

VERMÖGENSSICHERUNGSPOLICE

YOUNG & HOME

Die VERMÖGENSSICHERUNGSPOLICE für junge Leute

- Vertrags- und Kundeninformationen
- Versicherungsbedingungen

AachenMünchener Versicherung AG
AachenMünchener-Platz 1 • 52064 Aachen

Die Produkte der AachenMünchener
erhalten Sie exklusiv bei der



Deutsche
Vermögensberatung
Unternehmensgruppe

www.amv.de

Träume brauchen Sicherheit.



Aachen
Münchener

Ein Unternehmen der

GENERALI



Inhaltsverzeichnis

Register VERMÖGENSSICHERUNGSPOLICE / YOUNG & HOME	Seite 5
Produktbeschreibung zur VERMÖGENSSICHERUNGSPOLICE / YOUNG & HOME	Seite 7
Register Privat-, Tierhalter-, Wasserfahrzeug- sowie Diensthaftpflichtversicherung	Seite 9
Produktbeschreibung	Seite 11
Allgemeine Haftpflicht-Versicherungsbedingungen	Seite 17
Besondere Bedingungen	Seite 26
Register Hausratversicherung	Seite 53
Produktbeschreibung	Seite 55
Allgemeine Hausrat-Versicherungsbedingungen	Seite 60
Besondere Bedingungen	Seite 72
Klauseln	Seite 93
Register Reiseversicherung	Seite 97
Produktbeschreibung	Seite 99
Allgemeine Bedingungen zur Reiseversicherung	Seite 102
Besondere Bedingungen	Seite 109
Register Haushalt-Glasversicherung	Seite 123
Produktbeschreibung	Seite 125
Allgemeine Glas-Versicherungsbedingungen	Seite 127
Risikobeschreibung	Seite 136
Besondere Bedingungen	Seite 137
Klauseln	Seite 139
Register Unfallversicherung	Seite 141
Produktbeschreibung	Seite 143
Allgemeine Unfall-Versicherungsbedingungen	Seite 149
Besondere Bedingungen	Seite 160
Register Wohngebäudeversicherung	Seite 177
Produktbeschreibung	Seite 179
Allgemeine Wohngebäude-Versicherungsbedingungen	Seite 183
Besondere Bedingungen	Seite 194
Klauseln	Seite 200
Weitere Tarifbestimmungen	Seite 203

Register Photovoltaikversicherung	Seite 205
Produktbeschreibung	Seite 207
Allgemeine Bedingungen für die Photovoltaikversicherung	Seite 208
Besondere Bedingungen für die Photovoltaikversicherung	Seite 220
Register Bauherren-Haftpflichtversicherung	Seite 225
Produktbeschreibung	Seite 227
Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)	Seite 228
Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen	Seite 236
Klauseln zur Haftpflichtversicherung	Seite 241
Register Bauleistungsversicherung	Seite 243
Produktbeschreibung	Seite 245
Allgemeine Bedingungen für die Bauleistungsversicherung	Seite 246
Klauseln	Seite 258
Register Zusatzvereinbarungen	Seite 267
Zusatzvereinbarungen zur VERMÖGENSSICHERUNGSPOLICE und YOUNG & HOME	Seite 269
Register Allgemeine Informationen	Seite 271
Kundeninformationen	Seite 273
Liste der Dienstleister zur Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungs-Erklärung	Seite 275
Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft	Seite 277

Register VERMÖGENSSICHERUNGSPOLICE / YOUNG & HOME

– Die VERMÖGENSSICHERUNGSPOLICE für junge Leute

Produktbeschreibung zur VERMÖGENSSICHERUNGSPOLICE / YOUNG & HOME

Bitte beachten Sie: Diese Produktbeschreibung soll Ihnen einen ersten Überblick zur VERMÖGENSSICHERUNGSPOLICE bzw. YOUNG & HOME – Die VERMÖGENSSICHERUNGSPOLICE für junge Leute geben. Die folgenden Informationen sind daher nicht abschließend.

Der Versicherungsumfang der VERMÖGENSSICHERUNGSPOLICE bzw. YOUNG & HOME ergibt sich aus Ihrem Antrag, dem Versicherungsschein sowie den Allgemeinen und Besonderen Bedingungen, die Sie in den Registern dieser Produktunterlage zu den einzelnen Versicherungsarten finden.

Die VERMÖGENSSICHERUNGSPOLICE

Was zeichnet die VERMÖGENSSICHERUNGSPOLICE aus?

In der VERMÖGENSSICHERUNGSPOLICE (VSP) bündeln wir für Sie als Privatkunden die wichtigsten Versicherungen zu einem optimalen Leistungspaket: Privathaftpflicht-, Husrat-, Glas- und Unfallversicherung. Zusätzlich kann die VSP um eine Wohngebäudeversicherung sowie eine Photovoltaikversicherung für Ihr selbst genutztes Ein- und Zweifamilienhaus und eine Reiseversicherung erweitert werden.

Die VSP enthält rechtlich selbständige Verträge mit einer Laufzeit von 5 Jahren.

Was bedeutet die Differenzdeckung bzw. der Grund-Schutz?

Besteht für Sie noch anderweitig eine Privathaftpflicht-, Husrat- oder Glasversicherung, sind Sie dank der Differenzdeckung bereits mit Abschluss der VSP bestens abgesichert. Denn wir bieten Ihnen mit der Differenzdeckung in diesen Fällen einen ergänzenden Versicherungsschutz, der Ihren anderweitig bestehenden Schutz optimiert. Die Differenzdeckung leistet z. B., wenn in dem anderen Vertrag bei uns versicherte Leistungen nicht versichert sind oder die Versicherungssumme nicht ausreicht (Unterversicherung).

Statt einer Differenzdeckung können Sie zur Unfallversicherung einen Grund-Schutz abschließen, sofern eine Unfallversicherung bei einem anderen Versicherer besteht. Hinter dem Grund-Schutz verbirgt sich eine „kleine“ Unfallversicherung mit einer Invaliditätsgrundsumme von 5.000 EUR.

Wenn der Versicherungsschutz bei dem anderen Versicherer endet bzw. der andere Vertrag gekündigt wird, stellen wir unsere Differenzdeckung bzw. den Grund-Schutz automatisch auf den Voll-Schutz um. Dafür vermerken wir im Antrag den Ablauftermin der noch bestehenden Verträge als Umstellungstermin.

Attraktive Beitragsvorteile

Sie erhalten unseren KUNDENBONUS mit bis zu 25 % als umfassend bei uns versicherter Kunde. Daneben profitieren Sie vom 5%igen VSP-Nachlass. Voraussetzung ist allerdings, dass wir die Beiträge von Ihrem Konto abbuchen dürfen.

Die Verträge der VSP zählen auch dann beim KUNDENBONUS mit, wenn sie als Differenzdeckung oder Grund-Schutz in Unfall bestehen. Es gilt also von Beginn an der volle KUNDENBONUS für Sie.

Wenn Sie den VERMÖGENSAUFBAU & SICHERHEITSPLAN (VASP)/YOUNG & LIFE oder eine Direktversicherung bAV (betriebliche Altersvorsorge) bei der AachenMünchener Lebensversicherung abgeschlossen haben, erhalten Sie zur VSP zusätzlich den VSP-Extra-Bonus von 5 %. Voraussetzung ist, dass Sie oder Ihr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender Ehe- oder Lebenspartner bei Abschluss des VASP/YOUNG & LIFE die Komponenten zur Risikoabsicherung für die Bereiche Arbeitskraftabsicherung, Pflegefallabsicherung und Hinterbliebenenabsicherung in den VASP/YOUNG & LIFE einschließen und deshalb den KUNDENBONUS zum VASP/YOUNG & LIFE erhalten. Weitere Möglichkeiten: Sie oder Ihr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender Ehe- oder Lebenspartner schließen als Arbeitgeber eine Direktversicherung bAV mit KUNDENBONUS ab oder Sie werden in einen solchen Vertrag als versicherte Person einbezogen.

YOUNG & HOME – Die VERMÖGENSSICHERUNGSPOLICE für junge Leute

Was bietet Ihnen YOUNG & HOME?

Mit YOUNG & HOME haben Sie als junger Kunde im Alter von 18 bis 27 Jahren die Möglichkeit, Ihren aktuellen Versicherungsbedarf abzusichern oder eine Anwartschaft zu einem geringen Beitrag für Ihre künftige Lebenssituation abzuschließen.

YOUNG & HOME bündelt für Sie die wichtigsten Versicherungen in einer VERMÖGENSSICHERUNGSPOLICE (VSP) für junge Leute, und zwar die Privathaftpflicht-, Husrat-, Glas- und die Unfallversicherung. Optional können Sie eine Reiseversicherung ergänzend beantragen.

Die Unfallversicherung bietet Ihnen vollen Versicherungsschutz von Anfang an. Die übrigen Verträge können je nach Bedarf zunächst als Anwartschaft, Differenzdeckung oder mit vollem Versicherungsumfang abgeschlossen werden.

Was verbirgt sich hinter der Anwartschaft?

Anwartschaften bieten wir Ihnen zur Privathaftpflicht-, Husrat- und Glasversicherung, falls Sie noch anderweitig, z. B. über Ihre Eltern versichert sind oder Sie noch keine eigene Wohnung haben. Sie erhalten eine Vorsorgeversicherung, die automatisch in einen Voll-Schutz umgewandelt wird, sobald sich Ihre Lebenssituation ändert und Sie uns darüber informieren. Die Anwartschaft endet spätestens, wenn Sie 30 Jahre alt werden. Jede Anwartschaft stellt einen rechtlich selbständigen Vertrag dar.

Wir melden uns jährlich rechtzeitig vor der Beitragshauptfälligkeit bei Ihnen. Sie informieren uns dann innerhalb eines Monats über mögliche Änderungen Ihrer Lebenssituation (z. B. durch Heirat oder Umzug in eine eigene Wohnung).

Der exklusive Starter-Nachlass für junge Leute + weitere Beitragsvorteile

Den exklusiven Starter-Nachlass in Höhe von 5% bekommen Sie bis zur nächsten Beitragshauptfälligkeit, nachdem Sie 30 Jahre alt geworden sind (auch in der Reiseversicherung). Daneben erhalten Sie zu YOUNG & HOME unsere tariflichen Nachlässe: den vollen KUNDENBONUS, den VSP-Nachlass und ggf. den VSP-Extra-Bonus ab Vertragsbeginn.

Register Privat-, Tierhalter-, Wasserfahrzeug- sowie Diensthaftpflichtversicherung

Produktbeschreibung zur Privat-, Tierhalter-, Wasserfahrzeug- sowie Diensthaftpflichtversicherung

Bitte beachten Sie: Die Produktbeschreibung soll Ihnen einen ersten Überblick zu dieser Versicherung geben. Die folgenden Informationen sind daher nicht abschließend. Der gesamte Vertragsinhalt ergibt sich aus Ihrem Antrag, dem Versicherungsschein sowie den Versicherungsbedingungen, die Sie auf den folgenden Seiten finden. Wir empfehlen Ihnen, die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig zu lesen.

Vertragsgrundlagen und Versicherungssummen für alle Versicherungsarten		OPTIMAL	Bedingung
Bitte entnehmen Sie der folgenden Tabelle, welche Vertragsgrundlagen für Sie gelten beziehungsweise welche Versicherungssummen / Haftungserweiterungen / Leistungen mitversichert sind.			
– Allgemeine Haftpflicht-Versicherungsbedingungen (AHB 2008)	ja	HA 9007	
– Grundversicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (pauschal)	50.000.000 EUR		
– bei Personenschäden höchstens je geschädigter Person	15.000.000 EUR		
– Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz	ja	HA 0270 (Ziffer 21) HA 0273 (Ziffer 8) HA 0256 (Ziffer 11)	
– Selbstbehalt	sofern vereinbart		

Welchen Schutz bietet die Privathaftpflichtversicherung?

Die Privathaftpflichtversicherung bietet Ihnen und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz gegen die Folgen der gesetzlichen Haftpflicht aus den Gefahren des täglichen Lebens, insbesondere aus den nachfolgend aufgeführten Tatbeständen.

	OPTIMAL	Bedingung
Familie, Haushalt und Freizeit		HA 0270 Ziffer 1 + 2
– als Familienvorstand (nicht in der Privathaftpflichtversicherung für Singles)	ja	
– als Haushaltungsvorstand	ja	
– als Dienstherr der im Haushalt tätigen Personen	ja	
– aus der Tätigkeit als Tagesmutter (auch bei entgeltlicher Tätigkeit)	ja	
– aus nebenberuflicher Tätigkeit bis zu 17.500 EUR Jahresumsatz	ja	
– als Radfahrer (auch bei der Benutzung von Pedelecs bis 25 km/h und maximal 250 Watt inklusive Anfahr-/Schiebehilfe bis 6 km/h)	ja	
– aus der Ausübung von Sport (außer Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeugrennen und Ausübung der Jagd). Mitversichert ist jedoch die Teilnahme an genehmigten Radrennen, soweit hierfür keine Lizenz erforderlich ist.	ja	
– Hobby- und Freizeittätigkeiten, auch soweit dabei beruflich erworbene Fähigkeiten eingesetzt werden (zum Beispiel Nachbarschaftshilfe) und gelegentlich ein Entgelt erzielt wird	ja	
– aus ehrenamtlicher Tätigkeit als gerichtlich bestellter privater Betreuer	ja	
– ehrenamtliche Tätigkeiten in Vereinigungen aller Art	ja	

Wohnungen, Immobilien, Räume, Bauherr im Inland		HA 0270 Ziffer 3
– als Inhaber von		
– selbstbewohnten Wohnungen	ja	
– selbstbewohnten Wohnhäusern, sofern sich in diesen nicht mehr als zwei abgeschlossene Wohnungen befinden	ja	
– selbstbewohnten Wochenend-, Ferienhäusern	ja	
– auf Dauer, ohne Unterbrechung abgestellten, fest installierten Wohnwagen	ja	
– zu den oben angegebenen Grundstücken zugehörigen, selbstgenutzten Garagen, Stellplätzen für Fahrzeuge und Gärten	ja	
– Schrebergärten	ja	
– unbebauten Grundstücken bis zu einer Gesamtgrundfläche von 2.000 qm	ja	

Produktbeschreibung zur Privat-, Tierhalter-, Wasserfahrzeug- sowie Diensthaftpflichtversicherung

Fortsetzung

	OPTIMAL	Bedingung
Wohnungen, Immobilien, Räume, Bauherr im Inland (Fortsetzung)		HA 0270 Ziffer 3
– bei diesen Wohnungen und Grundstücken sind mitversichert		
– die Vermietung von einzelnen Räumen zu Wohnzwecken in einem mitversicherten, selbstbewohnten Wohnhaus	ja	
– die Vermietung einer Wohnung zu Wohnzwecken in einem mitversicherten, selbstbewohnten Wohnhaus	ja	
– Baumaßnahmen (nicht für bisher unbebaute Grundstücke)	ja	
– die Vermietung von einzelnen Räumen zu gewerblichen Zwecken/Garagen	ja	
– das Betreiben einer Photovoltaik- oder Solarthermieanlage	ja	
– als früherer Besitzer gemäß § 836 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches	ja	
– als Zwangs- oder Konkursverwalter in dieser Eigenschaft	ja	
– als Vermieter von im Inland gelegenen Eigentumswohnungen	ja	
Tiere		HA 0270 Ziffer 9
– als Halter zahmer Haustiere (außer Hunde, Pferde, Rinder)	ja	
– als Reiter fremder Pferde und Benutzer fremder Fuhrwerke	ja	
– aus dem Hüten fremder Hunde und Pferde	ja	
– Halten eines ausgebildeten Blinden- oder Assistenzhundes	ja	
Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge		HA 0270 Ziffer 10
Aus dem Halten, Besitz und Gebrauch von		
– Kraftfahrzeugen und Anhängern, die nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren, ohne Rücksicht auf die Höchstgeschwindigkeit	ja	
– Kraftfahrzeugen bis zu 6 km/h (zum Beispiel Krankenfahrstühle, Kinder-Kraftfahrzeuge)	ja	
– selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, Hub- und Gabelstaplern bis zu 20 km/h (zum Beispiel Aufsitzrasenmäher, Schneeräumgeräte)	ja	
– nicht versicherungspflichtigen Anhängern	ja	
– ferngelenkten Land- und Wasserfahrzeugmodellen	ja	
– Flugmodellen und Ballonen, die nicht durch Motor oder Treibsätze angetrieben werden, mit einem Gewicht bis 5 kg	ja	
– Flugmodellen, auch privat genutzten Drohnen, die mit Elektromotor angetrieben werden, mit einem Gewicht bis 500 g	ja	
– Kitesport-Geräten	ja	
– kleinen Wassersportfahrzeugen wie zum Beispiel Kanus, Paddel-, Ruder- und Faltboote, die ohne Motor und ohne Segel betrieben werden, sowie fremden Segelbooten	ja	
– eigenen Motorbooten bis 18 kW/25 PS sowie eigenen Segelbooten bis 15 qm Segelfläche	ja	
– fremden Motorbooten mit Motor bis 59 kW/80 PS (ausschließlich gelegentlicher Gebrauch)	ja	
– eigenen und fremden Windsurfbrettern	ja	
Auslandsversicherungsschutz		HA 0270 Ziffer 15
– Versicherungsschutz besteht für Schäden bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt einschließlich der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht Eigentum) von im Ausland gelegenen Wohnungen oder Häusern	5 Jahre	
– Kautionsleistung bei Schäden im europäischen Ausland **)	ja	
– Eigentümer von selbst bewohnten Wohnungen, Wohnhäusern mit bis zu zwei Wohnungen sowie Wochenend-/Ferienhäuser und feststehenden Wohnwagen im europäischen Ausland	ja	

Produktbeschreibung zur Privat-, Tierhalter-, Wasserfahrzeug- sowie Diensthaftpflichtversicherung

Fortsetzung

	OPTIMAL	Bedingung
Mallorca-Deckung		HA 0270 Ziffer 15.5
– Versicherungsschutz besteht für Schäden bei vorübergehendem Führen eines Leihfahrzeugs auf einer Reise im europäischen Ausland	5 Jahre	
Schäden aus Anlass einer Gefälligkeitshandlung	ja	HA 0270 Ziffer 6
Teilnahme an fachpraktischem Unterricht	ja	HA 0270 Ziffer 7
Waffen, erlaubter privater Besitz und Gebrauch	ja	HA 0270 Ziffer 8
Beschädigungen an gemieteten Gebäuden oder Räumen (Mietsachschäden)	ja	HA 0270 Ziffer 4.1.1
Beschädigungen an beweglichen Einrichtungsgegenständen in gemieteten Hotel- und Pensionszimmern, Ferienwohnungen und -häusern sowie Schiffskabinen	ja	HA 0270 Ziffer 4.1.2
Beschädigung und Verlust von fremden geliehenen und gemieteten beweglichen Sachen	10.000 EUR	HA 0270 Ziffer 4.2
Schäden aus Datenaustausch und Internetnutzung einschließlich Namens- und Persönlichkeitsrechtsverletzungen	1.000.000 EUR	HA 0270 Ziffer 18
Verlust fremder privater und beruflicher Schlüssel	ja	HA 0270 Ziffer 5
Gewässerveränderungen		HA 0270 Ziffer 20
– Restrisiko	ja	
– gewässerschädliche Stoffe bis zu 60 Liter je Behältnis und bis 1.000 Liter Gesamtlagermenge (Kleingebinde)	ja	
– Heizölbehälter auf dem Grundstück bedingungsgemäß mitversicherter Wohnungen, Häuser und so weiter, die im Inland gelegen sind	ja	
Fortsetzung nach Ihrem Tod (nicht in der Privathaftpflichtversicherung für Singles)	ja	HA 0270 Ziffer 14
Ausfalldeckung		HA 0272
– nicht realisierbare, eigene Schadenersatzansprüche gegenüber Dritten	sofern vereinbart	
Schäden durch Benachteiligung in Ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber der in Ihrem Haushalt tätigen Personen	ja	HA 0270 Ziffer 19
Anwartschaft auf Versicherungsschutz in der Privathaftpflichtversicherung	sofern vereinbart	HA 0280
Differenzdeckung zur Privat- und Diensthaftpflichtversicherung	sofern vereinbart	HA 0276
Übernahme von Vorversichererleistungen für die ersten 5 Jahre nach Beendigung des Vorversicherer-Vertrages	ja	HA 0278
Neuwertentschädigung für eigene zerstörte bewegliche Sachen bis 10.000 EUR	sofern vereinbart	HA 0277
Neuwertentschädigung für zerstörte bewegliche Sachen Dritter bis 3.500 EUR	ja	HA 0270 Ziffer 22

Produktbeschreibung zur Privat-, Tierhalter-, Wasserfahrzeug- sowie Diensthaftpflichtversicherung

Fortsetzung

	OPTIMAL	Bedingung
Mitversicherte Personen in der Privathaftpflichtversicherung für Familien, Lebensgemeinschaften und Alleinerziehende einschl. der Mitversicherung von Kindern		HA 0270 Ziffer 11
– Ihr Ehe- oder eingetragener Lebenspartner	ja	
– Ihr in eheähnlicher Lebensgemeinschaft mit Ihnen lebender Partner	sofern vereinbart	
– bei Personenschäden von Lebenspartnern: Regressansprüche der Sozialversicherungsträger, Arbeitgeber, privaten Krankenversicherungen und der Sozialhilfe sind versichert	ja	
– unverheiratete, minderjährige Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder)	ja	
– unverheiratete, volljährige Kinder in Ihrem Haushalt bis zum 27. Lebensjahr	ja	
– unverheiratete, volljährige Kinder während der Erstausbildung (auch ohne häusliche Gemeinschaft mit Ihnen)	ja	
– Schäden durch deliktfähige Kinder – Kulanz bei fehlender Aufsichtspflichtverletzung	50.000 EUR	HA 0270 Ziffer 12
– Schäden durch deliktfähige Enkelkinder – Kulanz bei fehlender Aufsichtspflichtverletzung	50.000 EUR	HA 0270 Ziffer 13
– Schäden durch deliktfähige Angehörige in Ihrem Haushalt – Kulanz bei fehlender Aufsichtspflichtverletzung	50.000 EUR	HA 0270 Ziffer 13a
– geistig und körperlich behinderte sowie pflegebedürftige Angehörige in Ihrem Haushalt	ja	
– Eltern und Schwiegereltern in Ihrem Haushalt und bei Heimunterbringung	ja	
– in Ihrem Haushalt tätiges Pflegepersonal bei Verrichtungen für Sie	ja	
– Ihre Hausangestellten bei Verrichtungen für Sie	ja	
– in Ihrem Haushalt lebende Personen, sofern nicht bedingungsgemäß mitversichert	sofern vereinbart	
– Au-Pairs und Austauschschüler	ja	
Mitversicherte Personen in der Privathaftpflichtversicherung für Ehepaare/Lebensgemeinschaften ohne Mitversicherung von Kindern		HA 0270 Ziffer 11
– Ihr Ehe- oder eingetragener Lebenspartner	ja	
– Ihr in eheähnlicher Lebensgemeinschaft mit Ihnen lebender Partner	sofern vereinbart	
– bei Personenschäden von Lebenspartnern: Regressansprüche der Sozialversicherungsträger, Arbeitgeber, privaten Krankenversicherungen und der Sozialhilfe sind versichert	ja	
– Schäden durch deliktfähige Enkelkinder – Kulanz bei fehlender Aufsichtspflichtverletzung	50.000 EUR	HA 0270 Ziffer 13
– Schäden durch deliktfähige Angehörige in Ihrem Haushalt – Kulanz bei fehlender Aufsichtspflichtverletzung	50.000 EUR	HA 0270 Ziffer 13a
– geistig und körperlich behinderte sowie pflegebedürftige Angehörige in Ihrem Haushalt	ja	
– Eltern und Schwiegereltern in Ihrem Haushalt und bei Heimunterbringung	ja	
– in Ihrem Haushalt tätiges Pflegepersonal bei Verrichtungen für Sie	ja	
– Ihre Hausangestellten bei Verrichtungen für Sie	ja	
– in Ihrem Haushalt lebende Personen, sofern nicht bedingungsgemäß mitversichert	sofern vereinbart	
– Au-Pairs und Austauschschüler	ja	
Nachversicherungsschutz nach Ende der Mitversicherung		HA 0270 Ziffer 11.13
– Versicherungsschutz bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, mindestens jedoch für sechs Monate (bei Anschlussvertrag)	ja	

Produktbeschreibung zur Privat-, Tierhalter-, Wasserfahrzeug- sowie Diensthaftpflichtversicherung

Fortsetzung

	OPTIMAL	Bedingung
Mitversicherte Personen in der Privathaftpflichtversicherung für Singles ohne Mitversicherung von Kindern		HA 0270 Ziffer 11
– geistig und körperlich behinderte sowie pflegebedürftige Angehörige in Ihrem Haushalt	ja	
– Eltern und Schwiegereltern in Ihrem Haushalt und bei Heimunterbringung	ja	
– Schäden durch deliktfähige Enkelkinder – Kulanz bei fehlender Aufsichtspflichtverletzung	50.000 EUR	
– Schäden durch deliktfähige Angehörige in Ihrem Haushalt – Kulanz bei fehlender Aufsichtspflichtverletzung	50.000 EUR	HA 0270 Ziffer 13a
– Ihre Hausangestellten bei Verrichtungen für Sie	ja	
– in Ihrem Haushalt tätiges Pflegepersonal bei Verrichtungen für Sie	ja	
– in Ihrem Haushalt lebende Personen, sofern nicht bedingungsgemäß mitversichert	sofern vereinbart	
– Au-Pairs und Austauschschüler	ja	

Welchen Schutz bietet die Tierhalterhaftpflichtversicherung?

Die Tierhalterhaftpflichtversicherung bietet Ihnen Versicherungsschutz gegen die Folgen der gesetzlichen Haftpflicht als Halter von Hunden und/oder Pferden.

	OPTIMAL	Bedingung
Mitversicherte Personen		HA 0273 Ziffer 2
– der nicht gewerbsmäßig tätige (Mit-) Eigentümer, (Mit-) Halter, Tierhüter (zum Beispiel ein Dritter, der gefälligkeitshalber Ihren Hund hütet) und bei Pferden zusätzlich der Reiter und der Reitbeteiligte in dieser Eigenschaft	ja	
Vorübergehender Auslandsaufenthalt	5 Jahre	HA 0273 Ziffer 6
Deckungserweiterungen in der Hundehalterhaftpflichtversicherung		HA 0273 Ziffer 3
– Beschädigungen an gemieteten Gebäuden oder Räumen (Mietsachschäden)	ja	
– Beschädigungen an beweglichen Einrichtungsgegenständen in gemieteten Hotel- und Pensionszimmern, Ferienwohnungen und -häusern sowie Schiffskabinen	ja	
– Beschädigungen an gemieteten oder geliehenen Tiertransportanhängern	10.000 EUR	
Deckungserweiterungen in der Pferdehalterhaftpflichtversicherung		HA 0273 Ziffer 4
– Beschädigungen an gemieteten Paddocks, Stallungen, Reithallen und Pferdeboxen	ja	
– Beschädigungen an gemieteten oder geliehenen Reittutensilien (z. B. Sattel, Helm, Gerte oder Trense)	10.000 EUR	
– Beschädigungen an gemieteten oder geliehenen Tiertransportanhängern	10.000 EUR	

Welchen Schutz bietet die Wasserfahrzeughhaftpflichtversicherung?

Die Wasserfahrzeughhaftpflichtversicherung bietet Ihnen Versicherungsschutz gegen die Folgen der gesetzlichen Haftpflicht als Halter von Wasserfahrzeugen mit inländischem Standort.

	OPTIMAL	Bedingung
Mitversicherte Personen		HA 0256 Ziffer 2
– der Schiffer (Kapitän), die Schifffmannschaft und sonstige Angestellte aus ihren Verrichtungen für Sie	ja	
Vorübergehender Auslandsaufenthalt	zeitlich unbegrenzt	HA 0256 Ziffer 5

Produktbeschreibung zur Privat-, Tierhalter-, Wasserfahrzeug- sowie Diensthaftpflichtversicherung

Fortsetzung

Welchen Schutz bietet die Diensthaftpflichtversicherung?

Die Diensthaftpflichtversicherung bietet Ihnen Versicherungsschutz gegen die Folgen der gesetzlichen Haftpflicht aus der Tätigkeit als Beamter oder Angestellter im öffentlichen Dienst oder als Soldat

	OPTIMAL	Bedingung
Einschlüsse für alle Berufsgruppen		HA 0275
– Verlust fremder beruflicher Schlüssel	ja	Abschnitt A, Ziffer 1.2.2
– Gewässerschadenhaftpflicht-Versicherung (Restrisiko)	ja	Abschnitt B
– Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz	ja	Abschnitt C
– Kosten für Ausgleichsanierung	1.000.000 EUR	Ziffer 4.1.3
– Versicherungssumme für Vorsorgeversicherung	1.000.000 EUR	Ziffer 6.2
– Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles	1.000.000 EUR	Ziffer 8
– Selbstbehalt je Umweltschaden	2.000 EUR	Ziffer 10.2
Berufsgruppe 1: Lehrer an öffentlichen Schulen, Dozenten in nicht naturwissenschaftlichen Fächern an öffentlichen Universitäten oder Fachhochschulen (auch der Bundeswehr), Erzieher, Sozialarbeiter und Sozialpädagogen in Schulen, Kindergärten oder Kinderheimen sowie Geistliche und Pfarrer		HA 0275, Abschnitt A, Ziffer 2
Berufsgruppe 2: Diensthaftpflichtversicherung für Krankenschwestern und -pfleger ohne Geburtshilfe sowie sonstiges Pflegepersonal in öffentlichen Einrichtungen		HA 0275 Abschnitt A, Ziffer 3
– Schäden an fiskalischem Eigentum	ja	
– Tätigkeitsschäden	ja	
– Abhandenkommen	ja	
– Sachschäden durch Abwässer, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer handelt	30.000 EUR	
– Vorübergehender Auslandsaufenthalt	5 Jahre	
– Schäden aus Datenaustausch und Internetnutzung einschließlich Namens- und Persönlichkeitsrechtsverletzungen	1.000.000 EUR	
Berufsgruppe 3: Angehörige der Bundespolizei, der Polizei, des Zolls und der öffentlichen Beruffeuerwehr		HA 0275 Abschnitt A, Ziffer 4
Berufsgruppe 4: Angehörige der Bundeswehr, ausgenommen Wehrpflichtige		HA 0275 Abschnitt A, Ziffer 4
– Schäden an fiskalischem Eigentum	ja	
– Tätigkeitsschäden	30.000 EUR***)	
– Abhandenkommen	30.000 EUR***)	
– Sachschäden durch Abwässer, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer handelt	30.000 EUR***)	
– Tierhalter und -hüterrisiko für Diensthunde/Dienstpferde	ja	
– Vorübergehender Auslandsaufenthalt	für die Dauer des Auslandseinsatzes	
– Dienstlicher Waffengebrauch	ja	
– Dienstfahrzeugversicherung	30.000 EUR***)	
Mitversicherte Personen		HA 0275 Abschnitt A, Ziffer 1.3
– Ihr in der Privathaftpflichtversicherung mitversicherter Ehe- oder Lebenspartner aus der Tätigkeit als Beamter oder Angestellter im öffentlichen Dienst oder als Soldat in einer der oben genannten versicherbaren Berufsgruppen	sofern vereinbart	

*) Bausumme je Bauvorhaben

**) Die Kaution bei Schäden im außereuropäischen Ausland ist in OPTIMAL bis 100.000 EUR versichert.

***) Die Gesamtleistung zu allen genannten Deckungsinhalten beträgt für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres max. 60.000 EUR

Die vereinbarten Versicherungssummen stehen je Schadeneignis zur Verfügung. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahrs beträgt das Doppelte, bei Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz in der Diensthaftpflichtversicherung das Einfache dieser Versicherungssummen.

Erläuterungen: ja = versichert im Rahmen der Grundversicherungssumme; nein = nicht versichert

HA 9007 – Allgemeine Haftpflicht-Versicherungsbedingungen (AHB 2008)

Inhaltsverzeichnis

Der Versicherungsumfang

- 1 Was ist der Gegenstand der Versicherung?
- 2 Sind Vermögensschäden und Abhandenkommen von Sachen versichert?
- 3 Was ist unter Versichertes Risiko zu verstehen?
- 4 Was ist unter Vorsorgeversicherung zu verstehen?
- 5 Was leisten wir und welche Vollmachten haben wir?
- 6 Inwieweit ist die Höhe unserer Leistungen begrenzt?
- 7 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

Besondere Anzeigepflichten und Obliegenheiten

- 8 Welche Informationen benötigen wir vor Vertragsschluss? Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?
- 9 Welche Obliegenheiten haben Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?
- 10 Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?
- 11 Welche Folgen hat die Nichtbeachtung von Obliegenheiten?

Die Vertragsdauer

- 12 Wann beginnt der Versicherungsschutz?
- 13 Wann beginnt und endet der Vertrag?
- 14 Was geschieht beim Wegfall des versicherten Risikos?
- 15 Welche Kündigungsmöglichkeiten haben Sie nach einer Beitragsangleichung?
- 16 Welche Kündigungsmöglichkeiten haben Sie und wir nach einem Versicherungsfall?
- 17 Welche Kündigungsmöglichkeiten gibt es nach der Veräußerung eines versicherten Unternehmens?
- 18 Welche Kündigungsmöglichkeiten gibt es nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften?
- 19 Was geschieht bei einer Mehrfachversicherung?

Der Versicherungsbeitrag und mögliche gesonderte Kosten

- 20 Wann ist der erste oder einmalige Beitrag zu zahlen und welche Folgen hat eine verspätete Zahlung?
- 21 Wann ist der Folgebeitrag zu zahlen und welche Folgen hat eine verspätete Zahlung?
- 22 Was ist bei der Zahlung per SEPA-Lastschriftmandat zu beachten?
- 23 Welche Folgen hat eine verspätete Zahlung bei einer Teilzahlungsvereinbarung?
- 24 Was ist unter der Beitragsregulierung zu verstehen?
- 25 Was geschieht mit dem Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung?
- 26 Wie sind die Regelungen zur Beitragsangleichung?
- 26a Welche Kosten können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?

Weitere Bestimmungen

- 27 Was ist bei Mitversicherten zu beachten?
- 28 Können Versicherungsansprüche abgetreten werden?
- 29 Wann verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag?
- 30 Welches Gericht ist zuständig?
- 31 Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? Was gilt, wenn Sie uns Ihre Anschriften- oder Namensänderung nicht mitteilen?
- 32 Welches Recht findet Anwendung?

Der Versicherungsumfang

- 1 Was ist der Gegenstand der Versicherung?**
- 1.1 Wir gewähren Ihnen Versicherungsschutz im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass Sie wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadeneignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden.
- Schadeneignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadeneignis geführt hat, kommt es nicht an.
- 1.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,
- 1.2.1 auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
- 1.2.2 wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- 1.2.3 wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
- 1.2.4 auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- 1.2.5 auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- 1.2.6 wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.
- 2 Sind Vermögensschäden und Abhandenkommen von Sachen versichert?**
- Dieser Versicherungsschutz kann durch besondere Vereinbarung erweitert werden auf Ihre gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts wegen
- 2.1 Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind;
- 2.2 Schäden durch Abhandenkommen von Sachen; hierauf finden dann die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.
- 3 Was ist unter Versichertes Risiko zu verstehen?**
- 3.1 Der Versicherungsschutz umfasst Ihre gesetzliche Haftpflicht
- 3.1.1 aus den für Sie im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken,
- 3.1.2 aus Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen,
- 3.1.3 aus Risiken, die für Sie nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung) und die in Ziffer 4 näher geregelt sind.
- 3.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. Wir können den Versicherungsvertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziffer 18 kündigen.
- 4 Was ist unter Vorsorgeversicherung zu verstehen?**
- 4.1 Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrags neu entstehen, sind im Rahmen des bestehenden Vertrages sofort versichert.
- 4.1.1 Sie sind aber verpflichtet, nach Aufforderung durch uns jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzugeben.

Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlassen Sie die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so haben Sie zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

4.1.2 Wir sind berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe dieses Beitrages innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

4.2 Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Ziffer 4.1.2 auf 50% der vertraglich vereinbarten Versicherungssummen für Personen- und Sachschäden und – soweit vereinbart – für Vermögensschäden begrenzt.

4.3 Die Vorsorgeversicherung gilt nicht für Risiken

4.3.1 aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;

4.3.2 aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;

4.3.3 die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;

4.3.4 die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind;

4.3.5 aus betrieblicher, beruflicher, dienstlicher oder amtlicher Tätigkeit.

Dieser Ausschluss gilt im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken.

5 Was leisten wir und welche Vollmachten haben wir?

5.1 Unsere Leistungspflicht umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und Ihre Freistellung von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn Sie aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet und wir hierdurch gebunden sind. Anerkenntnisse und Vergleiche, die Sie ohne unsere Zustimmung abgegeben oder geschlossen haben, binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist Ihre Schadensersatzverpflichtung mit bindender Wirkung für uns festgestellt, haben wir Sie binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

5.2 Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche zwischen Ihnen und dem Geschädigten oder dessen Rechtsnachfolger, so sind wir bevollmächtigt, den Prozess in Ihrem Namen und auf unsere Kosten zu führen.

5.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadeneignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für Sie von uns gewünscht oder genehmigt, so tragen wir die gebührenordnungsmäßigen oder gegebenenfalls die mit uns besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

5.4 Erlangen Sie oder ein Mitversicherter das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente

	zu fordern, so sind wir zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.	7.1	Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.
6	Inwieweit ist die Höhe unserer Leistungen begrenzt?	7.2	Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit
6.1	Unsere Entschädigungsleistung ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entzündungspflichtige Personen erstreckt.		– Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder – Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.
6.2	Sofern mit uns nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahrs auf das Einfache der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.	7.3	Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder Zusagen über den Umfang Ihrer gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.
6.3	Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese	7.4	Haftpflichtansprüche
	– auf derselben Ursache, – auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder – auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.	7.4.1	von Ihnen selbst oder der in Ziffer 7.5 benannten Personen gegen die Mitversicherten,
6.4	Es kann vereinbart werden, dass Sie sich bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen festgelegten Betrag an der Schadensersatzleistung (Selbstbehalt) beteiligen. Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird der Selbstbehalt vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. Ziffer 6.1 bleibt unberührt. Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind wir auch bei Schäden, deren Höhe den Selbstbehalt nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.	7.4.2	zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags,
		7.4.3	zwischen mehreren Mitversicherten desselben Versicherungsvertrags.
		7.4.4	Die vorstehenden Ausschlüsse erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.
6.5	Unsere Aufwendungen für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.	7.5	Haftpflichtansprüche gegen Sie
6.6	Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, tragen wir die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.	7.5.1	aus Schadenfällen Ihrer Angehörigen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;
6.7	Haben Sie an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente von uns erstattet. Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles. Bei der Berechnung des Betrages, mit dem Sie sich an den laufenden Rentenzahlungen beteiligen müssen, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.	7.5.2	Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).
		7.5.3	von Ihren gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn Sie eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person sind;
		7.5.4	von Ihren gesetzlichen Vertretern, wenn Sie eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein sind;
		7.5.5	von Ihren Partnern, wenn Sie eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft sind;
		7.5.6	von Ihren Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern;
		7.5.7	Die Ausschlüsse unter Ziffer 7.5.2 bis 7.5.6 erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.
6.8	Falls die von uns verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an Ihrem Verhalten scheitert, haben wir für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.	7.6	Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn Sie diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt haben oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind.
7	In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?	7.7	Sind die Voraussetzungen des Ausschlusses in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten von Ihnen gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für Sie als auch für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.
	Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen:	7.7.1	Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn die Schäden durch Ihre gewerbliche oder berufliche Tätigkeit an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur,

	Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;	- Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);
7.7.2.	die Schäden dadurch entstanden sind, dass Sie diese Sachen zur Durchführung Ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt haben; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;	- Anlagen gemäß Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen);
7.7.3	die Schäden durch Ihre gewerbliche oder berufliche Tätigkeit entstanden sind und sich diese Sachen oder – sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt – deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befinden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn Sie beweisen können, dass Sie zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen haben.	- Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen; - Abwasseranlagen oder Teilen resultieren, die ursächlich für solche Anlagen bestimmt sind.
7.7.4	Sind die Voraussetzungen der vorstehenden Ausschlüsse in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten von Ihnen gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für Sie als auch für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.	7.11 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.
7.8	Haftpflichtansprüche wegen Schäden an den von Ihnen hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt. Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung von Ihnen die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.	7.12 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z.B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).
7.9	Haftpflichtansprüche aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen; Ansprüche aus § 110 Sozialgesetzbuch VII sind jedoch mitversichert.	7.13 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf 7.13.1 gentechnische Arbeiten, 7.13.2 gentechnisch veränderte Organismen (GVO), 7.13.3 Erzeugnisse, die – Bestandteile aus GVO enthalten, – aus oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.
7.10.1	Ansprüche, die gegen Sie wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn Sie von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen werden. Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadengesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen Sie geltend gemacht werden könnten. Dieser Ausschluss gilt nicht im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken.	7.14 Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, welche entstehen durch 7.14.1 Abwässer, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer handelt, 7.14.2 Senkungen von Grundstücken oder Erdrutschungen, 7.14.3 Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer. 7.15 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus 7.15.1 Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten, 7.15.2 Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten, 7.15.3 Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch, 7.15.4 Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen. 7.16 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen. 7.17 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen. 7.18 Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer bei Ihnen vorliegenden Krankheit resultieren. Das Gleiche gilt für Sachschäden, die durch Krankheit der Ihnen gehörenden, von Ihnen gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn Sie beweisen, dass Sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben.
7.10.2	Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung. Darunter fallen auch Schäden hervorgerufen durch Brand und/oder Explosion. Dieser Ausschluss gilt nicht	Besondere Anzeigepflichten und Obliegenheiten
7.10.2.1	im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken;	8 Welche Informationen benötigen wir vor Vertragschluss? Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?
7.10.2.2	für Schäden, die durch von Ihnen hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (auch Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht).	8.1 Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen Sie haben uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände in Textform anzugeben. Gefahrerheblich sind die Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben und
	Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für Schäden durch Umwelteinwirkung, die aus der Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von	

	die geeignet sind, auf unseren Entschluss Einfluss auszuüben, den Versicherungsvertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.	
	Das gilt auch für gefahrerhebliche Umstände, nach denen wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme in Textform gefragt haben.	
	Wird der Vertrag von Ihrem Vertreter geschlossen und kennt dieser die gefahrerheblichen Umstände, müssen Sie sich so behandeln lassen, als haben Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.	
8.2	Rücktritt	
8.2.1	Voraussetzungen für den Rücktritt	
	Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen uns, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.	8.6
8.2.2	Ausschluss des Rücktrittsrechts	
	Wir haben kein Rücktrittsrecht, wenn Sie nachweisen, dass Sie oder Ihr Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht haben.	
	Unser Rücktrittsrecht wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.	8.7
8.2.3	Folgen des Rücktritts	
	Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.	
	Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, dürfen wir den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn Sie nachweisen, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.	
	Uns steht der Teil des Beitrags zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.	
8.3	Kündigung	
	Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen.	
	Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.	
8.4	Vertragsanpassung	
	Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres Vertragsbestandteil.	
	Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung bei Ihnen fristlos kündigen.	
8.5	Ausübung der Rechte durch uns	
	Wir müssen die uns nach Ziffer 8.2 bis 8.4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats in Schriftform geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Wir haben die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen; wir dürfen nachträglich weitere Umstände zur Begründung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.	
	Uns stehen die Rechte nach den Ziffern 8.2 bis 8.4 nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.	
	Wir können uns nicht auf die in den Ziffern 8.2 bis 8.4 genannten Rechte berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.	
	Erlöschen unserer Rechte	
	Unsere Rechte nach Ziffer 8.2 bis 8.4 erlöschen mit Ablauf von 5 Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn Sie oder Ihr Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.	
	Anfechtung	
	Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht uns der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.	
9	Welche Obliegenheiten haben Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?	
	Besonders gefahrdrohende Umstände haben Sie auf unser Verlangen innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung Ihrer und unserer Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.	
10	Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?	
10.1	Jeder Versicherungsfall ist uns innerhalb einer Woche anzugeben, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben wurden.	
	Das Gleiche gilt, wenn gegen Sie Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.	
10.2	Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen von uns sind dabei zu befolgen, soweit diese für Sie zumutbar sind. Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.	
10.3	Wird gegen Sie ein Haftpflichtanspruch erhoben, ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder Ihnen gerichtlich der Streit verkündet, haben Sie dies ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.	
10.4	Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung von uns bedarf es nicht.	
10.5	Wird gegen Sie ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, haben Sie die Führung des Verfahrens uns zu überlassen. Wir beauftragen in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.	
11	Welche Folgen hat die Nichtbeachtung von Obliegenheiten?	
11.1	Kündigung	
	Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles	

	gegenüber uns zu erfüllen haben, so können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag fristlos kündigen. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.	
11.2	Leistungsfreiheit	spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.
11.2.1	Verletzen Sie eine der in Ziffer 9 und 10 oder in den gesondert vereinbarten Klauseln und Besonderen Bedingungen genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.	Eine Erhöhung der Versicherungsteuer begründet kein Kündigungsrecht.
11.2.2	Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder auf den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht Einfluss hatte.	Welche Kündigungsmöglichkeiten haben Sie und wir nach einem Versicherungsfall?
11.2.3	Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobligation, so sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.	Der Versicherungsvertrag kann gekündigt werden, wenn <ul style="list-style-type: none"> – wir eine Schadensersatzzahlung geleistet haben, – wir Ihren Anspruch auf Freistellung zu Unrecht abgelehnt haben, oder – Ihnen – bei einer Pflichtversicherung uns – eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird. Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform spätestens einen Monat nach der Schadensersatzzahlung, der Ablehnung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.
16		Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahrs, wirksam wird.
16.1		Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.
16.2		
17	Welche Kündigungsmöglichkeiten gibt es nach der Veräußerung eines versicherten Unternehmens?	
17.1	Der Versicherungsschutz beginnt zu dem vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit im Sinne von Ziffer 20.2 zahlen.	Wird Ihr Unternehmen, für das eine Haftpflichtversicherung besteht, an einen Dritten veräußert, tritt dieser an Stelle von Ihnen in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein.
13	Wann beginnt und endet der Vertrag?	Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.
13.1	Der Versicherungsvertrag ist für die vereinbarte Dauer abgeschlossen.	
13.2	Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Versicherungsvertrag nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer um jeweils ein Jahr, wenn nicht Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragsdauer eine Kündigung in Textform zugegangen ist.	Der Versicherungsvertrag kann in diesem Falle <ul style="list-style-type: none"> – durch uns dem Dritten gegenüber mit einer Frist von einem Monat, – durch den Dritten uns gegenüber mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss des laufenden Versicherungsjahres in Textform gekündigt werden.
13.3	Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Versicherungsvertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.	
13.4	Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsvertrag von Ihnen schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres gekündigt werden; die Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres in Textform zugegangen sein.	
14	Was geschieht beim Wegfall des versicherten Risikos?	
	Wenn versicherte Risiken dauerhaft teilweise oder vollständig wegfallen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. Uns steht der Beitrag zu, den wir hätten erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall Kenntnis erlangt haben.	Das Kündigungsrecht erlischt, wenn <ul style="list-style-type: none"> – wir es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausüben, in welchem wir vom Übergang auf den Dritten Kenntnis erlangt; – der Dritte es nicht innerhalb eines Monats nach dem Übergang ausübt, wobei das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen bleibt, in dem der Dritte von der Versicherung Kenntnis erlangt.
17.4		Erfolgt der Übergang auf den Dritten während eines laufenden Versicherungsjahrs und wird das Versicherungsverhältnis nicht gekündigt, haften Sie und der Dritte für den Versicherungsbeitrag dieses Jahres als Gesamtschuldner.
17.5		Der Übergang Ihres Unternehmens ist uns von Ihnen oder den Dritten unverzüglich anzzuzeigen.
		Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige uns hätte zugehen müssen, und wir den mit Ihnen bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätten.
		Der Versicherungsschutz lebt wieder auf und besteht für alle Versicherungsfälle, die frühestens einen Monat nach dem Zeitpunkt eintreten, in dem wir von der Veräußerung Kenntnis erlangen. Dies gilt nur, wenn wir in
15	Welche Kündigungsmöglichkeiten haben Sie nach einer Beitragsangleichung?	
	Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsangleichung gemäß Ziffer 26.3, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte.	
	In der Mitteilung haben wir Sie auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss Ihnen	

	diesem Monat von unserem Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht haben.	
	Der Versicherungsschutz fällt trotz Verletzung der Anzeigepflicht nicht weg, wenn uns die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in dem uns die Anzeige hätte zugehen müssen.	
18	Welche Kündigungsmöglichkeiten gibt es nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften?	
	Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften sind wir berechtigt, den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn wir es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausüben, in welchem wir von der Erhöhung Kenntnis erlangt haben.	
19	Was geschieht bei einer Mehrfachversicherung?	
19.1	Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.	
19.2	Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass Sie dies wussten, können Sie die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.	
19.3	Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn Sie es nicht innerhalb eines Monates geltend machen, nachdem Sie von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt haben. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, uns zugegangen ist.	
	Der Versicherungsbeitrag und mögliche gesonderte Kosten	
20	Wann ist der erste oder einmalige Beitrag zu zahlen und welche Folgen hat eine verspätete Zahlung?	
20.1	Beitrag und Versicherungsteuer Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben. Aus einer Erhöhung der Versicherungsteuer ergibt sich für Sie kein Kündigungsrecht. Soweit nicht die Zahlung eines einmaligen Beitrags vereinbart ist, handelt es sich bei dem Versicherungsbeitrag grundsätzlich um einen Jahresbeitrag. Abweichend davon können Sie den Beitrag aber auch halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich entrichten, wenn dies so vereinbart wurde.	
20.2	Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrags fällig, jedoch nicht vor dem Beginn des Versicherungsschutzes. Ist unterjährige Zahlweise des Jahresbeitrags vereinbart, gilt als erster Beitrag nur der entsprechende Teilbetrag des ersten Jahresbeitrags.	
20.3	Verzug Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, geraten Sie 30 Tage nach Ablauf der in Ziffer 20.2 genannten Frist und Zugang einer Zahlungsaufforderung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.	
20.4	Späterer Beginn des Versicherungsschutzes Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.	
20.5	Rücktritt Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, so lange der Beitrag nicht gezahlt ist.	
		Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.
21	Wann ist der Folgebeitrag zu zahlen und welche Folgen hat eine verspätete Zahlung?	
21.1	Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.	
21.2	Verzug Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.	
21.3	Qualifizierte Mahnung Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, können wir Sie auf Ihre Kosten in Textform mahnen und mit einer Zahlungsfrist von mindestens 2 Wochen ab Zugang dieser Mahnung zur Zahlung auffordern. Die Rechtsfolgen, die nach den Ziffern 21.4 und 21.5 mit dem Fristablauf verbunden sind, treten jedoch nur ein, wenn in der Mahnung die rückständigen Beiträge des Vertrags, die Zinsen und die Kosten im Einzelnen bezeichnet sind und auf die Rechtsfolgen bei nicht rechtzeitiger Zahlung hingewiesen wurde.	
21.4	Kein Versicherungsschutz Sind Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist noch immer mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn Sie mit der qualifizierten Mahnung nach Ziffer 21.3 darauf hingewiesen wurden.	
21.5	Kündigung Sind Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist noch immer mit der Zahlung in Verzug, können wir den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn wir Sie mit der qualifizierten Mahnung nach Ziffer 21.3 darauf hingewiesen haben. Die Kündigung können wir auch bereits bei der Bestimmung der Zahlungsfrist nach Ziffer 21.3 aussprechen. In diesem Fall wird unsere Kündigung zum Ablauf der Zahlungsfrist wirksam, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt noch immer mit der Zahlung in Verzug sind und wir Sie in der qualifizierten Mahnung darauf hingewiesen haben. Haben wir gekündigt, und zahlen Sie innerhalb eines Monats nach unserer Kündigung den angemahnten Beitrag, besteht der Versicherungsvertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist nach Ziffer 21.3 und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.	
22	Was ist bei der Zahlung per SEPA-Lastschriftmandat zu beachten?	
22.1	Rechtzeitige Zahlung Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.	
22.2	Beendigung des Lastschriftverfahrens Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil Sie das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen haben, oder haben Sie aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, sind	

	wir berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Sie sind zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn Sie von uns hierzu in Textform aufgefordert worden sind.	
23	Welche Folgen hat eine verspätete Zahlung bei einer Teilzahlungsvereinbarung? Ist unterjährige Zahlweise des Jahresbeitrags vereinbart, ist der noch ausstehende Betrag sofort fällig, wenn Sie mit der Zahlung eines Teilbetrags in Verzug sind. Ferner können wir für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.	26.3 Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.
24	Was ist unter der Beitragsregulierung zu verstehen? Sie haben nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch von uns, durch Sie, nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zu unserem Nachteil können wir von Ihnen eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn Sie beweisen können, dass Sie an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.	26.4 Im Falle einer Erhöhung sind wir berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den sich aus Ziffer 26.2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung). Der veränderte Folgejahresbeitrag wird Ihnen mit der nächsten Beitragsrechnung bekannt gegeben.
24.1	 Sie haben nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch von uns, durch Sie, nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zu unserem Nachteil können wir von Ihnen eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn Sie beweisen können, dass Sie an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.	26.5 Hat sich unser Durchschnitt der Schadenzahlungen in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach Ziffer 26.2 ermittelt hat, so dürfen wir den Folgejahresbeitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt unserer Schadenzahlungen nach unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.
24.2	Aufgrund der Änderungsmitteilung von Ihnen oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung bei uns. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend Ziffer 26.1 nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen des Mindestbeitrags werden berücksichtigt.	26.4 Liegt die Veränderung nach Ziffer 26.2 oder 26.3 unter 5 Prozent, entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.
24.3	Unterlassen Sie die rechtzeitige Mitteilung, können wir für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrages verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein von Ihnen zuviel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrages erfolgten.	26.5 Die Kündigungsmöglichkeiten nach einer Beitragsangleichung sind in Ziffer 15 geregelt.
24.4	Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.	26a Welche Kosten können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen? 26a.1 In folgenden Fällen können wir Ihnen pauschal zusätzliche Kosten gesondert in Rechnung stellen: <ul style="list-style-type: none">– Schriftliche Mahnung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen,– Verzug mit Beiträgen,– Rückläufer im Lastschriftverfahren.
25	Was geschieht mit dem Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung? Bei vorzeitiger Beendigung des Versicherungsvertrages haben wir, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.	26.2 Die Höhe des pauschalen Kostenbetrages kann sich während der Vertragslaufzeit ändern. Eine Übersicht über die jeweils aktuellen Kostenansätze können Sie bei uns anfordern.
26	Wie sind die Regelungen zur Beitragsangleichung?	26.2 Wir haben uns bei der Bemessung der Pauschale an dem bei uns regelmäßig entstehenden Aufwand orientiert.
26.1	Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Soweit die Beiträge nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Beitragsangleichung statt. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsangleichung.	27 Was ist bei Mitversicherten zu beachten? 27.1 Erstreckt sich die Versicherung auch auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als Sie selbst, sind alle für Sie geltenden Bestimmungen auf die Mitversicherten entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 4) gelten nicht, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Mitversicherten entsteht.
26.2	Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Beiträge, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz runden wir auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab. Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall veranlassten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.	27.2 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich Ihnen zu. Sie sind neben den Mitversicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.
		28 Können Versicherungsansprüche abgetreten werden? Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne unsere Zustimmung weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.
		29 Wann verjährn die Ansprüche aus dem Vertrag? 29.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich

	nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.	
29.2	Wird ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet, zählt der Zeitraum vom Beginn der Verjährung bis zum Zugang unserer in Textform mitgeteilten Entscheidung beim Anspruchsteller bei der Fristberechnung nicht mit.	
30	Welches Gericht ist zuständig?	
30.1	Klagen gegen uns	
	Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.	
30.2	Klagen gegen Sie	
	Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist eine juristische Person Versicherungsnehmer, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach deren Sitz oder deren Niederlassung. Das Gleiche gilt, wenn eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft Versicherungsnehmer ist.	
30.3	Unbekannter Wohnsitz oder Wohnsitz im Ausland	
	Sind Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit bei Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.	
31	Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? Was gilt, wenn Sie uns Ihre Anschriften- oder Namensänderung nicht mitteilen?	
31.1	Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden.	
31.2	Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer uns nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.	
31.3	Haben Sie die Versicherung unter der Anschrift Ihres Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Ziffer 31.2 entsprechend Anwendung.	
32	Welches Recht findet Anwendung?	
	Für diesen Versicherungsvertrag gilt deutsches Recht.	



Besondere Bedingungen zur Haftpflichtversicherung

HA 0255 Versicherungsschutz für Pferdehalter bei Mitgliedschaft in einem Reitsportverein

In teilweiser Abänderung der Versicherungsbedingungen für die Tierhalterhaftpflichtversicherung besteht Versicherungsschutz für den Fall, dass Sie als Halter der zur Versicherung angemeldeten Pferde auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden

- 1 aus der Ausübung des Reitsports außerhalb des Vereins für Personen-, Sach- und Vermögensschäden von dritten Personen;
- 2 aus der Ausübung des Reitsports innerhalb des Vereins
 - a) für Personen-, Sach- und Vermögensschäden von Mitgliedern Ihres Vereins,
 - b) für Personenschäden von Mitgliedern eines anderen Vereins des Landessportbundes beziehungsweise -verbandes.

Die dem Vertrag zugrunde liegende Beitragsvereinbarung erlischt mit dem Zeitpunkt, in dem Sie aus dem Landessportbund beziehungsweise -verband angeschlossenen Reiterverein ausscheiden.

Mit diesem Ausscheiden besteht der Versicherungsschutz nach Maßgabe dieser besonderen Vereinbarung unter Wegfall der oben angegebenen Ziffer 2 fort.

Ab der Fälligkeit, die dem Austritt folgt, wird der Vertrag zum jeweils gültigen Tarifbeitrag fortgesetzt. Ihnen wird zu dieser Gelegenheit ein außerordentliches Kündigungsrecht eingeräumt, das Sie innerhalb eines Monats nach Kenntnis des erhöhten Beitrages ausüben können.

HA 0256 Besondere Bedingungen für die Wasserfahrzeughaftpflichtversicherung

1 Versichertes Risiko

Versichert ist im Rahmen der vereinbarten Allgemeinen Haftpflicht-Versicherungsbedingungen (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Halten, Besitz und Gebrauch von Wasserfahrzeugen, die

- überwiegend zu privaten Zwecken und/oder
- zur gelegentlichen Vermietung ohne Berufsbesatzung

verwendet werden und deren Standort im Inland ist.

2 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

- 2.1 des Schiffers (Kapitän) in dieser Eigenschaft;
- 2.2 der Schifffmannschaft und sonstigen Angestellten und Arbeitern aus der Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für Sie;

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

- 2.3 aus dem Ziehen von Wasserskiläufern und Schirmdrachenfliegern.

3 Nicht versichert

- ist die persönliche Haftpflicht des Wasserskiläufers und des Schirmdrachenfliegers;
- ist die Haftpflicht wegen Schäden, die sich bei der Beteiligung an Motorbootrennen oder bei den damit

im Zusammenhang stehenden Übungsfahrten ergeben;

- sind Haftpflichtansprüche gegen Sie, wenn Sie den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschriffts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiven Stoffen verursachen.

4

Führen ohne vorgeschriebene behördliche Erlaubnis

Das Wassersportfahrzeug darf nur von einem berechtigten Führer gebraucht werden. Berechtigter Führer ist, wer das Wassersportfahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Wassersportfahrzeug nicht von einem unberechtigten Führer gebraucht wird.

Der Führer des Wassersportfahrzeugs darf das Wassersportfahrzeug nur mit der erforderlichen behördlichen Erlaubnis benutzen. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Wassersportfahrzeug nicht von einem Führer benutzt wird, der nicht die erforderliche behördliche Erlaubnis hat.

Verletzen Sie diese Obliegenheiten, so gilt Ziffer 11 AHB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.

5

Schadenereignisse bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt

5.1

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Schadenereignissen in der ganzen Welt. Unsere Leistungen erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten unsere Verpflichtungen mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

5.2

Im Falle der vorläufigen Beschlagnahme eines Wasserfahrzeugs in einem ausländischen Hafen ist die etwa erforderliche Sicherheitsleistung oder Hinterlegung ausschließlich Ihre Sache.

5.3

Schäden in USA und in Kanada
Für in den USA, USA-Territorien *) und in Kanada eingetretene Versicherungsfälle oder dort geltend gemachte Ansprüche gilt zusätzlich:

5.3.2

Ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

5.3.3

Unsere Aufwendungen für Kosten werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minde rung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die uns nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf unsere Weisung entstanden sind.

*) Außengebiete, die unter der Hoheitsgewalt der USA stehen. Hierunter fallen zum Beispiel Puerto Rico, die Jungfern-Inseln und Guam.

6	Gewässerveränderungen	9	Mitversicherung von Vermögensschäden
6.1	Versichert ist im Rahmen des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, Ihre gesetzliche Haftpflicht für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerveränderungen), mit Ausnahme von Gewässerveränderungen durch <ul style="list-style-type: none"> - Einleiten oder Einbringen von gewässerschädlichen Stoffen in Gewässer oder durch sonstiges bewusstes Einwirken auf Gewässer. Dies gilt auch, wenn die Einleitung oder Einwirkung zur Rettung anderer Rechtsgüter geboten ist. - betriebsbedingtes Abtropfen oder Ablaufen von Öl oder anderen Flüssigkeiten aus Tankverschlüssen, Betankungsanlagen oder aus maschinellen Einrichtungen des Schiffes. 	9.1	Versichertes Risiko
		9.2	Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.
		9.2.1	Ausschlüsse
		9.2.2	Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden
		9.2.3	die durch von Ihnen (oder in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstigen Leistungen entstehen;
		9.2.4	aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;
		9.2.5	aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
		9.2.6	aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
		9.2.7	aus der Vergabe von Lizzenzen und Patenten;
		9.2.8	aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Voraussetzungen und Kostenanschlägen;
		9.2.9	aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundenen Unternehmen;
		9.2.10	aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit
			- Rationalisierung und Automatisierung;
			- Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung;
			- Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
		9.2.11	aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
		9.2.12	aus Abhandenkommen von Sachen, auch zum Beispiel von Geld, Wertpapieren und Wertsachen sowie von Scheck- und Kreditkarten;
		10	Vorsorgeversicherung
			Für die Vorsorgeversicherung gelten – abweichend von Ziffer 4.2 AHB – die vertraglich vereinbarten Versicherungssummen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.
		11	Öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG)
		11.1	Mitversichert sind abweichend von Ziffer 1.1 AHB öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages <ul style="list-style-type: none"> - die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder - die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.
			Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen

	<p>Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).</p> <p>Umweltschaden ist eine</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen, - Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser, - Schädigung des Bodens. <p>Mitversichert sind, teilweise abweichend von Ziffer 7.6 AHB, Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - eines Amtes (zum Beispiel berufliche Tätigkeit im hoheitlichen oder fiskalischen Bereich); - eines eigenen oder fremden Betriebes (jede auf Dauer angelegte Unternehmung, die außerhalb des reinen Privatbereichs am Wirtschaftsverkehr teilnimmt); - eines Gewerbes (jede wirtschaftliche Tätigkeit, die auf Dauer mit der Absicht zur Gewinnerzielung betrieben wird); - eines öffentlichen Ehrenamtes für den Bund, ein Land, eine Gemeinde, einen Gemeinerverband oder eine andere Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts (zum Beispiel Bürgermeister, Stadt- und Gemeinderatsmitglied, Schöffen und Laienrichter, IHK-Prüfer, Wahlhelfer, Mitglied der freiwilligen Feuerwehr, Mitglied in einem Selbstverwaltungsorgan); - eines Ehrenamtes in den übrigen Bereichen, soweit es gesetzlich ausdrücklich als solches bezeichnet wird (zum Beispiel Betriebs- oder Personalrat);
11.2	Nicht versichert sind	1.2.2 einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art (zum Beispiel Vorstandsmitglied in einem Verein; sonstige Personen, denen vom Verein besondere Leitungs-, Anordnungs- oder Führungsfunktionen übertragen wurden);
11.2.1	Pflichten oder Ansprüche soweit sich diese gegen die Personen (Sie oder ein Mitversicherter) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.	1.2.3 einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung.
11.2.2	Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden	1.3 Abweichend von Ziffer 1.2.1 ist jedoch mitversichert Ihre gesetzliche Haftpflicht aus
	<ul style="list-style-type: none"> (a) die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen; (b) für die Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag (zum Beispiel Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz haben oder hätten erlangen können. 	1.3.1 Freizeit- und Hobbytätigkeiten, und zwar auch dann, wenn dabei beruflich erworbene und/oder genutzte Fähigkeiten eingesetzt werden (zum Beispiel Nachbarschaftshilfe) und gelegentlich ein Entgelt erzielt wird. Werden solche Tätigkeiten über einen längeren Zeitraum regelmäßig gegen Entgelt ausgeübt, handelt es sich dagegen um eine der nicht versicherten Gefahren gemäß Ziffer 1.2.1.
11.3	Sofern vereinbart – ergibt sich die Höchstersatzleistung je Schadenereignis und Versicherungsjahr aus dem Versicherungsschein.	1.3.2 ehrenamtlichen Tätigkeiten in Vereinigungen aller Art (zum Beispiel in Kirchen, Sportvereinen, politischen Parteien, Bürgerinitiativen, Interessenverbänden, Vereinen im kulturellen oder sozialen Bereich), mit Ausnahme der in Ziffer 1.2.2 ausgeschlossenen Gefahren. Die Merkmale für die ehrenamtliche Tätigkeit sind das freiwillige und unentgeltliche, möglichst kontinuierliche Erbringen von Leistungen für andere in einem organisatorischen Rahmen. Die Erstattung von Auslagen ist für das Merkmal „unentgeltlich“ unschädlich.
11.4	Ausland	1.3.3 ehrenamtlicher Tätigkeit als vom Betreuungs-/Familiengericht bestellter – nicht beruflicher – Betreuer/Vormund für die zu betreuende Person.
	Versichert sind abweichend von Ziffer 7.9 AHB und Ziffer 5.1 dieser Besonderen Bedingungen im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle.	1.3.4 der Ausübung einer selbstständigen nebenberuflichen Tätigkeit – bei überwiegend nichtselbstständiger Beschäftigung – bis zu dem in der Produktbeschreibung und im Versicherungsschein genannten Gesamtjahresumsatz.
	Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziffer 7.9 AHB und Ziffer 11.1 dieser Besonderen Bedingungen auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedsstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.	Mitversichert sind Tätigkeiten

HA 0270 Besondere Bedingungen für die Privathaftpflichtversicherung – OPTIMAL

1	Versichertes Risiko	<ul style="list-style-type: none"> - bei vorliegender Arbeitslosigkeit, Ruhestand, während der Schulausbildung oder des Studiums, als Hausfrau oder -mann.
1.1	Versichert ist im Rahmen der vereinbarten Allgemeinen Haftpflicht-Versicherungsbedingungen (AHB) und der nachstehenden Bestimmungen Ihre gesetzliche Haftpflicht als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens, insbesondere den in den nachfolgenden Ziffern aufgeführten Tatbeständen und Eigenschaften.	<ul style="list-style-type: none"> - die in der ansonsten selbst genutzten Wohnung bzw. im selbst genutzten Ein- oder Zweifamilienhaus ausgeübt werden (inklusive eines selbst genutzten Lagers auf dem dazugehörigen Grundstück).
1.2	Nicht versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus den Gefahren	<ul style="list-style-type: none"> - in fremden Räumlichkeiten wie z. B. das Vorführen von Erzeugnissen oder die Teilnahme an Messen, Märkten oder Ausstellungen.
1.2.1	<ul style="list-style-type: none"> - eines Berufes (eine auf Dauer angelegte, allein oder neben anderen zumeist dem Erwerb des Lebensunterhaltes dienende Tätigkeit); - eines Dienstes (zum Beispiel berufliche Tätigkeit aufgrund eines öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnisses, Wehr- und Ersatzdienst); 	<p>Der Ausschluss gemäß Ziffer 7.7 AHB findet für Ihre selbständige nebenberufliche Tätigkeit keine Anwendung. Die Regelungen der Ziffer 1.2 AHB und der Ausschluss gemäß Ziffer 7.8 AHB bleiben bestehen.</p> <p>Kein Versicherungsschutz besteht</p> <ul style="list-style-type: none"> - für landwirtschaftliche, handwerkliche, medizinisch/heilende, planende, bauleitende, rechts- und steuerberatende oder hausverwaltende Tätigkeiten,

	<ul style="list-style-type: none"> - wenn Mitarbeiter beschäftigt werden, - wenn ein separates Betriebsgrundstück genutzt wird, - wenn der Gesamtjahresumsatz den genannten Betrag übersteigt, - für Tätigkeiten, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen. <p>Soweit im Versicherungsfall eine Leistung aus einer anderen Haftpflichtversicherung beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.</p>	
1.3.5	aus der entgeltlichen oder unentgeltlichen Tätigkeit als Tagesmutter (Betreuung minderjähriger Kinder im Rahmen des eigenen Haushaltes, auch außerhalb der Wohnung, zum Beispiel bei Spielen, Ausflügen und so weiter).	einschließlich der zu den Ziffern 3.1.1 bis 3.1.4 zugehörigen Garagen, Stellplätzen für Fahrzeuge und Gärten sowie Schrebergärten.
2	Familie, Haushalt und Sport Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht	3.1.5 unbebauter Grundstücke bis zu einer Gesamtgröße von 2.000 Quadratmetern, die ausschließlich zu privaten Zwecken genutzt werden. Übersteigt die Fläche der Grundstücke diese Gesamtgröße, entfällt dieser Versicherungsschutz vollständig.
2.1	in der Privathaftpflichtversicherung für Singles (Einzelpersonen) sowie für Ehepaare/Lebensgemeinschaften (ohne Mitversicherung von Kindern) als Haushaltungsvorstand;	3.2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die genannten Objekte <ul style="list-style-type: none"> - im Inland gelegen sind; - zumindest teilweise von Ihnen zu Wohnzwecken genutzt werden; - keinen Gewerbebetrieb von Ihnen beinhalten.
2.2	in der Privathaftpflichtversicherung für Familien, Lebensgemeinschaften, Alleinerziehende (einschließlich Mitversicherung von Kindern) als Familien- und Haushaltungsvorstand;	3.3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich für die in den Ziffern 3.1, 3.2 genannten Risiken auf die gesetzliche Haftpflicht <ul style="list-style-type: none"> - aus der Verletzung von Pflichten, die Ihnen als Inhaber obliegen (zum Beispiel bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen, auch soweit diese mietvertraglich übernommen wurden); - aus dem Miteigentum an zu den versicherten Objekten nach den Ziffern 3.1.2 bis 3.1.3 gehörenden Gemeinschaftsanlagen, zum Beispiel gemeinschaftliche Zugänge zur öffentlichen Straße, Wäschetrocknplatz, Garagenhöfe, Abstellplatz für Mülltonnen; - als Betreiber einer Photovoltaikanlage auf dem Dach eines versicherten Gebäudes nach den Ziffern 3.1.1 bis 3.1.3 oder auf dem dazugehörigen Grundstück. Der Versicherungsschutz besteht – teilweise abweichend von Ziffer 1.2.1 – auch dann, wenn Strom gegen Entgelt ins öffentliche Netz eingespeist wird. - als Betreiber einer Solarthermieanlage auf dem Dach eines versicherten Gebäudes nach den Ziffern 3.1.1 bis 3.1.3 oder auf dem dazugehörigen Grundstück. Der Versicherungsschutz besteht – teilweise abweichend von Ziffer 1.2.1 – auch dann, wenn Warmwasser gegen Entgelt an Mieter und sonstige Dritte in den aufgeführten Objekten abgegeben wird. - aus der Vermietung von <ul style="list-style-type: none"> a) einzelnen Räumen in den Objekten nach den Ziffern 3.1.1 bis 3.1.3; b) einer Wohnung in einem Objekt nach der Ziffer 3.1.2; c) einem Objekt nach den Ziffern 3.1.3 bis 3.1.4; d) Garagen und Stellplätzen für Fahrzeuge zu den Objekten nach den Ziffern 3.1.1 bis 3.1.4; e) einer oder mehrerer Eigentumswohnungen; - als Bauherr sowie aus der Ausführung von Bauarbeiten in Eigenleistung (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabearbeiten) auf Grundstücken der versicherten Objekte nach den Ziffern 3.1.2 und 3.1.3. Ausdrücklich ausgeschlossen ist eine Bauherrentätigkeit auf bisher unbebauten Grundstücken. - als früherer Besitzer aus § 836 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand; - der Zwangs- oder Insolvenzverwalter in dieser Eigenschaft.
2.5	aus der Ausübung von Sport, ausgenommen ist eine jagdliche Betätigung und die Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeugrennen sowie ein zur Vorbereitung des Rennens von einem Veranstalter organisiertes oder vorgeschriebenes Training, bei dem die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten geübt wird.	3.4 Leistungen aus einer anderweitig bestehenden Haftpflichtversicherung gehen diesem Versicherungsschutz vor.
3	Wohnungen, Immobilien, Räume, Bauherr	4 Mietsachschaeden Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – Ihre gesetzliche Haftpflicht
3.1	Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Inhaber einer oder mehrerer Wohnungen – einschließlich Ferienwohnungen –.	4.1 aus der Beschädigung von gemieteten Gebäuden, Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden,
3.1.1	Bei Wohnungseigentum besteht Versicherungsschutz in der Eigenschaft als Sondereigentümer. Dabei ist mitversichert Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Ansprüchen der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf Ihren Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.	
3.1.2	von Wohnhäusern, sofern sich in diesen nicht mehr als zwei abgeschlossene Wohnungen befinden,	
3.1.3	von Wochenend-/Ferienhäusern,	
3.1.4	von auf Dauer und ohne Unterbrechung abgestellten, fest installierten und nicht versicherungspflichtigen Wohnwagen,	

4.1.2	<p>aus der Beschädigung von beweglichen Einrichtungsgegenständen (zum Beispiel Mobiliar, Heimtextilien) in privaten Zwecken vorübergehend gemieteten Hotel- und Pensionszimmern, Ferienwohnungen und -häusern sowie Schiffskabinen.</p> <p>Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Schaden je Schadenereignis mindestens 100 Euro beträgt.</p>		<p>Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.</p> <p>Bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.</p>
4.1.3	<p>Ausgeschlossen sind</p> <p>Haftpflichtansprüche wegen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung; - Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten; - Glasschäden, soweit Sie sich hiergegen besonders versichern können. 	5.2	<p>Ausschlüsse</p> <p>Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (zum Beispiel wegen Einbruchs); - dem Verlust von Schlüsseln, die Ihrem Arbeitgeber von Kunden oder sonstigen Dritten überlassen wurden; Versicherungsschutz besteht jedoch für den Verlust von Schlüsseln, die Ihr Arbeitgeber von seinem Vermieter für angemietete Geschäftsgebäude und -räume erhalten hat; - dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.
4.2	<p>Eingeschlossen ist – in Ergänzung zu Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB – Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung, der Vernichtung oder dem Abhandenkommen von fremden beweglichen Sachen, die Sie zu privaten Zwecken gemietet, gepachtet, geliehen oder aufgrund eines besonderen Verwahrungsvertrages in Verwahrung genommen haben. Nicht versichert sind jedoch sich daraus ergebende Vermögensschäden.</p> <p>Dies gilt auch für elektrische medizinische Geräte (z. B. 24-Stunden-EKG-Gerät, 24-Stunden-Blutdruckmessgerät, Dialysegerät – nicht Hilfsmittel wie Hörgerät, Rollstuhl, Krankenbett und dergleichen), die Ihnen zu Diagnosezwecken oder zur Anwendung überlassen werden, soweit kein anderer Versicherer leistungspflichtig ist.</p> <p>Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung, - Abhandenkommen von / Schäden an 	6	<p>Personen- und Sachschäden aus Anlass einer Gefälligkeitshandlung</p> <p>Für Personen- und Sachschäden aus Anlass einer Gefälligkeitshandlung gilt:</p> <p>Wir werden uns nicht auf einen stillschweigenden Haftungsausschluss bei Gefälligkeitshandlungen Ihrerseits oder mitversicherter Personen berufen, soweit Sie dies wünschen und ein anderer Versicherer (zum Beispiel Kranken- oder Kaskoversicherer) nicht leistungspflichtig ist.</p> <p>Ein Mitverschulden des Geschädigten wird angerechnet.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie Zubehör für diese Fahrzeuge und Anhänger, - Sachen, die Ihrem Beruf, Dienst, Amt (auch Ehrenamt), Betrieb, Gewerbe oder einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art dienen, - Geld, Urkunden, Wertpapiere, Scheck- und Kreditkarten, Schmuck und sonstigen Wertsachen, - Sachen, die der versicherten Person für mehr als drei Monate überlassen werden. Dies gilt nicht für die oben genannten elektrischen medizinischen Geräte. <p>Die Höchstersatzleistung je Schadenereignis ergibt sich aus der Produktbeschreibung sowie dem Versicherungsschein und beträgt das Doppelte dieser Summe für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahrs.</p> <p>Bei jedem Versicherungsfall wegen Abhandenkomms haben Sie 300 Euro selbst zu tragen. Für Versicherungsfälle bis zur Höhe des Selbstbehaltes besteht kein Versicherungsschutz.</p>	7	<p>Fachpraktischer Unterricht</p> <p>Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme am fachpraktischen Unterricht auf dem Gelände einer Fachhochschule, Universität oder einer Fach- oder Berufsakademie im Sinne des jeweiligen Landesgesetzes. Dabei eingeschlossen ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Lehrgeräten (auch Maschinen) in der Fachhochschule, Universität beziehungsweise der Fach- oder Berufsakademie.</p>
5	<p>Verlust fremder privater und beruflicher Schlüssel</p> <p>Der nachfolgende Versicherungsschutz besteht subsidiär, also insoweit, als anderweitig zu Ihren Gunsten kein oder nicht ausreichend Versicherungsschutz (zum Beispiel durch eine Dienst- oder Betriebshaftpflichtversicherung) besteht.</p>	8	<p>Waffen, Munition und Geschosse</p> <p>Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschosse, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen.</p>
5.1	<p>Versichertes Risiko</p> <p>Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB – Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch Generalschlüssel beziehungsweise Codekarten für eine Schließanlage), die sich rechtmäßig in Ihrem Gewahrsam befunden haben.</p>	9	<p>Tiere</p> <p>Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen – nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.</p> <p>Abweichend davon ist jedoch Ihre gesetzliche Haftpflicht als Halter eines ausgebildeten Assistenz- bzw. Blindenführhundes mitversichert. Voraussetzung für die Mitversicherung ist, dass Ihnen vom Versorgungsamt, der zuständigen Verwaltungs- oder Kommunalbehörde aufgrund einer Behinderung ein gültiger Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „BI“ erteilt wurde oder dass Ihr Assistenzhund in Ihrem Behinderertenausweis als Zusatz eingetragen wurde.</p>
		9.2	<p>als</p> <ul style="list-style-type: none"> - Reiter bei Benutzung fremder Pferde - Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke <p>zu privaten Zwecken.</p>
		9.2.1	

	Leistungen aus der Haftpflichtversicherung des Tierhalters gehen diesem Versicherungsschutz voraus.	10.2.3	von Flugmodellen – auch Drohnen, die ausschließlich zu Zwecken des Sports oder der Freizeitgestaltung betrieben werden –,
9.2.2	Hüter fremder Hunde oder Pferde, soweit dies nicht gewerbsmäßig erfolgt. Leistungen aus der Haftpflichtversicherung des Tierhalters gehen diesem Versicherungsschutz voraus.		– die mit Elektromotor betrieben werden und – deren Startmasse 500 g (Abfluggewicht eines Flugkörpers im Moment des Lösens vom Boden bestehend aus Rüstgewicht und Zuladung) nicht übersteigt und – für deren Nutzung des Luftraumes keine behördliche Erlaubnis/Genehmigung erforderlich ist.
	Nicht versichert ist das Hüten von Hunden, die von mitversicherten Personen gehalten werden oder in deren Eigentum stehen.		Für diese Flugmodelle mit Elektromotor besteht auch bei einer Startmasse von mehr als 500 g Versicherungsschutz, sofern sie keiner Versicherungspflicht unterliegen.
9.2.3	Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche der Tierhalter oder –eigentümer sowie Fuhrwerkseigentümer, es sei denn, es handelt sich um Personenschäden.		Soweit im Versicherungsfall eine Leistung aus einer eigenständigen Luftfahrt-Halterhaftpflichtversicherung beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Dies gilt auch für den Fall, dass der Versicherungsschutz über eine Gruppenversicherung besteht.
9.2.4	Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an Pferderennen sowie die Vorbereitungen hierzu (Training).		10.2.4 von Kitesport-Geräten: Versicherungsschutz besteht für den Gebrauch von bzw. das Segeln mit nicht versicherungspflichtigen Lenkdrachen (Kite-Sailing) in Verbindung mit zum Beispiel Skieren, einem Snowboard, einem Surfboard oder einem Strandbuggy.
10	Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge		Ausgeschlossen bleibt die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden durch den Gebrauch von Luftsportgeräten (z. B. Hängegleiter, Gleitsegel, Gleitschirme, Ultraleichtflugzeuge) im Sinne des Luftverkehrsgesetzes.
10.1	Nicht versichert ist Ihre Haftpflicht als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.		10.2.5 von folgenden Wasserfahrzeugen: – kleine Wassersportfahrzeuge wie zum Beispiel Kanus, Paddel-, Ruder- und Faltboote, die ohne Motor und ohne Segel betrieben werden, – fremde Segelboote, – eigene Segelboote bis zu einer Segelfläche von 15 Quadratmetern, deren Standort im Inland ist, inklusive gelegentlicher Vermietung ohne Berufsbesatzung, – eigene Wassersportfahrzeuge mit Motor (auch Hilfs- oder Außenbordmotoren) oder Treibsätzen bis zu einer Motorstärke von 18 kW (25 PS), deren Standort im Inland ist, inklusive gelegentlicher Vermietung ohne Berufsbesatzung, – Windsurfbrettern, – ferngelenkte Modellfahrzeuge.
10.2	Versichert ist jedoch Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von folgenden selbstfahrenden Landfahrzeugen sowie Anhängern:		Ferner ist versichert Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von fremden Wassersportfahrzeugen mit Motor, (auch Segelboote mit Hilfsmotor) bis zu einer Motorstärke von 59 kW (80 PS), soweit dieser Gebrauch gelegentlich und jeweils nur vorübergehend bis zu höchstens 6 Wochen erfolgt.
10.2.1	<ul style="list-style-type: none">– Kraftfahrzeuge und Anhänger ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit, die nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren;– Kraftfahrzeuge bis 6 km/h bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;– selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Hub- und Gabelstapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;– nicht versicherungspflichtige Anhänger;– ferngelenkte Modellfahrzeuge.		Der Versicherungsschutz besteht nur insoweit, als nicht die Haftpflichtversicherung des Halters des fremden Wassersportfahrzeugs verpflichtet ist, dem berechtigten Führer des Wassersportfahrzeugs Versicherungsschutz zu gewähren.
10.2.1.1	Für diese Fahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziffer 3.1.2 und 4.3.1 AHB.		Nicht versichert ist der Gebrauch von Wassersportfahrzeugen, die
10.2.1.2	Führen ohne vorgeschriebene behördliche Erlaubnis		<ul style="list-style-type: none">– von mitversicherten Personen gehalten werden oder in deren Eigentum stehen;– für einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als 6 Wochen in Gewahrsam oder Besitz genommen werden.
	Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberichtigten gebrauchen darf. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.		Das Wassersportfahrzeug darf nur von einem berechtigten Führer gebraucht werden. Berechtigter Führer ist, wer das Wassersportfahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberichtigten gebrauchen darf. Sie
	Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.		
	Verletzen Sie diese Obliegenheiten, so gilt Ziffer 11 AHB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.		
10.2.2	von Flugmodellen und unbemannten Ballonen, <ul style="list-style-type: none">– die weder durch Motoren oder Treibsätze angetrieben werden und– deren Fluggewicht 5 kg (einschließlich Zubehör wie zum Beispiel Leinen, Schnüren und Geschirr) nicht übersteigt und– für deren Nutzung des Luftraumes keine behördliche Erlaubnis/Genehmigung erforderlich ist.		
	Soweit im Versicherungsfall eine Leistung aus einer eigenständigen Luftfahrt-Halterhaftpflichtversicherung beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Dies gilt auch für den Fall, dass der Versicherungsschutz über eine Gruppenversicherung besteht.		

	sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Wassersportfahrzeug nicht von einem unberechtigten Führer gebraucht wird.	
	Der Führer des Wassersportfahrzeugs darf das Wassersportfahrzeug nur mit der erforderlichen behördlichen Erlaubnis benutzen. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Wassersportfahrzeug nicht von einem Führer benutzt wird, der nicht die erforderliche behördliche Erlaubnis hat.	
	Verletzten Sie diese Obliegenheiten, so gilt Ziffer 11 AHB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.	
11	Mitversicherte Personen	
	Mitversichert ist	
11.1	Ehepartner – ausgenommen in der Single-Deckung die gleichartige gesetzliche Haftpflicht als Privatperson Ihres Ehepartners oder eingetragenen Lebenspartners.	geistig behinderte Angehörige in Ihrem Haushalt die gleichartige gesetzliche Haftpflicht als Privatperson Ihrer in häuslicher Gemeinschaft mit Ihnen lebenden Angehörigen (gemäß Ziffer 7.5.1 der Allgemeinen Haftpflicht-Versicherungsbedingungen) mit geistiger Behinderung. Hierzu zählen auch an Demenz Erkrankte, denen von der gesetzlichen Pflegeversicherung mindestens der Pflegegrad 2 zuerkannt wurde.
11.2	Lebenspartner – ausgenommen in der Single-Deckung – soweit ausdrücklich vereinbart und im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen namentlich benannt – die gleichartige gesetzliche Haftpflicht als Privatperson des in nichtehelicher, häuslicher Lebensgemeinschaft mit Ihnen lebenden Partners. Voraussetzung ist, dass Ihr Partner unter Ihrer Anschrift mit Hauptwohnsitz gemeldet ist.	11.4.1 Die Mitversicherung beginnt mit der Eingliederung in Ihren Haushalt. 11.4.2 Sie endet mit dem Wegfall der geistigen Behinderung oder mit dem Ausscheiden aus Ihrem Haushalt. 11.4.3 Leistungen aus einer Privathaftpflichtversicherung des geistig behinderten Angehörigen gehen diesem Versicherungsschutz voraus.
11.2.1	Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Haftpflichtansprüche – von Ihnen gegen mitversicherte Personen; – mitversicherter Personen gegen Sie; – mitversicherter Personen untereinander.	körperlich behinderte Angehörige in Ihrem Haushalt die gleichartige gesetzliche Haftpflicht als Privatperson Ihrer in häuslicher Gemeinschaft mit Ihnen lebenden körperlich behinderten Angehörigen (gemäß Ziffer 7.5.1 der Allgemeinen Haftpflicht-Versicherungsbedingungen), denen von der gesetzlichen Pflegeversicherung mindestens der Pflegegrad 2 zuerkannt wurde. 11.5.1 Die Mitversicherung beginnt mit der Eingliederung in Ihren Haushalt. 11.5.2 Sie endet mit dem Wegfall der Pflegebedürftigkeit oder dem Ausscheiden aus Ihrem Haushalt. 11.5.3 Leistungen aus einer Privathaftpflichtversicherung des pflegebedürftigen Angehörigen gehen diesem Versicherungsschutz voraus.
11.2.2	Die Mitversicherung erlischt in dem Zeitpunkt, in dem die häusliche Lebensgemeinschaft aufgelöst ist.	Au-Pairs die gleichartige gesetzliche Haftpflicht als Privatperson von Au-Pairs (einschließlich Schäden aus dieser Tätigkeit) gegenüber Dritten, die nicht mitversicherte Personen dieses Vertrages sind.
11.3	unverheiratete Kinder – gilt nur in der Familiendeckung mit Kindern die gleichartige gesetzliche Haftpflicht als Privatperson Ihrer unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), solange sie in häuslicher Gemeinschaft mit Ihnen leben und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.	Voraussetzung für die Mitversicherung ist, dass die gesetzlich erforderlichen Genehmigungen für den Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland und die Tätigkeit als Au-Pair von den zuständigen Behörden erteilt wurden. 11.6.1 Die Mitversicherung beginnt mit der Eingliederung in Ihren Haushalt. Sie endet mit dem Ausscheiden aus Ihrem Haushalt. 11.6.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.
	Unabhängig vom Bestehen einer häuslichen Gemeinschaft mit Ihnen gilt die gleichartige gesetzliche Haftpflicht als Privatperson Ihrer unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) versichert, bei volljährigen Kindern jedoch nur, solange sie sich noch in einer ununterbrochenen Schul- oder sich hieran unmittelbar anschließenden ununterbrochenen beruflichen Erstausbildung befinden.	11.6.3 Leistungen aus einer Privathaftpflichtversicherung der Au-Pairs gehen diesem Versicherungsschutz voraus.
	Berufliche Erstausbildung ist Lehre und/oder Studium – auch in umgekehrter Reihenfolge –; nicht jedoch Zweitlehre oder Zweitstudium, Promotion nach Abschluss des Studiums, Referendarzeit, Arzt im praktischen Jahr, Fortbildungsmaßnahmen und dergleichen. Ein unmittelbar an den Bachelor-Abschluss anschließendes Master-Studium gilt nicht als Zweitstudium im Sinne dieser Bedingungen.	Austauschschüler die gleichartige gesetzliche Haftpflicht als Privatperson von Austauschschülern gegenüber Dritten, die nicht mitversicherte Personen dieses Vertrages sind.
	Bei Ableistung des Grundwehrdienstes, des freiwilligen Wehrdienstes, des Bundesfreiwilligendienstes oder des freiwilligen sozialen Jahres vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen.	Voraussetzung für die Mitversicherung ist, dass die erforderlichen behördlichen Genehmigungen für den Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland sowie die Teilnahme am Schulunterricht erteilt wurden (zum Beispiel durch die aufnehmende Schule). 11.7.1 Die Mitversicherung beginnt mit der Eingliederung in Ihren Haushalt. Sie endet mit dem Ausscheiden aus Ihrem Haushalt. 11.7.2 Leistungen aus einer Privathaftpflichtversicherung der Austauschschüler gehen diesem Versicherungsschutz voraus.

11.8	im Haushalt tätige Personen die gesetzliche Haftpflicht der in Ihrem Haushalt beschäftigten Personen (zum Beispiel Haushaltshilfen, Hausangestellte) gegenüber Dritten, die nicht mitversicherte Personen dieses Vertrages sind, aus dieser Tätigkeit. Das Gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber die in Ziffer 3.1 dieser Besonderen Bedingungen bezeichneten Wohnungen, Häuser und Gärten betreuen oder hierzu den Streudienst versehen. Ausschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.	Personen eingeschränkt Versicherungsschutz im Rahmen der Vorsorgeversicherung (siehe Ziffer 4 AHB).
11.13	Nachversicherung mitversicherter Personen Entfallen die Voraussetzungen für die Mitversicherung einer bisher mitversicherten Person, besteht der Versicherungsschutz bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahrs weiter, mindestens jedoch für sechs Monate, sofern für die bisher mitversicherte Person bis zum Ablauf dieser Frist eine Privathaftpflichtversicherung bei unserer Gesellschaft abgeschlossen wurde. Kommt dieser Privathaftpflicht-Versicherungsvertrag nicht zur Stande, entfällt der Versicherungsschutz der Nachversicherung rückwirkend ab Beginn der Nachversicherung. Kein Versicherungsschutz besteht durch die Nachversicherung für Erhöhungen und Erweiterungen von Risiken sowie für neu entstehende Risiken.	
11.9	im Haushalt tätige Pflegepersonen die gesetzliche Haftpflicht der in Ihrem Haushalt aufgrund Arbeitsvertrag, sozialen Engagements oder gefälligkeitshalber tätigen Pflegepersonen, die mitversicherte pflegebedürftige Personen in Ihrem Haushalt versorgen, gegenüber Dritten, die nicht mitversicherte Personen dieses Vertrages sind, aus dieser Tätigkeit. Ausschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.	Schäden durch deliktfähige Kinder – gilt nur in der Familiendeckung mit Kindern Für Schäden durch mitversicherte Kinder gilt: Wir werden uns nicht auf eine Deliktfähigkeit von mitversicherten Kindern berufen, soweit Sie dies wünschen und ein anderer Versicherer (zum Beispiel ein Sozialversicherungsträger, Kaskoversicherer) nicht leistungspflichtig ist. Ein Mitverschulden des Geschädigten wird angerechnet. Wir behalten uns Rückgriffsansprüche wegen unserer Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (zum Beispiel wegen Aufsichtspflichtverletzung) vor, soweit sie nicht Versicherte dieses Vertrages sind.
12	 im Haushalt oder in einer Betreuungseinrichtung lebende Eltern, Schwiegereltern 11.10.1 die gleichartige gesetzliche Haftpflicht als Privatperson Ihrer in häuslicher Gemeinschaft mit Ihnen lebenden Eltern und Schwiegereltern. Die Mitversicherung beginnt mit der Eingliederung in Ihren Haushalt. Sie endet mit dem Ausscheiden aus Ihrem Haushalt. 11.10.2 die gleichartige gesetzliche Haftpflicht als Privatperson Ihrer Eltern und Schwiegereltern, die in einer Alten-, Pflege- oder sonstigen Betreuungseinrichtung leben. 11.10.3 Leistungen aus einer Privathaftpflichtversicherung der Eltern bzw. Schwiegereltern gehen diesem Versicherungsschutz voraus.	 Schäden durch deliktfähige Enkelkinder Für Schäden durch Ihre Enkelkinder oder die Ihres mitversicherten Ehe- oder Lebenspartners (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder Ihrer Kinder oder die Ihres mitversicherten Ehe- oder Lebenspartners), die bei Schadeneintritt durch Sie und/oder die mitversicherten Personen beaufsichtigt wurden, gilt: Wir werden uns nicht auf eine Deliktfähigkeit von Enkelkindern berufen, soweit Sie dies wünschen und ein anderer Versicherer (zum Beispiel ein Sozialversicherungsträger, Kaskoversicherer, Privathaftpflichtversicherung der Eltern der deliktfähigen Enkelkinder) nicht leistungspflichtig ist. Ein Mitverschulden des Geschädigten wird angerechnet. Ausgeschlossen bleiben Ansprüche der gesetzlichen Vertreter der Enkelkinder. Wir behalten uns Rückgriffsansprüche wegen unserer Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte vor, soweit sie nicht Versicherte dieses Vertrages sind. Die Höchstersatzleistung je Schadenereignis ergibt sich aus der Produktbeschreibung sowie dem Versicherungsschein und beträgt das Doppelte dieser Summe für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahrs.
11.11	sonstige Personen in Ihrem Haushalt – soweit ausdrücklich vereinbart und im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen namentlich benannt – die gleichartige gesetzliche Haftpflicht als Privatperson einer in häuslicher Gemeinschaft mit Ihnen lebenden sonstigen Person. 11.11.1 Ausschlossen vom Versicherungsschutz sind Haftpflichtansprüche – von Ihnen gegen mitversicherte Personen; – mitversicherter Personen gegen Sie; – mitversicherter Personen untereinander. 11.11.2 Nicht mitversichert gelten Familienangehörige der sonstigen Personen im Sinne von Ziffer 7.5.1 AHB. 11.11.3 Die Mitversicherung erlischt zum Ende des Versicherungsjahrs, in dem die häusliche Lebensgemeinschaft mit Ihnen aufgelöst wurde.	 Schäden durch sonstige mitversicherte deliktfähige Angehörige Für Schäden durch sonstige mitversicherte deliktfähige Angehörige (gemäß Ziffer 7.5.1 der Allgemeinen Haftpflicht-Versicherungsbedingungen) in Ihrem Haushalt, die sich bei Schadeneintritt in Ihrer Obhut befunden haben, gilt: Wir werden uns nicht auf eine Deliktfähigkeit berufen, soweit Sie dies wünschen und ein anderer Versicherer (zum Beispiel ein Sozialversicherungsträger, Kaskoversicherer, eigene Privathaftpflichtversicherung) nicht leistungspflichtig ist. Ein Mitverschulden des Geschädigten wird angerechnet. Ausgeschlossen bleiben Ansprüche des gesetzlichen Vertreters des Angehörigen.
11.12	Änderung Ihrer familiären Verhältnisse Bei Änderung Ihrer persönlichen/familiären Verhältnisse (zum Beispiel Heirat; Geburt, Adoption, Pflegschaft eines Kindes) besteht in der Privathaftpflichtversicherung für Singles (Einzelperson) sowie in der Privathaftpflichtversicherung für Ehepaare/Lebensgemeinschaften ohne Kinder für diese neu hinzukommenden	

	<p>Wir behalten uns Rückgriffsansprüche wegen unserer Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte vor, soweit sie nicht Versicherte dieses Vertrages sind.</p> <p>Die Höchstersatzleistung je Schadenereignis ergibt sich aus der Produktbeschreibung sowie aus dem Versicherungsschein und beträgt das Doppelte dieser Summe für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.</p>	
14	<p>Fortsetzung der Privathaftpflichtversicherung nach Ihrem Tod – ausgenommen in der Single-Deckung</p> <p>Für die mitversicherten Personen besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle Ihres Todes bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort. Wird die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden Ehepartner, den eingetragenen Lebenspartner oder den mitversicherten Lebenspartner eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer.</p>	<p>15.4.1 Ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.</p> <p>15.4.2 Unsere Aufwendungen für Kosten werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.</p> <p>Kosten sind:</p> <p>Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die uns nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf unsere Weisung entstanden sind.</p>
15	<p>Ausland</p> <p>Schadenereignisse im Ausland</p> <p>Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – Ihre gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen,</p> <ul style="list-style-type: none"> – die auf eine versicherte Handlung im Inland oder auf ein im Inland bestehendes versichertes Risiko zurückzuführen sind, – die bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu der in der Produktbeschreibung sowie im Versicherungsschein genannten Dauer eingetreten sind. Mitversichert ist – ergänzend zu Ziffer 3 dieser Besonderen Bedingungen – Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden privaten Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von im Ausland gelegenen Wohnungen, – die auf Ihre Eigenschaft als Eigentümer von im europäischen Ausland gelegenen Wohnungen, Wohnhäusern, Wochenend-/Ferienhäusern und Wohnwagen gemäß der Ziffer 3.1 dieser Besonderen Bedingungen zurückzuführen sind. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass diese Wohnungen oder Wohnhäuser zumindest teilweise von Ihnen zu Wohnzwecken genutzt werden und keinen Gewerbebetrieb von Ihnen beinhalten. <p>Leistungen aus einer anderweitig bestehenden Haftpflichtversicherung gehen diesem Versicherungsschutz voraus.</p>	<p>*) Außengebiete, die unter der Hoheitsgewalt der USA stehen. Hierunter fallen zum Beispiel Puerto Rico, die Jungfern-Inseln und Guam.</p> <p>15.5 Führen fremder versicherungspflichtiger Fahrzeuge im europäischen Ausland (Mallorca-Deckung)</p> <p>15.5.1 Gegenstand des Versicherungsschutzes</p> <p>Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Führer eines fremden versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugs wegen Schäden, die auf einer Reise im europäischen Ausland innerhalb der geographischen Grenzen (einschließlich Kanarische Inseln) sowie in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der europäischen Union gehören, entstehen.</p> <p>Dieser Versicherungsschutz besteht subsidiär, also insoweit, als anderweitig kein oder nicht ausreichend Versicherungsschutz (z. B. durch eine für das Fahrzeug abgeschlossene Haftpflichtversicherung oder eine entsprechende Mallorca-Deckung aus einer Kraftfahrzeug- oder anderweitigen Haftpflichtversicherung) besteht.</p> <p>15.5.2 Versicherte Kraftfahrzeuge</p> <p>Kraftfahrzeuge sind ausschließlich</p> <ul style="list-style-type: none"> – Personenkraftwagen, – Krafträder, – Wohnmobile bis 4 t zulässiges Gesamtgewicht, soweit sie nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als 9 Personen (einschließlich Führer) bestimmt sind. <p>Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus dem Mitführen von Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhängern.</p> <p>15.5.3 Einschränkungen des Versicherungsschutzes</p> <p>15.5.3.1 Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen des Fahrzeugs</p> <p>Kein Versicherungsschutz besteht für die Haftpflicht wegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der gebrauchten Fahrzeuge.</p> <p>15.5.3.2 Pflichtverstöße</p> <p>Haben Sie als Fahrer beziehungsweise Lenker des Fahrzeugs bei Eintritt des Versicherungsfalls</p> <ul style="list-style-type: none"> – das Fahrzeug unberechtigt geführt, – nicht die behördlich vorgeschriebene Fahrerlaubnis, – oder sind Sie infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berausender Mittel nicht in der Lage gewesen, das Fahrzeug sicher zu führen, sind wir gegenüber Ihnen, sofern Sie die Verletzung selbst begangen oder schuldhaft ermöglicht haben, bis zu einem Betrag von höchstens 5.000 Euro von der Leistungspflicht befreit. <p>15.5.3.3 Vorsatz</p> <p>Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.</p> <p>15.5.3.4 Rennen</p> <p>Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus der Teilnahme an Kraftfahrzeugrennen sowie die Vorbereitung hierzu (Training).</p>
15.2	<p>Kautionsleistung bei Schäden im Ausland</p> <p>Haben Sie im Ausland durch behördliche Anordnung eine Kautions zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund Ihrer gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellen wir Ihnen den erforderlichen Betrag bis zu der in der Produktbeschreibung sowie im Versicherungsschein genannten Summe je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres bis zum Doppelten dieser Summe zur Verfügung.</p> <p>Der Kautionsbetrag wird auf eine von uns zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet.</p> <p>Ist die Kautions höher als der zu leistende Schadenersatz, so sind Sie verpflichtet, die Differenz zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt, wenn die Kautions als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautions verfallen ist.</p>	
15.3	<p>Leistungen erfolgen in Euro</p> <p>Unsere Leistungen erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten unsere Verpflichtungen mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.</p>	
15.4	<p>Schäden in den USA und Kanada</p> <p>Für in den USA, USA-Territorien *) und in Kanada eingetretene Versicherungsfälle oder dort geltend gemachte Ansprüche gilt zusätzlich:</p>	

15.5.3.5	Abschleppen	Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen eines mit dem versicherten Fahrzeug verbundenen Anhängers oder Aufliegers oder eines mit dem versicherten Fahrzeug geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugs. Wenn mit dem versicherten Kraftfahrzeug ohne gewerbliche Absicht ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung abgeschleppt wird, besteht für dabei am abgeschleppten Fahrzeug verursachte Schäden Versicherungsschutz.	17.2.11 aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
15.5.3.6	Beförderte Sachen	Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden.	17.2.12 aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien / Organe im Zusammenhang stehen.
15.5.3.7	Regress des Kraftfahrzeugversicherers	Regressansprüche eines anderen Kraftfahrzeugversicherers sind nicht Gegenstand des Versicherungsschutzes.	18 Schäden aus dem Datenaustausch sowie der Internetnutzung
16 Vorsorgeversicherung		Für die Vorsorgeversicherung gelten – abweichend von Ziffer 4.2 AHB – die vertraglich vereinbarten Versicherungssummen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.	18.1 Versichert ist abweichend von Ziffer 7.15 und 7.16 AHB Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, zum Beispiel im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich um Schäden Dritter handelt, die entstanden sind durch
17 Mitversicherung von Vermögensschäden	Versichertes Risiko	Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.	18.1.1.1 Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
17.1			18.1.1.2 Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichteinfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
			<ul style="list-style-type: none"> – sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie – der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten beziehungsweise Erfassung/korrekt Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
17.2	Ausschlüsse	Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden	18.1.1.3 Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.
17.2.1		die durch von Ihnen (oder in Ihrem Auftrage oder für Ihre Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstigen Leistungen entstehen;	Für Ziffer 18.1.1 bis 18.1.3 gilt:
17.2.2		aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;	Ihnen obliegt es, dass Ihre auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (zum Beispiel Virenschanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden beziehungsweise worden sind, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.
17.2.3		aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;	Verletzen Sie diese Obliegenheit, so gilt Ziffer 11 AHB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.
17.2.4		aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;	18.1.2 der Verletzung von Persönlichkeitsrechten – auch für immaterielle Ansprüche –, nicht jedoch von Urheberrechten;
17.2.5		aus der Vergabe von Lizzenzen und Patenten;	18.1.3 der Verletzung von Namensrechten – auch für immaterielle Ansprüche.
17.2.6		aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;	Für Ziffer 18.1.2 und 18.1.3 gilt:
17.2.7		aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundenen Unternehmen;	In Erweiterung von Ziffer 1.1 AHB ersetzen wir
17.2.8		aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit <ul style="list-style-type: none"> – Rationalisierung und Automatisierung; – Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung; – Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung; 	<ul style="list-style-type: none"> – Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen Sie begeht wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt; – Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen Sie.
17.2.9		aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;	18.2 Versicherungsschutz für im Ausland vorkommende Schadenereignisse
17.2.10		aus Abhandenkommen von Sachen, auch zum Beispiel von Geld, Wertpapieren und Wertsachen sowie von Scheck- und Kreditkarten;	Abweichend von Ziffer 7.9 AHB besteht Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche, die in europäischen Staaten *) und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

*) Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie die Staaten, deren Hoheitsgebiet zumindest teilweise geographisch dem europäischen Kontinent zugeordnet wird (zum Beispiel Russland, Türkei).

18.3 Die Höchstersatzleistung je Schadenereignis ergibt sich aus der Produktbeschreibung sowie dem Versicherungsschein und beträgt das Doppelte dieser Summe für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahrs.

	Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese	19.2	Mitversicherte Personen
	<ul style="list-style-type: none"> - auf derselben Ursache, - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder - auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen. <p>Ziffer 6.3 AHB gilt gestrichen.</p>	19.2.1	Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht Ihres Ehe- oder Lebenspartners und der Kinder, die gemäß Ziffer 11 dieser Besonderen Bedingung ohne besondere Beitragsberechnung mitversichert sind.
18.4	Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:	19.2.2	Für sonstige mitversicherte Personen besteht Versicherungsschutz nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.
	<ul style="list-style-type: none"> - Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege; - IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung; - Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege; - Bereithaltung fremder Inhalte, zum Beispiel Access-, Host-, Full-Service-Providing; - Betrieb von Datenbanken. 	19.3	Versicherungsfall/Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes
18.5	Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche	19.3.1	Versicherungsfall ist – abweichend von Ziffer 1.1 AHB – die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen Sie während der Dauer des Versicherungsvertrages. Im Sinne dieses Vertrages ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen Sie ein Anspruch in Textform erhoben wird oder ein Dritter Ihnen in Textform mitteilt, einen Anspruch gegen Sie zu haben.
18.5.1	wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass Sie bewusst	19.3.2	Die Anspruchserhebung sowie die zugrunde liegende Benachteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifel als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.
18.5.2	die in engem Zusammenhang stehen mit	19.4	Ausschlüsse
	<ul style="list-style-type: none"> - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (zum Beispiel Spamming), - Dateien (zum Beispiel Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen; 	19.4.1	Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche
18.5.3	gegen Sie, soweit Sie den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (zum Beispiel Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.	19.4.2	gegen Sie, soweit der Schaden durch wesentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wesentliche Pflichtverletzung herbeigeführt wurde; Ihnen werden die Handlungen oder Unterlassungen nicht zugerechnet, die ohne ihr Wissen begangen worden sind;
19	Schäden durch Benachteiligungen	19.4.3	die von den mitversicherten Personen geltend gemacht werden;
19.1	Gegenstand der Versicherung	19.4.4	– teilweise abweichend von Ziffer 7.9 AHB –
	Versichert ist – abweichend von Ziffern 7.16 und 7.17 AHB – Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Benachteiligungen im nachstehend beschriebenen Umfang.		<ul style="list-style-type: none"> – welche vor Gerichten außerhalb Deutschlands geltend gemacht werden – dies gilt auch im Falle der Vollstreckung von Urteilen, die außerhalb Deutschlands gefällt wurden –; – wegen Verletzung oder Nichtbeachtung des Rechts ausländischer Staaten;
19.1.1	Versicherungsschutz besteht in Ihrer Eigenschaft als Dienstherr der in Ihrem Privathaushalt oder Ihrem sonstigen privaten Lebensbereich beschäftigten Personen gemäß Ziffer 2.3 dieser Besonderen Bedingungen. Beschäftigte Personen sind auch die Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.	19.4.5	auf Entschädigung und/oder Schadenersatz mit Strafcharakter; hierunter fallen auch Strafen, Buß- und Ordnungs- oder Zwangsgelder, die gegen Sie oder die mitversicherten Personen verhängt worden sind;
19.1.2	Gründe für eine Benachteiligung sind	20	wegen Gehalt, rückwirkenden Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung, Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen sowie Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.
	<ul style="list-style-type: none"> - die Rasse, - die ethnische Herkunft, - das Geschlecht, - die Religion, - die Weltanschauung, - eine Behinderung, - das Alter, - die sexuelle Identität. 	20.1	Gewässerveränderungen
			Versichertes Risiko
			Versichert ist – wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden – Ihre gesetzliche Haftpflicht für unmittelbare oder mittelbare Folgen (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe.

20.2	Versicherte Anlagen Abweichend von Ziffer 20.1 ist jedoch versichert, sofern nicht Leistungen aus anderen Versicherungen erlangt werden können, Ihre gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von	21	Öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG)
20.2.1	Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen in Behältnissen bis zu 60 Liter Fassungsvermögen (Kleingebinde), sofern das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Kleingebinde 1.000 Liter nicht übersteigt, und aus der Verwendung dieser Stoffe. Werden diese Mengen überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Ziffer 3.1.2, 3.1.3 und Ziffer 4 AHB finden keine Anwendung.	21.1	Mitversichert sind abweichend von Ziffer 1.1 AHB öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages <ul style="list-style-type: none"> - die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder - die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist. Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).
20.2.2	Tanks und sonstigen Behältnissen zur Lagerung und Verwendung von Heizöl auf dem Grundstück eines nach den Ziffern 3.1 und 3.2 dieser Besonderen Bedingungen versicherten Objekts.		Umweltschaden ist eine <ul style="list-style-type: none"> - Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen, - Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser, - Schädigung des Bodens.
20.2.3	Für sonstige, nicht aufgeführte Anlagen zur Lagerung und Verwendung gewässerschädlicher Stoffe wird Versicherungsschutz ausschließlich durch einen besonderen Vertrag gewährt. Die Bestimmungen der Ziffer 3.1.3 und Ziffer 4 AHB finden keine Anwendung.		Mitversichert sind, teilweise abweichend von Ziffer 7.6 AHB, Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind.
20.3	Rettungskosten Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durften (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden von uns insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der AHB. Auf unsere Weisung aufgewandete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Unsere Billigung von Maßnahmen durch Sie oder Dritte zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als unsere Weisung.	21.2	Nicht versichert sind
20.4	Pflichtwidrigkeiten/Verstöße Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen Sie, wenn Sie den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an Sie gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.	21.2.1	Pflichten oder Ansprüche soweit sich diese gegen die Personen (Sie oder ein Mitversicherter) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.
20.5	Gemeingefahren Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem Bundesland), oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.	21.2.2	Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden <ul style="list-style-type: none"> (a) die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen, (b) die durch gewerbliche Abwässer von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen, (c) für die Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag (zum Beispiel Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz haben oder hätten erlangen können.
20.6	Eingeschlossene Schäden Eingeschlossen sind abweichend von Ziffer 1.1 AHB – auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt – Schäden an Ihren unbeweglichen Sachen, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage (gemäß Ziffer 20.2.1 und 20.2.2 dieser Besonderen Bedingungen) ausgetreten sind. Wir ersetzen die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen. Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Anlage (gemäß Ziffer 20.2.1 und 20.2.2 dieser Besonderen Bedingungen) selbst. Von jedem Schaden haben Sie 250 Euro selbst zu tragen.	21.3	Ausland Versichert sind abweichend von Ziffer 7.9 AHB und Ziffer 15.1 dieser Besonderen Bedingungen im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle.
		22	Versicherungsschutz
		22.1	Neuwertentschädigung für Dritte Versichertes Risiko Wir werden bei einem irreparablen Schaden an beweglichen Sachen, den Sie einem Dritten zufügen, bei der Regulierung auf einen Zeitwertabzug verzichten.

		<p>Die Höchstversatzleistung je Schadenereignis ergibt sich aus der Produktbeschreibung sowie aus dem Versicherungsschein und beträgt das Doppelte dieser Summe für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.</p>
22.2		<p>Voraussetzungen für die Leistung</p> <p>Voraussetzung für die Leistung ist, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> – Sie die Regulierung zum Neuwert ausdrücklich wünschen, – die Sache irreparabel beschädigt ist (auch wirtschaftlicher Totalschaden), – die beschädigte Sache im Zeitpunkt des Schadeneintritts maximal 1 Jahr alt ist und – kein anderer Versicherer (zum Beispiel ein Kaskoversicherer) leistungspflichtig ist.
22.3		<p>Ausschlüsse</p> <p>Leistungen aus der Neuwertentschädigung werden nicht erbracht, wenn ein Tier verletzt oder getötet wird.</p>
22.4		<p>Selbstbehalt</p> <p>Bei jedem Versicherungsfall mit von Ihnen gewünschter Neuwertentschädigung haben Sie 100 Euro selbst zu tragen.</p>
		<p>HA 0272 Besondere Bedingungen für die Mitversicherung von Forderungsausfällen (Ausfalldeckung)</p>
1		<p>Versichertes Risiko</p> <p>Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass Sie während der Wirksamkeit dieser Ausfalldeckung durch einen Dritten geschädigt werden und die daraus resultierenden berechtigten zivilrechtlichen Schadenersatzansprüche nicht realisiert werden können (zum Beispiel wegen Vermögenslosigkeit des Schädigers).</p>
2		<p>Mitversicherte Personen</p> <p>Mitversichert sind gleichartige Ansprüche des Ehepartners, der Kinder und des Lebenspartners, sofern diese gemäß den Besonderen Bedingungen zur Privathaftpflichtversicherung OPTIMAL beziehungsweise BASIS in der Privathaftpflichtversicherung ohne besondere Beitragsberechnung mitversichert sind.</p> <p>Mitversichert sind ferner gleichartige Ansprüche von in Ihrer Privathaftpflichtversicherung gemäß Ziffer 11.11 (OPTIMAL) beziehungsweise Ziffer 11.5 (BASIS) der Besonderen Bedingungen zur Privathaftpflichtversicherung OPTIMAL beziehungsweise BASIS mitversicherten Personen.</p>
3		<p>Versicherte Schäden</p> <p>Versichert sind die finanziellen Folgen von Personenschäden (Tötung oder Gesundheitsbeeinträchtigung von Menschen) oder Sachschäden (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen), für die der Schädiger aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts Ihnen zum Schadenersatz verpflichtet ist.</p>
4		<p>Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes</p> <p>Mit der Ausfalldeckung werden Sie so gestellt, als ob der Schädiger Versicherungsschutz über eine eigene Privathaftpflichtversicherung im Rahmen und im Umfang Ihrer Privathaftpflichtversicherung genießen würde.</p> <p>Der Versicherungsschutz richtet sich daher nach den für Sie vereinbarten Versicherungssummen, versicherten Tatbeständen und Ausschlüssen der in diesem Vertrag enthaltenen Privathaftpflichtversicherung. So besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn der Schädiger den Schaden im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verursacht hat oder wenn der Schädiger den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat.</p> <p>Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen private Halter</p>
	4.2	<p>und Hüter von Tieren, für die nach Ziffer 9.1 der Besonderen Bedingungen für die Privathaftpflichtversicherung – OPTIMAL beziehungsweise BASIS kein Versicherungsschutz besteht.</p> <p>Sind Sie Opfer einer Gewalttat geworden und haben hierdurch einen Personenschaden erlitten, werden wir uns nicht auf den Ausschluss vorsätzlich herbeigeführter Schäden gemäß Ziffer 7.1 Allgemeine Haftpflicht-Versicherungsbedingungen (AHB) berufen.</p> <p>Versichert sind ausschließlich Forderungsausfälle aufgrund von Personenschäden.</p>
	5	<p>Versicherungsschutz besteht nur, wenn Sie kein Mitverschulden von mehr als 49 % trifft. Maßgeblich für das Ausmaß eines etwaigen Mitverschuldens ist ein in einem Zivilprozess ergangenes rechtskräftiges Urteil. Bei einem Mitverschulden von mehr als 49 % entfällt der Versicherungsschutz vollständig.</p> <p>Ist die Tat nur auf Antrag verfolgbar, müssen Sie eine Strafanzeige und einen Strafantrag bei einer zuständigen Polizeibehörde oder Staatsanwaltschaft in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax oder Brief) gestellt haben.</p> <p>Voraussetzungen für die Leistung</p> <p>Voraussetzung für die Leistung ist, dass</p>
	5.1	<p>der Schädiger zum Zeitpunkt des Schadenereignisses seinen festen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hatte;</p>
	5.2	<p>Sie gegen den Schädiger ein rechtskräftiges, vollstreckbares Urteil vor dem zuständigen deutschen Gericht erstritten haben.</p> <p>Einem Urteil gleichgestellt sind ein</p> <ul style="list-style-type: none"> – Vollstreckungsbescheid; – gerichtlicher Vergleich; – notarielles Schuldnerkenntnis mit Unterwerfungsklausel, aus dem hervorgeht, dass sich der Schädiger persönlich der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen unterwirft. <p>Anerkenntnis-, Versäumnisurteile, Vollstreckungsbescheide, gerichtliche Vergleiche sowie notarielle Schuldnerkenntnisse binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne diesen Titel bestanden hätte.</p>
	5.3	<p>die Zwangsvollstreckung nachgewiesenermaßen fehlgeschlagen ist oder aussichtslos erscheint.</p>
	5.3.1	<p>Eine Zwangsvollstreckung ist fehlgeschlagen, wenn sie nicht oder nicht zur vollständigen Befriedigung Ihrer Ansprüche geführt hat.</p>
	5.3.2	<p>Eine Zwangsvollstreckung erscheint insbesondere dann als aussichtslos, wenn der Schädiger</p> <ul style="list-style-type: none"> – innerhalb der letzten 3 Jahre die eidesstattliche Sicherung abgegeben hat; – in der örtlichen Schuldnerkartei des Amtsgerichtes geführt wird; – zum Zeitpunkt der Zwangsvollstreckung seinen Wohnsitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland hat.
	5.4	<p>Sie Ihre Ansprüche gegen den Schädiger an uns in Höhe der Versicherungsleistung abtreten.</p>
	6	<p>Ausschluss der Leistung</p> <p>Kein Anspruch auf Leistung aus dieser Vereinbarung besteht, soweit für den eingetretenen Schaden</p> <ul style="list-style-type: none"> – eine andere Schadenversicherung, – ein Träger der Sozialversicherung oder Sozialhilfe, – ein privater oder öffentlicher Arbeitgeber/Dienstherr zur Leistung verpflichtet ist.

7	Ihre Obliegenheiten	
7.1	Sie haben uns den Versicherungsfall anzugeben. Sie sind verpflichtet, alle für den Schadenfall relevanten Tatumstände wahrheitsgemäß und ausführlich zu melden. Insbesondere haben Sie uns den Originaltitel und die Original-Vollstreckungsunterlagen auszuhändigen. Sie haben an der Umschreibung des Titels auf uns mitzuwirken. Auf unseren Wunsch haben Sie uns alle Auskünfte und sonstigen Unterlagen, aus denen sich ergibt, dass ein Versicherungsfall im Sinne der Besonderen Bedingung vorliegt, zu überlassen.	3.1.2 dem Führen ohne Leine. 3.1.3 der Teilnahme am Unterricht in einer Hundeschule, an Hundeschauen, Turnieren (z. B. Agility) und Rennen sowie den Vorbereitungen hierzu (Training). 3.1.4 der privaten Nutzung zu Therapiezwecken. 3.1.5 der Verwendung des versicherten Tieres als Zugtier bei privaten Schlittenfahrten mit gelegentlicher unentgeltlicher Personenbeförderung. Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden infolge Mangelhaftigkeit der Schlitten.
7.2	Sie sind verpflichtet nachzuweisen, dass die Zwangsvollstreckung fehlgeschlagen ist oder aussichtslos erscheint. Hierfür haben Sie zum Beispiel das Vollstreckungsprotokoll des Gerichtsvollziehers, aus dem sich die Erfolglosigkeit der Zwangsvollstreckung ergibt, vorzulegen.	3.1.6 der Beschädigung von gemieteten Gebäuden, Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden.
7.3	Bei Verletzung dieser Obliegenheiten gilt Ziffer 11 der vereinbarten Allgemeinen Haftpflicht-Versicherungsbedingungen entsprechend. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.	3.1.7 der Beschädigung von beweglichen Einrichtungsgegenständen (zum Beispiel Mobiliar, Heimtextilien) in zu privaten Zwecken vorübergehend gemieteten Hotel- und Pensionszimmern, Ferienwohnungen und -häusern sowie SchiffsCabinen. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Schaden je Schadenereignis mindestens 100 Euro beträgt.
8	Ansprüche Dritter	3.1.8 der Beschädigung von zu privaten Zwecken gemieteten oder geliehenen Tiertransportanhängern. Die Höchstersatzleistung je Schadenereignis ergibt sich aus der Produktbeschreibung und aus dem Versicherungsschein und beträgt das Doppelte dieser Summe für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahrs. Ihr Selbstbehalt beträgt bei jedem Versicherungsfall 20 %, mindestens 150 Euro.

HA 0273 Besondere Bedingungen für die Tierhalterhaftpflichtversicherung – OPTIMAL

Präambel:

Gefährliche Hunde werden nicht versichert.

Als gefährliche Hunde gelten,

- a) solche, die von der zuständigen Behörde aufgrund ihres bisherigen Verhaltens als gefährlicher Hund eingestuft wurden.
- b) folgende Rassen: American Pitbullterrier, American Staffordshire Terrier, argentinischer Mastiff, Bandog, Bullterrier, Bordeaux Dogge, Bullmastiff, chinesischer Kampfhund, Dobermann, Dogo Argentino, englische Bulldogge, Fila Brasileiro, Kangal, kaukasischer Owtsharka, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Molosser, Pitbull, Pitbulterrier, römischer Kampfhund, Rottweiler, Staffordshire Bullterrier, Staffordshire Terrier, Tosa Inu und Kreuzungen mit diesen Rassen.

1 Versichertes Risiko

Versichert ist im Rahmen der vereinbarten Allgemeinen Haftpflicht-Versicherungsbedingungen (AHB) und der nachstehenden Besonderen Bedingungen Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem privaten Halten der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen aufgeführten Tiere und deren bis zu 6 Monate alten Jungtieren. Wird dieser Zeitraum überschritten, gelten die Bestimmungen der Ziffer 3.1.2 AHB.

2 Mitversicherte Personen

- 2.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der
 - (Mit-)Eigentümer,
 - (Mit-)Halter,
 - Tierhüter
 in dieser Eigenschaft, soweit sie nicht gewerbsmäßig tätig sind.
- 2.2 Beim Halten von Pferden und sonstigen Reittieren ist zusätzlich mitversichert die gesetzliche Haftpflicht der nicht gewerbsmäßig tätigen
 - Reiter,
 - Reitbeteiligten
 in dieser Eigenschaft.

3 Versicherungsschutz für Hundehalter

- 3.1 Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Schäden durch Deckakte.

3.1.2	dem Führen ohne Leine.
3.1.3	der Teilnahme am Unterricht in einer Hundeschule, an Hundeschauen, Turnieren (z. B. Agility) und Rennen sowie den Vorbereitungen hierzu (Training).
3.1.4	der privaten Nutzung zu Therapiezwecken.
3.1.5	der Verwendung des versicherten Tieres als Zugtier bei privaten Schlittenfahrten mit gelegentlicher unentgeltlicher Personenbeförderung. Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden infolge Mangelhaftigkeit der Schlitten.
3.1.6	der Beschädigung von gemieteten Gebäuden, Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden.
3.1.7	der Beschädigung von beweglichen Einrichtungsgegenständen (zum Beispiel Mobiliar, Heimtextilien) in zu privaten Zwecken vorübergehend gemieteten Hotel- und Pensionszimmern, Ferienwohnungen und -häusern sowie SchiffsCabinen. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Schaden je Schadenereignis mindestens 100 Euro beträgt.
3.1.8	der Beschädigung von zu privaten Zwecken gemieteten oder geliehenen Tiertransportanhängern. Die Höchstersatzleistung je Schadenereignis ergibt sich aus der Produktbeschreibung und aus dem Versicherungsschein und beträgt das Doppelte dieser Summe für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahrs. Ihr Selbstbehalt beträgt bei jedem Versicherungsfall 20 %, mindestens 150 Euro.

Für Ziffer 3.1.6 bis 3.1.8 gilt:

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
- Glasschäden, soweit Sie sich hiergegen besonders versichern können.

4 Versicherungsschutz für Pferdehalter

4.1	Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus
4.1.1	Flurschäden.
4.1.2	Schäden durch Deckakte.
4.1.3	dem Reiten oder Führen ohne Zaumzeug, ohne Trense und/oder ohne Sattel.
4.1.4	der Teilnahme am Unterricht in einer Reitschule, an Pferdeschauen, Turnieren, Geschicklichkeitswettbewerben (z. B. Vielseitigkeits-, Military- oder Geländeprüfungen), Reiterspielen oder Jagdreiten sowie den Vorbereitungen hierzu (Training), nicht jedoch Rennen sowie den Vorbereitungen hierzu.
4.1.5	der privaten Nutzung zu Therapiezwecken.
4.1.6	der Verwendung des versicherten Tieres als Zugtier bei privaten Kutsch-, Planwagen- oder Schlittenfahrten mit gelegentlicher unentgeltlicher Personenbeförderung. Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden infolge Mangelhaftigkeit der Fuhrwerke.
4.1.7	der Beschädigung von zu privaten Zwecken gemieteten Paddocks, Stallungen, Reithallen und Pferdeboxen. Ihr Selbstbehalt beträgt bei jedem Versicherungsfall 20 %, mindestens 150 Euro.
4.1.8	der Beschädigung von zu privaten Zwecken gemieteten oder geliehenen beweglichen Reitutensilien, wie z. B. Sattel, Helm, Gerte oder Trense. Die Höchstersatzleistung je Schadenereignis ergibt sich aus der Produktbeschreibung und aus dem Versicherungsschein und beträgt das Doppelte dieser Summe für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahrs. Ihr Selbstbehalt beträgt bei jedem Versicherungsfall 20 %, mindestens 150 Euro.
4.1.9	der Beschädigung von zu privaten Zwecken gemieteten oder geliehenen Tiertransportanhängern. Die

	Höchstersatzleistung je Schadenereignis ergibt sich aus der Produktbeschreibung sowie dem Versicherungsschein und beträgt das Doppelte dieser Summe für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Ihr Selbstbehalt beträgt bei jedem Versicherungsfall 20 %, mindestens 150 Euro.	
Für Ziffer 4.1.7 bis 4.1.9 gilt:		
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen		
– Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;	7.2	Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.
– Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;	7.2.1	Ausschlüsse
– Glasschäden, soweit Sie sich hiergegen besonders versichern können.	7.2.1	Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden
5 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus	7.2.1	die durch von Ihnen (oder in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstigen Leistungen entstehen;
– Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.	7.2.2	aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;
– der Teilnahme an Pferderennen sowie den Vorbereitungen hierzu (Training).	7.2.3	aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
– dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen von Kutschen, Planwagen oder Schlitten und wegen Schäden, deren Ursache in der Konstruktion und/oder der Mangelhaftigkeit der Kutschen, Planwagen oder Schlitten liegen.	7.2.4	aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
6 Ausland	7.2.5	aus der Vergabe von Lizzenzen und Patenten;
6.1 Schadenereignisse bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt	7.2.6	aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Voraussetzungen und Kostenanschlägen;
Bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu der in der Produktbeschreibung sowie im Versicherungsschein genannten Dauer ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – eingeschlossen die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen.	7.2.7	aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundenen Unternehmen;
6.2 Leistungen in Euro	7.2.8	aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit
Unsere Leistungen erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten unsere Verpflichtungen mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.	7.2.8	– Rationalisierung und Automatisierung;
6.3 Schäden in den USA und Kanada	7.2.9	– Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung;
Für in den USA, USA-Territorien *) und in Kanada eingetretene Versicherungsfälle oder dort geltend gemachte Ansprüche gilt zusätzlich:	7.2.10	– Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
6.3.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.	7.2.9	aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
6.3.3 Unsere Aufwendungen für Kosten werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.	7.2.10	aus Abhandenkommen von Sachen, auch zum Beispiel von Geld, Wertpapieren und Wertsachen sowie von Scheck- und Kreditkarten;
Kosten sind:	7.2.11	aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minde rung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die uns nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf unsere Weisung entstanden sind.	7.2.12	aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien / Organe im Zusammenhang stehen.
	8 Öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG)	
7 Mitversicherung von Vermögensschäden	8.1	Mitversichert sind abweichend von Ziffer 1.1 AHB öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages
7.1 Versichertes Risiko		– die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB aus		– die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.
		Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

*) Außengebiete, die unter der Hoheitsgewalt der USA stehen. Hierunter fallen zum Beispiel Puerto Rico, die Jungfern-Inseln und Guam.

7 Mitversicherung von Vermögensschäden

7.1 Versichertes Risiko

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB aus

	<p>Umweltschaden ist eine</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen, - Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser, - Schädigung des Bodens. <p>Mitversichert sind, teilweise abweichend von Ziffer 7.6 AHB, Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind.</p>
8.2	Nicht versichert sind
8.2.1	Pflichten oder Ansprüche soweit sich diese gegen die Personen (Sie oder ein Mitversicherter) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an sie gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.
8.2.2	Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden <ul style="list-style-type: none"> (a) die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen. (b) für die Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag (zum Beispiel Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz haben oder hätten erlangen können.
8.2.3	Sofern vereinbart – ergibt sich die Höchstersatzleistung je Schadenereignis und Versicherungsjahr aus der Produktbeschreibung sowie dem Versicherungsschein.
8.2.4	Ausland
	Versichert sind abweichend von Ziffer 7.9 AHB und Ziffer 4.1 dieser Besonderen Bedingungen im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle.
	Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziffer 7.9 AHB und Ziffer 6.1 dieser Besonderen Bedingungen auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedsstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.

9 Vorsorgeversicherung

Für die Vorsorgeversicherung gelten – abweichend von Ziffer 4.2 AHB – die vertraglich vereinbarten Versicherungssummen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

HA 0275 Besondere Bedingungen für die Dienst-Haftpflichtversicherung

Dieses Risiko kann nur als Zusatzrisiko zur Privathaftpflichtversicherung abgeschlossen werden.

Ausschließlich folgende Berufsgruppen des öffentlichen Dienstes – Beamte und Angestellte, Soldaten – können versichert werden:

(1) Pädagogischer / sozialer Bereich

Lehrer an öffentlichen Schulen, Dozenten in nicht naturwissenschaftlichen Fächern an öffentlichen Universitäten oder Fachhochschulen (auch der Bundeswehr), Erzieher, Sozialarbeiter und Sozialpädagogen in Schulen, Kindergärten oder Kinderheimen sowie Geistliche und Pfarrer.

(2) Gesundheits- und Pflegebereich

Krankenschwestern und -pfleger ohne Geburtshilfe sowie sonstiges Pflegepersonal in öffentlich-rechtlichen Einrichtungen.

(3) Sicherheitsbereich

Angehörige der Bundespolizei, der Polizei, des Zolls und der öffentlichen Berufsfeuerwehr.

(4) Bundeswehr

Angehörige der Bundeswehr, ausgenommen Wehrpflichtige.

A	Dienst-Haftpflichtversicherung für den öffentlichen Dienst
1	Für alle Berufsgruppen gilt:
1.1	Versichertes Risiko
1.1.1	Versichert ist im Rahmen der vereinbarten Allgemeinen Haftpflicht-Versicherungsbedingungen (AHB) und der nachstehenden Bestimmungen Ihre gesetzliche Haftpflicht in Ihrer Eigenschaft als Angehöriger des öffentlichen Dienstes oder als Angehöriger der Bundeswehr (ausgenommen Wehrpflichtige) bei Ausübung Ihrer dienstlichen Verrichtungen in der von Ihnen im Antrag angegebenen dienstlichen Tätigkeit. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Nebenämtern und Nebentätigkeiten, soweit diese nicht dienstlich angeordnet sind.
1.1.2	Die Versicherung umfasst im Rahmen und im Umfang dieses Vertrages <ul style="list-style-type: none"> (1) Ansprüche geschädigter Dritter gegen Sie (2) Rückgriffsansprüche wegen Schäden, die der Dienstherr einem Dritten zu ersetzen hatte, (3) Ansprüche des Dienstherrn wegen ihm unmittelbar zugefügter Schäden.
1.1.3	Dieser Versicherungsschutz besteht subsidiär, also insoweit, als anderweitig zu Ihren Gunsten <ul style="list-style-type: none"> – kein oder nicht ausreichend Versicherungsschutz (z. B. durch eine vom Dienstherrn oder anderweitig abgeschlossene oder bestehende Versicherung) gegeben ist; – kein Rückgriffs- bzw. Anspruchsverzicht oder keine Freistellung wirkt. <p>Dritte – z. B. der Arbeitgeber/Dienstherr – können keine Ansprüche oder Vorteile aus dem Bestehen dieser Versicherung stellen oder ableiten; dies gilt auch insoweit, als ein Dritter sich an den Kosten (Beiträgen) für diese Versicherung beteiligt oder sie vollständig trägt. Insbesondere liegt in dem Bestehen dieser Versicherung kein Verzicht – auch kein stillschweigender Verzicht – auf einen etwaigen zu Ihren Gunsten bestehenden Freistellungs- oder Rückgriffsanspruch.</p> <p>Für Versicherungsfälle, die zu diesem Vertrag gemeldet werden, erfolgt jedoch zu Ihren Gunsten eine Vorleistung im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen.</p>
1.1.4	Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht
1.1.4.1	wegen Schäden aus Forschung oder gutachtl. Tätigkeit.
1.1.4.2	des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden, soweit nichts anderes vereinbart wurde.
1.1.4.3	des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Luft-, Raum- oder Schienenfahrzeuges wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden, soweit nichts anderes vereinbart wurde.
	Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus <ul style="list-style-type: none"> – der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft-, Raum-, Wasser- oder Schienenfahrzeugen oder Teilen für Luft-, Raum-, Wasser- oder Schienenfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft-, Raum-, Wasser- oder Schienenfahrzeugen oder den Einbau in Luft-, Raum-, Wasser- oder Schienenfahrzeuge bestimmt waren, – Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft-, Raum-, Wasser- oder Schienenfahrzeugen oder

	<p>deren Teilen, und zwar wegen Schäden an Luft-, Raum-, Wasser- oder Schienenfahrzeugen, den mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft-, Raum-, Wasser- oder Schienenfahrzeuge.</p>	<p>Kosten sind:</p> <p>Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die uns nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf unsere Weisung entstanden sind.</p>
1.1.4.4	wegen Schäden infolge bewusst gesetzes-, vorschriften- oder sonst pflichtwidrigen Umgangs mit brennbaren oder explosiven Stoffen.	^{*)} Außengebiete, die unter der Hoheitsgewalt der USA stehen. Hierunter fallen zum Beispiel Puerto Rico, die Jungfern-Inseln und Guam.
1.1.4.5	wegen Schäden aus der Ausübung von Jagd.	
1.1.4.6	wegen Schäden aus der Betätigung im Flugsicherheits- oder Lotsendienst.	
1.1.4.7	wegen Schäden aus ärztlicher und tierärztlicher Tätigkeit.	
1.1.4.8	wegen Schäden aus der Leitung oder Führung von Krankenhäusern und Kliniken.	
1.1.4.9	wegen Schäden als Tierhalter oder Tierhüter, soweit nicht besonders vereinbart.	
1.1.4.10	wegen Schäden durch Sprengungen und Entschärfen von Munition und anderen Explosionskörpern.	
1.1.4.11	wegen Schäden aus Bauarbeiten irgendwelcher Art, durch Verwaltung und Betreuung von Straßen, Wegen und Brücken, Wasserstraßen und Schiffahrtswegen sowie wegen Schäden im Zusammenhang mit Planung, Prüfung, Zeichnung, statische Berechnung von Bauten.	
1.1.4.12	wegen Schäden aus der Verwaltung von Grundstücken.	
1.1.4.13	wegen Schäden aus der Leitung oder Führung von wirtschaftlichen Betrieben, Instituten, Einrichtungen o. ä. oder von Projekten (einschl. Teilnahme) mit Forschung oder naturwissenschaftlicher Tätigkeit.	
1.1.5	Ausgeschlossen sind	
	Personenschäden, bei denen es sich um Dienst- oder Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb der Schule, des Kindergartens oder der Dienststelle gemäß den beamtenrechtlichen Bestimmungen oder gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.	
	Eingeschlossen ist jedoch die Haftpflicht wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen von Kindern, Schülern, Lernenden und Studierenden in öffentlichen Schulen oder Kindergärten.	
1.2	Erweiterter Versicherungsschutz	
	Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht	
1.2.1	Schadenereignisse im Ausland	
1.2.1.1	– abweichend von Ziffer 7.9 AHB – aus im Ausland vor kommenden Schadenereignissen, die aus Anlass von Dienstreisen bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu der in der Produktbeschreibung sowie im Versicherungsschein genannten Dauer eingetreten sind.	
1.2.1.2	Leistungen erfolgen in Euro	
	Unsere Leistungen erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten unsere Verpflichtungen mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.	
1.2.1.3	Schäden in den USA und Kanada	
	Für in den USA, USA-Territorien ^{*)} und in Kanada eingetretene Versicherungsfälle oder dort geltend gemachte Ansprüche gilt zusätzlich:	
1.2.1.3.1	Ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigungen mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.	
1.2.1.3.2	Unsere Aufwendungen für Kosten werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.	
1.2.2	Schlüsselverlust	– sofern vereinbart – in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB wegen Schäden durch Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch Generalschlüssel beziehungsweise Codekarten für eine Schließanlage), die sich rechtmäßig in Ihrem Gewahrsam befunden haben.
		Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechselung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.
		Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus
		– Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (zum Beispiel wegen Einbruchs);
		– dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.
		Die Mitversicherung ergibt sich aus der Produktbeschreibung sowie aus dem Versicherungsschein.
1.2.3	Abwasserschäden	
	– sofern vereinbart – wegen Sachschäden, die durch andere als häusliche Abwässer entstehen (abweichend von Ziffer 7.14.1 AHB). Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzungen und Verstopfungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Die Mitversicherung und die Versicherungssumme ergeben sich aus der Produktbeschreibung sowie aus dem Versicherungsschein. Für die Berufsgruppen 3 und 4 gilt zur Versicherungssumme zusätzlich Ziffer 4.1.7 dieser Bedingungen.	
1.2.4	Vermögensschäden	
1.2.4.1	wegen Vermögensschäden gemäß Ziffer 17 der Besonderen Bedingungen für die Privathaftpflichtversicherung – OPTIMAL beziehungsweise BASIS.	
1.2.4.2	wegen Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten (abweichend von Ziffer 7.16 AHB).	
1.2.5	Nachhaftung	
	Wird die Diensthaftpflichtversicherung allein aus Gründen der Beendigung der versicherten dienstlichen Tätigkeit beendet, besteht – mit Ausnahme der Gewässerschadhaftpflicht- und Umweltschadens-Versicherung – Versicherungsschutz für nach Beendigung der dienstlichen Tätigkeit eintretende Versicherungsfälle, die vor diesem Zeitpunkt verursacht wurden.	
	Der Nachhaftungszeitraum beträgt 5 Jahre ab dem Zeitpunkt der Aufgabe der versicherten dienstlichen Tätigkeit.	
	Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung der versicherten dienstlichen Tätigkeit geltenden Versicherungsumfangs, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahrs, in dem die dienstliche Tätigkeit endet.	
1.3	Mitversicherte Personen	
	Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht Ihres in der Privathaftpflichtversicherung mitversicherten Ehe- oder Lebenspartners aus seiner im Antrag angegebenen Tätigkeit im öffentlichen Dienst.	

1.4	Erhöhung und Erweiterung des versicherten Risikos sowie Vorsorgeversicherung	<p>Die Bestimmungen über die Erhöhung und Erweiterung des versicherten Risikos (Ziffer 3.1.2 AHB) und die Vorsorgeversicherung (Ziffer 4 AHB) finden keine Anwendung.</p>	<ul style="list-style-type: none"> – deren Fluggewicht 5 kg (einschließlich Zubehör wie zum Beispiel Leinen, Schnüren und Geschirr) nicht übersteigt und – für deren Nutzung des Luftraumes keine behördliche Erlaubnis/Genehmigung erforderlich ist.
1.5	Umwelt	<p>Die Ziffer 7.10.2 AHB gilt nicht im Rahmen der Diensthaftpflichtversicherung.</p>	<p>Soweit im Versicherungsfall eine Leistung aus einer eigenständigen Luftfahrt-Halterhaftpflichtversicherung beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Dies gilt auch für den Fall, dass der Versicherungsschutz über eine Gruppenversicherung besteht.</p>
1.6	Beendigung der Berufsausübung	<p>Beenden Sie während der Dauer des Vertrages die versicherte Tätigkeit im öffentlichen Dienst, so endet die Diensthaftpflichtversicherung. Die Privathaftpflichtversicherung bleibt bestehen. Von diesem Zeitpunkt an wird der dann gültige Tarifbeitrag für das Privathaftpflichtrisiko berechnet.</p>	<p>2.2.2.2 von Flugmodellen – auch Drohnen, die ausschließlich zu Zwecken des Sports oder der Freizeitgestaltung betrieben werden –,</p> <ul style="list-style-type: none"> – die mit Elektromotor betrieben werden und – deren Startmasse 500 g (Abfluggewicht eines Flugkörpers im Moment des Lösens vom Boden bestehend aus Rüstgewicht und Zuladung) nicht übersteigt und – für deren Nutzung des Luftraumes keine behördliche Erlaubnis/Genehmigung erforderlich ist.
2	Für Lehrer an öffentlichen Schulen, Dozenten in nicht naturwissenschaftlichen Fächern an öffentlichen Hochschulen oder Fachhochschulen (auch der Bundeswehr) sowie für Erzieher, Sozialarbeiter und Sozialpädagogen in Schulen, Kindergärten oder Kinderheimen sowie Geistliche und Pfarrer gilt:	<p>Besondere Bestimmungen für einzelne Berufsgruppen:</p> <p>2.1 Versichertes Risiko</p> <p>Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht</p> <p>2.1.1 wegen Schäden aus der Erteilung von Experimentalunterricht. Abweichend von Ziffer 7.12 AHB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen, Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern.</p> <p>2.1.2 wegen Schäden aus der Leitung und/oder Beaufsichtigung von Kinder-, Schüler- oder Studentenreisen/-ausflügen und damit verbundenen Aufenthalt in Hotels, Herbergen und Heimen, insoweit auch bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu der aus der Produktbeschreibung sowie dem Versicherungsschein ersichtlichen Dauer (abweichend von Ziffer 7.9 AHB). Im Übrigen gelten die Regelungen gemäß Teil A Ziffer 2.1.2 und 2.1.3 dieser Bedingungen.</p> <p>2.1.3 wegen Schäden aus der Erteilung von Nachhilfeunterricht.</p> <p>2.1.4 wegen Schäden aus der Tätigkeit als Kantor und/oder Organist.</p> <p>2.1.5 bei Pfarrern und Geistlichen wegen Schäden aus der Tätigkeit als Religionslehrer.</p> <p>2.2 Erweiterter Versicherungsschutz</p> <p>Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht</p> <p>2.2.1 Schäden am fiskalischen Eigentum</p> <ul style="list-style-type: none"> – sofern vereinbart – wegen Schäden aus Beschädigung, Vernichtung und dem Abhandenkommen von fiskalischem Eigentum oder Eigentum öffentlich-rechtlicher Körperschaften (ergänzend zu Ziffer 2.2 und abweichend von Ziffer 7.6 und Ziffer 7.7 AHB). Die Mitversicherung und die Versicherungssumme ergeben sich aus der Produktbeschreibung sowie aus dem Versicherungsschein. <p>Nicht versichert bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.</p> <p>2.2.2 Flugmodelle, Wassersportfahrzeuge, Kites</p> <ul style="list-style-type: none"> – abweichend von Teil A Ziffer 1.4.2 – wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch <p>2.2.2.1 von Flugmodellen und unbemannten Ballonen,</p> <ul style="list-style-type: none"> – die weder durch Motoren oder Treibsätze angetrieben werden und 	<p>Für diese Flugmodelle mit Elektromotor besteht auch bei einer Startmasse von mehr als 500 g Versicherungsschutz, sofern sie keiner Versicherungspflicht unterliegen.</p> <p>Soweit im Versicherungsfall eine Leistung aus einer eigenständigen Luftfahrt-Halterhaftpflichtversicherung beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Dies gilt auch für den Fall, dass der Versicherungsschutz über eine Gruppenversicherung besteht.</p> <p>2.2.2.3 von Kitesport-Geräten:</p> <p>Versicherungsschutz besteht für den Gebrauch von bzw. das Segeln mit nicht versicherungspflichtigen Lenkdrachen (Kite-Sailing) in Verbindung mit zum Beispiel Skatern, einem Snowboard, einem Surfboard oder einem Strandbuggy.</p> <p>Ausgeschlossen bleibt die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden durch den Gebrauch von Luftsportgeräten (z. B. Hängegleiter, Gleitsegel, Gleitschirme, Ultraleichtflugzeuge) im Sinne des Luftverkehrsgesetzes.</p> <p>2.2.2.4 von folgenden Wasserfahrzeugen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – kleine Wassersportfahrzeuge wie zum Beispiel Kanus, Paddel-, Ruder- und Faltboote, die ohne Motor und ohne Segel betrieben werden, – fremde Segelboote, – Windsurfbretter, – ferngelenkte Modellfahrzeuge. <p>2.2.3 Datenaustausch und Internetnutzung</p> <p>wegen Schäden durch Datenaustausch und Internetnutzung gemäß Ziffer 18 der Besonderen Bedingungen für die Privathaftpflichtversicherung – OPTIMAL beziehungsweise BASIS. Die Versicherungssumme ergibt sich aus der Produktbeschreibung sowie aus dem Versicherungsschein.</p>
3	Für Beschäftigte im Gesundheits- und Pflegebereich gilt:	<p>3.1 Keine Geburtshilfe</p> <p>Ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung besteht kein Versicherungsschutz für Tätigkeiten im Rahmen der Geburtshilfe.</p> <p>3.2 Apparate</p> <p>Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus Besitz und Verwendung von Apparaten, soweit sie in der Heilkunde anerkannt sind und nicht gesondert Versicherungsschutz hierfür beantragt werden muss. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass Geräte nicht ausreichend gewartet wurden.</p>	

3.3	Erweiterter Versicherungsschutz Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht	4.1.5	Tierhalter und -hüterrisiko – sofern vereinbart und abweichend von Teil A Ziffer 1.6.7 – wegen Schäden aus dem dienstlichen Halten, Hüten oder Führen von Hunden, Pferden oder Mulis. Schäden an den Tieren sind vom Versicherungsschutz ausgenommen. Die Mitversicherung ergibt sich aus der Produktbeschreibung sowie aus dem Versicherungsschein.
3.3.1	Schäden am fiskalischen Eigentum – sofern vereinbart – wegen Schäden aus Beschädigung, Vernichtung und dem Abhandenkommen von fiskalischem Eigentum oder Eigentum öffentlich-rechtlicher Körperschaften (ergänzend zu Ziffer 2.2 und abweichend von Ziffer 7.6 und Ziffer 7.7 AHB). Die Mitversicherung und die Versicherungssumme ergeben sich aus der Produktbeschreibung sowie aus dem Versicherungsschein. Nicht versichert bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.	4.1.6	Dienstfahrzeug-Versicherung
3.3.2	Datenaustausch und Internetnutzung wegen Schäden durch Datenaustausch und Internetnutzung gemäß Ziffer 18 der Besonderen Bedingungen für die Privathaftpflichtversicherung – OPTIMAL beziehungsweise BASIS. Die Versicherungssumme ergibt sich aus der Produktbeschreibung sowie aus dem Versicherungsschein.	4.1.6.1	– sofern vereinbart – insoweit abweichend von Teil A Ziffer 1.4.2 – aus dem dienstlichen Gebrauch eines Kraftfahrzeuges des Dienstherrn (auch wenn es für den dienstlichen Gebrauch gemietet oder geleast wurde), sofern kein anderer Versicherer eintrittspflichtig ist oder von anderer Seite Ersatz verlangt werden kann. Vorsätzlich herbeigeführte Schäden bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
4	Für Angehörige der Bundespolizei, der Polizei, der öffentlichen Berufsfeuerwehr und des Zolls sowie für Angehörige der Bundeswehr (nicht bei Ableistung des Grundwehrdienstes) gilt:	4.1.6.2	Mitversichert sind auch Schäden an dem gebrauchten Fahrzeug selbst. Eine Beschädigung oder Zerstörung der Bereifung wird nur ersetzt, wenn sie durch ein Ereignis erfolgt, das gleichzeitig auch andere ersatzpflichtige Schäden an dem Fahrzeug verursacht hat. Ausgeschlossen bleiben ferner Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden.
4.1	Erweiterter Versicherungsschutz Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht	4.1.6.3	Ausschlüsse Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn Sie beim Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, Sie den Versicherungsfall infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berausgender Mittel herbeigeführt haben, Sie das Fahrzeug unberechtigt geführt haben oder Sie sich nach dem Versicherungsfall unerlaubt vom Unfallort entfernt haben (§142 StGB).
4.1.1	Abhandenkommen fiskalischen Eigentums – sofern vereinbart und in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB – wegen Schäden aus dem Abhandenkommen von fiskalischem Eigentum oder Eigentum öffentlich-rechtlicher Körperschaften. Versicherungssumme siehe Ziffer 4.1.7. Die Mitversicherung und die Versicherungssumme ergeben sich aus der Produktbeschreibung sowie aus dem Versicherungsschein. Nicht versichert bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Abhandenkommen von persönlichen Ausrüstungsgegenständen beim Ausscheiden aus dem Dienst. Nicht versichert bleiben auch Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.	4.1.6.4	Versicherungssumme siehe Ziffer 4.1.7 Die Mitversicherung und die Versicherungssumme ergeben sich aus der Produktbeschreibung sowie aus dem Versicherungsschein.
4.1.2	Tätigkeitsschäden an fiskalischem Eigentum – sofern vereinbart und abweichend von Ziffer 7.7 AHB – wegen Sachschäden an fiskalischem Eigentum oder Eigentum öffentlich-rechtlicher Körperschaften und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn diese Schäden – durch Ihre gewerbliche oder berufliche Tätigkeit an diesen Sachen entstanden sind; – dadurch entstanden sind, dass Sie diese Sachen zur Durchführung Ihrer gewerblichen und beruflichen Tätigkeit benutzt haben; – durch Ihre gewerbliche oder berufliche Tätigkeit entstanden sind und sich diese Sachen im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben. Versicherungssumme siehe Ziffer 4.1.7.	4.1.7	Versicherungssumme zu Deckungserweiterungen Für die Deckungserweiterungen Abwasserschäden, Schäden durch Abhandenkommen fiskalischen Eigentums, Tätigkeitsschäden sowie Dienstfahrzeugversicherung gilt: Die Höhe der Versicherungssumme je Schadenereignis ergibt sich aus der Produktbeschreibung sowie aus dem Versicherungsschein. Für alle genannten Deckungserweiterungen beträgt die Gesamtleistung insgesamt für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres das Doppelte dieser Versicherungssumme.
4.1.3	Waffengebrauch wegen Schäden aus dem dienstlichen Besitz oder dienstlichen Gebrauch von Pistolen, Maschinengewehren und Gewehren.	4.2	Ausschluss Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die anlässlich von Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik entstehen oder die unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, so weit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
4.1.4	Ausland In Ergänzung zu Ziffer 2.1 gilt für Auslandseinsätze: Versicherungsschutz wird für die Dauer des Auslands-einsatzes gewährt.	B	Gewässerveränderungen
		1	Versichertes Risiko Versichert ist, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, Ihre gesetzliche Haftpflicht für mittelbare oder unmittelbare Folgen (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe.

<p>2 Rettungskosten</p> <p>Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durften (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden von uns insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der AHB.</p> <p>Auf unsere Weisung aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Unsere Billigung von Maßnahmen durch Sie oder Dritte zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als unsere Weisung.</p>	<p>1.2.1 Ihre Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen). Versichert ist – ohne dass es einer besonderen Vereinbarung bedarf – Ihre gesetzliche Pflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen in Behältnissen bis zu 60 Liter Fassungsvermögen (Kleingebinde), sofern das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Kleingebinde 1.000 Liter nicht übersteigt, und aus der Verwendung dieser Stoffe. Werden diese Mengen überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Die Ziffern 3.1.3 und 4 AHB (Vorsorge-Versicherung) sowie Ziffern 3.1.2 und 3.2 AHB (Erhöhungen oder Erweiterungen) finden keine Anwendung.</p> <p>Ausgenommen sind solche WHG-Anlagen, die in Anhang 1 oder 2 zum UHG aufgeführt sind, Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.</p>
<p>3 Pflichtwidrigkeiten/Verstöße</p> <p>Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen Sie, wenn Sie den Schaden durch bewusstes Abweichen von den dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an Sie gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.</p>	<p>1.2.2 Ihre Anlagen gemäß Anhang 1 zum UHG (UHG-Anlagen). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.</p>
<p>4 Gemeingefahren</p> <p>Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die mittelbar oder unmittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.</p>	<p>1.2.3 Ihre Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UHG-Anlagen handelt (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen).</p> <p>Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer und Schäden durch Abwässer.</p>
<p>C Umweltschadens-Versicherung (USV)</p> <p>Umfang des Versicherungsschutzes</p> <p>Der Versicherungsschutz richtet sich nach den AHB und den nachfolgenden Bestimmungen.</p>	<p>1.2.4 Ihre Abwasseranlagen oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch Sie (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).</p> <p>1.2.5 Ihre Anlagen gemäß Anhang 2 zum UHG (UHG-Anlagen).</p> <p>1.2.6 Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziffer 1.2.1 bis 1.2.5 oder Teilen, die ursächlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn Sie nicht selbst Inhaber der Anlagen sind (Umweltschadens-Regressdeckung).</p> <p>1.2.7 Herstellung oder Lieferung von Erzeugnissen, die nicht von Ziffer 1.2.6 umfasst sind, nach Inverkehrbringen (Umweltschadens-Produktrisiko).</p>
<p>1 Gegenstand der Versicherung</p> <p>1.1 Mitversichert ist abweichend von Ziffer 1.1 und Ziffer 7.10.1 AHB Ihre gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts gemäß Umweltschadengesetz zur Sanierung von Umweltschäden. Umweltschaden ist eine</p> <ul style="list-style-type: none"> – Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen, – Schädigung der Gewässer, – Schädigung des Bodens. <p>Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn Sie von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen werden. Dabei kommt es nicht darauf an, ob Sie auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen werden.</p> <p>Ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch solche gegen Sie gerichteten Ansprüche, die auch ohne das Bestehen des Umweltschadengesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen private rechtlichen Inhalts gegen Sie geltend gemacht werden könnten. Versicherungsschutz für derartige Ansprüche kann ausschließlich über eine Berufs- oder Umwelt-Haftpflichtversicherung vereinbart werden.</p>	<p>2 Betriebsstörung</p> <p>2.1 Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung Ihres bestimmungsgemäßen Betriebes oder des Dritten sind (Betriebsstörung).</p> <p>2.2 Auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung besteht im Rahmen der Ziffer 1.2.7 Versicherungsschutz für Umweltschäden durch hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse. Das Gleiche gilt im Rahmen der Umweltschadens-Basisdeckung nach Ziffer 1.2 für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter im Sinne von Ziffer 1.2.7. Versicherungsschutz besteht in den Fällen der Sätze 1 und 2 ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).</p>
<p>1.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Anlagen, Betriebseinrichtungen, Tätigkeiten auf eigenen oder fremden Grundstücken, sofern sie nicht unter die Ziffer 1.2.1 bis 1.2.7 fallen (Umweltschadens-Basisdeckung).</p> <p>Versicherungsschutz für Umweltschäden aus in den Ziffern 1.2.1 bis 1.2.7 aufgeführten Anlagen und Risiken besteht nicht (Ausnahme: Kleingebinde gemäß Ziffer 1.2.1).</p>	<p>3 Was leisten wir und welche Vollmachten haben wir?</p> <p>Ziffer 5 AHB wird für die Umweltschadens-Versicherung durch die folgende Fassung ersetzt.</p>

3.1	Unsere Leistungspflicht umfasst die Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung, die Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme und Ihre Freistellung von berechtigten Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen gegenüber der Behörde oder einem sonstigen Dritten. Berechtigt sind Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen dann, wenn Sie aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Sanierung- und Kostentragung verpflichtet sind und wir hierdurch gebunden sind. Anerkenntnisse oder Vergleiche, die Sie ohne unsere Zustimmung abgegeben oder geschlossen haben, binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte. Ist Ihre Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung mit bindender Wirkung für uns festgestellt, haben wir Sie binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.	4.2	für die Sanierung von Schädigungen des Bodens: die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder verminder werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.	
3.2	Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit über Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtungen gegen Sie, sind wir zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit in Ihrem Namen.	4.3	Die unter Ziffer 4.1 und Ziffer 4.2 genannten Kosten für Umweltschäden, die auf Ihren Grundstücken gemäß Ziffer 9.1 oder am Grundwasser gemäß Ziffer 9.2 eintreten, sind nur nach besonderer Vereinbarung versichert.	
3.3	Wird in einem Strafverfahren wegen eines Umweltschadens/Umweltdeliktes, der/das eine unter den Versicherungsschutz fallende Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers von uns gewünscht oder genehmigt, so tragen wir die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.	5 Erhöhungen und Erweiterungen Für Risiken der Ziffern 1.2.1 bis 1.2.5 besteht abweichend von Ziffer 3.1.2 AHB kein Versicherungsschutz für Erhöhungen und Erweiterungen. Der Versicherungsschutz umfasst aber mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der unter Ziffer 1.2.1 bis 1.2.5 versicherten Risiken mit Ausnahme der Kleingruppen nach Ziffer 1.2.1. Für Risiken gemäß Ziffer 1.2.6 bis 1.2.7 und der Umweltenschadens-Basisdeckung nach Ziffer 1.2 umfasst der Versicherungsschutz Erhöhungen oder Erweiterungen der versicherten Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.		
4 Versicherte Kosten	Versichert sind im Rahmen des in Ziffer 3.1 geregelter Leistungsumfangs nachfolgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahrens- und Gerichtskosten	5.1	Der Versicherungsschutz erstreckt sich abweichend von Ziffer 3.2 AHB auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften, soweit es sich hierbei um Rechtsvorschriften auf der Grundlage der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) handelt und diese nicht Vorschriften zur Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht zum Gegenstand haben. Wir können den Versicherungsvertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziffer 18 AHB kündigen.	
4.1	für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern	6 Neue Risiken	Es gilt Ziffer 4 AHB mit den folgenden Änderungen:	
4.1.1	die Kosten für die „primäre Sanierung“, das heißt für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen;	6.1	Für Risiken gemäß Ziffer 1.2.1 bis 1.2.5, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, bedarf der Versicherungsschutz abweichend von Ziffer 4.1 AHB besonderer Vereinbarung.	
4.1.2	die Kosten für die „ergänzende Sanierung“, das heißt für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen führt;	6.2	Für Risiken gemäß Ziffer 1.2.6 bis 1.2.7 und die Umweltenschadens-Basisversicherung nach Ziffer 1.2, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, besteht abweichend von Ziffer 4.2 AHB Versicherungsschutz bis zu dem in der Produktbeschreibung aufgeführten Betrag.	
4.1.3	die Kosten für die „Ausgleichssanierung“, das heißt für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat. „Zwischenzeitliche Verluste“ sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären beziehungsweise der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung nicht entfaltet haben.	7 Versicherungsfall	Versicherungsfall ist abweichend von Ziffer 1.1 AHB die nachprüfbare erste Feststellung des Umweltenschadens durch Sie, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder eine Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen erkennbar war.	
	Die Kosten für die Ausgleichssanierung werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme bis zu dem in der Produktbeschreibung ausgewiesenen Gesamtbetrag je Versicherungsfall und zugleich für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ersetzt.	8 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles	(1) nach einer Betriebsstörung bei Ihnen oder Dritten im Rahmen der Umweltenschadens-Basisdeckung nach Ziffer 1.2 – in den Fällen der Ziffer 2.2 auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung nach behördlicher Anordnung; (2) für die Versicherung nach den Risikobaustein 1.2.1 bis 1.2.5 nach einer Betriebsstörung;	

	(3) für die Versicherung nach Risikobaustein 1.2.6 nach einer Betriebsstörung bei Dritten;	Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Umweltschadens, falls Ihre nicht betroffenen Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.
8.2	Ihre Aufwendungen – oder soweit versichert des Dritten gemäß (1) und (3) bis (4) – für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Umweltschadens. Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.	9 Nicht versicherte Tatbestände Ziffer 7 AHB wird für die Umweltschadens-Versicherung durch die folgende Fassung ersetzt. Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, unabhängig davon, ob diese bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässer haben oder eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen,
8.3	Aufwendungen aufgrund von Betriebsstörungen oder behördlichen Anordnungen im Sinne der Ziffer 8.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch Sie oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.	9.1 die auf Ihren Grundstücken (an Böden oder an Gewässern) eintreten, die in Ihrem Eigentum stehen, standen oder von Ihnen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen sind oder durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden. Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt.
8.3.1	Sie sind verpflichtet, uns die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzugeben und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf unser Verlangen fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder sich mit uns über die Maßnahmen abzustimmen.	9.2 am Grundwasser. 9.3 infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens. 9.4 die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind. 9.5 die sich daraus ergeben, dass Sie nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwerben oder in Besitz nehmen, die zu diesem Zeitpunkt bereits kontaminiert waren. 9.6 die im Ausland eintreten. 9.7 die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen. 9.8 die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen. 9.9 durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Düng- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften, die nicht in Ihrem Besitz stehen. 9.10 die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind. 9.11 die zurückzuführen sind auf (1) gentechnische Arbeiten, (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO), (3) Erzeugnisse, die – Bestandteile aus GVO enthalten – aus oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden. 9.12 infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist. 9.13 aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen. 9.14 die Sie, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.
8.4	Verletzen Sie eine der in Ziffer 8.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden Ihnen im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Ziffer 8 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.	Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden, die Sie, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines
8.5	Verletzen Sie eine der in Ziffer 8.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so sind wir berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie. Abweichend von Absatz 1 und 2 bleiben wir zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.	
8.6	Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme bis zu dem in der Produktbeschreibung aufgeführten Gesamtbetrag je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung je Versicherungsfall und zugleich für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ersetzt. Kommt es trotz Durchführung der Maßnahme zu einem Schaden, so werden die von uns ersetzenen Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchsttersatzleistung eines früheren Versicherungsjahrs die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.	
	Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von Ziffer 8.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung Ihrer Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleast und dergleichen); auch für solche, die früher in Ihrem Eigentum oder Besitz standen, auch für solche, die Sie hergestellt oder geliefert haben.	

	<p>Wasserfahrzeuge verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.</p> <p>Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Sie oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.</p> <p>Eine Tätigkeit der in Absatz 1 und Absatz 2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.</p> <p>Falls im Rahmen und Umfang dieses Versicherungsvertrages eine abweichende Regelung getroffen wurde, gilt dieser Ausschluss insoweit nicht.</p>	dass Sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben.
9.15	<p>die Sie, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.</p> <p>Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Sie oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.</p> <p>Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit diese Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren; - Tätigkeiten (zum Beispiel Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen. 	<p>durch den Betrieb von Kernenergianlagen.</p> <p>durch halogenierte Kohlenwasserstoffe (HKW).</p> <p>im Zusammenhang mit elektromagnetischen Feldern.</p> <p>Inwieweit ist die Höhe unserer Leistungen begrenzt?</p> <p>Ziffer 6 AHB wird für die Umweltschadens-Versicherung durch die folgende Fassung ersetzt.</p>
9.16	soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Sie oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an Sie gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.	<p>10.1 Für den Umfang unserer Leistung bildet die in der Produktbeschreibung aufgeführte Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungs- oder ersatzpflichtige Personen erstreckt. Sämtliche Kosten gemäß Ziffer 4 werden auf die Versicherungssumme angerechnet.</p> <p>Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - dieselbe Einwirkung auf die Umwelt, - mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Einwirkungen auf die Umwelt, - mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Einwirkungen auf die Umwelt, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, oder die Lieferungen von Erzeugnissen, mit gleichen Mängeln, gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.
9.17	soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Sie oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.	<p>10.2 Sie haben bei jedem Versicherungsfall von den gemäß Ziffer 4 versicherten Kosten beziehungsweise von den gemäß Ziffer 8 versicherten Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles den in der Produktbeschreibung aufgeführten Selbstbehalt zu tragen. Wir sind auch in diesen Fällen zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.</p>
9.18	durch Bergbaubetrieb im Sinne des Bundesberggesetzes.	<p>10.3 Falls die von uns verlangte Erledigung eines Anspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an Ihrem Verhalten scheitert, haben wir für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Kosten gemäß Ziffer 4 und Zinsen nicht aufzukommen.</p>
9.19	die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.	<p>11 Nachhaftung</p> <p>11.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch unsere oder Ihre Kündigung, so besteht der Versicherungsschutz für solche Umweltschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:</p>
9.20	soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen richten, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.	<ul style="list-style-type: none"> - Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
9.21	soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit	<ul style="list-style-type: none"> - Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfangs, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahrs, in dem das Versicherungsverhältnis endet.
9.22	soweit diese Pflichten oder Ansprüche auf Grund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über Ihre gesetzliche Verpflichtung hinausgehen.	<p>11.2 Die Regelung der Ziffer 11.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.</p>
9.23	die durch Krankheit der Ihnen gehörenden, von Ihnen gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. Es besteht Versicherungsschutz, wenn Sie beweisen,	<p>12 Versicherungsfälle im Ausland</p> <p>12.1 Versichert sind abweichend von Ziffer 9.6 im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle,</p>

	<ul style="list-style-type: none"> - aus Anlass von Geschäfts- und Dienstreisen, dienstlichen Aufenthalten oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen bis zu der in der Produktbeschreibung aufgeführten Dauer im Rahmen der Umweltschadens-Basisdeckung nach Ziffer 1.2, - die auf den Betrieb einer im Inland belegenen Anlage oder eine Tätigkeit im Inland im Sinne der Ziffer 1.2.1 bis 1.2.7 sowie der Umweltschadens-Basisdeckung nach Ziffer 1.2 zurückzuführen sind. Dies gilt für Tätigkeiten im Sinne der Ziffer 1.2.6 und 1.2.7 nur, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren; <p>Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziffer 1.1 auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.</p>	13.3	Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Unsere Weisungen sind zu befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist. Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
12.2	Nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung sind versichert im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle,	13.4	Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit uns abzustimmen.
12.2.1	die auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziffer 1.2.6 oder Erzeugnissen im Sinne von Ziffer 1.2.7 zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;	13.5	Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch uns bedarf es nicht.
12.2.2	die auf die Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziffer 1.2.6 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen;	13.6	Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens haben Sie uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragen wir einen Rechtsanwalt in Ihrem Namen. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.
12.2.3	die auf die sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung, Wartung oder sonstige Tätigkeiten gemäß Ziffer 1.2.6 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen.	14	Welche Folgen hat die Nichtbeachtung von Obliegenheiten? Verletzen Sie diese Obliegenheiten, so gilt Ziffer 11 AHB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.
12.3	Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung für im Ausland gelegene Anlagen oder Betriebsstätten, zum Beispiel Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger und dergleichen.	15	Kumulklausel Besteht für mehrere Versicherungsfälle <ul style="list-style-type: none"> - die auf derselben Ursache beruhen oder - die auf den gleichen Ursachen, zwischen denen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, beruhen, <p>Versicherungsschutz sowohl nach dieser Umweltschadens-, der Umwelthaftpflicht-, als auch nach der Diensthaftpflichtversicherung, so besteht für jeden dieser Versicherungsfälle Versicherungsschutz nur im Rahmen der für ihn vereinbarten Versicherungssumme. Für alle diese Versicherungsfälle steht bei gleicher Versicherungssumme diese maximal einmal zur Verfügung. Bei unterschiedlichen Versicherungssummen steht unter Berücksichtigung der Zuordnung gemäß Satz 1 für alle Versicherungsfälle maximal die höhere Versicherungssumme zur Verfügung. Sofern die in der Umweltschadens- beziehungsweise der Umwelthaftpflicht- beziehungsweise der Diensthaftpflichtversicherung gedeckten Versicherungsfälle in unterschiedliche Versicherungsjahre fallen, ist für die Bestimmung der maximalen Versicherungssumme für sämtliche Versicherungsfälle das Versicherungsjahr maßgeblich, in dem der erste gedeckte Versicherungsfall eingetreten ist.</p>
13	Welche Obliegenheiten haben Sie bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen zu beachten? Ziffer 10 AHB wird für die Umweltschadens-Versicherung durch die folgende Regelung ersetzt.		HA 0276 Besondere Bedingungen für die Differenzdeckung in der Privathaftpflichtversicherung
13.1	Jeder Versicherungsfall ist uns binnen 1 Woche nach Ihrer Kenntnis anzugeben, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben wurden. Das Gleiche gilt	1	Welche Vertragsgrundlagen gelten? Es gelten die vereinbarten Allgemeinen Haftpflicht-Versicherungsbedingungen (AHB) und die sonstigen vereinbarten Besonderen Bedingungen sowie nachfolgenden Bestimmungen, die vorrangig gegenüber den anderen Vereinbarungen sind.
13.2	Ihnen obliegt es ferner, uns jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:	2	Was ist Gegenstand der Differenzdeckung? Diese Differenzdeckung ergänzt eine anderweitig für Sie bestehende Privathaftpflichtversicherung (inklusive

	einer gegebenenfalls zusätzlich bestehenden Diensthaftpflichtversicherung) im nachstehend beschriebenen Umfang. Der Versicherungsschutz aus der anderweitig bestehenden Privathaftpflichtversicherung geht dem Versicherungsschutz aus dem vorliegenden Vertrag vor.		bestehenden Privathaftpflichtversicherung durch den Wegfall der Bestimmungen über die Differenzdeckung auf den vollen Versicherungsschutz umgestellt. Gleichermaßen gilt, wenn die anderweitig bestehende Privathaftpflichtversicherung vor dem genannten Ablauftermin endet. Die vorzeitige Beendigung der anderweitig bestehenden Privathaftpflichtversicherung ist uns unverzüglich mitzuteilen.
3	Welchen Leistungsumfang umfasst die Differenzdeckung?		
3.1	Die Differenzdeckung leistet für solche Schadenereignisse, die in der anderweitig bestehenden Privathaftpflichtversicherung nicht oder nicht im vollen Umfang versichert sind, bis zur Höhe der im vorliegenden Vertrag vereinbarten Versicherungssummen abzüglich der vertraglich vereinbarten und sonstigen Leistungen aus der anderweitig bestehenden Privathaftpflichtversicherung.	5.2	Ab dem Zeitpunkt der Umstellung von der Differenzdeckung auf den vollen Versicherungsschutz ist der hierfür zu zahlende Beitrag zu entrichten.
3.2	Maßgeblich für die vertraglich vereinbarten Leistungen aus der anderweitig bestehenden Privathaftpflichtversicherung ist der Umfang des Versicherungsschutzes, der zum Zeitpunkt der Antragstellung der Differenzdeckung bestanden hat. Nachträglich vorgenommene Änderungen an der anderweitig bestehenden Privathaftpflichtversicherung bewirken keine Erweiterung der Differenzdeckung. Soweit im vorliegenden Vertrag ein Selbstbehalt vereinbart gilt, wird der sich nach der vorstehenden Berechnungsmethode ergebende Betrag jedoch um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.		
3.3	Ergänzend zu den vertraglichen Bestimmungen werden Leistungen aus der Differenzdeckung nicht erbracht, wenn		In diesem Fall ersetzen wir Ihnen die Differenz zwischen dem Zeitwert und dem Anschaffungspreis (Neuwert) der zerstörten Sache bzw. einer Sache gleicher Art und Güte im Zeitpunkt des Schadeneintritts.
3.3.1	zum Zeitpunkt der Antragstellung der Differenzdeckung keine anderweitige Privathaftpflichtversicherung bestanden hat;		Die Höchstersatzleistung je Schadenereignis ergibt sich aus der Produktbeschreibung und aus dem Versicherungsschein und beträgt das Doppelte dieser Summe für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahrs.
3.3.2	die Leistung des anderen Versicherers infolge eines Vergleichs zwischen dem anderweitigen Versicherer und Ihnen nicht zum vollen Ersatz des Schadens führt. Gleiches gilt, wenn aufgrund fehlender Nachweise über die Schadenhöhe durch den anderweitigen Versicherer lediglich eine pauschale Entschädigung erbracht wird.		Ist in der Privathaftpflichtversicherung des Schädigers ein Selbstbehalt vereinbart, bleibt dieser bei der Berechnung der Differenz zwischen der Zeit- und der Neuwertentschädigung unberücksichtigt.
3.4	Ist der anderweitige Versicherer infolge	2	Voraussetzungen für die Leistung
3.4.1	Nichtzahlung der Beiträge		Voraussetzung für die Leistung ist, dass
3.4.2	Obliegenheitsverletzung		<ul style="list-style-type: none"> - die Sache irreparabel beschädigt ist (auch wirtschaftlicher Totalschaden),
3.4.3	arglistiger Täuschung		<ul style="list-style-type: none"> - die beschädigte Sache im Zeitpunkt des Schadeneintritts maximal 5 Jahre alt ist,
	von seiner Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit, so wird dadurch keine Erweiterung des Leistungsumfangs der Differenzdeckung bewirkt. Leistungen aus der Differenzdeckung werden dann nur insoweit erbracht, wie sie entstanden wären, wenn keiner der vorgenannten Gründe für den Wegfall oder die Reduzierung der Leistung vorgelegen hätte.		<ul style="list-style-type: none"> - Ihre Schadenersatzansprüche durch die Privathaftpflichtversicherung des Schädigers oder über unsere Forderungsausfalldeckung abschließend zum Zeitwert reguliert wurden,
4	Wie haben Sie sich im Schadenfall zu verhalten?		<ul style="list-style-type: none"> - Sie uns den Versicherungsfall angezeigt haben und die abschließende Regulierung durch den anderen Privathaftpflichtversicherer nachgewiesen haben,
4.1	Sie haben einen Schadenfall		<ul style="list-style-type: none"> - Sie uns alle Auskünfte und sonstigen Unterlagen, aus denen sich ergibt, dass ein Versicherungsfall im Sinne dieser Besonderen Bedingungen vorliegt, überlassen haben und
4.1.1	zunächst dem Versicherer der anderweitig bestehenden Privathaftpflichtversicherung anzusegnen und dort Ihre Ansprüche geltend zu machen.		<ul style="list-style-type: none"> - kein anderer Versicherer (zum Beispiel ein Kaskoversicherer) leistungspflichtig ist.
4.1.2	zur Differenzdeckung gemäß Ziffer 10.1 AHB unverzüglich zu melden, sobald Sie von dem anderweitigen Versicherer informiert werden, dass ein gemeldeter Schadenfall dort nicht oder nicht in vollem Umfang unter die Leistungspflicht fällt.	3	Ausschlüsse
4.2	Die übrigen in Ziffer 10 AHB genannten Obliegenheiten bleiben unberührt; insbesondere haben Sie nach Aufforderung durch uns die erforderlichen Auskünfte zur Feststellung der Entschädigungspflicht zu erteilen sowie die zur Feststellung der Leistungshöhe notwendigen Unterlagen des anderen Versicherers einzureichen.		Leistungen aus der Neuwertentschädigung werden nicht erbracht, wenn
5	Wann und wie wird die Differenzdeckung auf den vollen Versicherungsschutz umgestellt?		<ul style="list-style-type: none"> - zum Zeitpunkt des Schadeneintritts für den Schädiger kein Privathaftpflichtversicherungsschutz besteht und für Sie kein Versicherungsschutz über unsere Forderungsausfalldeckung gegeben ist,
5.1	Der vorliegende Vertrag wird zu dem im Versicherungsschein genannten Beendigungstermin der anderweitig		<ul style="list-style-type: none"> - ein Ihnen gehörendes Tier verletzt oder getötet wird oder
			<ul style="list-style-type: none"> - der Privathaftpflichtversicherer des Schädigers infolge
			<ul style="list-style-type: none"> - Nichtzahlung der Beiträge oder
			<ul style="list-style-type: none"> - Obliegenheitsverletzung oder

	<ul style="list-style-type: none"> – arglistiger Täuschung von seiner Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit ist. 	
4	Selbstbehalt Bei jedem Versicherungsfall im Sinne dieser Besonderen Bedingungen haben Sie 100 Euro selbst zu tragen.	
5	Ansprüche Dritter Dritte, insbesondere der Schädiger, können aus diesem Vertrag keine Rechte herleiten.	
	HA 0278 Besondere Bedingungen für die Übernahme von Vorversichererleistungen in der Privathaftpflichtversicherung	
1	Versichertes Risiko In Ergänzung der vereinbarten Besonderen Bedingungen für die Privathaftpflichtversicherung – OPTIMAL erbringen wir Versicherungsschutz für Privathaftpflichtrisiken, die im Rahmen des mit uns vereinbarten Vertrages <ul style="list-style-type: none"> – nicht eingeschlossen sind oder – hinsichtlich der Entschädigungsgrenze nicht vollständig eingeschlossen sind, jedoch über die Privathaftpflichtversicherung eines unmittelbaren Vorvertrages mit einer anderen Versicherungsgesellschaft (Vorversicherer) versichert oder mit höheren Entschädigungsgrenzen versichert waren, im nachstehend beschriebenen Umfang.	
2	Umfang und Dauer des Versicherungsschutzes	
2.1	Der Umfang unserer Leistungen richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Vorvertrages. Die Höchsttersatzleistung je Schadenereignis besteht im Rahmen der mit uns vereinbarten Versicherungssumme Ihrer Privathaftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden und ist auf diese begrenzt. Eine Ersatzleistung über die bei uns vereinbarte Versicherungssumme hinaus wird nicht erbracht. Selbstbehalte (SB), die Sie generell für Ihren Privathaftpflichtversicherungsvertrag (tarifliche SB) oder anlässlich einer nachträglichen Sanierungsmaßnahme mit uns vereinbart haben, bleiben bestehen. Leistungen, die der Vorversicherer erbracht hätte, weil er auf Rechte verzichtet hätte, die ihm im Falle einer schuldhaften Obliegenheitsverletzung durch Sie zu stünden, sind ausgeschlossen.	
2.2	Der Versicherungsschutz im Rahmen dieser Besonderen Bedingungen endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren, nachdem er erstmalig mit uns vereinbart worden ist. Dies gilt auch für den Fall, dass vor Ablauf dieser fünf Jahre, der Vertrag mit uns – unter Beibehaltung der Übernahme der Vorversichererleistung – neu geordnet wird.	
3	Voraussetzungen für die Leistung Voraussetzungen für die Leistung sind, dass <ul style="list-style-type: none"> – der Vorvertrag nicht vom Vorversicherer gekündigt oder anderweitig beendet worden ist (z. B. durch Anfechtung oder Rücktritt), – der Vorvertrag dem deutschen Versicherungsvertragsrecht unterliegt, – der mit uns geschlossene Privathaftpflichtversicherungsvertrag unmittelbar im Anschluss an den Vorvertrag des Vorversicherers beginnt. Als unmittelbar gilt ein Zeitraum von maximal 14 Tagen. – Sie im Schadenfall den Nachweis über eine Deckung im Rahmen des Vorvertrages erbringen. Hierzu sind uns alle notwendigen Unterlagen der Vorversicherung (z. B. Versicherungsschein, letzter Nachtrag, Versicherungsbedingungen und Klauseln) einzureichen. 	
4	Ausschluss der Leistung Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz im Rahmen der vorliegenden Besonderen Bedingungen sind folgende Risiken, Schäden und Leistungen, auch wenn diese beim Vorversicherer eingeschlossen waren: <ul style="list-style-type: none"> – Versicherungsfälle, die vor Beginn des mit uns geschlossenen Vertrages eingetreten sind, – Leistungen, die bei uns im Zeitpunkt der Antragstellung nur gegen Mehrbeitrag oder durch einen separaten Vertrag versicherbar waren (zum Beispiel Hundehalterhaftpflicht, Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht, Forderungsaufsaldeckung, Neuwertentschädigung, kurzfristige Risiken), – Leistungen, die beim Vorversicherer nur gegen Mehrbeitrag eingeschlossen waren, – Leistungen, die durch individuelle Vereinbarung zwischen Ihnen und uns vom Versicherungsschutz ausgeschlossen wurden. Gleiches gilt für Risiken, deren Übernahme wir Ihnen gegenüber ausdrücklich abgelehnt haben. – Schadefreiheitsrabatte oder sonstige Bonusleistungen bei Schadefreiheit, – Beitragsbefreiungen bei besonderen Anlässen (zum Beispiel Arbeitslosigkeit), – Assistance-, Schutzbriefleistungen und sonstige Dienstleistungen, – Schadenereignisse aus stationären Risiken im Ausland (zum Beispiel Immobilien oder Heizöltanks), – Schäden durch das Halten und den Gebrauch von versicherungspflichtigen Luft- oder Wasserfahrzeugen, – Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen, – Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind (Ziffer 7.11 AHB), – Schäden im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen (Ziffer 7.12 AHB), – Schäden im Zusammenhang mit gentechnischen Arbeiten oder gentechnisch veränderten Organismen oder Erzeugnissen (Ziffer 7.13 AHB), – Schäden, die vorsätzlich herbeigeführt wurden (Ziffer 7.1 AHB), – Schäden durch Übertragung von Krankheiten (Ziffer 7.18 AHB), – Eigenschäden des Versicherungsnehmers und mitversicherter Personen, – die Befriedigung von Ansprüchen über die gesetzliche Haftung hinaus. 	
5	Mitversicherte Personen Mitversichert sind gleichartige Ansprüche des Ehepartners, der Kinder und des Lebenspartners, sofern diese gemäß den Besonderen Bedingungen zur Privathaftpflichtversicherung – OPTIMAL in der Privathaftpflichtversicherung ohne besondere Beitragsberechnung mitversichert sind.	
	HA 0280 Besondere Bedingungen für die Anwartschaft auf Versicherungsschutz in der Privathaftpflichtversicherung	
1	Welche Vertragsgrundlagen gelten? Es gelten die vereinbarten Allgemeinen Haftpflicht-Versicherungsbedingungen (AHB) und die vereinbarten Besonderen Bedingungen und Klauseln sowie die nachfolgenden Bestimmungen, die vorrangig gegenüber den anderen Vereinbarungen sind.	
2	Inhalt und Umfang der Anwartschaft	
2.1	Es besteht zunächst eine Anwartschaft auf Privathaftpflicht-Versicherungsschutz.	

	Die Anwartschaft endet und es beginnt der vereinbarte Privathaftpflicht-Versicherungsschutz ab dem Zeitpunkt des Eintritts eines der nachfolgenden Ereignisse:	2.3	Sie sind verpflichtet, uns nach unserer in Textform verfassten Aufforderung, die einmal jährlich erfolgt (z. B. mit der Beitragsrechnung), den Eintritt der unter Ziffer 2.1 beschriebenen Ereignisse innerhalb eines Monats anzugezeigen. Unterlassen Sie die rechtzeitige Anzeige, so entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend ab dem Eintritt des Ereignisses. Bei verspäteter Anzeige beginnt der Versicherungsschutz erst mit Zugang der Anzeige bei uns.
-	Sie heiraten oder Sie gründen eine eingetragene Lebenspartnerschaft oder		
-	Sie beenden eine ununterbrochene Schul- oder eine sich hieran unmittelbar anschließende ununterbrochene berufliche Erstausbildung im Sinne von Ziffer 11.3 unserer Besonderen Bedingungen für die Privathaftpflichtversicherung – OPTIMAL, sofern nicht im Anschluss daran der Grundwehrdienst, der freiwillige Wehrdienst, ein Bundesfreiwilligendienst oder ein freiwilliges soziales Jahr abgeleistet wird, oder		Tritt der Versicherungsfall ein, bevor Sie uns den Eintritt des Ereignisses im Sinne der Ziffer 2.1 angezeigt haben, so haben Sie zu beweisen, dass das Ereignis erst nach Abschluss des Vertrages und zu einem Zeitpunkt eingetreten ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.
-	Sie beenden den im Anschluss an die Berufsausbildung abgeleisteten Grundwehrdienst, freiwilligen Wehrdienst, Bundesfreiwilligendienst oder ein freiwilliges soziales Jahr.	3	Welchen Beitrag haben Sie ab welchem Zeitpunkt zu zahlen?
Für den Beginn dieses Versicherungsschutzes ist der früheste Eintrittszeitpunkt eines der vorgenannten Ereignisse maßgebend.		3.1	Für die Anwartschaft haben Sie ab dem im Versicherungsschein angegebenen Vertragsbeginn den hierfür vereinbarten Beitrag zu leisten.
Besteht im vorgenannten Eintrittszeitpunkt für Ihr Privathaftpflichtrisiko darüber hinaus noch Versicherungsschutz über einen Vertrag Ihrer Eltern, so endet die Anwartschaft erst mit Beendigung dieser Mitversicherung (z. B. durch Ausscheiden aus der häuslichen Gemeinschaft oder durch Erreichen einer Altersgrenze).		3.2	Für den Versicherungsschutz nach Beendigung der Anwartschaft haben Sie ab dem auf den Eintritt des Ereignisses nach Ziffer 2.1 folgenden Versicherungsjahr den Beitrag entsprechend unseres dann aktuellen Tarifes für das versicherte Privathaftpflichtrisiko zu entrichten.
2.2	Besteht in dem Zeitpunkt, in dem ein Ereignis nach Ziffer 2.1 eintritt, bei einem anderen Versicherer Versicherungsschutz für Ihr Privathaftpflichtrisiko über einen eigenen Vertrag oder über einen Vertrag eines Ehe- oder Lebenspartners, besteht über vorliegenden Vertrag Versicherungsschutz im Rahmen der Differenzdeckung nach den Besonderen Bedingungen für die Differenzdeckung in der Privathaftpflichtversicherung.	4	Wann endet die Anwartschaft bei fehlendem Ereignis im Sinne von Ziffer 2.1? Tritt ein Ereignis nach Ziffer 2.1 bis zum Ende des Versicherungsjahres, in dem Sie Ihr 30. Lebensjahr vollendet haben, nicht ein, so endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum Ende des laufenden Versicherungsjahres. Die gesetzlichen und vertraglichen Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

Register Hausratversicherung

Produktbeschreibung zur Hausratversicherung (Wohnflächenmodell) OPTIMAL und OPTIMAL mit Sicherheitspaket

Bitte beachten Sie: Die Produktbeschreibung soll Ihnen einen ersten Überblick zu dieser Versicherung geben. Die folgenden Informationen sind daher nicht abschließend. Der gesamte Vertragsinhalt ergibt sich aus Ihrem Antrag, dem Versicherungsschein sowie den Versicherungsbedingungen, die Sie auf den folgenden Seiten finden. Wir empfehlen Ihnen, die auf den nächsten Seiten tabellarisch genannten Vertragsbestimmungen sorgfältig zu lesen.

Welchen Schutz bietet die Hausratversicherung?

Gegenstand der Versicherung

Versichert ist der gesamte Hausrat. Dazu gehören alle Sachen, die einem Haushalt zur Einrichtung (z. B. Möbel) oder zum Gebrauch (z. B. Kleidung) oder zum Verbrauch (z. B. Lebensmittel) dienen, außerdem Bargeld. Für Wertsachen einschließlich Bargeld gelten die Entschädigungsgrenzen, die weiter unten genannt sind. Mitversichert sind darüber hinaus einige notwendige Kosten infolge eines Versicherungsfalls, wie z. B. Aufräumungskosten (z. B. Entsorgung von Brandschutt nach einem Feuerschaden).

Versicherte Gefahren

- **Feuer** Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Verpuffung, Anprall eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder Ladung
- **Einbruchdiebstahl, Raub** oder den Versuch einer solchen Tat
- **Vandalismus** nach einem Einbruch
- **Leitungswasser**
- **Sturm/Hagel**

sowie auf Wunsch **weitere Elementargefahren** Erdbeben, Überschwemmung, Rückstau, Erdfall, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch.

Zusätzlich können Sie unseren Konto- und Finanzschutzbrief abschließen, der beispielsweise vor Schäden durch Phishing schützt sowie unser Haus- und Wohnungsschutzbrief (in OPTIMAL mit Sicherheitspaket bereits enthalten), dessen Leistungen in der auf den folgenden Seiten stehenden Tabelle aufgeführt sind.

Versicherungsort

Versicherungsort ist Ihre im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung. Hierzu gehören auch Nebenräume im Gebäude (z. B. Einzelkeller, Dachspeicher), die ausschließlich Ihrer Wohnung zuzurechnen sind. Gleches gilt für Räume in Nebengebäuden auf demselben Grundstück. Versicherungsschutz besteht auch in Garagen, soweit sie ausschließlich von Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzt werden. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz weltweit für versicherte Sachen, die sich vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes befinden (Außenversicherung).

Wohnfläche, Versicherungswert

Die Wohnfläche ist die Grundfläche aller Räume einer Wohnung einschließlich Hobbyräume sowie zu Wohn- oder Hobbyzwecken ausgebauter Keller- und Dachbodenräume, ohne Abzug für etwaige Dachschrägen. Die Fläche dieser Räume gilt auch als richtig ermittelt, wenn diese aus dem Mietvertrag oder aus Bauplänen bzw. Architektenunterlagen, in denen der fertiggestellte und noch aktuelle Bauzustand dokumentiert ist, übernommen wurde.

Nicht zu berücksichtigen sind Treppen, Balkone, Loggien und Terrassen sowie Keller-, Speicher-/Dachbodenräume die nicht zu Wohn- oder Hobbyzwecken ausgebaut sind. Gleches gilt für nicht zu Wohn- oder Hobbyzwecken ausgebaute Räume in Erd- und Obergeschossen, wie z. B. Garagen und Heizungsräume.

Sofern Inventar in ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzten Räumen mitversichert wird, ist die Grundfläche dieser Räume bei der Ermittlung der Wohnfläche zu berücksichtigen.

Wesentliches Merkmal unseres Wohnflächemodells ist, dass dieses gänzlich ohne eine Versicherungssumme auskommt. Leidige Überlegungen darüber, wie hoch der Neuwert Ihres Hausrates ist (was würde es kosten, den Hausrat heute neu wieder zu beschaffen?), gehören damit der Vergangenheit an. Einmal richtige Antragsangaben getätigt (z. B. zur Wohnfläche), können Sie nie wieder unversichert sein. Lediglich bauliche Veränderungen (An-, Aus- und Umbauten) müssen Sie uns nachmelden, damit wir den Vertrag anpassen können. Gleichermaßen gilt für einen Wohnungswechsel.

Entschädigungsberechnung

Wir ersetzen bei zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen den Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls, bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zuzüglich einer etwa verbleibenden Wertminderung. Versicherungswert ist der Wie-derbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert).

Entschädigungsgrenzen

Die Entschädigung für Wertsachen ist begrenzt für

- a) Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge;
- b) Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
- c) Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Telefonkarten, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin;
- d) Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken) sowie nicht in c) genannte Sachen aus Silber;
- e) sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten); jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken

auf insgesamt 50.000 EUR. Benötigen Sie eine höhere Entschädigungsgrenze, sprechen Sie uns bitte an. Außerdem ist die Entschädigung für Wertsachen außerhalb qualifizierter Wertbehältnisse (verschlossene mehrwandige Stahlschränke mit einem Mindestgewicht von 200 kg oder eingemauerte Stahlwandschränke mit mehrwandiger Tür) begrenzt, und zwar auf

- 2.000 EUR in OPTIMAL bzw. 3.000 EUR in OPTIMAL mit Sicherheitspaket für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge, ausgenommen Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt;
- 5.000 EUR für Wertsachen gemäß b);
- 30.000 EUR für Wertsachen gemäß c).

Produktbeschreibung zur Hausratversicherung (Wohnflächenmodell) OPTIMAL

Vertragsgrundlagen sowie Haftungserweiterungen	OPTIMAL (VERMÖGENSSICHERUNGSPOLICE)	Bedingung / Klausel
Bitte entnehmen Sie der folgenden Tabelle, welche Vertragsgrundlagen für Sie gelten bzw. welche Versicherungssummen / Haftungserweiterungen / Leistungen mitversichert sind.		
– Allgemeine Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB 2016) – Wohnflächenmodell	ja	HR 9007
– Besondere Bedingungen für die Hausratversicherung – OPTIMAL	ja	HR 0300
– Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden in der Hausratversicherung (BEH 2016)	sofern vereinbart**	HR 0301
– Besondere Bedingungen für den Haus- und Wohnungsschutzbrief in der Hausratversicherung (BHWB 2016)	sofern vereinbart**	HR 0302
– Besondere Bedingungen für den Konto- und Finanzschutzbrief in der Hausratversicherung (BKFB 2016)	sofern vereinbart**	HR 0303
– Besondere Bedingungen für die Differenzdeckung in der Hausratversicherung	sofern vereinbart**	HR 0271
– Besondere Bedingungen für die Anwartschaft auf Versicherungsschutz in der Hausratversicherung	sofern vereinbart**	HR 0292
– Verzicht auf Kürzung der Entschädigung bei grob fahrlässig herbeigeführten Schäden	ja	BB OPTIMAL
– Überspannungsschäden durch Blitz	ja	BB OPTIMAL
– Fahrraddiebstahl – rund um die Uhr	ja	BB OPTIMAL
– Diebstahl aus Kraftfahrzeugen - rund um die Uhr und europaweit	ja	BB OPTIMAL
– Sengschäden	ja	BB OPTIMAL
– Schäden an Kühl- und Gefriergut bei Ausfall öffentlicher Netze	ja	BB OPTIMAL
– Vorsorgeversicherung für Kinder für 6 Monate	ja	BB OPTIMAL
– Anprall von Kraft- und Schienenfahrzeugen	ja	BB OPTIMAL
– Gartengeräte, -möbel, Grills sowie Spielgeräte auf dem Versicherungsgrundstück	ja	BB OPTIMAL
– Diebstahl von Wäsche auf der Leine	ja	BB OPTIMAL
– Diebstahl von Waschmaschinen und Wäschetrocknern aus Gemeinschaftsräumen	ja	BB OPTIMAL
– Diebstahl von Kinderwagen	ja	BB OPTIMAL
– Diebstahl von Rollstühlen und Gehhilfen	ja	BB OPTIMAL
– Diebstahl aus Krankenhäusern	ja	BB OPTIMAL
– Diebstahl aus Schiffskabinen und Zugabteilen	ja	BB OPTIMAL
– Einbruchdiebstahl und Raub durch Hausangestellte	ja	BB OPTIMAL
– Trickdiebstahl aus der Wohnung	ja	BB OPTIMAL
– Wasser aus Wasserbetten	ja	BB OPTIMAL
– Wasser aus Regenfallrohren innerhalb des Hauses	ja	BB OPTIMAL
– Austausch von Armaturen in gemieteten Wohnungen	ja	BB OPTIMAL
– Wasserverlust infolge eines Rohrbruchschadens	ja	BB OPTIMAL
– Gasverlust infolge eines Rohrbruchschadens	ja	BB OPTIMAL
– Sportausrüstungen außerhalb der Wohnung	ja	BB OPTIMAL
– Rückreisekosten aus dem Urlaub bei Schäden über 5.000 EUR	ja	BB OPTIMAL
– Regiekosten bei Schäden über 5.000 EUR	ja	BB OPTIMAL
– 80 % Kostenzuschuss beim Sachverständigenverfahren bei Schäden über 25.000 EUR	ja	BB OPTIMAL
– Kosten für provisorische Reparaturmaßnahmen	ja	BB OPTIMAL
– Datenrettungskosten	ja	BB OPTIMAL
– Kosten durch Telefonmissbrauch nach Einbruchdiebstahl oder Raub	ja	BB OPTIMAL
– Hotelkosten	ja	BB OPTIMAL
– Umzugskosten	ja	BB OPTIMAL
– Transport- und Lagerkosten	ja	BB OPTIMAL
– Bewachungskosten	ja	BB OPTIMAL
– Inhalt von Bankschließfächern	ja	BB OPTIMAL
– Handelsware	ja	BB OPTIMAL
– Inventar in ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzten Räumen	ja	BB OPTIMAL
– Entschädigungsgrenze für die Außenversicherung	unbegrenzt	BB OPTIMAL
– Dauer der Außenversicherung	6 Monate	BB OPTIMAL
– Vorübergehendes Unbewohntsein der Wohnung	90 Tage	BB OPTIMAL
– Blindgängerschäden	ja	BB OPTIMAL
– Wasser aus Aquarien	ja	BB OPTIMAL
– Privat genutzte Garagen innerhalb Deutschlands	ja	BB OPTIMAL
– Entschädigungsgrenze für Wertsachen	50.000 EUR	Ziffer 2 VHB 2016

Produktbeschreibung zur Hausratversicherung (Wohnflächenmodell) OPTIMAL

Fortsetzung

Vertragsgrundlagen sowie Haftungserweiterungen Bitte entnehmen Sie der folgenden Tabelle, welche Vertragsgrundlagen für Sie gelten bzw. welche Versicherungssummen / Haftungserweiterungen / Leistungen mitversichert sind.	OPTIMAL (VERMÖGENSSICHERUNGSPOLICE)	Bedingung / Klausel
– Übernahme von Vorversichererleistungen für die ersten 5 Jahre nach Beendigung des Vorversicherer-Vertrages	ja	HR 0312
– Eingelagerte Hausratgegenstände	sofern vereinbart**	HR 0028
– Sicherheitsvorschriften	sofern vereinbart**	HR 0218
– Wohnsitz im Ausland	sofern vereinbart**	HR 0220
– Hausrat in der Zweitwohnung	sofern vereinbart**	HR 0311
– Hausrat von Angehörigen im Seniorenheim	sofern vereinbart**	HR 0310
– Selbstbehalt	sofern vereinbart**	HR 0270
– Beitragsanpassung wegen Änderung der Feuerschutzsteuer – Wohnflächenmodell	ja	HR 0274

Leistungen des Haus- und Wohnungsschutzbriefes	
– Schlüsseldienst im Notfall (einschl. Kosten für ein provisorisches Schloss bzw. einen provisorischen Schließzylinder)	
– Sanitär-InstallateurService im Notfall	
– Elektro-InstallateurService im Notfall	
– Kinderbetreuung im Notfall	
– Haustierversorgung und -unterbringung im Notfall	
– Notdienst bei Ausfall von Heizkörpern	
– Bereitstellung einer Notheizung	mit Kostenübernahme bis 500 EUR
– Schädlingsbekämpfung	
– Entfernung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern	
– Rohrreinigungsservice für gemietete Wohnungen	
– Notdienst bei Ausfall von Elektrogroßgeräten (ersetzt werden die Kosten der Anfahrt sowie der ersten Arbeitsstunde)	
– Psychologische Krisenerstberatung nach Einbruchdiebstahl oder Raub	
Die Jahreshöchstentschädigung für alle Leistungen mit Kostenübernahme beträgt 3.000 EUR.	
– Organisation einer Übernachtungsmöglichkeit im Notfall	
– Organisation der Bewachung Ihrer Wohnung im Notfall	
– Organisation der Möbelunterstellung im Notfall	
– Dokumentendepot	nur Organisation bzw. Benennung
– Benennung von Handwerkern	

Leistungen des Konto- und Finanzschutzbriefes	
Missbrauch	
– von Kredit-, Bank-, Debitkarten sowie sonstiger Kundenkarten mit Zahlfunktion	
– von Kartennummern bei Bezahlvorgängen	
– beim Online-Banking oder bei Online-Bezahlsystemen (E-Payment)	
– durch Phishing	Der Versicherungsschutz ist auf 10.000 EUR je Versicherungsfall und -jahr begrenzt.
– beim Telefon-, Telefax-, E-Mail-Banking	
– beim Lastschriftverfahren, bei Überweisungsaufträgen und Schecks	
– bei Barabhebungen	

** Kann im Antrag vereinbart werden – dies gilt auch für die etwaige Höhe einer vereinbarten Leistung.

Produktbeschreibung zur Hausratversicherung (Wohnflächenmodell) OPTIMAL mit Sicherheitspaket

Vertragsgrundlagen sowie Haftungserweiterungen	OPTIMAL mit Sicherheitspaket (VERMÖGENSSICHERUNGSPOLICE)	Bedingung / Klausel
Bitte entnehmen Sie der folgenden Tabelle, welche Vertragsgrundlagen für Sie gelten bzw. welche Versicherungssummen / Haftungserweiterungen / Leistungen mitversichert sind.		
– Allgemeine Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB 2016) – Wohnflächenmodell	ja	HR 9007
– Besondere Bedingungen für die Hausratversicherung – OPTIMAL	ja	HR 0300
– Besondere Bedingungen für das Sicherheitspaket	ja	HR 0304
– Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden in der Hausratversicherung (BEH 2016)	sofern vereinbart**	HR 0301
– Besondere Bedingungen für den Konto- und Finanzschutzbrief in der Hausratversicherung (BKFB 2016)	sofern vereinbart**	HR 0303
– Besondere Bedingungen für die Differenzdeckung in der Hausratversicherung	sofern vereinbart**	HR 0271
– Verzicht auf Kürzung der Entschädigung bei grob fahrlässig herbeigeführten Schäden	ja	BB OPTIMAL
– Überspannungsschäden durch Blitz	ja	BB OPTIMAL
– Fahrraddiebstahl – rund um die Uhr	ja	BB OPTIMAL
– Diebstahl aus Kraftfahrzeugen - rund um die Uhr und europaweit	ja	BB OPTIMAL
– Sengschäden	ja	BB OPTIMAL
– Schäden an Kühl- und Gefriergut bei Ausfall öffentlicher Netze	ja	BB OPTIMAL
– Vorsorgeversicherung für Kinder für 6 Monate	ja	BB OPTIMAL
– Anprall von Kraft- und Schienenfahrzeugen	ja	BB OPTIMAL
– Gartengeräte, -möbel, Grills sowie Spielgeräte auf dem Versicherungsgrundstück	ja	BB OPTIMAL
– Diebstahl von Wäsche auf der Leine	ja	BB OPTIMAL
– Diebstahl von Waschmaschinen und Wäschetrocknern aus Gemeinschaftsräumen	ja	BB OPTIMAL
– Diebstahl von Kinderwagen	ja	BB OPTIMAL
– Diebstahl von Rollstühlen und Gehhilfen	ja	BB OPTIMAL
– Diebstahl aus Krankenhäusern	ja	BB OPTIMAL
– Diebstahl aus Schiffskabinen und Zugabteilen	ja	BB OPTIMAL
– Einbruchdiebstahl und Raub durch Hausangestellte	ja	BB OPTIMAL
– Trickdiebstahl aus der Wohnung	ja	BB OPTIMAL
– Wasser aus Wasserbetten	ja	BB OPTIMAL
– Wasser aus Regenfallrohren innerhalb des Hauses	ja	BB OPTIMAL
– Austausch von Armaturen in gemieteten Wohnungen	ja	BB OPTIMAL
– Wasserverlust infolge eines Rohrbruchschadens	ja	BB OPTIMAL
– Gasverlust infolge eines Rohrbruchschadens	ja	BB OPTIMAL
– Sportausrüstungen außerhalb der Wohnung	ja	BB OPTIMAL
– Rückreisekosten aus dem Urlaub bei Schäden über 5.000 EUR	ja	BB OPTIMAL
– Regiekosten bei Schäden über 5.000 EUR	ja	BB OPTIMAL
– 80 % Kostenzuschuss beim Sachverständigenverfahren bei Schäden über 25.000 EUR	ja	BB OPTIMAL
– Kosten für provisorische Reparaturmaßnahmen	ja	BB OPTIMAL
– Datenrettungskosten	ja	BB OPTIMAL
– Kosten durch Telefonmissbrauch nach Einbruchdiebstahl oder Raub	ja	BB OPTIMAL
– Hotelkosten	ja	BB OPTIMAL
– Umzugskosten	ja	BB OPTIMAL
– Transport- und Lagerkosten	ja	BB OPTIMAL
– Bewachungskosten	ja	BB OPTIMAL
– Inhalt von Bankschließfächern	ja	BB OPTIMAL
– Handelsware	ja	BB OPTIMAL
– Inventar in ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzten Räumen	ja	BB OPTIMAL
– Entschädigungsgrenze für die Außenversicherung	unbegrenzt	BB OPTIMAL
– Dauer der Außenversicherung	6 Monate	BB OPTIMAL
– Vorübergehendes Unbewohntsein der Wohnung	90 Tage	BB OPTIMAL
– Blindgängerschäden	ja	BB OPTIMAL
– Wasser aus Aquarien	ja	BB OPTIMAL
– Privat genutzte Garagen innerhalb Deutschlands	ja	BB OPTIMAL
– Entschädigungsgrenze für Wertsachen	50.000 EUR	Ziffer 2 VHB 2016
– Übernahme von Vorversichererleistungen für die ersten 5 Jahre nach Beendigung des Vorversicherer-Vertrages	ja	HR 0312

Produktbeschreibung zur Hausratversicherung (Wohnflächenmodell) OPTIMAL mit Sicherheitspaket

Fortsetzung

Vertragsgrundlagen sowie Haftungserweiterungen <small>Bitte entnehmen Sie der folgenden Tabelle, welche Vertragsgrundlagen für Sie gelten bzw. welche Versicherungssummen / Haftungserweiterungen / Leistungen mitversichert sind.</small>	OPTIMAL mit Sicherheitspaket <small>(VERMÖGENSSICHERUNGSPOLICE)</small>	Bedingung / Klausel
– Exklusives SmartHome-Gerätepaket	ja	BB Sicherheitspaket
– Allgefahrenddeckung für SmartHome-Geräte	ja	BB Sicherheitspaket
– Garantieverlängerung für SmartHome-Geräte	ja	BB Sicherheitspaket
– Ausfallkosten für verpasste Veranstaltungen	ja	BB Sicherheitspaket
– Einbruchdiebstahl durch Missbrauch des geraubten Smartphones	ja	BB Sicherheitspaket
– Kostenpauschale für hilfeleistende Dritte	ja	BB Sicherheitspaket
– Beauftragung eines Wach- und Sicherheitsdienstes im Notfall*	ja	BB Sicherheitspaket
– Serviceleistungen mit Kostenübername bis 500 EUR <small>(Die Jahreshöchstentschädigung für alle Leistungen mit Kostenübernahme beträgt 3.000 EUR)</small>	ja	BB Sicherheitspaket
– Schlüsseldienst im Notfall (einschl. Kosten für ein provisorisches Schloss bzw. einen provisorischen Schließzylinder)	ja	BB Sicherheitspaket
– Notdienst bei Ausfall von Elektrogroßgeräten (ersetzt werden die Kosten der Anfahrt sowie der ersten Arbeitsstunde)	ja	BB Sicherheitspaket
– Sanitär-Installateurservice im Notfall	ja	BB Sicherheitspaket
– Elektro-Installateurservice im Notfall	ja	BB Sicherheitspaket
– Kinderbetreuung im Notfall	ja	BB Sicherheitspaket
– Haustierversorgung und -unterbringung im Notfall	ja	BB Sicherheitspaket
– Notdienst bei Ausfall von Heizkörpern	ja	BB Sicherheitspaket
– Bereitstellung einer Notheizung	ja	BB Sicherheitspaket
– Schädlingsbekämpfung	ja	BB Sicherheitspaket
– Entfernung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern	ja	BB Sicherheitspaket
– Rohrreinigungsservice für gemietete Wohnungen	ja	BB Sicherheitspaket
– Psychologische Krisenerstberatung nach Einbruchdiebstahl und Raub	ja	BB Sicherheitspaket
– Organisationsleistungen ohne Kostenübernahme	ja	BB Sicherheitspaket
– Bereithaltung Ihrer Notfallkontakte	ja	BB Sicherheitspaket
– Benachrichtigung der von Ihnen genannten Notfallkontakte	ja	BB Sicherheitspaket
– Organisation einer Übernachtungsmöglichkeit im Notfall	ja	BB Sicherheitspaket
– Organisation der Bewachung Ihrer Wohnung im Notfall	ja	BB Sicherheitspaket
– Organisation der Möbelunterstellung im Notfall	ja	BB Sicherheitspaket
– Dokumentendepot	ja	BB Sicherheitspaket
– Benennung von Handwerkern	ja	BB Sicherheitspaket
– Eingelagerte Hausratgegenstände	sofern vereinbart**	HR 0028
– Sicherheitsvorschriften	sofern vereinbart**	HR 0218
– Wohnsitz im Ausland	sofern vereinbart**	HR 0220
– Hausrat in der Zweitwohnung	sofern vereinbart**	HR 0247
– Hausrat von Angehörigen im Seniorenheim	sofern vereinbart**	HR 0310
– Selbstbehalt	sofern vereinbart**	HR 0270
– Beitragsanpassung wegen Änderung der Feuerschutzsteuer – Wohnflächenmodell	ja	HR 0274

* Liegt kein Versicherungsfall vor (Fehlalarm), übernehmen wir die Kosten für den Einsatz für maximal zwei Fälle je Versicherungsjahr.
** Kann im Antrag vereinbart werden – dies gilt auch für die etwaige Höhe einer vereinbarten Leistung.

Leistungen des Konto- und Finanzschutzbriefes	
Missbrauch	<ul style="list-style-type: none"> – von Kredit-, Bank-, Debitkarten sowie sonstiger Kundenkarten mit Zahlfunktion – von Kartennummern bei Bezahlvorgängen – beim Online-Banking oder bei Online-Bezahlsystemen (E-Payment) – durch Phishing – beim Telefon-, Telefax-, E-Mail-Banking – beim Lastschriftverfahren, bei Überweisungsaufträgen und Schecks – bei Barabhebungen <p>Der Versicherungsschutz ist auf 10.000 EUR je Versicherungsfall und -jahr begrenzt.</p>



HR 9007 – Allgemeine Haustrat-Versicherungsbedingungen (VHB 2016) – Wohnflächenmodell

Inhaltsverzeichnis

Der Versicherungsumfang

- 1 Welche Sachen sind versichert?
- 2 Was sind Wertsachen und welche Entschädigungsgrenzen gelten hierfür?
- 3 Welche Kosten sind versichert?
- 4 Welche Gefahren und Schäden sind versichert?
- 5 Was ist unter Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion und Verpuffung zu verstehen?
- 6 Was ist unter Einbruchdiebstahl und Raub zu verstehen?
- 7 Was ist unter Vandalismus nach einem Einbruch zu verstehen?
- 8 Was ist unter Leitungswasser zu verstehen?
- 9 Was ist unter Sturm und Hagel zu verstehen?
- 10 Wo ist Ihr Haustrat versichert?
- 11 Wie wird die Entschädigung berechnet?
- 12 Wann ist die Entschädigung fällig?
- 13 Aus welchen besonderen Gründen kann unsere Entschädigungspflicht wegfallen?
- 14 Was ist zu beachten, wenn Sachen wieder herbeigeschafft werden?
- 15 Wie errechnet sich der Beitrag? Wie erfolgt die Anpassung des Versicherungsschutzes und die Änderung des Anpassungsfaktors?
- 16 Was ist unter dem Sachverständigenverfahren zu verstehen?

Besondere Anzeigepflichten und Obliegenheiten

- 17 Welche Informationen benötigen wir vor Vertragsschluss? Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?
- 18 Was ist bei einer Gefahrerhöhung zu beachten? Welche Änderungen der Gefahrumstände sind uns anzuseigen?
- 19 Welche Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall (Sicherheitsvorschriften) haben Sie zu beachten?
- 20 Welche Obliegenheiten haben Sie im Versicherungsfall zu beachten?

Die Versicherungsdauer

- 21 Wann beginnt der Versicherungsschutz? Wann endet der Versicherungsvertrag und wie kann er inhaltlich verändert werden?

Der Versicherungsbeitrag und mögliche gesonderte Kosten

- 22 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten? Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?
- 22a Welche Kosten können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?

Weitere Bestimmungen

- 23 Was haben Sie bei einem Wohnungswechsel zu beachten? Welche Auswirkungen hat ein Umzug auf den Beitrag?
- 24 Was geschieht bei einer Mehrfachversicherung?
- 25 Welche Kenntnis und welches Verhalten von Repräsentanten müssen Sie sich zurechnen lassen?
- 26 Was ist bei Versicherung für fremde Rechnung zu beachten?
- 27 Wann verjährten die Ansprüche aus dem Vertrag?
- 28 Welches Gericht ist zuständig?
- 29 Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? Was gilt, wenn Sie uns Ihre Anschriften- oder Namensänderung nicht mitteilen?
- 30 Welches Recht findet Anwendung?

Der Versicherungsumfang	
1	Welche Sachen sind versichert?
1.1	Versichert ist der gesamte Husrat. Dazu gehören alle Sachen, die einem Haushalt zur Einrichtung oder zum Gebrauch oder zum Verbrauch dienen, außerdem Bargeld. Für Wertsachen einschließlich Bargeld gelten die Entschädigungsgrenzen gemäß Ziffer 2.
1.2	Versichert sind auch
1.2.1	Rundfunk- und Fernsehantennenanlagen sowie Markisen, soweit diese Sachen nicht mehreren Wohnungen oder gewerblichen Zwecken dienen;
1.2.2	Anbaumöbel-/küchen, die serienmäßig produziert und nicht individuell für das Gebäude gefertigt, sondern lediglich mit einem gewissen Einbauaufwand an die Gebäudeverhältnisse angepasst worden sind;
1.2.3	in das Gebäude eingefügte Sachen, die Sie als Mieter auf Ihre Kosten beschafft oder übernommen haben und für die Sie die Gefahr tragen, insbesondere sanitäre Anlagen und Leitungswasser führende Installationen mit deren Zu- und Ableitungsrohren;
1.2.4	motorgetriebene Krankenfahrräder, Rasenmäher, Go-Karts und Spielfahrzeuge. Darüber hinaus Pedelecs mit einer elektromotorischen Tretunterstützung bis 25 km/h und einer maximalen Motor-Nenndauerleistung von 250 W, soweit eine etwaig vorhandene motorbetriebene Anfahr- oder Schiebehilfe technisch auf maximal 6 km/h beschränkt ist;
1.2.5	Kanus, Ruder-, Falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren sowie Surfgeräte;
1.2.6	Fall-/Gleitschirme, Flugdrachen sowie Modellfluggeräte (Flugmodelle);
1.2.7	Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände – nicht aber zum Beispiel Handelsware, sonstige gewerbliche Vorräte –, die Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person im Beruf oder Gewerbe dienen. Die Einschränkung gemäß Ziffer 10.1.5 bleibt unberührt; kein Versicherungsschutz besteht somit in ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzten Räumen;
1.2.8	privat gehaltene Haustiere (zum Beispiel Hunde, Katzen, Vögel).
1.3	Die in Ziffer 1.1 und 1.2 genannten Sachen und Haustiere sind auch dann versichert, soweit sie fremdes Eigentum sind.
1.4	Nicht versichert sind
1.4.1	Gebäudebestandteile, es sei denn, sie sind in Ziffer 1.2.1 bis 1.2.3 genannt;
1.4.2	Kraftfahrzeuge aller Art und deren Anhänger sowie Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen und Anhängern, es sei denn, sie sind in Ziffer 1.2.4 genannt;
1.4.3	Wasserfahrzeuge aller Art, es sei denn, sie sind in Ziffer 1.2.5 genannt;
1.4.4	Luftfahrzeuge aller Art, es sei denn, sie sind in Ziffer 1.2.6 genannt;
1.4.5	Husrat von Untermieter, soweit Sie diesen nicht den Untermietern überlassen haben;
1.4.6	Wertsachen gemäß Ziffer 2.1, die durch einen gesonderten Versicherungsvertrag für Wertsachen versichert sind;
1.4.7	elektronisch gespeicherte Daten und Programme.
2	Was sind Wertsachen und welche Entschädigungsgrenzen gelten hierfür?
2.1	Wertsachen sind
2.1.1	Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge;
2.1.2	Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
2.1.3	Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Telefonkarten, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin;
2.1.4	Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (zum Beispiel Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken) sowie nicht in Ziffer 2.1.3 genannte Sachen aus Silber;
2.1.5	sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.
2.2	Die Entschädigung für Wertsachen ist je Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1) auf die vereinbarte Entschädigungsgrenze begrenzt.
2.3	Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist darüber hinaus für Wertsachen, die sich außerhalb verschlossener mehrwandiger Stahlschränke mit einem Mindestgewicht von 200 Kilogramm und auch außerhalb eingemauerter Stahlwandschränke mit mehrwandiger Tür oder außerhalb besonders vereinbarter sonstiger verschlossener Behältnisse mit zusätzlichen Sicherheitsmerkmalen befinden, die Entschädigung je Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1) begrenzt auf
2.3.1	1.000 EUR für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge, ausgenommen Münzen, deren Versicherungswert (siehe Ziffer 11.2) den Nennbetrag übersteigt;
2.3.2	insgesamt 5.000 EUR für Wertsachen gemäß Ziffer 2.1.2;
2.3.3	insgesamt 20.000 EUR für Wertsachen gemäß Ziffer 2.1.3.
3	Welche Kosten sind versichert?
3.1	Versichert sind die im Folgenden beschriebenen, notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten infolge eines Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1).
3.1.1	Aufräumungskosten Kosten für das Aufräumen und den Abbruch versicherter Sachen, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten dieser Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten.
3.1.2	Bewegungs- und Schutzkosten Kosten, die aufzuwenden sind, weil zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.
3.1.3	Transport- und Lagerkosten Kosten für Transport und Lagerung des versicherten Husrats, wenn die Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1) unbenutzbar wurde und Ihnen auch die Lagerung in einem etwa benutzbaren gebliebenen Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist, längstens für die vereinbarte Dauer.
3.1.4	Schlossänderungskosten Kosten für Schlossänderungen, wenn Schlüssel für Türen der Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1) durch einen Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1) abhanden gekommen sind.
3.1.5	Reparaturkosten für Gebäudebeschädigungen Kosten für Reparaturen von Gebäudebeschädigungen, die im Bereich der Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1) durch Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat (siehe Ziffer 6) oder innerhalb der Wohnung durch Vandalismus nach einem Einbruch (siehe Ziffer 7) entstanden sind.
3.1.6	Reparaturkosten für gemietete Wohnungen Kosten für Reparaturen in gemieteten Wohnungen, um Leitungswasserschäden an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten der Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1) zu beseitigen.

3.1.7	Hotelkosten Kosten für Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (zum Beispiel Frühstück, Telefon), wenn die Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1) unbewohnbar wurde und Ihnen auch die Beschränkung auf einen etwa bewohnbar gebliebenen Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist. Die Entschädigung ist auf die vereinbarte Dauer und die vereinbarte Entschädigungsgrenze pro Tag begrenzt.	Ersetzt werden auch Brandschäden, die an versicherten Sachen (siehe Ziffer 1) dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird (Feuer-Nutzwärmeschäden).
3.1.8	Kosten für provisorische Reparaturmaßnahmen Kosten für provisorische Reparaturmaßnahmen zum Schutz versicherter Sachen. Die Entschädigung ist auf die vereinbarte Entschädigungsgrenze begrenzt.	5.2 Blitzschlag ist das unmittelbare Auftreffen eines Blitzes auf Sachen.
3.1.9	Bewachungskosten Kosten für die Bewachung des versicherten Haustrats, wenn Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen der Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1) keinen ausreichenden Schutz mehr bieten. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtungen oder sonstigen Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind, längstens für die vereinbarte Dauer.	5.3 Kurzschluss- und Überspannungsschäden an elektrischen Einrichtungen sind versichert, wenn der Blitz unmittelbar auf das Gebäude trifft, in dem sich die versicherten Sachen (siehe Ziffer 1.1 und 1.2) befinden; versichert ist auch, wenn der Blitz in Rundfunk- und Fernsehantennenanlagen einschlägt, die sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden.
3.1.10	Feuerlöschkosten Kosten für Leistungen zur Brandbekämpfung der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn Sie zur Übernahme dieser Aufwendungen verpflichtet sind.	5.4 Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.
3.2	Versichert sind weiterhin die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für Maßnahmen (auch erfolglose), die Sie zur Abwendung eines unmittelbar drohenden Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1) oder Minderung eines versicherten Schadens für sachgerecht halten durften (Schadenabwehrungs- und Schadenminderungskosten).	5.5 Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdrucks.
4	Welche Gefahren und Schäden sind versichert?	5.6 Verpuffung ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die im Gegensatz zur Explosion mit geringerer Intensität verläuft und bei der in der Regel kein Explosionsknall entsteht.
4.1	Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch <ul style="list-style-type: none"> - Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Verpuffung, (siehe Ziffer 5), Anprall eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung, - Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat (siehe Ziffer 6), - Vandalismus nach einem Einbruch (siehe Ziffer 7), - Leitungswasser (siehe Ziffer 8), - Sturm oder Hagel (siehe Ziffer 9) zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen (Versicherungsfall).	5.6.1 Der Versicherungsschutz gegen Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion und Verpuffung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Senschäden, die nicht durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion oder Verpuffung entstanden sind;
4.2	Generell nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden, die Sie vorsätzlich herbeigeführt haben;	5.6.2 Kurzschluss- und Überspannungsschäden durch Blitz, die an elektrischen Einrichtungen entstanden sind, wenn der Blitz nicht auf das Gebäude aufgetroffen ist, in dem sich versicherte Sachen gemäß Ziffer 1.1 und 1.2 befinden;
4.2.1	ist die Herbeiführung des Schadens gemäß Absatz 1 durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen vorsätzlicher Brandstiftung festgestellt, so gelten die Voraussetzungen von Absatz 1 als bewiesen.	5.6.3 sonstige Kurzschluss- und Überspannungsschäden an elektrischen Einrichtungen, außer wenn sie die Folge eines Brandes, einer Explosion, einer Implosion oder einer Verpuffung sind.
4.2.2	die durch Kriegsereignisse jeder Art, innere Unruhen, Erdbeben, Streik, Aussperrung oder Kernenergie verursacht werden.	6 Was ist unter Einbruchdiebstahl und Raub zu verstehen?
4.2.3	Weitere nicht versicherte Gefahren und Schäden ergeben sich aus Ziffer 5.6, 6.4, 8.4 und 9.3 sowie aus den vereinbarten Besonderen Bedingungen und Klauseln.	6.1 Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels falscher Schlüssel oder anderer nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmter Werkzeuge eindringt; ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist;
4.3	Führen Sie den Schaden grob fahrlässig herbei, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Bei Schäden durch Raub steht Ihnen die beraubte Person gleich.	6.1.1 der Gebrauch falscher Schlüssel ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind;
5	Was ist unter Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion und Verpuffung zu verstehen?	6.1.2 in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel oder andere nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmte Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen;
5.1	Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.	6.1.3 aus der verschlossenen Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1) Sachen entwendet, nachdem er sich dort eingeschlichen oder verborgen gehalten hatte;
		6.1.4 in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl angetroffen wird und eines der Mittel gemäß Ziffer 6.2 anwendet, um sich den Besitz gestohلener Sachen zu erhalten;
		6.1.5 in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis mittels richtiger Schlüssel öffnet, die er – auch außerhalb der Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1) – durch Einbruchdiebstahl oder Raub an sich gebracht hat;
		6.1.6 in einen Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüssel eindringt, die er – auch außerhalb der Wohnung

	(siehe Ziffer 10.1.1) – durch Raub oder ohne fahrlässiges Verhalten des berechtigten Besitzers durch Diebstahl an sich gebracht hat.	8.3	Dem Leitungswasser stehen gleich
6.2	Raub liegt vor, wenn	8.3.1	Wasserdampf;
6.2.1	gegen Sie Gewalt angewendet wird, um Ihren Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten; Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl);	8.3.2	wärmetragende Flüssigkeiten, zum Beispiel Sole, Öle, Kühlmittel, Kältemittel.
6.2.2	Sie versicherte Sachen herausgeben oder sich wegnehmen lassen, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die an Ort und Stelle verübt werden soll;	8.4	Der Versicherungsschutz gegen Leitungswasser erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch
6.2.3	Ihnen versicherte Sachen weggenommen werden, weil Ihr körperlicher Zustand infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache beeinträchtigt und dadurch Ihre Widerstandskraft ausgeschaltet ist;	8.4.1	Plansch- oder Reinigungswasser;
6.2.4	Ihnen versicherte Sachen unter Einsatz einer besonderen Schnelligkeit und Geschicklichkeit und Ausnutzung des Überraschungsmomentes durch plötzliches Entreißen überraschend weggenommen werden, ohne dass Sie im Augenblick der Tat aufgrund des Geschehensablaufes körperlich dazu in der Lage waren, einen entsprechenden Widerstand gegen die Wegnahme aufzubringen;	8.4.2	Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Hochwasser oder Witterungsniesserschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
6.2.5	Ihnen versicherte Sachen durch das unbemerkte Aufschneiden von Taschen Ihrer Bekleidung (z. B. Hosentaschen oder Jackentaschen) weggenommen werden. Gleiches gilt für die Wegnahme versicherter Sachen durch das unbemerkte Auf- oder Abschneiden einer am Körper getragenen Tasche.	8.4.3	Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen durch <ul style="list-style-type: none"> – Druckproben; – Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem Gebäude, in dem sich die versicherten Sachen befinden; – Umbauten oder Reparaturarbeiten an der Sprinkler- oder Berieselungsanlage;
6.3	Bei Schäden durch Raub gemäß Ziffer 6.2 stehen Ihnen Personen gleich, die mit Ihrer Zustimmung in der Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1) anwesend sind.	8.4.4	Erdfall, Erdsenkung oder Erdrutsch, es sei denn, dass Leitungswasser den Erdfall, die Erdsenkung oder den Erdrutsch verursacht hat;
6.4	Der Versicherungsschutz gegen Einbruchdiebstahl und Raub erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf	8.4.5	Schwamm.
6.4.1	Einbruchdiebstahl- oder Raubschäden durch vorsätzliche Handlungen von Hausangestellten oder von Personen, die bei Ihnen wohnen;	9	Was ist unter Sturm und Hagel zu verstehen?
6.4.2	Schäden durch Raub gemäß Ziffer 6.2 an Sachen, die an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden.	9.1	Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 (Windgeschwindigkeit mindestens 63 Kilometer pro Stunde).
7	Was ist unter Vandalismus nach einem Einbruch zu verstehen?	9.1.1	Ist die Windstärke für den Versicherungsort (siehe Ziffer 10.1) nicht feststellbar, so wird Sturm unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass <ul style="list-style-type: none"> – die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder – der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, nur durch Sturm entstanden sein kann.
8	Was ist unter Leitungswasser zu verstehen?	9.1.2	Versichert sind nur Schäden, die entstehen <ul style="list-style-type: none"> – durch unmittelbare Einwirkung des Sturmes auf versicherte Sachen; – dadurch, dass der Sturm Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen wirft; – als Folge eines Sturmschadens gemäß Absatz 1 oder 2 oder an Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden.
8.1	Leitungswasser ist Wasser, das aus <ul style="list-style-type: none"> – Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung oder damit verbundenen Schläuchen, – mit dem Rohrsystem verbundenen Einrichtungen oder aus deren Wasser führenden Teilen, – Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung, – Einrichtungen von Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen, – Sprinkler- und Berieselungsanlagen bestimmungswidrig ausgetreten ist.	9.2	Hagel ist ein natürlicher, witterungsbedingter Niederschlag in Form von Eisklumpen oder Eiskörnern.
8.2	Versichert sind auch Frostschäden an sanitären Anlagen und Leitungswasser führenden Installationen sowie Frost- und sonstige Bruchschäden an deren Zu- und Ableitungsrohren sowie an Wasch- und Spülmaschinenschläuchen, soweit Sie als Mieter diese Anlagen, Rohre oder Schläuche auf Ihre Kosten beschafft oder übernommen haben und für sie die Gefahr tragen.	9.3	Für Schäden durch Hagel gilt Ziffer 9.1.2 sinngemäß.
		9.3	Der Versicherungsschutz gegen Sturm und Hagel erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch
		9.3.1	Sturmflut;
		9.3.2	Lawinen oder Schneedruck;
		9.3.3	Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen.
		10	Wo ist Ihr Hause rat versichert?
		10.1	Versicherungsschutz besteht für versicherte Sachen innerhalb des Versicherungsortes.
		10.1.1	Versicherungsort ist Ihre im Versicherungsschein und seinen Nachträgen bezeichnete Wohnung. Hierzu gehören auch Nebenräume im Gebäude (zum Beispiel

	Einzelkeller, Dachspeicher), die ausschließlich Ihrer Wohnung zuzurechnen sind. Gleiches gilt für Räume in Nebengebäuden auf demselben Grundstück.	der Versicherungswert der Sache gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls erhöht wird.
10.1.2	Versicherungsschutz besteht auch in Garagen in der Nähe des Versicherungsortes, soweit sie ausschließlich von Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzt werden. Für Wertsachen gemäß Ziffer 2.1 besteht dort jedoch kein Versicherungsschutz.	Restwerte werden angerechnet.
10.1.3	Ihnen gehörende Waschmaschinen und Wäschetrockner sind auch in Räumen versichert, die Sie gemeinsam mit anderen Hausbewohnern nutzen.	Auf die Möglichkeit der Anrechnung einer Unterversicherung gemäß Ziffer 11.3 weisen wir hin.
10.1.4	Für Rundfunk- und Fernsehantennenanlagen sowie für Markisen gilt als Versicherungsort das gesamte Grundstück, auf dem die Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1) liegt.	Versicherungswert
10.1.5	Kein Versicherungsschutz besteht in Räumen, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden.	Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert). Dieser Wert kann über oder auch unter dem ursprünglichen Anschaffungspreis liegen.
10.2	Für Sachen, die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1) aus dem Versicherungsort entfernt und die in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen, besteht die Beschränkung auf den Versicherungsort (siehe Ziffer 10.1) nicht. Unberührt bleiben jedoch Ziffer 4.2 und 4.3.	Falls Sachen für ihren Zweck in Ihrem Haushalt nicht mehr zu verwenden sind, ist Versicherungswert der für Sie erzielbare Verkaufspreis (gemeiner Wert).
10.3	Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz weltweit für versicherte Sachen, die <ul style="list-style-type: none"> - Eigentum von Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person sind oder <ul style="list-style-type: none"> - Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zum Gebrauch dienen, solange sich die Sachen vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes (siehe Ziffer 10.1) befinden (Außenversicherung). Zeiträume von mehr als der vereinbarten Dauer gelten nicht als vorübergehend.	Für Antiquitäten und Kunstgegenstände ist Versicherungswert der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte.
10.3.1	Halten Sie oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person sich zur Ausbildung, zur Erfüllung von Wehrpflicht oder Zivildienst außerhalb der Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1) auf, so gilt dies so lange als vorübergehend, wie dort nicht ein eigener Haushalt gegründet wurde.	Unterversicherung
10.3.2	Für Sturm- und Hagelschäden besteht Außenversicherungsschutz nur, wenn sich die Sachen in Gebäuden befinden.	Unterversicherung besteht, wenn Ihre Antragsangaben zu Umständen, die für die Beitragsberechnung maßgeblich sind (zum Beispiel zur Wohnfläche), zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1) von den tatsächlichen Gegebenheiten abweichen und daher der Beitrag zu niedrig berechnet wurde.
10.3.3	Für Schäden durch Einbruchdiebstahl besteht Außenversicherungsschutz nur, wenn auch die in Ziffer 6.1 genannten Voraussetzungen entsprechend erfüllt sind.	Dies gilt auch für Änderungen, die nach Abschluss des Versicherungsvertrags eintreten (siehe Ziffer 18), sofern sie uns nicht unverzüglich angezeigt worden sind.
10.3.4	Bei Raub besteht Außenversicherungsschutz auch dann, wenn der Raub an einer Person begangen wird, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt.	Im Fall einer Unterversicherung wird nur der Teil des gemäß Ziffer 11.1 ermittelten entschädigungspflichtigen Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält wie der zuletzt berechnete Jahresbeitrag zu dem Jahresbeitrag, der bei Kenntnis der tatsächlichen Gegebenheiten berechnet worden wäre. Haben Sie die Abweichung von den tatsächlichen Gegebenheiten nicht verschuldet, wird keine Unterversicherung angerechnet.
10.3.5	Es gelten die Entschädigungsgrenzen gemäß Ziffer 2. Die Entschädigung für die Außenversicherung ist jedoch zusätzlich auf die vereinbarte Entschädigungsgrenze begrenzt.	Unterversicherung besteht auch, wenn Sie einer Erhöhung des Beitrags widersprechen (siehe Ziffer 15.3.3), die vor Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1) hätte wirksam werden sollen und somit die erforderliche Anpassung des Versicherungsschutzes (siehe Ziffer 15.2) nicht durchgeführt werden konnte.
11	Wie wird die Entschädigung berechnet?	In diesem Fall wird nur der Teil des gemäß Ziffer 11.1 und 11.3.1 ermittelten entschädigungspflichtigen Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält wie der zuletzt berechnete Jahresbeitrag zu dem Jahresbeitrag, den Sie ohne Widerspruch gegen jede seit Vertragsbeginn erfolgte Anpassung zu zahlen gehabt hätten.
11.1	Höhe der Entschädigung	Für die Berechnung der versicherten Kosten gelten Ziffer 11.3.1 und 11.3.2 entsprechend.
11.1.1	ersetzt werden	Vorsorgeversicherung
	<ul style="list-style-type: none"> - bei zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen der Versicherungswert (siehe Ziffer 11.2) unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1); - bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1) zuzüglich einer etwa verbleibenden Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert (siehe Ziffer 11.2); die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur 	Bei einer Unterversicherung gemäß Ziffer 11.3.1 infolge eines Wohnungswechsels (siehe Ziffer 23) verzichten wir auf die Anrechnung der Unterversicherung für Versicherungsfälle, die in dem Versicherungsjahr eingetreten sind, in dem auch der Wohnungswechsel erfolgt ist.
12	Wann ist die Entschädigung fällig?	Gleiches gilt im Falle einer Unterversicherung durch An-, Um- oder Ausbauten, die nach Abschluss des Versicherungsvertrags eintreten (Umbauvorsorge).
12.1		Ist unsere Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so haben wir die Entschädigung binnen zwei Wochen auszuzahlen. Steht die Leistungspflicht zwar dem Grunde nach, jedoch der Höhe nach noch nicht vollständig fest, so können Sie einen Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung den Betrag beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
12.2		Die Entschädigung ist seit Anzeige des Schadens mit 1 Prozent unter dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) zu verzinsen, mindestens jedoch mit

	4 Prozent und höchstens mit 6 Prozent pro Jahr, soweit nicht aus anderen Gründen ein höherer Zins zu entrichten ist.	15.2	Anpassung des Versicherungsschutzes Wir passen den Versicherungsschutz gemäß Ziffer 11.1 und 11.2 an die Preisentwicklung an. Entsprechend ändert sich der Beitrag gemäß Ziffer 15.3 durch Änderung des Anpassungsfaktors.
	Die Verzinsung entfällt, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats seit Anzeige des Schadens gezahlt wird. Zinsen werden erst fällig, wenn die Entschädigung fällig ist.	15.3	Änderung des Anpassungsfaktors
12.3	Die Entstehung des Anspruchs auf Abschlagszahlung und der Beginn der Verzinsung verschieben sich um den Zeitraum, um den die Feststellung unserer Leistungspflicht dem Grunde oder der Höhe nach durch Ihr Verschulden verzögert wurde.	15.3.1	Der Anpassungsfaktor erhöht oder vermindert sich mit Beginn eines jeden Versicherungsjahres entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Preisindex für „Andere Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne normalerweise nicht in der Wohnung gelagerte Güter“ aus dem Preisindex der Lebenshaltungskosten aller privaten Haushalte im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davor liegenden Kalenderjahr verändert hat. Der Veränderungsprozentsatz wird auf eine ganze Zahl abgerundet. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September veröffentlichte Index. Der neue Anpassungsfaktor wird auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet und Ihnen bekannt gegeben.
12.4	Wir können die Zahlung aufschieben, 12.4.1 solange Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung bestehen;		Der Beitrag wird aus dem neuen Anpassungsfaktor berechnet.
12.4.2	wenn gegen Sie oder einen Ihrer Repräsentanten aus Anlass des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren aus Gründen eingeleitet worden ist, die auch für den Entschädigungsanspruch rechtserheblich sind, bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens.	15.3.2	Bei der Berechnung des Prozentsatzes nach Ziffer 15.3.1, um den sich der Anpassungsfaktor ändert, werden sämtliche Anpassungen seit Vertragsbeginn, die aufgrund von Ihren Widersprüchen gemäß Ziffer 15.3.3 unterblieben sind, berücksichtigt. Die Höhe des Anpassungsfaktors entspricht dann der Höhe, die gelten würde, wenn seit Vertragsbeginn keine Widersprüche erfolgt wären. Eine nur teilweise Berücksichtigung unterbliebener Anpassungen ist nicht möglich.
13	Aus welchen besonderen Gründen kann unsere Entschädigungspflicht wegfallen?	15.3.3	Bei einer Erhöhung des Anpassungsfaktors nach Ziffer 15.3.1 und 15.3.2 sind Sie berechtigt, dieser innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung in Textform zu widersprechen. Damit wird die Erhöhung des Beitrags sowie die Anpassung des Versicherungsschutzes (siehe Ziffer 15.2) nicht wirksam. In diesem Fall wird bei Eintritt eines Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1) die Entschädigung gemäß Ziffer 11.3.2 und 11.3.3 nur anteilig gezahlt. Über den jeweils gültigen Anteil informieren wir Sie.
13.1	Versuchen Sie uns arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, so sind wir von der Entschädigungspflicht frei. Dies gilt auch, wenn die arglistige Täuschung sich auf einen anderen zwischen Ihnen und uns über dieselbe Gefahr abgeschlossenen Versicherungsvertrag bezieht.	15.3.4	Über die Veränderung des Anpassungsfaktors informieren wir Sie in der Beitragsrechnung.
13.2	Ist eine Täuschung gemäß Ziffer 13.1 durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen Betruges oder Betrugsvorwurfs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen von Ziffer 13.1 als bewiesen.	16	Was ist unter dem Sachverständigenverfahren zu verstehen?
14	Was ist zu beachten, wenn Sachen wieder herbeigeschafft werden?	16.1	Sie und wir können nach Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1) vereinbaren, dass die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruches sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden.
14.1	Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so haben Sie uns dies unverzüglich in Textform anzugeben.	16.2	Sie können ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärung uns gegenüber verlangen.
14.2	Haben Sie den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückgelangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, so haben Sie die Entschädigung zurückzuzahlen oder uns die Sache zur Verfügung zu stellen. Sie haben dieses Wahlrecht innerhalb eines Monats nach Empfang unserer in Textform verfassten Aufforderung auszuüben. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf uns über.	16.2.1	Für das Sachverständigenverfahren gilt: Jede Partei benennt in Textform einen Sachverständigen und kann dann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die aufrufende Partei durch das gemäß Ziffer 28.2 und 28.3 zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
15	Wie errechnet sich der Beitrag? Wie erfolgt die Anpassung des Versicherungsschutzes und die Änderung des Anpassungsfaktors?	16.2.2	Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das gemäß Ziffer 28.2 und 28.3 zuständige Amtsgericht ernannt.
15.1	Beitragsberechnung	16.2.3	Wir dürfen als Sachverständige keine Personen benennen, die Ihre Mitbewerber sind oder mit Ihnen in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine
15.1.1	Der Beitrag errechnet sich aus dem Grundbeitrag multipliziert mit dem Anpassungsfaktor zuzüglich gegebenenfalls vereinbarter Zu- und Abschläge (siehe auch Ziffer 15.2 und 15.3).		
15.1.2	Der Grundbeitrag errechnet sich aus der Wohnfläche, dem jeweils gültigen Beitrag beziehungsweise Beitragsatz für die versicherte Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1) sowie gegebenenfalls vereinbarter Zu- und Abschläge.		
15.1.3	Wenn sich nach Vertragsschluss Umstände ändern, die für die Beitragsberechnung maßgeblich sind und nach denen wir im Antrag gefragt haben, sind Sie gemäß Ziffer 18 verpflichtet, uns dies unverzüglich anzugeben. Ergibt sich hieraus ein niedrigerer Beitrag, sind wir verpflichtet, diesen ab dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns die Änderung anzeigen, dem Versicherungsvertrag zu grunde zu legen. Das Gleiche gilt, wenn Sie irrtümlich gemachte unzutreffende Angaben zu beitragserheblichen Umständen nach Vertragsschluss berichtigen.		
	Ergibt sich durch die Änderung beziehungsweise Berichtigung ein höherer Beitrag, können wir diesen ab Eingang der Anzeige dem Versicherungsvertrag zu grunde legen.		

	Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.	nicht angezeigten Umständen, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.
16.3	Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.	Folgen des Rücktritts
16.3.1	Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten ein Verzeichnis der zerstörten, beschädigten oder abhanden gekommenen Sachen sowie deren Versicherungswert (siehe Ziffer 11.2) zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1);	Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.
16.3.2	bei beschädigten Sachen die Beträge gemäß Ziffer 11.1;	Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1) zurück, dürfen wir den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn Sie nachweisen, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.
16.3.3	die Restwerte der von dem Schaden betroffenen Sachen;	Uns steht der Teil des Beitrags zu, der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.
16.3.4	notwendige Kosten, die im Rahmen dieses Versicherungsvertrags versichert sind.	Kündigung
16.4	Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen diese Feststellungen voneinander ab, so übergeben wir sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.	Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform kündigen.
16.5	Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.	Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.
16.6	Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnen wir gemäß Ziffer 11 und 24 die Entschädigung, unter Berücksichtigung vertraglich vereinbarter Entschädigungsgrenzen.	Vertragsanpassung
16.7	Durch das Sachverständigenverfahren werden Ihre Obliegenheiten gemäß Ziffer 20 nicht berührt.	Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab Beginn des laufenden Versicherungsjahrs Vertragsbestandteil.

Besondere Anzeigepflichten und Obliegenheiten

17	Welche Informationen benötigen wir vor Vertragschluss? Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?	Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung bei Ihnen fristlos in Textform kündigen.
17.1	Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen Sie haben uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände in Textform anzugeben. Gefahrerheblich sind die Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben und die geeignet sind, auf unseren Entschluss Einfluss auszuüben, den Versicherungsvertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen. Dies gilt auch für gefahrerhebliche Umstände, nach denen wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme in Textform gefragt haben. Wird der Vertrag von Ihrem Vertreter geschlossen und kennt dieser die gefahrerheblichen Umstände, müssen Sie sich so behandeln lassen, als haben Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.	Ausübung der Rechte durch uns Wir müssen die uns nach Ziffer 17.2 bis 17.4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats in Schriftform geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Wir haben die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen; wir dürfen nachträglich weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.
17.2	Rücktritt	Uns stehen die Rechte nach Ziffer 17.2 bis 17.4 nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.
17.2.1	Voraussetzungen für den Rücktritt Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen uns, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.	Wir können uns auf die in Ziffer 17.2 bis 17.4 genannten Rechte nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.
17.2.2	Ausschluss des Rücktrittsrechts Wir haben kein Rücktrittsrecht, wenn Sie nachweisen, dass Sie oder Ihr Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht haben. Unser Rücktrittsrecht wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der	Erlöschen unserer Rechte Unsere Rechte nach Ziffer 17.2 bis 17.4 erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn Sie oder Ihr Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.
17.7	Anfechtung Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung	Anfechtung Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung

	steht uns der Teil des Beitrags zu, der der zum Wirkungszeitraum der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.	18.4	Erlöschen unserer Rechte Unsere Rechte zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Ziffer 18.3 erlöschen, wenn wir diese nicht innerhalb eines Monats ab unserer Kenntnis von der Gefahrerhöhung ausüben oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.
18	Was ist bei einer Gefahrerhöhung zu beachten? Welche Änderungen der Gefahrumstände sind uns anzuseigen?		
18.1	Gefahrerhöhung Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1) oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme von uns wahrscheinlicher wird. Eine Gefahrerhöhung liegt dagegen nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.	18.5	Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung
18.1.1	Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem wir vor Vertragsschluss in Textform gefragt haben;	18.5.1	Tritt nach der Gefahrerhöhung der Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1) ein, haben Sie keinen Versicherungsschutz, wenn Sie Ihre Pflichten aus Ziffer 18.2.1 vorsätzlich verletzt haben. Verletzen Sie diese Pflichten grob fahrlässig, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.
18.1.2	sich anlässlich eines Wechsels der Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1) oder aus sonstigen Gründen ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist;	18.5.2	Nach einer Gefahrerhöhung nach Ziffer 18.2.2 und 18.2.3 sind wir für einen Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1), der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige uns hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn Sie Ihre Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt haben. Haben Sie Ihre Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gelten Ziffer 18.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn uns die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.
18.1.3	die ansonsten ständig bewohnte Wohnung länger als 60 Tage oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt bleibt und auch nicht beaufsichtigt wird; beaufsichtigt ist eine Wohnung nur dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechtigte, volljährige Person darin aufhält;	18.5.3	Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, – soweit Sie nachweisen, dass die Gefahrerhöhung weder ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1) noch den Umfang der Leistungspflicht war oder – wenn zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1) die Frist für unsere Kündigung abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder – wenn wir statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt des Eintritts der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundgesetzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen.
18.1.4	vereinbarte Sicherungen beseitigt oder vermindert werden. Das gilt auch bei einem Wechsel der Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1).		
18.2	Ihre Pflichten bei einer Gefahrerhöhung		
18.2.1	Sie dürfen nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch Dritte gestatten.		
18.2.2	Erkennen Sie nachträglich, dass eine von Ihnen ohne unsere Zustimmung vorgenommene oder gestattete Veränderung die Gefahr erhöht, haben Sie uns dies unverzüglich anzuseigen.		
18.2.3	Gleiches gilt, wenn nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung eine Gefahrerhöhung unabhängig von Ihrem Willen eintritt.	19	Welche Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall (Sicherheitsvorschriften) haben Sie zu beachten?
18.3	Unser Recht zur Kündigung oder Vertragsanpassung	19.1	Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall
18.3.1	Kündigung Verletzen Sie Ihre Verpflichtung nach Ziffer 18.2.1, können wir den Versicherungsvertrag fristlos kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie Ihre Verpflichtung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, können wir unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Wir können nicht kündigen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflichtverletzung nicht zu vertreten haben. Wird uns eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziffer 18.2.2 und 18.2.3 bekannt, können wir den Versicherungsvertrag ebenfalls unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.	19.1.1	Sie haben alle gesetzlichen, behördlichen oder vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten;
18.3.2	Vertragsanpassung Statt der Kündigung können wir ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundgesetzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen. Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In unserer Mitteilung haben wir Sie auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.	19.1.2	in der kalten Jahreszeit entweder die Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1) ausreichend zu beheizen und dies genugend häufig zu kontrollieren oder alle Wasser führenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.
		19.2	Kündigung Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1) gegenüber uns zu erfüllen haben, so können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag fristlos kündigen. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.
		19.3	Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung
		19.3.1	Verletzen Sie eine Obliegenheit nach Ziffer 19.1 vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

		Die Versicherungsdauer
19.3.2	Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1) noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.	21 Wann beginnt der Versicherungsschutz? Wann endet der Versicherungsvertrag und wie kann er inhaltlich verändert werden?
19.4	Ist mit der Verletzung einer der Verpflichtungen eine Gefahrerhöhung verbunden, so findet auch Ziffer 18 Anwendung.	21.1 Beginn des Versicherungsschutzes Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit im Sinne von Ziffer 22.2 zahlen.
20	Welche Obliegenheiten haben Sie im Versicherungsfall zu beachten?	21.2 Dauer und Ende des Vertrags Der Versicherungsvertrag ist für die vereinbarte Dauer abgeschlossen.
20.1	Obliegenheiten Sie haben einen Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1) möglichst abzuwenden und bei Eintritt eines Versicherungsfalls	21.2.1 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Versicherungsvertrag nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer jeweils um ein Jahr, wenn nicht Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragsdauer eine Kündigung in Textform zugegangen ist. 21.2.2 Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Versicherungsvertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt. 21.2.3 Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsvertrag von Ihnen schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres gekündigt werden; die Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres in Textform zugegangen sein.
20.1.1	den Schaden nach Möglichkeit zu mindern sowie uns unverzüglich – auch mündlich – den Schaden anzuzeigen; soweit es die Umstände gestatten und es Ihnen zumutbar ist, sind unsere Weisungen zur Schadenminimierung unverzüglich einzuholen und zu befolgen;	21.3 Kündigung nach Versicherungsfall Nach Eintritt eines Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1) können Sie und wir den Versicherungsvertrag kündigen, es sei denn, die Höhe des Schadens liegt unterhalb des vereinbarten Selbstbehaltens. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.
20.1.2	einen Schaden durch Einbruchdiebstahl, Vandalismus oder Raub unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzusegnen;	Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.
20.1.3	der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;	Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.
20.1.4	abhanden gekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen sowie für abhanden gekommene Wertpapiere das Aufgabtsverfahren einzuleiten;	21.4 Inhaltliche Veränderung des Vertrags durch Kündigung von Klauseln und Besonderen Bedingungen 21.4.1 Soweit neben den Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen zusätzlich Besondere Bedingungen und Klauseln vereinbart gelten, können sowohl Sie als auch wir in Textform verlangen, dass diese unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten entfallen.
20.1.5	uns ein von Ihnen unterschriebenes Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten oder beschädigten Sachen unverzüglich vorzulegen. Der Versicherungswert (siehe Ziffer 11.2) unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1) der Sachen oder der Anschaffungspreis und das Anschaffungsjahr sind dabei anzugeben;	Wurden Besondere Bedingungen und Klauseln im Rahmen einer festen Kombination (zum Beispiel Bündelung von Leistungserweiterungen) vereinbart, können die Besonderen Bedingungen und Klauseln dieser Kombination nur zusammen gekündigt werden.
20.1.6	das Schadensbild nachvollziehbar zu dokumentieren (zum Beispiel durch Fotos) und beschädigte Teile bis zu einer Besichtigung durch uns aufzubewahren;	21.4.2 Im Falle einer Kündigung verändert sich der Beitrag um den auf die gekündigten Besonderen Bedingungen und Klauseln entfallenden Beitragsanteil.
20.1.7	uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft – auf Verlangen in Textform – zu erteilen und Belege beizubringen;	21.4.3 Machen wir von unserem Kündigungsrecht gemäß Ziffer 21.4.1 Gebrauch, so können Sie den gesamten Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.
20.1.8	uns Auskünfte zu möglichen Ansprüchen gegenüber schadenverursachenden Dritten zu erteilen.	21.5 Im Falle Ihres Todes Das Versicherungsverhältnis endet zwei Monate nach Ihrem Tod, wenn nicht spätestens zu dieser Zeit ein Erbe die Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1) in derselben Weise wie Sie nutzt.
20.2	Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung	
20.2.1	Verletzen Sie eine der in Ziffer 20.1 oder in den gesondert vereinbarten Klauseln und Besonderen Bedingungen genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.	
20.2.2	Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder auf den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1) noch auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht Einfluss hatte.	
20.2.3	Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1) bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobligation, so sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.	

Der Versicherungsbeitrag und mögliche gesonderte Kosten	
22	Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten? Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?
22.1	<p>Beitrag und Versicherungsteuer</p> <p>Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben.</p> <p>Aus einer Erhöhung der Versicherungsteuer ergibt sich für Sie kein Kündigungsrecht.</p> <p>Soweit nicht die Zahlung eines einmaligen Beitrags vereinbart ist, handelt es sich bei dem Versicherungsbeitrag grundsätzlich um einen Jahresbeitrag. Abweichend davon können Sie den Beitrag aber auch halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich entrichten, wenn dies so vereinbart wurde.</p>
22.2	<p>Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags</p> <p>22.2.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung</p> <p>Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrags fällig, jedoch nicht vor dem Beginn des Versicherungsschutzes.</p> <p>Ist unterjährige Zahlweise des Jahresbeitrags vereinbart, gilt als erster Beitrag nur der entsprechende Teilbetrag des ersten Jahresbeitrags.</p>
22.2.2	<p>Verzug</p> <p>Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, geraten Sie 30 Tage nach Ablauf der in Ziffer 22.2.1 genannten Frist und Zugang einer Zahlungsaufforderung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.</p> <p>Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.</p>
22.2.3	<p>Späterer Beginn des Versicherungsschutzes</p> <p>Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.</p>
22.2.4	<p>Rücktritt</p> <p>Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Versicherungsvertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist.</p> <p>Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.</p>
22.3	<p>Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung des Folgebeitrags</p> <p>22.3.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung</p> <p>Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.</p> <p>Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.</p>
22.3.2	<p>Verzug</p> <p>Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.</p> <p>Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.</p>
22.3.3	<p>Qualifizierte Mahnung</p> <p>Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, können wir Sie auf Ihre Kosten in Textform mahnen und</p>
	<p>mit einer Zahlungsfrist von mindestens 2 Wochen ab Zugang dieser Mahnung zur Zahlung auffordern. Die Rechtsfolgen, die nach Ziffer 22.3.4 und 22.3.5 mit dem Fristablauf verbunden sind, treten jedoch nur ein, wenn in der Mahnung die rückständigen Beiträge des Vertrags, die Zinsen und die Kosten im Einzelnen beziffert sind und auf die Rechtsfolgen bei nicht rechtzeitiger Zahlung hingewiesen wurde.</p> <p>Kein Versicherungsschutz</p> <p>Sind Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist noch immer mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn Sie mit der qualifizierten Mahnung nach Ziffer 22.3.3 darauf hingewiesen wurden.</p> <p>Kündigung</p> <p>Sind Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist noch immer mit der Zahlung in Verzug, können wir den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn wir Sie mit der qualifizierten Mahnung nach Ziffer 22.3.3 darauf hingewiesen haben.</p> <p>Die Kündigung können wir auch bereits bei der Bestimmung der Zahlungsfrist nach Ziffer 22.3.3 aussprechen. In diesem Fall wird unsere Kündigung zum Ablauf der Zahlungsfrist wirksam, wenn Sie in diesem Zeitpunkt noch immer mit der Zahlung in Verzug sind und wir Sie in der qualifizierten Mahnung darauf hingewiesen haben.</p> <p>Haben wir gekündigt, und zahlen Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Versicherungsvertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist nach Ziffer 22.3.3 und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.</p> <p>Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat</p> <p>Rechtzeitige Zahlung</p> <p>Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.</p> <p>Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.</p> <p>Beendigung des Lastschriftverfahrens</p> <p>Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil Sie das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen haben, oder Sie es aus anderen Gründen zu vertreten haben, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. In diesem Fall sind Sie zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn Sie von uns hierzu in Textform aufgefordert worden sind.</p> <p>Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung</p> <p>Ist unterjährige Zahlweise des Jahresbeitrags vereinbart, ist der noch ausstehende Betrag sofort fällig, wenn Sie mit der Zahlung eines Teilbetrags in Verzug sind.</p> <p>Ferner können wir für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.</p> <p>Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung</p> <p>Bei vorzeitiger Beendigung des Versicherungsvertrags haben wir, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.</p> <p>Welche Kosten können wir Ihnen pauschal gesondert in Rechnung stellen?</p> <p>In folgenden Fällen können wir Ihnen pauschal zusätzliche Kosten gesondert in Rechnung stellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schriftliche Mahnung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen,

	<ul style="list-style-type: none"> - Verzug mit Beiträgen, - Rückläufer im Lastschriftverfahren. <p>Die Höhe des pauschalen Kostenbetrages kann sich während der Vertragslaufzeit ändern. Eine Übersicht über die jeweils aktuellen Kostenansätze können Sie bei uns anfordern.</p>	24	<p>Was geschieht bei einer Mehrfachversicherung?</p> <p>Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn ein Interesse gegen dieselbe Gefahr in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist und die Summe der Entschädigungen, die aufgrund jedes einzelnen Versicherungsvertrags ohne Bestehen der anderen Versicherungen zu zahlen wäre, den Gesamtschaden übersteigt.</p>
22a.2	<p>Wir haben uns bei der Bemessung der Pauschale an dem bei uns regelmäßig entstehenden Aufwand orientiert.</p> <p>Sofern Sie uns nachweisen, dass die der Bemessung zu Grunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall dem Grunde nach nicht zutreffen, entfällt die Pauschale. Sofern Sie uns nachweisen, dass die Pauschale der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern ist, wird sie entsprechend herabgesetzt.</p>	24.1	<p>Anzeigepflicht bei Mehrfachversicherung</p> <p>Bestehen die Versicherungsverträge, durch die es zu einer Mehrfachversicherung kommt, bei mehreren Versicherern, sind Sie verpflichtet, uns die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung ist der andere Versicherer anzugeben.</p>
			<p>Verletzen Sie diese Anzeigepflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig, so sind wir unter den in Ziffer 19.2 und 19.3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn wir vor Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1) Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt haben.</p>
23	Was haben Sie bei einem Wohnungswechsel zu beachten? Welche Auswirkungen hat ein Umzug auf den Beitrag?	24.2	<p>Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung</p> <p>Bestehen die Versicherungsverträge, durch die es zu einer Mehrfachversicherung kommt, bei mehreren Versicherern, sind die Versicherer als Gesamtschuldner verpflichtet. Das bedeutet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrage obliegt. Die Versicherungsnehmer können aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihnen entstandenen Schadens verlangen; dies gilt auch, wenn die Verträge nur bei einem Versicherer bestehen.</p>
23.1	<p>Im Falle eines Wechsels der in Ziffer 10.1.1 genannten Wohnung geht der Versicherungsschutz auf Ihre neue Wohnung über. Behalten Sie in diesem Fall die in Ziffer 10.1.1 genannte Wohnung bei, so liegt ein Wohnungswechsel nur vor, wenn Sie die neue Wohnung in derselben Weise wie die bisherige nutzen.</p> <p>Während des Wohnungswechsels besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt jedoch spätestens 2 Monate nach Umzugsbeginn.</p> <p>Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so ist Absatz 1 nicht anzuwenden. Das Versicherungsverhältnis endet, sobald gemäß Absatz 2 der Versicherungsschutz für die bisherige Wohnung erlischt.</p>	24.3	<p>Haben Sie oder ein anderer Versicherter aus anderen Versicherungsverträgen bereits eine Entschädigung für denselben Schaden erhalten, so ermäßigt sich der Anspruch aus vorliegendem Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn das versicherte Interesse nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.</p>
23.2	<p>Ein Wohnungswechsel ist uns spätestens bei Umzugsbeginn unter Angabe der neuen Wohnfläche in Quadratmetern in Textform anzusegnen.</p> <p>Der Beitrag wird ab Umzugsbeginn den neuen Gegebenheiten (zum Beispiel der neuen Wohnfläche) angepasst.</p>	24.4	<p>Betrügerische Mehrfachversicherung</p> <p>Haben Sie die Mehrfachversicherung in der Absicht abgeschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Versicherungsvertrag nichtig. Uns steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt haben.</p>
23.3	<p>Liegt nach einem Umzug die neue Wohnung an einem Ort, für den unser Tarif einen anderen Beitragssatz vorsieht, so ändert sich ab Umzugsbeginn der Beitrag entsprechend diesem Tarif. Gleicher gilt für einen ggf. veränderten Selbstbehalt im Rahmen der weiteren Elementargefahren, sofern diese Vertragsbestandteil sind. Auf Ziffer 12 der Besonderen Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden in der Hausratversicherung (BEH) wird in diesem Fall hingewiesen.</p>	25	<p>Beseitigung der Mehrfachversicherung</p> <p>Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass Sie dies wussten, können Sie verlangen, dass der später geschlossene Versicherungsvertrag aufgehoben wird.</p>
23.4	<p>Sie können den Versicherungsvertrag kündigen, wenn sich gemäß Ziffer 23.3 der Beitrag oder – im Falle der weiteren Elementargefahren – der Selbstbehalt erhöht. Die Kündigung hat spätestens einen Monat nach Zugang unserer Mitteilung über den erhöhten Beitrag bzw. Selbstbehalt zu erfolgen. Sie wird einen Monat nach Zugang wirksam. Die Kündigung ist in Textform zu erklären.</p> <p>Wir können in diesem Fall den Beitrag nur zeitanteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung beanspruchen. Ist die Anzeige gemäß Ziffer 23.2 erfolgt, so wird dieser Beitrag nur in der für die bisherige Wohnung maßgebenden Höhe geschuldet.</p>	26	<p>Die Aufhebung des Versicherungsvertrags wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem uns Ihre Erklärung zugeht.</p> <p>Welche Kenntnis und welches Verhalten von Repräsentanten müssen Sie sich zurechnen lassen?</p> <p>Sie müssen sich die Kenntnis und das Verhalten Ihrer Repräsentanten zurechnen lassen. Dies gilt zum Beispiel im Rahmen der Ziffer 4.2.1, 4.3, 13, 18, 19 und 20.</p>
23.5	<p>Ziehen Sie bei einer Trennung von Ihrem Ehegatten aus der Ehewohnung aus und bleibt Ihr Ehegatte in der bisherigen Ehewohnung zurück, so gelten als Versicherungsort (siehe Ziffer 10.1) Ihre neue Wohnung und die bisherige Ehewohnung. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrags, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach Beginn des nächsten, auf Ihren Auszug folgenden Versicherungsjahres. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in Ihrer neuen Wohnung.</p>	26.1	<p>Was ist bei Versicherung für fremde Rechnung zu beachten?</p> <p>Soweit die Versicherung für fremde Rechnung genommen ist, können Sie über die Rechte des Versicherten im eigenen Namen verfügen. Sie sind ohne Zustimmung des Versicherten berechtigt, die Entschädigung entgegenzunehmen oder die Rechte des Versicherten zu übertragen, auch wenn Sie nicht im Besitz des Versicherungsscheines sind. Wir können jedoch vor Auszahlung der Entschädigung den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung zu der Auszahlung der Entschädigung erteilt hat.</p>
		26.2	<p>Der Versicherte kann über seine Rechte nicht verfügen, selbst wenn er im Besitz des Versicherungsscheines</p>

	ist. Er kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Ihrer Zustimmung verlangen.	28.3	Unbekannter Wohnsitz oder Wohnsitz im Ausland
26.3	Soweit Ihre Kenntnis oder Ihr Verhalten von rechtlicher Bedeutung ist, kommt auch Kenntnis oder Verhalten des Versicherten in Betracht.		Ist Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit bei Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.
27	Wann verjährnen die Ansprüche aus dem Vertrag?		Verlegen Sie Ihren Wohnsitz ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.
27.1	Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.		Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? Was gilt, wenn Sie uns Ihre Anschriften- oder Namensänderung nicht mitteilen?
27.2	Wird ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet, zählt der Zeitraum vom Beginn der Verjährung bis zum Zugang unserer in Textform mitgeteilten Entscheidung beim Anspruchsteller bei der Fristberechnung nicht mit.	29	Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden.
28	Welches Gericht ist zuständig?	29.1	Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer uns nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.
28.1	Klagen gegen uns	29.2	Haben Sie die Versicherung unter der Anschrift Ihres Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Ziffer 29.2 entsprechend Anwendung.
28.2	Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.	29.3	Welches Recht findet Anwendung?
	Klagen gegen Sie	30	Für diesen Versicherungsvertrag gilt deutsches Recht.
	Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist eine juristische Person Versicherungsnehmer, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach deren Sitz oder deren Niederlassung. Das Gleiche gilt, wenn eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft Versicherungsnehmer ist.		



HR 0300 – Besondere Bedingungen für die Hausratversicherung – OPTIMAL

1 Vertragsgrundlage

Es gelten die vereinbarten Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB) sowie die vereinbarten Besonderen Bedingungen und Klauseln, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

2 Grob fahrlässig herbeigeführte Schäden

In Erweiterung von Ziffer 4.3 VHB verzichten wir auf eine Kürzung der Entschädigung wegen grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1 VHB).

Die gesetzlichen und vertraglichen Obliegenheiten sowie die Bestimmungen über deren Verletzung bleiben hiervon unberührt. Gleiches gilt für Schäden durch Einbruchdiebstahl gemäß Ziffer 6.1.6 VHB.

3 Überspannungsschäden durch Blitz

In Erweiterung von Ziffer 5.2 und 5.6.2 VHB ersetzen wir in unbegrenzter Höhe auch Überspannungsschäden durch Blitz.

4 Fahrraddiebstahl – rund um die Uhr

4.1 Für Fahrräder (hierzu zählen auch die in Ziffer 1.2.4 VHB genannten Pedelecs) erstreckt sich der Versicherungsschutz in unbegrenzter Höhe auch auf Schäden durch Diebstahl, wenn das Fahrrad nachweislich zur Zeit des Diebstahls in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss gesichert war.

4.2 Für die mit dem Fahrrad lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad abhanden gekommen sind.

4.3 Sie haben Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder zu beschaffen und aufzubewahren.

4.4 Sie haben den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzugeben und uns einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad nicht innerhalb von 3 Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.

Verletzen Sie diese Obliegenheit, so gelten die Bestimmungen zu den Obliegenheiten im Versicherungsfall gemäß Ziffer 20 VHB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.

5 Diebstahl aus Kraftfahrzeugen – rund um die Uhr und europaweit

5.1 In Erweiterung von Ziffer 6 VHB wird in unbegrenzter Höhe auch Entschädigung geleistet für versicherte Sachen (siehe Ziffer 1 VHB), die Ihnen gehören oder Ihrem persönlichen Gebrauch dienen, wenn sie sich vorübergehend außerhalb der versicherten Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1 VHB) befinden und innerhalb Europas im geographischen Sinn durch Aufbrechen verschlossener Kraftfahrzeuge, nicht aber Kraftfahrzeuganhänger, entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört

oder beschädigt werden. Dem Aufbrechen steht die Verwendung falscher Schlüssel oder anderer zum ordnungsmäßigen Öffnen nicht bestimmter Werkzeuge zum Öffnen der Türen oder Behältnisse des Fahrzeugs gleich.

Gleiches gilt für Sachen, die einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören oder deren persönlichem Gebrauch dienen.

5.2

Keine Entschädigung wird geleistet für Wertsachen gemäß Ziffer 2.1 VHB und für Foto-, Film-, Videokameras sowie für elektronische Geräte, wie zum Beispiel Telefone, Computer (Notebooks, Pocket-PCs, Organizer und dergleichen), Navigationsgeräte, Spielgeräte einschließlich deren Zubehör.

5.3

Sie haben den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzugeben und über etwa abhanden gekommene Sachen der zuständigen Polizeidienststelle eine Aufstellung einzureichen.

Verletzen Sie diese Obliegenheit, so gelten die Bestimmungen zu den Obliegenheiten im Versicherungsfall gemäß Ziffer 20 VHB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.

6 Sengschäden

In Erweiterung von Ziffer 5.1 und 5.6.1 VHB ersetzen wir in unbegrenzter Höhe auch Sengschäden, die nicht durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion oder Verpuffung, jedoch innerhalb des Versicherungsortes (siehe Ziffer 10.1 VHB) entstanden sind.

Kein versicherter Sengschaden liegt vor, wenn elektrischer Strom Schäden an stromführenden Installationen, Geräten oder Bauteilen verursacht.

7 Schäden an Kühl- und Gefriergut bei Ausfall öffentlicher Netze

Mitversichert sind in unbegrenzter Höhe Schäden an Kühl- und Gefriergut infolge unvorhersehbarer Unterbrechung der öffentlichen Energiezufuhr (Ausfall des öffentlichen Netzes).

8 Vorsorgeversicherung für Kinder

8.1

Gründen mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Kinder (leibliche Kinder, Stief-, Adoptiv- oder Pflegekinder – auch Ihres Lebenspartners) erstmalig einen eigenen Haushalt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, besteht in unbegrenzter Höhe auch für den neuen Haushalt Versicherungsschutz (Vorsorgeversicherung). Die Vorsorgeversicherung erlischt 6 Monate nach erfolgter Haushaltsgründung. Spätestens ab diesem Zeitpunkt kann der Versicherungsschutz nur über eine eigene Hausratversicherung geboten werden.

8.2

In Abänderung von Ziffer 1.3 VHB ist fremdes Eigentum im Rahmen der Vorsorgeversicherung nur dann versichert, wenn es dem Gebrauch des Kindes dient.

8.3

Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

9	Anprall von Kraft- und Schienenfahrzeugen	
9.1	In Erweiterung von Ziffer 4.1 VHB ersetzen wir in unbegrenzter Höhe auch Schäden durch Anprall von Kraft- und Schienenfahrzeugen, ihrer Teile oder ihrer Ladung.	12.2 Sie haben den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzugeben und über etwa abhanden gekommene Sachen der zuständigen Polizeidienststelle eine Aufstellung einzureichen.
9.2	Nicht versichert sind	Verletzen Sie diese Obliegenheit, so gelten die Bestimmungen zu den Obliegenheiten im Versicherungsfall gemäß Ziffer 20 VHB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.
9.2.1	Schäden, die durch ein Kraft- oder Schienenfahrzeug entstehen, das von Ihnen oder von einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person betrieben wird;	
9.2.2	Schäden an Sachen, die sich außerhalb des Versicherungsortes (siehe Ziffer 10.1 VHB) befinden.	
10	Gartengeräte, -möbel, Grills sowie Spielgeräte auf dem Versicherungsgrundstück	
10.1	Wir leisten Entschädigung in unbegrenzter Höhe für Gartengeräte, Gartenmöbel, Grills sowie die in Ziffer 10.2 aufgeführten, nicht fest verankerten Gartenspielgeräte, wenn diese außerhalb der Versicherungsräume	13.1 Für Kinderwagen erstreckt sich der Versicherungsschutz in unbegrenzter Höhe auch auf Schäden durch Diebstahl außerhalb der versicherten Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1 VHB), wenn sich der Diebstahl
	– auf dem eingefriedeten Versicherungsgrundstück oder	– in Räumen ereignet, die Sie gemeinsam mit anderen Hausbewohnern nutzen
	– in Räumen, die Sie gemeinsam mit anderen Hausbewohnern nutzen,	oder
	durch eine versicherte Gefahr nach Ziffer 4.1 VHB zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen.	– wenn sich dieser unterwegs, außerhalb der versicherten Wohnung / des Gebäudes, in dem Sie wohnen, ereignet und das persönliche Mitführen des Kinderwagens oder ein sicherer Verschluss nicht möglich oder zumutbar war. Versicherungsschutz besteht in diesen Fällen jedoch nur, sofern der Kinderwagen in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss gesichert war.
10.2	Versicherte Gartenspielgeräte sind nicht fest verankerte Rutschen, Schaukeln, Trampoline, Hüpfburgen, Tischtennisplatten, Sandkisten, Wasserrutschen sowie Planschbecken.	13.2 Für die mit dem Kinderwagen lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Kinderwagen abhanden gekommen sind.
10.3	Versicherungsschutz im Rahmen der Ziffern 10.1 bzw. 10.2 besteht darüber hinaus im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl.	13.3 Sie haben den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzugeben und über etwa abhanden gekommene Sachen der zuständigen Polizeidienststelle eine Aufstellung einzureichen.
10.4	Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch weitere Elementargefahren (z. B. Überschwemmung, Erdbeben, Erdrutsch).	Verletzen Sie diese Obliegenheit, so gelten die Bestimmungen zu den Obliegenheiten im Versicherungsfall gemäß Ziffer 20 VHB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.
10.5	Sie haben einen Diebstahl nach Ziffer 10.3 unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzugeben und über etwa abhanden gekommene Sachen der zuständigen Polizeidienststelle eine Aufstellung einzureichen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, so gelten die Bestimmungen zu den Obliegenheiten im Versicherungsfall gemäß Ziffer 20 VHB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.	
11	Diebstahl von Wäsche auf der Leine	
11.1	Wir leisten in unbegrenzter Höhe auch im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl Entschädigung für Wäsche, die sich zum Waschen, Trocknen oder Bleichen außerhalb der Versicherungsräume auf dem Versicherungsgrundstück befindet.	14.1 Für Rollstühle (Krankenfahrrücke) und Gehhilfen (zum Beispiel Rollatoren, Dreipunkt-Gehstöcke, Krücken) erstreckt sich der Versicherungsschutz in unbegrenzter Höhe auch auf Schäden durch Diebstahl außerhalb der versicherten Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1 VHB), sofern eine Aufbewahrung innerhalb der Wohnung oder unter sonstigem sicheren Verschluss nicht möglich oder zumutbar war.
11.2	Sie haben den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzugeben und über etwa abhanden gekommene Sachen der zuständigen Polizeidienststelle eine Aufstellung einzureichen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, so gelten die Bestimmungen zu den Obliegenheiten im Versicherungsfall gemäß Ziffer 20 VHB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.	Für Rollstühle besteht entsprechender Versicherungsschutz darüber hinaus nur dann, wenn diese in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss gesichert sind.
12	Diebstahl von Waschmaschinen und Wäsche-trocknern aus Gemeinschaftsräumen	
12.1	Wir leisten in unbegrenzter Höhe auch im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl Entschädigung für Ihnen gehörende Waschmaschinen und Wäschetrockner, die aus Räumen entwendet werden, die Sie gemeinsam mit anderen Hausbewohnern nutzen.	14.2 Für die mit Rollstühlen oder Gehhilfen lose verbundenen und regelmäßig deren Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Rollstuhl beziehungsweise der Gehhilfe abhanden gekommen sind.
		14.3 Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag (zum Beispiel private oder gesetzliche Krankenversicherung) beansprucht werden kann und bei fremdem Eigentum nur insoweit, wie Sie zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet sind.
		14.4 Sie haben auf Verlangen Unterlagen über den Hersteller und die Marke der Gehhilfe zu beschaffen; bei Rollstühlen darüber hinaus auch die Fahrgestellnummer.
		14.5 Sie haben den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzugeben und uns einen Nachweis dafür zu erbringen, dass der Rollstuhl beziehungsweise

	die Gehhilfe nicht innerhalb von 3 Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde. Verletzen Sie diese Obliegenheit, so gelten die Bestimmungen zu den Obliegenheiten im Versicherungsfall gemäß Ziffer 20 VHB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.
15	Diebstahl aus Krankenhäusern
15.1	Wir leisten in unbegrenzter Höhe auch Entschädigung bei Diebstahl von versicherten Sachen (siehe Ziffer 1 VHB), soweit sich diese im Falle eines stationären Aufenthaltes von Ihnen oder von einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person in einem Krankenhaus, einem Reha-Center oder einem Alten-/Pflegeheim vorübergehend außerhalb der versicherten Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1 VHB) befinden.
15.2	Ein Zeitraum von mehr als 3 Monaten gilt nicht mehr als vorübergehend.
15.3	Sie haben den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzugeben und über etwa abhanden gekommene Sachen der Polizeidienststelle eine Auflistung einzureichen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, so gelten die Bestimmungen zu den Obliegenheiten im Versicherungsfall gemäß Ziffer 20 VHB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.
16	Diebstahl aus Schiffskabinen und Zugabteilen
16.1	In Erweiterung von Ziffer 6 VHB wird in unbegrenzter Höhe auch Entschädigung geleistet für versicherte Sachen (siehe Ziffer 1 VHB), die Ihnen gehören oder Ihrem persönlichen Gebrauch dienen, wenn sie sich vorübergehend außerhalb der versicherten Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1 VHB) befinden und durch Aufbrechen verschlossener Schiffskabinen oder Zugabteile entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden. Gleiches gilt für Sachen, die einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören oder deren persönlichem Gebrauch dienen.
16.2	Keine Entschädigung wird geleistet für Wertsachen gemäß Ziffer 2.1 VHB.
16.3	Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.
16.4	Sie haben den Diebstahl unverzüglich dem zuständigen Dienstpersonal des Schiffs-/Bahnbetreibers zu melden und sich eine Bestätigung über die Meldung aushändigen zu lassen. Ebenfalls unverzüglich haben Sie darüber hinaus der zuständigen Polizeidienststelle den Diebstahl anzugeben und dieser eine Aufstellung über etwa abhanden gekommene Sachen zur Verfügung zu stellen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, so gelten die Bestimmungen zu den Obliegenheiten im Versicherungsfall gemäß Ziffer 20 VHB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.
17	Einbruchdiebstahl und Raub durch Hausangestellte
	In Erweiterung von Ziffer 6.4.1 VHB gelten auch Einbruchdiebstahl- oder Raubschäden durch vorsätzliche Handlungen von Hausangestellten (zum Beispiel Pflegepersonal) als versichert.
18	Trickdiebstahl aus der Wohnung
18.1	In Erweiterung von Ziffer 4.1 VHB werden in unbegrenzter Höhe auch versicherte Sachen (siehe Ziffer 1 VHB) entschädigt, die durch Diebstahl aus der versicherten Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1 VHB) entwendet werden, nachdem sich der Täter unter Vortäuschung falscher Tatsachen auf eine der in Ziffer 18.2 und 18.3 genannten Weisen Zutritt zur Wohnung verschafft hat (Trickdiebstahl).
18.2	Ein versicherter Trickdiebstahl im Sinne von Ziffer 18.1 liegt vor, wenn der Diebstahl dadurch ermöglicht wird, dass Sie dem Täter den Zutritt zur Wohnung gestatten, nachdem er
18.2.1	eine Notlage oder sonstige Hilfe erfordernde Situation vorgetäuscht hat, die scheinbar eine Hilfeleistung oder Unterstützung innerhalb der Wohnung erfordert;
18.2.2	eine offizielle Funktion vorgetäuscht hat, die ihn vermeintlich zum Betreten der Wohnung berechtigt;
18.2.3	eine tatsächlich nicht bestehende persönliche Beziehung oder ein nicht bestehendes Verwandtschaftsverhältnis zu Ihnen oder zu einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person glaubhaft dargelegt und sich hierdurch eine Einladung zum Betreten der Wohnung erschlichen hat.
18.3	Ein versicherter Trickdiebstahl liegt auch dann vor, wenn der Diebstahl dadurch ermöglicht wird, dass zwar der Zutritt zur Wohnung verwehrt wird, Sie jedoch auf eine der in Ziffer 18.2.1 bis 18.2.3 genannten Weisen dazu gebracht werden, aus einem anderen Raum der Wohnung etwas zu holen und währenddessen den Täter an der geöffneten Wohnungstür warten lassen.
18.4	Ihnen stehen bei einem Diebstahl gemäß Ziffer 18.2 oder 18.3 Personen gleich, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.
18.5	Sie haben den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzugeben und dieser unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, so gelten die Bestimmungen zu den Obliegenheiten im Versicherungsfall gemäß Ziffer 20 VHB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.
19	Wasser aus Wasserbetten
	In Erweiterung von Ziffer 8.1 VHB gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Wasserbetten bestimmwidrig ausgetreten ist.
20	Wasser aus Regenfallrohren innerhalb des Hauses
	In Erweiterung von Ziffer 8.1 VHB werden Regenfallrohre, die innerhalb des Gebäudes verlegt sind, den Ableitungsrohren der Wasserversorgung gleich gestellt.
21	Austausch von Armaturen in gemieteten Wohnungen
	In Erweiterung von Ziffer 3 VHB ersetzen wir in unbegrenzter Höhe auch die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für den Austausch von Wasser-/Absperrhähnen, Ventilen, Geruchsverschlüssen und Wassermessern infolge eines Frost- oder sonstigen Bruchschadens gemäß Ziffer 8.2 VHB im Bereich der Rohrbruchstelle.
22	Wasserverlust infolge eines Rohrbruchschadens
	In Erweiterung von Ziffer 3 VHB ersetzen wir in unbegrenzter Höhe auch die Kosten, die dadurch entstehen, dass Leitungswasser (siehe Ziffer 8.1 VHB) infolge eines Frost- oder sonstigen Bruchschadens innerhalb der Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1 VHB) bestimmwidrig ausgetreten ist und Ihnen der Mehrverbrauch durch das Versorgungsunternehmen in Rechnung gestellt wird.

23	Gasverlust infolge eines Rohrbruchschadens	In Erweiterung von Ziffer 3 VHB ersetzen wir in unbegrenzter Höhe auch die Kosten, die dadurch entstehen, dass Gas infolge eines Frost- oder sonstigen Bruchschadens innerhalb der Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1 VHB) aus einer Gasleitung ausgetreten ist und Ihnen der Mehrverbrauch durch das Versorgungsunternehmen in Rechnung gestellt wird.	Bedingungen und Klauseln beschädigt wird, so dass dieser nicht mehr ohne Hilfe lesbar ist.
24	Sportausrüstungen außerhalb der Wohnung	<p>24.1 In Erweiterung von Ziffer 10.3 VHB besteht Versicherungsschutz in unbegrenzter Höhe auch für Sportausrüstungen (zum Beispiel Reitsättel, Golfausstattungen), die Ihnen gehören und Ihrem persönlichen Gebrauch dienen, wenn sich diese ständig außerhalb der Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1 VHB) an der Sportstätte befinden.</p> <p>Gleiches gilt für Sportausrüstungen, die einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören und deren persönlichem Gebrauch dienen.</p> <p>24.2 Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.</p>	<p>Fälle, in denen der Datenträger selbst unbeschädigt ist – nicht jedoch das Gerät, in dem er verbaut ist – werden Ziffer 28.1 gleichgestellt.</p> <p>Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten, erfolglosen Wiederherstellung.</p> <p>Wir ersetzen keine Datenrettungskosten für Daten und Programme, die Sie unrechtmäßig besitzen und zu deren Nutzung Sie nicht berechtigt sind. Gleichermaßen gilt für Daten und Programme, die Sie auf Rücksichtungs- oder Installationsmedien vorhalten.</p> <p>Die Programme und Daten selbst – einschließlich der Kosten eines neuerlichen Lizenzierwerbs – sind nicht versichert (siehe auch Ziffer 1.4.7 VHB).</p>
25	Rückreisekosten aus dem Urlaub	<p>25.1 Wir ersetzen in unbegrenzter Höhe den Mehraufwand für Fahrtkosten, wenn Sie wegen eines erheblichen Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1 VHB) vorzeitig eine Urlaubsreise abbrechen und an den Schadenort (Versicherungsort gemäß Ziffer 10.1 VHB) reisen.</p> <p>Gleiches gilt, wenn an Ihrer Stelle eine mitreisende, mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person, eine Urlaubsreise abbricht.</p> <p>25.2 Erheblich ist ein Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1 VHB), wenn der Schaden voraussichtlich 5.000 EUR übersteigt und Ihre Anwesenheit oder die einer mitreisenden, mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person am Schadenort notwendig macht.</p> <p>25.3 Als Urlaubsreise gilt jede von Ihnen privat veranlasste Abwesenheit von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von höchstens 6 Wochen.</p> <p>25.4 Mehraufwände für Fahrtkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, entsprechend dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadenort.</p>	<p>29.1 Wir leisten in unbegrenzter Höhe auch Ersatz für entstandene Mehrkosten, wenn nach einem Einbruch gemäß Ziffer 6.1 VHB oder einer Beraubung gemäß Ziffer 6.2 VHB der Täter den Telefonanschluss des Festnetzes Ihrer Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1 VHB) oder das Mobiltelefon missbraucht.</p> <p>29.2 Sie haben den Einbruch oder die Beraubung unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzugeben.</p> <p>Verletzen Sie diese Obliegenheit, so gelten die Bestimmungen zu den Obliegenheiten im Versicherungsfall gemäß Ziffer 20 VHB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.</p>
26	Regiekosten	In Erweiterung von Ziffer 3 VHB ersetzen wir in unbegrenzter Höhe auch die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für die Koordination, Beaufsichtigung und Betreuung von notwendigen Reparatur- und Wiederherstellungsmaßnahmen infolge eines Versicherungsfalls, soweit diese innerhalb des Versicherungsortes (siehe Ziffer 10.1 VHB) erfolgen und der ersatzpflichtige Schaden den Betrag von 5.000 EUR übersteigt.	30 Hotelkosten Hotelkosten gemäß Ziffer 3.1.7 VHB für eine angemessene, Ihrem Lebensstandard entsprechende Unterbringung ersetzen wir für eine unbegrenzte Dauer und in unbegrenzter Höhe.
27	Kosten für provisorische Reparaturmaßnahmen	Kosten für provisorische Reparaturmaßnahmen gemäß Ziffer 3.1.8 VHB ersetzen wir in unbegrenzter Höhe.	31 Umzugskosten In Erweiterung von Ziffer 3 VHB ersetzen wir in unbegrenzter Höhe auch die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten eines Umzuges innerhalb derselben oder einer angrenzenden Stadt oder Gemeinde, wenn die versicherte Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1 VHB) infolge eines Versicherungsfalls unbewohnbar wurde und Ihnen weder die Beschränkung auf einen etwa bewohnbar gebliebenen Teil noch die Dauer der Wiederherstellungsarbeiten zumutbar ist.
28	Datenrettungskosten	28.1 In Erweiterung von Ziffer 3 VHB ersetzen wir in unbegrenzter Höhe auch die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für die technische Wiederherstellung – nicht Wiederbeschaffung – von elektronisch gespeicherten Daten und Programmen. Voraussetzung ist, dass der Datenträger (z. B. Computerfestplatte, SSD), auf dem die Daten bzw. Programme gespeichert sind, durch einen Versicherungsfall gemäß Ziffer 4.1 VHB oder sonstiger vereinbarter Besonderer	<p>31.2 Versichert sind nur die Kosten für den Umzug der versicherten Sachen (siehe Ziffer 1 VHB) selbst. Weitere aus dem Wohnungswchsel resultierende Kosten (zum Beispiel Renovierung der neuen Wohnung) sind nicht versichert.</p> <p>32 Transport- und Lagerkosten Transport- und Lagerkosten gemäß Ziffer 3.1.3 VHB ersetzen wir für eine unbegrenzte Dauer.</p> <p>33 Bewachungskosten Bewachungskosten gemäß Ziffer 3.1.9 VHB ersetzen wir für eine unbegrenzte Dauer.</p> <p>34 Inhalt von Bankschließfächern In Erweiterung von Ziffer 10 VHB besteht Versicherungsschutz in unbegrenzter Höhe auch in Tresorräumen von Geldinstituten, soweit dort Kundenschließfächer von Ihnen oder von einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzt werden.</p>

34.2	Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.	38.2	Die übrigen Bestimmungen von Ziffer 18 VHB bleiben unberührt.
35	Handelsware	39	Blindgängerschäden
35.1	In Erweiterung von Ziffer 1.2.7 VHB besteht Versicherungsschutz in unbegrenzter Höhe auch für Handelswaren, die Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person im Beruf oder Gewerbe dienen.		In Erweiterung von Ziffer 4.2.2 VHB ersetzen wir in unbegrenzter Höhe auch Explosionsschäden durch Kampfmittel aus beendeten Kriegen.
35.2	Keine Entschädigung wird geleistet für Wertsachen gemäß Ziffer 2.1 VHB.		
35.3	Kein Versicherungsschutz besteht darüber hinaus in Räumen in Nebengebäuden sowie in Nebenräumen der Wohnung (zum Beispiel Einzelkeller, Dachspeicher).	40	Wasser aus Aquarien
35.4	Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.		In Erweiterung von Ziffer 8.1 VHB gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Aquarien bestimmungswidrig ausgetreten ist.
36	Inventar in ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzten Räumen	41	Privat genutzte Garagen innerhalb Deutschlands
36.1	In Erweiterung von Ziffer 10.1.5 VHB besteht Versicherungsschutz in unbegrenzter Höhe auch in Räumen, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden; nicht jedoch in Räumen in Nebengebäuden sowie in Nebenräumen der Wohnung (zum Beispiel Einzelkeller, Dachspeicher).	41.1	In Erweiterung von Ziffer 10.1.2 VHB besteht Versicherungsschutz in unbegrenzter Höhe auch in Garagen, die sich nicht in der Nähe des Versicherungsortes (siehe Ziffer 10.1 VHB), aber innerhalb der Bundesrepublik Deutschland befinden, soweit sie ausschließlich von Ihnen oder von einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzt werden.
36.2	Kein Versicherungsschutz besteht für Akten, Pläne, Geschäftsbücher, Karteien, Zeichnungen, Magnetbänder, Magnetplatten, Software und sonstige Datenträger und deren Wiederherstellung.	41.2	Keine Entschädigung wird geleistet für Wertsachen gemäß Ziffer 2.1 VHB.
36.3	Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.	42	Kosten des Sachverständigenverfahrens
36.4	Die Fläche der beruflich oder gewerblich genutzten Räume, in denen Versicherungsschutz besteht, ist bei einer Anzeige gemäß Ziffer 23.2 VHB (Wohnungswechsel) der Wohnfläche gleichzustellen.		In Erweiterung von Ziffer 16.5 VHB ersetzen wir 80 % der bedingungsgemäß von Ihnen zu tragenden Kosten für das Sachverständigenverfahren, soweit der entstehungspflichtige Schaden gemäß Ziffer 11 VHB den Betrag von 25.000 EUR übersteigt.
37	Dauer und Umfang der Außenversicherung	43	Besondere Entschädigungsgrenze für Wertsachen
37.1	Versicherungsschutz im Rahmen der Außenversicherung gemäß Ziffer 10.3 VHB besteht in unbegrenzter Höhe und für eine Dauer von 6 Monaten.		In Erweiterung von Ziffer 2.3 VHB beträgt die Entschädigungsgrenze für Wertsachen gemäß Ziffer 2.1.1 VHB und 2.1.3 VHB, die sich außerhalb der in Ziffer 2.3 VHB beschriebenen Wertbehältnisse befinden, je Versicherungsfall
37.2	Für Wertsachen gelten darüber hinaus die Entschädigungsgrenzen gemäß Ziffer 2 VHB.	43.1	2.000 EUR für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge;
38	Vorübergehendes Unbewohntsein der Wohnung	43.2	30.000 EUR für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Telefonkarten, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin.
38.1	In Erweiterung von Ziffer 18.1.3 VHB wird eine Gefahrerhöhung erst dann angenommen, wenn die ansonsten ständig bewohnte Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1 VHB) länger als 90 Tage unbewohnt bleibt.		



HR 0301 – Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden in der Hausratversicherung (BEH 2016)

1 Welche Vertragsgrundlagen gelten?

Es gelten die vereinbarten Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB) sowie die vereinbarten Besonderen Bedingungen und Klauseln, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

2 Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

- 2.1 Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen (siehe Ziffer 1 VHB), die durch
- Überschwemmung des Versicherungsortes (siehe Ziffer 3)
 - Rückstau (siehe Ziffer 4)
 - Erdbeben (siehe Ziffer 5)
 - Erdfall (siehe Ziffer 6)
 - Erdrutsch (siehe Ziffer 7)
 - Schneedruck (siehe Ziffer 8)
 - Lawinen (siehe Ziffer 9)
 - Vulkanausbruch (siehe Ziffer 10)
- zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen.
- 2.2 Entschädigt werden auch die versicherten Kosten gemäß Ziffer 3 VHB beziehungsweise gemäß vereinbarter Besonderer Bedingungen und Klauseln.

3 Was ist unter Überschwemmung des Versicherungsortes zu verstehen?

- 3.1 Überschwemmung ist eine Überflutung des Grund und Bodens, auf dem das Gebäude steht, in dem sich die versicherten Sachen (siehe Ziffer 1 VHB) befinden, durch
- 3.1.1 Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern.

Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, frühestens jedoch nach Ablauf der vereinbarten Wartezeit. Die Wartezeit entfällt, sofern zum Zeitpunkt der Antragsunterzeichnung für das beantragte Risiko bereits gleichartiger Versicherungsschutz besteht; in diesem Fall entfällt die Wartezeit jedoch nicht für den hinzukommenden Teil des Versicherungsschutzes (zum Beispiel erhöhter Versicherungsschutz).
- 3.1.2 Witterungsniederschläge.
- 3.2 Abweichend von Ziffer 3.1.1 kann vereinbart werden, dass lediglich Überschwemmungsschäden durch Witterungsniederschläge versichert sind. Überschwemmungsschäden durch die Ausuferung von Gewässern sind in diesem Fall vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- 3.3 Versichert sind nur Schäden durch die unmittelbare Einwirkung einer Überschwemmung auf versicherte Sachen (siehe Ziffer 1 VHB) oder auf das Gebäude, in dem sich die versicherten Sachen befinden. Gleches gilt für Schäden, die dadurch entstehen, dass durch eine Überschwemmung Bäume, fremde Gebäudeteile oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf das Gebäude, in dem sich die versicherten Sachen befinden, einwirken.

- 3.4 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
- 3.4.1 Sturmflut;
 - 3.4.2 erdgebundenes Wasser (zum Beispiel versickertes Wasser, Grundwasser);
 - 3.4.3 das Schmelzen von Schnee auf dem Grundstück des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befinden.

4 Was ist unter Rückstau zu verstehen?

- 4.1 Rückstau ist der bestimmungswidrige Austritt von Wasser aus dem Rohrsystem des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen (siehe Ziffer 1 VHB) befinden, oder dessen zugehörigen Einrichtungen, durch
- 4.1.1 Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern.

Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, frühestens jedoch nach Ablauf der vereinbarten Wartezeit. Die Wartezeit entfällt, sofern zum Zeitpunkt der Antragsunterzeichnung für das beantragte Risiko bereits gleichartiger Versicherungsschutz besteht; in diesem Fall entfällt die Wartezeit jedoch nicht für den hinzukommenden Teil des Versicherungsschutzes (zum Beispiel erhöhter Versicherungsschutz).
- 4.1.2 Witterungsniederschläge.
- 4.2 Abweichend von Ziffer 4.1.1 kann vereinbart werden, dass lediglich Rückstauschäden durch Witterungsniederschläge versichert sind. Rückstauschäden durch die Ausuferung von Gewässern sind in diesem Fall vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- 4.3 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
- 4.3.1 überlaufendes Wasser aus Regenrinnen;
 - 4.3.2 austretendes Wasser aus Regenfallrohren infolge einer Verstopfung;
 - 4.3.3 Wasseransammlungen auf Balkonen, Terrassen und Flachdächern sowie an Garagen-/Tiefgaragenzufahrten und außen liegenden Kellertreppen infolge fehlender, verstopfter oder überforderter Entwässerungsleitungen des Gebäudes.

5 Was ist unter Erdbeben zu verstehen?

- 5.1 Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.
- 5.2 Erdbeben wird unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass
- 5.2.1 die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes (siehe Ziffer 10.1 VHB) Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
- 5.2.2 der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen (siehe Ziffer 1 VHB) befunden haben, nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.
- 5.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Folgeschäden, die durch Stromausfall sowie einen sonstigen Versorgungsausfall (z. B. Ausfall der Brennstoffversorgung)

	infolge eines Erdbebens entstehen, wenn der Ausfall nicht unmittelbare Folge der Beschädigung einer versicherten Sache durch Erdbeben ist oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befinden.	10.2	Kein Versicherungsschutz besteht für Folgeschäden, die durch Stromausfall sowie einen sonstigen Versorgungsausfall (z. B. Ausfall der Brennstoffversorgung) infolge Vulkanaustritt entstehen, wenn der Ausfall nicht unmittelbare Folge der Beschädigung einer versicherten Sache durch Erdbeben ist oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befinden.
6	Was ist unter Erdfall zu verstehen?		
6.1	Erdfall ist ein naturbedingter Einsturz des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen.	11.1	In Ergänzung zu den VHB haben Sie alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen Elementarschäden zu treffen. Insbesondere sind zur Vermeidung von Überschwemmungs- und Rückstauschäden wasserführende Anlagen auf dem Grund und Boden, auf dem das Gebäude steht, in dem sich die versicherten Sachen (siehe Ziffer 1 VHB) befinden, freizuhalten und Rückstausicherungen gemäß der jeweils geltenden Landesbauordnung beziehungsweise den einzelnen Verordnungen der Kommunen (zum Beispiel Entwässerungssatzung) stets funktionsbereit zu halten.
6.2	Kein Versicherungsschutz besteht für Folgeschäden, die durch Stromausfall sowie einen sonstigen Versorgungsausfall (z. B. Ausfall der Brennstoffversorgung) infolge Erdfall entstehen, wenn der Ausfall nicht unmittelbare Folge der Beschädigung einer versicherten Sache durch Erdfall ist oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befinden.	11.2	Verletzen Sie eine dieser Sicherheitsvorschriften, so gelten die Bestimmungen zu den Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall gemäß Ziffer 19 VHB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen eine Vertragsänderung verlangen, zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.
7	Was ist unter Erdrutsch zu verstehen?		
7.1	Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen.	12	Welche Selbstbehälte sind zu beachten, wie werden sie ermittelt und wie wirken sich diese aus?
7.2	Kein Versicherungsschutz besteht für Folgeschäden, die durch Stromausfall sowie einen sonstigen Versorgungsausfall (z. B. Ausfall der Brennstoffversorgung) infolge Erdrutsch entstehen, wenn der Ausfall nicht unmittelbare Folge der Beschädigung einer versicherten Sache durch Erdrutsch ist oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befinden.	12.1	Der nach den Vertragsbedingungen errechnete Betrag unserer Entschädigung eines Schadens wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Die Höhe des Selbstbehaltes richtet sich nach der versicherten Gefahr gemäß Ziffer 2.1 und im Bereich Überschwemmung und Rückstau zusätzlich nach der Hochwassergefährdung, welche wir anhand des Zonierungssystems „ZÜRS“ ermitteln. Hierbei werden folgende Gefährdungsklassen (GK) unterschieden:
8.1	Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.		<ul style="list-style-type: none"> - GK 1 = Anschriften, die statistisch seltener als einmal in 200 Jahren von Hochwasser betroffen sind
8.2	Versichert sind Schäden durch die unmittelbare Einwirkung von Schneedruck auf versicherte Sachen (siehe Ziffer 1 VHB) oder auf das Gebäude, in dem sich die versicherten Sachen befinden, durch		<ul style="list-style-type: none"> - GK 2 = Anschriften, die statistisch einmal in 50 - 200 Jahren von Hochwasser betroffen sind
8.2.1	ruhende Schnee- oder Eismassen;		<ul style="list-style-type: none"> - GK 3 = Anschriften, die statistisch einmal in 10 – 50 Jahren von Hochwasser betroffen sind
8.2.2	sich bewegende Schnee- oder Eismassen (zum Beispiel Dachlawinen).		<ul style="list-style-type: none"> - GK 4 = Anschriften, die statistisch einmal in 10 Jahren von Hochwasser betroffen sind
8.3	Versichert sind auch Schäden an versicherten Sachen durch die unmittelbare Einwirkung herabfallender Äste oder sonstiger Teile von Bäumen infolge Schneedruck (Schneebrock).	12.2	Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, beträgt der Selbstbehalt je Versicherungsfall
8.4	Darüber hinaus sind auch Folgeschäden versichert, wenn diese unmittelbare Folge eines Ereignisses nach Ziffer 8.2 oder 8.3 sind.	12.2.1	bei Schäden durch Erdbeben, Erdfall, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanaustritt 500 EUR;
8.5	Kein Versicherungsschutz besteht für Folgeschäden, die durch Stromausfall sowie einen sonstigen Versorgungsausfall (z. B. Ausfall der Brennstoffversorgung) infolge Schneedruck entstehen, wenn der Ausfall nicht unmittelbare Folge der Beschädigung einer versicherten Sache durch Schneedruck ist oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befinden.	12.2.2	bei Schäden durch Überschwemmung und Rückstau – 500 EUR in der GK 1 – 2.000 EUR in der GK 2 – 5.000 EUR in den GK 3 und GK 4.
9	Was ist unter Lawinen zu verstehen?	12.3	Wurde der Versicherungsschutz für Überschwemmungs- und Rückstauschäden durch die Ausfuhrung von Gewässern ausgeschlossen (siehe Ziffer 3.2 und 4.2), gilt für Überschwemmungs- und Rückstauschäden durch Starkregen – soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde – ein Selbstbehalt von 500 EUR je Versicherungsfall.
9.1	Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.	12.4	Im Falle eines Umzugs können sich die bisher geltenen Selbstbehälte in dem vorgenannten Umfang verändern. Beachten Sie hierzu bitte die Regelungen zum Wohnungswechsel gemäß Ziffer 23 VHB.
9.2	Kein Versicherungsschutz besteht für Folgeschäden, die durch Stromausfall sowie einen sonstigen Versorgungsausfall (z. B. Ausfall der Brennstoffversorgung) infolge einer Lawine entstehen, wenn der Ausfall nicht unmittelbare Folge der Beschädigung einer versicherten Sache durch eine Lawine ist oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befinden.		
10	Was ist unter Vulkanaustritt zu verstehen?		
10.1	Vulkanaustritt ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Ausströmen von sonstigen Materialien und Gasen.		



HR 0304 – Besondere Bedingungen für das Sicherheitspaket

1 Allgemein

1.1 Welche Vertragsgrundlagen gelten?

Mit diesen Besonderen Bedingungen vereinbaren wir mit Ihnen das Sicherheitspaket, welches ein exklusives SmartHome-Gerätepaket beinhaltet. Aus welchen Geräten dieses Paket besteht, entnehmen Sie bitte den Vereinbarungen im Antrag.

Es gelten die vereinbarten Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB) sowie die vereinbarten Besonderen Bedingungen und Klauseln, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

1.2 Exklusives SmartHome-Gerätepaket

Wir stellen Ihnen neben den nachstehend beschriebenen Versicherungs-, Service- und Organisationsleistungen auch ein Paket aus vernetzbaren und fernsteuerbaren SmartHome-Geräten während der Vertragslaufzeit zur Verfügung. Das Gerätepaket erhalten Sie, wenn die Hausratversicherung – OPTIMAL mit Sicherheitspaket zum ersten Mal abgeschlossen wird und Sie, eine mitversicherte Person oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person noch kein Gerätepaket von uns erhalten haben. Soweit der Vertrag mindestens drei Jahre bestanden hat, verzichten wir nach Vertragsbeendigung auf eine Rückgabe der Geräte.

1.3 Wie wirkt sich ein Selbstbehalt aus?

Sofern ein Selbstbehalt vereinbart gilt, erstreckt sich dieser auch auf die Versicherungsleistungen des Sicherheitspaketes gemäß Ziffer 2.3, 2.4 und 2.6.

Auf die Versicherungsleistungen nach Ziffer 2.1, 2.2 und 2.5 sowie die Service- und Organisationsleistungen nach Ziffer 3.3 und 3.4 fällt jedoch kein Selbstbehalt an.

2 Versicherungsleistungen

2.1 Was ist unter Allgefahrendeckung für SmartHome-Geräte zu verstehen?

2.1.1 Versicherte Sachen

Versichert sind alle Geräte aus dem SmartHome-Gerätepaket, welche Sie bei erstmaligem Abschluss der Hausratversicherung – OPTIMAL mit Sicherheitspaket erhalten sowie alle Geräte, die Sie nachweislich über den von uns genannten Onlineshop zusätzlich erwerben. Hierunter fallen Geräte, die der Verhinderung und Minderung von Feuer-, Einbruchdiebstahl- und Leitungswasserschäden (siehe Ziffer 5 bis 8 VHB) dienen. Ausgeschlossen sind Haushaltsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik (wie zum Beispiel Fernseher oder Smartphones) und weitere elektronische Geräte, die nicht originär der Verhinderung oder Minderung der vorgenannten Schäden dienen.

Der Versicherungsschutz beginnt, sobald die Geräte installiert worden sind und sich in Betrieb befinden.

Nicht versichert sind Wechseldatenträger, Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel (z. B. Batterien) sowie Teile, die während der Lebensdauer der Geräte üblicherweise ausgewechselt werden müssen.

2.1.2 Versicherte Gefahren und Schäden

2.1.2.1 In Erweiterung von Ziffer 4.1 VHB liegt ein Versicherungsfall auch dann vor, wenn eine versicherte Sache

gemäß Ziffer 2.1.1 unvorhergesehen durch eine Einwirkung von außen beschädigt oder zerstört wird oder durch Diebstahl abhandenkommt.

Unvorhergesehen sind Schäden, die Sie oder Ihr Repräsentant nicht rechtzeitig vorhergesehen haben oder hätten vorhersehen können.

Entschädigung leisten wir nur, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauscheinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist. Ist auch dies nicht der Fall, so leisten wir aber dennoch für Folgeschäden an weiteren Austauscheinheiten.

Unter den Versicherungsschutz fallen auch Schäden durch Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Vorsatz Dritter, Wasser, Feuchtigkeit, Frost, Kurzschluss und Überstrom. Darüber hinaus sind Folgeschäden von Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehlern versichert.

2.1.2.2

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden

- a) an Befestigungsmaterialien;
- b) durch eine fehlerhafte Montage der Geräte;
- c) ohne Funktionsbeeinträchtigung des Gerätes (z. B. Kratzer und Schrammen);
- d) in Form von Beeinträchtigungen oder Störungen am Gerät, die durch Reinigung des Gerätes behoben werden können (zum Beispiel Verschmutzung);
- e) durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung; für Folgeschäden an weiteren Austauscheinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet;
- f) durch Erdbeben;
- g) durch korrosive Angriffe, Abzehrungen oder Ablagerungen jeder Art an den von Flüssigkeiten, Dämpfen oder Gasen berührten Teilen;
- h) an den versicherten Sachen, die bereits über die VHB sowie die vereinbarten Besonderen Bedingungen und Klauseln versichert sind;
- i) soweit für diese ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.

Die Ausschlüsse gemäß Ziffer 4.2 VHB bleiben unbefreit.

2.1.3

Versicherungsort; Außenversicherung

Es besteht nur Versicherungsschutz innerhalb des Versicherungsortes gemäß Ziffer 10.1.1 VHB. Abweichend von Ziffer 10.3 VHB besteht kein Versicherungsschutz außerhalb des Versicherungsortes.

2.1.4

Entschädigungsleistung

Wir leisten Entschädigung in Form von Reparaturleistungen bzw. der Wiederbeschaffung zerstörter oder abhandengekommener versicherter Sachen (Naturalersatz) oder in Geld (Geldersatz). Über die Art der Entschädigung entscheiden im Schadenfall wir.

2.1.4.1	Naturalersatz Im Falle des Naturalersatzes sorgen wir für eine fachgerechte Reparatur der versicherten Sache. Ist eine Reparatur nicht möglich oder unwirtschaftlich oder ist die versicherte Sache abhandengekommen, sorgen wir für die Wiederbeschaffung neuwertigen Ersatzes in gleicher Art und Güte. Altmaterial geht in diesem Fall in unser Eigentum über. Der Reparatur- bzw. Lieferauftrag erfolgt durch uns, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.	2.5 Was ist unter Kostenpauschale für hilfeleistende Dritte zu verstehen? In Erweiterung von Ziffer 3 VHB leisten wir für notwendige Hilfeleistungen Dritter infolge eines Versicherungsfalls eine Aufwandpauschale in Höhe von 50 EUR.
2.1.4.2	Geldersatz Im Falle des Geldersatzes leisten wir den Betrag, der sich nach den Grundsätzen der Ziffer 11.1 und 11.2 VHB ergibt.	2.5.1 Als notwendige Hilfeleistungen gelten z. B. die Erstkontrolle sowie die Beaufsichtigung und Betreuung von notwendigen Reparatur- und Wiederherstellungsmaßnahmen am Versicherungsort (siehe Ziffer 10.1 VHB), wenn Sie verhindert und nicht vor Ort sind.
2.1.4.3	Nicht ersetzt werden die Kosten für die Montage und Installation der Geräte sowie für die Angleichung (zum Beispiel in Farbe und Struktur) unbeschädigter Sachen.	2.5.2 Was ist unter Besondere Entschädigungsgrenze für Bargeld zu verstehen? In Erweiterung von Ziffer 2.3.1 VHB beträgt die Entschädigungsgrenze für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge, die sich außerhalb der in Ziffer 2.3 VHB beschriebenen Wertbehältnisse befinden, je Versicherungsfall 3.000 EUR.
2.1.5	Obliegenheiten im Versicherungsfall	2.6 3 Service- und Organisationsleistungen
2.1.5.1	Sie haben Schäden durch strafbare Handlungen (z. B. Diebstahl) unverzüglich der Polizei anzugeben und dieser unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen.	3.1 Wer ist versichert? Versichert sind Sie sowie alle Personen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben. Den versicherten Personen steht die Geltendmachung von Ansprüchen aus den nachstehend beschriebenen Service- und Organisationsleistungen zu.
2.1.5.2	Die Vereinbarungen zu den vertraglichen Obliegenheiten im Versicherungsfall gemäß Ziffer 20 VHB bleiben unberührt.	3.2 Wie können Sie die Service- und Organisationsleistungen in Anspruch nehmen? Zur Inanspruchnahme der Service- und Organisationsleistungen gemäß Ziffer 3.3 und 3.4 steht Ihnen und den versicherten Personen 365 Tage im Jahr, rund um die Uhr ein Service-Team unter der im Versicherungsschein genannten Rufnummer zur Verfügung.
2.1.5.3	Verletzen Sie die Obliegenheiten im Versicherungsfall, so gelten die Bestimmungen gemäß Ziffer 20 VHB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.	3.3 Welche Serviceleistungen mit Kostenübernahme sind versichert? Wir erbringen folgende Serviceleistungen
2.2	Was ist unter Garantieverlängerung für SmartHome-Geräte zu verstehen?	<ul style="list-style-type: none">- Beauftragung eines Wach- und Sicherheitsdienstes im Notfall gemäß Ziffer 3.5,- Schlüsseldienst im Notfall (einschließlich Kosten für ein provisorisches Schloss bzw. einen provisorischen Schließzylinder) gemäß Ziffer 3.6,- Notdienst bei Ausfall von Elektrogroßgeräten gemäß Ziffer 3.7,- Sanitär-InstallateurService im Notfall gemäß Ziffer 3.8,- Elektro-InstallateurService im Notfall gemäß Ziffer 3.9,- Kinderbetreuung im Notfall gemäß Ziffer 3.10,- Haustierversorgung und -unterbringung im Notfall gemäß Ziffer 3.11,- Notdienst bei Ausfall von Heizkörpern gemäß Ziffer 3.12,- Bereitstellung einer Notheizung gemäß Ziffer 3.13,- Schädlingsbekämpfung gemäß Ziffer 3.14,- Entfernen von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern gemäß Ziffer 3.15,- Rohrreinigungsservice für gemietete Wohnungen gemäß Ziffer 3.16,- Psychologische Erstberatung nach Einbruchdiebstahl und Raub gemäß Ziffer 3.17
2.2.1	In Erweiterung der Ziffer 2.1 leisten wir Entschädigung für Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler, beginnend mit dem Tag der Auslieferung der versicherten Neugeräte an Sie für maximal 5 Jahre.	3.3.2 durch einen von uns beauftragten Dienstleister, sofern die jeweiligen Voraussetzungen für die Erhebung des Anspruchs erfüllt sind (Versicherungsfall).
2.2.2	Eine bestehende Herstellergarantie geht unserer Garantie vor.	Für den einzelnen Versicherungsfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze. Darüber hinaus ist die Übernahme von Kosten für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Versicherungsjahres auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Jahreshöchstentschädigung).
2.3	Was ist unter Ausfallkosten für verpasste Veranstaltungen zu verstehen?	
2.3.1	Wir ersetzen in unbegrenzter Höhe den Kaufpreis für ein Veranstaltungsticket (z. B. für Theater-, Musical- oder Konzertbesuche), wenn Sie wegen eines Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1 VHB) an den Schadenort (Versicherungsort gemäß Ziffer 10.1 VHB) zurückkehren und aus diesem Grund den Besuch einer unmittelbar bevorstehenden oder bereits begonnenen Veranstaltung vorzeitig abbrechen oder absagen müssen.	
	Gleiches gilt für Personen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.	
2.3.2	Voraussetzung für die Kostenübernahme ist, dass es sich um einen privat veranlassten Veranstaltungsbereich handelt.	
2.3.3	Nicht ersetzt werden Kosten für die Unterbringung am Veranstaltungsort sowie Mehraufwand für Fahrtkosten.	
2.4	Was ist unter Einbruchdiebstahl durch Missbrauch des geraubten Smartphones zu verstehen? In Erweiterung von Ziffer 6.1 VHB liegt ein Einbruchdiebstahl auch dann vor, wenn der Dieb in einen Raum eines Gebäudes eindringt, indem er das digitale Türschloss mit Ihrem Smartphone öffnet, welches er – auch außerhalb der Wohnung – unmittelbar vorher durch Raub (siehe Ziffer 6.2 VHB) an sich gebracht hat.	
	Gleiches gilt für den Raub des Smartphones einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person.	

	Sofern die für den einzelnen Versicherungsfall vereinbarte Entschädigungsgrenze oder die vereinbarte Jahreshöchstentschädigung nicht ausreichen, steht es Ihnen oder der versicherten Person frei, den Dienstleister mit der Erbringung weitergehender Leistungen zu beauftragen. In diesem Fall stellt der Dienstleister den über die versicherte Leistung hinausgehenden Betrag Ihnen beziehungsweise der versicherten Person gesondert in Rechnung.	3.5.2	Bevor Sie oder eine versicherte Person uns beauftragen, einen Wach- und Sicherheitsdienst zum Versicherungsobjekt zu schicken, müssen Sie sicherstellen, dass der Alarm nicht durch die Anwesenheit befugter Personen ausgelöst wurde.
3.3.3	Die Beauftragung der Serviceleistungen erfolgt ausschließlich durch uns und wir nehmen die Abrechnung direkt mit dem jeweiligen Dienstleister vor. Sofern Sie oder eine versicherte Person ohne Abstimmung mit uns einen Dienstleister beauftragen oder die Leistungen selbst erbringen, erstatten wir Ihnen hierfür keine Kosten.	3.5.3	Die Beauftragung des Wach- und Sicherheitsdienstes ist nur möglich, wenn wir einen freien Zugang zum versicherten Wohnobjekt haben. Ist das Wohnobjekt nicht frei zugänglich, werden wir Sie, eine versicherte Person oder eine andere uns benannte Notfallkontaktperson (Ziffer 3.18) telefonisch kontaktieren, damit eine dieser Personen uns den Zutritt zum versicherten Wohnobjekt verschafft. Kann keine der benannten Kontaktpersonen erreicht werden oder ist keine dieser Personen in der Lage, den Zutritt zum Wohnobjekt zu verschaffen, können wir diese Organisationsleistung nicht erbringen.
3.3.4	Wir übernehmen für die Leistung der Dienstleister keine Haftung, wenn der jeweilige Dienstleister ohne vorherige Abstimmung mit uns direkt durch Sie oder eine versicherte Person beauftragt wurde.	3.5.4	Wir übernehmen die Kosten für den Einsatz des Wach- und Sicherheitsdienstes bei Vorliegen eines Einbruchdiebstahls gemäß Ziffer 6.1 VHB.
3.3.5	Ansprüche auf die Serviceleistungen mit Kostenübernahme können ohne unsere ausdrückliche Zustimmung in Textform weder abgetreten noch verpfändet werden.	3.5.5	Darüber hinaus übernehmen wir die Kosten für den Einsatz des Wach- und Sicherheitsdienstes für maximal zwei Fälle je Versicherungsjahr, wenn sich herausstellt, dass es sich um einen Fehlalarm handelt (z. B. technischer Fehler eines Türkontakt-Sensors) oder aus sonstigen Gründen kein Versicherungsfall nach Ziffer 6.1 VHB vorliegt (z. B. wenn ein Haustier den Alarm ausgelöst hat).
3.4	Welche Organisatorische Leistungen ohne Kostenübernahme sind versichert?		Die Kosten für weitere Einsätze bei Fehlalarm oder nicht vorliegendem Versicherungsfall übernehmen wir nicht und stellen wir Ihnen in Rechnung.
3.4.1	Außerhalb eines Versicherungsfalls erbringen wir folgende organisatorische Leistungen <ul style="list-style-type: none"> - Bereithaltung Ihrer Notfallkontakte sowie der von Ihnen festgelegten Alarmketten gemäß Ziffer 3.18, - Benachrichtigung der von Ihnen genannten Notfallkontakte auf Ihre Anweisung hin (in Zusammenhang mit einem vermuteten Schadenfall) gemäß Ziffer 3.19, - Organisation einer Übernachtungsmöglichkeit im Notfall gemäß Ziffer 3.20, - Organisation der Bewachung Ihrer Wohnung im Notfall gemäß Ziffer 3.21, - Organisation der Möbelunterstellung im Notfall gemäß Ziffer 3.22, - Archivierung wichtiger Dokumente (Dokumentendepot) gemäß Ziffer 3.23, - Benennung von Handwerkern gemäß Ziffer 3.24, sofern die jeweiligen Voraussetzungen für die Erhebung des Anspruchs erfüllt sind. 	3.6	Was ist unter Schlüsseldienst im Notfall zu verstehen?
3.4.2	Die Übernahme von Kosten für organisatorische Leistungen ist nicht versichert, sondern Sie oder die versicherte Person tragen diese selbst. Für die Bereithaltung und Benachrichtigung Ihrer Notfallkontakte, das Dokumentendepot sowie für die Benennung von Handwerkern werden jedoch keine Kosten in Rechnung gestellt.	3.6.1	Wir organisieren das Öffnen der Wohnungstür durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst), wenn Sie oder eine versicherte Person nicht in die versicherte Wohnung im Sinne der VHB gelangen können, weil <ul style="list-style-type: none"> - der Schlüssel für die Wohnungstür abhandengekommen, defekt oder abgebrochen ist; - das Schloss oder der Schließzylinder defekt ist; - Sie oder eine versicherte Person sich versehentlich ausgesperrt haben.
3.4.3	Wir übernehmen für die Leistung der Dienstleister keine Haftung.	3.6.2	Wir übernehmen die Kosten für das Öffnen der Wohnungstür durch den Schlüsseldienst sowie die Kosten für ein provisorisches Schloss bzw. einen provisorischen Schließzylinder, wenn das Türschloss bzw. der Schließzylinder durch das Öffnen der Tür funktionsunfähig werden sollte, je Versicherungsfall (siehe Ziffer 3.3) bis zur vereinbarten Höhe.
3.4.4	Ansprüche auf die organisatorischen Leistungen ohne Kostenübernahme können ohne unsere ausdrückliche Zustimmung in Textform weder abgetreten noch verpfändet werden.	3.7	Was ist unter Notdienst bei Ausfall von Elektrogroßgeräten zu verstehen?
3.5	Was ist unter Beauftragung eines Wach- und Sicherheitsdienstes im Notfall zu verstehen?	3.7.1	Wir organisieren bei Ausfall eines Elektrogroßgerätes (zum Beispiel Kühlschrank, Tiefkühlgerät, Waschmaschine, Wäschetrockner, Geschirrspülmaschine, Backofen, Herd, TV-Gerät) den Einsatz eines Technikers zur Einschätzung der Reparaturmöglichkeiten und ggf. Durchführung der Reparatur.
3.5.1	Wir organisieren die Beauftragung eines Wach- und Sicherheitsdienstes, wenn Ihr SmartHome-System Ihnen oder einer versicherten Person einen Alarm über einen möglichen Einbruch übermittelt und Sie oder eine versicherte Person selbst nicht in der Lage sind, die Richtigkeit des Alarms vor Ort zu überprüfen.	3.7.2	Wir übernehmen die Kosten für die Anfahrt und die erste Arbeitsstunde des Technikers.
	Voraussetzung für diese Serviceleistung ist, dass Sie oder eine versicherte Person uns hierzu telefonisch unter der im Versicherungsschein genannten Rufnummer beauftragen.	3.7.3	Nicht dagegen übernehmen wir die Kosten für Material sowie Ersatz- und Austauschteile, die zur Reparatur benötigt werden.
		3.8	Was ist unter Sanitär-Installateur-service im Notfall zu verstehen?
		3.8.1	Wir organisieren den Einsatz eines Sanitär-Installateurbetriebes, wenn aufgrund eines Defekts an einer Armatur, an einem Boiler, an der Spülung eines WCs oder Urinals oder am Haupthahn der versicherten Wohnung im Sinne der VHB <ul style="list-style-type: none"> - das Kalt- oder Warmwasser nicht mehr abgestellt werden kann;

3.8.1.2	die Kalt- oder Warmwasserversorgung unterbrochen ist.	3.10.3	Wir übernehmen die Kosten für die Betreuung der Kinder je Versicherungsfall (siehe Ziffer 3.3) bis zur vereinbarten Höhe.
3.8.2	Wir übernehmen die Kosten für die Notfallreparatur und die Schadenbegrenzung je Versicherungsfall (siehe Ziffer 3.3) bis zur vereinbarten Höhe.	3.11	Was ist unter Haustierversorgung und -unterbringung im Notfall zu verstehen?
3.8.3	Wir erbringen keine Leistungen für	3.11.1	Wir organisieren innerhalb der Bundesrepublik Deutschland die Versorgung von Haustieren gemäß Ziffer 3.11.2, die in der versicherten Wohnung im Sinne der VHB leben, wenn Sie oder eine versicherte Person durch Unfall, Noteinweisung ins Krankenhaus oder Tod unvorhergesehen an der Versorgung des Haustiers bzw. der Haustiere gehindert sind und Sie oder eine andere Person zur Betreuung nicht zur Verfügung stehen.
3.8.3.1	die Behebung von Defekten, die bereits vor Beginn des Versicherungsschutzes vorhanden waren;	3.11.2	Haustiere im Sinne von Ziffer 3.11.1 sind Hunde und Katzen sowie Kleintiere wie Vögel, Hamster, Meerschweinchen, Mäuse, Ratten, Kaninchen, Fische, Schildkröten und vergleichbare andere Kleintiere.
3.8.3.2	den Austausch defekter Dichtungen und verkalkter Bestandteile oder Zubehör von Armaturen und Boilern;		Ausgeschlossen sind Spinnentiere sowie Reptilien (außer den in Absatz 1 genannten Schildkröten). Darüber hinaus sind Hunde ausgeschlossen, die nach dem Gesetz des Bundeslandes, in dem sie gehalten werden, als gefährlich oder als Kampfhunde eingestuft sind.
3.8.3.3	die ordentliche Instandhaltung beziehungsweise Wartung der Sanitär-Installationen.	3.11.3	Die Versorgung der Haustiere erfolgt nach Möglichkeit in der versicherten Wohnung im Sinne der VHB. Bei Bedarf (z. B. bei Hunden) ist aber auch die Unterbringung in einer Tierpension bzw. einem geeigneten Tierheim möglich.
3.8.4	Darüber hinaus organisieren wir den Einsatz eines Sanitär-Installateurbetriebes, wenn Ihr SmartHome-System Ihnen oder einer versicherten Person einen Alarm über einen möglichen Wasserschaden übermittelt und Sie oder eine versicherte Person selbst nicht in der Lage sind, die Richtigkeit des Alarms vor Ort zu überprüfen.	3.11.4	Darüber hinaus organisieren wir die Unterbringung der Haustiere in einer Tierpension bzw. einem geeigneten Tierheim, wenn die versicherte Wohnung unvorhergesehen (zum Beispiel durch Brand- oder Wasserschäden) unbewohnbar wurde und eine Beschränkung auf einen etwa bewohnbaren Teil der Wohnung nicht zumutbar ist.
3.8.4.1	Voraussetzung für diese Organisationsleistung ist, dass Sie oder eine versicherte Person uns hierzu telefonisch unter der im Versicherungsschein genannten Rufnummer beauftragen.	3.11.5	Die Organisation einer Haustierunterbringung ist jedoch nur möglich, wenn das Tier keine ansteckenden Krankheiten oder Parasiten aufweist. Bei Hunden und Katzen muss zudem ein gültiger Impfpass vorhanden sein.
3.8.4.2	Bevor Sie oder eine versicherte Person uns beauftragen, einen Sanitär-Installationsbetrieb zum Versicherungsort zu schicken, müssen Sie sicherstellen, dass der Alarm nicht durch die Anwesenheit befugter Personen ausgelöst wurde.	3.11.6	Wir übernehmen die Kosten für die Versorgung bzw. Unterbringung je Versicherungsfall (siehe Ziffer 3.3) bis zur vereinbarten Höhe.
3.8.4.3	Die Beauftragung des Sanitär-Installateurbetriebes ist nur möglich, wenn wir einen freien Zugang zum versicherten Wohnobjekt haben. Ist das Wohnobjekt nicht frei zugänglich, werden wir Sie, eine versicherte Person oder eine andere uns benannte Notfallkontaktperson (Ziffer 3.18) telefonisch kontaktieren, damit eine dieser Personen uns den Zutritt zum versicherten Wohnobjekt verschafft und sich während der Dauer des Auftrages durch den Dienstleister im Wohnobjekt aufhält. Kann keine der benannten Kontaktpersonen erreicht werden oder ist keine dieser Personen in der Lage, den Zutritt zum Wohnobjekt zu verschaffen, können wir diese Organisationsleistung nicht erbringen.	3.12	Was ist unter Notdienst bei Ausfall von Heizkörpern zu verstehen?
3.9	Was ist unter Elektro-InstallateurService im Notfall zu verstehen?	3.12.1	Wir organisieren den Einsatz eines Heizungs-Installateurbetriebes, wenn in der versicherten Wohnung im Sinne der VHB
3.9.1	Bei Defekten an der Elektro-Installation der versicherten Wohnung im Sinne der VHB organisieren wir den Einsatz eines Elektro-Installateurbetriebes.	3.12.1.1	Heizkörper wegen eines Defekts an zugehörigen Thermostatventilen nicht in Betrieb genommen werden können;
3.9.2	Wir übernehmen die Kosten für die Notfallreparatur und die Schadenbegrenzung je Versicherungsfall (siehe Ziffer 3.3) bis zur vereinbarten Höhe.	3.12.1.2	aufgrund eines Bruchschadens oder einer Undichtigkeit Heizkörper repariert oder ersetzt werden müssen.
3.9.3	Wir erbringen keine Leistungen für die Behebung von Defekten an	3.12.2	Wir übernehmen die Kosten für die Notfallreparatur und die Schadenbegrenzung je Versicherungsfall (siehe Ziffer 3.3) bis zur vereinbarten Höhe.
3.9.3.1	Elektro-Installationen, wenn der Defekt bereits vor Beginn des Versicherungsschutzes vorhanden war;	3.12.3	Wir erbringen keine Leistungen für die Behebung
3.9.3.2	elektrischen und elektronischen Geräten wie zum Beispiel Waschmaschinen, Wäschetrocknern, Geschirrspülmaschinen, Herden sowie Backöfen einschließlich Dunstabzugshauben, Heizkesseln, Heizungssteuerungsanlagen, Kühlchränken, Tiefkühlgeräten, Lampen einschließlich Leuchtmitteln, Computern, Telefonanlagen, Fernsehgeräten, Stereoanlagen, Video- und DVD-Playern;	3.12.3.1	von Defekten, die bereits vor Beginn des Versicherungsschutzes vorhanden waren;
3.9.3.3	Stromverbrauchszählern.	3.12.3.2	von Defekten an Heizkesseln, Brennern, Tanks und Heizungsrohren;
3.10	Was ist unter Kinderbetreuung im Notfall zu verstehen?	3.12.3.3	von Schäden durch Korrosion.
3.10.1	Wir organisieren innerhalb der Bundesrepublik Deutschland die Betreuung von Kindern unter 16 Jahren, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben, wenn Sie oder eine versicherte Person durch Unfall, Noteinweisung ins Krankenhaus oder Tod unvorhergesehen an der Betreuung der Kinder gehindert sind und Sie oder eine andere Person zur Betreuung nicht zur Verfügung stehen.	3.13	Was ist unter Bereitstellung einer Notheizung zu verstehen?
3.10.2	Die Betreuung der Kinder erfolgt nach Möglichkeit in der versicherten Wohnung im Sinne der VHB.	3.13.1	Wir stellen maximal drei elektrische Leih-Heizgeräte zur Verfügung, wenn während der Heizperiode die Heizungsanlage in der versicherten Wohnung im Sinne der VHB unvorhergesehen ausfällt und eine Abhilfe durch den Notdienst bei Ausfall von Heizkörpern (siehe Ziffer 3.12) nicht möglich ist beziehungsweise hierfür

	kein Versicherungsschutz besteht. Als Heizperiode gilt hierbei die Zeit zwischen dem 1. September und dem 31. Mai eines jeden Jahres.	3.17.2	Wir übernehmen die Kosten für die Erstberatung gemäß Ziffer 3.17.1, wenn Sie nach dem Einbruchdiebstahl in die Wohnung bzw. dem Raub das Bedürfnis haben, mit einer psychologischen Fachkraft über die Geschehnisse zu sprechen. Gleiches gilt für versicherte Personen.
3.13.2	Wir übernehmen die Kosten für die Bereitstellung der Leih-Heizgeräte je Versicherungsfall (siehe Ziffer 3.3) bis zur vereinbarten Höhe.	3.18	Was ist unter Bereithaltung Ihrer Notfallkontakte sowie der von Ihnen festgelegten Alarmketten zu verstehen?
3.13.3	Nicht ersetzt werden zusätzliche Energiekosten, die durch den Betrieb der Leih-Heizgeräte entstehen.	3.18.1	Wir übernehmen die Speicherung und Bereithaltung der uns von Ihnen übermittelten Notfallkontakte und Alarmketten. Hierzu stellen wir Ihnen ein entsprechendes Formular zur Verfügung. Außerdem haben Sie die Möglichkeit, uns jederzeit unter der im Versicherungsschein genannten Rufnummer zu kontaktieren.
3.14	Was ist unter Schädlingsbekämpfung zu verstehen?	3.18.2	Unter Notfallkontakten verstehen wir die Kontaktdaten der Personen, die für Sie im Notfall die versicherte Wohnung auf einen möglichen Schadenfall hin überprüfen können, ohne sich dabei selbst in Gefahr zu bringen. Durch die Alarmketten können Sie festlegen, welche Notfallkontakte durch uns nach Ziffer 3.19 in gewünschter Reihenfolge benachrichtigt werden sollen.
3.14.1	Wir organisieren den Einsatz eines Fachbetriebes für die Schädlingsbekämpfung, wenn die versicherte Wohnung im Sinne der VHB dergestalt durch Schädlinge befallen wurde, dass diese nur fachmännisch beseitigt werden können.		Festlegen können Sie bis zu drei Kontaktpersonen, sofern diese mit der Weitergabe Ihrer Kontaktdaten einverstanden sind. Diese können im Notfall in Ihrem Auftrag von uns in der von Ihnen festgelegten Reihenfolge benachrichtigt werden.
3.14.2	Wir übernehmen die Kosten für die Schädlingsbekämpfung je Versicherungsfall (siehe Ziffer 3.3) bis zur vereinbarten Höhe.		Wir verpflichten uns, die persönlichen Angaben Ihrer Kontaktpersonen vertraulich zu behandeln.
3.14.3	Als Schädlinge im Sinne dieser Leistung gelten: Schaben (zum Beispiel Kakerlaken), Ratten, Mäuse, Motten, Ameisen und Silberfische.	3.18.3	Für die Bereithaltung Ihrer Notfallkontakte sowie von Ihnen festgelegten Alarmketten stellen wir Ihnen keine Kosten in Rechnung.
3.14.4	Wir erbringen keine Leistung, wenn der Befall der versicherten Wohnung durch Schädlinge bereits vor Beginn dieses Vertrages für Sie erkennbar oder Ihnen bekannt war.	3.19	Was ist unter Benachrichtigung der von Ihnen genannten Notfallkontakte auf Ihre Anweisung hin (in Zusammenhang mit einem vermuteten Schadenfall) zu verstehen?
3.15	Was ist unter Entfernen von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern zu verstehen?	3.19.1	Sollten Sie oder eine versicherte Person einen Alarm durch Ihr SmartHome-System zu einem möglichen Schadenfall erhalten und ist der Alarmempfänger nicht in der Lage, die Richtigkeit des Alarms zu überprüfen, so übernehmen wir die Benachrichtigung der von Ihnen festgelegten Notfallkontakte.
3.15.1	Wir organisieren die fachmännische Entfernung bzw. die Umsiedlung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern, die sich in bzw. außen an der versicherten Wohnung im Sinne der VHB befinden.	3.19.2	Haben Sie uns Ihre Kontaktpersonen vor Eintritt eines Notfalls mitgeteilt, werden wir diese im Alarmfall nach Ihrem Auftrag telefonisch davon in Kenntnis setzen sowie bitten, Ihre Wohnung im Sinne der VHB auf einen möglichen Schadenfall hin zu überprüfen.
3.15.2	Wir übernehmen die Kosten für die Entfernung bzw. Umsiedlung des Nestes je Versicherungsfall (siehe Ziffer 3.3) bis zur vereinbarten Höhe.	3.19.3	Für die Kontaktaufnahme unternehmen wir bis zu drei Anruftests pro Kontaktperson.
3.15.3	Wir erbringen keine Leistung, wenn	3.19.4	Erhalten wir von Ihrer Kontaktperson eine Rückmeldung von der tatsächlichen Situation vor Ort oder können wir Ihre Kontaktpersonen nicht erreichen, treten wir unverzüglich wieder mit Ihnen in Kontakt und besprechen bei Bedarf die weitere Vorgehensweise. Bitte tragen Sie Sorge dafür, dass Sie für den Zeitraum unmittelbar nach einer Alarmmeldung erreichbar sind, damit wir Maßnahmen mit Ihnen absprechen und vereinbaren können.
3.15.3.1	die Existenz des Nestes bereits vor Beginn dieses Vertrages für Sie erkennbar oder Ihnen bekannt war;	3.19.5	In dem Fall einer möglichen Brand- oder Rauchentwicklung, den Sie durch Ihr SmartHome-System gemeldet bekommen bzw. den Ihre Kontaktperson feststellt, sind Sie selbst, eine versicherte Person oder die Kontaktperson für die Beauftragung der Feuerwehr zuständig.
3.15.3.2	das Nest sich in einem räumlichen Bereich befindet, der nicht der versicherten Wohnung zugeordnet werden kann;	3.20	Was ist unter der Organisation einer Übernachtungsmöglichkeit im Notfall zu verstehen?
3.15.3.3	die Entfernung bzw. Umsiedlung aus rechtlichen Gründen (zum Beispiel aus Gründen des Artenschutzes) nicht zulässig ist;	3.20.1	Wir organisieren eine Hotel- oder ähnliche Unterbringung, wenn die versicherte Wohnung im Sinne der VHB unvorhergesehen (zum Beispiel durch Brand- oder Wasserschaden) unbewohnbar wurde und wenn für Sie oder eine versicherte Person die Beschränkung auf einen etwa bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist.
3.15.3.4	das Nest mit Ihrem Willen oder dem Willen einer versicherten Person in den Bereich der versicherten Wohnung gelangt ist.		
3.16	Was ist unter Rohrreinigungsservice für gemietete Wohnungen zu verstehen?		
3.16.1	Wir organisieren den Einsatz eines Fachbetriebes, wenn innerhalb Ihrer gemieteten Wohnung ein Abflussrohr verstopft ist und eine Eigenbehebung nicht möglich ist.		
3.16.2	Wir übernehmen die Kosten für die Rohrreinigung je Versicherungsfall (siehe Ziffer 3.3) bis zur vereinbarten Höhe.		
3.16.3	Keine Leistungen erbringen wir, wenn die Rohrverstopfung bereits vor Beginn dieses Vertrages für Sie erkennbar oder Ihnen bekannt war.		
3.17	Was ist unter Psychologische Erstberatung nach Einbruchdiebstahl und Raub zu verstehen?		
3.17.1	Nach einem Einbruchdiebstahl in die versicherte Wohnung im Sinne der VHB organisieren wir für Sie und/oder versicherte Personen einen einmaligen Termin für eine psychologische Erstberatung mit einem Psychologen oder Psychotherapeuten.		
	Gleiches gilt, wenn Sie oder eine versicherte Person Opfer eines Raubes geworden sind, bei dem Gewalt gegen Sie bzw. die versicherte Person angewendet oder angedroht wurde.		

3.20.2	Die Übernachtungskosten tragen Sie beziehungsweise die versicherte Person.	
3.21	Was ist unter Organisation der Bewachung Ihrer Wohnung im Notfall zu verstehen?	
3.21.1	Wir organisieren die Bewachung der versicherten Wohnung im Sinne der VHB durch regelmäßige Kontrollen durch Wachpersonal, wenn die Wohnung unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten.	3.23.2
3.21.2	Die Kosten für die Bewachung tragen Sie beziehungsweise die versicherte Person.	3.24
3.22	Was ist unter Organisation der Möbelunterstellung im Notfall zu verstehen?	3.24.1
3.22.1	Wir organisieren den Transport und die Unterstellung von Einrichtungsgegenständen, wenn diese wegen eines unvorhergesehenen Schadens an der versicherten Wohnung im Sinne der VHB vorübergehend anderweitig untergebracht werden müssen.	Unabhängig von einem Schadenfall steht Ihnen und den versicherten Personen unser Netzwerk zur Verfügung. Auf Wunsch werden Handwerker aus folgenden Gewerken benannt:
3.22.2	Die Kosten für den Transport und für die Unterstellung der Einrichtungsgegenstände tragen Sie beziehungsweise die versicherte Person.	<ul style="list-style-type: none"> – Sanitärinstallateure, – Dachdecker, – Elektroinstallateure, – Gas- und Heizungsinstallateure, – Glaser, – Schlüsseldienste, – Haushüter, – Fachleute für Einbruchmelde- und sonstige Gefahrenmeldeanlagen, Videoüberwachungsanlagen, – Rohrreinigungsfirmen.
3.23	Was ist unter dem Dokumentendepot zu verstehen?	3.24.2
3.23.1	Senden Sie uns per Post oder per E-Mail Kopien wichtiger Dokumente von Ihnen oder einer versicherten Person (maximal 15 DIN A4-Seiten), archivieren wir diese in elektronischer Form. Kommen Ihnen die Originaldokumente abhanden, so stellen wir Ihnen beziehungsweise der versicherten Person die archivierten Kopien auf Anforderung unverzüglich per Telefax, Post oder E-Mail zur Verfügung. Außerdem unterstützen wir Sie beziehungsweise die versicherte Person bei der Beschaffung von Ersatzdokumenten durch Nennung der zuständigen Behörden und Weiterleitung öffentlich zugänglicher Informationen darüber, welche Unterlagen für die Ausstellung der Ersatzdokumente erforderlich sind.	Die Kosten für die Handwerker tragen Sie beziehungsweise die versicherte Person.



HR 0302 – Besondere Bedingungen für den Haus- und Wohnungsschutzbrief in der Hausratversicherung (BHWB 2016)

1 Welche Vertragsgrundlagen gelten?

Es gelten die vereinbarten Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB) sowie die vereinbarten Besonderen Bedingungen und Klauseln, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

2 Wer ist versichert?

Versichert sind Sie sowie alle Personen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben. Den versicherten Personen steht die Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag zu.

3 Wie können Sie die Hilfe- und Serviceleistungen in Anspruch nehmen?

Zur Inanspruchnahme der Hilfe- und Serviceleistungen gemäß Ziffer 4.1 und 4.2 steht Ihnen und den versicherten Personen 365 Tage im Jahr, rund um die Uhr ein Service-Team unter der im Versicherungsschein genannten Rufnummer zur Verfügung.

4 Welche Hilfe- und Serviceleistungen sind versichert?

4.1 Hilfe- und Serviceleistungen mit Kostenübernahme

4.1.1 Wir erbringen folgende Hilfe- und Serviceleistungen

- Schlüsseldienst im Notfall (einschließlich Kosten für ein provisorisches Schloss bzw. einen provisorischen Schließzylinder) gemäß Ziffer 5,
- Notdienst bei Ausfall von Elektrogroßgeräten gemäß Ziffer 6,
- Sanitär-Installateurservice im Notfall gemäß Ziffer 7,
- Elektro-Installateurservice im Notfall gemäß Ziffer 8,
- Kinderbetreuung im Notfall gemäß Ziffer 9,
- Haustiersversorgung und -unterbringung im Notfall gemäß Ziffer 10,
- Notdienst bei Ausfall von Heizkörpern gemäß Ziffer 11,
- Bereitstellung einer Notheizung gemäß Ziffer 12,
- Schädlingsbekämpfung gemäß Ziffer 13,
- Entfernen von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern gemäß Ziffer 14,
- Rohreinigungsservice für gemietete Wohnungen gemäß Ziffer 15,
- Psychologische Erstberatung nach Einbruchdiebstahl und Raub gemäß Ziffer 16

durch einen von uns beauftragten Dienstleister, sofern die jeweiligen Voraussetzungen für die Erhebung des Anspruchs erfüllt sind (Versicherungsfall).

4.1.2 Für den einzelnen Versicherungsfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze. Darüber hinaus ist die Übernahme von Kosten für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Versicherungsjahres auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Jahreshöchstentschädigung).

Sofern die für den einzelnen Versicherungsfall vereinbarte Entschädigungsgrenze oder die vereinbarte

Jahreshöchstentschädigung nicht ausreichen, steht es Ihnen oder der versicherten Person frei, den Dienstleister mit der Erbringung weitergehender Leistungen zu beauftragen. In diesem Fall stellt der Dienstleister den über die versicherte Leistung hinausgehenden Beitrag Ihnen beziehungsweise der versicherten Person gesondert in Rechnung.

4.1.3

Sofern im Rahmen der Hausratversicherung ein Selbstbehalt vereinbart gilt, erstreckt sich dieser nicht auf die Leistungen des Haus- und Wohnungsschutzbüroes.

4.1.4

Die Beauftragung der Hilfe- und Serviceleistungen erfolgt ausschließlich durch uns und wir nehmen die Abrechnung direkt mit dem jeweiligen Dienstleister vor.

Sofern Sie oder eine versicherte Person ohne Abstimmung mit uns einen Dienstleister beauftragen oder die Leistungen selbst erbringen, erstatten wir Ihnen hierfür keine Kosten.

4.1.5

Wir übernehmen für die Leistung der Dienstleister keine Haftung, wenn der jeweilige Dienstleister ohne vorherige Abstimmung mit uns direkt durch Sie oder eine versicherte Person beauftragt wurde.

4.2

Hilfe- und Serviceleistungen ohne Kostenübernahme

4.2.1

Außerhalb eines Versicherungsfalls erbringen wir die Hilfe- und Serviceleistungen

- Organisation einer Übernachtungsmöglichkeit im Notfall gemäß Ziffer 17,
- Organisation der Bewachung Ihrer Wohnung im Notfall gemäß Ziffer 18,
- Organisation der Möbelunterstellung im Notfall gemäß Ziffer 19,
- Archivierung wichtiger Dokumente (Dokumentendepot) gemäß Ziffer 20,
- Benennung von Handwerkern gemäß Ziffer 21, sofern die jeweiligen Voraussetzungen für die Erhebung des Anspruchs erfüllt sind.

Die Übernahme von Kosten für die Dienstleister ist nicht versichert, sondern Sie oder die versicherte Person tragen diese selbst. Für das Dokumentendepot und die Benennung von Handwerkern stellen wir Ihnen beziehungsweise der versicherten Person keine Kosten in Rechnung.

4.2.2

Wir übernehmen für die Leistung der Dienstleister keine Haftung.

5

Was ist unter Schlüsseldienst im Notfall zu verstehen?

5.1

Wir organisieren das Öffnen der Wohnungstür durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst), wenn Sie oder eine versicherte Person nicht in die versicherte Wohnung im Sinne der VHB gelangen können, weil

- der Schlüssel für die Wohnungstür abhanden gekommen, defekt oder abgebrochen ist;
- das Schloss oder der Schließzylinder defekt ist;
- Sie oder eine versicherte Person sich versehentlich ausgesperrt haben.

5.2

Wir übernehmen die Kosten für das Öffnen der Wohnungstür durch den Schlüsseldienst sowie die Kosten

	<p>für ein provisorisches Schloss bzw. einen provisorischen Schließzylinder, wenn das Türschloss bzw. der Schließzylinder durch das Öffnen der Tür funktionsunfähig werden sollte, je Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1) bis zur vereinbarten Höhe.</p>		<p>wenn Sie oder eine versicherte Person durch Unfall, Noteinweisung ins Krankenhaus oder Tod unvorhergesehen an der Betreuung der Kinder gehindert sind und Sie oder eine andere Person zur Betreuung nicht zur Verfügung stehen.</p>
6	Was ist unter Notdienst bei Ausfall von Elektro-großgeräten zu verstehen?		
6.1	Wir organisieren bei Ausfall eines Elektrogroßgerätes (zum Beispiel Kühlschrank, Tiefkühlgerät, Waschmaschine, Wäschetrockner, Geschirrspülmaschine, Backofen, Herd, TV-Gerät) den Einsatz eines Technikers zur Einschätzung der Reparaturmöglichkeiten und ggf. Durchführung der Reparatur.	9.2	Die Betreuung der Kinder erfolgt nach Möglichkeit in der versicherten Wohnung im Sinne der VHB.
6.2	Wir übernehmen die Kosten für die Anfahrt und die erste Arbeitsstunde des Technikers.	9.3	Wir übernehmen die Kosten für die Betreuung der Kinder je Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1) bis zur vereinbarten Höhe.
6.3	Nicht dagegen übernehmen wir die Kosten für Material sowie Ersatz- und Austauschteile, die zur Reparatur benötigt werden.	10	Was ist unter Haustierversorgung und -unterbringung im Notfall zu verstehen?
7	Was ist unter Sanitär-Installateur-service im Notfall zu verstehen?	10.1	Wir organisieren innerhalb der Bundesrepublik Deutschland die Versorgung von Haustieren gemäß Ziffer 10.2, die in der versicherten Wohnung im Sinne der VHB leben, wenn Sie oder eine versicherte Person durch Unfall, Noteinweisung ins Krankenhaus oder Tod unvorhergesehen an der Versorgung des Haustiers bzw. der Haustiere gehindert sind und Sie oder eine andere Person zur Betreuung nicht zur Verfügung stehen.
7.1	Wir organisieren den Einsatz eines Sanitär-Installateurbetriebes, wenn aufgrund eines Defekts an einer Armatur, an einem Boiler, an der Spülung eines WCs oder Urinals oder am Haupthahn der versicherten Wohnung im Sinne der VHB	10.2	Haustiere im Sinne von Ziffer 10.1 sind Hunde und Katzen sowie Kleintiere wie Vögel, Hamster, Meerschweinchchen, Mäuse, Ratten, Kaninchen, Fische, Schildkröten und vergleichbare andere Kleintiere.
7.1.1	das Kalt- oder Warmwasser nicht mehr abgestellt werden kann;	10.3	Ausgeschlossen sind Spinnentiere sowie Reptilien (außer den in Absatz 1 genannten Schildkröten). Darüber hinaus sind Hunde ausgeschlossen, die nach dem Gesetz des Bundeslandes, in dem sie gehalten werden, als gefährlich oder als Kampfhunde eingestuft sind.
7.1.2	die Kalt- oder Warmwasserversorgung unterbrochen ist.	10.4	Die Versorgung der Haustiere erfolgt nach Möglichkeit in der versicherten Wohnung im Sinne der VHB. Bei Bedarf (z. B. bei Hunden) ist aber auch die Unterbringung in einer Tierpension bzw. einem geeigneten Tierheim möglich.
7.2	Wir übernehmen die Kosten für die Notfallreparatur und die Schadenbegrenzung je Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1) bis zur vereinbarten Höhe.	10.5	Darüber hinaus organisieren wir die Unterbringung der Haustiere in einer Tierpension bzw. einem geeigneten Tierheim, wenn die versicherte Wohnung unvorhergesehen (zum Beispiel durch Brand- oder Wasserschäden) unbewohnbar wurde und eine Beschränkung auf einen etwa bewohnbaren Teil der Wohnung nicht zuverlässig ist.
7.3	Wir erbringen keine Leistungen für	10.6	Die Organisation einer Haustierunterbringung ist jedoch nur möglich, wenn das Tier keine ansteckenden Krankheiten oder Parasiten aufweist. Bei Hunden und Katzen muss zudem ein gültiger Impfpass vorhanden sein.
7.3.1	die Behebung von Defekten, die bereits vor Beginn des Versicherungsschutzes vorhanden waren;		Wir übernehmen die Kosten für die Versorgung bzw. Unterbringung je Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1) bis zur vereinbarten Höhe.
7.3.2	den Austausch defekter Dichtungen und verkalkter Bestandteile oder Zubehör von Armaturen und Boilern;	11	Was ist unter Notdienst bei Ausfall von Heizkörpern zu verstehen?
7.3.3	die ordentliche Instandhaltung beziehungsweise Wartung der Sanitär-Installationen.	11.1	Wir organisieren den Einsatz eines Heizungs-Installateurbetriebes, wenn in der versicherten Wohnung im Sinne der VHB
8	Was ist unter Elektro-Installateur-service im Notfall zu verstehen?	11.1.1	Heizkörper wegen eines Defekts an zugehörigen Thermostatventilen nicht in Betrieb genommen werden können;
8.1	Bei Defekten an der Elektro-Installation der versicherten Wohnung im Sinne der VHB organisieren wir den Einsatz eines Elektro-Installateurbetriebes.	11.1.2	aufgrund eines Bruchschadens oder einer Undichtigkeit Heizkörper repariert oder ersetzt werden müssen.
8.2	Wir übernehmen die Kosten für die Notfallreparatur und die Schadenbegrenzung je Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1) bis zur vereinbarten Höhe.	11.2	Wir übernehmen die Kosten für die Notfallreparatur und die Schadenbegrenzung je Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1) bis zur vereinbarten Höhe.
8.3	Wir erbringen keine Leistungen für die Behebung von Defekten an	11.3	Wir erbringen keine Leistungen für die Behebung von Defekten, die bereits vor Beginn des Versicherungsschutzes vorhanden waren;
8.3.1	Elektro-Installationen, wenn der Defekt bereits vor Beginn des Versicherungsschutzes vorhanden war;	11.3.1	von Defekten an Heizkesseln, Brennern, Tanks und Heizungsrohren;
8.3.2	elektrischen und elektronischen Geräten wie zum Beispiel Waschmaschinen, Wäschetrocknern, Geschirrspülmaschinen, Herden sowie Backöfen einschließlich Dunstabzugshauben, Heizkesseln, Heizungssteuerungsanlagen, Kühlchränken, Tiefkühlgeräten, Lampen einschließlich Leuchtmitteln, Computern, Telefonanlagen, Fernsehergeräten, Stereoanlagen, Video- und DVD-Playern;	11.3.2	von Schäden durch Korrosion.
8.3.3	Stromverbrauchszählern.		
9	Was ist unter Kinderbetreuung im Notfall zu verstehen?		
9.1	Wir organisieren innerhalb der Bundesrepublik Deutschland die Betreuung von Kindern unter 16 Jahren, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben,		

12	Was ist unter Bereitstellung einer Notheizung zu verstehen?	16	Was ist unter Psychologische Erstberatung nach Einbruchdiebstahl und Raub zu verstehen?
12.1	Wir stellen maximal drei elektrische Leih-Heizgeräte zur Verfügung, wenn während der Heizperiode die Heizungsanlage in der versicherten Wohnung im Sinne der VHB unvorhergesehen ausfällt und eine Abhilfe durch den Notdienst bei Ausfall von Heizkörpern (siehe Ziffer 11) nicht möglich ist beziehungsweise hierfür kein Versicherungsschutz besteht. Als Heizperiode gilt hierbei die Zeit zwischen dem 1. September und dem 31. Mai eines jeden Jahres.	16.1	Nach einem Einbruchdiebstahl in die versicherte Wohnung im Sinne der VHB organisieren wir für Sie und / oder versicherte Personen einen einmaligen Termin für eine psychologische Erstberatung mit einem Psychologen oder Psychotherapeuten. Gleches gilt, wenn Sie oder eine versicherte Person Opfer eines Raubes geworden sind, bei dem Gewalt gegen Sie bzw. die versicherte Person angewendet oder angedroht wurde.
12.2	Wir übernehmen die Kosten für die Bereitstellung der Leih-Heizgeräte je Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1) bis zur vereinbarten Höhe.	16.2	Wir übernehmen die Kosten für die Erstberatung gemäß Ziffer 16.1, wenn Sie nach dem Einbruchdiebstahl in die Wohnung bzw. dem Raub das Bedürfnis haben, mit einer psychologischen Fachkraft über die Geschehnisse zu sprechen. Gleches gilt für mitversicherte Personen.
12.3	Nicht ersetzt werden zusätzliche Energiekosten, die durch den Betrieb der Leih-Heizgeräte entstehen.		
13	Was ist unter Schädlingsbekämpfung zu verstehen?	17	Was ist unter der Organisation einer Übernachtungsmöglichkeit im Notfall zu verstehen?
13.1	Wir organisieren den Einsatz eines Fachbetriebes für die Schädlingsbekämpfung, wenn die versicherte Wohnung im Sinne der VHB dergestalt durch Schädlinge befallen wurde, dass diese nur fachmännisch beseitigt werden können.	17.1	Wir organisieren eine Hotel- oder ähnliche Unterbringung, wenn die versicherte Wohnung im Sinne der VHB unvorhergesehen (zum Beispiel durch Brand- oder Wasserschaden) unbewohnbar wurde und wenn für Sie oder eine versicherte Person die Beschränkung auf einen etwa bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist.
13.2	Wir übernehmen die Kosten für die Schädlingsbekämpfung je Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1) bis zur vereinbarten Höhe.	17.2	Die Übernachtungskosten tragen Sie beziehungsweise die versicherte Person.
13.3	Als Schädlinge im Sinne dieser Leistung gelten: Schaben (zum Beispiel Kakerlaken), Ratten, Mäuse, Motten, Ameisen und Silberfische.		
13.4	Wir erbringen keine Leistung, wenn der Befall der versicherten Wohnung durch Schädlinge bereits vor Beginn dieses Vertrages für Sie erkennbar oder Ihnen bekannt war.		
14	Was ist unter Entfernen von Wespen-, Hornissen- und Biennennestern zu verstehen?	18	Was ist unter Organisation der Bewachung Ihrer Wohnung im Notfall zu verstehen?
14.1	Wir organisieren die fachmännische Entfernung bzw. die Umsiedlung von Wespen-, Hornissen- und Biennennestern, die sich in bzw. außen an der versicherten Wohnung im Sinne der VHB befinden.	18.1	Wir organisieren die Bewachung der versicherten Wohnung im Sinne der VHB durch regelmäßige Kontrollen durch Wachpersonal, wenn die Wohnung unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten.
14.2	Wir übernehmen die Kosten für die Entfernung bzw. Umsiedlung des Nestes je Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1) bis zur vereinbarten Höhe.	18.2	Die Kosten für die Bewachung tragen Sie beziehungsweise die versicherte Person.
14.3	Wir erbringen keine Leistung, wenn		
14.3.1	die Existenz des Nestes bereits vor Beginn dieses Vertrages für Sie erkennbar oder Ihnen bekannt war;	19	Was ist unter Organisation der Möbelunterstellung im Notfall zu verstehen?
14.3.2	das Nest sich in einem räumlichen Bereich befindet, der nicht der versicherten Wohnung zugeordnet werden kann;	19.1	Wir organisieren den Transport und die Unterstellung von Einrichtungsgegenständen, wenn diese wegen eines unvorhergesehenen Schadens an der versicherten Wohnung im Sinne der VHB vorübergehend anderweitig untergebracht werden müssen.
14.3.3	die Entfernung bzw. Umsiedlung aus rechtlichen Gründen (zum Beispiel aus Gründen des Artenschutzes) nicht zulässig ist;	19.2	Die Kosten für den Transport und für die Unterstellung der Einrichtungsgegenstände tragen Sie beziehungsweise die versicherte Person.
14.3.4	das Nest mit Ihrem Willen oder dem Willen einer versicherten Person in den Bereich der versicherten Wohnung gelangt ist.		
15	Was ist unter Rohrreinigungsservice für gemietete Wohnungen zu verstehen?	20	Was ist unter dem Dokumentendepot zu verstehen?
15.1	Wir organisieren den Einsatz eines Fachbetriebes, wenn innerhalb Ihrer gemieteten Wohnung ein Abflussrohr verstopft ist und eine Eigenbehebung nicht möglich ist.	20.1	Senden Sie uns per Post oder per E-Mail Kopien wichtiger Dokumente von Ihnen oder einer versicherten Person (maximal 15 DIN A4-Seiten), archivieren wir diese in elektronischer Form. Kommen Ihnen die Originaldokumente abhanden, so stellen wir Ihnen beziehungsweise der versicherten Person die archivierten Kopien auf Anforderung unverzüglich per Telefax, Post oder E-Mail zur Verfügung. Außerdem unterstützen wir Sie beziehungsweise die versicherte Person bei der Beschaffung von Ersatzdokumenten durch Nennung der zuständigen Behörden und Weiterleitung öffentlich zugänglicher Informationen darüber, welche Unterlagen für die Ausstellung der Ersatzdokumente erforderlich sind.
15.2	Wir übernehmen die Kosten für die Rohrreinigung je Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1) bis zur vereinbarten Höhe.		Wir verpflichten uns, den Inhalt der Dokumente vertraulich zu behandeln. Die von Ihnen zugesandten Kopien in Papierform werden wir nach dem Einscanen vernichten bzw. auf Ihren ausdrücklichen Wunsch an Sie zurückschicken.
15.3	Keine Leistungen erbringen wir, wenn die Rohrverstopfung bereits vor Beginn dieses Vertrages für Sie erkennbar oder Ihnen bekannt war.		

- 20.2 Für die Archivierung der Dokumente stellen wir Ihnen beziehungsweise der versicherten Person keine Kosten in Rechnung.
- 21 Was ist unter Benennung von Handwerkern zu verstehen?**
- 21.1 Unabhängig von einem Schadenfall steht Ihnen und den versicherten Personen unser Netzwerk zur Verfügung. Auf Wunsch werden Handwerker aus folgenden Gewerken benannt:
- Sanitärinstallateure,
 - Dachdecker,
 - Elektroinstallateure,
 - Gas- und Heizungsinstallateure,
 - Glaser,
- 21.2 Die Kosten für die Handwerker tragen Sie beziehungsweise die versicherte Person.
- 22 Können Ansprüche aus dem Haus- und Wohnungsschutzbrief abgetreten oder verpfändet werden?**
- Ansprüche aus dem Haus- und Wohnungsschutzbrief können ohne unsere ausdrückliche Zustimmung in Textform weder abgetreten noch verpfändet werden.



HR 0303 – Besondere Bedingungen für den Konto- und Finanzschutzbrief in der Hausratversicherung (BKFB 2016)

1 Welche Vertragsgrundlagen gelten?

Es gelten die vereinbarten Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB) sowie die vereinbarten Besonderen Bedingungen und Klauseln, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

2 Wer ist versichert?

Versichert sind Sie sowie alle Personen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben. Den versicherten Personen steht die Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag zu.

3 Was ist Gegenstand der Versicherung?

3.1 Im Rahmen dieser Bedingungen besteht weltweiter Versicherungsschutz für unmittelbare Vermögensschäden, die Ihnen oder einer mitversicherten Person durch missbräuchliche Verfügungen Dritter (Missbrauch) auf einem Konto entstehen, die Ihnen oder einer mitversicherten Person nicht anderweitig erstattet werden.

3.2 Versichert ist insbesondere der Missbrauch

3.2.1 von Kredit-, Bank- oder sonstigen Debitkarten (zum Beispiel ec-Karten) sowie von Kundenkarten mit Zahlfunktion bei Abhebungen an Geldausgabeautomaten oder beim bargeldlosen Bezahl von Waren und Dienstleistungen;

3.2.2 von Kartennummern bei Bezahlvorgängen (auch im Internet);

3.2.3 beim Online-Banking oder bei der Nutzung sonstiger Online-Bezahlsysteme (E-Payment) mit Bank-Funktion.

Versichert sind hierbei insbesondere Schäden durch Phishing. Als Phishing gilt ein Verfahren, bei dem Täter sich mit Hilfe gefälschter E-Mails vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten von arglosen Dritten verschaffen. Dabei nutzen die Täter typischerweise ein durch die Täuschung über die tatsächliche Identität erlangtes Vertrauensverhältnis aus. Mit den gewonnenen Daten nehmen die Täter unter der Identität des Inhabers im Online-Zahlungsverkehr unerlaubte Handlungen vor.

Versicherungsschutz besteht, wenn der Schaden bei privaten Online-Banking-Aktionen bzw. Online-Bezahlvorgängen entstanden ist, die Sie oder eine mitversicherte Person am eigenen Laptop, PC oder sonstigen eigenen mobilen Endgeräten (z.B. Tablet oder Smartphone) durchgeführt haben.

Mehrere Schäden stellen einen Versicherungsfall dar, wenn sie auf eine gemeinsame schadenursächliche Handlung (= Phishing-Angriff) zurückzuführen sind, bei der die Täter mehrere Zugangs- und Identifikationsdaten von Ihnen oder einer mitversicherten Person erlangt haben.

3.2.4 beim Telefon-, Telefax- und E-Mail-Banking;

3.2.5 beim Lastschriftverfahren, bei Überweisungsaufträgen und bei der Einlösung von Schecks;

3.2.6 bei Barabhebungen.

3.3 Ein Missbrauch liegt vor, wenn der handelnde Dritte zu der Verfügung weder selbst berechtigt noch von Ihnen oder einer mitversicherten Person beauftragt oder bevollmächtigt ist.

3.4

Versichert ist der von Ihnen bei jedem Versicherungsfall (siehe Ziffer 4) aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen selbst zu tragende Schaden, es sei denn, Sie oder eine mitversicherte Person haben den Schaden vorsätzlich herbeigeführt. Versicherungsschutz besteht auch, wenn Ihnen oder einer mitversicherten Person grob fahrlässige Mitwirkung bei der Entstehung eines Schadens vorgeworfen wird.

4

Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Der Versicherungsfall beginnt mit einem Missbrauch gemäß Ziffer 3 und liegt vor, wenn und soweit das kontoführende Geldinstitut bzw. der Vertragspartner von Online-Bezahlsystemen bzw. der Kartenvertragspartner es schriftlich abgelehnt hat, den missbräuchlich verfügbaren Betrag ganz oder teilweise zu erstatten.

5

Welche Konten und Karten sind versichert?

5.1

Versichert sind alle Konto- und Kartenverbindungen, die Sie oder eine mitversicherte Person privat zu Geldinstituten oder Kartenvertragspartnern oder Vertragspartnern von Online-Bezahlsystemen im Inland unterhalten. Eine Auflistung der einzelnen Konto- und Kartenverbindungen ist nicht notwendig. Nach Vertragsabschluss neu eingerichtete Konto- und Kartenverbindungen im Inland sind im Rahmen des bestehenden Versicherungsvertrages automatisch mitversichert.

5.2

Eine Kontoverbindung wird im Inland unterhalten, wenn das Konto von einer Stelle mit deutscher Bankleitzahl/IBAN/BIC geführt wird. Eine Kartenverbindung wird im Inland unterhalten, wenn das Konto, auf dem die mit einer Debitkarte getätigten Verfügungen unmittelbar belastet oder von dem die Abrechnungssalden einer Kredit- oder Kundenkarte eingezogen werden, von einer Stelle mit deutscher Bankleitzahl/IBAN/BIC geführt wird.

6

Inwieweit ist die Höhe unserer Leistungen begrenzt?

6.1

Für den einzelnen Versicherungsfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze. Dieser Betrag ist gleichzeitig die Jahreshöchstentschädigung für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Versicherungsjahrs.

Die Entschädigungsgrenze gilt unabhängig von der Anzahl der mitversicherten Personen und unabhängig von Art, Anzahl und Umfang der unterhaltenen Konto- und Kartenverbindungen.

Sofern im Rahmen der Hausratversicherung ein Selbstbehalt vereinbart gilt, erstreckt sich dieser nicht auf die Leistungen des Konto- und Finanzschutzbriefes.

7

In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

Kein Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle,

7.1 die durch missbräuchliche Verwendung von

– Debit-, Kredit- oder Kundenkarten;

– PIN oder TAN;

– echten Inhaber- oder Legimitationspapieren;

	<ul style="list-style-type: none"> – einer digitalen Signatur; – sonstigen Identifikations- oder Legitimationsdaten verursacht werden, die bereits vor Antragstellung in den Besitz bzw. die Kenntnis eines Dritten gelangt sind oder Ihnen bzw. einer mitversicherten Person (auch bei unbekanntem Verbleib) bereits vor Antragstellung abhanden gekommen sind (keine Rückwärtsdeckung); 	9.1.2	gegenüber dem konto- oder kartenführenden Institut bzw. dem Vertragspartner des Online-Bezahlsystems	
7.2	die Sie oder eine mitversicherte Person in betrügerischer Absicht ermöglicht haben;	9.1.3	– unverzüglich und vollständig alle gesetzlichen und vertraglichen Anzeigepflichten zu erfüllen;	
7.3	die Sie oder eine mitversicherte Person vorsätzlich herbeigeführt haben (z. B. durch vorsätzliche Bekanntgabe der personalisierten Sicherheitsmerkmale wie PIN, TAN, digitale Signatur etc.);	9.1.4	– alle zur dortigen Prüfung des Vorgangs erforderlichen Unterlagen und Informationen beizubringen und	
7.4	die sich nur deshalb vollenden, weil Sie oder eine mitversicherte Person den Zeitraum zur Prüfung und Feststellung einer nicht autorisierten Zahlung (gesetzliche Ausschlussfrist von derzeit 13 Monaten, § 676b Abs. 2 BGB) vorsätzlich ungenutzt verstreichen lassen;	9.1.5	– dort für eine umgehende Sperrung des Kontos, der Karte bzw. des Bezahlsystems zu sorgen.	
7.5	durch den Verlust von Bargeld oder elektronisch gespeichertem Geld aus Ihrem Besitz bzw. dem Besitz einer mitversicherten Person. Gleiches gilt für den Verlust virtueller Zahlungsmittel (z. B. Bitcoins);	9.2	den durch den Missbrauch entstandenen Schaden gegenüber dem konto- oder kartenführenden Institut bzw. dem Vertragspartner des Online-Bezahlsystems geltend zu machen;	
7.6	im Zusammenhang mit Abrechnungen von Telefon- oder Internetprovidern;	9.3	uns einen vollendeten Versicherungsfall im Rahmen des Konto- und Finanzschutzbrieftes unverzüglich anzuzeigen;	
7.7	die als mittelbare Folge einer missbräuchlichen Verfügung entstanden sind, wie z. B. entgangener Gewinn oder Zinsverluste oder Kosten der Rechtsverfolgung;		bei der Meldung an uns nachzuweisen, dass Sie allen gegenüber der konto- oder kartenführenden Stelle bzw. dem Vertragspartner des Online-Bezahlsystems zu erfüllenden Anzeige- und Sorgfaltspflichten nachgekommen sind und der Vertragspartner dennoch schriftlich eine Haftung für den Missbrauch abgelehnt hat.	
7.8	die Ihnen dadurch entstehen, weil die missbräuchliche Verfügung durch eine mitversicherte Person erfolgt ist;		9.2	Die Vereinbarungen zu den vertraglichen Obliegenheiten im Versicherungsfall gemäß Ziffer 20 VHB bleiben unberührt.
7.9	die einer mitversicherten Person entstehen, weil die missbräuchliche Verfügung		9.3	Verletzen Sie die Obliegenheiten im Versicherungsfall, so gelten die Bestimmungen gemäß Ziffer 20 VHB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.
	<ul style="list-style-type: none"> – durch Sie erfolgt ist, – durch eine andere mitversicherte Person erfolgt ist. 			

8 Wie können Sie die Leistungen des Konto- und Finanzschutzbrieftes beantragen?

Für Ihren Antrag auf Leistungen des Konto- und Finanzschutzbrieftes steht Ihnen und den versicherten Personen 365 Tage im Jahr, rund um die Uhr ein Service-Team unter der im Versicherungsschein genannten Rufnummer zur Verfügung.

9 Welche besonderen Obliegenheiten haben Sie im Versicherungsfall zu beachten?

- 9.1 Sie haben
- 9.1.1 einen beginnenden Versicherungsfall (siehe Ziffer 4) unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzugeben sowie auch – je nach Art des Schadenfalles – unverzüglich dem konto- oder kartenführenden Institut bzw. dem Vertragspartner des Online-Bezahlsystems;

10 Können Ansprüche aus dem Konto- und Finanzschutzbrief abgetreten oder verpfändet werden?

Ansprüche aus dem Konto- und Finanzschutzbrieftes können ohne unsere ausdrückliche Zustimmung in Textform weder abgetreten noch verpfändet werden.



HR 0271 – Besondere Bedingungen für die Differenzdeckung in der Hausratversicherung

1 Welche Vertragsgrundlagen gelten?

Es gelten die vereinbarten Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB) sowie die vereinbarten Besonderen Bedingungen und Klauseln, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

2 Was ist Gegenstand der Differenzdeckung?

Diese Differenzdeckung ergänzt eine anderweitig bestehende Hausratversicherung für das gleiche Risiko im nachstehend beschriebenen Umfang. Der Versicherungsschutz aus der anderweitig bestehenden Hausratversicherung geht dem Versicherungsschutz aus dem vorliegenden Vertrag vor.

3 Welchen Leistungsumfang umfasst die Differenzdeckung?

3.1 Die Differenzdeckung leistet für solche Schadenereignisse, die in der anderweitig bestehenden Hausratversicherung nicht oder nicht im vollen Umfang versichert sind, bis zur Höhe des im vorliegenden Vertrag vereinbarten Versicherungsschutzes (zum Beispiel Versicherungssummen, Haftungserweiterungen, Entschädigungsgrenzen, Selbstbehalt) abzüglich der vertraglich vereinbarten und sonstigen Leistungen aus der anderweitig bestehenden Hausratversicherung. Soweit im vorliegenden Vertrag ein Selbstbehalt vereinbart gilt, wird der sich nach der vorstehenden Bezeichnungsmethode ergebende Betrag jedoch um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

3.2 Maßgeblich für die vertraglich vereinbarten Leistungen aus der anderweitig bestehenden Hausratversicherung ist der Umfang des Versicherungsschutzes des anderen Vertrages, der zum Zeitpunkt der Antragstellung der Differenzdeckung bestanden hat. Nachträglich vorgenommene Änderungen an der anderweitig bestehenden Hausratversicherung bewirken keine Erweiterung der Differenzdeckung.

3.3 Ergänzend zu den Bestimmungen der VHB werden Leistungen aus der Differenzdeckung nicht erbracht, wenn

3.3.1 zum Zeitpunkt der Antragstellung der Differenzdeckung keine anderweitige Hausratversicherung bestanden hat;

3.3.2 die Leistung des anderen Versicherers infolge eines Vergleichs zwischen dem anderweitigen Versicherer und Ihnen beziehungsweise dem Versicherungsnehmer nicht zum vollen Ersatz des Schadens führt.

Gleiches gilt, wenn aufgrund fehlender Nachweise über die Schadenhöhe durch den anderweitigen Versicherer lediglich eine pauschale Entschädigung erbracht wird.

3.4

Ist der anderweitige Versicherer infolge

- Nichtzahlung der Beiträge,
- Obliegenheitsverletzung,
- arglistiger Täuschung

von seiner Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit, so wird dadurch keine Erweiterung des Leistungsumfangs der Differenzdeckung bewirkt. Leistungen aus der Differenzdeckung werden dann nur insoweit erbracht, wie sie entstanden wären, wenn keiner der vorgenannten Gründe für den Wegfall oder die Reduzierung der Leistung vorgelegen hätte.

4 Wie haben Sie sich im Schadenfall zu verhalten?

4.1 Sie haben einen Schadenfall

4.1.1 zunächst dem Versicherer der anderweitig bestehenden Hausratversicherung anzugeben und dort Ihre Ansprüche geltend zu machen;

4.1.2 zur Differenzdeckung unverzüglich zu melden, sobald Sie von dem anderweitigen Versicherer informiert werden, dass ein gemeldeter Schadenfall dort nicht oder nicht in vollem Umfang unter die Leistungspflicht fällt.

4.2 Die übrigen in Ziffer 20 VHB genannten Obliegenheiten, die von Ihnen im Versicherungsfall zu beachten sind, bleiben unberührt; insbesondere haben Sie nach Aufforderung durch uns die erforderlichen Auskünfte zur Feststellung der Entschädigungspflicht zu erteilen sowie die zur Feststellung der Leistungshöhe notwendigen Unterlagen des anderen Versicherers einzureichen.

5 Wann und wie wird die Differenzdeckung auf den vollen Versicherungsschutz umgestellt?

5.1 Der vorliegende Hausratversicherungsvertrag wird zu dem im Versicherungsschein genannten Beendigungszeitpunkt der anderweitig bestehenden Hausratversicherung durch den Wegfall der Bestimmungen über die Differenzdeckung auf den vollen Versicherungsschutz umgestellt. Gleiches gilt, wenn die anderweitig bestehende Hausratversicherung vor dem genannten Beendigungszeitpunkt endet.

Die vorzeitige Beendigung der anderweitig bestehenden Hausratversicherung ist uns unverzüglich mitzuteilen.

5.2 Ab dem Zeitpunkt der Umstellung von der Differenzdeckung auf den vollen Versicherungsschutz ist der hierfür zu zahlende Beitrag zu entrichten.



HR 0292 – Besondere Bedingungen für die Anwartschaft auf Versicherungsschutz in der Hausratversicherung

1 Welche Vertragsgrundlagen gelten?

Es gelten die vereinbarten Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB) sowie die vereinbarten Besonderen Bedingungen und Klauseln, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

2 Inhalt und Umfang der Anwartschaft

- 2.1 Es besteht zunächst eine Anwartschaft auf Hausrat-Versicherungsschutz.
Die Anwartschaft endet und es beginnt der vereinbarte Hausrat-Versicherungsschutz, sobald sich Ihre Wohnsituation dahingehend ändert, dass ein eigener Hausstand gemäß Ziffer 2.2 besteht.
- 2.2 Als eigener Hausstand gelten
- die eigene Wohnung, die allein oder gemeinsam mit dem Partner oder auch anderen Personen bewohnt wird;
 - Wohngemeinschaften, die dauerhaft und nicht nur für vorübergehende Zwecke gebildet werden.
- 2.3 Kein eigener Hausstand sind
- möbliert gemietete Zimmer;
 - Zimmer und Appartements in Kasernen, Studenten-, Schwestern- oder sonstigen Wohnheimen;
 - Wohngemeinschaften, die nur für vorübergehende Zwecke gebildet werden (z. B. Studenten-WG);
 - mobile Unterkünfte (z. B. Wohnwagen, Hausboot);
 - sonstige, uneigenständige Wohnverhältnisse.
- 2.4 Existiert zum Zeitpunkt der Gründung eines eigenen Hausstandes bei einem anderen Versicherer eine Hausratversicherung, besteht Versicherungsschutz im Rahmen der Differenzdeckung nach den Besonderen Bedingungen für die Differenzdeckung in der Hausratversicherung.
- 2.5 Sie sind verpflichtet, uns nach unserer in Textform verfassten Aufforderung, die einmal jährlich erfolgt, innerhalb eines Monats die Gründung eines eigenen Hausstandes im Sinne von Ziffer 2.2 anzugeben. Unterlassen Sie die rechtzeitige Anzeige, so entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend ab Gründung des eigenen Hausstandes.

Bei verspäteter Anzeige beginnt der Versicherungsschutz erst mit Zugang der Anzeige bei uns.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor Sie uns die Gründung des eigenen Hausstandes im Sinne der Ziffer 2.2 angezeigt haben, so haben Sie zu beweisen, dass die Gründung des Hausstandes erst nach Abschluss des Vertrages und zu einem Zeitpunkt erfolgt ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

3 Welchen Beitrag haben Sie ab welchem Zeitpunkt zu zahlen?

- 3.1 Für die Anwartschaft haben Sie ab dem im Versicherungsschein angegebenen Vertragsbeginn den hierfür vereinbarten Beitrag zu leisten.
- 3.2 Für den Versicherungsschutz nach Beendigung der Anwartschaft haben Sie ab dem nach Gründung des eigenen Hausstandes folgenden Versicherungsjahr den Beitrag entsprechend unseres dann aktuellen Tarifes für das versicherte Hausratrisiko zu entrichten.

4 Welche Selbstbehalte gelten im Rahmen der weiteren Elementargefahren?

Wurde die Mitversicherung der weiteren Elementargefahren (Erdbeben, Überschwemmung, Rückstau, Erdfall, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch) vereinbart, gelten hierfür nach Beendigung der Anwartschaft die Selbstbehalte gemäß Ziffer 12 der Besonderen Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden in der Hausratversicherung (BEH).

5 Wann endet die Anwartschaft ohne Gründung eines eigenen Hausstandes?

Gründen Sie bis zum Ende des Versicherungsjahres, in dem Sie Ihr 30. Lebensjahr vollendet haben, keinen eigenen Hausstand im Sinne von Ziffer 2.2, endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum Ende des laufenden Versicherungsjahres.

Die gesetzlichen und vertraglichen Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.



Klauseln zur Hausratversicherung

HR 0028 Eingelagerte Hausratgegenstände

Von eingelagerten Hausratgegenständen sind nicht versichert:

Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge, Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Telefonkarten, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Silber, Gold oder Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (zum Beispiel Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken), Schusswaffen, Foto- und optische Apparate sowie sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.

HR 0218 Sicherheitsvorschriften

- 1 Für die Zeit, in der sich niemand in der versicherten Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1 der vereinbarten Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen – VHB) aufhält, sind alle Schließvorrichtungen und vereinbarten Sicherungen zu betätigen und die vereinbarten Einbruchmeldeanlagen einzuschalten.
- 2 Alle Schließvorrichtungen, vereinbarten Sicherungen und vereinbarten Einbruchmeldeanlagen sind in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten; Störungen, Mängel und Schäden sind unverzüglich zu beseitigen.
- 3 Ziffer 1 findet keine Anwendung, soweit die Einhaltung dieser Obliegenheit Ihnen oder Ihrem Repräsentanten bei objektiver Würdigung aller Umstände billigerweise nicht zugemutet werden kann.
- 4 Verletzen Sie oder Ihr Repräsentant eine der Obliegenheiten gemäß Ziffer 1 oder 2, so gelten die Bestimmungen der Ziffer 19 VHB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen eine Vertragsänderung verlangen, zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.

HR 0220 Wohnsitz im Ausland

- 1 Abweichend von Ziffer 23.1 Absatz 3 der vereinbarten Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB) besteht Versicherungsschutz bei Wohnungswchsel auch in der neuen Wohnung, wenn diese innerhalb des vereinbarten ausländischen Staates liegt.
- 2 Eine etwaige Versicherungssumme wird in Euro (EUR) vereinbart. Die Leistungen der Vertragsparteien sind ebenfalls in EUR zu erbringen.
- 3 Abweichend von Ziffer 16.2.1 und 16.2.2 VHB gilt als zuständiges Amtsgericht für die Ernennung des zweiten Sachverständigen oder des Obmannes das Amtsgericht Ihres letzten inländischen Wohnsitzes.

HR 0270 Selbstbehalt

- 1 Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwendungsersatz nach Ziffer 3.2 der vereinbarten Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
- 2 Soweit für ein Schadenereignis eine Höchstentschädigung (Entschädigungsgrenze) greift, wird zunächst diese Entschädigungsgrenze ermittelt und hiervon dann der vereinbarte Selbstbehalt abgezogen.

HR 0274 Beitragsanpassung wegen Änderung der Feuerschutzsteuer (Wohnflächenmodell)

1 Erläuterungen zur Beitragsermittlung

In der Hausratversicherung nach dem Wohnflächenmodell ergibt sich der von Ihnen zu zahlende Beitrag aus der Multiplikation des Grundbeitrages mit dem Anpassungsfaktor. Der Grundbeitrag errechnet sich aus der Wohnfläche und dem jeweils gültigen Beitrag beziehungsweise Beitragssatz.

2 Anpassung des Beitragssatzes

Der Beitragssatz wird unter Berücksichtigung des jeweils gültigen Steuersatzes und der jeweiligen Bemessungsgrundlage für die Feuerschutzsteuer kalkuliert. Sobald wir aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet sind, Feuerschutzsteuer für diesen Versicherungsvertrag zu zahlen oder sich die Höhe der für diesen Vertrag zu entrichtenden Feuerschutzsteuer ändert, sind wir berechtigt, während der Vertragslaufzeit den Beitragssatz neu zu berechnen. Führt die Änderung der Feuerschutzsteuer für diesen Vertrag zu einer erstmaligen Steuerpflicht beziehungsweise zu einer Erhöhung der Steuerbelastung, sind wir berechtigt, im Fall einer Verminderung verpflichtet, den Beitragssatz für bestehende Versicherungsverträge entsprechend anzupassen. Der neue Beitragssatz gilt ab Fälligkeit des der Steueränderung folgenden Jahresbeitrages.

3 Informationspflichten und Fristen

Bei einer Erhöhung des Beitrages können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Eingang unserer Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung kündigen. Die Kündigung hat in Textform zu erfolgen.

Über das Kündigungsrecht und die bei der Kündigung zu beachtenden Voraussetzungen werden wir Sie in der Mitteilung über die Erhöhung informieren.

Führt die Änderung der Feuerschutzsteuer zu einer Beitragssenkung, gilt diese ohne besondere Mitteilung mit Fälligkeit des Folgejahresbeitrages.

HR 0310 Hausrat von Angehörigen im Seniorenheim

1

In Erweiterung von Ziffer 10.1 der vereinbarten Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB) gilt als Versicherungsort auch das Zimmer bzw. Apartment der unter Ziffer 2 genannten Angehörigen innerhalb eines Senioren- oder Pflegeheims, wenn sich das Heim innerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.

Nicht als Heim im Sinne von Absatz 1 gelten eigenständige Wohnungen (zum Beispiel betreute Wohngemeinschaften), bei denen der Abschluss einer separaten Hausratversicherung möglich ist.

2

Der Versicherungsschutz gemäß Ziffer 1 gilt für Eltern, Großeltern, Geschwister sowie Halbgeschwister von Ihnen sowie von Ihrem Ehe- oder Lebenspartner, der mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt. Darüber hinaus gilt der Versicherungsschutz auch für Ihren bisher in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe- oder Lebenspartner, wenn dieser in ein Senioren-/Pflegeheim umzieht.

Zieht der bisher in häuslicher Gemeinschaft lebende Ehe- oder Lebenspartner in ein Senioren-/Pflegeheim,

- so bleibt auch ein etwaiger Versicherungsschutz für dessen Eltern, Großeltern, Geschwister bzw. Halbgeschwister bestehen.
- 3** Abweichend von Ziffer 1.3 VHB besteht für fremdes Eigentum (zum Beispiel vom Heim gestelltes Mobiliar) nur dann Versicherungsschutz, wenn der Angehörige gegenüber dem Eigentümer der Sachen zum Ersatz des Schadens gesetzlich oder vertraglich verpflichtet ist. Gleichtes gilt für versicherte Kosten im Rahmen von Ziffer 3 VHB, wenn es sich um Kosten handelt, die das Eigentum Dritter betreffen.
- Darüber hinaus wird Entschädigung nur geleistet, so weit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag (zum Beispiel private oder gesetzliche Krankenversicherung) beansprucht werden kann.
- 4** Der Versicherungswert (siehe Ziffer 11.2 VHB) der ständig im Senioren-/Pflegeheim befindlichen versicherten Sachen ist nicht in einer etwaig vereinbarten Versicherungssumme zu berücksichtigen.
- 5** Wir nehmen bei Versicherungsfällen innerhalb des Senioren-/Pflegeheims abweichend von Ziffer 11.3 VHB keinen Abzug wegen Unterversicherung vor.
- 6** Wurde die Mitversicherung der weiteren Elementargefahren (Erdbeben, Überschwemmung, Rückstau, Erdfall, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch) vereinbart, so gilt bei Versicherungsfällen durch diese Elementargefahren innerhalb des Senioren-/Pflegeheims je Versicherungsfall ein Selbstbehalt von 500 EUR.
- 7** Für den einzelnen Schadenfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.
- Darüber hinaus ist im Rahmen dieser Klausel die Entschädigung für alle Wertsachen gemäß Ziffer 2 VHB auf 1.000 EUR je Versicherungsfall begrenzt.

HR 0311 Hausrat in der Zweitwohnung

- 1** In Erweiterung von Ziffer 10.1 der vereinbarten Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB) gilt als Versicherungsort auch die Zweitwohnung von Ihnen oder von einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person, wenn sich die Zweitwohnung in einem von Dritten ständig bewohnten Gebäude innerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- 2** Kein Versicherungsschutz gemäß Ziffer 1 besteht für Bargeld, auf Geldkarten geladene Beträge, Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Telefonkarten, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins.
- 3** Der Versicherungswert (siehe Ziffer 11.2 VHB) der ständig in der Zweitwohnung befindlichen versicherten Sachen ist nicht in einer etwaig vereinbarten Versicherungssumme zu berücksichtigen.
- 4** Wir nehmen bei Versicherungsfällen innerhalb der Zweitwohnung abweichend von Ziffer 11.3 VHB keinen Abzug wegen Unterversicherung vor.
- 5** Wurde die Mitversicherung der weiteren Elementargefahren (Erdbeben, Überschwemmung, Rückstau, Erdfall, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch) vereinbart, so gilt bei Versicherungsfällen durch diese Elementargefahren innerhalb der Zweitwohnung je Versicherungsfall ein Selbstbehalt von 500 EUR.
- 6** Für den einzelnen Schadenfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

HR 0312 Übernahme von Vorversichererleistungen

- 1** In Erweiterung der Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB) gelten auch solche
- Sachen als versicherte Sache gemäß Ziffer 1 VHB,
 - Kosten als versicherte Kosten gemäß Ziffer 3 VHB,
- Gefahren als versicherte Gefahr gemäß Ziffer 4 VHB, die zwar grundsätzlich nicht in dem vorliegenden Versicherungsvertrag mit uns versichert sind, wohl aber in dem unmittelbaren Vorvertrag versichert waren, der bis zum Beginn dieses Vertrages als Hausratversicherung bei einer anderen Versicherungsgesellschaft (Vorversicherer) für das gleiche Risiko (Ihre Wohnung) bestand.
- 2** Leistungen gemäß Ziffer 1 sind grundsätzlich in unbegrenzter Höhe versichert. Entschädigt wird aber maximal der Betrag, der auch bei dem bisherigen Versicherer versichert war.
- Der Versicherungsschutz im Rahmen dieser Klausel erlischt 5 Jahre, nachdem er erstmalig mit uns vereinbart wurde.
- Für Wertsachen (siehe Ziffer 2 VHB) gelten die mit uns getroffenen Vereinbarungen. Diese werden durch die vorliegende Klausel nicht verändert und nicht erweitert.
- 3** Leistungen aus dieser Klausel werden nur erbracht, wenn es sich bei dem Vorvertrag bei einer anderen Gesellschaft um eine Hausratversicherung nach deutschem Recht handelt, die in der Bundesrepublik Deutschland geschlossen wurde. Darüber hinaus erbringen wir nur Leistungen, wenn der vorliegende Vertrag mit uns unmittelbar im Anschluss an den Vertrag des Vorversicherers begonnen hat und der Vorvertrag nicht durch den Vorversicherer gekündigt oder durch Rücktritt oder Anfechtung beendet worden ist. Als unmittelbar gilt ein Zeitraum von maximal 14 Tagen.
- Der Versicherungsschutz im Rahmen dieser Klausel endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren, nachdem er erstmalig mit uns vereinbart worden ist. Dies gilt auch für den Fall, dass vor Ablauf dieser fünf Jahre, der Vertrag mit uns – unter Beibehaltung der Übernahme der Vorversichererleistung – neu geordnet wird.
- 4** Kein Versicherungsschutz im Rahmen dieser Klausel besteht für folgende Fälle – auch, wenn sie Vertragsbestandteil beim Vorversicherer waren:
- 4.1** Versicherungsfälle, die vor Vertragsbeginn bei uns eingetreten sind.
- 4.2** Schäden, die Sie oder Ihre Repräsentanten vorsätzlich herbeigeführt haben.
- 4.3** Schadenfreiheitsrabatte oder sonstige Bonusleistungen bei Schadenfreiheit.
- 4.4** Beitragsbefreiungen bei besonderen Anlässen (zum Beispiel bei Arbeitslosigkeit).
- 4.5** Leistungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung bei uns gegen Mehrbeitrag versicherbar waren (zum Beispiel Versicherungsschutz für die weiteren Elementargefahren).
- 4.6** Leistungen, die durch individuelle Vereinbarung zwischen Ihnen und uns vom Versicherungsschutz ausgeschlossen wurden. Gleichtes gilt für Risiken, deren Übernahme wir Ihnen gegenüber ausdrücklich abgelehnt haben.
- 4.7** Leistungen aus einer so genannten Allgefahren-Deckung (unbenannte Gefahren). Dies ist ein Deckungskonzept, bei dem keine speziellen versicherten Gefahren vereinbart werden, sondern viele oder auch alle möglichen Fremdeinflüsse auf versicherte Sachen als versichert gelten.
- 4.8** Leistungen, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bei uns über einen separaten Versicherungsvertrag (zum Beispiel Glasversicherung, Reisegepäckversicherung, gewerblicher Versicherungsvertrag) versicherbar waren.
- 4.9** Leistungen, die der Vorversicherer erbracht hätte, weil er auf Rechte verzichtet hätte, die ihm im Falle einer schuldhaften Obliegenheitsverletzung durch Sie eigentlich zuständen.
- 4.10** Schadenfälle an Sachen, die sich außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befinden (die Außenversicherung gemäß Ziffer 10.3 VHB bleibt jedoch unberührt).

4.11	Assistance- und Schutzbrieleistungen; dies sind Leistungen, die auch unabhängig von einem Versicherungsfall im Sinne der VHB erbracht werden.	6	Im Schadenfall haben Sie den Nachweis über eine Deckung im Rahmen des Vorvertrages gemäß Ziffer 1 und somit den Nachweis für die Voraussetzungen unserer Leistung im Rahmen dieser Klausel zu erbringen. Hierzu sind uns alle notwendigen Unterlagen der Vorversicherung (z. B. Versicherungsschein bzw. letzter Nachtrag, Versicherungsbedingungen) einzureichen.
4.12	Schäden an Gebäudebestandteilen sowie Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeugen gemäß Ziffer 1.4.1 bis 1.4.4 VHB.	7	Mit uns vereinbarte Selbstbehalte gelten auch für Leistungsfälle im Rahmen dieser Klausel.
5	Auch für Leistungen im Rahmen dieser Klausel gelten die mit uns zu Ihrer Hausratversicherung vereinbarten vertraglichen Obliegenheiten vor und nach Eintritt eines Versicherungsfalls. Gleiches gilt für Obliegenheiten, die in Zusammenhang mit Leistungen aus dieser Klausel im Rahmen des fremden Vorvertrages zu erfüllen waren.		

Register Reiseversicherung

Produktbeschreibung zur Reiseversicherung

Bitte beachten Sie: Die Produktbeschreibung soll Ihnen einen ersten Überblick zu dieser Versicherung geben. Die folgenden Informationen sind daher nicht abschließend. Der gesamte Vertragsinhalt ergibt sich aus Ihrem Antrag, dem Versicherungsschein sowie den Versicherungsbedingungen, die Sie auf den folgenden Seiten finden. Wir empfehlen Ihnen, die auf dieser Seite tabellarisch genannten Vertragsbestimmungen sorgfältig zu lesen.

Welchen Schutz bietet die Reiseversicherung?

Ihre Reisegepäck-Versicherung (sofern beantragt und im Vertrag aufgeführt)

Gegenstand der Versicherung

Mit der Reisegepäck-Versicherung ist Ihr persönliches Reisegepäck auf allen Tages-, Urlaubs- und Geschäftsreisen abgesichert. Für Fahrten, Gänge und Aufenthalte in einem Umkreis von 50 km um Ihren Wohnsitz besteht Domizildeckung.

Versicherte Personen

Wir bieten Ihnen Versicherungsschutz für Sie und Ihrer Familienangehörigen (inklusive Lebenspartner mit Kindern), sofern diese mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft wohnen. Bei gemeinsamen Reisen sind auch Ihre leiblichen und adoptierten Kinder versichert, auch wenn diese nicht in häuslicher Gemeinschaft mit Ihnen leben. Die Mitversicherung von Kindern ist generell bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres begrenzt. Versicherungsschutz ist jedoch nur gegeben, wenn Sie als Versicherungsnehmer den ständigen Wohnsitz innerhalb Deutschlands haben.

Versicherte Reise

Versichert sind Reisen, die an einen Ort führen, der mindestens 50 km von Ihrem Wohnsitz entfernt ist. Bei Geschäftsreisen sind dies 50 km von der Arbeitsstätte. Versicherungsschutz besteht auch innerhalb der 50 km-Grenze, sofern bei der Reise eine Übernachtung gebucht wurde. Versicherungsschutz gilt auf allen Reisen weltweit, sofern die jeweilige Reisedauer 60 Tage nicht überschreitet. Bei einer längeren Reisedauer besteht der Versicherungsschutz nur für die ersten 60 Tage.

Versicherte Gefahren

Versicherungsschutz besteht, wenn das mitgeführte Reisegepäck abhandenkommt, zerstört oder beschädigt wird, z. B. durch:

- Sturm, Brand, Blitzschlag, Explosion
- Mut- und böswillige Handlungen fremder Personen
- Diebstahl, Einbruchdiebstahl
- Raub, räuberische Erpressung
- Höhere Gewalt, bestimmungswidrig eindringendes Wasser
- Transportmittelunfall oder Unfall eines Versicherten.

Bei aufgegebenem Gepäck im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, eines Beherbergungsbetriebes oder einer Gepäckaufbewahrung besteht Allgefahrendockung.

Versicherungsschutz besteht ferner

- für verspätete Auslieferung (nicht am selben Tag) des Gepäcks; notwendige Einkäufe zum Überbrücken der Zeit bis zum Eintreffen des Reisegepäcks
- für das Verlieren (hierzu zählen nicht Liegen-, Stehen- oder Hängenlassen)
- für Diebstahl und Einbruchdiebstahl auf dem Campingplatz und im Kfz.

Entschädigungsberechnung, Unterversicherungsverzicht

Wir ersetzen bei zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen den Versicherungswert (Neuwert) zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles, bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zuzüglich einer etwa verbleibenden Wertminderung. Versicherungsschutz besteht auch für Schäden, die Sie oder die versicherte Person grob fahrlässig herbeigeführt haben, d. h. wir verzichten auf die Kürzung der Entschädigung bei grob fahrlässig herbeigeführten Schäden. Ausgenommen von dieser Regelung sind Obliegenheitsverletzungen.

Wir nehmen keinen Abzug wegen Unterversicherung vor.

Hochwertiges Reisegepäck

Wir können nicht alle Risiken und Sachen uneingeschränkt versichern, da sonst der Beitrag unangemessen hoch würde. Deshalb sind vom Versicherungsschutz bestimmte Sachen, Gefahren und Schäden ausgeschlossen oder es gelten besondere Voraussetzungen.

- Für hochwertiges Reisegepäck (z. B. Schmuck, Fotoapparate, EDV-Geräte, Brillen, Smartphones/Mobiltelefone) gelten in Kraft-/Wassersportfahrzeugen und Flugzeugen sowie auf einem Campingplatz besondere Voraussetzungen.
- Für Smartphones/Mobiltelefone besteht nur Versicherungsschutz gegen Diebstahl, Einbruchdiebstahl und Raub.

Leistungsausschlüsse

Nicht versichert sind insbesondere Sachen wie Bargeld, Kreditkarten, Urkunden und Dokumente oder Schäden durch Abnutzung oder Verschleiß sowie durch Vergessen, Stehen-, Liegen- oder Hängenlassen.

Entschädigungsgrenzen

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt für Schäden an aufgegebenem Gepäck für

- hochwertiges Reisegepäck (z. B. Schmuck, Fotoapparate, EDV-Geräte, Brillen, Smartphones/Mobiltelefone),
- Sportgeräte (sofern diese sich nicht im bestimmungsgemäßen Gebrauch befinden),
- Sachen des persönlichen Reisebedarfs, die aus beruflichen Zwecken mitgeführt werden,
- Ersatzkäufe von notwendigen Sachen, wenn Ihr Reisegepäck das Reiseziel nicht am selben Tag oder erwarteten Tag wie Sie erreicht, auf 1.000 EUR.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt für Schäden an mitgeführttem Gepäck für

- hochwertiges Reisegepäck (z. B. Schmuck, Fotoapparate, EDV-Geräte, Brillen), wenn dies entsprechend getragen, benutzt, mitgeführt und aufbewahrt wird,
- Sportgeräte, sofern diese sich nicht im bestimmungsgemäßen Gebrauch befinden,
- Skibruch,
- Diebstahl des Smartphones/Mobiltelefons,
- Fahrräder durch Unfall der versicherten Person oder Transportmittelunfall,
- Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl und mut- und böswilige Handlungen fremder Personen
 - in geschlossenen Zelten sowie verschlossenen Wohnwagen und Mobilheimen auf einem offiziell eingerichteten Campingplatz,
 - im Innenraum oder Kofferraum eines rundum verschlossenen Kraftfahrzeugs, Wassersportfahrzeugs oder Flugzeuges
- Verlieren,
- Gängen, Fahrten und damit verbundenen Aufenthalten am Domizil (im Umkreis von 50 km um Ihren Wohnort),

auf 1.000 EUR.

Ihre Reiserücktrittskosten-Versicherung inkl. Reiseabbruch (sofern beantragt und im Vertrag aufgeführt)

Gegenstand der Versicherung

Mit der Reiserücktrittskosten-Versicherung haben Sie Versicherungsschutz bei Nichtantritt, Änderung oder Abbruch einer gebuchten Reise aus einem versicherten Ereignis. Wir übernehmen Ihre vertraglich geschuldeten Stornokosten oder die entstehenden Mehrkosten. Bei vorzeitigem Abbruch der Reise aus einem versicherten Grund erstatten wir Ihnen die anteiligen, nicht genutzten Reiseleistungen. Bei Abbruch innerhalb der ersten Hälfte der versicherten Reise – maximal jedoch in den ersten acht Reisetagen – erstatten wir Ihnen den vollen versicherten Reisepreis. Die gewählte Versicherungssumme steht Ihnen für jede Reise innerhalb eines Jahres immer wieder neu zur Verfügung.

Versicherte Personen

Wir bieten Ihnen Versicherungsschutz für Sie und Ihrer Familienangehörigen (inklusive Lebenspartner mit Kindern), sofern diese mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft wohnen. Bei gemeinsamen Reisen sind auch Ihre leiblichen und adoptierten Kinder versichert, auch wenn diese nicht in häuslicher Gemeinschaft mit Ihnen leben. Die Mitversicherung von Kindern ist generell bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres begrenzt. Versicherungsschutz ist jedoch nur gegeben, wenn Sie als Versicherungsnehmer den ständigen Wohnsitz innerhalb Deutschlands haben.

Versicherte Reise

Versichert sind Reisen, die an einen Ort führen, der mindestens 50 km von Ihrem Wohnsitz entfernt ist. Bei Geschäftsreisen sind dies 50 km von der Arbeitsstätte. Versicherungsschutz besteht auch innerhalb der 50 km-Grenze, sofern bei der Reise eine Übernachtung gebucht wurde. Versicherungsschutz gilt auf allen Reisen weltweit, sofern die jeweilige Reisedauer 60 Tage nicht überschreitet. Bei einer längeren Reisedauer besteht der Versicherungsschutz nur für die ersten 60 Tage.

Versicherte Ereignisse

Voraussetzung für die Erstattung der Storno- oder z. B. Mehrkosten ist, dass der Antritt der Reise oder die planmäßige Beendigung nicht möglich oder zumutbar ist. Dies ist beispielsweise der Fall bei Tod, schwerem Unfall oder einer unerwarteten schweren Krankheit von Reisenden oder nahen Angehörigen. Ebenso bei einem Arbeitsplatzwechsel, Arbeitsplatzverlust, Kurzarbeit oder wenn ein erheblicher Schaden am Eigentum eingetreten ist, der Ihre Anwesenheit erfordert.

Leistungsausschlüsse

Nicht versichert sind u. a. Ereignisse, mit denen zur Zeit der Buchung oder dem Abschluss der Versicherung zu rechnen war oder chronisch psychische Erkrankungen. Weiterhin besteht kein Versicherungsschutz bei Expeditionsreisen.

Welche Kosten sind versichert?

Für folgende beispielhaft aufgeführte Kosten leisten wir Ersatz:

- Bei Nichtantritt der Reise die vertraglich geschuldeten Stornokosten und Bearbeitungsgebühren.
- Bei verspätetem Reiseantritt die Mehrkosten der Anreise.
- Bei Abbruch der Reise die Mehrkosten der Rückreise.
- Bei einem verlängerten Aufenthalt die Mehrkosten der Rückreise.
- Bei Stornierung der Reise die Bearbeitungsgebühren.

Entschädigungsberechnung

Der Versicherungswert ist der Reisepreis der gebuchten Reise. Kosten für darin nicht enthaltene Leistungen (z. B. für Tickets, Ausflüge) sind mitversichert, wenn diese bei der Höhe der Versicherungssumme berücksichtigt wurden.

Ihre Reiseassistance inkl. Auslandsreisekranken-Versicherung (sofern beantragt und im Vertrag aufgeführt)

Gegenstand der Versicherung

Mit der Auslandsreisekranken-Versicherung haben Sie Versicherungsschutz, wenn Sie auf einer Reise im Ausland medizinische Hilfe benötigen. Vor und während der Reise unterstützt Sie die Reiseassistance mit wichtigen Informationen und Hilfeleistungen.

Versicherte Ereignisse

Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie im Ausland erkranken, einen Unfall erleiden oder versterben. Außerdem leisten wir, wenn Sie aus dem Ausland rücktransportiert werden müssen oder Komplikationen in der Schwangerschaft auftreten.

Welche Assistance-Leistungen sind versichert?

- Beratung vor und während der Reise zu medizinischen Fragen
- Unterstützung bei Behandlung im Ausland
- Allgemeine Unterstützungsleistungen rund um die Reise im Ausland (Dokumentenarchivierung, Unterstützung Sperrung EC-/Kreditkarte und Beschaffung von Auskunft über anwaltliche Vertretung und Hilfe bei Strafverfolgungsmaßnahmen)
- Hilfe bei Verlust von Reisezahlungsmitteln

Leistungsausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht u. a. für Reisen ins Ausland, um dort behandelt zu werden oder für Krankheiten, die durch Missbrauch von Rausch- und Betäubungsmitteln hervorgerufen wurden.



Reiseversicherung

Im Folgenden finden Sie die Allgemeinen und Besonderen Bedingungen zur Reiseversicherung. Ihren vereinbarten Versicherungsumfang entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein.

RE 9000 – Allgemeine Bedingungen zur Reiseversicherung (ARB 2016)

Inhaltsverzeichnis

Versicherte Personen

- 1 Welche Personen sind versichert?

Versicherte Reisen

- 2 Welche Reisen sind versichert?

Versicherungsdauer

- 3 Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?
- 4 Wann endet der Versicherungsvertrag?

Versicherungsbeitrag und mögliche gesonderte Kosten

- 5 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten? Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?
- 6 Welche Kosten können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?

Kein Versicherungsschutz

- 7 Wann und in welchen Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz?
- 8 Aus welchen besonderen Gründen kann unsere Entschädigungspflicht wegfallen?

Besondere Anzeigepflichten

- 9 Welche Informationen benötigen wir vor Vertragsschluss? Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

Gefahrerhöhung und Änderung der Gefahrumstände

- 10 Was ist bei einer Gefahrerhöhung zu beachten? Welche Änderungen der Gefahrumstände sind uns anzugeben?

Obliegenheiten

- 11 Welche Obliegenheiten haben Sie im Versicherungsfall zu beachten?
- 12 Welche Folgen hat die Verletzung der Obliegenheiten?

Entschädigung

- 13 Wann erhalten Sie die Zahlung?
- 14 Was ist bei Ansprüchen gegen Dritte zu beachten?
- 15 Was ist, wenn Sie eine Entschädigung aus anderweitigen Versicherungsverträgen erhalten?

Weitere Bestimmungen

- 16 Welche Kenntnis und welches Verhalten von Repräsentanten müssen Sie sich zurechnen lassen?
- 17 Was ist bei Versicherung für fremde Rechnung zu beachten?
- 18 Was geschieht bei einer Mehrfachversicherung oder Überversicherung?
- 19 Wann verjährten die Ansprüche aus dem Vertrag?
- 20 Welches Recht wird angewandt? Welches Gericht ist zuständig?
- 21 Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? Was gilt, wenn Sie uns Ihre Anschriften- oder Namensänderung nicht mitteilen?

Versicherte Personen

1 Welche Personen sind versichert?

- 1.1 Versichert sind Sie als Versicherungsnehmer, Ihr Ehe-/Lebenspartner/-gefährte sowie Ihre und dessen Kinder, soweit diese Personen mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben. Zu Kindern zählen neben den leiblichen auch adoptierte und Pflegekinder.
Die vorgenannten Personen sind auch bei Alleinreisen versichert.
- 1.2 Mitversichert sind Ihre nicht in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kinder sowie die Ihres Ehe-/Lebenspartners/-gefährten, sofern diese mit Ihnen gemeinsam reisen.
- 1.3 Kinder sind bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres versichert. Diese Altersbegrenzung gilt nicht für geistig und körperlich behinderte Kinder, die in Ihrem Haushalt leben.
- 1.4 Versicherungsschutz besteht nur, wenn Sie als Versicherungsnehmer Ihren ständigen Wohnsitz innerhalb Deutschlands haben.

Versicherte Reisen

2 Welche Reisen sind versichert?

- 2.1 Als versicherte Reisen gelten weltweit alle Tages-, Urlaubs- und Geschäftsreisen. Sie haben Versicherungsschutz für beliebig viele Reisen während der Dauer der Versicherung.
- 2.2 Versicherungsschutz besteht je versicherter Reise für eine Reisedauer von maximal 60 Tagen. Bei einer längeren Reisedauer endet der Versicherungsschutz nach den ersten 60 Tagen der Reise.
- 2.3 Besondere Regelungen für die Reiserücktrittskosten- und Reisegepäck-Versicherung (sofern versichert)

Eine versicherte Reise liegt vor, wenn diese Sie an einen Ort führt, der mindestens 50 km von Ihrem Wohnsitz entfernt ist. Bei Geschäftsreisen sind dies 50 km von der Arbeitsstätte.

Versicherungsschutz besteht auch innerhalb der 50 km-Grenze, sofern bei der Reise eine Übernachtung gebucht wurde.

In der Reiserücktrittskosten-Versicherung (sofern versichert) ist Voraussetzung für den Versicherungsschutz, dass Sie die Reisen während des versicherten Zeitraums gebucht haben. Für Reisen, die Sie vor dem versicherten Zeitraum gebucht haben, besteht Versicherungsschutz, wenn zwischen Abschluss des Versicherungsvertrags und planmäßigem Reiseantritt mindestens 30 Tage liegen.

Sofern zwischen dem Abschluss des Versicherungsvertrags und dem planmäßigen Reiseantritt weniger als 30 Tage liegen, besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsvertrag am Tag der Reisebuchung oder spätestens innerhalb der nächsten drei Tage abgeschlossen wurde.
- 2.4 Besondere Regelung für die Reiseassistance inklusive Auslandsreisekranken-Versicherung (sofern versichert)

Versicherungsschutz besteht nur für Reisen ins Ausland. Fahrten zwischen Ihrem ständigen Wohnsitz und Ihrer Arbeitsstätte gelten nicht als Reise.

Versicherungsdauer

- 3 Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?
 - 3.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit zahlen.
 - 3.2 Ende des Versicherungsschutzes
 - 3.2.1 Der Versicherungsschutz endet mit dem vereinbarten Vertragsende. In der Reiseassistance inklusive Auslandsreisekranken-Versicherung (sofern versichert) haben Sie Versicherungsschutz bis zum Ende der Reise.
 - 3.2.2 Sie können Ihre Reise nicht wie geplant beenden, weil ein unplanmäßiges versichertes Ereignis eingetreten ist,

das Sie selber nicht zu vertreten haben? Dann verlängert sich in diesen Fällen Ihr Versicherungsschutz über den vereinbarten Zeitpunkt hinaus, jedoch nicht länger als die Reisedauer von maximal 60 Tagen. In der Reiseassistance inklusive Auslandsreisekranken-Versicherung (sofern vereinbart) verlängert sich der Versicherungsschutz bis zum Zeitpunkt der Transportfähigkeit.

4 Wann endet der Versicherungsvertrag?

- 4.1 Dauer und Ende des Vertrags

Der Versicherungsvertrag ist für die vereinbarte Dauer abgeschlossen.
- 4.1.1 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Versicherungsvertrag nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer jeweils um ein Jahr, wenn nicht Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragsdauer eine Kündigung in Textform zugegangen ist.
- 4.1.2 Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Versicherungsvertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
- 4.1.3 Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsvertrag von Ihnen schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres gekündigt werden; die Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres in Textform zugegangen sein.
- 4.1.4 Verlegung des ständigen Wohnsitzes ins Ausland

Verlegen Sie Ihren ständigen Wohnsitz ins Ausland, erlischt die Reiseversicherung zum Zeitpunkt des Umzugs.
- 4.1.5 Im Falle Ihres Todes

Für die mitversicherten Personen besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle Ihres Todes bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort. Wird die nächste Beitragsrechnung durch eine mitversicherte Person eingelöst, so wird diese Versicherungsnehmer.
- 4.2 Kündigung nach Versicherungsfall
- 4.2.1 Nach Eintritt eines Versicherungsfalls können Sie und wir den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.
- 4.2.2 Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahrs, wirksam wird.
- 4.2.3 Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.
- 4.2.4 Haben Sie zum Zeitpunkt unserer Kündigung bereits eine Reise angetreten, verlängert sich der Versicherungsschutz bis zum Ende dieser Reise.

Versicherungsbeitrag und mögliche gesonderte Kosten

- 5 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?
Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?
 - 5.1 Beitrag und Versicherungsteuer

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben.

Aus einer Erhöhung der Versicherungsteuer ergibt sich für Sie kein Kündigungsrecht.

Soweit nicht die Zahlung eines einmaligen Beitrags vereinbart ist, handelt es sich bei dem Versicherungsbeitrag grundsätzlich um einen Jahresbeitrag. Abweichend davon können Sie den Beitrag aber auch halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich entrichten, wenn dies so vereinbart wurde.

- 5.2 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags
- 5.2.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung
- Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrags fällig, jedoch nicht vor dem Beginn des Versicherungsschutzes.
- Ist unterjährige Zahlweise des Jahresbeitrags vereinbart, gilt als erster Beitrag nur der entsprechende Teilbetrag des ersten Jahresbeitrags.
- 5.2.2 Verzug
- Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, geraten Sie 30 Tage nach Ablauf der in Ziffer 5.2.1 genannten Frist und Zugang einer Zahlungsaufforderung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.
- Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
- 5.2.3 Späterer Beginn des Versicherungsschutzes
- Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.
- 5.2.4 Rücktritt
- Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Versicherungsvertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist.
- Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.
- 5.3 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung des Folgebeitrags
- 5.3.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung
- Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.
- Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.
- 5.3.2 Verzug
- Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.
- Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
- 5.3.3 Qualifizierte Mahnung
- Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, können wir Sie auf Ihre Kosten in Textform mahnen und mit einer Zahlungsfrist von mindestens 2 Wochen ab Zugang dieser Mahnung zur Zahlung auffordern. Die Rechtsfolgen, die nach Ziffer 5.3.4 und 5.3.5 mit dem Fristablauf verbunden sind, treten jedoch nur ein, wenn in der Mahnung die rückständigen Beiträge des Vertrags, die Zinsen und die Kosten im Einzelnen beziffert sind und auf die Rechtsfolgen bei nicht rechtzeitiger Zahlung hingewiesen wurde.
- 5.3.4 Kein Versicherungsschutz
- Sind Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist noch immer mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn Sie mit der qualifizierten Mahnung nach Ziffer 5.3.3 darauf hingewiesen wurden.
- 5.3.5 Kündigung
- Sind Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist noch immer mit der Zahlung in Verzug, können wir den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn wir Sie mit der qualifizierten Mahnung nach Ziffer 5.3.3 darauf hingewiesen haben.

Die Kündigung können wir auch bereits bei der Bestimmung der Zahlungsfrist nach Ziffer 5.3.3 aussprechen. In diesem Fall wird unsere Kündigung zum Ablauf der Zahlungsfrist wirksam, wenn Sie in diesem Zeitpunkt noch immer mit der Zahlung in Verzug sind und wir Sie in der qualifizierten Mahnung darauf hingewiesen haben.

Haben wir gekündigt und zahlen Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Versicherungsvertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist nach Ziffer 5.3.3 und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

5.4 Rechtzeitigkeit der Zahlung beim SEPA-Lastschriftmandat

5.4.1 Rechtzeitige Zahlung

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

5.4.2 Beendigung des Lastschriftverfahrens

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil Sie das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen haben, oder Sie es aus anderen Gründen zu vertreten haben, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. In diesem Fall sind Sie zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn Sie von uns hierzu in Textform aufgefordert worden sind.

5.5 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist unterjährige Zahlweise des Jahresbeitrags vereinbart, ist der noch ausstehende Betrag sofort fällig, wenn Sie mit der Zahlung eines Teilbetrags in Verzug sind.

Ferner können wir für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

5.6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Versicherungsvertrags haben wir, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

6 Welche Kosten können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?

6.1 In folgenden Fällen können wir Ihnen pauschal zusätzliche Kosten gesondert in Rechnung stellen:

- Schriftliche Mahnung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen,
- Verzug mit Beiträgen,
- Rückläufer im Lastschriftverfahren.

Die Höhe des pauschalen Kostenbetrages kann sich während der Vertragslaufzeit ändern. Eine Übersicht über die jeweils aktuellen Kostenansätze können Sie bei uns anfordern.

6.2 Wir haben uns bei der Bemessung der Pauschale an dem bei uns regelmäßig entstehenden Aufwand orientiert.

Sofern Sie uns nachweisen, dass die der Bemessung zu Grunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall dem Grunde nach nicht zutreffen, entfällt die Pauschale. Sofern Sie uns nachweisen, dass die Pauschale der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern ist, wird sie entsprechend herabgesetzt.

Kein Versicherungsschutz

7 Wann und in welchen Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz?

7.1 Sie haben keinen Versicherungsschutz bei Schäden, die durch folgende Ereignisse verursacht werden:

7.1.1 Kriegsereignisse jeder Art, Terrorangriffe (Besonderheiten gelten in der Reiserücktrittskosten-Versicherung) und Innere Unruhen.

- Befinden Sie sich in einem Land, in dem überraschend eines dieser Ereignisse ausbricht? Dann haben Sie Versicherungsschutz. Diese Erweiterung gilt nicht, wenn Sie aktiv an einem dieser Ereignisse teilnehmen.
- 7.1.2 Streik, Aussperrung, Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung sowie Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von Hoher Hand in der Reisegepäck- und Reiserücktritt-Versicherung (sofern versichert).
- 7.2 Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn
- 7.2.1 Sie in ein Gebiet reisen, für das zum Zeitpunkt Ihrer Einreise eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland ausgesprochen wurde.
- 7.2.2 Sie sich bereits in einem Gebiet befinden, für das eine Reisewarnung ausgesprochen wurde.
- 7.2.3 Sie oder eine mitversicherte Person den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt haben.
Ist die Herbeiführung des Schadens durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes festgestellt, so gelten die Voraussetzungen als bewiesen.
- 7.3 Des Weiteren leisten wir keinen Ersatz für reine Vermögensschäden und Vermögensfolgeschäden in der Reisegepäck- und Reiserücktritt-Versicherung (sofern versichert).
- 7.4 Ist der Beweis für das Vorliegen eines der Ausschlüsse nach den Ziffern 7.1 bis 7.3 nicht zu erbringen, so genügt für den Ausschluss unserer Haftung die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf eine dieser Gefahren zurückzuführen ist.
- 7.5 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.
- 7.6 Diese Ausschlüsse gelten zusätzlich zu den in den jeweiligen Besonderen Bedingungen genannten nicht versicherten Sachen und Schäden.
- 8 Aus welchen besonderen Gründen kann unsere Entschädigungspflicht wegfallen?**
- 8.1 Versuchen Sie uns arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, so sind wir von der Entschädigungspflicht frei. Dies gilt auch, wenn die arglistige Täuschung sich auf einen anderen zwischen Ihnen und uns über dieselbe Gefahr abgeschlossenen Versicherungsvertrag bezieht.
- 8.2 Ist eine Täuschung durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen von Ziffer 8.1 als bewiesen.
- 9.2 Rücktritt
9.2.1 Voraussetzungen für den Rücktritt
Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen uns, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.
- 9.2.2 Ausschluss des Rücktrittsrechts
Wir haben kein Rücktrittsrecht, wenn Sie nachweisen, dass Sie oder Ihr Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht haben.
Unser Rücktrittsrecht wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.
- 9.2.3 Folgen des Rücktritts
Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.
Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, dürfen wir den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn Sie nachweisen, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.
Uns steht der Teil des Beitrags zu, der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.
- 9.3 Kündigung
Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform kündigen.
Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.
- 9.4 Vertragsanpassung
Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres Vertragsbestandteil.
Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung bei Ihnen fristlos in Textform kündigen.
- 9.5 Ausübung der Rechte durch uns
Wir müssen die uns nach Ziffer 9.2 bis 9.4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats in Schriftform geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Wir haben die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen; wir dürfen nachträglich weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.
Uns stehen die Rechte nach Ziffer 9.2 bis 9.4 nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

Besondere Anzeigepflichten

- 9 Welche Informationen benötigen wir vor Vertragschluss? Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?**
- 9.1 Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen
Sie haben uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände in Textform anzugeben. Gefahrerheblich sind die Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben und die geeignet sind, auf unseren Entschluss Einfluss auszuüben, den Versicherungsvertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.
Dies gilt auch für gefahrerhebliche Umstände, nach denen wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme in Textform gefragt haben.

	Wir können uns auf die in Ziffer 9.2 bis 9.4 genannten Rechte nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.
9.6	<p>Erlöschen unserer Rechte</p> <p>Unsere Rechte nach Ziffer 9.2 bis 9.4 erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn Sie oder Ihr Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.</p>
9.7	<p>Anfechtung</p> <p>Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht uns der Teil des Beitrags zu, der der zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.</p>
	<p>Gefahrerhöhung und Änderung der Gefahrumstände</p> <p>10 Was ist bei einer Gefahrerhöhung zu beachten? Welche Änderungen der Gefahrumstände sind uns anzuseigen?</p> <p>10.1 Gefahrerhöhung</p> <p>Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder die unge rechtfertigte Inanspruchnahme von uns wahrscheinlicher wird.</p> <p>Eine Gefahrerhöhung liegt dagegen nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.</p> <p>Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem wir vor Vertragsschluss in Textform gefragt haben.</p> <p>10.2 Ihre Pflichten bei einer Gefahrerhöhung</p> <p>10.2.1 Sie dürfen nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch Dritte gestatten.</p> <p>10.2.2 Erkennen Sie nachträglich, dass eine von Ihnen ohne unsere Zustimmung vorgenommene oder gestattete Veränderung die Gefahr erhöht, haben Sie uns dies unverzüglich anzuseigen.</p> <p>10.2.3 Gleiches gilt, wenn nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung eine Gefahrerhöhung unabhängig von Ihrem Willen eintritt.</p> <p>10.3 Unser Recht zur Kündigung oder Vertragsanpassung</p> <p>10.3.1 Kündigung</p> <p>Verletzen Sie Ihre Verpflichtung nach Ziffer 10.2.1, können wir den Versicherungsvertrag fristlos kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie Ihre Verpflichtung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, können wir unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Wir können nicht kündigen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflichtverletzung nicht zu vertreten haben.</p> <p>Wird uns eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziffer 10.2.2 und 10.2.3 bekannt, können wir den Versicherungsvertrag ebenfalls unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.</p> <p>10.3.2 Vertragsanpassung</p> <p>Statt der Kündigung können wir ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrund sätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.</p> <p>Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In unserer Mitteilung haben wir Sie auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.</p>
	<p>10.4 Erlöschen unserer Rechte</p> <p>Unsere Rechte zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Ziffer 10.3 erlöschen, wenn wir diese nicht innerhalb eines Monats ab unserer Kenntnis von der Gefahrerhöhung ausüben oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.</p> <p>10.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung</p> <p>10.5.1 Tritt nach der Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, haben Sie keinen Versicherungsschutz, wenn Sie Ihre Pflichten aus Ziffer 10.2.1 vorsätzlich verletzt haben. Verletzen Sie diese Pflichten grob fahrlässig, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.</p> <p>10.5.2 Nach einer Gefahrerhöhung nach Ziffer 10.2.2 und 10.2.3 sind wir für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige uns hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn Sie Ihre Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt haben. Haben Sie Ihre Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gelten Ziffer 10.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn uns die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.</p> <p>10.5.3 Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - soweit Sie nachweisen, dass die Gefahrerhöhung weder ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls noch den Umfang der Leistungspflicht war, oder - wenn zum Zeitpunkt des Eintrittes des Versicherungsfalls die Frist für unsere Kündigung abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war, oder - wenn wir statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt des Eintritts der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrund sätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen.
	<p>Obliegenheiten</p> <p>11 Welche Obliegenheiten haben Sie im Versicherungsfall zu beachten?</p> <p>11.1 Sie müssen einen Versicherungsfall möglichst abwenden und</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Schaden nach Möglichkeit mindern sowie uns unverzüglich – auch mündlich – den Schaden anzeigen. Soweit es die Umstände gestatten und es Ihnen zumutbar ist, sind unsere Weisungen zur Schadenniederung unverzüglich einzuholen und zu befolgen, - uns das Schadeneignis sowie die Folgen wahrheitsgemäß schildern, - uns außerdem jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht ermöglichen, - uns jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß erteilen, auf Verlangen auch in Textform. <p>11.2 Zum Nachweis haben Sie uns Originalbelege vorzulegen und gegebenenfalls die behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht zu entbinden. Die Entbindung von der Schweigepflicht ist für Sie nur soweit verpflichtend, als die Kenntnis der Daten für die Beurteilung unserer Leistungspflicht oder unseres Leistungsumfangs erforderlich ist.</p> <p>12 Welche Folgen hat die Verletzung der Obliegenheiten?</p> <p>12.1 Verletzen Sie eine der in Ziffer 11 oder in den Besonderen Bedingungen genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.</p> <p>12.2 Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.</p>
	Wir können uns auf die in Ziffer 9.2 bis 9.4 genannten Rechte nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.
9.6	<p>Erlöschen unserer Rechte</p> <p>Unsere Rechte nach Ziffer 9.2 bis 9.4 erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn Sie oder Ihr Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.</p>
9.7	<p>Anfechtung</p> <p>Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht uns der Teil des Beitrags zu, der der zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.</p>
	<p>Gefahrerhöhung und Änderung der Gefahrumstände</p> <p>10 Was ist bei einer Gefahrerhöhung zu beachten? Welche Änderungen der Gefahrumstände sind uns anzuseigen?</p> <p>10.1 Gefahrerhöhung</p> <p>Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder die unge rechtfertigte Inanspruchnahme von uns wahrscheinlicher wird.</p> <p>Eine Gefahrerhöhung liegt dagegen nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.</p> <p>Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem wir vor Vertragsschluss in Textform gefragt haben.</p> <p>10.2 Ihre Pflichten bei einer Gefahrerhöhung</p> <p>10.2.1 Sie dürfen nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch Dritte gestatten.</p> <p>10.2.2 Erkennen Sie nachträglich, dass eine von Ihnen ohne unsere Zustimmung vorgenommene oder gestattete Veränderung die Gefahr erhöht, haben Sie uns dies unverzüglich anzuseigen.</p> <p>10.2.3 Gleiches gilt, wenn nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung eine Gefahrerhöhung unabhängig von Ihrem Willen eintritt.</p> <p>10.3 Unser Recht zur Kündigung oder Vertragsanpassung</p> <p>10.3.1 Kündigung</p> <p>Verletzen Sie Ihre Verpflichtung nach Ziffer 10.2.1, können wir den Versicherungsvertrag fristlos kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie Ihre Verpflichtung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, können wir unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Wir können nicht kündigen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflichtverletzung nicht zu vertreten haben.</p> <p>Wird uns eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziffer 10.2.2 und 10.2.3 bekannt, können wir den Versicherungsvertrag ebenfalls unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.</p> <p>10.3.2 Vertragsanpassung</p> <p>Statt der Kündigung können wir ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrund sätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.</p> <p>Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In unserer Mitteilung haben wir Sie auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.</p>
	<p>10.4 Erlöschen unserer Rechte</p> <p>Unsere Rechte zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Ziffer 10.3 erlöschen, wenn wir diese nicht innerhalb eines Monats ab unserer Kenntnis von der Gefahrerhöhung ausüben oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.</p> <p>10.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung</p> <p>10.5.1 Tritt nach der Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, haben Sie keinen Versicherungsschutz, wenn Sie Ihre Pflichten aus Ziffer 10.2.1 vorsätzlich verletzt haben. Verletzen Sie diese Pflichten grob fahrlässig, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.</p> <p>10.5.2 Nach einer Gefahrerhöhung nach Ziffer 10.2.2 und 10.2.3 sind wir für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige uns hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn Sie Ihre Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt haben. Haben Sie Ihre Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gelten Ziffer 10.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn uns die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.</p> <p>10.5.3 Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - soweit Sie nachweisen, dass die Gefahrerhöhung weder ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls noch den Umfang der Leistungspflicht war, oder - wenn zum Zeitpunkt des Eintrittes des Versicherungsfalls die Frist für unsere Kündigung abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war, oder - wenn wir statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt des Eintritts der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrund sätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen.
	<p>Obliegenheiten</p> <p>11 Welche Obliegenheiten haben Sie im Versicherungsfall zu beachten?</p> <p>11.1 Sie müssen einen Versicherungsfall möglichst abwenden und</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Schaden nach Möglichkeit mindern sowie uns unverzüglich – auch mündlich – den Schaden anzeigen. Soweit es die Umstände gestatten und es Ihnen zumutbar ist, sind unsere Weisungen zur Schadenniederung unverzüglich einzuholen und zu befolgen, - uns das Schadeneignis sowie die Folgen wahrheitsgemäß schildern, - uns außerdem jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht ermöglichen, - uns jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß erteilen, auf Verlangen auch in Textform. <p>11.2 Zum Nachweis haben Sie uns Originalbelege vorzulegen und gegebenenfalls die behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht zu entbinden. Die Entbindung von der Schweigepflicht ist für Sie nur soweit verpflichtend, als die Kenntnis der Daten für die Beurteilung unserer Leistungspflicht oder unseres Leistungsumfangs erforderlich ist.</p> <p>12 Welche Folgen hat die Verletzung der Obliegenheiten?</p> <p>12.1 Verletzen Sie eine der in Ziffer 11 oder in den Besonderen Bedingungen genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.</p> <p>12.2 Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.</p>

- 12.3 Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder auf den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht Einfluss hatte.
- 12.4 Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, so sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

Entschädigung

13 Wann erhalten Sie die Zahlung?

- 13.1 Ist unsere Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so haben wir die Entschädigung binnen zwei Wochen an Sie auszuzahlen. Steht die Leistungspflicht zwar dem Grunde nach, jedoch der Höhe nach noch nicht vollständig fest, so können Sie einen Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung den Betrag beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
- 13.2 Die Entschädigung ist seit Anzeige des Schadens mit 1 Prozent unter dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) zu verzinsen, mindestens jedoch mit 4 Prozent und höchstens mit 6 Prozent pro Jahr, soweit nicht aus anderen Gründen ein höherer Zins zu entrichten ist.
Die Verzinsung entfällt, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats seit Anzeige des Schadens gezahlt wird.
Zinsen werden erst fällig, wenn die Entschädigung fällig ist.
- 13.3 Die Entstehung des Anspruchs auf Abschlagszahlung und der Beginn der Verzinsung verschieben sich um den Zeitraum, um den die Feststellung unserer Leistungspflicht dem Grunde oder der Höhe nach durch Ihr Verschulden verzögert wurde.
- 13.4 Wir können die Zahlung aufschieben,
- 13.4.1 solange Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung bestehen;
- 13.4.2 wenn gegen Sie oder einen Ihrer Repräsentanten aus Anlass des Versicherungsfalls ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren aus Gründen eingeleitet worden ist, die auch für den Entschädigungsanspruch rechtserheblich sind, bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens.
- 13.5 Kosten, die Sie in fremder Währung aufgewandt haben, erstatten wir Ihnen in Euro. Wir legen den Wechselkurs des Tages zugrunde, an dem Sie die Kosten gezahlt haben.

14 Was ist bei Ansprüchen gegen Dritte zu beachten?

- 14.1 Ersatzansprüche gegen Dritte gehen im gesetzlichen Umfang bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf uns über.
- 14.2 Sofern erforderlich, sind Sie bzw. die versicherte Person verpflichtet, in diesem Umfang eine Abtretungserklärung gegenüber uns abzugeben.
- 14.3 Sie bzw. die versicherte Person haben einen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch uns soweit erforderlich mitzuwirken.
- 14.4 Richtet sich Ihr Ersatzanspruch bzw. der der versicherten Person gegen eine Person, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, kann der Übergang nach Ziffer 14.1 nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

15 Was ist, wenn Sie eine Entschädigung aus anderweitigen Versicherungsverträgen erhalten?

- 15.1 Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen
Die Zahlung der Entschädigung im Rahmen der Reiseversicherung erfolgt nur, soweit kein Anspruch auf Entschädigung aus einer anderen Versicherung geltend gemacht werden kann.
- 15.1.1 Können Sie im Versicherungsfall eine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag (privater Versicherungsvertrag oder gesetzlicher Leistungsträger) in

Anspruch nehmen, geht der anderweitige Versicherungsvertrag diesem vor (Subsidiarität).

Dies gilt auch dann, wenn in diesen Versicherungsverträgen ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist, unabhängig davon, wann der andere Versicherungsvertrag abgeschlossen wurde.

Melden Sie den Versicherungsfall erst bei uns, dann treten wir in Vorleistung und werden den Versicherungsfall bedingungsgemäß regulieren.

- 15.1.2 Wird im Rahmen einer anderen Versicherung bei uns ein Schaden nur anteilig ersetzt, zahlen wir Ihnen die Differenz zwischen der Entschädigung aus der anderen Versicherung und der Leistung, die sich nach diesem Vertrag ergibt.

- 15.2 Besondere Regelung für die Reiseassistance inklusive Auslandsreisekranken-Versicherung (sofern versichert)

Sie können uns helfen, wenn Sie medizinische Kosten innerhalb Europas zunächst bei Ihrer gesetzlichen Krankenversicherung einreichen. Diese erkennen Ihre Leistungspflicht nur an, wenn Sie selbst die Kosten einreichen. Wir haben keine Möglichkeit, Kosten erstattet zu bekommen.

Weitere Bestimmungen

16 Welche Kenntnis und welches Verhalten von Repräsentanten müssen Sie sich zurechnen lassen?

Sie müssen sich die Kenntnis und das Verhalten Ihrer Repräsentanten sowie der mitversicherten Personen zurechnen lassen.

17 Was ist bei Versicherung für fremde Rechnung zu beachten?

- 17.1 Soweit die Versicherung für fremde Rechnung genommen ist, können Sie über die Rechte des Versicherten im eigenen Namen verfügen. Sie sind ohne Zustimmung des Versicherten berechtigt, die Entschädigung entgegenzunehmen oder die Rechte des Versicherten zu übertragen, auch wenn Sie nicht im Besitz des Versicherungsscheines sind. Wir können jedoch vor Auszahlung der Entschädigung den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung zu der Auszahlung der Entschädigung erteilt hat.

- 17.2 Der Versicherte kann über seine Rechte nicht verfügen, selbst wenn er im Besitz des Versicherungsscheines ist. Er kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Ihrer Zustimmung verlangen.

- 17.3 Soweit Ihre Kenntnis oder Ihr Verhalten von rechtlicher Bedeutung ist, kommt auch Kenntnis oder Verhalten des Versicherten in Betracht.

18 Was geschieht bei einer Mehrfachversicherung oder Überversicherung?

18.1 Mehrfachversicherung

Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn ein Interesse gegen dieselbe Gefahr in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist und entweder die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert übersteigen oder aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die auf Grund jedes einzelnen Versicherungsvertrags ohne Bestellen der anderen Versicherungen zu zahlen wäre, den Gesamtschaden übersteigt.

18.2 Anzeigepflicht bei Mehrfachversicherung

Bestehen die Versicherungsverträge, durch die es zu einer Mehrfachversicherung kommt, bei mehreren Versicherern, sind Sie verpflichtet, uns die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

Verletzen Sie diese Anzeigepflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig, so sind wir unter den in Ziffer 12 der Allgemeinen Bedingungen zur Reiseversicherung und Ziffer 9.2 der Besonderen Bedingungen zur Reisegepäck-Versicherung beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn wir vor Eintritt des

- Versicherungsfalls Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt haben.
- 18.3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung**
- Bestehen die Versicherungsverträge, durch die es zu einer Mehrfachversicherung kommt, bei mehreren Versicherern, sind die Versicherer als Gesamtschuldner verpflichtet. Das bedeutet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrage obliegt. Die Versicherungsnehmer können aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihnen entstandenen Schadens verlangen; dies gilt auch, wenn die Verträge nur bei einem Versicherer bestehen.
- Haben Sie oder ein anderer Versicherter aus anderen Versicherungsverträgen bereits eine Entschädigung für denselben Schaden erhalten, so ermäßigt sich der Anspruch aus vorliegendem Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn das versicherte Interesse nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.
- 18.4 Betrügerische Mehrfachversicherung**
- Haben Sie die Mehrfachversicherung in der Absicht abgeschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Versicherungsvertrag nichtig. Uns steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt haben.
- 18.5 Beseitigung der Mehrfachversicherung**
- Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass Sie dies wussten, können Sie verlangen, dass der später geschlossene Versicherungsvertrag aufgehoben oder dessen Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag reduziert wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist. Sind alle betroffenen Versicherer damit einverstanden, so können Sie auch verlangen, dass die Verträge anteilig im Verhältnis der Versicherungssummen reduziert werden, bis alle Versicherungssummen gemeinsam dem Versicherungswert entsprechen.
- Die Aufhebung des Versicherungsvertrags oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem uns Ihre Erklärung zugeht.
- Die vorstehenden Regelungen sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, können Sie nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.
- 18.6 Überversicherung**
- Ist die Versicherungssumme des vorliegenden Versicherungsvertrags erheblich höher als der Versicherungswert, liegt eine Überversicherung vor. In diesem Fall können Sie und wir verlangen, dass die Versicherungssumme dem Versicherungswert mit sofortiger Wirkung angepasst und der Beitrag entsprechend herabgesetzt wird.
- Ziffer 18.4 gilt für die Überversicherung entsprechend.
- 19 Wann verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag?**
- 19.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 19.2 Wird ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet, zählt der Zeitraum vom Beginn der Verjährung bis zum Zugang unserer in Textform mitgeteilten Entscheidung beim Anspruchsteller bei der Fristberechnung nicht mit.
- 20 Welches Recht wird angewandt? Welches Gericht ist zuständig?**
- 20.1 Für diesen Versicherungsvertrag gilt deutsches Recht.
- 20.2 Klagen gegen uns
- Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- 20.3 Klagen gegen Sie
- Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist eine juristische Person Versicherungsnehmer, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach deren Sitz oder deren Niederlassung. Das Gleiche gilt, wenn eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft Versicherungsnehmer ist.
- 20.4 Unbekannter Wohnsitz oder Wohnsitz im Ausland
- Ist Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit bei Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.
- Verlegen Sie Ihren Wohnsitz ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.
- 21 Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? Was gilt, wenn Sie uns Ihre Anschriften- oder Namensänderung nicht mitteilen?**
- 21.1 Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden.
- 21.2 Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer uns nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.
- 21.3 Haben Sie die Versicherung unter der Anschrift Ihres Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Ziffer 21.2 entsprechend Anwendung.

RE 9001 – Besondere Bedingungen zur Reisegepäck-Versicherung

Ihren vereinbarten Versicherungsumfang entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein.

Inhaltsverzeichnis

Versicherte Sachen

- 1 Was ist versichert?
- 2 Was ist nicht versichert?

Entschädigungsleistung

- 3 Wie hoch ist die Entschädigungsleistung?

Umfang der Versicherung

- 4 Wie ist aufgegebenes Reisegepäck versichert?
- 5 Wie ist mitgeführtes Reisegepäck versichert?

Entschädigungsberechnung

- 6 Wie berechnen wir die Entschädigung?
- 7 Welche Kosten sind versichert?
- 8 Was ist zu beachten, wenn abhanden gekommene Sachen wieder auftauchen?

Obliegenheiten

- 9 Welche Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall (Sicherheitsvorschriften) haben Sie zu beachten?
- 10 Welche Obliegenheiten haben Sie im Versicherungsfall zu beachten?

Versicherte Sachen

1 Was ist versichert?

- 1.1 Versichert ist Ihr Reisegepäck. Dies sind sämtliche Sachen des persönlichen Reisebedarfs, die Sie während einer versicherten Reise (Ziffer 2 Allgemeiner Teil)
- mitführen,
 - am Körper oder in der Kleidung tragen, oder
 - mit einem üblichen Transportmittel befördern lassen.

Versichert sind auch Sachen des persönlichen Reisebedarfs, die zu beruflichen Zwecken mitgeführt werden, sowie Geschenke und Reiseandenken, die während der Reise erworben werden.

1.2 Domizilrisiko

Mitversichert ist das Domizilrisiko. Dies sind Gänge, Fahrten und damit verbundene Aufenthalte, die Sie innerhalb von 50 km von Ihrem Wohnsitz bzw. Arbeitsstätte bei Geschäftsreisen durchführen.

1.3 Besonderheiten (siehe Ziffer 4 und 5) gelten für

1.3.1 Hochwertiges Reisegepäck:

- Video- und Fotoapparate einschließlich Zubehör;
- Mobiltelefone, Smartphones, weitere elektronische Kommunikationsgeräte und Unterhaltungselektronik einschließlich Zubehör;
- Notebooks, Tablets und weitere EDV-Geräte einschließlich Software und Zubehör;
- mobile Navigationsgeräte;
- Schmucksachen, Armband- und Taschenuhren aus Metall und Edelmetall sowie Gegenstände aus Edelmetall;
- Brillen, Kontaktlinsen, Hörgeräte und Prothesen;

1.3.2 Sportgeräte, wie z. B. Segel- und Surfbretter, Golf- und Tauchausrüstungen,

1.3.3 Fahrräder.

2 Was ist nicht versichert?

2.1 Nicht versichert sind

- Bargeld, Kredit-, Bank- und Geldkarten, Reiseschecks und Wertpapiere;
- Fahrkarten und Flugtickets;
- Urkunden und Dokumente aller Art (mit Ausnahme der Wiederbeschaffungskosten nach Ziffer 7.1.1);
- Gegenstände mit überwiegendem Kunst- oder Liebhaberwert;
- motorbetriebene Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge einschließlich Zubehör (z. B. Schlüssel, Dachboxen, Helme) und Außenbordmotoren;
- Handelsware, gewerblich genutzte Werkzeuge, Musterkollektionen.

2.2 Nicht versichert sind Schäden durch

- Abnutzung oder Verschleiß;
- Diebstahl aus unverschlossenen Kraftfahrzeugen, Wassersportfahrzeugen und Luftfahrzeugen;
- Vergessen, Liegen-, Stehen- und Hängenlassen;
- Diebstahl beim Zelten und Campen auf einem nicht offiziellen Campingplatz.

2.3 Lack-, Kratz- und Schrammschäden an Sportgeräten und Fahrrädern sind ausgeschlossen.

2.4 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind auch Schäden, die durch die in Ziffer 7 des Allgemeinen Teils aufgeführten Ereignisse und Schäden verursacht werden.

Entschädigungsleistung

3 Wie hoch ist die Entschädigungsleistung?

3.1 Entschädigungsleistung

Im Versicherungsfall erhalten Sie eine Entschädigungsleistung bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen.

3.2 Grob fahrlässig herbeigeführte Schäden

Haben Sie oder eine versicherte Person den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, so verzichten wir auf eine Kürzung der Entschädigung.

Die gesetzlichen und vertraglichen Obliegenheiten sowie die Bestimmungen über deren Verletzung bleiben hiervon unberührt.

Umfang der Versicherung

4 Wie ist aufgegebenes Reisegepäck versichert?

- 4.1 Wir leisten Ihnen Ersatz bis zur vollen Versicherungssumme, wenn Ihr aufgegebenes Reisegepäck während der Reise abhandenkommt, zerstört oder beschädigt wird, während es sich im Gewahrsam
- eines Beförderungsunternehmens
 - oder
 - eines Beherbergungsbetriebes
 - oder
 - einer Gepäckaufbewahrung befindet.

4.2 Bis 1.000 EUR je Versicherungsfall sind versichert:

4.2.1 Hochwertiges Reisegepäck,

4.2.2 Nachgewiesene Aufwendungen zur Wiedererlangung des verspätet ausgelieferten Gepäcks und notwendige Ersatzkäufe, die Sie tätigen müssen, wenn Ihr Reisegepäck das Reiseziel nicht am selben oder erwarteten Tag wie Sie erreicht,

4.2.3 Sportgeräte,

4.2.4 Fahrräder.

5 Wie ist mitgeführtes Reisegepäck versichert?

5.1 Wir leisten Ihnen Ersatz bis zur vollen Versicherungssumme, wenn Ihr mitgeführtes Reisegepäck während der Reise abhandenkommt, zerstört oder beschädigt wird durch

- Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung, mut- oder böswillige Handlungen fremder Personen (vorsätzliche Beschädigungen);
- Transportmittelunfall oder Unfall des Versicherten;
- bestimmungswidrig einwirkendes Wasser einschließlich Regen und Schnee;
- Sturm, Brand, Blitzschlag oder Explosion;
- höhere Gewalt;
- Verlieren – hierzu zählen nicht Vergessen, Liegen-, Stehen- oder Hängenlassen. Wir leisten Entschädigung bis insgesamt 1.000 EUR je Versicherungsfall.

5.1.1 Für Schäden an hochwertigem Reisegepäck (Ziffer 1.3.1) besteht nur Versicherungsschutz, solange dieses

- bestimmungsgemäß getragen beziehungsweise benutzt wird
- oder
- in persönlichem Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt wird
- oder

– sich in einem ordnungsgemäß verschlossenen Raum eines Gebäudes oder eines Passagierschiffes befindet, oder

– in einem Kraftfahrzeug nach Ziffer 5.1.4. aufbewahrt wird.

Wir leisten Entschädigung bis insgesamt 1.000 EUR je Versicherungsfall.

Mobiltelefone und Smartphones sind nur bei strafbaren Handlungen gegen Ihr Eigentum (z. B. Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub) versichert.

5.1.2 Für das Domizilrisiko ist die Entschädigung auf insgesamt 1.000 EUR je Versicherungsfall begrenzt. Die vorgenannte Ziffer 5.1.1 findet auch hier Anwendung.

- 5.1.3 Beim Campen besteht Versicherungsschutz für Schäden durch Diebstahl und Einbruchdiebstahl am versicherten Reisegepäck nur, wenn sich dieses während der Reise auf einem offiziell eingerichteten Campingplatz im geschlossenen Zelt, verschlossenen Wohnwagen/Mobilheim befindet. Für hochwertiges Reisegepäck besteht kein Versicherungsschutz in Zelten. Im verschlossenen Wohnwagen oder Mobilheim ist das hochwertige Reisegepäck nur versichert, wenn es von außen nicht einsehbar ist. Wir leisten Entschädigung bis insgesamt 1.000 EUR je Versicherungsfall.
- 5.1.4 Im unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeug, Wassersportfahrzeug oder Luftfahrzeug besteht nur Versicherungsschutz für Schäden durch Diebstahl und Einbruchdiebstahl am versicherten Reisegepäck, wenn sich dieses in einem allseits fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten Innenraum oder Kofferraum befindet. Hierzu gehören auch mit dem Kraftfahrzeug verbundene Gepäckboxen/Dachgepäckträger/Motorradkoffer.
Bei hochwertigem Reisegepäck darf dieses von außen nicht einsehbar sein. Wir leisten Entschädigung bis insgesamt 1.000 EUR je Versicherungsfall.
- 5.1.5 Versicherungsschutz für Fahrräder besteht nur, wenn diese durch Unfall des Versicherten oder Transportmittelunfall beschädigt werden. Dies gilt auch für Zubehör, das dem Gebrauch des Fahrrades dient (z. B. Fahrradanhänger).
Wir leisten Entschädigung bis insgesamt 1.000 EUR je Versicherungsfall.
- 5.1.6 Für Schäden an den versicherten Sportgeräten nach Ziffer 1.3.2 besteht nur Versicherungsschutz, solange sich diese nicht im bestimmungsgemäßen Gebrauch befinden.
Wir leisten Entschädigung bis insgesamt 1.000 EUR je Versicherungsfall.
- 5.1.7 Skibruch-Versicherung
In Erweiterung zu Ziffer 5.1.6 besteht auch Versicherungsschutz für Schäden durch plötzlich und gewaltsam eintretenden Bruch, Beschädigung oder Zerstörung oder entstandenem Diebstahl an Ski, Bindungen, Skistöcken, Skischuhen und Snowboards (auch geliehene) während des bestimmungsgemäßen Gebrauchs.
Wir leisten Entschädigung bis insgesamt 1.000 EUR je Versicherungsfall.
Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Verschleiß und Abnutzung sowie für Kantenschäden, Belagdefekte, Lack-, Kratz- und Schrammschäden und für Schäden, die unter die Gewährleistungspflicht des Herstellers fallen.

Entschädigungsberechnung

6 Wie berechnen wir die Entschädigung?

6.1 Versicherungswert

Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand an Ihrem ständigen Wohnort in der Bundesrepublik Deutschland (Neuwert). Dieser Wert kann über oder auch unter dem ursprünglichen Anschaffungspreis liegen.

6.2 Höhe der Entschädigung

Wir entschädigen unter Anrechnung etwaiger Restwerte und unter Berücksichtigung von den zuvor genannten Entschädigungsgrenzen

6.2.1 bei zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls;

6.2.2 bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zuzüglich einer möglichen verbleibenden Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert. Die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert der Sache gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls erhöht wird;

6.2.3 für Filme, Bild-, Ton- und Datenträger nur den Materialwert.

6.3 Unterversicherung

Wir nehmen keinen Abzug wegen Unterversicherung vor.

7 Welche Kosten sind versichert?

7.1 Versichert sind die im Folgenden beschriebenen, notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten infolge eines Versicherungsfalls.

7.1.1 Kosten für die Wiederbeschaffung von Ausweispapieren

Versichert sind amtliche Gebühren für die provisorische und endgültige Wiederbeschaffung von Personalausweisen, Reisepässen, Kraftfahrzeugpapieren, Visa und sonstigen Ausweispapieren.

7.1.2 Reparaturkosten für provisorische Maßnahmen

Versichert sind Kosten für provisorische Reparaturmaßnahmen.

7.1.3 Schadenermittlungs- und Feststellungskosten

Versichert sind Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von uns zu ersetzen Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.

Ziehen Sie einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so ersetzen wir diese Kosten nur, soweit Sie zur Zuziehung vertraglich verpflichtet sind oder hierzu von uns aufgefordert wurden.

7.1.4 Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten

Versichert sind die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für Maßnahmen (auch erfolglose), die Sie zur Abwendung eines unmittelbar drohenden Versicherungsfalls oder Minderung eines versicherten Schadens für sachgerecht halten durften.

7.2 Begrenzung der Entschädigung

Die Entschädigung für versicherte Kosten ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.

Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, die auf unsere Weisung hin verursacht werden, werden jedoch unbegrenzt, also auch über die Versicherungssumme hinaus, ersetzt.

8 Was ist zu beachten, wenn abhanden gekommene Sachen wieder auftauchen?

8.1 Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so haben Sie uns dies unverzüglich in Textform anzugeben.

8.2 Haben Sie den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückgerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, so haben Sie die Entschädigung zurückzuzahlen oder uns die Sache zur Verfügung zu stellen. Sie haben dieses Wahlrecht innerhalb eines Monats nach Empfang unserer schriftlichen Aufforderung auszuüben. Nehmen Sie das Wahlrecht nicht in Anspruch, geht dieses auf uns über.

Obliegenheiten

9 Welche Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall (Sicherheitsvorschriften) haben Sie zu beachten?

9.1 Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall

Sie haben

9.1.1 alle gesetzlichen, behördlichen oder vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten;

9.1.2 dafür Sorge zu tragen, dass das Gebäude oder der Raum, in dem sich die unbeaufsichtigt zurückgelassenen Sachen befinden beziehungsweise aufbewahrt werden, verschlossen ist, sofern Sie Einfluss darauf haben;

9.1.3 dafür Sorge zu tragen, dass die versicherten Sachen der Beschaffenheit, der Empfindlichkeit und ihrem Wert entsprechend sorgfältig behandelt und aufbewahrt werden.

Soweit sich die Sachen nicht in Gebrauch befinden, sind sie in ihrem dafür bestimmten Behältnis zu verwahren;

- 9.1.4 bei der Beförderung (z. B. Transport, Versand) dafür Sorge zu tragen, dass die versicherten Sachen/Gegenstände den Belastungen durch die Beförderung standhalten. Insbesondere sind die Sachen der Beschaffenheit, Empfindlichkeit und dem Wert entsprechend zu verpacken und festzuzurren oder festzubinden. Für den Transport mit einem Beförderungsunternehmen sind die versicherten Sachen zusätzlich in geeigneter Form gegen Diebstahl zu sichern.
- 9.2 Kündigung
- Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls gegenüber uns zu erfüllen haben, so können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag fristlos kündigen. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.
- 9.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung
- Bei Verletzung einer Obliegenheit finden die Regelungen nach Ziffer 12 der Allgemeinen Bedingungen zur Reiseversicherung Anwendung.
- 9.4 Ist mit der Verletzung einer der Verpflichtungen eine Gefahrerhöhung verbunden, so finden auch die Regelungen nach Ziffer 10 der Allgemeinen Bedingungen zur Reiseversicherung Anwendung.
- 10 Welche Obliegenheiten haben Sie im Versicherungsfall zu beachten?**
- Neben den in Ziffer 11 der Allgemeinen Bedingungen für die Reiseversicherung genannten Obliegenheiten haben Sie folgende Obliegenheiten im Versicherungsfall zu beachten.
- 10.1 Sie haben einen Versicherungsfall möglichst abzuwenden und bei Eintritt eines Versicherungsfalls
- 10.1.1 Ersatzansprüche gegen Dritte (z. B. Bahn, Post, Reederei, Fluggesellschaft, Beherbergungsbetrieb) form- und fristgerecht geltend zu machen oder auf andere Weise sicherzustellen und uns Auskünfte zu möglichen Ansprüchen gegenüber schadenverursachenden Dritten zu erteilen;
- 10.1.2 Schäden durch strafbare Handlungen gegen Ihr Eigentum (z. B. Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub) unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und sich dies polizeilich bescheinigen zu lassen;
- 10.1.3 der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
- 10.1.4 bei Schäden durch Verlieren Nachforschungen beim Fundbüro anzustellen;
- 10.1.5 Schäden, die im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens (einschließlich Schäden durch verspätete Ankunft am Reiseziel) oder Beherbergungsbetriebes eingetreten sind, unverzüglich dort zu melden. Uns ist hierüber eine Bescheinigung einzureichen. Bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden ist das Beförderungsunternehmen unverzüglich nach der Entdeckung aufzufordern, den Schaden zu besichtigen und zu bescheinigen. Hierbei sind die jeweiligen Reklamationsfristen zu berücksichtigen;
- 10.1.6 uns ein von Ihnen unterschriebenes Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten oder beschädigten Sachen unverzüglich vorzulegen. Der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls der Sachen oder der Anschaffungspreis und das Anschaffungsjahr sind dabei anzugeben;
- 10.1.7 das Schadensbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und beschädigte Teile bis zu einer Besichtigung durch uns aufzubewahren;
- 10.1.8 uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft – auf Verlangen in Textform – zu erteilen und Belege beizubringen.
- 10.2 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung
- Bei Verletzung einer Obliegenheit finden die Regelungen nach Ziffer 12 der Allgemeinen Bedingungen zur Reiseversicherung Anwendung.



RE 9002 – Besondere Bedingungen zur Reiserücktrittskosten-Versicherung inklusive Reiseabbruch

Ihren vereinbarten Versicherungsumfang entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein.

Inhaltsverzeichnis

Versicherte Ereignisse

- 1 Was ist versichert?
- 2 Welche Ereignisse sind versichert?
- 3 Was ist nicht versichert?

Umfang der Versicherung

- 4 Was ist versichert, wenn Sie Ihre Reise stornieren müssen?
- 5 Was ist bei verspätetem Reiseantritt versichert?
- 6 Was ist versichert, wenn Sie Ihre Reise abbrechen müssen?
- 7 Was ist versichert, wenn Sie Ihre Rundreise unterbrechen müssen?
- 8 Was ist versichert, wenn Sie die Rückreise erst verspätet antreten können und Ihr Aufenthalt verlängert werden muss?
- 9 Welche Personen sind Risikopersonen?

Entschädigung

- 10 Wie wird die Entschädigung berechnet?
- 11 Welche Kosten sind versichert?
- 12 Was müssen Sie unternehmen, wenn Kosten wiedererlangt werden?

Obliegenheiten

- 13 Welche Obliegenheiten haben Sie im Versicherungsfall zu beachten?

Versicherte Ereignisse

1 Was ist versichert?

- 1.1 Versicherungsschutz besteht, wenn Sie
- 1.1.1 eine Reise gebucht haben und diese aufgrund eines versicherten Ereignisses nicht antreten können oder die Reise umbuchen müssen. Einer gebuchten Reise gleichgestellt wird der Erwerb von Tickets und Eintrittskarten;
- 1.1.2 Ihre Reise bereits angetreten haben, diese aber aufgrund eines versicherten Ereignisses abbrechen, unterbrechen oder verlängern müssen.
- 1.2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass
- 1.2.1 Sie, die versicherte Person (siehe Ziffer 1 der Allgemeinen Bedingungen zur Reiseversicherung) oder eine Risikoper-son (siehe Ziffer 9) von einem versicherten Ereignis (siehe Ziffer 2) betroffen sind,
- 1.2.2 die Absage, Änderung oder der Abbruch der Reise auf Grund dieses Ereignisses erfolgte,
- 1.2.3 bei Buchung der versicherten Reise nicht mit dem Eintritt dieses Ereignisses zu rechnen war und
- 1.2.4 das versicherte Ereignis Ihre Reiseunfähigkeit oder die einer versicherten mitreisenden Person zur Folge hat bzw. die Reiseunfähigkeit nach allgemeiner Lebenserfahrung zu erwarten ist oder der Antritt bzw. die planmäßige Beendigung der Reise nicht zumutbar ist.
- 1.3 Im Versicherungsfall zahlen wir Ihnen die vertraglich ge-schuldeten Stornokosten oder entstehenden Mehrkosten bei Nichtantritt, Änderung oder Abbruch einer gebuchten Reise bzw. eines gebuchten Reisearrangements aus einem versicherten Ereignis.
- Die Entschädigung ist insgesamt auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

2 Welche Ereignisse sind versichert?

Wir leisten bei

- 2.1 Tod oder schwerer Unfallverletzung;
- 2.2 unerwarteter schwerer Erkrankung.
- Unerwartet ist die Erkrankung dann, wenn sie nach Ab-schluss der Versicherung oder bei bestehendem Versiche-rungsvertrag nach Buchung der Reise erstmals auftritt;
- 2.3 unerwarteter Verschlechterung einer bereits bestehenden Erkrankung.
- Voraussetzung ist, dass in den letzten sechs Monaten vor Buchung der Reise keine Behandlung erfolgte. Nicht als Behandlung zählen Kontrolluntersuchungen;
- 2.4 Schwangerschaft, sofern vom Facharzt vom Reiseantritt abgeraten oder zum Reiseabbruch geraten wurde;
- 2.5 Impfunverträglichkeit;
- 2.6 Bruch von Prothesen oder Lockerung von implantierten Gelenken;
- 2.7 unerwarteter Termin zur Spende oder zum Empfang von Organen und Geweben (Lebendspende) im Rahmen des Transplantationsgesetzes;
- 2.8 unerwarteten medizinisch notwendigen Maßnahmen an nicht körpereigenen Organen und anderen Hilfsmitteln (z. B. Hörgeräte);
- 2.9 erheblichem Schaden am Eigentum durch Feuer, Explosion, Wasserrohrbuch, Elementareignisse oder vorsätzlicher Straftat eines Dritten.
- Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden vor-aussichtlich 5.000 EUR übersteigt und Ihre Anwesenheit oder die einer mitreisenden, mit Ihnen in häuslicher Gemein-schaft lebenden Person am Schadenort notwendig macht.
- 2.10 Verlust des Arbeitsplatzes auf Grund einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsplatzes durch den Arbeitgeber.

Sie möchten trotzdem reisen? Dann erstatten wir Ihnen an-statt der Stornokosten den Restreisepreis (siehe Ziffer 4.3);

- 2.11 Aufnahme eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsver-hältnisses.

Voraussetzung ist, dass Sie oder eine versicherte mitrei-sende Person bei der Reisebuchung arbeitslos waren und die Agentur für Arbeit der Reise zugestimmt hat;

- 2.12 Wechsel eines sozialversicherungspflichtigen Arbeits-platzes.

Voraussetzung ist, dass die versicherte Reise vor Kenntnis des Arbeitsplatzwechsels gebucht wurde und die Reisezeit in die Probezeit des neuen Arbeitsverhältnisses fällt, ma-ximal jedoch in die ersten 6 Monate der neuen beruflichen Tätigkeit. Hierzu zählen nicht geringfügige oder kurzfristige Beschäftigungen sowie Minijobs;

- 2.13 konjunkturbedingter Kurzarbeit.

Voraussetzung ist, dass Sie oder eine versicherte mit-reisende Person für einen Zeitraum von mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten von konjunkturbedingter Kurzarbeit betroffen sind. Außerdem muss sich der monatliche Brutto-Vergütungsanspruch aufgrund der Kurzarbeit um mindestens 35 % verringern;

- 2.14 Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung an einer Schule oder Universität.

Voraussetzung ist, dass die Wiederholungsprüfung uner-wartet in die versicherte Reisezeit fällt oder innerhalb von 14 Tagen nach dem planmäßigen Ende der Reise stattfindet;

- 2.15 unerwarteter Beginn des Bundesfreiwilligendienstes, des Freiwilligen Sozialen Jahres oder des Freiwilligen Ökologi-schen Jahres;

- 2.16 gerichtlicher Ladung.

Voraussetzung ist, dass das zuständige Gericht Ihre Reise-buchung nicht als Grund zur Verschiebung der Ladung akzeptiert;

- 2.17 Terroranschlag am Reiseziel

Versicherungsschutz besteht, wenn Sie die Reise nicht an-treten, weil sich am gebuchten Reiseziel bzw. im Umkreis von bis zu 100 km (Luftlinie) um das Reiseziel ein Terroran-schlag ereignet hat. Voraussetzung ist, dass

- es sich um einen Anschlag einer terroristischen Vereini-gung im Sinne des deutschen Strafgesetzbuches han-delt,
- zum Zeitpunkt der Reisebuchung keine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes für das Zielgebiet bestand,
- sich innerhalb von 30 Tagen vor Reisebuchung im Ziel-gebiet kein Terroranschlag ereignet hat,
- der Terroranschlag sich innerhalb der letzten 30 Tage vor planmäßiger Reisebeginn ereignet hat und
- der Reiseveranstalter, der Beherbergungsbetrieb oder das Beförderungsunternehmen nachweislich keine kos-tenfreie Stornierung und/oder Umbuchung anbieten. Bestehten für eine kostenfreie Stornierung bzw. Umbuc-hung Fristen und werden diese versäumt, so leisten wir kei-ne Entschädigung.

3 Was ist nicht versichert?

- 3.1 Wir leisten nicht

- 3.1.1 für Ereignisse, mit denen zur Zeit der Buchung oder des Abschlusses der Versicherung zu rechnen war;

- 3.1.2 sofern die Erkrankung eine psychische Reaktion auf ein Kriegsereignis, innere Unruhen, einen Terrorakt, ein Flug-zeugunglück oder auf die Befürchtung von Kriegsereignis-sen, Inneren Unruhen oder Terrorakten ist;

- 3.1.3 bei chronischen (wiederauftretenden) psychischen Erkran-kungen, auch wenn diese schubweise auftreten;

- 3.1.4 wenn der von uns beauftragte Vertrauensarzt die Reiseun-fähigkeit nicht bestätigt;

- 3.1.5 bei Expeditionsreisen.

- 3.2 Ist der Beweis für das Vorliegen eines der Ausschlüsse nicht zu erbringen, so genügt für den Ausschluss unserer

Haftung die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf eine dieser Gefahren zurückzuführen ist.

Umfang der Versicherung

4 Was ist versichert, wenn Sie Ihre Reise stornieren müssen?

- 4.1 Wenn Sie Ihre Reise stornieren müssen, erstatten wir Ihnen die vertraglich geschuldeten Stornokosten. Das sind die Kosten, die Sie als Reisender dem Leistungsträger (z. B. Reiseveranstalter, Vermieter einer Ferienwohnung) schulden, wenn Sie Ihre gebuchte Reise stornieren.
- 4.2 Versichert ist ein vertraglich geschuldetes Reisevermittlungsentgelt (Bearbeitungsgebühren für die Reisestornierung). Voraussetzung ist, dass das Vermittlungsentgelt bereits bei der Reisebuchung vereinbart wurde. Wir erstatten Ihnen das Reisevermittlungsentgelt nur dann, wenn Sie gleichzeitig einen Anspruch auf Ersatz der Stornokosten haben.
- 4.3 Reiseantritt bei betriebsbedingter Kündigung

Sie möchten trotz betriebsbedingter Kündigung reisen? Dann erstatten wir Ihnen anstelle der Stornokosten den Restreisepreis. Das ist der versicherte Gesamtreisepreis abzüglich der schon geleisteten Anzahlung. Wir erstatten den Restreisepreis maximal bis zur Höhe der vertraglich geschuldeten Stornokosten bei Eintritt des versicherten Ereignisses.

5 Was ist bei verspätetem Reiseantritt versichert?

- 5.1 Wenn Sie Ihre Reise erst verspätet antreten können, erstatten wir Ihnen die Mehrkosten der Anreise, wenn die Anreise in der Versicherungssumme berücksichtigt wurde.
- Versichert sind die Mehrkosten nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten und versicherten Anreise.
- 5.2 Neben dem verspäteten Antritt aufgrund eines versicherten Ereignisses ist auch die mehr als zweistündige Verspätung öffentlicher Verkehrsmittel versichert.
- 5.3 Wir erstatten die Mehrkosten maximal bis zur Höhe der Stornokosten, die bei unverzüglicher Stornierung der Reise angefallen wären.
- Versichert sind die Mehrkosten nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten und versicherten Rückreise.

5.4 Nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen

Zusätzlich ersetzen wir bei einem verspäteten Reiseantritt den anteiligen Reisepreis der gebuchten und nicht genutzten versicherten Reiseleistung vor Ort.

6 Was ist versichert, wenn Sie Ihre Reise abbrechen müssen?

- 6.1 Wenn Sie Ihre Reise abbrechen müssen, erstatten wir Ihnen die Mehrkosten der Rückreise, wenn die Rückreise in der Versicherungssumme berücksichtigt wurde.
- Versichert sind die Mehrkosten nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten und versicherten Rückreise.
- 6.2 Nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen
- Zusätzlich ersetzen wir bei einem Reiseabbruch die nicht in Anspruch genommenen Reiseleistungen wie folgt:
- 6.2.1 Bei Abbruch der Reise innerhalb der ersten Hälfte der versicherten Reise, maximal jedoch in den ersten 8 Reisetagen, erstatten wir Ihnen den versicherten Reisepreis.
- 6.2.2 Bei Abbruch in der zweiten Hälfte der Reise (spätestens ab dem 9. Reisetag) entschädigen wir Ihnen anteilig die nicht in Anspruch genommenen Reiseleistungen.
- 6.2.3 Lassen sich die Beträge der einzelnen Reiseleistungen nicht objektiv nachweisen (z. B. Pauschalreisen), erstatten wir die nicht genutzten Reisetage anteilig zur gesamten Reisedauer. Die Entschädigung wird in diesem Fall wie folgt berechnet:

Nicht in Anspruch genommene Reisetage x Reisepreis

Ursprüngliche Reisedauer

An- und Abreisetage gelten als volle Reisetage.

7 Was ist versichert, wenn Sie Ihre Rundreise unterbrechen müssen?

- 7.1 Wenn Sie Ihre Rundreise unterbrechen müssen, erstatten wir Ihnen die Nachreisekosten zum Wiederanschluss an die Reisegruppe. Die Nachreisekosten werden maximal bis zum Wert der noch nicht genutzten weiteren Reiseleistungen ersetzt.

8 Was ist versichert, wenn Sie die Rückreise erst verspätet antreten können und Ihr Aufenthalt verlängert werden muss?

- 8.1 Wenn Sie Ihre Rückreise erst verspätet antreten können, erstatten wir Ihnen die Mehrkosten der Rückreise (z. B. Beispiel Umbuchungskosten), wenn die Rückreise in der Versicherungssumme berücksichtigt wurde.

Versichert sind die Mehrkosten nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten und versicherten Rückreise.

- 8.2 Wenn Ihr Aufenthalt aus einem in Ziffer 8.3 genannten Ereignis verlängert werden muss, erstatten wir Ihnen auch die zusätzlichen Kosten für die Unterbringung.

Versichert sind die Mehrkosten nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten und versicherten Unterkunft.

Die zusätzlichen Kosten, die für die Unterkunft und Verpflegung entstehen, sind begrenzt bis zur Höhe des Reisepreises.

- 8.3 Versicherungsschutz besteht, wenn Sie oder eine versicherte mitreisende Person die Reise aus einem folgenden Grund nicht planmäßig beenden können und verlängern müssen:

- 8.3.1 Wenn Sie oder eine versicherte mitreisende Person auf Grund schwerer Unfallverletzung oder unerwarteter schwerer Erkrankung während der Reise transportunfähig werden oder versterben;

- 8.3.2 Wenn vor Ort eines der folgenden Elementarereignisse eintritt: Erdbeben, Überschwemmung, Erdrutsch, Lawinen oder Erdsenkung;

- 8.3.3 Wenn erheblicher Schaden an Ihrem Eigentum vorliegt (siehe Ziffer 2.9).

9 Welche Personen sind Risikopersonen?

Risikopersonen sind

- 9.1 Ihre Angehörigen und die aller versicherten Personen. Hierzu zählen Ehe-, Lebenspartner/-gefährte, Kinder, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder, Eltern, Adoptiv-, Pflege- und Stiefeltern, Großeltern, Geschwister, Enkel, Tanten und Onkel, Nichten und Neffen, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Schwager und Schwägerin;

- 9.2 diejenigen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige von versicherten Personen oder mitreisenden Risikopersonen betreuen (Betreuungspersonen);

- 9.3 diejenigen, die gemeinsam mit Ihnen oder einer versicherten Person eine Reise gebucht haben und deren Angehörige.

Dies gilt nicht bei gemeinsamen Reisen mit mehr als 6 Personen. Dann gelten nur die jeweiligen Angehörigen der versicherten Person und deren Betreuungspersonen als Risikopersonen.

Entschädigung

10 Wie wird die Entschädigung berechnet?

10.1 Versicherungswert

Der Versicherungswert ist der Reisepreis der gebuchten Reise. Kosten für darin nicht enthaltene Leistungen (z. B. für Tickets, Ausflüge) sind mitversichert, wenn diese bei der Höhe der Versicherungssumme berücksichtigt wurden.

10.2 Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert (siehe Ziffer 10.1) zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls gemäß Ziffer 2 (Unterversicherung), so wird nur der Teil des ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert.

Im selben Verhältnis wird die Entschädigung für versicherte Kosten gekürzt.

11 Welche Kosten sind versichert?

11.1 Versichert sind die im Folgenden beschriebenen, notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten infolge eines Versicherungsfalls.

11.1.1 Schadenermittlungs- und Feststellungskosten

Dies sind Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von uns zu ersetzenen Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.

Ziehen Sie einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so ersetzen wir diese Kosten nur, soweit Sie zur Zuziehung vertraglich verpflichtet sind oder hierzu von uns aufgefordert wurden.

11.1.2 Schadenabwendungs- und Minderungskosten

Versichert sind die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für Maßnahmen (auch erfolglose), die Sie zur Abwendung eines unmittelbar drohenden Versicherungsfalls oder Minderung eines versicherten Schadens für sachgerecht halten durften.

11.2 Begrenzung der Entschädigung

Die Entschädigung für versicherte Kosten ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.

Eine eventuelle Unterversicherung wird bei der Berechnung der versicherten Kosten nach Ziffer 10.2 angerechnet.

Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, die auf unsere Weisung hin verursacht werden, werden jedoch unbegrenzt, also auch über die Versicherungssumme hinaus, ersetzt.

11.3 Nicht versicherte Kosten:

Nicht versichert sind – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen –

11.3.1 Heilkosten;

11.3.2 Kosten für einen stationären Krankenhausaufenthalt;

11.3.3 Kosten eines Krankenrücktransports;

11.3.4 Kosten für die Überführung einer verstorbenen versicherten Person;

11.3.5 Kosten für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.

12 Was müssen Sie unternehmen, wenn Kosten wiedererlangt werden?

12.1 Anzeigepflicht

Sofern Kosten anderweitig wiedererlangt wurden, müssen Sie bzw. wir dies nach Kenntnisserlangung dem Vertragspartner unverzüglich in Textform anzeigen.

12.2 Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung

Haben Sie die entstandenen, versicherten Kosten zurückgerlangt, so müssen Sie diese an uns zurückzahlen.

Obliegenheiten

13 Welche Obliegenheiten haben Sie im Versicherungsfall zu beachten?

Neben den in Ziffer 11 der Allgemeinen Bedingungen zur Reiseversicherung genannten Obliegenheiten haben Sie folgende Obliegenheiten im Versicherungsfall zu beachten:

13.1 Sie haben einen Versicherungsfall möglichst abzuwenden und bei Eintritt eines Versicherungsfalls

13.1.1 alles zu vermeiden, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte;

13.1.2 Schäden durch strafbare Handlungen gegen Ihr Eigentum unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzulegen und sich dies polizeilich bescheinigen zu lassen;

13.1.3 unverzüglich den Reisevertrag zu stornieren oder im Falle der schon angetretenen Reise den Abbruch dem Veranstalter und uns anzusegnen;

13.1.4 uns jede gewünschte sachdienliche Auskunft zu erteilen und alle erforderlichen Beweismittel zur Verfügung zu stellen, insbesondere ärztliche Atteste über Krankheiten, Unfallverletzungen, Bruch von Prothesen, Lockerung von implantierten Gelenken, Impfunverträglichkeit bzw. Schwangerschaft einzureichen;

13.1.5 psychische Erkrankungen durch Attest eines Facharztes für Psychiatrie nachzuweisen;

13.1.6 auf unser Verlangen hin Ärzte von der Schweigepflicht in Bezug auf den Versicherungsfall zu entbinden, soweit diesem Verlangen rechtswirksam nachgekommen werden kann;

13.1.7 bei Todesfällen eine Sterbeurkunde vorzulegen;

13.1.8 bei Verlust des Arbeitsplatzes das Kündigungsschreiben des Arbeitgebers einzureichen;

13.1.9 bei Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses den Aufhebungsbescheid der Agentur für Arbeit und eine Kopie des neuen Arbeitsvertrages als Nachweis für das neue Arbeitsverhältnis vorzulegen;

13.1.10 bei Wiederholung einer Prüfung eine Bestätigung der Schule oder Universität einzureichen;

13.1.11 bei Beginn des Bundesfreiwilligendienstes, des Freiwilligen Sozialen Jahres oder des Freiwilligen Ökologischen Jahres eine entsprechende Bescheinigung durch staatliche Stellen/Träger oder karitative Einrichtungen vorzulegen;

13.1.12 im Falle einer Stornierung einer Ferienwohnung, eines Mietwagens, eines Wohnmobil oder Wohnwagens sowie bei Bootsschalter eine Bestätigung des Vermieters über die Nichtweitervermietbarkeit des Objekts einzureichen.

13.2 Die versicherte Person hat zudem auf unser Verlangen hin um Nachweis des versicherten Ereignisses

13.2.1 ein fachärztliches Attest bzw. gegebenenfalls eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung einzureichen;

13.2.2 uns das Recht einzuräumen, die Frage der Reiseunfähigkeit infolge einer schweren Unfallverletzung oder unerwarteten schweren Erkrankung durch ein fachärztliches Gutachten überprüfen zu lassen;

13.2.3 sich durch einen von uns beauftragten Vertrauensarzt untersuchen zu lassen.

13.3 Steht das Recht unserer vertraglichen Leistung einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten nach Ziffer 13 ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

13.4 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

Bei Verletzung einer Obliegenheit finden die Regelungen nach Ziffer 12 der Allgemeinen Bedingungen zur Reiseversicherung Anwendung.

RE 9003 – Besondere Bedingungen zur Reiseassistance inklusive Auslandsreisekranken-Versicherung

Ihren vereinbarten Versicherungsumfang entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein.

Inhaltsverzeichnis

Umfang der Versicherung

- 1 Was ist versichert?
- 2 Welche Ereignisse sind versichert?
- 3 Welche Ereignisse sind nicht versichert?

Versicherte Kosten

- 4 Welche Kosten übernehmen wir?
- 5 Welche Kosten übernehmen wir nicht?

Obliegenheiten

- 6 Was müssen Sie vor und im Schadenfall beachten?

Hilfeleistungen

- 7 Wann leisten wir Hilfe?

Umfang der Versicherung

1 Was ist versichert?

- 1.1 Grundsätzlich haben Sie Versicherungsschutz, wenn Sie im Ausland
 - 1.1.1 krank werden;
 - 1.1.2 einen Unfall erleiden;
 - 1.1.3 versterben.
- 1.2 Außerdem besteht Versicherungsschutz, wenn Komplikationen in der Schwangerschaft auftreten oder Sie eine Fehlgeburt erleiden (Schwangerschaftskomplikationen). Gleichtes gilt, wenn Sie vor Beginn der 36. Schwangerschaftswoche entbinden.

2 Welche Ereignisse sind versichert?

- 2.1 Wir leisten, wenn Sie
 - 2.1.1 medizinisch behandelt werden müssen oder Medikamente benötigen;
 - 2.1.2 im Ausland ins Krankenhaus oder zu einem Notfallarzt transportiert werden müssen;
 - 2.1.3 aus dem Ausland in ein Krankenhaus in Deutschland transportiert werden müssen. Dies gilt, wenn eine der beiden nachstehenden Aussagen zutrifft:
 - Sie werden voraussichtlich länger als 14 Tage im Krankenhaus behandelt (medizinischer Krankenrücktransport bei langer Behandlungsdauer);
 - An Ihrem Wohnort ist eine bessere medizinische Versorgung zu erwarten. Dies gilt auch, wenn die Rückkehr an Ihren Wohnort wegen der gewohnten Umgebung und besserer Verständigung zu einer schnelleren Gesundung führen kann (medizinisch sinnvoller und vertretbarer Krankenrücktransport);
 - 2.1.4 versterben;
 - 2.1.5 auf der Reise ein dauerhaft benötigtes Medikament verloren haben oder es Ihnen gestohlen wurde. Dies gilt, wenn im Ausland kein Ersatzmedikament erhältlich ist;
 - 2.1.6 nach einem Unfall, einem Gewaltverbrechen oder einer Naturkatastrophe am Reiseort traumatisiert sind;
 - 2.1.7 ohne Begleitung eines Erwachsenen reisen und länger als 14 Tage im Krankenhaus bleiben müssen (Krankenhausaufenthalt ohne Begleitung). Dies gilt, wenn ein Krankenrücktransport aus medizinischen Gründen nicht vertretbar ist;
 - 2.1.8 nach einem Unfall gesucht, gerettet oder geborgen werden müssen;
 - 2.1.9 mit einem Fahrzeug mit einem maximal zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 Tonnen innerhalb Europas verreist sind und nach einer Erkrankung, Unfall oder Tod Ihr Fahrzeug nicht nach Hause fahren können (Fahrerausfall). Dies gilt, wenn auch kein weiterer Mitreisender das Fahrzeug führen kann und Sie für mindestens drei Tage fahrtüchtig sind.
- 2.2 Wir leisten auch für mitreisende und frühgeborene Kinder, wenn
 - 2.2.1 Sie vor Beginn der 36. Schwangerschaftswoche (Frühgeburt) entbinden;
 - 2.2.2 Ihr mitversichertes Kind auf einer gemeinsamen Reise vor seinem 18. Geburtstag zur Behandlung ins Krankenhaus (Kind im Krankenhaus) kommt;
 - 2.2.3 Sie sich auf einer gemeinsamen Reise nicht um Ihr mitversichertes Kind unter 18 Jahren kümmern können, weil Sie schwer erkrankt sind, einen Unfall hatten oder verstorben sind. Dies gilt, wenn sich auch keine andere Begleitperson um Ihr Kind kümmern kann (Kind ohne Betreuungsperson).

3 Welche Ereignisse sind nicht versichert?

- 3.1 Wir leisten nicht, wenn
 - 3.1.1 Sie (unter anderem) ins Ausland gereist sind, um sich dort behandeln zu lassen. Dies gilt zum Beispiel für Kur- und Sanatoriumsbehandlungen;

- 3.1.2 vor Reiseantritt ein Arzt festgestellt hat, dass Sie während der Reise behandelt werden müssen oder Medikamente benötigen.
Diese Regelung gilt nicht, wenn Sie wegen eines Todesfalls Ihrer Eltern, Kinder oder Ihres Partners ins Ausland reisen;
- 3.1.3 Ihre Krankheit, Ihr Unfall oder Ihr Versterben durch Missbrauch von Rausch- oder Betäubungsmitteln hervorgerufen wurde. Dies gilt für Alkohol, Drogen, Schlaftabletten oder sonstige narkotische Stoffe.
- 3.2 Wir leisten nicht bei einem Krankenrücktransport, wenn Sie
3.2.1 die Rückreise innerhalb von sieben Tagen mit gewöhnlichen Verkehrsmitteln antreten können;
3.2.2 aus medizinischer Sicht nicht transportfähig sind.
- 3.3 Wir leisten ebenfalls nicht im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft, wenn
3.3.1 Sie zu einer regelmäßigen Untersuchung oder Vorsorgemaßnahme müssen;
3.3.2 Sie ohne Komplikationen nach Beginn der 36. Schwangerschaftswoche entbinden;
3.3.3 Ihr Arzt Ihnen abgeraten hat, die Reise anzutreten;
3.3.4 Sie ein Verkehrsmittel gewählt haben, von dem Ihnen der Arzt abgeraten hat.

Versicherte Kosten

4 Welche Kosten übernehmen wir?

Wir übernehmen die nachstehenden Kosten, wenn eines der unter Ziffer 2 beschriebenen Ereignisse eintritt.

- 4.1 Wir übernehmen die Kosten für Ihre Genesung nach Krankheit, Unfall oder einer Schwangerschaftskomplikation. Dies umfasst die nachstehenden Leistungen:
 - 4.1.1 Behandlung durch einen Arzt;
 - 4.1.2 Behandlungen durch medizinisches Fachpersonal, z. B. Chiropraktiker, Osteopathen oder Heilpraktiker, wenn die Behandlungen durch einen Arzt verordnet werden;
 - 4.1.3 Behandlungen im Krankenhaus. Dazu zählen auch Operationen.
Sie können sich bei Beginn einer Behandlung im Krankenhaus für ein Krankenhaustagegeld entscheiden. In diesem Fall zahlen wir statt der Behandlungskosten einen Betrag von 50 EUR pro Tag für bis zu 30 Tage;
 - 4.1.4 Blutkonserven, wenn diese im Ausland nicht erhältlich oder potenziell gefährlich sind. Wir organisieren und zahlen die Kosten für die Beschaffung der Blutkonserven und deren Versand;
 - 4.1.5 Arzneimittel;
 - 4.1.6 Verbandmittel;
 - 4.1.7 Heilmittel. Dazu zählen Strahlen-, Licht-, Wärme- und sonstige physikalische Behandlungen, Hydrotherapie und medizinische Packungen, Massagen, Inhalationen, Krankengymnastik, medizinische Bäder und Elektrotherapie;
 - 4.1.8 Hilfsmittel in einfacher Ausführung, wenn sie auf der Reise erstmalig notwendig werden;
 - 4.1.9 Alternative Medizin. Dazu zählen Arzneimittel, Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden, wenn sie sich in der Praxis als ebenso erfolgversprechend wie die Schulmedizin bewährt haben oder wenn keine schulmedizinischen Methoden oder Arzneimittel zur Verfügung stehen;
 - 4.1.10 Schmerzstillende Zahnbefindungen und Zahnfüllungen in einfacher Ausfertigung sowie provisorischer Zahnersatz, Zahnkronen und Reparaturen von Zahnersatz und Zahntepphasen.
- 4.2 Wir übernehmen die Kosten, wenn Sie im Ausland in ein Krankenhaus transportiert werden müssen. Gleichtes gilt jeweils für den Transport zu einem Notfallarzt. Folgende Leistungen sind versichert:
 - 4.2.1 Primärtransport. Darunter verstehen wir den Krankentransport zur Erstversorgung oder Behandlung zum nächstgelegenen, geeigneten Krankenhaus;

- 4.2.2 Verlegungstransport. Darunter verstehen wir den Krankentransport zur weiteren Behandlung in ein anderes Krankenhaus im Ausland, wenn der Transport aus medizinischen Gründen erforderlich ist;
- 4.2.3 Rücktransport zur Unterkunft. Darunter verstehen wir den Krankentransport nach einer Behandlung im Krankenhaus zurück in die Unterkunft am Aufenthaltsort;
- 4.2.4 Begleitperson, wenn diese für einen Krankentransport medizinisch erforderlich ist oder die zu transportierende Person jünger als 18 Jahre ist.
- 4.3 Wir übernehmen die Kosten und die Organisation, wenn Sie aus dem Ausland nach Hause transportiert werden müssen. Dies umfasst die nachstehenden Leistungen:
- 4.3.1 Medizinisch sinnvoller und vertretbarer Krankenrücktransport aus dem Ausland nach Deutschland in das nächstgelegene, geeignete Krankenhaus an Ihrem Wohnort in der Bundesrepublik Deutschland. Sie können uns als Ziel des Krankenrücktransports auch einen anderen Ort in der Bundesrepublik Deutschland nennen;
- 4.3.2 Krankenrücktransport bei Behandlungsdauer über 14 Tage aus dem Ausland nach Deutschland in das nächstgelegene, geeignete Krankenhaus an Ihrem Wohnort in der Bundesrepublik Deutschland. Sie können uns als Ziel des Krankenrücktransports auch einen anderen Ort in der Bundesrepublik Deutschland nennen;
- 4.3.3 Begleitperson, wenn diese für einen Krankenrücktransport medizinisch erforderlich ist oder die zu transportierende Person jünger als 18 Jahre ist;
- 4.3.4 Reisegepäck. Darunter verstehen wir den Transport Ihres Reisegepäcks vom Aufenthaltsort an Ihren Wohnort in der Bundesrepublik Deutschland.
- 4.4 Wir übernehmen die Kosten für Herzschrittmacher und Prothesen, wenn diese erforderlich sind, um Ihre Transportfähigkeit zu gewährleisten.
- 4.5 Wir übernehmen die Kosten einer Bestattung im Ausland. Alternativ zahlen wir die Kosten für die Überführung zum Bestattungsort in der Bundesrepublik Deutschland und den Rücktransport des Reisegepäcks.
- 4.6 Wir übernehmen ergänzend folgende Kosten für mitreisende Kinder unter 18 Jahren und frühgeborene Kinder:
- 4.6.1 Behandlungskosten nach einer Frühgeburt. Darunter verstehen wir die medizinischen Kosten und die Unterbringungs- sowie Verpflegungskosten für das neugeborene Kind;
- 4.6.2 Rooming-In. Darunter verstehen wir die Unterbringung einer Begleitperson im Krankenhaus;
- 4.6.3 Kinderbetreuung vor Ort sowie die Organisation der Rückreise der Kinder zum Wohnort und die entstehenden Mehrkosten;
- 4.6.4 die Organisation und die Kosten der An- und Abreise einer nahestehenden Person.
- 4.7 Wir übernehmen die Kosten für den Versand des Medikaments aus Deutschland, wenn im Ausland kein Ersatzmedikament erhältlich ist. Dies umfasst auch die Kosten für das Arzneimittel; diese müssen Sie jedoch spätestens nach drei Monaten zurückzahlen.
- 4.8 Wir übernehmen bei einem Trauma gemäß Ziffer 2.1.6 die Kosten einer psychologischen oder psychotherapeutischen Erstbehandlung.
- 4.9 Wir übernehmen bei einem Krankenhausaufenthalt ohne Begleitung die Kosten der An- und Rückreise einer nahestehenden Person.
- 4.10 Wir übernehmen Kosten einer Suche, Rettung oder Bergung durch einen öffentlich-rechtlichen oder privaten Rettungsdienst bis zu 2.500 EUR.
- 4.11 Wir organisieren die Rückführung Ihres Fahrzeugs an Ihren Wohnort und übernehmen die hierfür entstehenden Kosten. Sie können uns als Ziel des Fahrzeugtransports auch einen anderen Ort in der Bundesrepublik Deutschland nennen.
- 4.12 Wir zahlen Ihnen nachgewiesene Telefonkosten zur Kontaktaufnahme mit uns bis zu 25 EUR je Versicherungsfall.
- 5 Welche Kosten übernehmen wir nicht?**
- 5.1 Wir übernehmen keine Kosten für Behandlungen oder Arznei-, Hilfs-, Heil- und Verbandmittel (medizinische Maßnahmen), die nicht ärztlich verordnet wurden. Dies gilt auch für alternative Medizin und Heilmittel.
- 5.2 Wir übernehmen keine Kosten für medizinische Maßnahmen, die den medizinisch notwendigen Umfang übersteigen.
- 5.3 Wir übernehmen keine Kosten für:
- 5.3.1 Die Anschaffung und Reparatur von Sehhilfen und Hörgeräten;
- 5.3.2 Dauerhaften Zahnersatz, Stiftzähne, Einlagefüllungen oder Überkronungen;
- 5.3.3 Kieferorthopädische Behandlung;
- 5.3.4 Psychoanalytische und psychotherapeutische Behandlung;
- 5.3.5 Hypnose;
- 5.3.6 Pflege oder Rehabilitation;
- 5.3.7 Die Behandlung durch Ehegatten, Eltern oder Kinder. Nachgewiesene Sachkosten werden aber erstattet.
- 5.4 Wir kürzen Kosten für:
- 5.4.1 Medizinische Maßnahmen, die das in dem betreffenden Land übliche Maß übersteigen. In diesem Fall leisten wir in Höhe der landesüblichen Sätze;
- 5.4.2 Alternative Medizin, die die Kosten einer schulmedizinischen Behandlung oder die Kosten eines Arzneimittels übersteigt. In diesem Fall leisten wir in Höhe der Kosten einer schulmedizinischen Behandlung oder eines Arzneimittels.

Obliegenheiten

6 Was müssen Sie vor und im Schadensfall beachten?

Um Ihren Anspruch auf Leistungen nicht zu gefährden, müssen Sie dazu beitragen, dass ein Schadensfall möglichst vermieden wird. Wenn er sich nicht vermeiden lässt, müssen Sie dazu beitragen, dass der Schaden so gering wie möglich bleibt. Zusätzlich müssen Sie uns Nachweise erbringen, damit wir prüfen können, ob und in welcher Höhe wir leisten. Für die Auslandsreisekranken-Versicherung bedeutet dies insbesondere:

- 6.1 Sie müssen uns informieren, wenn Sie ins Krankenhaus kommen;
- 6.2 Sie müssen uns informieren, bevor Sie nach Deutschland transportiert werden;
- 6.3 Sie müssen Ärzten erlauben, uns über Ihren Gesundheitszustand zu informieren;
- 6.4 Wir benötigen alle Rechnungen im Original. Wenn Sie Rechnungen zunächst bei einer anderen Stelle einreichen, genügt eine Zweitschrift mit einem Originalerstattungsstempel;
- 6.5 Bei Fahrerausfall müssen Sie die Fahruntüchtigkeit durch einen Arzt bescheinigen lassen. Das Fahrzeug muss fahrbereit und verkehrstauglich sein;
- 6.6 Bei Fahrerausfall oder einem Krankhausaufenthalt ohne Begleitung müssen Sie uns mit der Organisation der Leistungen beauftragen.

Hilfeleistungen

7 Wann leisten wir Hilfe?

Wir sind für Sie jeden Tag an 24h erreichbar, um Sie zu unterstützen.

- 7.1 Wir beraten Sie vor und während der Reise zu medizinischen Fragen:
- 7.1.1 Wir nennen Ihnen empfohlene Impfungen für Ihr Reiseziel;

- 7.1.2 Wir nennen Ihnen einen Deutsch oder Englisch sprechenden Arzt am Reiseort und organisieren einen Termin;
- 7.1.3 Wir nennen Ihnen Krankenhäuser und Spezialkliniken am Reiseziel;
- 7.1.4 Wir nennen Ihnen eine Notfallapotheke am Reiseort;
- 7.1.5 Wir recherchieren, ob Arzneimittel oder Hilfsmittel an Ihrem Reiseort erhältlich sind. Können Sie diese wegen Krankheit oder Unfall nicht selbst beschaffen, organisieren wir die Beschaffung und Lieferung und übernehmen dafür entstehende Kosten.
- 7.2 Wir unterstützen Sie, wenn Sie im Ausland behandelt werden:
 - 7.2.1 Wir vermitteln den Kontakt zwischen den behandelnden Ärzten im Krankenhaus und Ihrem Hausarzt. Dies umfasst auch die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten;
 - 7.2.2 Wir übersetzen für Sie ärztliche Diagnosen und geplante Behandlungen;
 - 7.2.3 Bei stationärem Aufenthalt, für den Leistungspflicht besteht, geben wir eine Kostenübernahmegarantie gegenüber Ärzten und Krankenhäusern ab;
 - 7.2.4 Wir informieren Ihre Angehörigen;
 - 7.2.5 Wir organisieren den Transport Ihres Gepäcks an Ihre Wohnadresse, wenn Sie nach einer Erkrankung oder einem Unfall nicht mehr in der Lage sind, Ihre Reise fortzusetzen. Wir übernehmen hierfür entstehende Kosten bis zu 400 EUR.
- 7.3 Wir erbringen folgende weitere allgemeine Unterstützungsleistungen rund um Ihre Reise im Ausland:
 - 7.3.1 Wir archivieren vor Ihrer Reise wichtige Dokumente und übermitteln Ihnen diese, wenn sie auf der Reise abhanden kommen;
 - 7.3.2 Wir nennen Ihnen Anlaufstellen für die Sperre Ihrer EC- oder Kreditkarte und vermitteln einen Rückruf durch Ihre Hausbank;
 - 7.3.3 Wir nennen Ihnen Anlaufstellen für die Sperre Ihrer SIM-Karte;
 - 7.3.4 Wir unterstützen Sie bei der Beschaffung von Ersatzdokumenten auf der Reise und vermitteln den Kontakt zur Botschaft oder zum Konsulat Ihres Landes. Müssen Sie für die Fortsetzung der Reise vor Ort Ersatzdokumente erstellen lassen, übernehmen wir die hierfür entstehenden Kosten;
 - 7.3.5 Wir geben Ihnen Auskunft über die Möglichkeiten anwaltslicher Vertretung;
 - 7.3.6 Strafverfolgungsmaßnahmen

Werden Sie mit Haft bedroht oder verhaftet, sind wir bei der Vermittlung eines Anwalts und eines Dolmetschers behilflich. Wir strecken Ihnen Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten bis zu insgesamt 2.500 EUR sowie ggf. eine Strafkaution bis zu 12.500 EUR im Wege der Darlehensgewährung vor. Sie haben die verauslagten Beträge spätestens drei Monate nach Auszahlung an uns zurückzuzahlen.
- 7.4 Verlust von Reisezahlungsmitteln
- 7.4.1 Geraten Sie aufgrund von Diebstahl, Raub oder sonstigem Abhandenkommen Ihrer Reisezahlungsmittel in eine finanzielle Notlage, so stellen wir den Kontakt zur Hausbank her.
- 7.4.2 Soweit erforderlich, helfen wir bei der Übermittlung des von der Hausbank zur Verfügung gestellten Betrages. Ist eine Kontaktaufnahme zur Hausbank nicht binnen 24 Stunden möglich, stellen wir Ihnen ein Darlehen bis zu 1.500 EUR zur Verfügung. Dieser Betrag ist binnen eines Monats nach Auszahlung an uns zurückzuzahlen.
- 7.5 Wir organisieren alle in diesen Bedingungen genannten Leistungen unabhängig von einem versicherten Ereignis nach Ziffer 1. Bei einem nicht versicherten Ereignis übernehmen wir die entstehenden Kosten nicht.

Glossar zur Reiseversicherung

A

Abbruch der Reise:

Eine Reise gilt als abgebrochen, wenn der Aufenthalt am Urlaubsziel endgültig beendet wird und der Versicherte nach Hause zurückkehrt.

Abschlussfrist:

Hier bezeichnet man den Zeitraum bzw. Zeitpunkt, bis zu dem ein Versicherungsvertrag nur abgeschlossen werden kann.

Angehörige:

Als Angehörige gelten: Ihr Ehe- bzw. Lebenspartner; Ihr Lebensgefährte sowie Ihre Kinder, Eltern, Adoptivkinder, Adoptiveltern, Pflegeeltern, Pflegeeltern, Stiefkinder, Stiefeltern, Großeltern, Geschwister, Enkel, Tanten, Onkel, Nichten, Neffen, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Schwäger, Schwägerinnen.

Antritt der Reise/Reiseantritt:

Im Rahmen der Reiserücktrittskosten- und Reiseabbruch-Versicherung ist die Reise angetreten, wenn Sie Ihre erste gebuchte Reiseleistung in Anspruch nehmen. Als Antritt der Reise gilt in der Stornokosten-Versicherung im Einzelnen:

- Bei einer Flug-Reise: Der Check-In; beim Vorabend-Check-In die Sicherheitskontrolle des Reisenden am Reisetag.
- Bei einer Schiffs-Reise: Das Einschiffen auf dem Schiff.
- Bei einer Bus-Reise: Das Einstigen in den Bus.
- Bei einer Bahn-Reise: Das Einstigen in den Zug.
- Bei einer Auto-Reise: Die Übernahme eines Mietwagens oder eines Wohnmobilis.
- Bei Anreise mit dem eigenen Pkw: Der Antritt der ersten gebuchten Reiseleistung; z. B. Übernahme der gebuchten Ferienwohnung.

Ist eine Transfer-Leistung fester Bestandteil der Gesamtreise? Dann beginnt die Reise mit dem Antritt des Transfers (Einstieg in das Transfer-Verkehrsmittel). In allen übrigen Reiseversicherungen ist die Reise mit Ihrem Verlassen der Wohnung angetreten.

Arbeitsplatzwechsel:

Ein Arbeitsplatzwechsel liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer sein bisheriges Arbeitsverhältnis mit seinem Arbeitgeber auflöst und ein neues Arbeitsverhältnis beginnt. Die Versetzung innerhalb eines Unternehmens zählt nicht als Arbeitsplatzwechsel.

Arbeitsverhältnis:

Ein Arbeitsverhältnis bezeichnet das durch einen Arbeitsvertrag geregelter sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Vom Versicherungsschutz umfasst sind die sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisse mit einer Wochenarbeitszeit von mindestens 15 Stunden. Sie müssen zumindest auf eine Dauer von einem Jahr angelegt sein.

Assistance-Leistungen:

Dies beinhaltet wichtige Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Reiseversicherung, die in aller Regel ein vom Versicherer beauftragtes und weltweit tätiges Assistance-Unternehmen übernimmt. Die Assisteure vermitteln die ärztliche Betreuung im Ausland, organisieren den medizinisch erforderlichen Rücktransport und informieren darüber hinaus über Impfungen, Notfallapotheke und andere wichtige Themen.

Ausland:

Als Ausland gilt nicht Deutschland und nicht das Land, in dem Sie einen gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Auswärtiges Amt:

Das Auswärtige Amt bildet zusammen mit den Auslandsvertretungen den Auswärtigen Dienst. Das Auswärtige Amt veröffentlicht umfangreiche Informationen zu allen Staaten der Welt; z. B. Reise- und Sicherheitshinweise, Reisewarnungen. Die Kontaktadressen lauten: Auswärtiges Amt 11013 Berlin Tel.: 030 1817-0 (24-Stunden-Service) Fax: 030 1817-3402 www.auswaertiges-amt.de.

B

Betreuungspersonen:

Betreuungspersonen sind diejenigen, die Ihre mitreisenden oder nicht mitreisenden minderjährigen oder pflegebedürftigen Angehörigen betreuen.

D

Domizilrisiko (in der Reisegepäck-Versicherung):

Dies sind Gänge, Fahrten und damit verbundene Aufenthalte, die Sie innerhalb von 50 km von Ihrem Wohnort bzw. Arbeitsort bei Geschäftsreisen durchführen.

E

Eingriff von hoher Hand:

Eingriffe von hoher Hand sind Maßnahmen der Staatsgewalt. Beispiele hierfür sind: Beschlagnahme von exotischen Souvenirs durch den Zoll oder Einreiseverweigerung wegen fehlender vorgesetzter Einreisepapiere.

Eintrittskarten/Tickets:

Ist in Ihrem Reisearrangement eine Eintrittskarte/Ticket für eine Kultur- oder Sportveranstaltung enthalten und sind die Kosten hierfür in der Versicherungssumme enthalten, so sind sie Gegenstand des Versicherungsschutzes. Eintrittskarten/Tickets sind nur dann versichert, wenn die Veranstaltung in mehr als 50 km Entfernung zu Ihrem Wohnsitz stattfindet.

K

Kontrolluntersuchungen:

Kontrolluntersuchungen sind regelmäßig durchgeführte medizinische Untersuchungen. Sie werden durchgeführt, um den Gesundheitszustand des Patienten festzustellen und zu überwachen. Sie werden nicht aufgrund eines konkreten Anlasses durchgeführt und dienen nicht der Behandlung, z. B. Messung des Blutzuckerspiegels bei Diabeteserkrankung.

L

Last-Minute-Reise:

Als Last-Minute-Reise gilt, wenn zwischen dem Buchungszeitpunkt der Reise und dem Reiseantritt weniger als 30 Tage liegen. Die Versicherung muss in diesem Fall innerhalb von drei Werktagen nach der Reisebuchung erfolgen.

M

Medizinisch notwendig/Medizinisch notwendige Heilbehandlung:

1. Behandlungen und diagnostische Verfahren sind nur versichert, wenn sie alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - a) Sie dienen einem diagnostischen, kurativen und / oder palliativen Zweck.
 - b) Sie sind schulmedizinisch anerkannt und angemessen.
 - c) Die medizinische Diagnose und / oder die verschriebene Behandlung müssen mit allgemein akzeptierten medizinischen Verfahren übereinstimmen.

Nicht medizinisch notwendig sind insbesondere Behandlungen, die Sie gegen ärztlichen Rat vornehmen lassen.

2. Medizinische Leistungen oder Versorgungen müssen medizinisch notwendig und angemessen sein. Dies ist der Fall, wenn alle folgenden Punkte erfüllt sind:
 - a) Sie sind erforderlich, um Ihren Zustand, Ihre Erkrankung oder Verletzung zu diagnostizieren oder zu behandeln.
 - b) Die Beschwerden, die Diagnose und die Behandlung stimmen mit der zugrunde liegenden Erkrankung überein.
 - c) Sie stellen eine angemessene Art und Stufe der medizinischen Versorgung dar.
 - d) Sie werden über einen angemessenen Behandlungszeitraum hinweg erbracht.

N**Neuwert:**

Der Neuwert ist der Wiederbeschaffungspreis von versicherten Sachen gleicher Art und Güte in einem neuwertigen Zustand.

O**Öffentliche Verkehrsmittel:**

Öffentliche Verkehrsmittel sind alle für die öffentliche Personenbeförderung zugelassenen Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge.

Nicht als öffentliche Verkehrsmittel gelten Transportmittel, die im Rahmen von Rundfahrten/Rundflügen verkehren sowie Mietwagen, Taxis und Kreuzfahrtschiffe.

R**Reisedauer:**

Die Reisedauer bezeichnet den Zeitraum zwischen Reiseantritt und Reiseende. Der Hin- und Rückreisetag zählen jeweils als voller Tag. Eine Reise vom 6. bis 13. eines Monats (sieben Nächte/acht Tage) beinhaltet demzufolge acht Tage, die versichert werden müssen.

Reiseleistungen:

Als Reiseleistungen gelten beispielsweise gebuchte Hotelzimmer, Ferienwohnungen, Wohnmobile, Hausboote oder eine gecharterte Yacht sowie Flüge, Schiffs-, Bus- oder Bahnhäfen.

Risikopersonen:

Risikopersonen sind

- a) die Angehörigen der versicherten Person, hierzu zählen Ehepartner/Lebenspartner/Lebensgefährte, Kinder, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder, Eltern, Adoptiv-, Pflege- und Stiefeltern, Großeltern, Geschwister, Enkel, Tanten und Onkel, Nichten und Neffen, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Schwager und Schwägerin;
- b) diejenigen, die gemeinsam mit der versicherten Person eine Reise gebucht haben und deren Angehörige nach a);
- c) diejenigen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige von versicherten Personen oder mitreisenden Risikopersonen betreuen (Betreuungspersonen).
- d) Gemeinsame Reise
Haben mehr als 6 Personen gemeinsam eine Reise gebucht, gelten nur die jeweiligen Angehörigen (siehe a) der versicherten Person und deren Betreuungspersonen als Risikopersonen.

S**Sportgeräte:**

Sportgeräte sind alle Gegenstände, die Sie zum Ausüben einer Sportart benötigen, einschließlich Zubehör.

U**Umbuchungsgebühren:**

Dies sind Gebühren, die Ihr Veranstalter/Vertragspartner fordert, weil Sie bei ihm Ihre Reise hinsichtlich des Reiseziels bzw. Reisetermins umbuchen.

Unerwartete und schwere Erkrankung:

Die Reiserücktrittskosten-Versicherung kann im Falle einer unerwarteten und schweren Krankheit in Anspruch genommen werden. Als unerwartete schwere Erkrankung gilt, wenn folgende drei Merkmale gemeinsam zutreffen:

- a) Die Erkrankung muss so schwer sein, dass sie nach Feststellung des Arztes einen Grad erreicht hat, in der eine Reise nicht mehr möglich ist.
- b) Die Erkrankung muss unerwartet sein, also darf bei Abschluss der Reiserücktrittskosten-Versicherung noch nicht bekannt gewesen sein. Chronische Erkrankungen sind bekannt und gelten daher nicht als unerwartet.
- c) Die Erkrankung muss von einem Arzt festgestellt werden und es muss sich bei objektiver Betrachtung um eine Krankheit handeln. So gelten beispielsweise Angstreaktionen oder die Befürchtung während der Reise krank zu werden im Rahmen der Versicherung nicht als Erkrankung. Bei einer psychiatrischen Erkrankung muss diese von einem Facharzt der Psychiatrie festgestellt werden.

Unverzüglich:

Ohne schuldhaftes Zögern.

V**Versicherungsnehmer:**

Versicherungsnehmer ist die Person, die mit uns einen Versicherungsvertrag abgeschlossen hat.

Versichertes Ereignis:

Ein versichertes Ereignis ist ein im Versicherungsvertrag bestimmtes und unter die Deckung fallendes Ereignis. Wenn dieses Ereignis eintritt, hat der Versicherte Anspruch auf die Versicherungsleistung. Die versicherten Ereignisse werden jeweils in den Besonderen Bedingungen genau definiert.

Register Haushalt-Glasversicherung

Produktbeschreibung zur Haushalt-Glasversicherung

Bitte beachten Sie: Die Produktbeschreibung soll Ihnen einen ersten Überblick zu dieser Versicherung geben. Die folgenden Informationen sind daher nicht abschließend. Der gesamte Vertragsinhalt ergibt sich aus Ihrem Antrag, dem Versicherungsschein und den Versicherungsbedingungen, die Sie auf den folgenden Seiten finden. Wir empfehlen Ihnen, die auf der nächsten Seite tabellarisch genannten Vertragsbestimmungen sorgfältig zu lesen.

Welchen Schutz bietet die Haushalt-Glasversicherung?

Gegenstand der Versicherung

Versichert sind im Rahmen der Haushalt-Glasversicherung ausschließlich die Gebäude- und Mobiliarverglasung der Wohnung oder des Einfamilienhauses sowie die in c) genannten Scheiben gegen Bruchschäden an:

a) Gebäudeverglasung:

- Glas- und Kunststoffscheiben von Fenstern, Türen, Balkonen, Wänden, Dächern, Brüstungen, Duschkabinen, Sonnenkollektoren;
- Glas- und Kunststoffscheiben von Terrassen, Veranden, Loggien und Wintergärten einschließlich deren Dachverglasungen sowie Wetterschutzbauten;
- Lichtkuppeln (aus Glas oder Kunststoff); Glasbausteine; Profilbaugläser;

b) Mobiliarverglasung:

Glasscheiben von Bildern, Schränken, Vitrinen; Stand-, Wand- und Schrankspiegel; Glasplatten; Glasscheiben und Sichtfenster von Kaminöfen, Backöfen, Mikrowellen-Geräten, Dampfgarern, Kühlchränken sowie Waschmaschinen und Wäschetrocknern; Verglasungen von Aquarien/Terrarien; Glaskeramik-Kochflächen (inkl. deren Elektronik, sofern diese beim Schadenfall ebenfalls beschädigt wird oder wenn die Beschaffung der Kochfläche ohne Elektronik nicht möglich ist);

c) Glas- und Kunststoffscheiben von auf dem Versicherungsgrundstück stehenden, privat genutzten Gewächshäusern mit einer Grundfläche bis 5 qm (Erhöhung möglich).

In unbegrenzter Höhe sind außerdem mitversichert

- a) künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -spiegel, -platten (ersetzt wird eine Kopie der Scheibe, nicht jedoch der Kunst- oder Liebhaberwert);
- b) Kosten für Gerüste, Kräne, Beseitigung von Hindernissen;
- c) bei Zweifamilienhäusern die Gebäudeverglasungen des gesamten Gebäudes;
- d) Garagen, Carports und Nebengebäude auf dem Versicherungsgrundstück, sofern diese ausschließlich Ihrer Wohnung zuzurechnen sind und ausschließlich Ihnen oder mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen dienen.

Darüber hinaus sind gemäß gesonderter Klausel versichert: Bruchschäden an Smartphone-Displays sowie die Übernahme von Vorversichererleistungen.

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind versichert: Glas- und Kunststoffscheiben von auf dem Versicherungsgrundstück stehenden, privat genutzten Gewächshäusern mit einer Grundfläche von mehr als 5 qm.

Nicht versichert sind Beleuchtungskörper, Hohlgläser (soweit nicht Aquarien und Terrarien), Waschbecken sowie Glasplatten, in die solche integriert sind, optische Gläser und Handspiegel.

Versicherte Gefahren, Schäden und Kosten

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden. Wir gewähren auch Erstattung für so genannte Muschelausbrüche (Kantenbeschädigungen) sowie für Bruchschäden, die durch Brand, Blitzschlag oder Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung oder durch Löschen, Niederreißen oder Ausräumen verursacht werden. Mitversichert sind darüber hinaus einige notwendige Kosten infolge eines Versicherungsfalls, wie z. B. Notverschalungen, Notverglasungen, Entsorgungskosten.

Versicherungsort und Wohnungswechsel

Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes. Versicherungsort sind die in dem Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden sowie die in den Bedingungen beschriebenen Nebenräume, die ausschließlich Ihrer Wohnung zuzurechnen sind. Gebäudeverglasungen sind nur an ihrem bestimmungsgemäßen Platz versichert. Bei einem Wohnungswechsel innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gilt die Versicherung während des Umzugs in beiden Wohnungen. Nach Ablauf von zwei Monaten ab Beginn des Umzugs besteht Versicherungsschutz nur noch in der neuen Wohnung.

Wohnfläche

Die Wohnfläche ist die Grundfläche aller Räume einer Wohnung einschließlich Hobbyräume sowie zu Wohn- oder Hobbyzwecken ausgebauter Keller- und Dachbodenräume, ohne Abzug für etwaige Dachschrägen. Die Fläche dieser Räume gilt auch als richtig ermittelt, wenn diese aus dem Mietvertrag oder aus Bauplänen bzw. Architektenunterlagen, in denen der fertiggestellte und noch aktuelle Bauzustand dokumentiert ist, übernommen wurde.

Nicht zu berücksichtigen sind Treppen, Balkone, Loggien und Terrassen sowie Keller-, Speicher-/Dachbodenräume, die nicht zu Wohn- oder Hobbyzwecken ausgebaut sind. Gleichermaßen gilt für nicht zu Wohn- oder Hobbyzwecken ausgebauten Räume in Erd- und Obergeschossen, wie z. B. Garagen und Heizungsräume.

Naturalersatz, Entschädigung, Unterversicherung

Wir ersetzen zerstörte und beschädigte Sachen durch Liefern und Montieren von Sachen oder Sachteilen gleicher Art und Güte (Naturalersatz).

Entschädigung in Geld leisten wir, wenn

- a) eine Ersatzbeschaffung zu den ortsüblichen Wiederherstellungskosten nicht möglich ist;
- b) sich im Versicherungsfall ergibt, dass die Beantwortung von Antragsfragen nach Umständen, die für die Beitragsberechnung maßgeblich sind (z. B. Wohnfläche) von den tatsächlichen Verhältnissen zum Zeitpunkt des Schadeneintritts abweicht und deshalb der Beitrag zu niedrig berechnet wurde; in diesem Fall wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zu dem Schadenbetrag verhält wie der zuletzt berechnete Jahresbeitrag zu dem Jahresbeitrag, der bei Kenntnis der tatsächlichen Umstände zu zahlen gewesen wäre (Unterversicherung);
- c) Sie einer Anpassung der Leistung und des Beitrages an die gestiegenen Kosten für Verglasungsarbeiten widersprochen haben, die vor Schadeneintritt hätte wirksam werden sollen. In diesem Fall wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zu dem Schadenbetrag verhält wie der zuletzt berechnete Jahresbeitrag zu dem Jahresbeitrag, den Sie ohne Widerspruch gegen jede seit Vertragsbeginn erfolgte Anpassung zu zahlen gehabt hätten.

Vertragsgrundlagen sowie Haftungserweiterungen	Vertragsbestandteil	Bedingung / Klausel
Bitte entnehmen Sie der folgenden Tabelle, welche Vertragsgrundlagen für Sie gelten beziehungsweise welche Versicherungssummen / Haftungserweiterungen / Leistungen mitversichert sind.		
– Allgemeine Glas-Versicherungsbedingungen (AGIB 2016)	ja	GL 9006
– Risikobeschreibung zur Glasversicherung	ja	GL 0024
– Vorsorgeversicherung	ja	GL 0021
– Bruchschäden an Smartphone-Displays	ja	GL 0025
– Übernahme von Vorversichererleistungen für die ersten 5 Jahre nach Beendigung des Vorversicherer-Vertrages	ja	GL 0026
– Besondere Bedingungen für die Differenzdeckung in der Glasversicherung	sofern vereinbart*	GL 0017
– Besondere Bedingungen für die Anwartschaft auf Versicherungsschutz in der Glasversicherung	sofern vereinbart*	GL 0023
– Selbstbehalt	sofern vereinbart*	GL 0018
– Wohnsitz im Ausland	sofern vereinbart*	GL 0011

* Kann im Antrag vereinbart werden



GL 9006 – Allgemeine Glas-Versicherungsbedingungen (AGIB 2016)

Inhaltsverzeichnis

Der Versicherungsumfang

- 1 Welche Sachen sind versichert?
- 2 Welche Kosten sind versichert?
- 3 Welche Gefahren und Schäden sind versichert?
- 4 Wo besteht Versicherungsschutz?
- 5 Was ist unter Naturalersatz zu verstehen? Wie wird eine Entschädigung berechnet?
- 6 Wie kommt es zur Anpassung des Versicherungsschutzes und des Beitrags?
- 7 Wann ist der Reparaturauftrag zu erteilen? Wann ist die Entschädigung fällig?
- 8 Aus welchen besonderen Gründen kann unsere Entschädigungspflicht wegfallen?

Besondere Anzeigepflichten und Obliegenheiten

- 9 Welche Informationen benötigen wir vor Vertragsschluss? Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?
- 10 Was ist bei einer Gefahrerhöhung zu beachten? Welche Änderungen der Gefahrumstände sind uns anzugeben?
- 11 Welche Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall (Sicherheitsvorschriften) haben Sie zu beachten?
- 12 Welche Obliegenheiten haben Sie im Versicherungsfall zu beachten?

Die Versicherungsdauer

- 13 Wann beginnt der Versicherungsschutz? Wann endet der Versicherungsvertrag und wie kann er inhaltlich verändert werden?

Der Versicherungsbeitrag und mögliche gesonderte Kosten

- 14 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten? Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?
- 14a Welche Kosten können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?

Weitere Bestimmungen

- 15 Was haben Sie bei einem Wohnungswechsel zu beachten? Welche Auswirkungen hat ein Umzug auf den Beitrag?
- 16 Was geschieht bei einer Mehrfachversicherung oder Überversicherung?
- 17 Welche Kenntnis und welches Verhalten von Repräsentanten müssen Sie sich zurechnen lassen?
- 18 Was ist bei Versicherung für fremde Rechnung zu beachten?
- 19 Wann verjährnen die Ansprüche aus dem Vertrag?
- 20 Welches Gericht ist zuständig?
- 21 Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? Was gilt, wenn Sie uns Ihre Anschriften- oder Namensänderung nicht mitteilen?
- 22 Welches Recht findet Anwendung?

Der Versicherungsumfang	
1 Welche Sachen sind versichert?	
1.1 Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten, fertig eingesetzten oder montierten	3.2 Gleiches gilt für so genannte Muschelausbrüche (Kantenbeschädigungen), die ebenfalls unter den Versicherungsschutz fallen.
1.1.1 Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas;	3.2 Wir leisten auch Ersatz für Bruchschäden, die durch Brand, Blitzschlag oder Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung oder durch Lösen, Niederreißen oder Ausräumen verursacht werden.
1.1.2 Scheiben und Platten aus Kunststoff;	3.3 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die Sie vorsätzlich herbeigeführt haben;
1.1.3 Platten aus Glaskeramik;	3.3.1 Beschädigungen von Oberflächen (zum Beispiel Schrammen, Kratzer);
1.1.4 Glasbausteine und Profilbaugläser;	3.3.2 Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen;
1.1.5 Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff;	3.3.3 Schäden, die durch Kriegsereignisse jeder Art, innere Unruhen, Erdbeben, Streik, Aussperrung oder Kernenergie verursacht werden.
1.1.6 sonstigen Sachen.	3.4 Führen Sie den Schaden grob fahrlässig herbei, so verzichten wir auf eine Kürzung der Entschädigung. Die gesetzlichen und vertraglichen Obliegenheiten sowie die Bestimmungen über deren Verletzung bleiben hier von unberührt.
1.2 Für die nach einem Versicherungsfall (siehe Ziffer 3.1) in gleicher Art und Güte ersetzen Sachen besteht der Versicherungsvertrag unverändert fort. Werden Sachen nicht in gleicher Art und Güte ersetzt, besteht Versicherungsschutz nur, sofern dies vereinbart ist.	4 Wo besteht Versicherungsschutz?
1.3 Nicht versichert sind Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind.	4.1 Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes.
2 Welche Kosten sind versichert?	4.2 Versicherungsort ist Ihre im Versicherungsschein und seinen Nachträgen bezeichnete Wohnung. Hierzu gehören auch Nebenräume im Gebäude (zum Beispiel Einzelkeller, Dachspeicher), die ausschließlich Ihrer Wohnung zuzurechnen sind und ausschließlich Ihnen oder mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen dienen.
2.1 Versichert sind die im Folgenden beschriebenen, notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten infolge eines Versicherungsfalls (siehe Ziffer 3.1).	Befinden sich auf dem Grundstück, auf dem sich Ihre versicherte Wohnung befindet, Garagen, Carports oder Nebengebäude, die ausschließlich Ihrer Wohnung zuzurechnen sind und die ausschließlich Ihnen oder mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen dienen, so besteht auch dort entsprechender Versicherungsschutz. Ausgenommen hiervon sind jedoch, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, Gewächshäuser.
2.1.1 Kosten für Notverschalungen, Notverglasungen	4.3 Gebäudeverglasungen sind nur an ihrem bestimmungsgemäßen Platz versichert.
Aufwendungen für das vorläufige Verschließen von Öffnungen.	5 Was ist unter Naturalersatz zu verstehen? Wie wird eine Entschädigung berechnet?
2.1.2 Entsorgungskosten	5.1 Naturalersatz
Aufwendungen für das Abfahren von Glas- und sonstigen Resten zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten.	Ersetzt werden, soweit nichts anderes vereinbart ist, zerstörte und beschädigte Sachen (siehe Ziffer 1.1) durch Liefern und Montieren von Sachen oder Sachteilen gleicher Art und Güte.
2.2 Versichert sind weiterhin die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für Maßnahmen (auch erfolglose), die Sie zur Abwendung eines unmittelbar drohenden Versicherungsfalls (siehe Ziffer 3.1) oder Minderung eines versicherten Schadens für sachgerecht halten durften (Schadenabwehrungs- und Schadenminderungskosten).	Der Reparaturauftrag erfolgt durch uns, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.
2.3 Soweit dies vereinbart ist, ersetzen wir nach Maßgabe der Ziffer 5.1.1, 5.1.2, 5.2.2 und 5.2.3 auch die notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten infolge eines Versicherungsfalls (siehe Ziffer 3.1) für	Notverglasungen und Notverschalungen nach Ziffer 2.1.1 können von Ihnen in Auftrag gegeben werden.
2.3.1 zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert (zum Beispiel Kran- oder Gerüstkosten);	5.1.1 Zum Naturalersatz gehören nicht Kosten
2.3.2 die Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien auf den unter Ziffer 1.1 genannten versicherten Sachen;	– gemäß Ziffer 2, insbesondere nicht die Kosten, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert (siehe Ziffer 2.3.1);
2.3.3 das Beseitigen und Wiederanbringen von Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (zum Beispiel Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen);	– die für die Angleichung (zum Beispiel in Farbe und Struktur) unbeschädigter Sachen aufzuwenden wären.
2.3.4 die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarmeinrichtungen.	5.1.2 Ersetzt werden gemäß Ziffer 2 die notwendigen Kosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 3.1). Bei Kosten gemäß Ziffer 2.3 ersetzen wir höchstens den vereinbarten Betrag.
2.4 Ferner leisten wir Ersatz für Schäden an nicht aus Glas bestehenden Teilen von Blei-, Messing-, Elektrolyt- oder Elokalverglasungen oder von transparentem Glasmosaik nur, wenn gleichzeitig ein ersetzungspflichtiger Schaden durch Zerbrechen (siehe Ziffer 3.1) an der zugehörigen Scheibe vorliegt und entweder beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden an der Scheibe den anderen Schaden verursacht hat. Die Rahmen der Verglasungen sind nicht Gegenstand der Versicherung.	5.2 Entschädigung in Geld und Unterversicherung
3 Welche Gefahren und Schäden sind versichert?	5.2.1 Wir leisten Entschädigung in Geld, wenn
3.1 Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden (Versicherungsfall). Die Leistung erfolgt in Naturalersatz (siehe Ziffer 5.1), sofern sich aus Ziffer 5.2.1 nichts anderes ergibt.	– eine Ersatzbeschaffung zu den ortsüblichen Wiederherstellungskosten nicht möglich ist;

	<ul style="list-style-type: none"> - sich im Versicherungsfall (siehe Ziffer 3.1) ergibt, dass die Beantwortung von Antragsfragen nach Umständen, die für die Beitragsberechnung maßgeblich sind (zum Beispiel Wohnfläche, Versicherungssumme, Glasflächen) von dem tatsächlichen Verhältnissen zum Zeitpunkt des Schadeneintritts abweicht und deshalb der Beitrag zu niedrig berechnet wurde; in diesem Fall wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zu dem Schadenbetrag verhält wie der zuletzt berechnete Jahresbeitrag zu dem Jahresbeitrag, der bei Kenntnis der tatsächlichen Umstände zu zahlen gewesen wäre (Unterversicherung); - Sie einer Anpassung gemäß Ziffer 6 widersprochen haben, die vor Eintritt eines Schadens hätte wirksam werden sollen. In diesem Fall wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zu dem Schadenbetrag verhält wie der zuletzt berechnete Jahresbeitrag zu dem Jahresbeitrag, den Sie ohne Widerspruch gegen jede seit Vertragsbeginn erfolgte Anpassung zu zahlen gehabt hätten. - die Leistung gekürzt wird, weil Sie eine Obliegenheit grob fahrlässig verletzt haben (siehe Ziffer 10.5.1, 10.5.2, 11.3.1 und 12.2.1). <p>Restwerte werden angerechnet.</p>	
5.2.2	Für die Berechnung der Entschädigung versicherter Kosten gemäß Ziffer 2 gelten Ziffer 5.2.1 zweiter, dritter und vierter Spiegelstrich entsprechend.	7.2.2
5.2.3	Bei Versicherung auf Erstes Risiko gelten die Bestimmungen gemäß Ziffer 5.2.1 zweiter und dritter Spiegelstrich nicht.	7.2.3
6	Wie kommt es zur Anpassung des Versicherungsschutzes und des Beitrags?	7.2.4
6.1	Unsere Haftung passt sich der Glaspreisentwicklung an; entsprechend verändert sich der Beitrag.	
6.2	Der Beitrag erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index für Verglasungsarbeiten verändert hat.	
	Für gewerbliche Risiken gilt das Mittel aus den Indizes für gemischt genutzte Gebäude, Bürogebäude und gewerbliche Betriebsgebäude. Für Wohnungen, Einfamilien- und Mehrfamiliengebäude gilt das Mittel aus den Indizes für Einfamilien- und Mehrfamiliengebäude. Der Veränderungsprozentsatz wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet. Maßgebend sind die für den Monat Mai veröffentlichten Indizes.	
	Ist eine Versicherungssumme vereinbart, verändert sie sich entsprechend. Das Recht auf Herabsetzung der Versicherungssumme wegen erheblicher Überversicherung (siehe Ziffer 16.2) bleibt unberührt.	
6.3	Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung unserer Haftung und der damit verbundenen Anpassung des Beitrags können Sie durch Erklärung in Textform der Erhöhung mit Wirkung für den Zeitpunkt widersprechen, in dem die Anpassung wirksam werden sollte. Ziffer 5.2.1 dritter Spiegelstrich findet Anwendung.	
7	Wann ist der Reparaturauftrag zu erteilen? Wann ist die Entschädigung fällig?	8
7.1	Bei Naturalersatz (siehe Ziffer 5.1) haben wir oder – soweit vereinbart – Sie den Reparaturauftrag unverzüglich zu erteilen.	8.1
7.2	Ist Entschädigung in Geld zu leisten (siehe Ziffer 5.1.1 und 5.2), gilt:	8.2
7.2.1	Ist unsere Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so haben wir die Entschädigung binnen zwei Wochen auszuzahlen. Steht die Leistungspflicht zwar dem Grunde nach, jedoch der Höhe nach noch nicht vollständig fest, so können Sie einen Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung den	
		Betrag beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
		Die Entschädigung ist seit Anzeige des Schadens mit 1 Prozent unter dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) zu verzinsen, mindestens jedoch mit 4 Prozent und höchstens mit 6 Prozent pro Jahr, soweit nicht aus anderen Gründen ein höherer Zins zu entrichten ist.
		Die Verzinsung entfällt, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats seit Anzeige des Schadens gezaht wird.
		Zinsen werden erst fällig, wenn die Entschädigung fällig ist.
		Die Entstehung des Anspruchs auf Abschlagszahlung und der Beginn der Verzinsung verschieben sich um den Zeitraum, um den die Feststellung unserer Leistungspflicht dem Grunde oder der Höhe nach durch Ihr Verschulden verzögert wurde.
		Wir können die Zahlung aufschieben,
		<ul style="list-style-type: none"> - solange Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung bestehen; - wenn gegen Sie oder einen Ihrer Repräsentanten aus Anlass des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 3.1) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren aus Gründen eingeleitet worden ist, die auch für den Entschädigungsanspruch rechtserheblich sind, bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens.
		Aus welchen besonderen Gründen kann unsere Entschädigungspflicht wegfallen?
9	Welche Informationen benötigen wir vor Vertragschluss? Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?	9.1
		Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen
		Sie haben uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände in Textform anzuseigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben und die geeignet sind, auf unseren Entschluss Einfluss auszuüben, den Versicherungsvertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.
		Dies gilt auch für gefahrerhebliche Umstände, nach denen wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme in Textform gefragt haben.
		Wird der Vertrag von Ihrem Vertreter geschlossen und kennt dieser die gefahrerheblichen Umstände, müssen Sie sich so behandeln lassen, als haben Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.
		9.2
		Rücktritt
		9.2.1
		Voraussetzungen für den Rücktritt
		Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen uns, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.
		9.2.2
		Ausschluss des Rücktrittsrechts
		Wir haben kein Rücktrittsrecht, wenn Sie nachweisen, dass Sie oder Ihr Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht haben.

	Unser Rücktrittsrecht wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.	9.7	Anfechtung
9.2.3	Folgen des Rücktritts	10	Was ist bei einer Gefahrerhöhung zu beachten? Welche Änderungen der Gefahrumstände sind uns anzuzeigen?
	Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.	10.1	Gefahrerhöhung
	Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 3.1) zurück, dürfen wir den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn Sie nachweisen, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.		Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 3.1) oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme von uns wahrscheinlicher wird.
	Uns steht der Teil des Beitrags zu, der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.		Eine Gefahrerhöhung liegt dagegen nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.
9.3	Kündigung		Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere vorliegen, wenn
	Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform kündigen.	10.1.1	sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem wir vor Vertragsschluss in Textform gefragt haben;
	Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.	10.1.2	sich anlässlich eines Wechsels der Wohnung oder aus sonstigen Gründen ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist;
9.4	Vertragsanpassung	10.1.3	handwerkliche Arbeiten (zum Beispiel Umbauten, Auf- oder Abbau von Gerüsten) am Versicherungsort oder in dessen unmittelbarer Umgebung ausgeführt werden;
	Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres Vertragsbestandteil.	10.1.4	die ansonsten ständig bewohnte Wohnung länger als 60 Tage oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt bleibt und auch nicht beaufsichtigt wird; beaufsichtigt ist eine Wohnung nur dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechtigte, volljährige Person darin aufhält;
	Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung bei Ihnen fristlos in Textform kündigen.	10.1.5	der Betrieb dauernd oder vorübergehend stillgelegt wird;
9.5	Ausübung der Rechte durch uns	10.1.6	das Gebäude dauernd oder vorübergehend leer steht.
	Wir müssen die uns nach Ziffer 9.2 bis 9.4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats in Schriftform geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Wir haben die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen; wir dürfen nachträglich weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.	10.2	Ihre Pflichten bei einer Gefahrerhöhung
	Uns stehen die Rechte nach Ziffer 9.2 bis 9.4 nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.	10.2.1	Sie dürfen nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch Dritte gestatten.
	Wir können uns auf die in Ziffer 9.2 bis 9.4 genannten Rechte nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.	10.2.2	Erkennen Sie nachträglich, dass eine von Ihnen ohne unsere Zustimmung vorgenommene oder gestattete Veränderung die Gefahr erhöht, haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen.
9.6	Erlöschen unserer Rechte	10.2.3	Gleiches gilt, wenn nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung eine Gefahrerhöhung unabhängig von Ihrem Willen eintritt.
	Unsere Rechte nach Ziffer 9.2 bis 9.4 erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn Sie oder Ihr Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.	10.3	Unser Recht zur Kündigung oder Vertragsanpassung
		10.3.1	Kündigung
			Verletzen Sie Ihre Verpflichtung nach Ziffer 10.2.1, können wir den Versicherungsvertrag fristlos kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie Ihre Verpflichtung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, können wir unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Wir können nicht kündigen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflichtverletzung nicht zu vertreten haben.
		10.3.2	Wird uns eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziffer 10.2.2 und 10.2.3 bekannt, können wir den Versicherungsvertrag ebenfalls unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
			Vertragsanpassung
			Statt der Kündigung können wir ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

	Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In unserer Mitteilung haben wir Sie auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.	frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.
10.4	Erlöschen unserer Rechte Unsere Rechte zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Ziffer 10.3 erlöschen, wenn wir diese nicht innerhalb eines Monats ab unserer Kenntnis von der Gefahrerhöhung ausüben oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.	11.3.2 Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 3.1) noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.
10.5	Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung	11.4 Ist mit der Verletzung einer der Verpflichtungen eine Gefahrerhöhung verbunden, so findet auch Ziffer 10 Anwendung.
10.5.1	Tritt nach der Gefahrerhöhung der Versicherungsfall (siehe Ziffer 3.1) ein, haben Sie keinen Versicherungsschutz, wenn Sie Ihre Pflichten aus Ziffer 10.2.1 vorsätzlich verletzt haben. Verletzen Sie diese Pflichten grob fahrlässig, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.	12 Welche Obliegenheiten haben Sie im Versicherungsfall zu beachten?
10.5.2	Nach einer Gefahrerhöhung nach Ziffer 10.2.2 und 10.2.3 sind wir für einen Versicherungsfall (siehe Ziffer 3.1), der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige uns hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn Sie Ihre Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt haben. Haben Sie Ihre Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gelten Ziffer 10.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn uns die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.	12.1 Obliegenheiten Sie haben einen Versicherungsfall (siehe Ziffer 3.1) möglichst abzuwenden und bei Eintritt eines Versicherungsfalls
10.5.3	Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, – soweit Sie nachweisen, dass die Gefahrerhöhung weder ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 3.1) noch den Umfang der Leistungspflicht war oder – wenn zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 3.1) die Frist für unsere Kündigung abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder – wenn wir statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt des Eintritts der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen.	12.1.1 den Schaden nach Möglichkeit zu mindern sowie uns unverzüglich – auch mündlich – den Schaden anzulegen. Soweit es die Umstände gestatten und es Ihnen zumutbar ist, sind unsere Weisungen zur Schadenerinnerung unverzüglich einzuholen und zu befolgen; 12.1.2 das Schadensbild nachvollziehbar zu dokumentieren (zum Beispiel durch Fotos) und beschädigte Teile bis zu einer Besichtigung durch uns aufzubewahren; 12.1.3 uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft – auf Verlangen in Textform – zu erteilen und Belege beizubringen; 12.1.4 uns Auskünfte zu möglichen Ansprüchen gegenüber schadenverursachenden Dritten zu erteilen.
11	Welche Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall (Sicherheitsvorschriften) haben Sie zu beachten?	12.2 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung 12.2.1 Verletzen Sie eine der in Ziffer 12.1 oder in den gesondert vereinbarten Klauseln und Besonderen Bedingungen genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.
11.1	Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall Sie haben	12.2.2 Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder auf den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 3.1) noch auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht Einfluss hatte.
11.1.1	alle gesetzlichen, behördlichen oder vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten;	12.2.3 Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 3.1) bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobligation, so sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.
11.1.2	dafür zu sorgen, dass die versicherten Sachen fachmännisch nach den anerkannten Regeln der Technik erstellt und eingebaut sind.	
11.2	Kündigung Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 3.1) gegenüber uns zu erfüllen haben, so können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag fristlos kündigen. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.	Die Versicherungsdauer
11.3	Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung	13 Wann beginnt der Versicherungsschutz? Wann endet der Versicherungsvertrag und wie kann er inhaltlich verändert werden?
11.3.1	Verletzen Sie eine Obliegenheit nach Ziffer 11.1 vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung	13.1 Beginn des Versicherungsschutzes Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit im Sinne von Ziffer 14.2 zahlen.
		13.2 Dauer und Ende des Vertrags Der Versicherungsvertrag ist für die vereinbarte Dauer abgeschlossen.

13.2.1	Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Versicherungsvertrag nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer jeweils um ein Jahr, wenn nicht Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragsdauer eine Kündigung in Textform zugegangen ist.	Aus einer Erhöhung der Versicherungsteuer ergibt sich für Sie kein Kündigungsrecht.
13.2.2	Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Versicherungsvertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.	Soweit nicht die Zahlung eines einmaligen Beitrags vereinbart ist, handelt es sich bei dem Versicherungsbeitrag grundsätzlich um einen Jahresbeitrag. Abweichend davon können Sie den Beitrag aber auch halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich entrichten, wenn dies so vereinbart wurde.
13.2.3	Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsvertrag von Ihnen schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres gekündigt werden; die Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres in Textform zugegangen sein.	Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags
13.3	Kündigung nach Versicherungsfall	Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung
	Nach Eintritt eines Versicherungsfalls (siehe Ziffer 3.1) können Sie und wir den Versicherungsvertrag kündigen, es sei denn, die Höhe des Schadens liegt unterhalb des vereinbarten Selbstbehaltens. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach dem Naturalersatz oder nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein. Der Entschädigungsleistung steht es gleich, wenn die Entschädigung aus Gründen abgelehnt wird, die den Eintritt des Versicherungsfalls unberührt lassen.	Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrags fällig, jedoch nicht vor dem Beginn des Versicherungsschutzes.
	Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.	Ist unterjährige Zahlweise des Jahresbeitrags vereinbart, gilt als erster Beitrag nur der entsprechende Teilbetrag des ersten Jahresbeitrags.
	Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.	Verzug
13.4	Inhaltliche Veränderung des Vertrags durch Kündigung von Klauseln, Risikobeschreibungen und Besonderen Bedingungen	Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, geraten Sie 30 Tage nach Ablauf der in Ziffer 14.2.1 genannten Frist und Zugang einer Zahlungsaufforderung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.
13.4.1	Soweit neben den Allgemeinen Glas-Versicherungsbedingungen und der Risikobeschreibung zusätzlich Besondere Bedingungen und Klauseln vereinbart gelten, können sowohl Sie als auch wir in Textform verlangen, dass diese unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten entfallen.	Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
	Wurden Besondere Bedingungen und Klauseln im Rahmen einer festen Kombination (zum Beispiel Bündelung von Leistungserweiterungen) vereinbart, können die Besonderen Bedingungen und Klauseln dieser Kombination nur zusammen gekündigt werden.	Späterer Beginn des Versicherungsschutzes
13.4.2	Im Falle einer Kündigung verändert sich der Beitrag um den auf die gekündigten Besonderen Bedingungen und Klauseln entfallenden Beitragsanteil.	Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.
13.4.3	Machen wir von unserem Kündigungsrecht gemäß Ziffer 13.4.1 Gebrauch, so können Sie den gesamten Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.	Rücktritt
13.5	Im Falle Ihres Todes	Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Versicherungsvertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist.
	Das Versicherungsverhältnis endet zwei Monate nach Ihrem Tod, wenn nicht spätestens zu dieser Zeit ein Erbe die versicherten Räumlichkeiten in derselben Weise wie Sie nutzt.	Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.
		Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung des Folgebeitrags
		Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung
		Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.
		Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.
		Verzug
		Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.
		Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
		Qualifizierte Mahnung
		Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, können wir Sie auf Ihre Kosten in Textform mahnen und mit einer Zahlungsfrist von mindestens 2 Wochen ab Zugang dieser Mahnung zur Zahlung auffordern. Die Rechtsfolgen, die nach Ziffer 14.3.4 und 14.3.5 mit dem Fristablauf verbunden sind, treten jedoch nur ein, wenn in der Mahnung die rückständigen Beiträge des Vertrags, die Zinsen und die Kosten im Einzelnen beziffert sind und auf die Rechtsfolgen bei nicht rechtzeitiger Zahlung hingewiesen wurde.

Der Versicherungsbeitrag und mögliche gesonderte Kosten

- 14 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten? Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?**
- 14.1 Beitrag und Versicherungsteuer
Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben.

14.3.4	Kein Versicherungsschutz Sind Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist noch immer mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz , wenn Sie mit der qualifizierten Mahnung nach Ziffer 14.3.3 darauf hingewiesen wurden.	über die jeweils aktuellen Kostenansätze können Sie bei uns anfordern.
14.3.5	Kündigung Sind Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist noch immer mit der Zahlung in Verzug, können wir den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn wir Sie mit der qualifizierten Mahnung nach Ziffer 14.3.3 darauf hingewiesen haben. Die Kündigung können wir auch bereits bei der Bestimmung der Zahlungsfrist nach Ziffer 14.3.3 aussprechen. In diesem Fall wird unsere Kündigung zum Ablauf der Zahlungsfrist wirksam, wenn Sie in diesem Zeitpunkt noch immer mit der Zahlung in Verzug sind und wir Sie in der qualifizierten Mahnung darauf hingewiesen haben.	Wir haben uns bei der Bemessung der Pauschale an dem bei uns regelmäßig entstehenden Aufwand orientiert. Sofern Sie uns nachweisen, dass die der Bemessung zu Grunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall dem Grunde nach nicht zutreffen, entfällt die Pauschale. Sofern Sie uns nachweisen, dass die Pauschale der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern ist, wird sie entsprechend herabgesetzt.
14.4	Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat	Weitere Bestimmungen
14.4.1	Rechtzeitige Zahlung Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.	Was haben Sie bei einem Wohnungswechsel zu beachten? Welche Auswirkungen hat ein Umzug auf den Beitrag? Im Falle eines Wechsels der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Wird in diesem Fall die bisherige Wohnung beibehalten, so liegt ein Wohnungswechsel nur vor, wenn die neue Wohnung in derselben Weise wie die bisherige genutzt wird. Während des Wohnungswechsels besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt jedoch spätestens 2 Monate nach Umzugsbeginn. Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so ist Absatz 1 nicht anzuwenden. Das Versicherungsverhältnis endet, sobald gemäß Absatz 2 der Versicherungsschutz für die bisherige Wohnung erlischt.
14.4.2	Beendigung des Lastschriftverfahrens Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil Sie das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen haben, oder Sie es aus anderen Gründen zu vertreten haben, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. In diesem Fall sind Sie zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn Sie von uns hierzu in Textform aufgefordert worden sind.	Ein Wohnungswechsel ist uns spätestens bei Umzugsbeginn unter Angabe der neuen Wohnfläche in Quadratmetern in Textform anzuzeigen. Der Beitrag wird gegebenenfalls ab Beginn des Umzugs dem neuen Versicherungsumfang angepasst. Ziehen Sie bei einer Trennung von Ihrem Ehegatten aus der Ehewohnung aus und bleibt Ihr Ehegatte in der bisherigen Ehewohnung zurück, so gelten als Versicherungsort (siehe Ziffer 4.2) Ihre neue Wohnung und die bisherige Ehewohnung. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrags, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach Beginn des nächsten, auf Ihren Auszug folgenden Versicherungsjahrs. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in Ihrer neuen Wohnung.
14.5	Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung Ist unterjährige Zahlweise des Jahresbeitrags vereinbart, ist der noch ausstehende Betrag sofort fällig, wenn Sie mit der Zahlung eines Teilbetrags in Verzug sind. Ferner können wir für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.	Was geschieht bei einer Mehrfachversicherung oder Überversicherung? Mehrfachversicherung Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn ein Interesse gegen dieselbe Gefahr in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist und entweder die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert übersteigen oder aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die aufgrund jedes einzelnen Versicherungsvertrags ohne Bestehen der anderen Versicherungen zu zahlen wäre, den Gesamtschaden übersteigt.
14.6	Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung Bei vorzeitiger Beendigung des Versicherungsvertrags haben wir, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.	Anzeigepflicht bei Mehrfachversicherung Bestehen die Versicherungsverträge, durch die es zu einer Mehrfachversicherung kommt, bei mehreren Versicherern, sind Sie verpflichtet, uns die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und – soweit vereinbart – die Versicherungssumme anzugeben. Verletzen Sie diese Anzeigepflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig, so sind wir unter den in Ziffer 11.2 und 11.3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn wir vor Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 3.1) Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt haben.
14a	Welche Kosten können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?	
14a.1	In folgenden Fällen können wir Ihnen pauschal zusätzliche Kosten gesondert in Rechnung stellen: <ul style="list-style-type: none">– Schriftliche Mahnung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen,– Verzug mit Beiträgen,– Rückläufer im Lastschriftverfahren. Die Höhe des pauschalen Kostenbetrages kann sich während der Vertragslaufzeit ändern. Eine Übersicht	

16.1.2	Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung Bestehen die Versicherungsverträge, durch die es zu einer Mehrfachversicherung kommt, bei mehreren Versicherern, sind die Versicherer als Gesamtschuldner verpflichtet. Das bedeutet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrage obliegt. Die Versicherungsnehmer können aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihnen entstandenen Schadens verlangen; dies gilt auch, wenn die Verträge nur bei einem Versicherer bestehen. Haben Sie oder ein anderer Versicherter aus anderen Versicherungsverträgen bereits eine Entschädigung für denselben Schaden erhalten, so ermäßigt sich der Anspruch aus vorliegendem Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn das versicherte Interesse nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.	18	Was ist bei Versicherung für fremde Rechnung zu beachten? Soweit die Versicherung für fremde Rechnung genommen ist, können Sie über die Rechte des Versicherten im eigenen Namen verfügen. Sie sind ohne Zustimmung des Versicherten berechtigt, die Entschädigung entgegenzunehmen oder die Rechte des Versicherten zu übertragen, auch wenn Sie nicht im Besitz des Versicherungsscheines sind. Wir können jedoch vor Erbringung der Entschädigung den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung zum Naturalersatz (siehe Ziffer 5.1) beziehungsweise zu der Auszahlung der Entschädigung erteilt hat.
16.1.3	Betrügerische Mehrfachversicherung Haben Sie die Mehrfachversicherung in der Absicht abgeschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Versicherungsvertrag nichtig. Uns steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt haben.	18.1	Der Versicherte kann über seine Rechte nicht verfügen, selbst wenn er im Besitz des Versicherungsscheines ist. Er kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Ihrer Zustimmung verlangen.
16.1.4	Beseitigung der Mehrfachversicherung Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass Sie dies wussten, können Sie verlangen, dass der später geschlossene Versicherungsvertrag aufgehoben wird. Sind in allen Versicherungsverträgen Versicherungssummen vereinbart, können Sie anstelle einer Aufhebung verlangen, dass die Versicherungssumme des später geschlossenen Versicherungsvertrags unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbeitrag reduziert wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist. Sind alle betroffenen Versicherer damit einverstanden, so können Sie auch verlangen, dass die Verträge anteilig im Verhältnis der Versicherungssummen reduziert werden, bis alle Versicherungssummen gemeinsam dem Versicherungswert entsprechen. Die vorstehenden Regelungen sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss mehrerer Versicherungsverträge mit Versicherungssummen der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, können Sie nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen. Die Aufhebung des Versicherungsvertrags oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem uns Ihre Erklärung zugeht.	18.2	Soweit Ihre Kenntnis oder Ihr Verhalten von rechtlicher Bedeutung ist, kommt auch Kenntnis oder Verhalten des Versicherten in Betracht.
17	Überversicherung Ist eine Versicherungssumme im vorliegenden Versicherungsvertrag vereinbart und ist diese erheblich höher als der Versicherungswert, liegt eine Überversicherung vor. In diesem Fall können Sie und wir verlangen, dass die Versicherungssumme dem Versicherungswert mit sofortiger Wirkung angepasst und der Beitrag entsprechend herabgesetzt wird. Ziffer 16.1.3 gilt für die Überversicherung entsprechend. Welche Kenntnis und welches Verhalten von Repräsentanten müssen Sie sich zurechnen lassen? Sie müssen sich die Kenntnis und das Verhalten Ihrer Repräsentanten zurechnen lassen. Dies gilt zum Beispiel im Rahmen der Ziffer 3.3.1, 8, 10, 11, 12 und 16.	18.3	Wann verjährn die Ansprüche aus dem Vertrag? Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
		19	Wird ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet, zählt der Zeitraum vom Beginn der Verjährung bis zum Zugang unserer in Textform mitgeteilten Entscheidung beim Anspruchsteller bei der Fristberechnung nicht mit.
		20	Welches Gericht ist zuständig?
		20.1	Klagen gegen uns Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
		20.2	Klagen gegen Sie Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist eine juristische Person Versicherungsnehmer, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach deren Sitz oder deren Niederlassung. Das Gleiche gilt, wenn eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft Versicherungsnehmer ist.
		20.3	Unbekannter Wohnsitz oder Wohnsitz im Ausland Ist Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit bei Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.
			Verlegen Sie Ihren Wohnsitz ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.
		21	Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? Was gilt, wenn Sie uns Ihre Anschriften- oder Namensänderung nicht mitteilen?
		21.1	Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden.
		21.2	Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen

	<p>gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer uns nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.</p>	22	Welches Recht findet Anwendung? Für diesen Versicherungsvertrag gilt deutsches Recht.
21.3	Haben Sie die Versicherung unter der Anschrift Ihres Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Ziffer 21.2 entsprechend Anwendung.		

GL 0024 – Risikobeschreibung zur Glasversicherung

Versichert ist im Rahmen des Vertrages ausschließlich die Gebäude- und Mobiliarverglasung der Wohnung oder des Einfamilienhauses gegen Bruchschäden.

a) Gebäudeverglasung:

- Glas- und Kunststoffscheiben von Fenstern, Türen, Balkonen, Wänden, Dächern, Brüstungen, Duschkabinen, Sonnenkollektoren;
- Glas- und Kunststoffscheiben von Terrassen, Veranden, Loggien und Wintergärten einschließlich deren Dachverglasungen sowie Wetterschutzvorbauten;
- Lichtkuppeln (aus Glas oder Kunststoff); Glasbausteine; Profilbaugläser.

b) Mobiliarverglasung:

Glasscheiben von Bildern, Schränken, Vitrinen; Stand-, Wand- und Schrankspiegel; Glasplatten; Glasscheiben und Sichtfenster von Kaminöfen, Backöfen, Mikrowellen-Geräten, Dampfgarern, Kühlchränken sowie Waschmaschinen und Wäschetrocknern; Verglasungen von Aquarien/Terrarien; Glaskeramik-Kochflächen (inkl. deren Elektronik, sofern diese beim Schadenfall ebenfalls beschädigt wird oder wenn die Beschaffung der Kochfläche ohne Elektronik nicht möglich ist).

Mitversichert sind

- a) Glas- und Kunststoffscheiben von auf dem Versicherungsgrundstück stehenden, privat genutzten Gewächshäusern mit einer Grundfläche von bis zu 5 qm;
- b) künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -spiegel, -platten (ersetzt werden Kopien künstlerisch bearbeiteter Scheiben);
- c) Kosten für Gerüste, Kräne, Beseitigung von Hindernissen;
- d) bei Zweifamilienhäusern die Gebäudeverglasungen des gesamten Gebäudes.

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind versichert Glas- und Kunststoffscheiben von auf dem Versicherungsgrundstück stehenden, privat genutzten Gewächshäusern mit einer Grundfläche von mehr als 5 qm.

Nicht versichert sind Beleuchtungskörper, Hohlgläser (soweit nicht Aquarien und Terrarien), Waschbecken sowie Glasplatten, in die solche integriert sind, optische Gläser und Handspiegel.



GL 0017 – Besondere Bedingungen für die Differenzdeckung in der Glasversicherung

1 Welche Vertragsgrundlagen gelten?

Es gelten die vereinbarten Allgemeinen Glas-Versicherungsbedingungen (AGIB) sowie die vereinbarten Besonderen Bedingungen, Risikobeschreibungen und Klauseln, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

2 Was ist Gegenstand der Differenzdeckung?

Diese Differenzdeckung ergänzt eine anderweitig bestehende Glasversicherung für das gleiche Risiko im nachstehend beschriebenen Umfang. Der Versicherungsschutz aus der anderweitig bestehenden Glasversicherung geht dem Versicherungsschutz aus dem vorliegenden Vertrag vor.

3 Welchen Leistungsumfang umfasst die Differenzdeckung?

- 3.1 Die Differenzdeckung leistet für solche Schadeneignisse, die in der anderweitig bestehenden Glasversicherung nicht oder nicht in vollem Umfang versichert sind, bis zur Höhe des im vorliegenden Vertrag vereinbarten Versicherungsschutzes (zum Beispiel Haftungserweiterungen, Entschädigungsgrenzen, Selbstbehalt) abzüglich der vertraglich vereinbarten und sonstigen Leistungen aus der anderweitig bestehenden Glasversicherung. Soweit im vorliegenden Vertrag ein Selbstbehalt vereinbart gilt, wird der sich nach der vorstehenden Berechnungsmethode ergebende Betrag jedoch um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
- 3.2 Ist eine Leistung des anderweitigen Versicherers gemäß Ziffer 3.1 anzurechnen, leisten wir in Erweiterung von Ziffer 5.2.1 AGIB Entschädigung in Geld.
- 3.3 Maßgeblich für die vertraglich vereinbarten Leistungen aus der anderweitig bestehenden Glasversicherung ist der Umfang des Versicherungsschutzes des anderen Vertrages, der zum Zeitpunkt der Antragstellung der Differenzdeckung bestanden hat. Nachträglich vorgenommene Änderungen an der anderweitig bestehenden Glasversicherung bewirken keine Erweiterung der Differenzdeckung.
- 3.4 Ergänzend zu den Bestimmungen der AGIB werden Leistungen aus der Differenzdeckung nicht erbracht, wenn
- 3.4.1 zum Zeitpunkt der Antragstellung der Differenzdeckung keine anderweitige Glasversicherung bestanden hat;
- 3.4.2 die Leistung des anderen Versicherers infolge eines Vergleichs zwischen dem anderweitigen Versicherer und Ihnen beziehungsweise dem Versicherungsnehmer nicht zum vollen Ersatz des Schadens führt.

Gleches gilt, wenn aufgrund fehlender Nachweise über die Schadenhöhe durch den anderweitigen Versicherer lediglich eine pauschale Entschädigung erbracht wird.

3.5

Ist der anderweitige Versicherer infolge

- Nichtzahlung der Beiträge,
- Obliegenheitsverletzung,
- arglistiger Täuschung

von seiner Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit, so wird dadurch keine Erweiterung des Leistungsumfangs der Differenzdeckung bewirkt. Leistungen aus der Differenzdeckung werden dann nur insoweit erbracht, wie sie entstanden wären, wenn keiner der vorgenannten Gründe für den Wegfall oder die Reduzierung der Leistung vorgelegen hätte.

4 Wie haben Sie sich im Schadenfall zu verhalten?

- 4.1 Sie haben einen Schadenfall
- 4.1.1 zunächst dem Versicherer der anderweitig bestehenden Glasversicherung anzusegnen und dort Ihre Ansprüche geltend zu machen;
- 4.1.2 zur Differenzdeckung unverzüglich zu melden, sobald Sie von dem anderweitigen Versicherer informiert werden, dass ein gemeldeter Schadenfall dort nicht oder nicht in vollem Umfang unter die Leistungspflicht fällt.
- 4.2 Die übrigen in Ziffer 12 AGIB genannten Obliegenheiten, die von Ihnen im Versicherungsfall zu beachten sind, bleiben unberührt; insbesondere haben Sie nach Aufforderung durch uns die erforderlichen Auskünfte zur Feststellung der Entschädigungspflicht zu erteilen sowie die zur Feststellung der Leistungshöhe notwendigen Unterlagen des anderen Versicherers einzureichen.

5 Wann und wie wird die Differenzdeckung auf den vollen Versicherungsschutz umgestellt?

- 5.1 Der vorliegende Glasversicherungsvertrag wird zu dem im Versicherungsschein genannten Beendigungstermin der anderweitig bestehenden Glasversicherung durch den Wegfall der Bestimmungen über die Differenzdeckung auf den vollen Versicherungsschutz umgestellt. Gleches gilt, wenn die anderweitig bestehende Glasversicherung vor dem genannten Beendigungstermin endet.
- Die vorzeitige Beendigung der anderweitig bestehenden Glasversicherung ist uns unverzüglich mitzuteilen.
- 5.2 Ab dem Zeitpunkt der Umstellung von der Differenzdeckung auf den vollen Versicherungsschutz ist der hierfür zu zahlende Beitrag zu entrichten.



GL 0023 – Besondere Bedingungen für die Anwartschaft auf Versicherungsschutz in der Glasversicherung

1 Welche Vertragsgrundlagen gelten?

Es gelten die vereinbarten Allgemeinen Glas-Versicherungsbedingungen (AGIB) sowie die vereinbarten Besonderen Bedingungen, Risikobeschreibungen und Klauseln, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anders ergibt.

2 Inhalt und Umfang der Anwartschaft

2.1 Es besteht zunächst eine Anwartschaft auf Glas-Versicherungsschutz.

Die Anwartschaft endet und es beginnt der vereinbarte Glas-Versicherungsschutz, sobald sich Ihre Wohnsituation dahingehend ändert, dass ein eigener Hausstand gemäß Ziffer 2.2 besteht.

2.2 Als eigener Hausstand gelten

- die eigene Wohnung, die allein oder gemeinsam mit dem Partner oder auch anderen Personen bewohnt wird;
- Wohngemeinschaften, die dauerhaft und nicht nur für vorübergehende Zwecke gebildet werden.

2.3 Kein eigener Hausstand sind

- möbliert gemietete Zimmer;
- Zimmer und Appartements in Kasernen, Studenten-, Schwestern- oder sonstigen Wohnheimen;
- Wohngemeinschaften, die nur für vorübergehende Zwecke gebildet werden (z. B. Studenten-WG);
- mobile Unterkünfte (z. B. Wohnwagen, Hausboot);
- sonstige, uneigenständige Wohnverhältnisse.

2.4 Existiert zum Zeitpunkt der Gründung eines eigenen Hausstandes bei einem anderen Versicherer eine Glasversicherung, besteht Versicherungsschutz im Rahmen der Differenzdeckung nach den Besonderen Bedingungen für die Differenzdeckung in der Glasversicherung.

2.5

Sie sind verpflichtet, uns nach unserer in Textform verfassten Aufforderung, die einmal jährlich erfolgt, innerhalb eines Monats die Gründung eines eigenen Hausstandes im Sinne von Ziffer 2.2 anzugeben. Unterlassen Sie die rechtzeitige Anzeige, so entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend ab Gründung des eigenen Hausstandes.

Bei verspäteter Anzeige beginnt der Versicherungsschutz erst mit Zugang der Anzeige bei uns.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor Sie uns die Gründung des eigenen Hausstandes im Sinne der Ziffer 2.2 angezeigt haben, so haben Sie zu beweisen, dass die Gründung des Hausstandes erst nach Abschluss des Vertrages und zu einem Zeitpunkt erfolgt ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

3 Welchen Beitrag haben Sie ab welchem Zeitpunkt zu zahlen?

3.1

Für die Anwartschaft haben Sie ab dem im Versicherungsschein angegebenen Vertragsbeginn den hierfür vereinbarten Beitrag zu leisten.

3.2

Für den Versicherungsschutz nach Beendigung der Anwartschaft haben Sie ab dem nach Gründung des eigenen Hausstandes folgenden Versicherungsjahr den Beitrag entsprechend unseres dann aktuellen Tarifes für das versicherte Glasrisiko zu entrichten.

4 Wann endet die Anwartschaft ohne Gründung eines eigenen Hausstandes?

Gründen Sie bis zum Ende des Versicherungsjahres, in dem Sie Ihr 30. Lebensjahr vollendet haben, keinen eigenen Hausstand im Sinne von Ziffer 2.2, endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum Ende des laufenden Versicherungsjahrs.

Die gesetzlichen und vertraglichen Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.



Klauseln zur Glasversicherung

GL 0011 Wohnsitz im Ausland

- 1 Abweichend von Ziffer 15.1 der vereinbarten Allgemeinen Glas-Versicherungsbedingungen besteht Versicherungsschutz bei Wohnungswechsel auch in der neuen Wohnung, wenn diese innerhalb des vereinbarten ausländischen Staates liegt.
- 2 Die Leistungen der Vertragsparteien sind in Euro (EUR) zu erbringen.

GL 0018 Selbstbehalt

- 1 Abweichend von Ziffer 5 der vereinbarten Allgemeinen Glas-Versicherungsbedingungen (AGIB) leisten wir Entschädigungen grundsätzlich in Geld.
- 2 Der bedingungsgemäß sich hierdurch als entschädigungspflichtig ergebende Betrag einschließlich Aufwendungersatz nach Ziffer 2.2 AGIB wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
- 3 Soweit für ein Schadenereignis eine Höchstentschädigung (Entschädigungsgrenze) greift, wird zunächst diese Entschädigungsgrenze ermittelt und hiervon dann der vereinbarte Selbstbehalt abgezogen.

GL 0021 Vorsorgeversicherung

- 1 Bei einer Unterversicherung gemäß Ziffer 5.2.1 zweiter Spiegelstrich der vereinbarten Allgemeinen Glas-Versicherungsbedingungen (AGIB) infolge eines Wohnungswechsels (siehe Ziffer 15 AGIB) verzichten wir auf die Anrechnung der Unterversicherung für Versicherungsfälle, die in dem Versicherungsjahr eingetreten sind, in dem auch der Wohnungswechsel erfolgt ist.
- 2 Gleichtes gilt im Falle einer Unterversicherung durch An-, Um- oder Ausbauten, die nach Abschluss des Versicherungsvertrags eintreten (Umbauvorsorge).
- 3 Abweichend von Ziffer 5.2 AGIB erfolgt in diesen Fällen keine Entschädigung in Geld, sondern Naturalersatz gemäß Ziffer 5.1 AGIB.

GL 0025 Bruchschäden an Smartphone-Displays

- 1 In Erweiterung der „Risikobeschreibung zur Glasversicherung“ sind auch Bruchschäden an Smartphone-Displays versichert, wenn das beschädigte Smartphone dem Gebrauch in Ihrem Haushalt dient.
Voraussetzung ist, dass das Smartphone Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehört oder es Ihnen bzw. der mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person beruflich zur Verfügung steht.
- 2 Versicherungsschutz nach Ziffer 1 besteht in Erweiterung von Ziffer 4 der Allgemeinen Glas-Versicherungsbedingungen auch außerhalb der Wohnung, wenn Sie oder die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person das Smartphone bei sich haben und sich der Schaden unterwegs ereignet.
- 3 So genannte Phablets (besonders große Smartphones) fallen ebenfalls unter den Versicherungsschutz, nicht jedoch Tablet Computer.
- 4 Auf die Bestimmungen zum Naturalersatz gemäß Ziffer 5 der Allgemeinen Glas-Versicherungsbedingungen (AGIB) wird hingewiesen. Hiernach behalten wir uns das Recht vor, zu bestimmen, durch welchen Reparaturbetrieb der Austausch eines zerbrochenen Smartphone-Displays erfolgt.

5 Stellen wir bei der Prüfung der Reparaturmöglichkeiten fest, dass ein Displaytausch

5.1 nicht möglich ist (z. B. weil kein Ersatzteil mehr lieferbar ist), so leisten wir anstelle des Naturalersatzes eine Geldleistung in Höhe von 100 EUR;

5.2 unwirtschaftlich wäre, weil die Kosten für den Austausch des Displays die Anschaffungskosten für ein gleichwertiges Neugerät übersteigen, erbringen wir anstelle des Naturalersatzes eine Geldleistung in Höhe des Wiederbeschaffungspreises für ein neues, gleichwertiges Smartphone.

6 Ziffer 5.2.1 AGIB findet bei sämtlichen Leistungen aus dieser Klausel Anwendung. Auch Leistungen nach Ziffer 5.1 und 5.2 können sich daher – z. B. durch eine Unterversicherung – reduzieren.

7 Leistungen aus dieser Klausel erbringen wir maximal zweimal pro Kalenderjahr.

8 Sowohl Sie als auch wir können in Textform verlangen, dass dieser Versicherungsschutz unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten entfällt.

Abweichend von Ziffer 13.4.1 Absatz 2 AGIB kann eine solche Kündigung erfolgen, ohne dass es einer Kündigung von weiteren Leistungserweiterungen bedarf.

Machen wir von diesem Kündigungsrecht Gebrauch, so können Sie den gesamten Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Teilkündigung zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

GL 0026 Übernahme von Vorversichererleistungen

- 1 In Erweiterung der Allgemeinen Glas-Versicherungsbedingungen (AGIB) bzw. der Risikobeschreibung zur Glasversicherung gelten auch solche
 - Gebäude- oder Mobiliarverglasungen der Wohnung oder des Einfamilienhauses gegen Bruchschäden versichert,
 - Kosten als versicherte Kosten gemäß Ziffer 2 AGIB, die zwar grundsätzlich nicht in dem vorliegenden Versicherungsvertrag mit uns versichert sind, wohl aber in dem unmittelbaren Vorvertrag versichert waren, der bis zum Beginn dieses Vertrages als Haushalt-Glasversicherung bei einer anderen Versicherungsgesellschaft (Vorversicherer) für das gleiche Risiko (Ihre Wohnung) bestand.
- 2 Leistungen gemäß Ziffer 1 sind grundsätzlich in unbegrenzter Höhe versichert. Unsere Leistung ist aber auf die Leistung beschränkt, die der bisherige Versicherer erbracht hätte.
Der Versicherungsschutz im Rahmen dieser Klausel erlischt 5 Jahre, nachdem er erstmalig mit uns vereinbart wurde.
- 3 Leistungen aus dieser Klausel werden nur erbracht, wenn es sich bei dem Vorvertrag bei einer anderen Gesellschaft um eine Haushalt-Glasversicherung nach deutschem Recht handelte, die in der Bundesrepublik Deutschland geschlossen wurde. Darüber hinaus erbringen wir nur Leistungen, wenn der vorliegende Vertrag mit uns unmittelbar im Anschluss an den Vertrag des Vorversicherers begonnen hat und der Vorvertrag nicht durch den Vorversicherer gekündigt oder durch Rücktritt oder Anfechtung beendet worden ist. Als unmittelbar gilt ein Zeitraum von maximal 14 Tagen.

	Der Versicherungsschutz im Rahmen dieser Klausel endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren, nachdem er erstmalig mit uns vereinbart worden ist. Dies gilt auch für den Fall, dass vor Ablauf dieser fünf Jahre, der Vertrag mit uns – unter Beibehaltung der Übernahme der Vorversichererleistung – neu geordnet wird.	
4	Kein Versicherungsschutz im Rahmen dieser Klausel besteht für folgende Fälle - auch, wenn sie Vertragsbestandteil beim Vorversicherer waren:	
4.1	Versicherungsfälle, die vor Vertragsbeginn bei uns eingetreten sind.	
4.2	Schäden, die Sie oder Ihre Repräsentanten vorsätzlich herbeigeführt haben.	
4.3	Schadenfreiheitsrabatte oder sonstige Bonusleistungen bei Schadenfreiheit.	
4.4	Beitragsbefreiungen bei besonderen Anlässen (zum Beispiel bei Arbeitslosigkeit).	
4.5	Leistungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung bei uns gegen Mehrbeitrag versicherbar waren (zum Beispiel Gewächshäuser).	
4.6	Leistungen, die durch individuelle Vereinbarung zwischen Ihnen und uns vom Versicherungsschutz ausgeschlossen wurden. Gleiches gilt für Risiken, deren Übernahme wir Ihnen gegenüber ausdrücklich abgelehnt haben.	
4.7	Leistungen, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bei uns über einen separaten Versicherungsvertrag (zum Beispiel gewerblicher Versicherungsvertrag) versicherbar waren.	
		4.8 Leistungen, die der Vorversicherer erbracht hätte, weil er auf Rechte verzichtet hätte, die ihm im Falle einer schuldhaften Obliegenheitsverletzung durch Sie eigentlich zuständen.
		4.9 Assistance- und Schutzbrieleistungen; dies sind Leistungen, die auch unabhängig von einem Versicherungsfall im Sinne der AGIB erbracht werden.
5	Auch für Leistungen im Rahmen dieser Klausel gelten die mit uns zu Ihrer Haushalt-Glasversicherung vereinbarten vertraglichen Obliegenheiten vor und nach Eintritt eines Versicherungsfalls. Gleiches gilt für Obliegenheiten, die in Zusammenhang mit Leistungen aus dieser Klausel im Rahmen des fremden Vorvertrages zu erfüllen waren.	
6	Im Schadenfall haben Sie den Nachweis über eine Deckung im Rahmen des Vorvertrages gemäß Ziffer 1 und somit den Nachweis für die Voraussetzungen unserer Leistung im Rahmen dieser Klausel zu erbringen. Hierzu sind uns alle notwendigen Unterlagen der Vorversicherung (z. B. Versicherungsschein bzw. letzter Nachtrag, Versicherungsbedingungen) einzureichen.	
7	Mit uns vereinbarte Selbstbehalte gelten auch für Leistungsfälle im Rahmen dieser Klausel.	

Register Unfallversicherung

Produktbeschreibung zur Unfallversicherung

(für zu versichernde Personen im Produkt bis einschließlich 64 Jahre)

Bitte beachten Sie: Die Produktbeschreibung soll Ihnen einen ersten Überblick zu dieser Versicherung geben. Die folgenden Informationen sind daher nicht abschließend. Der gesamte Vertragsinhalt ergibt sich aus Ihrem Antrag, dem Versicherungsschein und den Versicherungsbedingungen, die Sie auf den folgenden Seiten finden. Wir empfehlen Ihnen, die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig zu lesen.

Welchen Schutz bietet die Unfallversicherung?

Die Unfallversicherung bietet Ihnen und den zu versichernden Personen auf der Grundlage der Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen Versicherungsschutz gegen die Folgen von körperlichen Unfällen. Sofern nicht anders vereinbart, besteht der Versicherungsschutz rund um die Uhr und umfasst Unfälle in der ganzen Welt.

Der Unfallbegriff

Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. Dieser Unfallbegriff wird um zusätzliche Tatbestände erweitert. Einzelheiten finden Sie unter den Vertragsgrundlagen.

UNFALL AKTIV-Schutz

Der UNFALL AKTIV-Schutz bietet Ihnen und den zu versichernden Personen ausgewählte Leistungen und exklusive Produktvorteile. Die angebotenen Versicherungssummen können auch in UNFALL AKTIV bedarfsgerecht erhöht werden. Weitere Leistungsarten ermöglichen es Ihnen, den Versicherungsschutz für Sie sinnvoll zu ergänzen.

Vertragsgrundlage

Vertragsgrundlagen bilden die Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen UN 9016 (AUB), die Besonderen Bedingungen zur Unfallversicherung (UN) sowie der Antrag auf Unfallversicherung mit den wichtigen Hinweisen und Erklärungen.

Die folgende Übersicht zeigt Ihnen stichwortartig, welche Leistungsarten obligatorisch versichert sind und welche Ihnen zusätzlich zur Verfügung stehen.

Versicherbare Leistungsarten	versichert	Bedingung
– Invaliditätsleistung	ja	
– Kapitalleistung ab 1 % Invalidität	ja	Ziffer 2.1 AUB
– mit verbesserter Progression 1000 % PLUS für eine hohe Leistung bei Vollinvalidität*	sofern vereinbart	UN 4178
– verbesserte Gliedertaxe mit erhöhten Invaliditätsgraden*	sofern vereinbart	UN 4884
– für niedergelassene und angestellte Ärzte, alternativ mit linearer Leistung bis zur Vollinvalidität (ohne Progression). Das Grundsummenmodell gilt – in Kombination mit der verbesserten Ärzte-Gliedertaxe* und – Schutz bei notärztlichen Flug-Rettungsdiensten*	sofern vereinbart	UN 4885
– UNFALL AKTIV-Schutz – Leistungspaket mit den exklusiven Produktvorteilen: – zusätzliche Mehrleistung von 100.000 EUR bei Vollinvalidität* – Fixes Schmerzengeld bei Knochenbrüchen – Leistung erfolgt stets in voller Höhe – Zahnersatz und Zahnbehandlung in der Unfallversicherung – zusätzliche Leistung bis 5.000 EUR bei unfallbedingten Zahnschäden	UNFALL AKTIV	Teil I, Ziffer 1 UN 4181 Teil I, Ziffer 2 UN 4181 Teil IV, Ziffer 2 UN 4181
– Lebenslange monatliche Rentenleistung ab 50 % Invalidität, wahlweise		
– mit doppelter Leistung ab 75 % Invalidität oder – mit doppelter Leistung ab 75 % und dreifacher Leistung ab 90 % Invalidität	sofern vereinbart	Teil IV, Ziffer 3 UN 4181 Teil IV, Ziffer 4 UN 4181
– Übergangsleistung	sofern vereinbart	Ziffer 2.2 AUB
– Krankenhaus-Tagegeld mit doppelter Leistung ab dem 43. Tag	sofern vereinbart	Ziffer 2.3 AUB
– Krankenhaus-Tagegeld bei ambulanter Operation in Höhe von 3 Tagessätzen	sofern vereinbart	Ziffer 2.3.1 AUB
– Erweitertes Krankenhaus-Tagegeld auch bei einer stationären Rehabilitation von mindestens 3 Wochen	sofern vereinbart	Teil IV, Ziffer 6 UN 4181
– Krankenhaus-Tagegeld mit doppelter Leistung bei einem unfallbedingten Krankenhausaufenthalt im Ausland. Leistung vom 1. bis 42. Tag	sofern vereinbart	Teil IV, Ziffer 7 UN 4181
– Genesungsgeld vom 1. bis 42. Tag in Höhe des Krankenhaustagegeldes	sofern vereinbart	Teil IV, Ziffer 8 UN 4181
– Todesfall-Leistung bei unfallbedingtem Tod innerhalb eines Jahres nach dem Unfall	sofern vereinbart	Ziffer 2.4 AUB
– Todesfall-Leistung bei Verschollenheit der versicherten Person	ja	Ziffer 9.5 AUB

Produktbeschreibung zur Unfallversicherung

(für zu versichernde Personen im Produkt bis einschließlich 64 Jahre)

Fortsetzung

Versicherbare Leistungsarten	versichert	Bedingung
– Gestaffeltes Schmerzensgeld bei Knochenbrüchen	sofern vereinbart	Teil I, Ziffer 4 UN 4181
– Schmerzensgeld bei operativ versorgten, kompletten Bänderrissen	sofern vereinbart	Teil I, Ziffer 5 UN 4181
– Sofortleistung bei einem ununterbrochenen Krankenhausaufenthalt von mehr als 14 Tagen oder bei bestimmten schweren Unfallverletzungen*	sofern vereinbart	Teil I, Ziffer 6 UN 4181
– Nachhilfegeld in der Kinder-Unfallversicherung	ja	Teil III, Ziffer 1 UN 4181
– Rooming-In Geld in der Kinder-Unfallversicherung	ja	Teil III, Ziffer 2 UN 4181
– Vorsorge für neu hinzukommende Familienangehörige im eigenen Haushalt	ja	Teil VI, Ziffer 4 UN 4181
– Beitragsfreie Kinder-Unfallversicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers	ja	Ziffer 11.6 AUB
– Kosten für kosmetische Operationen bis zu 5 Jahren nach dem Unfall	30.000 EUR	Teil IV, Ziffer 9 UN 4181
– Bergungskosten nach einem Unfall für Such- und Rettungsmaßnahmen sowie der notwendige Transport der versicherten Person	50.000 EUR	Teil IV, Ziffer 10 UN 4181
– Medizinisch notwendige Druckkammerbehandlung nach einem Tauchunfall		
– Beratung durch den Unfall-Manager nach einem schweren Unfall. Der Unfall-Manager unterstützt in Fragen zur optimalen medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation.	ja	Teil IV, Ziffer 11 UN 4181
– Assistance XXL – Hilfeleistung nach einem Unfall Mit diesem Leistungspaket organisieren und vermitteln wir Hilfeleistungen für die versicherte Person sowie die im Haushalt lebenden Familienangehörigen. Für den Leistungszeitraum von bis zu 6 Monaten nach dem Unfall übernehmen wir die Kosten.	sofern vereinbart	UN 4886

Versicherungsumfang und Produkteigenschaften	versichert	Bedingung
– Versicherungsschutz bei Unfällen der versicherten Person – weltweit und rund um die Uhr (24 Stunden)	ja	Ziffer 1 AUB
– Unfallbegriff Versicherungsschutz bei Unfällen, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet	ja	Ziffer 1.3 AUB
– Erweiterter Unfallbegriff bei erhöhter Kraftanstrengung Als Unfall gilt auch, wenn an Gliedmaßen oder der Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt, Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt werden oder zerreißern	ja	Ziffer 1.4.1 AUB
– Eigenbewegungsschäden*	UNFALL AKTIV	Teil I, Ziffer 3 UN 4181
– Gesundheitsschädigung durch Erfrieren	ja	Ziffer 1.4.2 AUB
– Entzug von Flüssigkeit, Nahrungsmitteln oder Sauerstoff gilt als Unfall	ja	Ziffer 1.4.3 AUB
– Ertrinkungs- und Erstickungstod unter Wasser	ja	Ziffer 1.4.4 AUB
– Tauchtypische Gesundheitsbeeinträchtigungen nach einem Tauchgang	ja	Ziffer 1.4.5 AUB
– Gesundheitsschädigungen bei Rettung von Menschenleben, Tieren und Sachen	ja	Ziffer 1.4.6 AUB
– Gesundheitsschädigungen durch Gase, Dämpfe, Dünste und Staubwolken	ja	Ziffer 1.4.7 AUB
– Gesundheitsschäden durch Hitzschlag	ja	Teil IV, Ziffer 1 UN 4181
– Invaliditätsleistung bei einer dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit durch einen Unfall	ja	Ziffer 2.1 AUB
– Einheitliche Frist für den Eintritt der Invalidität, die ärztliche Feststellung und die Anmeldung der Leistung	30 Monate	Ziffer 2.1.1.2 AUB
– Erweiterte Gliedertaxe für die Invaliditätsgradbemessung	ja	Teil IV, Ziffer 5 UN 4181

Produktbeschreibung zur Unfallversicherung

(für zu versichernde Personen im Produkt bis einschließlich 64 Jahre)

Fortsetzung

Versicherungsumfang und Produkteigenschaften	versichert	Bedingung
– Eine Mitwirkung von Krankheiten und Gebrechen bleibt bis zu einem Anteil von 40 % unberücksichtigt	ja	Teil V, Ziffer 1 UN 4181
– Unfälle durch alkoholbedingte Bewusstseinsstörung im Straßenverkehr mitversichert – beim Führen von Kfz bis unter 1,1 % – als Radfahrer bis unter 1,6 % oder als Fußgänger bis unter 2 %	ja	Teil V, Ziffer 2 UN 4181
– Bewusstseinsstörungen durch ärztlich verordnete Medikamente	ja	Teil V, Ziffer 3 UN 4181
– Unfälle aufgrund von Herzinfarkt oder Schlaganfall	ja	Teil V, Ziffer 4 UN 4181
– Unfälle aufgrund Übermüdung (Schlaftrunkenheit), Schlafwandeln, Sekundenschlaf	ja	Teil V, Ziffer 5 UN 4181
– Unfälle beim Kitesurfen mit einem Lenkdrachensegel	ja	Teil V, Ziffer 6 UN 4181
– Aktive Teilnahme an lizenzenfreien Motorsportveranstaltungen, Stern- und Orientierungsfahrten, Fahrsicherheitsfahrten oder privaten Kartrennen	ja	Teil V, Ziffer 7 UN 4181
– Gesundheitsschäden durch Röntgen-, Laser- und Maserstrahlen	ja	Teil V, Ziffer 8 UN 4181
– Gesundheitsschäden durch Maniküre, Pediküre	ja	Teil V, Ziffer 9 UN 4181
– Gesundheitsschäden – bei genannten Infektionskrankheiten (z. B. Tetanus, FSME oder Lyme-Borreliose aufgrund Zeckenbiss) – bei einem Impfschaden nach einer Schutzimpfung gegen die genannten Infektionskrankheiten – durch genannte Infektionen bei der beruflichen Tätigkeit	ja	Teil V, Ziffer 10 UN 4181
– Gesundheitsschäden durch eine Nahrungsmittelvergiftung oder das Verschlucken von ungeeigneten festen oder flüssigen Substanzen	ja	Teil V, Ziffer 11 UN 4181
– Bauch- und Unterleibsbrüche durch erhöhte Kraftanstrengung	ja	Teil V, Ziffer 12 UN 4181
– Schutz bei Reisen aus einem Kriegs- oder Bürgerkriegsgebiet für bis zu 21 Tage	ja	Ziffer 5.1.3 AUB
– Gesundheitsschäden durch allergische Körperreaktion nach einem Insektenstich	ja	Ziffer 5.2.4 AUB
– Mitversicherung von psychischen oder nervösen Störungen nach einem Unfall	ja	Ziffer 5.2.6 AUB
– Verbesserte Vorschussleistung bei einem Invaliditätsfall	ja	Teil VI, Ziffer 1 UN 4181
– Unfallversicherung mit planmäßiger Erhöhung von Leistung und Beitrag (Unfall-Dynamik)	sofern vereinbart	Teil VI, Ziffer 3 UN 4181

Hinweise:

* Die genannte Leistung endet für versicherte Personen mit Ablauf des Versicherungsjahres, in dem das 70. Lebensjahr vollendet wird.

Produktbeschreibung zur Unfallversicherung

(für zu versichernde Personen im Produkt ab 65 Jahre)

Bitte beachten Sie: Die Produktbeschreibung soll Ihnen einen ersten Überblick zu dieser Versicherung geben. Die folgenden Informationen sind daher nicht abschließend. Der gesamte Vertragsinhalt ergibt sich aus Ihrem Antrag, dem Versicherungsschein und den Versicherungsbedingungen, die Sie auf den folgenden Seiten finden. Wir empfehlen Ihnen, die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig zu lesen.

Welchen Schutz bietet die Unfallversicherung?

Die Unfallversicherung bietet Ihnen und den zu versichernden Personen auf der Grundlage der Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen Versicherungsschutz gegen die Folgen von körperlichen Unfällen. Der Versicherungsschutz besteht rund um die Uhr und umfasst Unfälle in der ganzen Welt.

Der Unfallbegriff

Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. Dieser Unfallbegriff wird um zusätzliche Tatbestände erweitert. Einzelheiten finden Sie in den Vertragsgrundlagen.

UNFALL AKTIV-Schutz

Der UNFALL AKTIV-Schutz bietet Ihnen und den zu versichernden Personen ausgewählte Leistungen und exklusive Produktvorteile. Die angebotenen Versicherungssummen können auch in UNFALL AKTIV bedarfsgerecht erhöht werden. Weitere Leistungsarten ermöglichen es Ihnen, den Versicherungsschutz für Sie sinnvoll zu ergänzen.

Vertragsgrundlage

Vertragsgrundlage bilden die Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen UN 9016 (AUB), die Besonderen Bedingungen zur Unfallversicherung (UN) und der Antrag auf Unfallversicherung mit den wichtigen Hinweisen und Erklärungen.

Die folgende Übersicht zeigt Ihnen stichwortartig, welche Leistungsarten obligatorisch versichert sind und welche Ihnen zusätzlich zur Verfügung stehen.

Versicherbare Leistungsarten	versichert	Bedingung
– Invaliditätsleistung bei einer dauerhaften Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit	ja	Ziffer 2.1 AUB
– Kapitalleistung mit Stufen-Modell ab 50 % Invalidität	ja	UN 4172
– mit doppelter Leistung ab 75 % und dreifacher Leistung ab 90 % Invalidität		
– lebenslange monatliche Rentenleistung ab 50 % Invalidität, wahlweise		
– mit doppelter Leistung ab 75 % Invalidität oder – mit doppelter Leistung ab 75 % und dreifacher Leistung ab 90 % Invalidität	sofern vereinbart sofern vereinbart	Teil IV, Ziffer 3 UN 4181 Teil IV, Ziffer 4 UN 4181
– Krankenhaus-Tagegeld bei einem stationären Krankenhausaufenthalt	sofern vereinbart	Ziffer 2.3 AUB
– Krankenhaus-Tagegeld bei ambulanter Operation in Höhe von 3 Tagessätzen	sofern vereinbart	Ziffer 2.3.1 AUB
– Erweitertes Krankenhaus-Tagegeld auch bei einer medizinisch notwendigen, stationären Rehabilitation von mindestens 3 Wochen	sofern vereinbart	Teil IV, Ziffer 6 UN 4181
– Krankenhaus-Tagegeld mit doppelter Leistung bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt (für bis zu 42 Tage)	sofern vereinbart	Teil IV, Ziffer 7 UN 4181
– Todesfall-Leistung bei unfallbedingtem Tod innerhalb eines Jahres nach dem Unfall	sofern vereinbart	Ziffer 2.4 AUB
– fixes Schmerzensgeld bei Oberschenkel- und/oder Oberarmbrüchen	sofern vereinbart	Teil II, Ziffer 1 UN 4181
– Sofortleistung bei schweren Verletzungen mit einem unfallbedingt ununterbrochenen Krankenaufenthalt von mehr als 20 Tagen	sofern vereinbart	Teil II, Ziffer 2 UN 4181
– Zahnersatz und Zahnbehandlung nach einem Unfall – zusätzliche Leistung bis 5.000 EUR	UNFALL AKTIV	Teil IV, Ziffer 2 UN 4181
– Kosten für kosmetische Operationen in der Unfallversicherung	30.000 EUR	Teil IV, Ziffer 9 UN 4181
– Bergungskosten nach einem Unfall für Such- und Rettungsmaßnahmen sowie der notwendige Transport der versicherten Person	50.000 EUR	Teil IV, Ziffer 10 UN 4181
– Medizinisch notwendige Druckkammerbehandlung nach einem Tauchunfall		
– Beratung durch den Unfall-Manager nach einem schweren Unfall. Der Unfall-Manager unterstützt in Fragen zur optimalen medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation.	ja	Teil IV, Ziffer 11 UN 4181

Produktbeschreibung zur Unfallversicherung (für zu versichernde Personen im Produkt ab 65 Jahre)

Fortsetzung

Versicherbare Leistungsarten	versichert	Bedingung
<ul style="list-style-type: none"> - Assistance XXL - Hilfeleistung nach einem Unfall Mit diesem Leistungspaket organisieren und vermitteln wir Hilfeleistungen (z. B. Menüservice, Wäschedienst) für die versicherte Person sowie die im Haushalt lebenden Familienangehörigen. Für den Leistungszeitraum von 6 Monaten nach dem Unfall übernehmen wir die Kosten. 	vorbelegt	UN 4886

Versicherungsumfang und Produkteigenschaften	versichert	Bedingung
<ul style="list-style-type: none"> - Versicherungsschutz bei Unfällen der versicherten Person - weltweit und rund um die Uhr (24 Stunden) 	ja	Ziffer 1 AUB
<ul style="list-style-type: none"> - Unfallbegriff Versicherungsschutz bei Unfällen, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet 	ja	Ziffer 1.3 AUB
<ul style="list-style-type: none"> - Erweiterter Unfallbegriff bei erhöhter Kraftanstrengung Als Unfall gilt auch, wenn an Gliedmaßen oder der Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt, Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt werden oder zerreißen 	ja	Ziffer 1.4.1 AUB
<ul style="list-style-type: none"> - Gesundheitsschädigung durch Erfrieren 	ja	Ziffer 1.4.2 AUB
<ul style="list-style-type: none"> - Entzug von Flüssigkeit, Nahrungsmitteln oder Sauerstoff gilt als Unfall 	ja	Ziffer 1.4.3 AUB
<ul style="list-style-type: none"> - Ertrinkungs- und Erstickungstod unter Wasser 	ja	Ziffer 1.4.4 AUB
<ul style="list-style-type: none"> - Tauchtypische Gesundheitsbeeinträchtigungen nach einem Tauchgang 	ja	Ziffer 1.4.5 AUB
<ul style="list-style-type: none"> - Gesundheitsschädigungen bei Rettung von Menschenleben, Tieren und Sachen 	ja	Ziffer 1.4.6 AUB
<ul style="list-style-type: none"> - Gesundheitsschädigungen durch Gase, Dämpfe, Dünste und Staubwolken 	ja	Ziffer 1.4.7 AUB
<ul style="list-style-type: none"> - Gesundheitsschäden durch Hitzschlag 	ja	Teil IV, Ziffer 1 UN 4181
<ul style="list-style-type: none"> - Invaliditätsleistung bei einer dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit durch einen Unfall 	ja	Ziffer 2.1 AUB
<ul style="list-style-type: none"> - Einheitliche Frist für den Eintritt der Invalidität, die ärztliche Feststellung und die Anmeldung der Leistung 	30 Monate	Ziffer 2.1.1.2 AUB
<ul style="list-style-type: none"> - Erweiterte Gliedertaxe für die Invaliditätsgradbemessung 	ja	Teil IV, Ziffer 5 UN 4181
<ul style="list-style-type: none"> - Eine Mitwirkung von Krankheiten und Gebrechen bleibt bis zu einem Anteil von 40 % unberücksichtigt 	ja	Teil V, Ziffer 1 UN 4181
<ul style="list-style-type: none"> - Unfälle durch alkoholbedingte Bewusstseinsstörung im Straßenverkehr mitversichert <ul style="list-style-type: none"> - beim Führen von Kfz bis unter 1,1 % - als Radfahrer bis unter 1,6 % oder als Fußgänger bis unter 2 % 	ja	Teil V, Ziffer 2 UN 4181
<ul style="list-style-type: none"> - Bewusstseinsstörungen durch ärztlich verordnete Medikamente 	ja	Teil V, Ziffer 3 UN 4181
<ul style="list-style-type: none"> - Unfälle aufgrund von Herzinfarkt oder Schlaganfall 	ja	Teil V, Ziffer 4 UN 4181
<ul style="list-style-type: none"> - Unfälle aufgrund Übermüdung (Schlaftrunkenheit), Schlafwandeln, Sekundenschlaf 	ja	Teil V, Ziffer 5 UN 4181
<ul style="list-style-type: none"> - Unfälle beim Kitesurfen mit einem Lenkrachensegel 	ja	Teil V, Ziffer 6 UN 4181
<ul style="list-style-type: none"> - Aktive Teilnahme an lizenzierten Motorsportveranstaltungen, Stern- und Orientierungsfahrten, Fahrsicherheitsfahrten oder privaten Kartrennen 	ja	Teil V, Ziffer 7 UN 4181
<ul style="list-style-type: none"> - Gesundheitsschäden durch Röntgen-, Laser- und Maserstrahlen 	ja	Teil V, Ziffer 8 UN 4181
<ul style="list-style-type: none"> - Gesundheitsschäden durch Maniküre, Pediküre 	ja	Teil V, Ziffer 9 UN 4181

Produktbeschreibung zur Unfallversicherung (für zu versichernde Personen ab 65 Jahre)

Fortsetzung

Versicherungsumfang und Produkteigenschaften	versichert	Bedingung
<ul style="list-style-type: none"> - Gesundheitsschäden <ul style="list-style-type: none"> - bei genannten Infektionskrankheiten (z. B. Tetanus, FSME oder Lyme-Borreliose aufgrund Zeckenbiss) - bei einem Impfschaden nach einer Schutzimpfung gegen die genannten Infektionskrankheiten - durch genannte Infektionen bei der beruflichen Tätigkeit 	ja	Teil V, Ziffer 10 UN 4181
- Gesundheitsschäden durch eine Nahrungsmittelvergiftung oder das Verschlucken von ungeeigneten festen oder flüssigen Substanzen	ja	Teil V, Ziffer 11 UN 4181
- Bauch- und Unterleibsbrüche durch erhöhte Kraftanstrengung	ja	Teil V, Ziffer 12 UN 4181
- Schutz bei Reisen aus einem Kriegs- oder Bürgerkriegsgebiet für bis zu 21 Tage	ja	Ziffer 5.1.3 AUB
- Gesundheitsschäden durch allergische Körperreaktion nach einem Insektensstich	ja	Ziffer 5.2.4 AUB
- Mitversicherung von psychischen oder nervösen Störungen nach einem Unfall	ja	Ziffer 5.2.6 AUB
- Verbesserte Vorschussleistung bei einem Invaliditätsfall	ja	Teil VI, Ziffer 1 UN 4181
- Unfallversicherung mit planmäßiger Erhöhung von Leistung und Beitrag (Unfall-Dynamik)	sofern vereinbart	Teil VI, Ziffer 3 UN 4181



UN 9016 – Allgemeine Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB 2016)

Inhaltsverzeichnis

Der Versicherungsumfang

- 1 Was ist versichert?
 - 1.1 Grundsatz
 - 1.2 Geltungsbereich
 - 1.3 Unfallbegriff
 - 1.4 Als Unfall gilt auch
 - 1.5 Einschränkungen unserer Leistungspflicht
- 2 Welche Leistungsarten können vereinbart werden?
Welche Fristen und sonstigen Voraussetzungen gelten für die einzelnen Leistungsarten?
 - 2.1 Invaliditätsleistung
 - 2.2 Übergangsleistung
 - 2.3 Krankenhaus-Tagegeld
 - 2.4 Todesfall-Leistung
- 3 Was passiert, wenn Unfallfolgen mit Krankheiten oder Gebrechen zusammentreffen?
 - 3.1 Krankheiten und Gebrechen
 - 3.2 Mitwirkung
- 4 Welche Personen sind nicht versicherbar?
- 5 Was ist nicht versichert?
 - 5.1 Ausgeschlossene Unfälle
 - 5.2 Ausgeschlossene Gesundheitsschäden
- 6 Was müssen Sie bei einem Kinder-Tarif und bei Änderungen der Berufstätigkeit oder Beschäftigung beachten?
 - 6.1 Umstellung des Kinder-Tarifs
 - 6.2 Änderung der Berufstätigkeit oder Beschäftigung

Der Leistungsfall

- 7 Was ist nach einem Unfall zu beachten (Obliegenheiten)?
- 8 Welche Folgen hat die Nichtbeachtung von Obliegenheiten?
- 9 Wann sind die Leistungen fällig?
 - 9.1 Erklärung über die Leistungspflicht
 - 9.2 Fälligkeit der Leistung
 - 9.3 Vorschüsse
 - 9.4 Neubemessung des Invaliditätsgrads
 - 9.5 Todesfall-Leistung nach dem Verschollenheitsgesetz

Die Vertragsdauer

- 10 Wann beginnt und wann endet der Vertrag?
 - 10.1 Beginn des Versicherungsschutzes
 - 10.2 Dauer und Ende des Vertrags
 - 10.3 Kündigung nach Versicherungsfall
 - 10.4 Teilkündigung
 - 10.5 Kündigung bei dauerhaftem Umzug ins Ausland
 - 10.6 Versicherungsjahr

UN 9016 – Allgemeine Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB 2016)

Inhaltsverzeichnis (Fortsetzung)

Der Versicherungsbeitrag und mögliche gesonderte Kosten

- 11 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?
Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?
- 11.1 Beitrag und Versicherungsteuer
- 11.2 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Erster Beitrag
- 11.3 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag
- 11.4 Rechtzeitige Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat
- 11.5 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
- 11.6 Beitragsbefreiung bei der Versicherung von Kindern
- 12 Welche Kosten können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?

Weitere Bestimmungen

- 13 Wie sind die Rechtsverhältnisse der am Vertrag beteiligten Personen zueinander?
- 13.1 Fremdversicherung
- 13.2 Rechtsnachfolger und sonstige Anspruchsteller
- 13.3 Übertragung und Verpfändung von Ansprüchen
- 14 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?
- 14.1 Vorvertragliche Anzeigepflicht
- 14.2 Mögliche Folgen einer Anzeigepflichtverletzung
- 14.3 Voraussetzungen für die Ausübung unserer Rechte
- 14.4 Anfechtung
- 14.5 Erweiterung des Versicherungsschutzes
- 15 Wann verjährnen die Ansprüche aus diesem Vertrag?
- 15.1 Gesetzliche Verjährung
- 15.2 Aussetzung der Verjährung
- 16 Welches Gericht ist zuständig?
- 17 Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? Was gilt bei Änderung Ihrer Anschrift?
- 18 Welches Recht findet Anwendung?

Wer ist wer?

Sie sind unser Versicherungsnehmer und damit unser Vertragspartner.

Versicherte Person ist jeder, für den Sie Versicherungsschutz mit uns vereinbart haben. Das können Sie selbst und andere Personen sein.

Der Versicherungsumfang		
1	Was ist versichert?	
1.1	Grundsatz	1.5 Einschränkungen unserer Leistungspflicht Für bestimmte Unfälle und Gesundheitsschädigungen können wir keine oder nur eingeschränkt Leistungen erbringen. Bitte beachten Sie daher die Regelungen zur Mitwirkung von Krankheiten und Gebrechen (Ziffer 3) und zu den Ausschlüssen (Ziffer 5).
1.2	Geltungsbereich	2 Welche Leistungsarten können vereinbart werden? Welche Fristen und sonstigen Voraussetzungen gelten für die einzelnen Leistungsarten? Im Folgenden beschreiben wir verschiedene Arten von Leistungen und deren Voraussetzungen. Es gelten immer nur die Leistungsarten und Versicherungssummen, die Sie mit uns vereinbart haben, und die in Ihrem Versicherungsschein und dessen Nachträgen genannt sind.
1.3	Unfallbegriff	2.1 Invaliditätsleistung 2.1.1 Voraussetzungen für die Leistung 2.1.1.1 Invalidität Die versicherte Person hat eine Invalidität erlitten. Eine Invalidität liegt vor, wenn unfallbedingt – die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit – dauerhaft beeinträchtigt ist. Dauerhaft ist eine Beeinträchtigung, wenn – sie voraussichtlich länger als drei Jahre bestehen wird und – eine Änderung dieses Zustands nicht zu erwarten ist. <i>Beispiel:</i> <i>Die versicherte Person stützt einen schweren Gegenstand ab und verrenkt sich dabei das Ellengelenk.</i> – Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln an Gelenken oder der Wirbelsäule zerrt oder zerreiht.
1.4	Als Unfall gilt auch,	
1.4.1	wenn sich die versicherte Person durch eine erhöhte Kraftanstrengung	2.1.1.2 Beispiel: <i>Die versicherte Person zerrt sich bei einem Klimmzug die Muskulatur am Unterarm.</i> Meniskus und Bandscheiben sind weder Muskeln, Sehnen, Bänder noch Kapseln. Deshalb werden sie von dieser Regelung nicht erfasst.
	– ein Gelenk an Gliedmaßen oder der Wirbelsäule verrenkt.	
	<i>Beispiel:</i> <i>Die versicherte Person zerrt sich bei einem Klimmzug die Muskulatur am Unterarm.</i>	
	Meniskus und Bandscheiben sind weder Muskeln, Sehnen, Bänder noch Kapseln. Deshalb werden sie von dieser Regelung nicht erfasst.	2.1.1.3 Eintritt, ärztliche Feststellung und Geltendmachung der Invalidität Die Invalidität ist innerhalb von 30 Monaten nach dem Unfall – eingetreten, – von einem Arzt schriftlich festgestellt und – bei uns geltend gemacht worden. Geltend gemacht heißt: Sie teilen uns mit, dass Sie von einer Invalidität ausgehen.
	Eine erhöhte Kraftanstrengung ist eine Bewegung, deren Muskeleinsatz über die normalen Handlungen des täglichen Lebens hinausgeht. Maßgeblich für die Beurteilung des Muskeleinsatzes sind die individuellen körperlichen Verhältnisse der versicherten Person.	Ist eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung.
1.4.2	eine Gesundheitsschädigung durch Erfrieren.	Versäumen Sie diese Frist, ist der Anspruch auf Invaliditätsleistung ausgeschlossen.
1.4.3	der unfreiwillige Entzug von Flüssigkeit, Nahrungsmiteln oder Sauerstoff. Das gilt jedoch nicht, wenn die mangelnde Aufnahme auf einer krankhaften Gesundheitsstörung beruht.	Nur in besonderen Ausnahmefällen lässt es sich entschuldigen, wenn Sie die Frist versäumt haben.
1.4.4	der Ertrinkungs- bzw. Erstickungstod unter Wasser.	<i>Beispiel:</i> <i>Sie haben durch den Unfall schwere Kopfverletzungen erlitten und waren deshalb nicht in der Lage, mit uns Kontakt aufzunehmen.</i>
1.4.5	eine tauchtypische Gesundheitsschädigung (wie z. B. Caissonkrankheit oder Trommelfellverletzungen).	Keine Invaliditätsleistung bei Unfalltod im ersten Jahr
1.4.6	wenn bei einer rechtmäßigen Verteidigung oder bei Bemühung zur Rettung von Menschenleben, Tieren oder Sachen bewusst eine Gesundheitsschädigung in Kauf genommen wird.	Stirbt die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall, besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung.
1.4.7	eine Gesundheitsschädigung durch die Einwirkung ausströmender Gase, Dämpfe, Dünste und Staubwolken. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn die versicherte Person den schädlichen Stoffen infolge unabwendbarer Umstände über eine Dauer von bis zu 7 Tagen ausgesetzt war. Berufs- und Gewerbeleidheiten bleiben ausgeschlossen.	In diesem Fall zahlen wir eine Todesfall-Leistung (Ziffer 2.4), sofern diese vereinbart ist.

2.1.2	Art und Höhe der Leistung		Beispiel: Ist ein Arm vollständig funktionsunfähig, beträgt der Invaliditätsgrad 70 %. War dieser Arm schon vor dem Unfall um ein Zehntel in seiner Funktion beeinträchtigt, beträgt die Vorinvalidität 7 % (= ein Zehntel von 70 %). Diese 7 % Vorinvalidität werden abgezogen. Es verblebt ein unfallbedingter Invaliditätsgrad von 63 %.
2.1.2.1	Berechnung der Invaliditätsleistung		
	Die Invaliditätsleistung erhalten Sie als Einmalzahlung.		
	Grundlagen für die Berechnung der Leistung sind		
	– die vereinbarte Versicherungssumme und		
	– der unfallbedingte Invaliditätsgrad.		
	Beispiel: Bei einer Versicherungssumme von 100.000 EUR und einem unfallbedingten Invaliditätsgrad von 20 % zahlen wir 20.000 EUR.		
2.1.2.2	Bemessung des Invaliditätsgrads, Zeitraum für die Bemessung		
	Der Invaliditätsgrad richtet sich		
	– nach der Gliedertaxe (Ziffer 2.1.2.2.1), sofern die betroffenen Körperteile oder Sinnesorgane dort genannt sind,		
	– ansonsten danach, in welchem Umfang die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit dauerhaft beeinträchtigt ist (Ziffer 2.1.2.2.2).		
	Maßgeblich ist der unfallbedingte Gesundheitszustand, der spätestens am Ende des dritten Jahres nach dem Unfall erkennbar ist. Dies gilt sowohl für die erste als auch für spätere Bemessungen der Invalidität (Ziffer 9.4).		
2.1.2.2.1	Gliedertaxe		
	Bei Verlust oder vollständiger Funktionsunfähigkeit der folgenden Körperteile oder Sinnesorgane gelten ausschließlich die hier genannten Invaliditätsgrade.		
	– Arm 70 %		
	– Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks 65 %		
	– Arm unterhalb des Ellenbogengelenks 60 %		
	– Hand 55 %		
	– Daumen 20 %		
	– Zeigefinger 10 %		
	– anderer Finger 5 %		
	– Bein über der Mitte des Oberschenkels 70 %		
	– Bein bis zur Mitte des Oberschenkels 60 %		
	– Bein bis unterhalb des Knies 50 %		
	– Bein bis zur Mitte des Unterschenkels 45 %		
	– Fuß 40 %		
	– große Zehe 5 %		
	– andere Zehe 2 %		
	– Auge 50 %		
	– Gehör auf einem Ohr 30 %		
	– Geruchssinn 10 %		
	– Geschmackssinn 5 %		
	Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil der genannten Invaliditätsgrade.		
	Beispiel: Ist ein Arm vollständig funktionsunfähig, ergibt das einen Invaliditätsgrad von 70 %. Ist er um ein Zehntel in seiner Funktion beeinträchtigt, ergibt das einen Invaliditätsgrad von 7 % (= ein Zehntel von 70 %).		
2.1.2.2.2	Bemessung außerhalb der Gliedertaxe		
	Für andere Körperteile oder Sinnesorgane richtet sich der Invaliditätsgrad danach, in welchem Umfang die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt dauerhaft beeinträchtigt ist. Maßstab ist eine durchschnittliche Person gleichen Alters und Geschlechts.		
	Die Bemessung erfolgt ausschließlich nach medizinischen Gesichtspunkten.		
2.1.2.2.3	Minderung bei Vorinvalidität		
	Eine Vorinvalidität besteht, wenn betroffene Körperteile oder Sinnesorgane schon vor dem Unfall dauerhaft beeinträchtigt waren. Sie wird nach Ziffer 2.1.2.2.1 und Ziffer 2.1.2.2.2 bemessen.		
	Der Invaliditätsgrad mindert sich um diese Vorinvalidität.		
		2.1.2.2.4	Invaliditätsgrad bei Beeinträchtigung mehrerer Körperteile oder Sinnesorgane
			Durch einen Unfall können mehrere Körperteile oder Sinnesorgane beeinträchtigt sein. Dann werden die Invaliditätsgrade, die nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelt wurden, zusammengerechnet.
			Mehr als 100 % werden jedoch nicht berücksichtigt.
			Beispiel: Durch einen Unfall ist ein Arm vollständig funktionsunfähig (70 %) und ein Bein zur Hälfte in seiner Funktion beeinträchtigt (35 %). Auch wenn die Addition der Invaliditätsgrade 105 % ergibt, ist die Invalidität auf 100 % begrenzt.
		2.1.2.3	Invaliditätsleistung bei Tod der versicherten Person
			Stirbt die versicherte Person vor der Bemessung der Invalidität, zahlen wir eine Invaliditätsleistung unter folgenden Voraussetzungen:
			– Die versicherte Person ist nicht unfallbedingt innerhalb des ersten Jahres nach dem Unfall verstorben (Ziffer 2.1.1.3), und
			– die sonstigen Voraussetzungen für die Invaliditätsleistung nach Ziffer 2.1.1 sind erfüllt.
			Wir leisten nach dem Invaliditätsgrad, mit dem aufgrund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.
			Übergangsleistung
			Voraussetzungen für die Leistung
		2.2.1	Die versicherte Person ist unfallbedingt
			– im beruflichen oder außerberuflichen Bereich
			– ohne Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen
			– zu mindestens 50 % in ihrer normalen körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt.
			Die Beeinträchtigung dauert, vom Unfalltag an gerechnet, ununterbrochen mehr als 6 Monate an.
		2.2.1.2	Sie müssen die Beeinträchtigung innerhalb von 7 Monaten nach dem Unfall bei uns durch ein ärztliches Attest geltend machen. Geltend machen heißt: Sie teilen uns mit, dass Sie von einer Beeinträchtigung von mehr als 6 Monaten ausgehen.
			Nur in besonderen Ausnahmefällen lässt es sich entschuldigen, wenn Sie die Frist versäumt haben.
			Beispiel: Sie haben durch den Unfall schwere Kopfverletzungen erlitten und waren deshalb nicht in der Lage, mit uns Kontakt aufzunehmen.
		2.2.2	Art und Höhe der Leistung
			Wir zahlen die Übergangsleistung in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.
		2.3	Krankenhaus-Tagegeld
		2.3.1	Voraussetzungen für die Leistung
			Die versicherte Person
			– ist unfallbedingt in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung (auch Anschlussheilbehandlung) oder
			– unterzieht sich unfallbedingt einer ambulanten chirurgischen Operation unter Vollnarkose oder Regionalanästhesie.
			Kuren oder Aufenthalte in Sanatorien und Erholungsheimen gelten nicht als medizinisch notwendige Heilbehandlung.

2.3.2	Höhe und Dauer der Leistung Wir zahlen das vereinbarte Krankenhaus-Tagegeld – für jeden Kalendertag der vollstationären Behandlung, längstens für 5 Jahre ab dem Tag des Unfalls. – für 3 Tage bei ambulanten chirurgischen Operationen.	5	Was ist nicht versichert? Ausgeschlossene Unfälle Kein Versicherungsschutz besteht für folgende Unfälle: 5.1.1 Unfälle der versicherten Person durch Bewusstseinstörungen sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen. Eine Bewusstseinstörung liegt vor, wenn die versicherte Person in ihrer Aufnahme- und Reaktionsfähigkeit so beeinträchtigt ist, dass sie den Anforderungen der konkreten Gefahrenlage nicht mehr gewachsen ist. Ursachen für die Bewusstseinstörung können sein: – eine gesundheitliche Beeinträchtigung, – die Einnahme von Medikamenten, – Alkoholkonsum, – Konsum von Drogen oder sonstigen Mitteln, die das Bewusstsein beeinträchtigen.
2.4	Todesfall-Leistung	5.1	
2.4.1	Voraussetzungen für die Leistung Die versicherte Person stirbt unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall. Beachten Sie dann die Verhaltensregeln nach Ziffer 7.5.	5.1.1	
2.4.2	Art und Höhe der Leistung Wir zahlen die Todesfall-Leistung in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.	5	
3	Was passiert, wenn Unfallfolgen mit Krankheiten oder Gebrechen zusammentreffen?		
3.1	Krankheiten und Gebrechen Wir leisten ausschließlich für Unfallfolgen. Dies sind Gesundheitsschädigungen und ihre Folgen, die durch das Unfallereignis verursacht wurden. Wir leisten nicht für Krankheiten oder Gebrechen. <i>Beispiele:</i> <i>Krankheiten sind z. B. Diabetes oder Gelenkerkrankungen;</i> <i>Gebrechen sind z. B. Fehlstellungen der Wirbelsäule, angeborene Sehnenverkürzung</i>		<i>Beispiele:</i> <i>Die versicherte Person</i> – stürzt infolge einer Kreislauftörung die Treppe hinunter. – kommt unter Alkoholeinfluss mit dem Fahrzeug von der Straße ab. – torkelt alkoholbedingt auf dem Heimweg von der Gaststätte und fällt in eine Baugrube. – balanciert aufgrund Drogenkonsums auf einem Geländer und stürzt ab.
3.2	Mitwirkung Treffen Unfallfolgen mit Krankheiten oder Gebrechen zusammen, gilt Folgendes:		Ausnahme: Die Bewusstseinstörung oder der Anfall wurde durch ein Unfallereignis nach Ziffer 1.3 verursacht, für das nach diesem Vertrag Versicherungsschutz besteht. In diesen Fällen gilt der Ausschluss nicht.
3.2.1	Entsprechend dem Umfang, in dem Krankheiten oder Gebrechen an der Gesundheitsschädigung oder ihren Folgen mitgewirkt haben (Mitwirkungsanteil), mindert sich – bei den Leistungsarten Invaliditätsleistung und Unfall-Rente der Prozentsatz des Invaliditätsgrads. – bei der Todesfall-Leistung und, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, bei den anderen Leistungsarten die Leistung selbst.	5.1.2	<i>Beispiel:</i> <i>Die versicherte Person hatte während der Vertragslaufzeit einen Unfall mit einer Hirnschädigung. Ein neuer Unfall ereignet sich durch einen epileptischen Anfall, der auf die alte Hirnschädigung zurückzuführen ist. Wir zahlen für die Folgen des neuen Unfalls.</i>
3.2.2	Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25 %, nehmen wir keine Minderung vor.	5.1.3	Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat ausführt oder versucht.
4	Welche Personen sind nicht versicherbar?	5.1.3.1	Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht sind.
4.1	Nicht versichern können wir Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen ihrer Selbstständigkeit oder ihrer Fähigkeiten aufweisen und deshalb auf Dauer fremder Hilfe bedürfen. Diese Voraussetzungen werden von Personen erfüllt, die aufgrund einer schweren körperlichen, psychischen oder kognitiven Beeinträchtigung entsprechend der gesetzlichen Pflegeversicherung mindestens in den Pflegegrad 3 (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 SGB XI in der Fassung vom 21.12.2015) eingestuft werden können. Der genannte Personenkreis ist auch dann nicht versichert, wenn Beitrag gezahlt wurde.	5.1.3.2	Ausnahme: Die versicherte Person wird auf Reisen im Ausland überraschend von Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen betroffen. In diesem Fall gilt der Ausschluss nicht.
4.2	Sobald eine versicherte Person im Sinne von Ziffer 4.1 nicht mehr versicherbar ist, erlischt der Versicherungsschutz. Gleichzeitig endet die Versicherung.	5.1.3.2	Der Versicherungsschutz erlischt dann am Ende des einundzwanzigsten Tages nach Beginn eines Krieges oder Bürgerkrieges auf dem Gebiet des Staats, in dem sich die versicherte Person aufhält.
4.3	Wir zahlen Ihnen den für nicht versicherbare Personen seit Vertragsabschluss bzw. seit Eintritt der Versicherungsunfähigkeit entrichteten Beitrag zurück.	5.1.3.3	Diese Ausnahme gilt nicht – bei Reisen in oder durch Staaten, auf deren Gebiet bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht, – für die aktive Teilnahme am Krieg oder Bürgerkrieg, – für Unfälle durch atomare, biologische oder chemische Waffen. In diesen Fällen gilt der Ausschluss.
			Innere Unruhen Unfälle bei inneren Unruhen und sonstigen gewalttäglichen Auseinandersetzungen sind mitversichert, wenn

	<p>die versicherte Person an den Gewalttaten nicht aktiv teilgenommen hat oder wenn Sie zwar aktiv beteiligt war, jedoch nicht auf der Seite der Unruhestifter.</p> <p><i>Beispiel:</i> <i>Ein nicht unerheblicher Teil des Volkes stellt sich gegen die öffentliche Ordnung und stört diese gewalttätig.</i></p>	
5.1.4	<p>Unfälle der versicherten Person</p> <ul style="list-style-type: none"> - als Führer eines Luftfahrzeugs oder Luftsportgeräts, soweit er nach deutschem Recht dafür eine Erlaubnis benötigt, <p><i>Beispiel:</i> <i>Pilot, Gleitschirm- oder Drachenflieger</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - als sonstiges Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeugs, <p><i>Beispiel:</i> <i>Funker, Bordmechaniker, Flugbegleiter</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - bei beruflichen Tätigkeiten, die mit Hilfe eines Luftfahrzeugs auszuüben sind. <p><i>Beispiel:</i> <i>Luftfotograf, Sprühflüge zur Schädlingsbekämpfung.</i></p>	
5.1.5	<p>Unfälle der versicherten Person durch die Teilnahme an Rennen mit Motorfahrzeugen.</p> <p>Teilnehmer ist jeder Fahrer, Beifahrer oder Insasse des Motorfahrzeugs.</p> <p>Rennen sind solche Fahrtveranstaltungen (Wettfahrten oder dazugehörige Übungsfahrten), bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt.</p>	5.2.5
5.1.6	<p>Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kernenergie verursacht sind.</p>	5.2.6
5.2	<p>Ausgeschlossene Gesundheitsschäden</p> <p>Kein Versicherungsschutz besteht außerdem für folgende Gesundheitsschäden:</p>	
5.2.1	<p>Schäden an Bandscheiben sowie Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen.</p> <p>Ausnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ein Unfallereignis nach Ziffer 1.3 hat diese Gesundheitsschäden überwiegend (das heißt: zu mehr als 50 %) verursacht, und - für dieses Unfallereignis besteht Versicherungsschutz nach diesem Vertrag. <p>In diesem Fall gilt der Ausschluss nicht.</p>	5.2.7
5.2.2	<p>Gesundheitsschäden durch Strahlen.</p>	
5.2.3	<p>Gesundheitsschäden durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe am Körper der versicherten Person. Als Heilmaßnahmen oder Eingriffe gelten auch strahlendiagnostische und strahlentherapeutische Handlungen.</p> <p>Ausnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Heilmaßnahmen oder Eingriffe waren durch einen Unfall veranlasst, und - für diesen Unfall besteht Versicherungsschutz nach diesem Vertrag. <p>In diesem Fall gilt der Ausschluss nicht.</p> <p><i>Beispiel:</i> <i>Die versicherte Person erleidet einen Unfall und lässt die Unfallverletzung ärztlich behandeln. Ein Behandlungsfehler führt dabei zu weiteren Schädigungen.</i></p>	
5.2.4	<p>Infektionen.</p> <p>Ausnahme:</p> <p>Die versicherte Person infiziert sich</p> <ul style="list-style-type: none"> - und erleidet eine allergische Körperreaktion, die durch Insektenstiche oder -bisse, sonstige geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen in den menschlichen Körper eingetragene Giftstoffe (Toxine) verursacht wird. 	
	<ul style="list-style-type: none"> - mit Tollwut oder Wundstarrkrampf. - mit anderen Krankheitserregern, die durch nicht nur geringfügige Unfallverletzungen in den Körper gelangten. Geringfügig sind Unfallverletzungen, die ohne die Infektion und ihre Folgen keiner ärztlichen Behandlung bedürfen. - durch solche Heilmaßnahmen oder Eingriffe, für die ausnahmsweise Versicherungsschutz besteht (Ziffer 5.2.3). <p>In diesen Fällen gilt der Ausschluss nicht.</p> <p>Vergiftungen infolge Einnahme fester oder flüssiger Stoffe durch den Schlund (Eingang der Speiseröhre).</p> <p>Ausnahme:</p> <p>Die versicherte Person hat zum Zeitpunkt des Unfalls das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet.</p> <p>Für diesen Fall gilt der Ausschluss nicht, es sei denn, die Vergiftung ist durch Nahrungsmittel verursacht.</p> <p>Krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.</p> <p><i>Beispiele:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Posttraumatische Belastungsstörung nach Beinbruch durch einen Verkehrsunfall - Angstzustände des Opfers einer Straftat <p>Versichert bleiben die Folgen einer psychischen oder nervösen Störung, die im Anschluss an einen Unfall eintreten, wenn und soweit die Störungen auf eine, durch den Unfall verursachte organische Erkrankung des Nervensystems oder eine durch den Unfall neu entstandenen Epilepsie zurückzuführen ist.</p> <p>Bauch- oder Unterleibsbrüche.</p> <p>Ausnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sie sind durch eine gewaltsame, von außen kommende Einwirkung entstanden, und - für die Einwirkung besteht Versicherungsschutz nach diesem Vertrag. <p>In diesem Fall gilt der Ausschluss nicht.</p> <p>Was müssen Sie bei einem Kinder-Tarif und bei Änderungen der Berufstätigkeit oder Beschäftigung beachten?</p> <p>Umwstellung des Kinder-Tarifs</p> <p>Nach Ablauf des Versicherungsjahres (Ziffer 10.6), in dem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet, stellen wir die Versicherung auf den bei Abschluss des Vertrags gültigen Erwachsenentarif um.</p> <p>Dabei haben Sie folgendes Wahlrecht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sie zahlen den bisherigen Beitrag, und wir reduzieren die Versicherungssummen entsprechend, oder - Sie behalten die bisherigen Versicherungssummen, und wir berechnen einen entsprechend höheren Beitrag. <p>Wir werden Sie rechtzeitig über Ihr Wahlrecht informieren. Haben Sie bis spätestens zwei Monate nach Beginn des neuen Versicherungsjahres noch keine Wahl getroffen, führen wir den Vertrag mit reduzierten Versicherungssummen fort.</p> <p>Änderung der Berufstätigkeit oder Beschäftigung</p> <p>Die Höhe des Beitrags hängt maßgeblich von der Berufstätigkeit oder der Beschäftigung der versicherten Person ab.</p> <p>Grundlage für die Bemessung des Beitrags ist das für Ihren Vertrag geltende Berufsgruppenverzeichnis.</p>	6
	<p>die versicherte Person an den Gewalttaten nicht aktiv teilgenommen hat oder wenn Sie zwar aktiv beteiligt war, jedoch nicht auf der Seite der Unruhestifter.</p> <p><i>Beispiel:</i> <i>Ein nicht unerheblicher Teil des Volkes stellt sich gegen die öffentliche Ordnung und stört diese gewalttätig.</i></p>	
5.1.4	<p>Unfälle der versicherten Person</p> <ul style="list-style-type: none"> - als Führer eines Luftfahrzeugs oder Luftsportgeräts, soweit er nach deutschem Recht dafür eine Erlaubnis benötigt, <p><i>Beispiel:</i> <i>Pilot, Gleitschirm- oder Drachenflieger</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - als sonstiges Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeugs, <p><i>Beispiel:</i> <i>Funker, Bordmechaniker, Flugbegleiter</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - bei beruflichen Tätigkeiten, die mit Hilfe eines Luftfahrzeugs auszuüben sind. <p><i>Beispiel:</i> <i>Luftfotograf, Sprühflüge zur Schädlingsbekämpfung.</i></p>	
5.1.5	<p>Unfälle der versicherten Person durch die Teilnahme an Rennen mit Motorfahrzeugen.</p> <p>Teilnehmer ist jeder Fahrer, Beifahrer oder Insasse des Motorfahrzeugs.</p> <p>Rennen sind solche Fahrtveranstaltungen (Wettfahrten oder dazugehörige Übungsfahrten), bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt.</p>	5.2.5
5.1.6	<p>Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kernenergie verursacht sind.</p>	5.2.6
5.2	<p>Ausgeschlossene Gesundheitsschäden</p> <p>Kein Versicherungsschutz besteht außerdem für folgende Gesundheitsschäden:</p>	
5.2.1	<p>Schäden an Bandscheiben sowie Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen.</p> <p>Ausnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ein Unfallereignis nach Ziffer 1.3 hat diese Gesundheitsschäden überwiegend (das heißt: zu mehr als 50 %) verursacht, und - für dieses Unfallereignis besteht Versicherungsschutz nach diesem Vertrag. <p>In diesem Fall gilt der Ausschluss nicht.</p>	5.2.7
5.2.2	<p>Gesundheitsschäden durch Strahlen.</p>	
5.2.3	<p>Gesundheitsschäden durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe am Körper der versicherten Person. Als Heilmaßnahmen oder Eingriffe gelten auch strahlendiagnostische und strahlentherapeutische Handlungen.</p> <p>Ausnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Heilmaßnahmen oder Eingriffe waren durch einen Unfall veranlasst, und - für diesen Unfall besteht Versicherungsschutz nach diesem Vertrag. <p>In diesem Fall gilt der Ausschluss nicht.</p> <p><i>Beispiel:</i> <i>Die versicherte Person erleidet einen Unfall und lässt die Unfallverletzung ärztlich behandeln. Ein Behandlungsfehler führt dabei zu weiteren Schädigungen.</i></p>	
5.2.4	<p>Infektionen.</p> <p>Ausnahme:</p> <p>Die versicherte Person infiziert sich</p> <ul style="list-style-type: none"> - und erleidet eine allergische Körperreaktion, die durch Insektenstiche oder -bisse, sonstige geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen in den menschlichen Körper eingetragene Giftstoffe (Toxine) verursacht wird. 	
	<ul style="list-style-type: none"> - mit Tollwut oder Wundstarrkrampf. - mit anderen Krankheitserregern, die durch nicht nur geringfügige Unfallverletzungen in den Körper gelangten. Geringfügig sind Unfallverletzungen, die ohne die Infektion und ihre Folgen keiner ärztlichen Behandlung bedürfen. - durch solche Heilmaßnahmen oder Eingriffe, für die ausnahmsweise Versicherungsschutz besteht (Ziffer 5.2.3). <p>In diesen Fällen gilt der Ausschluss nicht.</p> <p>Vergiftungen infolge Einnahme fester oder flüssiger Stoffe durch den Schlund (Eingang der Speiseröhre).</p> <p>Ausnahme:</p> <p>Die versicherte Person hat zum Zeitpunkt des Unfalls das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet.</p> <p>Für diesen Fall gilt der Ausschluss nicht, es sei denn, die Vergiftung ist durch Nahrungsmittel verursacht.</p> <p>Krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.</p> <p><i>Beispiele:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Posttraumatische Belastungsstörung nach Beinbruch durch einen Verkehrsunfall - Angstzustände des Opfers einer Straftat <p>Versichert bleiben die Folgen einer psychischen oder nervösen Störung, die im Anschluss an einen Unfall eintreten, wenn und soweit die Störungen auf eine, durch den Unfall verursachte organische Erkrankung des Nervensystems oder eine durch den Unfall neu entstandenen Epilepsie zurückzuführen ist.</p> <p>Bauch- oder Unterleibsbrüche.</p> <p>Ausnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sie sind durch eine gewaltsame, von außen kommende Einwirkung entstanden, und - für die Einwirkung besteht Versicherungsschutz nach diesem Vertrag. <p>In diesem Fall gilt der Ausschluss nicht.</p> <p>Was müssen Sie bei einem Kinder-Tarif und bei Änderungen der Berufstätigkeit oder Beschäftigung beachten?</p> <p>Umwstellung des Kinder-Tarifs</p> <p>Nach Ablauf des Versicherungsjahres (Ziffer 10.6), in dem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet, stellen wir die Versicherung auf den bei Abschluss des Vertrags gültigen Erwachsenentarif um.</p> <p>Dabei haben Sie folgendes Wahlrecht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sie zahlen den bisherigen Beitrag, und wir reduzieren die Versicherungssummen entsprechend, oder - Sie behalten die bisherigen Versicherungssummen, und wir berechnen einen entsprechend höheren Beitrag. <p>Wir werden Sie rechtzeitig über Ihr Wahlrecht informieren. Haben Sie bis spätestens zwei Monate nach Beginn des neuen Versicherungsjahres noch keine Wahl getroffen, führen wir den Vertrag mit reduzierten Versicherungssummen fort.</p> <p>Änderung der Berufstätigkeit oder Beschäftigung</p> <p>Die Höhe des Beitrags hängt maßgeblich von der Berufstätigkeit oder der Beschäftigung der versicherten Person ab.</p> <p>Grundlage für die Bemessung des Beitrags ist das für Ihren Vertrag geltende Berufsgruppenverzeichnis.</p>	6

6.2.1	Mitteilung der Änderung Eine Änderung der Berufstätigkeit oder Beschäftigung der versicherten Person müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Freiwilliger Wehrdienst, militärische Reserveübungen und befristete freiwillige soziale Dienste (z. B. Bundesfreiwilligendienst) fallen nicht darunter.	7.5 Wenn der Unfall zum Tod der versicherten Person führt, ist uns dies innerhalb von 6 Monaten zu melden. Soweit zur Prüfung unserer Leistungspflicht erforderlich, ist uns das Recht zu verschaffen, eine Obduktion – durch einen von uns beauftragten Arzt – durchführen zu lassen.
6.2.2	Auswirkungen der Änderung Errechnen sich für die neue Berufstätigkeit oder Beschäftigung bei gleich bleibendem Beitrag nach dem vereinbarten Tarif niedrigere Versicherungssummen, gelten diese nach Ablauf eines Monats ab der Änderung. Errechnen sich dagegen höhere Versicherungssummen, gelten diese, sobald uns Ihre Mitteilung zugeht, spätestens jedoch nach Ablauf eines Monats ab der Änderung. Auch die neu errechneten Versicherungssummen gelten, soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, für berufliche und außerberufliche Unfälle. Auf Ihren Wunsch führen wir den Vertrag auch mit den bisherigen Versicherungssummen bei erhöhtem oder gesenktem Beitrag weiter, sobald uns Ihre Mitteilung zugeht.	8 Welche Folgen hat die Nichtbeachtung von Obliegenheiten? Wenn Sie oder die versicherte Person eine der in Ziffer 7 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen, verlieren Sie den Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Beides gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben. Weisen Sie nach, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Das gilt für vorsätzliche und grob fahrlässige Obliegenheitsverletzungen, nicht aber, wenn Sie oder die versicherte Person die Obliegenheit arglistig verletzt haben.
6.2.3	Bieten wir für die neue Berufstätigkeit oder Beschäftigung der versicherten Person nach unserem gültigen Tarif keinen Versicherungsschutz, entfällt der Versicherungsschutz. Dieser endet einen Monat nachdem sie die neue, für uns nicht versicherbare Berufstätigkeit oder Beschäftigung aufgenommen haben. Wir erstatten Ihnen die Beiträge, die Sie für die versicherte Person ab dem genannten Zeitpunkt an uns gezahlt haben.	9 Wann sind die Leistungen fällig? Wir erbringen unsere Leistungen, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind. Dazu gilt Folgendes:

Der Leistungsfall

7	Was ist nach einem Unfall zu beachten (Obliegenheiten)? Die Fristen und sonstigen Voraussetzungen für die einzelnen Leistungsarten sind in Ziffer 2 geregelt. Im Folgenden beschreiben wir Verhaltensregeln (Obliegenheiten). Sie oder die versicherte Person müssen diese nach einem Unfall beachten, denn ohne Ihre Hilfe können wir unsere Leistung nicht erbringen.	9.1 Erklärung über die Leistungspflicht Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats in Textform zu erklären, ob und in welchem Umfang wir unsere Leistungspflicht anerkennen. Bei Invaliditätsleistung und Unfall-Rente beträgt die Frist drei Monate. Die Fristen beginnen, sobald uns folgende Unterlagen zugehen: <ul style="list-style-type: none">– Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen.– Bei Invaliditätsleistung und Unfall-Rente zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit dies für die Bemessung des Invaliditätsgrads notwendig ist. Beachten Sie dabei auch die Verhaltensregeln nach Ziffer 7. Die ärztlichen Gebühren, die Ihnen zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernehmen wir im Rahmen der jeweils geltenden Gebührenordnung für Ärzte und Zahnärzte. Die Höchstleistung beträgt 500 EUR je Unfall. Sonstige Kosten übernehmen wir nicht.
7.1	Nach einem Unfall, der voraussichtlich zu einer Leistung führt, müssen Sie oder die versicherte Person unverzüglich einen Arzt hinzuziehen, seine Anordnungen befolgen und uns unterrichten.	Fälligkeit der Leistung Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, leisten wir innerhalb von zwei Wochen.
7.2	Sämtliche Angaben, um die wir Sie oder die versicherte Person bitten, müssen wahrheitsgemäß, vollständig und unverzüglich erteilt werden.	9.2 Vorschüsse Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir – auf Ihren Wunsch – angemessene Vorschüsse.
7.3	Wir beauftragen Ärzte, falls dies für die Prüfung unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Von diesen Ärzten muss sich die versicherte Person untersuchen lassen.	<i>Beispiel:</i> <i>Es steht fest, dass Sie von uns eine Invaliditätsleistung erhalten. Allerdings ist die Höhe der Leistung noch nicht bestimmbar.</i> Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall
7.4	Für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir möglicherweise Auskünfte von <ul style="list-style-type: none">– Ärzten, die die versicherte Person vor oder nach dem Unfall behandelt oder untersucht haben.– anderen Versicherern, Versicherungsträgern und Behörden. Sie oder die versicherte Person müssen es uns ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten. Dazu kann die versicherte Person die Ärzte und die genannten Stellen ermächtigen, uns die Auskünfte direkt zu erteilen. Ansonsten kann die versicherte Person die Auskünfte selbst einholen und uns zur Verfügung stellen.	

	nur bis zur Höhe einer vereinbarten Todesfallsumme beansprucht werden.	
9.4	Neubemessung des Invaliditätsgrads Nach der Bemessung des Invaliditätsgrads können sich Veränderungen des Gesundheitszustands ergeben. Sie und wir sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich erneut ärztlich bemessen zu lassen. Dieses Recht steht Ihnen und uns längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfall zu. Bei Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres verlängert sich diese Frist von drei auf fünf Jahre. <ul style="list-style-type: none">- Wenn wir eine Neubemessung wünschen, teilen wir Ihnen dies zusammen mit der Erklärung über unsere Leistungspflicht mit.- Wenn Sie eine Neubemessung wünschen, müssen Sie uns dies vor Ablauf der Frist mitteilen. Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als wir bereits gezahlt haben, ist der Mehrbetrag mit 5 % jährlich zu verzinsen.	 Die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens einen Monat nach Leistung oder Beendigung des Rechtsstreits zugegangen sein. Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung wirksam, sobald sie uns in Textform zugeht. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird; spätestens jedoch am Ende des Versicherungsjahres. Unsere Kündigung wird einen Monat, nachdem Sie sie erhalten haben, wirksam.
		Teilkündigung
		10.4.1 Eine Kündigung nach den Ziffern 10.2.2, 10.2.3 und 10.3 können Sie oder wir auf einzelne versicherte Personen beschränken (Teilkündigung).
		10.4.2 Machen wir von unserem Teilkündigungsrecht Gebrauch, können Sie den gesamten Versicherungsvertrag, mit Wirkung für alle weiteren versicherten Personen kündigen.
		10.4.3 Wenn Sie teilweise kündigen, wird Ihre Kündigung wirksam, sobald sie uns in Textform zugeht. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird; spätestens jedoch am Ende des Versicherungsjahres. Unsere Kündigung wird einen Monat, nachdem Sie sie erhalten haben, wirksam.
		10.4.4 Im Falle einer Teilkündigung verringert sich der Beitrag um den, auf die gekündigten versicherten Personen entfallenden Beitrag.
		10.5 Kündigung bei dauerhaftem Umzug ins Ausland
		10.5.1 Die Unfallversicherung gilt für Versicherungsnehmer oder versicherte Personen, die ihren Erstwohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.
		10.5.2 Verlegen Sie oder die versicherte Person ihren Wohnsitz dauerhaft ins Ausland, können Sie oder wir den Vertrag durch eine Kündigung in Textform beenden.
		10.5.3 Ihr Kündigungsrecht bei einem dauerhaften Umzug ins Ausland: Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.
		10.5.4 Ausübung der Rechte durch uns: Kündigen wir, müssen wir die Kündigung innerhalb eines Monats in Textform geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von dem dauerhaften Verzug ins Ausland Kenntnis erlangen. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.
		10.6 Versicherungsjahr Das Versicherungsjahr dauert zwölf Monate. Ausnahme: Besteht die vereinbarte Vertragsdauer nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.
		<i>Beispiel:</i> <i>Bei einer Vertragsdauer von 15 Monaten beträgt das erste Versicherungsjahr 3 Monate, das folgende Versicherungsjahr 12 Monate.</i>

Die Versicherungsdauer

10	Wann beginnt und wann endet der Vertrag?	
10.1	Beginn des Versicherungsschutzes Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass Sie den ersten oder den einmaligen Beitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins zahlen.	
10.2	Dauer und Ende des Vertrags	
10.2.1	Vertragsdauer Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.	
10.2.2	Stillschweigende Verlängerung Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht gekündigt wird. Kündigen können sowohl Sie als auch wir. Die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf der Vertragszeit in Textform zugehen.	
10.2.3	Vertragsbeendigung Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vorgesehenen Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.	
		Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren können Sie den Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen. Ihre Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Jahres in Textform zugehen.
10.3	Kündigung nach Versicherungsfall Sie oder wir können den Vertrag kündigen, wenn wir eine Leistung erbracht haben, oder wenn Sie gegen uns Klage auf eine Leistung erhoben haben.	

Der Versicherungsbeitrag und mögliche gesonderte Kosten

11	Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten? Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?	
11.1	Beitrag und Versicherungsteuer	
11.1.1	Beitragszahlung und Versicherungsperiode Die Beiträge können Sie je nach Vereinbarung monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich bezahlen.	

	Danach bestimmt sich die Dauer der Versicherungsperiode: Sie beträgt bei	11.4	Rechtzeitige Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat
	<ul style="list-style-type: none"> – Monatsbeiträgen einen Monat, – Vierteljahresbeiträgen ein Vierteljahr, – Halbjahresbeiträgen ein Halbjahr und – Jahresbeiträgen ein Jahr. 		Wenn wir die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart haben, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie der Einziehung nicht widersprechen.
11.1.2	Versicherungsteuer		Die Zahlung gilt auch als rechtzeitig, wenn der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden kann und Sie nach einer Aufforderung in Textform unverzüglich zahlen.
	Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer. Diese haben Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu zahlen.		Wenn Sie es zu vertreten haben, dass der fällige Beitrag nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig eine andere Zahlungsweise zu verlangen.
11.2	Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Erster Beitrag		Sie müssen allerdings erst dann zahlen, wenn wir Sie hierzu in Textform aufgefordert haben.
11.2.1	Fälligkeit der Zahlung		Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
	Wenn Sie den Versicherungsschein von uns erhalten, müssen Sie den ersten Beitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen bezahlen.	11.5	Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags haben wir nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum des Versicherungsschutzes entspricht.
11.2.2	Späterer Beginn des Versicherungsschutzes		Beitragsbefreiung bei der Versicherung von Kindern
	Wenn Sie den ersten Beitrag zu einem späteren Zeitpunkt bezahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem späteren Zeitpunkt. Darauf müssen wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein aufmerksam gemacht haben.		Wenn Sie während der Versicherungsdauer sterben und
	Wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben, beginnt der Versicherungsschutz zum vereinbarten Zeitpunkt.		<ul style="list-style-type: none"> – Sie bei Versicherungsbeginn das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, – die Versicherung nicht gekündigt war und – Ihr Tod nicht durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht wurde,
11.2.3	Rücktritt		gilt Folgendes:
	Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht bezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben.	11.6.1	Wir führen die Versicherung mit dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Leistungsumfang bis zum Ablauf des Versicherungsjahrs beitragsfrei weiter, in dem das versicherte Kind das 18. Lebensjahr vollendet.
11.3	Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag	11.6.2	Der gesetzliche Vertreter des Kindes wird neuer Versicherungsnehmer, wenn nichts anderes vereinbart ist.
11.3.1	Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung	12	Welche Kosten können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?
	Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.	12.1	In folgenden Fällen können wir Ihnen pauschal zusätzliche Kosten gesondert in Rechnung stellen:
11.3.2	Verzug		<ul style="list-style-type: none"> – Schriftliche Mahnung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen, – Verzug mit Beiträgen, – Rückläufer im Lastschriftverfahren.
	Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, geraten Sie in Verzug, auch ohne dass Sie eine Mahnung von uns erhalten haben.		Die Höhe des pauschalen Kostenbeitrages kann sich während der Vertragslaufzeit ändern. Eine Übersicht über die jeweils aktuellen Kostenansätze können Sie bei uns anfordern.
	Dies gilt nicht, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben.	12.2	Wir haben uns bei der Bemessung der Pauschale an dem bei uns regelmäßig entstehenden Aufwand orientiert.
11.3.3	Zahlungsfrist		Sofern Sie uns nachweisen, dass die der Bemessung zu Grunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall dem Grunde nach nicht zutreffen, entfällt die Pauschale. Sofern Sie uns nachweisen, dass die Pauschale der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern ist, wird sie entsprechend herabgesetzt.
	Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in Textform eine Zahlungsfrist setzen. Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.		
	Unsere Zahlungsaufforderung ist nur wirksam, wenn sie folgende Informationen enthält:		
	<ul style="list-style-type: none"> – Die ausstehenden Beträge, die Zinsen und die Kosten müssen im Einzelnen beziffert sein und – die Rechtsfolgen müssen angegeben sein, die nach Ziffer 11.3.4 mit der Fristüberschreitung verbunden sind. 		
11.3.4	Verlust des Versicherungsschutzes und Kündigung		
	Wenn Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist den angemahnten Betrag nicht bezahlt haben,	13	Wie sind die Rechtsverhältnisse der am Vertrag beteiligten Personen zueinander?
	<ul style="list-style-type: none"> – besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz. – können wir den Vertrag kündigen, ohne eine Frist einzuhalten. 	13.1	Fremdversicherung
	Wenn Sie nach unserer Kündigung innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag bezahlen, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und Ihrer Zahlung besteht kein Versicherungsschutz.		Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht ausschließlich Ihnen als Versicherungsnehmer zu. Das gilt auch, wenn die Versicherung gegen Unfälle abgeschlossen ist, die einem anderen zustoßen (Fremdversicherung).
			Wir zahlen Leistungen aus dem Versicherungsvertrag auch dann an Sie aus, wenn der Unfall nicht Ihnen,

	<p>sondern einer anderen versicherten Person zugestößen ist.</p> <p>Sie sind neben der versicherten Person für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.</p>	
13.2	<p>Rechtsnachfolger und sonstige Anspruchsteller</p> <p>Alle für Sie geltenden Bestimmungen sind auf Ihren Rechtsnachfolger und sonstige Anspruchsteller entsprechend anzuwenden.</p>	
13.3	<p>Übertragung und Verpfändung von Ansprüchen</p> <p>Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können vor Fälligkeit ohne unsere Zustimmung weder übertragen noch verpfändet werden.</p>	14.2.2
14	<p>Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?</p>	
14.1	<p>Vorvertragliche Anzeigepflicht</p> <p>Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzugeben. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.</p> <p>Diese Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen, die wir</p> <ul style="list-style-type: none"> – nach Ihrer Vertragserklärung, – aber noch vor Vertragsannahme <p>in Textform stellen.</p> <p>Soll eine andere Person als Sie selbst versichert werden, ist auch diese – neben Ihnen – zu wahrheitsgemäßer und vollständiger Beantwortung der Fragen verpflichtet.</p> <p>Wenn eine andere Person die Fragen nach gefahrerheblichen Umständen für Sie beantwortet und wenn diese Person den gefahrerheblichen Umstand kennt oder arglistig handelt, werden Sie so behandelt, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder arglistig gehandelt.</p>	
14.2	<p>Mögliche Folgen einer Anzeigepflichtverletzung</p> <p>Eine Verletzung der Anzeigepflicht kann erhebliche Auswirkungen auf Ihren Versicherungsschutz haben. Wir können in einem solchen Fall</p> <ul style="list-style-type: none"> – vom Vertrag zurücktreten, – den Vertrag kündigen, – den Vertrag ändern oder – den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten. 	14.2.3
14.2.1	<p>Rücktritt</p> <p>Wird die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt, können wir vom Vertrag zurücktreten.</p> <p>Kein Rücktrittsrecht besteht, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> – weder eine vorsätzliche, – noch eine grob fahrlässige <p>Anzeigepflichtverletzung vorliegt.</p> <p>Auch wenn die Anzeigepflicht grob fahrlässig verletzt wird, haben wir trotzdem kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag – möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.</p> <p>Im Fall des Rücktritts haben Sie keinen Versicherungsschutz.</p> <p>Wenn wir nach Eintritt des Versicherungsfalls zurücktreten, bleibt unsere Leistungspflicht unter folgender Voraussetzung bestehen:</p>	<p>Die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen gefahrerheblichen Umstand, der</p> <ul style="list-style-type: none"> – weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls, – noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht <p>ursächlich war.</p> <p>Wird die Anzeigepflicht arglistig verletzt, entfällt unsere Leistungspflicht.</p> <p>Kündigung</p> <p>Wenn unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen ist, weil die Verletzung der Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgte, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.</p> <p>Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag – möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.</p> <p>Vertragsänderung</p> <p>Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag – möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen hin rückwirkend Vertragsbestandteil.</p> <p>Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode (Ziffer 11.1.1) Vertragsbestandteil.</p> <p>Sie können den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem Sie unsere Mitteilung erhalten haben, fristlos kündigen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> – wir im Rahmen einer Vertragsänderung den Beitrag um mehr als 10 % erhöhen oder – wir die Gefahrabsicherung für einen nicht angezeigten Umstand ausschließen. <p>Auf dieses Recht werden wir Sie in der Mitteilung über die Vertragsänderung hinweisen.</p> <p>Voraussetzungen für die Ausübung unserer Rechte</p> <p>Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.</p> <p>Wir haben kein Recht zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.</p> <p>Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats in Schriftform geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen.</p> <p>Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Monatsfrist noch nicht verstrichen ist.</p> <p>Nach Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsschluss erlöschen unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir die Rechte auch nach Ablauf der Frist geltend machen.</p> <p>Ist die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt worden, beträgt die Frist zehn Jahre.</p>

14.4	Anfechtung Wir können den Vertrag auch anfechten, falls unsere Entscheidung zur Annahme des Vertrags durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt beeinflusst worden ist. Im Fall der Anfechtung steht uns der Teil des Beitrags zu, der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.	16.2 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie ist das Gericht Ihres Wohnorts oder, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben, das Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig. Ist Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit bei Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.
14.5	Erweiterung des Versicherungsschutzes Die Absätze 14.1. bis 14.4 gelten entsprechend, wenn der Versicherungsschutz nachträglich erweitert wird und deshalb eine erneute Risikoprüfung erforderlich ist.	Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts in das Ausland, sind für Klagen aus dem Versicherungsvertrag die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.
15	Wann verjähren die Ansprüche aus diesem Vertrag?	17 Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? Was gilt bei Änderung Ihrer Anschrift?
15.1	Gesetzliche Verjährung Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.	17.1 Anzeigen oder Erklärungen sollen an folgende Stellen gerichtet werden: – an unsere Hauptverwaltung oder – an die Geschäftsstelle, die für Sie zuständig ist. Welche Geschäftsstelle dies ist, ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein oder aus dessen Nachträgen.
15.2	Aussetzung der Verjährung Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns geltend gemacht worden, ist die Verjährung gehemmt. Dies gilt von der Geltendmachung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht.	17.2 Änderungen Ihrer Anschrift müssen Sie uns mitteilen. Dies gilt auch bei einem vorübergehenden oder dauerhaften Umzug ins Ausland. Wenn Sie dies nicht tun und wir Ihnen gegenüber eine rechtliche Erklärung abgeben wollen, gilt Folgendes: Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung als zugegangen, wenn wir sie per Einschreiben an Ihre letzte uns bekannte Anschrift geschickt haben. Das gilt auch, wenn Sie uns eine Änderung Ihres Namens nicht mitteilen.
16	Welches Gericht ist zuständig?	18 Welches Recht findet Anwendung? Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.
16.1	Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns sind folgende Gerichte zuständig: – das Gericht am Sitz unseres Unternehmens oder unserer Niederlassung, die für Ihren Vertrag zuständig ist. – das Gericht Ihres Wohnorts oder, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben, am Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts.	

UN 4181 – Besondere Bedingungen zur Unfallversicherung (2016)

Inhaltsverzeichnis

I. Leistungen für versicherte Personen im Tarif bis 64 Jahre

- 1 Zusätzliche Mehrleistung bei Vollinvalidität im UNFALL AKTIV-Schutz
- 2 Fixes Schmerzensgeld bei Knochenbrüchen im UNFALL AKTIV-Schutz
- 3 Eigenbewegungsschäden im UNFALL AKTIV-Schutz
- 4 Gestaffeltes Schmerzensgeld bei Knochenbrüchen
- 5 Schmerzensgeld bei operativ versorgten kompletten Bänderrissen
- 6 Sofortleistung

II. Leistungen für versicherte Personen im Tarif ab 65 Jahre

- 1 Fixes Schmerzensgeld bei Oberschenkel- und/oder Oberarmbrüchen
- 2 Sofortleistung bei schweren Verletzungen

III. Leistungen in der Kinder-Unfallversicherung

- 1 Nachhilfegeld
- 2 Rooming-In Geld

IV. Leistungen für alle versicherten Personen

- 1 Erweiterung des Unfallbegriffs
- 2 Kosten für Zahnersatz und Zahnbehandlung in der Unfallversicherung im UNFALL AKTIV-Schutz
- 3 Unfall-Rente mit doppelter Leistung ab 75 % Invalidität
- 4 Unfall-Rente mit doppelter Leistung ab 75 % Invalidität und dreifacher Leistung ab 90 % Invalidität
- 5 Erweiterte Gliedertaxe bei einer Invaliditätsleistung
- 6 Erweitertes Krankenhaus-Tagegeld
- 7 Doppeltes Krankenhaus-Tagegeld bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt
- 8 Genesungsgeld
- 9 Kosten für kosmetische Operationen in der Unfallversicherung
- 10 Bergungskosten in der Unfallversicherung
- 11 Beratung durch den Unfall-Manager nach einem schweren Unfall

V. Mitversicherung von Ausschlüssen nach Ziffer 5 Allgemeine Unfall-Versicherungsbedingungen

- 1 Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen
- 2 Alkoholbedingte Bewusstseinsstörungen
- 3 Bewusstseinsstörungen durch Medikamente
- 4 Unfälle auf Grund von Herzinfarkt oder Schlaganfall
- 5 Übermüdung
- 6 Unfälle beim Kitesurfen
- 7 Unfälle bei der Beteiligung an lizenzierten Motorsportveranstaltungen
- 8 Gesundheitsschäden durch Strahlen
- 9 Heilbehandlung (Körperpflege - Maniküre, Pediküre)
- 10 Infektionen und Schutzimpfungen
- 11 Vergiftungen
- 12 Bauch- und Unterleibsbrüche durch erhöhte Kraftanstrengung

VI. Sonstige Vereinbarungen

- 1 Vorschussleistung bei Invalidität
- 2 Versicherungsleistung bei mehreren Unfallversicherungen
- 3 Unfallversicherung mit planmäßiger Erhöhung von Leistung und Beitrag (Unfall-Dynamik)
- 4 Familienvorsorge in der Unfallversicherung

I.	Leistungen für versicherte Personen im Tarif bis 64 Jahre	
1	Zusätzliche Mehrleistung bei Vollinvalidität im UNFALL AKTIV-Schutz	
	Diese Bedingungen gelten für versicherte Personen, bei denen im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen eine Versicherungssumme für diese Leistungsart ausgewiesen ist. Ergänzend zu Ziffer 2 der vereinbarten Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB) leisten wir eine zusätzliche Mehrleistung bei Vollinvalidität nach folgenden Bedingungen:	<ul style="list-style-type: none"> – Zerrungen oder Zerreißungen von Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln an Gliedmaßen oder der Wirbelsäule. <p>Meniskus und Bandscheiben sind weder Muskeln, Sehnen, Bänder noch Kapseln. Deshalb werden sie von dieser Regelung nicht erfasst.</p> <p>Die Erweiterung um die Eigenbewegungsschäden endet für die versicherte Person mit Ablauf des Versicherungsjahres, in dem sie das 70. Lebensjahr vollendet.</p>
1.1	Die Voraussetzungen für eine Invaliditätsleistung sind nach Ziffer 2.1.1 AUB gegeben. Der Unfall hat zu einem nach Ziffer 2.1.2.2.1 bis Ziffer 2.1.2.2.4 und Ziffer 3 AUB ermittelten Invaliditätsgrad von 100 % geführt. Für die Feststellung des Invaliditätsgrades bleiben ver einbarte besondere Gliedertaxen unberücksichtigt.	4
1.2	Wir zahlen die zusätzliche Mehrleistung bei Vollinvalidität in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.	Gestaffeltes Schmerzensgeld bei Knochenbrüchen Diese Bedingungen gelten für versicherte Personen, bei denen im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen eine Versicherungssumme für diese Leistungsart ausgewiesen ist. Ergänzend zu Ziffer 2 der vereinbarten Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB) leisten wir bei Frakturen ein gestaffeltes Schmerzensgeld nach folgenden Bedingungen:
1.3	Vereinbarte progressive Invaliditätsstaffeln oder sonstige Mehrleistungen im Invaliditätsfall bleiben für die Feststellung der Höhe der Leistung unberücksichtigt. Die Vereinbarung der zusätzlichen Mehrleistung bei Vollinvalidität endet für versicherte Personen mit Ablauf des Versicherungsjahres, in dem das 70. Lebensjahr vollendet wurde. Der Vertrag wird zum unveränderten Beitrag fortgeführt. Wir werden Sie über den Wegfall der zusätzlichen Mehrleistung bei Vollinvalidität in Textform informieren.	4.1
2	Fixes Schmerzensgeld bei Knochenbrüchen im UNFALL AKTIV-Schutz	
	Diese Bedingungen gelten für versicherte Personen, bei denen im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen eine Versicherungssumme für diese Leistungsart ausgewiesen ist. Ergänzend zu Ziffer 2 der vereinbarten Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB) leisten wir bei Frakturen ein Schmerzensgeld nach folgenden Bedingungen:	4.2
2.1	Voraussetzungen für die Leistung: Die versicherte Person hat sich wegen des Unfalls und einer Fraktur in medizinisch notwendiger stationärer und/oder ambulanter Heilbehandlung befunden. Diese Voraussetzungen werden von Ihnen durch ein ärztliches Attest nachgewiesen. Maßnahmen zur Rehabilitation, bei denen die Behandlung mit Kur- und Heilmitteln im Vordergrund steht, oder zur medizinischen Vorsorge sowie Aufenthalte in Kuranstalten, Sanatorien oder Erholungsheimen gelten nicht als medizinisch notwendige Heilbehandlung.	Höhe der Leistung: Die Höhe des Schmerzensgeldes bei Knochenbrüchen wird anhand nachstehender Tabelle ermittelt: Vollstationär behandelter Knochenbruch (Fraktur) mit einem ununterbrochenen Krankenhausaufenthalt von <ul style="list-style-type: none"> – mehr als 30 Tagen 100 % der Versicherungssumme, – 4 bis 30 Tagen 50 % der Versicherungssumme, – weniger als 4 Tagen 20 % der Versicherungssumme, – ausschließlich ambulant behandelter Knochenbruch 20 % der Versicherungssumme. <p>Das gestaffelte Schmerzensgeld wird einmal je Unfall erbracht.</p>
2.2	Höhe der Leistung: Das fixe Schmerzensgeld bei Knochenbrüchen wird in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme gezahlt und einmal je Unfall erbracht.	Schmerzensgeld bei operativ versorgten kompletten Bänderrissen Diese Bedingungen gelten für versicherte Personen, bei denen im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen eine Versicherungssumme für diese Leistungsart ausgewiesen ist. Ergänzend zu Ziffer 2 der vereinbarten Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB) leisten wir ein Schmerzensgeld nach folgenden Bedingungen:
3	Eigenbewegungsschäden im UNFALL AKTIV-Schutz	5
	Diese Bedingungen gelten für versicherte Personen, bei denen im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen unter den versicherten Leistungen der UNFALL AKTIV-Schutz vereinbart gilt. Ergänzend zu Ziffer 1.4 der vereinbarten Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB) gelten als Unfall auch durch Eigenbewegungen oder erhöhte Kraftanstrengungen hervorgerufene	5.1
	<ul style="list-style-type: none"> – Verrenkungen eines Gelenkes an Gliedmaßen oder der Wirbelsäule, – Bauch-, Unterleibs- oder Knochenbrüche, oder 	Voraussetzungen für die Leistung: Die versicherte Person hat sich wegen eines operativ versorgten kompletten Bänderrisses in medizinisch notwendiger stationärer und/oder ambulanter Heilbehandlung befunden. Diese Voraussetzungen werden von Ihnen durch ein ärztliches Attest nachgewiesen. Maßnahmen zur Rehabilitation, bei denen die Behandlung mit Kur- und Heilmitteln im Vordergrund steht, oder zur medizinischen Vorsorge sowie Aufenthalte in Kuranstalten, Sanatorien oder Erholungsheimen gelten nicht als medizinisch notwendige Heilbehandlung. Abweichend von den sonstigen Leistungsarten gemäß Ziffer 2 der AUB wird das Schmerzensgeld bei kompletten Bänderrissen auch erbracht, wenn die Voraussetzungen nach den Ziffern 1.3 und 1.4 AUB nicht erfüllt sind.
		5.2
		Höhe der Leistung: Das Schmerzensgeld bei operativ versorgten kompletten Bänderrissen wird in Höhe der vereinbarten

	Versicherungssumme gezahlt. Zerreißen bei einem Ereignis gleichzeitig mehrere Bänder, wird das Schmerzensgeld nur einmal erbracht.	II. Leistungen für versicherte Personen im Tarif ab 65 Jahre
6	Sofortleistung	1 Fixes Schmerzensgeld bei Oberschenkel- und/oder Oberarmbrüchen
	Diese Bedingungen gelten für versicherte Personen, bei denen im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen eine Versicherungssumme für diese Leistungsart ausgewiesen ist.	Diese Bedingungen gelten für versicherte Personen, bei denen im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen eine Versicherungssumme für diese Leistungsart ausgewiesen ist.
	Ergänzend zu Ziffer 2 der vereinbarten Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB) leisten wir eine Sofortleistung nach folgenden Bedingungen:	Ergänzend zu Ziffer 2 der vereinbarten Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB) leisten wir bei Frakturen ein Schmerzensgeld nach folgenden Bedingungen:
6.1	Voraussetzungen für die Leistung:	1.1 Voraussetzungen für die Leistung:
6.1.1	Durch den Unfall ist eine der genannten Verletzungen entstanden:	Die versicherte Person hat sich wegen einer Fraktur des
	<ul style="list-style-type: none"> - Querschnittslähmung nach Schädigung des Rückenmarks; - Amputation mindestens des ganzen Fußes oder einer ganzen Hand; - Schädel-Hirn-Verletzung mit nachgewiesener Hirnprellung (Kontusion) oder Hirnblutung; - Verbrennungen 2. oder 3. Grades von mehr als 30 % der Körperoberfläche; - Erblindung auf beiden Augen oder hochgradige Sehbehinderung beider Augen mit verbleibender Sehschärfe von nicht mehr als 5 % (Visus 0,05); - schwere Mehrfachverletzungen (Polytrauma); - Fraktur an zwei längeren Röhrenknochen verschiedener Körperregionen (z. B. Bein- und Armbrech), - gewebezerstörende Schäden an zwei inneren Organen, - Kombination aus mindestens zwei der folgenden Verletzungen: <ul style="list-style-type: none"> - Fraktur eines langen Röhrenknochens, - Fraktur des Beckens, - Fraktur der Wirbelsäule, - gewebezerstörender Schaden eines inneren Organs. 	<ul style="list-style-type: none"> - Oberschenkels (hierzu zählt auch der Oberschenkelhals) und/oder - Oberarms (hierzu zählt auch der Oberarmkopf) <p>in medizinisch notwendiger stationärer und/oder ambulanter Heilbehandlung befunden.</p> <p>Dabei ist es abweichend von Ziffer 1.3 AUB unerheblich, ob der Bruch durch eine plötzliche, äußere Einwirkung entstanden ist.</p>
6.1.2	Oder die versicherte Person hat sich wegen des Unfalls innerhalb von 3 Jahren nach dem Unfall für einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als 14 Tagen in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung befunden.	1.2 Höhe der Leistung:
	Als nicht medizinisch notwendige Heilbehandlungen gelten	Das fixe Schmerzensgeld bei Oberschenkel- und/oder Oberarmbrüchen wird in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme je Unfall nur einmal gezahlt. Mit dieser Zahlung ist auch eine Refraktur abgegolten, die innerhalb eines Jahres an der gleichen Stelle auftritt.
	<ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen zur Rehabilitation, insbesondere Anschlussheilbehandlungen (AHB), Intensive Rehabilitations-Nachsorge (IRENA), Berufsgenossenschaftlich-Stationäre Weiterbehandlung (BGSW), oder zur medizinischen Vorsorge; - Aufenthalte in Kuranstalten, Sanatorien oder Erholungsheimen oder sonstigen Rehabilitationseinrichtungen, es sei denn, sie weisen durch ärztliche Unterlagen nach, dass mit dieser Maßnahme die medizinisch notwendige vollstationäre Heilbehandlung unmittelbar fortgeführt wurde. 	2 Sofortleistung bei schweren Verletzungen
6.1.3	Diese Voraussetzungen werden von Ihnen durch ein ärztliches Attest nachgewiesen.	2.1 Voraussetzungen für die Leistung:
6.1.4	Die versicherte Person hat zum Unfallzeitpunkt das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet.	Die versicherte Person hat sich innerhalb von drei Jahren nach dem Unfall für einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als 20 Tagen in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung befunden.
6.2	Höhe der Leistung:	Diese Voraussetzungen werden von Ihnen durch ein ärztliches Attest nachgewiesen.
	Wir zahlen bei einer medizinisch notwendigen vollstationären Heilbehandlung die vereinbarte Versicherungssumme. Die Leistung wird nicht erbracht, wenn der Unfall innerhalb von 48 Stunden zum Tode führte. Die Sofortleistung wird einmal je Unfall erbracht.	Maßnahmen zur Rehabilitation (bei denen die Behandlung mit Kur- und Heilmitteln im Vordergrund steht), oder zur medizinischen Vorsorge sowie Aufenthalte in Kuranstalten, Sanatorien oder Erholungsheimen gelten nicht als medizinisch notwendige Heilbehandlung.
		2.2 Höhe der Leistung:
		Wir zahlen bei einer medizinisch notwendigen vollstationären Heilbehandlung die vereinbarte Versicherungssumme. Die Sofortleistung wird einmal je Unfall erbracht.
		III. Leistungen in der Kinder-Unfallversicherung
		1 Nachhilfegeld
		Versicherungsschutz im Rahmen der Kinder-Unfallversicherung besteht ohne besondere Vereinbarung für Kinder bis 17 Jahre (einschließlich).
		Ergänzend zu Ziffer 2 der vereinbarten Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB) leisten wir in der Kinder-Unfallversicherung ein Nachhilfegeld nach folgenden Bedingungen:
		1.1 Voraussetzung für die Leistung:
		1.1.1 Das versicherte Kind kann wegen einer unfallbedingten vollstationären Heilbehandlung länger als 3 Wochen nicht am Unterricht einer allgemein bildenden Schule

	(oder einer staatlich anerkannten gleichgestellten Einrichtung) teilnehmen. Mehrere unterbrochene Schulausfälle aufgrund desselben Unfalles werden wie ein ununterbrochener Schulausfall gewertet.	2.2	Voraussetzungen für die Leistung:
1.1.2	Die Voraussetzungen werden durch ein ärztliches Attest sowie eine Bescheinigung der Schule über die Schulausfallzeiten belegt.	2.2.1	Wir erstatten diese Kosten nur, wenn neben dem Zahnerlust noch weitere Verletzungen durch den Unfall eingetreten sind.
1.2	Höhe der Leistung:	2.2.2	Der Verlust oder Teilverlust der Zähne und die weiteren Unfallverletzungen müssen innerhalb einer Woche nach dem Unfalltag festgestellt und ärztlich bescheinigt sein.
1.2.1	Ein Nachhilfegeld zahlen wir nach der 3. Schulausfallwoche in Höhe der nachgewiesenen Kosten eines Nachhilfeunterrichtes, höchstens jedoch den im Versicherungsschein genannten Betrag.	2.2.3	Ein Attest darüber hat uns vorgelegen.
1.2.2	Die in den Ferienverordnungen bestimmten Schulferien und beweglichen Ferientage gelten nicht als Schulausfallzeit.	2.2.4	Die Behandlung muss innerhalb von einem Jahr ab Unfalltag abgeschlossen sein, bei Kindern mit Vollendung des Zahn- und Kieferwachstums. Das Zahnwachstum gilt bereits dann als vollendet, wenn das Wachstum der Weisheitszähne noch nicht abgeschlossen ist.
1.2.3	Bestehen für das versicherte Kind mehrere Unfallversicherungen bei unserer Gesellschaft, kann die Leistung nur aus einem Vertrag erlangt werden.	2.3	Höhe der Leistung:
1.2.4	Mit Beendigung der Anwendung des Kinderunfalltarifes endet dieser Versicherungsschutz.	2.3.1	Die Höhe der Leistungen ist insgesamt auf den im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen genannten Betrag begrenzt. Dabei wird Ziffer 3 AUB berücksichtigt.
2	Rooming-In Geld	2.3.2	Hat noch ein anderer Ersatzpflichtiger zu leisten, erstatten wir nur die restlichen Kosten. Besteht der andere Ersatzpflichtige seine Leistungspflicht, erstatten wir die gesamten Kosten bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme. Eine tariflich vereinbarte Selbstbeteiligung der Krankenversicherung übernehmen wir nicht.
	Versicherungsschutz im Rahmen der Kinder-Unfallversicherung besteht ohne besondere Vereinbarung für Kinder bis 17 Jahre (einschließlich).	2.3.3	Bestehen für die versicherte Person bei unserer Gesellschaft mehrere Unfallversicherungen, können die vereinbarten Leistungen nur aus einem dieser Verträge verlangt werden.
2.1	Ergänzend zu Ziffer 2 der vereinbarten Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB) leisten wir nach folgenden Bedingungen ein Rooming-In Geld:	3	Unfall-Rente mit doppelter Leistung ab 75 % Invalidität
2.1.1	Voraussetzung für die Leistung:		Diese Bedingungen gelten für versicherte Personen, bei denen im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen eine Versicherungssumme für diese Leistungsart ausgewiesen ist.
2.1.2	Das versicherte Kind befindet sich unfallbedingt in einer medizinisch notwendigen vollstationären Heilbehandlung und eine erziehungsberechtigte Person übernachtet mit dem Kind im Krankenhaus (Rooming-In).		Ergänzend zu Ziffer 2 der vereinbarten Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB) leisten wir eine Unfall-Rente nach folgenden Bedingungen:
2.2	Höhe der Leistung:	3.1	Voraussetzungen für die Leistung:
2.2.1	Wir erstatten Ihnen die nachgewiesenen Kosten für den Krankenaufenthalt maximal in Höhe und für die Dauer des im Versicherungsschein genannten Tagessatzes.		Die Voraussetzungen für eine Invaliditätsleistung sind nach Ziffer 2.1.1 AUB gegeben.
2.2.2	Sollte im Schadenfall ein Dritter (z. B. Krankenversicherer, Sozialversicherungsträger) leistungspflichtig sein oder wenn eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.		Der Unfall hat zu einem nach Ziffer 2.1.2.2.1 bis Ziffer 2.1.2.2.4 und Ziffer 3 AUB ermittelten Invaliditätsgrad von mindestens 50 % geführt.
2.2.3	Bestehen für das versicherte Kind mehrere Unfallversicherungen bei unserer Gesellschaft, kann die Leistung nur aus einem Vertrag erlangt werden.		Eine vereinbarte verbesserte Gliedertaxe (Besondere Bedingungen für die verbesserte Gliedertaxe) wird bei der Feststellung der Höhe der Leistung mit berücksichtigt.
2.2.4	Mit Beendigung der Anwendung des Kinderunfalltarifes endet dieser Versicherungsschutz.	3.2	Höhe der Leistung:
			Wir zahlen die Unfall-Rente in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.
			Vereinbarte progressive Invaliditätsstaffeln oder sonstige Mehrleistungen im Invaliditätsfall bleiben für die Feststellung der Höhe der Leistung unberücksichtigt.
IV.	Leistungen für alle versicherten Personen	3.3	Verdoppelung der Leistung:
1	Erweiterung des Unfallbegriffs		Führt der Unfall zu einem Invaliditätsgrad von mindestens 75 %, zahlen wir die doppelte Unfall-Rente.
1.1	Diese Bedingungen gelten für jede versicherte Person.	3.4	Beginn und Dauer der Leistung:
2	Kosten für Zahnersatz und Zahnbehandlung in der Unfallversicherung im UNFALL AKTIV-Schutz	3.4.1	Die Unfall-Rente zahlen wir
	Diese Bedingungen gelten für versicherte Personen, bei denen im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen eine Versicherungssumme für diese Leistungsart ausgewiesen ist.		<ul style="list-style-type: none"> - rückwirkend ab Beginn des Monats, in dem sich der Unfall ereignet hat, - monatlich im Voraus.
	Ergänzend zu Ziffer 2 der vereinbarten Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB) leisten wir Ersatz für Zahnersatz- und Zahnbehandlungskosten nach folgenden Bedingungen:	3.4.2	Die Unfall-Rente wird bis zum Ende des Monats gezahlt, in dem <ul style="list-style-type: none"> - die versicherte Person stirbt oder - wir Ihnen mitteilen, dass eine nach Ziffer 9.4 AUB vorgenommene Neubemessung ergeben hat, dass der unfallbedingte Invaliditätsgrad unter 50 % gesunken ist.
2.1	Art der Leistung:		
	Wir erstatten die nachgewiesenen Kosten für Zahnbehandlungs- und/oder Zahnersatzkosten für einen unfallbedingten Verlust oder Teilverlust von Zähnen.		

3.4.3	Die Verdoppelung der Unfall-Rente entfällt zum Ende des Monats, in dem wir Ihnen mitteilen, dass eine nach Ziffer 9.4 AUB vorgenommene Neubemessung ergeben hat, dass der unfallbedingte Invaliditätsgrad unter 75 % gesunken ist.	5.1	Ziffer 2.1.2.2.1 der vereinbarten Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB) wird durch folgende Fassung ersetzt:
3.4.4	Wir sind zur Überprüfung der Voraussetzungen für den Rentenbezug berechtigt, Lebensbescheinigungen anzufordern. Wenn Sie uns diese Bescheinigung nicht unverzüglich übersenden, ruht die Rentenzahlung ab der nächsten Fälligkeit.	5.2	Bei Verlust oder vollständiger Funktionsunfähigkeit der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, die folgenden Invaliditätsgrade (Gliedertaxe):
4	Unfall-Rente mit doppelter Leistung ab 75 % Invalidität und dreifacher Leistung ab 90 % Invalidität		Arm 70 % Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks 65 % Arm unterhalb des Ellenbogengelenks 60 % Hand 55 % Daumen 20 % Zeigefinger 10 % anderer Finger 5 % Bein über der Mitte des Oberschenkels 70 % Bein bis zur Mitte des Oberschenkels 60 % Bein bis unterhalb des Knies 50 % Bein bis zur Mitte des Unterschenkels 45 % Fuß 40 % große Zehe 5 % andere Zehe 2 % Auge 50 % Gehör auf einem Ohr 30 % Sprechvermögen 60 % Geruchssinn 10 % Geschmackssinn 5 % einer Niere bei Erhaltung der andere Niere 25 % einer Niere bei Fehlen der anderen Niere 75 % beider Nieren 100 % Verlust der Milz bei Kindern vor Vollendung des 14. Lebensjahres 20 % Verlust der Milz bei Erwachsenen 10 %
4.1	Voraussetzungen für die Leistung: Die Voraussetzungen für eine Invaliditätsleistung sind nach Ziffer 2.1.1 AUB gegeben. Der Unfall hat zu einem nach Ziffer 2.1.2.2.1 bis Ziffer 2.1.2.2.4 und Ziffer 3 AUB ermittelten Invaliditätsgrad von mindestens 50 % geführt. Eine vereinbarte verbesserte Gliedertaxe (Besondere Bedingungen für die verbesserte Gliedertaxe) wird bei der Feststellung der Höhe der Leistung mit berücksichtigt.		
4.2	Höhe der Leistung: Wir zahlen die Unfall-Rente in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme. Vereinbarte progressive Invaliditätsstaffeln oder sonstige Mehrleistungen im Invaliditätsfall bleiben für die Feststellung der Höhe der Leistung unberücksichtigt.	5.3	Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.
4.3	Verdoppelung oder Verdreifachung der Leistung: Führt der Unfall zu einem Invaliditätsgrad von mindestens <ul style="list-style-type: none">– 75 %, zahlen wir die doppelte,– 90 %, zahlen wir die dreifache Unfall-Rente.	6	Erweitertes Krankenhaus-Tagegeld Diese Bedingungen gelten für versicherte Personen, bei denen im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen eine Versicherungssumme für diese Leistungsart ausgewiesen ist. Ergänzend zu Ziffer 2.3 der vereinbarten Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB) leisten wir das Krankenhaus-Tagegeld in folgendem Umfang:
4.4	Beginn und Dauer der Leistung: 4.4.1 Die Unfall-Rente zahlen wir <ul style="list-style-type: none">– rückwirkend ab Beginn des Monats, in dem sich der Unfall ereignet hat,– monatlich im Voraus.	6.1	Voraussetzung für die Leistung: Das erweiterte Krankenhaus-Tagegeld wird auch geleistet für den Fall, dass sich die versicherte Person wegen eines Unfalls in medizinisch notwendiger vollstationärer Rehabilitation (z. B. einer Kur) befindet, die
4.4.2	Die Unfall-Rente wird bis zum Ende des Monats gezahlt, in dem <ul style="list-style-type: none">– die versicherte Person stirbt oder– wir Ihnen mitteilen, dass eine nach Ziffer 9.4 AUB vorgenommene Neubemessung ergeben hat, dass der unfallbedingte Invaliditätsgrad unter 50 % gesunken ist.	6.2	<ul style="list-style-type: none">– nicht als medizinisch notwendige vollstationäre Heilbehandlung gemäß Ziffer 2.3.1 AUB gilt,– innerhalb von 3 Jahren nach dem Unfall angetreten wird,– für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 3 Wochen durchgeführt wird.
4.4.3	Die Verdoppelung der Unfall-Rente entfällt zum Ende des Monats, in dem wir Ihnen mitteilen, dass eine nach Ziffer 9.4 AUB vorgenommene Neubemessung ergeben hat, dass der unfallbedingte Invaliditätsgrad unter 75 % gesunken ist.	6.2	Höhe der Leistung: Das erweiterte Krankenhaus-Tagegeld zahlen wir in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.
4.4.4	Die Verdreifachung der Unfall-Rente entfällt zum Ende des Monats, in dem wir Ihnen mitteilen, dass eine nach Ziffer 9.4 AUB vorgenommene Neubemessung ergeben hat, dass der unfallbedingte Invaliditätsgrad unter 90 % gesunken ist.	7	Doppeltes Krankenhaus-Tagegeld bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt Diese Bedingungen gelten für versicherte Personen, bei denen im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen eine Versicherungssumme zum erweiterten Krankenhaus-Tagegeld ausgewiesen ist. Ergänzend zu Ziffer 2.3 der vereinbarten Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB) leisten wir das Krankenhaus-Tagegeld in folgendem Umfang:
4.4.5	Wir sind zur Überprüfung der Voraussetzungen für den Rentenbezug berechtigt, Lebensbescheinigungen anzufordern. Wenn Sie uns diese Bescheinigung nicht unverzüglich übersenden, ruht die Rentenzahlung ab der nächsten Fälligkeit.	7.1	Voraussetzung für die Leistung: Ereignet sich bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt ein Unfall, so leisten wir für die Dauer des
5	Erweiterte Gliedertaxe bei einer Invaliditätsleistung Diese Bedingungen gelten für jede versicherte Person.		

	unfallbedingten vollstationären Krankenhausaufenthaltes im Ausland anstatt des einfachen ein doppeltes Krankenhaus-Tagegeld.	Ergänzend zu Ziffer 2 der vereinbarten Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB) leisten wir Ersatz für Bergungs- und Transportkosten nach folgenden Bedingungen:
	Als Ausland gilt jedes Land außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in dem die versicherte Person nicht ihren ständigen Wohnsitz unterhält.	10.1 Voraussetzung für die Leistung: Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze
7.2	Höhe der Leistung: Das erweiterte Krankenhaus-Tagegeld bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt zahlen wir in Höhe der im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungssumme. Die Leistung ist begrenzt auf die im Versicherungsschein genannte Anzahl an Tagen.	10.1.1 Wir ersetzen nach einem Unfall die Kosten für Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze von öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten, soweit hierfür üblicherweise Gebühren berechnet werden. Diese Kosten ersetzen wir auch dann, wenn der Unfall unmittelbar drohte oder ein Unfall nach den konkreten Umständen zu vermuten war.
8	Genesungsgeld Diese Bedingungen gelten für versicherte Personen, bei denen im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen eine Versicherungssumme zum Genesungsgeld ausgewiesen ist.	10.1.2 Transport der verletzten Person Wir ersetzen die Kosten für den medizinisch notwendigen und ärztlich angeordneten Transport der verletzten Person zum Krankenhaus oder einer Spezialklinik.
8.1	Voraussetzungen für die Leistung: Die versicherte Person ist aus der vollstationären Behandlung entlassen worden und hatte Anspruch auf Krankenhaus-Tagegeld nach Ziffer 2.3. der vereinbarten Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB). Zudem ist die Zahlung eines Genesungsgeldes ausdrücklich im Versicherungsschein vereinbart.	10.1.3 Wir ersetzen auch den Mehraufwand für die Rückkehr (auch Rückflug) der verletzten Person zu ihrem ständigen Wohnsitz, soweit die Mehrkosten auf ärztliche Anordnung zurückgehen oder nach der Verletzungsart unvermeidbar waren. Nach einem stationären Krankenhausaufenthalt von mehr als 14 Tagen zahlen wir die Kosten für die Rückkehr, auch wenn dies nicht medizinisch notwendig ist.
8.2	Höhe und Dauer der Leistung: Das Genesungsgeld wird in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für die gleiche Anzahl von Kalendertagen gezahlt, für die wir Krankenhaus-Tagegeld leisten, längstens für den im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen festgelegten Zeitraum.	10.1.4 Die Kosten für die Rückkehr ersetzen wir auch dann, wenn aufgrund der Verletzungen feststeht, dass mit einer vollstationären Heilbehandlung im Ausland von mehr als 14 Tagen zu rechnen ist.
	Neben dem Krankenhaus-Tagegeld leisten wir nach einer ambulanten Operation (Ziffer 2.3.2 der AUB) noch einmal den gleichen Betrag als Genesungsgeld.	10.1.4 Rückreisekosten mitreisender Personen Im Falle eines ärztlich angeordneten Rücktransports der verletzten Person ersetzen wir zusätzlich angemessene Kosten für die Rückreise der im Haushalt der versicherten Person lebenden mitreisenden Familienangehörigen zu deren ständigen Wohnsitz. Die Kosten für die Rückkehr erstatten wir in Höhe der nachgewiesenen Kosten für die Rückfahrt oder den Rückflug, sowie anfallende Übernachtungskosten bis zu drei Nächten je Person.
9	Kosten für kosmetische Operationen in der Unfallversicherung Diese Bedingungen gelten für jede versicherte Person. Ergänzend zu Ziffer 2 der vereinbarten Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB) leisten wir Ersatz für Kosten unfallbedingter kosmetischer Operationen nach folgenden Bedingungen:	10.1.5 Überführung der versicherten Person Bei einem unfallbedingten Todesfall ersetzen wir die Kosten für die Überführung zum letzten ständigen Wohnsitz. Bei einem unfallbedingten Todesfall im Ausland auch die Bestattungskosten im Ausland.
9.1	Voraussetzungen für die Leistung:	10.1.6 Behandlung nach einem Tauchunfall der versicherten Person Ergänzend zu Ziffer 1.4.5. der AUB sind die Kosten für eine Druckkammerbehandlung nach einer tauchunfallbedingten Dekompressionskrankheit mithversichert. Bei einer unfallbedingten Dekompressionskrankheit (Caissonkrankheit) Typ I oder Typ II und einer notwendigen Druckkammerbehandlung werden die hierfür entstehenden Therapiekosten erstattet.
9.1.1	Die versicherte Person hat sich nach einem Unfall einer kosmetischen Operation unterzogen.	Dies gilt auch dann, wenn die gültigen Richtlinien für das Tauchen und Dekomprimieren fahrlässig oder grob fahrlässig missachtet wurden. Die Kostenübernahme erfolgt im Rahmen der im Versicherungsschein ausgewiesenen Leistung für Bergungskosten
9.1.2	Als kosmetische Operation gilt eine nach Abschluss der Heilbehandlung durchgeführte ärztliche Behandlung mit dem Ziel, eine unfallbedingte Beeinträchtigung des äußeren Erscheinungsbildes der versicherten Person zu beheben.	10.1.7 Der Versicherungsschutz besteht weltweit.
9.1.3	Die kosmetische Operation erfolgt innerhalb von 5 Jahren nach dem Unfall, bei Unfällen Minderjähriger spätestens vor Vollendung des 25. Lebensjahres.	10.2 Höhe der Leistung:
9.2	Ein Dritter (z. B. Krankenversicherer, Sozialversicherungsträger, Haftpflichtversicherer) ist nicht zur Leistung verpflichtet oder bestreitet seine Leistungspflicht.	10.2.1 Die Höhe der Leistungen ist insgesamt auf den im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen genannten Betrag begrenzt.
9.2.1	Art und Höhe der Leistung: Wir leisten insgesamt bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme Ersatz für nachgewiesene	10.2.2 Sollte im Schadenfall ein Dritter (z. B. Kraftfahrzeughaftpflichtversicherer, Sozialversicherungsträger) leistungspflichtig sein oder wenn eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. So weit Sie aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung beanspruchen können, steht es Ihnen frei, welchem Versicherer Sie den Schadenfall melden. Melden
9.2.2	- Arzthonorare und sonstige Operationskosten, - notwendige Kosten für Unterbringung und Verpflegung in einem Krankenhaus sowie - medizinisch notwendige Medikamente, Heil- und Hilfsmittel.	
9.2.2	Für Zahnbehandlungs- und Zahnersatzkosten leisten wir – soweit im Vertrag vereinbart – im Umfang dieser Besonderen Bedingungen für Zahnersatz und Zahnbehandlung in der Unfallversicherung (gemäß Teil IV, Ziffer 2).	
10	Bergungskosten in der Unfallversicherung Diese Bedingungen gelten für jede versicherte Person.	

	Sie uns den Schaden, werden wir im Rahmen dieser Bedingung in Vorleistung treten.	Person, frühestens jedoch nach Abschluss der Akutbehandlung im Krankenhaus.
10.2.3	Sofern ein anderer Ersatzpflichtiger seine Leistungspflicht bestreitet, können Sie sich unmittelbar an uns wenden. In diesem Fall sind etwaige Ansprüche gegen andere Ersatzpflichtige an uns abzutreten.	Werden bei dieser Einschätzung die Voraussetzungen für die Leistung nicht erfüllt, kann die versicherte Person eine erneute Einschätzung sechs Wochen nach der vorangegangenen Bewertung verlangen, längstens jedoch bis zum Abschluss der Heilbehandlung.
10.2.4	Bestehen für die versicherte Person bei unserer Gesellschaft mehrere Unfallversicherungen, können die vereinbarten Leistungen nur aus einem dieser Verträge verlangt werden.	Werden bei einer Einschätzung die Voraussetzungen für die Leistung erfüllt, besteht der Anspruch auf die Leistung auch dann fort, wenn sie zu einem späteren Zeitpunkt entfallen.
11	Beratung durch den Unfall-Manager nach einem schweren Unfall	
	Diese Bedingungen gelten für jede versicherte Person.	Umfang der Leistungen:
	Ergänzend zu Ziffer 2 der vereinbarten Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB) beraten wir nach einem schweren Unfall im Umfang der folgenden Bedingungen:	Der Unfall-Manager
	Der Unfall-Manager	ermittelt anhand der medizinischen Befunde gemeinsam mit den behandelnden Ärzten den individuellen Beratungsbedarf,
	<ul style="list-style-type: none"> - berät auf Basis der individuellen Bedürfnisse der versicherten Person bei der medizinischen, beruflichen oder sozialen Rehabilitation und überwacht den Verlauf der Rehabilitation kontinuierlich, - informiert in Absprache mit den behandelnden Ärzten oder den gesetzlich vorgesehenen Leistungsträgern (z. B. gesetzliche Kranken-, Unfall- oder Rentenversicherung, Bundesagentur für Arbeit, Öffentliche Jugendhilfe, Soziale Pflegeversicherung, Integrationsämter) 	informiert auf dieser Basis die versicherte Person über die gesetzlich vorgesehenen Leistungen und organisiert in Absprache mit der versicherten Person und den gesetzlich vorgesehenen Leistungsträgern <ul style="list-style-type: none"> - einen stationären Aufenthalt in einer geeigneten Klinik, - eine stationäre oder ambulante Maßnahme in einer geeigneten Rehabilitationseinrichtung, - bei stationären Aufenthalten den Transport zu und von der aufnehmenden Klinik oder Rehabilitationseinrichtung, - das Einholen einer ärztlichen Zweitmeinung zur weiteren Heilbehandlung, - ambulante Weiterbehandlungen bei geeigneten niedergelassenen Fachärzten, - Heil- und Hilfsmitteln, - einen Begleitservice zu niedergelassenen Ärzten und Behörden sowie - eine Pflegekraft für die Versorgung in der Wohnung der versicherten Person.
	die versicherte Person über geeignete Maßnahmen zur medizinischen, beruflichen oder sozialen Rehabilitation sowie deren Finanzierung durch die gesetzlich vorgesehenen Leistungsträger und unterstützt beim Erstellen der erforderlichen Anträge durch allgemeine Informationen oder durch den Nachweis von externen Beratern mit dem Ziel, die von den gesetzlich vorgesehenen Leistungsträgern finanzierte medizinische, berufliche und/oder soziale Rehabilitation zum Wohl der versicherten Person zu optimieren. Diese Aufgaben werden durch von uns beauftragte Dienstleister erbracht. Eine Rechtsberatung oder -vertretung durch den Unfall-Manager erfolgt nicht.	Ende der Leistung:
	Die Entscheidung über die Inanspruchnahme der angebotenen Beratung und der empfohlenen Maßnahmen trifft ausschließlich die versicherte Person bzw. deren gesetzlicher Vertreter.	Der Anspruch auf die Beratung zur medizinischen Rehabilitation endet mit dem Abschluss der unfallbedingten Heilbehandlung, spätestens jedoch 3 Jahre vom Unfalltag an gerechnet.
11.1	Medizinische Rehabilitation	Berufliche Rehabilitation
11.1.1	Voraussetzungen für die Leistung:	Voraussetzungen für die Leistung:
	Nach ärztlicher Erfahrung könnte aufgrund der unfallbedingt eingetretenen Gesundheitsschädigung eine	Aufgrund der eingetretenen Gesundheitsschädigung könnte nach ärztlicher Erfahrung die Fähigkeit verloren gehen, die vor dem Unfall ausgeübte berufliche Tätigkeit weiter praktizieren zu können.
11.1.1.1	Invalidität im Sinne von Ziffer 2.1 AUB in Höhe von mindestens 50 % eintreten.	Die Voraussetzungen für die Leistung werden durch eine übereinstimmende Einschätzung des behandelnden Arztes der versicherten Person und unseres beratenden Arztes erfüllt.
11.1.1.2	Einschränkung der Beweglichkeit nach einer vollstationären Heilbehandlung in mindestens einem der folgenden Bereiche eintreten:	Umfang der Leistungen:
	<ul style="list-style-type: none"> - Brustwirbelsäule, - Lendenwirbelsäule, - Becken, - Beine, - Halswirbelsäule, - Schultergelenk, - Ellenbogengelenk. 	Der Unfall-Manager
11.1.1.3	Die Voraussetzungen für die Leistung werden durch eine übereinstimmende Einschätzung des behandelnden Arztes der versicherten Person und unseres beratenden Arztes erfüllt.	ermittelt an Hand der medizinischen Befunde gemeinsam mit den behandelnden Ärzten den individuellen Beratungsbedarf,
11.1.1.4	Die erste Einschätzung, ob die Voraussetzungen für die Leistung erfüllt sind, erfolgt auf Antrag der versicherten	informiert die versicherte Person auf dieser Basis über die gesetzlich vorgesehenen Leistungen,
		organisiert in Absprache mit der versicherten Person und den gesetzlich vorgesehenen Leistungsträgern Kontakte <ul style="list-style-type: none"> - zum Arbeitgeber, bei dem die versicherte Person zum Unfallzeitpunkt beschäftigt war, - zu Arbeits- oder Berufsförderungsmaßnahmen, - zu Personal- oder Berufsberatern,

11.2.3	bei	11.4.2	Umfang der Leistungen: Der Unfall-Manager
11.2.3.1	Arbeitnehmern, um den bisherigen Arbeitsplatz zu erhalten oder falls das nicht möglich ist, einen anderen geeigneten Arbeitsplatz im bisherigen oder einem anderen Betrieb zu finden.	11.4.2.1	ermittelt an Hand der medizinischen Befunde gemeinsam mit den behandelnden Ärzten den individuellen Beratungsbedarf,
11.2.3.2	Arbeitssuchenden, um einen geeigneten Arbeitsplatz zu finden.	11.4.2.2	informiert die versicherte Person auf dieser Basis über die gesetzlich vorgesehenen Leistungen,
11.2.3.3	volljährigen Schülern und Studenten, um einen geeigneten Ausbildungs-, Studien- oder Arbeitsplatz zu finden.	11.4.2.3	organisiert in Absprache mit der versicherten Person und den gesetzlich vorgesehenen Leistungsträgern Kontakte zu geeigneten – spezialisierten Kindergärten, – spezialisierten Schulen, – Stellen für Nachhilfeunterricht, – Arbeits- oder Berufsförderungsmaßnahmen oder – Ausbildungs- oder Arbeitsplätzen.
11.2.4	Ende der Leistung: Der Anspruch auf Beratung zur beruflichen Rehabilitation endet mit dem Ausscheiden aus dem Berufsleben, der Wiederaufnahme der bisher ausgeübten Tätigkeit oder dem erstmaligen Antritt einer neuen Beschäftigung, spätestens jedoch 3 Jahre vom Unfalltag an gerechnet.	11.4.3	Ende der Leistung: Der Anspruch auf die Beratung zur Rehabilitation von Kindern und Jugendlichen endet 5 Jahre vom Unfalltag an gerechnet.
11.3	Berufliche Rehabilitation von Selbständigen	11.5	Soziale Rehabilitation
11.3.1	Voraussetzungen für die Leistung Aufgrund der eingetretenen Gesundheitsschädigung könnte nach ärztlicher Erfahrung die Fähigkeit verloren gehen, die vor dem Unfall ausgeübte selbständige Tätigkeit weiter ausüben zu können. Die Voraussetzungen für die Leistung werden durch eine übereinstimmende Einschätzung des behandelnden Arztes der versicherten Person und unseres beratenden Arztes erfüllt.	11.5.1	Voraussetzungen für die Leistung: Aufgrund einer unfallbedingt eingetretenen Gesundheitsschädigung könnte nach ärztlicher Erfahrung die Mobilität der versicherten Person soweit eingeschränkt werden, dass sie für die Fortbewegung ständiger Hilfe bedarf. Die Voraussetzungen für die Leistung werden durch eine übereinstimmende Einschätzung des behandelnden Arztes der versicherten Person und unseres beratenden Arztes erfüllt.
11.3.2	Umfang der Leistungen bei Selbständigen Der Unfall-Manager	11.5.2	Umfang der Leistungen: Der Unfall-Manager
11.3.2.1	ermittelt anhand der medizinischen Befunde gemeinsam mit den behandelnden Ärzten den individuellen Beratungsbedarf,	11.5.2.1	ermittelt anhand der medizinischen Befunde gemeinsam mit den behandelnden Ärzten den individuellen Beratungsbedarf,
11.3.2.2	informiert die versicherte Person auf dieser Basis über die gesetzlich vorgesehenen Leistungen,	11.5.2.2	informiert die versicherte Person auf dieser Basis über die gesetzlich vorgesehenen Leistungen sowie sonstige soziale Einrichtungen,
11.3.2.3	organisiert in Absprache mit der versicherten Person und den gesetzlich vorgesehenen Leistungsträgern Kontakte zu – Unternehmensberatern, – den gesetzlich vorgesehenen Leistungs- und Kostenträgern, – Arbeits- oder Berufsförderungsmaßnahmen oder – Personal- oder Berufsberatern mit dem Ziel, durch Umorganisation den vor dem Unfall geführten Betrieb alleine oder mit Hilfe von Dritten fortzuführen oder einen anderen geeigneten Arbeitsplatz zu finden.	11.5.2.3	organisiert in Absprache mit der versicherten Person und den gesetzlich vorgesehenen Leistungsträgern sowie den sonstigen sozialen Einrichtungen Kontakte zur – Wiedereingliederung in das tägliche Leben im eigenen häuslichen Bereich zu Rehabilitationsberatern, Behörden und sonstigen geeigneten öffentlichen Institutionen, sozialen Einrichtungen (z. B. Essen auf Rädern, Haushalts- und Einkaufshilfen), Verbänden und Selbsthilfegruppen; – Verbesserung der Mobilität im häuslichen Bereich zu Architekten und Baufirmen für den Umbau des häuslichen Umfelds, z. B. zum barrierefreien Wohnen; – Verbesserung der Mobilität im außerhäuslichen Bereich zu Anbietern von geeigneten Kraftfahrzeugen oder Werkstätten zum Umbau eines vorhandenen Kraftfahrzeugs.
11.3.3	Ende der Leistung: Der Anspruch auf Beratung zur beruflichen Rehabilitation endet mit dem Ausscheiden aus dem Berufsleben, dem Abschluss der Umorganisation oder dem erstmaligen Antritt einer neuen Beschäftigung, spätestens jedoch 3 Jahre vom Unfalltag an gerechnet.	11.5.3	Ende der Leistung: Der Anspruch auf Beratung zur sozialen Rehabilitation endet 3 Jahre vom Unfalltag an gerechnet.
11.4	Rehabilitation von Kindern und Jugendlichen Für Kinder und Jugendliche, die am Unfalltag das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und eine allgemein bildende Schule besuchten, erhalten Sie anstelle von Ziffer 11.2 die nachstehend beschriebenen Beratungsleistungen.	11.6.	Örtlicher Geltungsbereich Die Beratungsleistungen werden ausschließlich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht. Hält sich die versicherte Person im Ausland auf, können die Leistungen während der Dauer des Auslandsaufenthaltes nicht erbracht werden.
11.4.1	Voraussetzungen für die Leistung: Aufgrund einer unfallbedingt eingetretenen Gesundheitsschädigung könnte nach ärztlicher Erfahrung ein Entwicklungsrückstand eintreten. Die Voraussetzungen für die Leistung werden durch eine übereinstimmende Einschätzung des behandelnden Arztes der versicherten Person und unseres beratenden Arztes erfüllt.	V.	Mitversicherung von Ausschlüssen nach Ziffer 5 Allgemeine Unfall-Versicherungsbedingungen Diese Bedingungen gelten für jede versicherte Person.
1		1	Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen Abweichend von Ziffer 3 der vereinbarten Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB) verzichten

	wir auf eine Anrechnung der Mitwirkung, wenn der Anteil der Krankheit oder des Gebrechens weniger als 40 % beträgt.	
2	Alkoholbedingte Bewusstseinsstörungen Abweichend von Ziffer 5.1.1 der vereinbarten Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB) sind alkoholbedingte Bewusstseinsstörungen während der Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr mitversichert, bei denen der Blutalkoholgehalt <ul style="list-style-type: none">- beim Lenken von Kraftfahrzeugen unter 1,1 Promille liegt;- in allen sonstigen Fällen unter den von der höchstrichterlichen Rechtsprechung festgelegten Werten (Radfahrer 1,6 Promille, Fußgänger/sonstige Anlässe 2 Promille, soweit die höchstrichterliche Rechtsprechung keine niedrigeren oder höheren Werte festlegt) liegt;	9 künstlich erzeugten ultravioletten Strahlen, sofern sie nicht Folge eines regelmäßigen Umgangs mit Strahlen erzeugenden Apparaten sind.
3	Bewusstseinsstörungen durch Medikamente 3.1 Abweichend von Ziffer 5.1.1 der vereinbarten Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB) sind Unfälle durch Bewusstseinsstörungen, die durch Einnahme von ärztlich verordneten Medikamenten verursacht sind, mitversichert. 3.2 Bei Bewusstseinsstörungen, die durch Medikamentenmissbrauch oder Medikamentenabhängigkeit verursacht sind, besteht kein Versicherungsschutz.	10 Heilbehandlung (Körperpflege – Maniküre, Pediküre) Mitversichert sind Maniküre, Pediküre sowie das Entfernen von Hühneraugen oder Hornhaut. Es handelt sich hierbei nicht um Eingriffe oder Heilmaßnahmen im Sinne dieser Bedingungen.
4	Unfälle auf Grund von Herzinfarkt oder Schlaganfall 4.1 Abweichend von Ziffer 5.1.1 der vereinbarten Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB) bieten wir auch Versicherungsschutz für Unfälle infolge von Herzinfarkt oder Schlaganfall. 4.2 Die unmittelbaren Gesundheitsbeeinträchtigungen durch den Herzinfarkt oder den Schlaganfall selbst sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.	10.1 Infektionen und Schutzimpfungen Abweichend von Ziffer 1.3 und Ziffer 5.2.4 der vereinbarten Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB) bieten wir auch Versicherungsschutz für Invalideität und Unfall-Rente bei Ausbruch einer Infektionskrankheit oder nach einer Schutzimpfung.
5	Übermüdung Abweichend von Ziffer 5.1.1 der vereinbarten Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB) wird der Zustand der Übermüdung (Schlaftrunkenheit) und ein Einschlafen infolge Übermüdung, Schlafwandeln, Sekundenschlaf sowie Unfälle durch Erschrecken nicht als Bewusstseinsstörung angesehen.	10.2 Versicherte Infektionskrankheiten durch Insektenstiche Versicherungsschutz besteht für die genannten Infektionskrankheiten, die durch Insektenstiche oder sonstige, von Tieren verursachte Hautverletzungen übertragen wurden: Borreliose, Burcellose, Enzephalitis, Fleckenfieber, Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME), Gelbfieber, Dreitagefieber, Malaria, Pest und Tollwut.
6	Unfälle beim Kitesurfen Abweichend von Ziffer 5.1.4 der vereinbarten Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB) bieten wir auch Versicherungsschutz für Kitesurfen mit einem Lenkrachensegel.	10.3 Versicherte sonstige Infektionskrankheiten Versicherungsschutz besteht für folgende Infektionskrankheiten: Cholera, Diphtherie, Gürtelrose, Keuchhusten, Kinderlähmung (Poliomyelitis), Masern, Mumps, Pfeifersches Drüsenebber, Pocken/Windpocken, Röteln, Scharlach, Tuberkulose, Typhus/Paratyphus und Wundstarrkrampf (Tetanus).
7	Unfälle bei der Beteiligung an lizenfreien Motorsportveranstaltungen Ergänzend zu Ziffer 5.1.5 der vereinbarten Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB) bieten wir auch Versicherungsschutz für Unfälle	10.4 Versicherungsschutz für Schutzimpfungen Versicherungsschutz bei Impfschäden besteht für die in Ziffer 10.1 und 10.2 genannten Infektionskrankheiten. Sie sind gesetzlich vorgeschrieben oder für die Person von einer zuständigen Behörde angeordnet oder empfohlen oder von einem Facharzt empfohlen und ausgeführt worden. Ein Impfschaden ist die gesundheitliche Folge einer über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung durch die Schutzimpfung.
7.1	bei Fahrveranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Durchschnittsgeschwindigkeit ankommt. Hierzu zählen beispielhaft Orientierungs-, Stern- und Zuverlässigkeitssfahrten; Ballon-Verfolgungsfahrten oder Fahrsicherheitsfahrten.	10.5 Infektionen bei der beruflichen Tätigkeit Für Personen, die sich bei der Ausübung der im Vertrag genannten beruflichen Tätigkeit infiziert haben, besteht Versicherungsschutz, wenn aus der Krankengeschichte, dem Befund oder der Natur der Erkrankung hervorgeht, dass Krankheitserreger in den Körper gelangt sind.
7.2	Darüber hinaus bieten wir Versicherungsschutz für Unfälle bei der aktiven Teilnahme an lizenfreien Fahrtveranstaltungen mit Motorfahrzeugen (Wettfahrten einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten), bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt.	10.5 Die Krankheitserreger müssen dabei durch eine Beschädigung der Haut, wobei mindestens die äußere Hautschicht durchtrennt sein muss, oder durch Einspritzen infektiöser Substanzen in Auge, Mund oder Nase in den Körper gelangt sein. Anhauchen, Anniesen oder Anhusten erfüllen den Tatbestand des Einspritzens nicht. Versicherungsschutz besteht jedoch für Diphtherie und Tuberkulose.
7.3	Der Versicherungsschutz besteht für behördlich genehmigte Fahrtveranstaltungen innerhalb Europas.	10.5.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Schädigungen, die als Folge der berufsmäßigen Beschäftigung mit Substanzen (z. B. Bakterien, Viren, Chemikalien) allmählich zustande kommen und/oder Berufskrankheiten sind.
8	Gesundheitsschäden durch Strahlen Abweichend von Ziffer 5.2.2 der vereinbarten Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB) besteht Versicherungsschutz auch bei Gesundheitsschäden durch Röntgen-, Laser- und Maserstrahlen sowie	10.5.1 Voraussetzung für eine Leistung nach den Ziffern 10.1 bis 10.4 Die versicherte Person wurde infiziert bzw. hat durch eine Impfung eine über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehende Gesundheitsschädigung erlitten und ist aufgrund dessen in ihrer körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit dauerhaft im Sinne von Ziffer 2.1 der AUB beeinträchtigt.

10.5.2	Die Invalidität ist	festgelegten Steigerungsprozentsatz zum Beginn des Versicherungsjahres, und zwar erstmals zum Beginn des zweiten Versicherungsjahres.
3.2	Dabei werden die Versicherungssummen wie folgt aufgerundet:	
	– für den Invaliditäts- und Todesfall auf volle 500 EUR,	
	– für die Unfall-Rente auf volle 5 EUR,	
	– das erweiterte Krankenhaus-Tagegeld und das Genesungsgeld auf volle 0,50 EUR sowie	
	– alle anderen Leistungen auf volle 50 EUR.	
10.5.3	Ausgeschlossen bleibt eine Leistung durch eine Infektion wegen der die versicherte Person bereits vor der Antragstellung ärztlich untersucht, beraten oder behandelt wurde.	Die erhöhten Versicherungssummen gelten für alle nach dem Erhöhungstermin eintretenden Leistungsfälle.
10.6	Versicherte Leistungsarten:	Der Beitrag erhöht sich im gleichen Verhältnis wie die Versicherungssummen.
	Unserer Leistungsberechnung legen wir die Versicherungssummen für Invalidität und Unfall-Rente zugrunde, die am Tag der erstmaligen schriftlichen ärztlichen Feststellung der Invalidität vereinbart waren.	Vor dem Erhöhungstermin erhalten Sie eine Mitteilung in Textform über die Erhöhung. Die Erhöhung entfällt, wenn Sie ihr innerhalb von sechs Wochen nach unserer Mitteilung in Textform widersprechen. Auf die Frist werden wir Sie hinweisen.
11	Vergiftungen	Sie und wir können die Vereinbarung über die planmäßige Erhöhung von Leistung und Beitrag auch für die gesamte Restlaufzeit des Vertrages widerrufen. Der Widerruf muss spätestens drei Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres in Textform erfolgen.
11.1	Abweichend von Ziffer 5.2.5 der vereinbarten Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB) bieten wir auch Versicherungsschutz für die Folgen von Nahrungsmittelvergiftungen und solchen Vergiftungen, die durch versehentliche Einnahme eines für den menschlichen Verzehr nicht vorgesehenen festen oder flüssigen Stoffes verursacht sind.	Diese Vereinbarung erlischt für die versicherte Person, bei der eine der nachstehenden Versicherungssummen im Unfall-Tarif bis für versicherte Personen bis 64 Jahre erreicht oder erstmalig überschritten wird:
11.2	Ausgeschlossen bleiben Alkoholvergiftungen bei Personen nach Vollendung des 10. Lebensjahres.	Invalidität mit verbesserter Progression 1000 % PLUS
12	Bauch- und Unterleibsbrüche durch erhöhte Kraftanstrengung	– Erwachsene (Grundsumme) 250.000 EUR – Kinder-Unfallversicherung (Grundsumme) 125.000 EUR
	In Erweiterung von Ziffer 5.2.7 der vereinbarten Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB) besteht Versicherungsschutz auch bei Bauch- und Unterleibsbrüchen, die durch eine erhöhte Kraftanstrengung hervorgerufen werden.	Unfall-Rente ab 50 Prozent Invalidität 2.500 EUR
VI.	Sonstige Vereinbarungen	Todesfall-Leistung – Erwachsene 125.000 EUR – Kinder-Unfallversicherung 20.000 EUR
1	Vorschussleistung bei Invalidität	Übergangsleistung 20.000 EUR
	Diese Bedingungen gelten für jede versicherte Person.	Erweitertes Krankenhaus-Tagegeld und Genesungsgeld – Erwachsene vom 1. bis 42. Tag 125 EUR – Kinder-Unfallversicherung vom 1. bis 42. Tag 40 EUR
	In Erweiterung zur Ziffer 9.3 der vereinbarten Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB) sind Vorschüsse auch gegen Abtretung von Ansprüchen einer für die versicherte Person bestehenden Lebensversicherung mit Todesfall-Leistung möglich.	Gestaffeltes Schmerzensgeld bei Knochenbrüchen 3.500 EUR
2	Versicherungsleistung bei mehreren Unfallversicherungen	Fixes Schmerzensgeld bei Knochenbrüchen (UNFALL AKTIV-Schutz) 2.000 EUR
	Diese Bedingungen gelten für jede versicherte Person.	Sofortleistung 15.000 EUR
	Bestehen für die versicherte Person mehrere Unfallversicherungen bei unserer Gesellschaft, erhalten Sie die	bei der eine der nachstehenden Versicherungssummen im Unfall-Tarif für versicherte Personen ab 65 Jahre erreicht oder erstmalig überschritten wird:
	– Zusätzliche Mehrleistung bei Vollinvalidität (Teil I, Ziffer 1),	Invalidität mit Stufenmodell ab 50 % 50.000 EUR
	– Kosten für kosmetische Operationen (Teil IV, Ziffer 9),	Unfall-Rente ab 50 % Invalidität 1.500 EUR
	– Bergungskosten (Teil IV, Ziffer 10),	Sofortleistung bei schweren Verletzungen 5.000 EUR
	– Beratungsleistung durch den Unfall-Manager (Teil IV, Ziffer 11)	Todesfall-Leistung 10.000 EUR
	nur aus einem dieser Verträge.	Erweitertes Krankenhaus-Tagegeld 50 EUR
	Sie erhalten die Leistung aus dem Vertrag mit der höchsten Versicherungssumme für diese Leistungsart.	Fixes Schmerzensgeld bei Oberschenkel- und/oder Oberarmbrüchen 2.000 EUR
3	Unfallversicherung mit planmäßiger Erhöhung von Leistung und Beitrag (Unfall-Dynamik)	Diese Höchstversicherungssummen gelten für Personen, die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen eine Invalidität nach dem Stufenmodell vereinbart haben.
	Diese Bedingungen gelten für versicherte Personen, bei denen im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen ein ausdrücklicher Hinweis auf die Vereinbarung dieser Bedingungen erfolgte.	zum Ablauf des Versicherungsjahres, in dem sie das 75. Lebensjahr vollendet hat.
3.1	Sie haben mit uns eine Unfallversicherung vereinbart, deren Summen und Beitrag jährlich angepasst werden.	
	Wir erhöhen die Versicherungssummen jährlich um den im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen	
3.2		
3.3		
3.4		
3.5		
3.6		
3.7		
3.7.1		
3.7.2		
3.7.3		

3.7.4	In den vorstehenden Fällen ist die planmäßige Erhöhung der Leistung für die gesamte Restlaufzeit ausgeschlossen.	4.1.	Voraussetzung für die Leistung:
3.8	Diese Vereinbarung erlischt ferner für alle versicherten Personen mit dem Zeitpunkt, in dem der Vertrag nach Ziffer 11.6 der vereinbarten Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB) beitragsfrei gestellt wird. In diesem Fall ist die planmäßige Erhöhung der Leistung für die gesamte Restlaufzeit ausgeschlossen.	4.1.1	Für die Dauer von 15 Monaten besteht während der Wirksamkeit des Vertrages Versicherungsschutz für Ihre hinzukommenden Angehörigen, nämlich für
3.9	Die Versicherungssummen für – die zusätzliche Mehrleistung bei Vollinvalidität, – Schmerzengeld bei operativ versorgten kompletten Bänderrissen, – Bergungskosten, – Kosten für kosmetische Operationen, – Zahnersatz und Zahnbehandlung, – Rooming-In- und Nachhilfegeld sowie – die Höchstsummen in der Familienvorsorge sind von dieser Erhöhung ausgeschlossen.	4.1.1.1	Ihren Ehepartner ab dem Zeitpunkt der standesamtlichen Eheschließung bzw. Ihrem eingetragenen Lebenspartner ab dem Zeitpunkt der Begründung der eingetragenen Lebenspartnerschaft,
		4.1.1.2	Ihre leiblichen Kinder ab Vollendung der Geburt sowie
		4.1.1.3	Ihre Adoptivkinder für 15 Monate ab Wirksamwerden der Adoption.
4	Familienvorsorge in der Unfallversicherung Diese Bedingungen gelten, soweit der Versicherungsnehmer die nachstehend aufgeführten Voraussetzungen für die Leistung erfüllt. Wir bieten Ihnen entsprechend der nachfolgenden Regelung, ohne dass ein zusätzlicher Beitrag berechnet wird, eine Familienvorsorge:	4.1.2	Versicherungsschutz besteht im Rahmen dieser Familienvorsorge ausschließlich für die Invaliditätsleistung und – sofern für Sie diese Leistungsart vereinbart ist – für die Todesfall-Leistung.
		4.2.	Höhe der Leistung: Die Versicherungssummen betragen für die Leistungen Invalidität und Tod
		4.2.1	für Ihren Ehepartner bzw. für Ihren eingetragenen Lebenspartner 50 % Ihrer Versicherungssumme, höchstens jedoch 100.000 EUR;
		4.2.2	für Ihre leiblichen und adoptierten Kinder 50 % Ihrer Versicherungssumme für Invalidität (Grundsumme), höchstens 100.000 EUR. Für den Todesfall höchstens 10.000 EUR.

UN 4172 – Besondere Bedingungen für die Invaliditätsleistung ab 50 % mit doppelter Leistung ab 75 % und dreifacher Leistung ab 90 % Invalidität

Diese Bedingungen gelten für versicherte Personen, bei denen im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen eine Versicherungssumme für eine Invalidität mit Stufenmodell ausgewiesen ist.

Abweichend von Ziffer 2.1.2 der vereinbarten Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB) wird der Berechnung der Invaliditätsleistung folgende Regelung zugrunde gelegt:

1 Voraussetzungen für die Leistung:

Die Voraussetzungen für eine Invaliditätsleistung sind nach Ziffer 2.1.1 AUB gegeben.

Der Unfall hat zu einem nach Ziffer 2.1.2.2.1 bis Ziffer 2.1.2.2.4 und Ziffer 3 AUB ermittelten Invaliditätsgrad von mindestens 50 % geführt.

Für die Feststellung des Invaliditätsgrades bleiben vereinbarte besondere Gliedertaxen unberücksichtigt.

Invaliditätsgrade mit Dezimalstellen werden auf die nächst höhere, ganze Zahl aufgerundet.

2 Höhe der Leistung:

Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens

- 50 % zahlen wir die einfache,
- 75 % zahlen wir die doppelte,
- 90 % zahlen wir die dreifache Invaliditäts-Versicherungssumme.

UN 4178 – Verbesserte progressive Invaliditätsstaffel 1000 % (verbesserte Progression 1000 % PLUS)

Diese Bedingungen gelten für versicherte Personen, bei denen im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen eine Grundsumme für die Invaliditätsleistung mit Progression 1000 % PLUS ausgewiesen ist.

- 1 Ergänzend zu Ziffer 2.1 und Ziffer 3 der vereinbarten Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB) wird der Berechnung der Invaliditätsleistung folgende Tabelle zugrunde gelegt:

Invaliditätsgrad in %	Leistung in %	Invaliditätsgrad in %	Leistung in %
1	1	26	28
2	2	27	31
3	3	28	34
4	4	29	37
5	5	30	70
6	6	31	70
7	7	32	70
8	8	33	70
9	9	34	70
10	10	35	75
11	11	36	80
12	12	37	85
13	13	38	90
14	14	39	95
15	15	40	100
16	16	41	105
17	17	42	110
18	18	43	115
19	19	44	120
20	20	45	125
21	21	46	130
22	22	47	135
23	23	48	140
24	24	49	145
25	25	50	150

Invaliditätsgrad in %	Leistung in %	Invaliditätsgrad in %	Leistung in %
51	157	76	336
52	164	77	347
53	171	78	358
54	178	79	369
55	185	80	380
56	192	81	391
57	199	82	402
58	206	83	413
59	213	84	424
60	220	85	435
61	227	86	446
62	234	87	457
63	241	88	468
64	248	89	479
65	255	90	490
66	262	91	541
67	269	92	592
68	276	93	643
69	283	94	694
70	290	95	745
71	297	96	796
72	304	97	847
73	311	98	898
74	318	99	949
75	325	100	1.000

Invaliditätsgrade mit Dezimalstellen werden auf die nächst höhere, ganze Zahl aufgerundet.

- 2 Die Vereinbarung der Progression 1000 % PLUS erlischt für versicherte Personen mit Ablauf des Versicherungsjahres, in dem das 70. Lebensjahr vollendet wurde.

Die Invaliditätsleistung für Unfälle, die sich nach diesem Zeitpunkt ereignen, wird nach Ziffer 2.1 und 3 AUB berechnet.

Der Vertrag wird zum unveränderten Beitrag fortgeführt. Wir werden Sie über den Wegfall der verbesserten Progression 1000 % PLUS in Textform informieren.

UN 4446 – Besondere Bedingungen für die Unfallversicherung mit lebensaltersabhängigem Beitrag

Diese Bedingungen gelten für versicherte Personen, bei denen im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen ein ausdrücklicher Hinweis auf die Vereinbarung dieser Bedingungen erfolgt.

Sie haben mit uns eine Unfallversicherung vereinbart, deren Beitrag vom Alter der versicherten Person beeinflusst wird.

- 1 Die Unfallversicherung wird zum anfänglich vereinbarten Beitrag bis zum Ende des Versicherungsjahres fortgeführt, in dem die versicherte Person das 59. Lebensjahr vollendet.
- 1.1 Ab der dann folgenden Hauptfälligkeit, also ab dem Versicherungsjahr, in dem die versicherte Person das 60. Lebensjahr vollendet, und mit jeder weiteren darauf folgenden Hauptfälligkeit erhöhen wir den Beitragssatz für die Invaliditätsleistung dann um jeweils 5 %. Bezugswert für die Anhebung ist der Beitragssatz des jeweils vorhergehenden Versicherungsjahrs. Den Bezugswert und den Beitragssatz für die folgende Hauptfälligkeit runden wir nach der dritten Stelle nach dem Komma ab. Eine Übersicht über die Entwicklung der Beiträge zu Ihrer Unfallversicherung mit lebensaltersabhängigem Beitrag können Sie jederzeit bei uns anfordern.
- 1.2 Aus der Multiplikation des zur jeweiligen Hauptfälligkeit neu ermittelten Beitragssatzes mit der vereinbarten Versicherungssumme berechnen wir den Beitrag für die Invaliditätsleistung. Tarifliche Zuschläge und Nachlässe bleiben bei dieser Berechnung unberücksichtigt.

- 1.3 Den Beitragssatz passen wir letztmalig mit der Hauptfälligkeit zu Beginn des Versicherungsjahres an, in dem die versicherte Person das 79. Lebensjahr vollenden wird.
- 2 Ihre Kündigung wegen einer Beitragserhöhung
- 2.1 Erhöht sich der Beitrag für die versicherte Person ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, können Sie den Versicherungsvertrag kündigen. Wir informieren Sie in Textform spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt der jeweiligen Beitragserhöhung. In der Mitteilung weisen wir Sie außerdem auf Ihr Kündigungsrecht hin. Unsere Mitteilung wird Ihnen spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der jeweiligen Beitragserhöhung zugehen.
- 2.2 Wegen der Beitragserhöhung können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung mit sofortiger Wirkung kündigen, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, in dem die Beitragserhöhung wirksam wird.

UN 4884 – Besondere Bedingungen für die verbesserte Gliedertaxe

Diese Bedingungen gelten für versicherte Personen, bei denen im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen ein ausdrücklicher Hinweis auf die Vereinbarung dieser Bedingungen erfolgt.

- 1 Soweit für die versicherte Person diese Besondere Bedingung im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen vereinbart gilt, wird die Ziffer 2.1.2.2.1 (Gliedertaxe) der vereinbarten Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB) durch diese Bestimmung ersetzt:
- 2 Bei Verlust oder vollständiger Funktionsunfähigkeit der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich die folgenden Invaliditätsgrade:

Arm	80 %
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	75 %
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	70 %
Hand	70 %
Daumen	28 %
Zeigefinger	20 %
anderer Finger (bei Verlust von sämtlichen Fingern einer Hand werden max. 70 % ersetzt)	15 %
Bein über der Mitte des Oberschenkels	80 %
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	70 %
Bein bis unterhalb des Knies	60 %
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	55 %
Fuß	50 %
Große Zehe	15 %
Andere Zehe	8 %

Auge	50 %
Sofern das andere Auge vor Eintritt des Unfalls bereits verloren war	70 %
Gehör auf einem Ohr	30 %
Sofern das Gehör auf dem anderen Ohr bereits vor Eintritt des Unfalls verloren war	45 %
Sprechvermögen	80 %
Geruchssinn	20 %
Geschmackssinn	15 %
Niere bei Erhaltung der anderen Niere	25 %
einer Niere bei Fehlen der anderen Niere	75 %
beider Nieren	100 %
Verlust der Milz bei Kindern vor Vollendung des 14. Lebensjahres	20 %
Verlust der Milz bei Erwachsenen	10 %
3 Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.	
4 Die Bedingung erlischt für die versicherte Person mit Ablauf des Versicherungsjahres, in dem sie das 70. Lebensjahr vollendet. Der Beitragsszuschlag für die Leistung entfällt zu diesem Zeitpunkt.	
Die Invaliditätsgrade für den Verlust oder die vollständige Funktionsunfähigkeit von bestimmten Körperteilen oder Sinnesorgane bestimmt sich ab diesem Zeitpunkt nach Ziffer 2.1.2.2.1 (Gliedertaxe) der AUB.	
Wir werden Sie über die Änderung in Textform informieren.	

UN 4885 – Besondere Bedingungen für die verbesserte Gliedertaxe für Ärzte

Diese Bedingungen gelten für versicherte Personen, bei denen im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen ein ausdrücklicher Hinweis auf die Vereinbarung dieser Bedingungen erfolgt.

1 Ärzte-Gliedertaxe

1.1 Soweit für die versicherte Person diese Besondere Bedingung im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen ver einbart gilt, wird die Ziffer 2.1.2.2.1 (Gliedertaxe) der vereinbarten Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB) durch diese Bestimmung ersetzt:

1.2 Bei Verlust oder vollständiger Funktionsunfähigkeit der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich die folgenden Invaliditätsgrade:

Arm	100 %
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	100 %
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	100 %
Hand	100 %
Daumen	60 %
Zeigefinger	60 %
anderer Finger (bei Verlust von sämtlichen Fingern einer Hand werden max. 80 % ersetzt)	20 %
Bein über der Mitte des Oberschenkels	80 %
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	70 %
Bein bis unterhalb des Knies	70 %
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	70 %
Fuß	70 %
Große Zehe	15 %
Andere Zehe	8 %
Auge	80 %

Gehör auf einem Ohr 30 %

Gehör auf beiden Ohren 70 %

Sprechvermögen 80 %

Geruchssinn 20 %

Geschmackssinn 15 %

Niere bei Erhaltung der anderen Niere 25 %

einer Niere bei Fehlen der anderen Niere 75 %

beider Nieren 100 %

Verlust der Milz bei Erwachsenen 10 %

1.3 Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.

2 Not- und Rettungsdienst von Ärzten:

Abweichend von Ziffer 5.1.4 der AUB bieten wir auch Versicherungsschutz, wenn der Mediziner neben seiner eigentlichen ärztlichen Tätigkeit im Rahmen seines Bereitschaftsdienstes (Notarzt) als Besatzungsmitglied bei Rettungs- und Krankentransportflügen tätig wird.

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Arzt ausschließlich im Rettungsdienst tätig ist (festes Besatzungsmitglied).

3 Die Besondere Bedingungen für die verbesserte Gliedertaxe für Ärzte erlischt für versicherte Personen mit Ablauf des Versicherungsjahres, in dem das 70. Lebensjahr vollendet wurde. Der Beitragszuschlag für die Leistung entfällt zu diesem Zeitpunkt.

4 Die Invaliditätsgrade für den Verlust oder die vollständige Funktionsunfähigkeit von bestimmten Körperteilen oder Sinnesorgane bestimmt sich ab diesem Zeitpunkt nach Ziffer 2.1.2.2.1 (Gliedertaxe) der AUB.

5 Wir werden Sie über die Änderung in Textform informieren.

UN 4886 – Besondere Bedingungen für die Versicherung von Hilfeleistungen mit Kostenübernahme

Diese Bedingungen gelten für versicherte Personen, bei denen im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen ein ausdrücklicher Hinweis auf die Vereinbarung der Leistungsart Assistance XXL erfolgt.

Ergänzend zu Ziffer 2 der vereinbarten Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB) leisten wir durch von uns beauftragte Dienstleister nach folgenden Bedingungen Hilfeleistungen, wenn die versicherte Person zu Hause bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens Hilfe benötigt:

1 Art der Leistung:

Die Hilfeleistungen werden durch von uns ausgewählte und beauftragte Dienstleister erbracht. Sie gehen durch die Beauftragung keine vertraglichen Verpflichtungen mit dem ausgewählten Dienstleister ein. Die Kosten für den Dienstleister werden entsprechend dieser Bedingungen von uns getragen.

2 Voraussetzungen für die Leistung:

2.1 Hilfebedarf nach einem Unfall:

Die versicherte Person hat einen Unfall im Sinne von Ziffer 1 AUB bzw. den Besonderen Bedingungen zur Unfallversicherung erlitten.

Im Haushalt der versicherten Person entsteht ein konkreter Hilfebedarf, weil sie

– sich in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung befindet oder

– zu Hause nicht in der Lage ist, die regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens ganz oder teilweise zu erledigen.

Der konkrete Hilfebedarf ist in einem Gespräch durch uns oder einen von uns beauftragten Dienstleister telefonisch oder durch einen Besuch vor Ort festgestellt worden.

Haben Krankheiten oder Gebrechen der versicherten Person bei der durch den Unfall verursachten Hilfsbedürftigkeit mitgewirkt, schränken wir abweichend von Ziffer 3 AUB unsere Hilfeleistung nicht ein.

Liegt ein Ausschluss des Versicherungsschutzes nach Ziffer 5 AUB vor, können wir jedoch keine Hilfeleistung erbringen.

2.2 Leistungsort:

Die Leistungen werden ausschließlich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht, unabhängig davon, wo sich der Versicherungsfall ereignet hat.

Hält sich die versicherte Person im Ausland auf, können für die Zeit des Auslandsaufenthaltes die Leistungen nicht beansprucht werden. Die Hilfeleistungen werden ausschließlich am Ort des inländischen Haushaltes erbracht.

2.3 Leistungsumfang:

Wir erbringen bei einer Hilfsbedürftigkeit der versicherten Person ausschließlich Sach- und Dienstleistungen. Für die von uns beauftragten Dienstleister übernehmen wir die

	Kosten entsprechend den vorliegenden Bedingungen. Die Auswahl der qualifizierten Dienstleister erfolgt durch uns.	Der Menüservice beinhaltet die Anlieferung von sieben Hauptmahlzeiten pro Woche für die leistungsberechtigten Personen nach vorheriger freier Auswahl aus dem Menüsortiment. Je nach regionaler Verfügbarkeit erfolgt eine tägliche Anlieferung von warmen Essen oder eine wöchentliche Anlieferung tiefgekühlt für sieben Tage.
3	Leistungsdauer: Die Leistungen werden, sofern in Ziffer 5 nicht anders ver einbart, für die Dauer der Hilfsbedürftigkeit erbracht, längstens jedoch für 6 Monate vom Unfalltag an gerechnet. Der Anspruch entsteht nach Abschluss der ärztlichen Akut- bzw. Anschlussheilbehandlung (AHB). Für die Leistungen Haushaltsservice (Ziffer 5.1), Haustier unterbringung (Ziffer 5.4), Pflegebedürftige Angehörige (Ziffer 5.7) und Kinderbetreuung im Notfall (Ziffer 5.11) entsteht der Anspruch bereits mit Eintritt des Unfalls bzw. mit Eintritt der Hilfsbedürftigkeit. Die Beratung zu Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und Testament (Ziffer 5.12) wird einmalig für die versicherte Person erbracht. Für diese Leistung muss kein Unfall vorliegen. Verstirbt die versicherte Person während der Leistungsdauer, endet der Versicherungsschutz auch für die leistungsberechtigen Personen.	5.1.2 Einkaufsdienst Bis zu zweimal wöchentlich (mindestens 2 Stunden) werden Einkäufe für die leistungsberechtigten Personen durchgeführt. Dazu zählen – das Zusammenstellen des Einkaufszettels für Gegenstände des täglichen Bedarfs, – das Einkaufen, – die Arzneimittelbesorgung, – die Unterbringung und Versorgung der eingekauften Güter, – die Hinweise zur Genieß- und Haltbarkeit von Lebensmitteln sowie – der Hin- und Rücktransport der Wäsche zur Reinigung.
4	Begriffsbestimmungen und Erläuterungen:	5.1.3 Versorgung der Wäsche Einmal wöchentlich (mindestens 2 Stunden) werden Kleidung und Wäsche der leistungsberechtigten Personen gewaschen und gepflegt. Dazu zählen – Waschen, sofern eine Waschmaschine im Haus der versicherten Person vorhanden ist, – Trocknen, – Bügeln, – Ausbessern, – Sortieren und Einräumen sowie – Schuhpflege.
4.1	Versicherte Person ist die im Versicherungsschein genannte Person.	5.1.4 Reinigung der Wohnung Einmal wöchentlich (mindestens 2 Stunden) wird der Wohnraum der versicherten Person im üblichen Umfang gereinigt. Dazu zählt die Reinigung der üblicherweise bewohnten bzw. benutzten Zimmer wie beispielhaft – Wohnzimmer, – Badezimmer einschließlich Toilette, – Küche (einschließlich Abfalltrennung und Entsorgung), – Kinderzimmer, – Gästezimmer, – Ankleidezimmer. Nicht Gegenstand dieser Leistung ist die Grundreinigung des Wohnraumes sowie die Reinigung von Keller, Speicher etc.
4.2	Leistungsberechtigte Personen sind die versicherte Person und in deren Haushalt lebende Familienmitglieder, die die versicherte Person im Inland üblicherweise versorgt (keine Wohngemeinschaft). Dazu zählen Ehe- oder Lebenspartner, Eltern, Schwiegereltern, Großeltern, Kinder- und/oder Enkelkinder.	5.1.5 Pflanzenpflege Mit der Reinigung der Wohnung (Ziffer 5.1.4) werden bei Bedarf auch die im Wohnraum sowie (auf Balkon oder Terrasse) befindlichen Pflanzen gegossen.
4.2.1	Ehe- oder Lebenspartner ist jeweils die Person, die in einer – nicht notwendig ehelichen oder eingetragenen – eheähnlichen, dauerhaften, ausschließlichen Lebensgemeinschaft, die zu wechselseitiger Fürsorge und Unterstützung sowie zur gemeinsamen Lebensgestaltung verpflichtet, in häuslicher Gemeinschaft mit der versicherten Person lebt.	5.1.6 Reinigung des Treppenhauses und der Gemeinschaftsräume in Mehrfamilienhäusern Sofern erforderlich, organisieren wir die Reinigung der Gemeinschaftsräume (Treppenhaus, Waschraum etc.) sowie des Treppenhauses bei Gemeinschaftseigentum oder des gemieteten Wohnraums, soweit die versicherte Person hierzu verpflichtet ist.
4.2.2	Leistungsberechtigtes Kind für die Kinderbetreuung im Notfall (Ziffer 5.11) ist jedes im Haushalt der versicherten Person lebende Kind, welches das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Leistungsauslöser ist in allen Fällen der Unfall der versicherten Person.	5.1.7 Grundstückspflege Der Jahreszeit entsprechend organisieren wir die unbedingt anfallenden Tätigkeiten zur Grundstückspflege am Wohnsitz der versicherten Person. Zur Grundstückspflege zählen – Bewässerung des Rasens sowie der Pflanzen, – Mähen des Rasens,
5	Versicherte Hilfeleistungen Wir leisten im Schadenfall die nachfolgend aufgeführten Hilfeleistungen. Diese bestehen in der Organisation und Durchführung der nachfolgend aufgeführten Leistungen durch die von uns beauftragten Dienstleister. Die dafür anfallenden Kosten übernehmen wir. Der Umfang der Leistung richtet sich nach der Hilfsbedürftigkeit der versicherten Person und der im Haushalt lebenden leistungsberechtigten Personen (Ziffer 4.2). Der Bedarf wird von uns bzw. dem von uns beauftragten Dienstleister, einem anerkannten Sozialdienst, ermittelt.	
5.1	Haushaltsservice Dieser Service umfasst die Organisation, Durchführung und Kostenübernahme der im Folgenden genannten Leistungen. Die Kosten für die eingekauften Waren oder Leistungen oder eine professionelle chemische Reinigung der Wäsche trägt die versicherte Person.	
5.1.1	Menüservice	

	<ul style="list-style-type: none"> - Gehwegpflege nach Laubfall, - Winter- und Streudienst. 	endet unsere Leistung – abweichend von Ziffer 3 – einen Monat nach dem Unfall der versicherten Person.
5.2	Begleitung zu Arzt und Behördengängen	Werden für die zu pflegende Person Sachleistungen (Pflegedienste) von der gesetzlichen Pflegeversicherung erbracht, leisten wir, sofern über die gesetzlichen Leistungen hinaus vorübergehend Bedarf besteht.
	An bis zu sieben Tagen in der Woche wird die versicherte Person zum Arzt und/oder Behörden begleitet, wenn das persönliche Erscheinen notwendig oder durch die Behörde angeordnet ist. Die Begleitung beinhaltet, sofern dieser medizinisch indiziert ist, den Transport der versicherten Person durch den von uns beauftragten Dienstleister. Die Begleitperson unterstützt die versicherte Person beim z. B. Ein- und Aussteigen, Treppensteigen, Türen öffnen etc. Eine fachlich, inhaltliche Unterstützung erfolgt nicht durch die Begleitperson.	
5.3	Fahrdienst zur Krankengymnastik und Therapien	5.8 Pflegeschulung für Angehörige
	An bis zu sieben Tagen in der Woche wird für die versicherte Person ein Fahrdienst zur Krankengymnastik und/oder zu Therapien organisiert und die hierfür anfallenden Kosten werden übernommen.	Wird die versicherte Person aufgrund eines Unfalles pflegebedürftig, kann eine mit der versicherten Person in häuslicher Gemeinschaft lebende Person an einer Pflegeschulung teilnehmen.
5.4	Haustierunterbringung	Wir organisieren einmalig die Teilnahme an einer Schulung und übernehmen die Kosten.
	Für die Haustiere der versicherten Person wird eine Unterbringung organisiert und die hierbei anfallenden Kosten übernommen.	5.9 Tag- und Nachtwache
	Etwaige Zusatzkosten für besondere Unterbringungswünsche, Betreuungsperson, Tierarzt, besonderes Futter oder andere Sonderleistungen sind von der versicherten Person zu tragen.	Kehrt die versicherte Person nach einem unfallbedingten Krankenhausaufenthalt (nicht Anschlussheilbehandlung oder Rehabilitation) oder einer unfallbedingten ambulanten Operation an ihren Wohnsitz zurück und muss aus medizinischen Gründen weiter beaufsichtigt werden, organisieren wir eine Tag- und Nachtwache und übernehmen die Kosten.
	Haustiere sind die im Haushalt der versicherten Person lebenden Kleintiere: Hunde (außer gefährliche Hunde nach den landesrechtlichen Vorschriften im Aufenthaltsort der versicherten Person), Katzen, Vögel, Nagetiere (außer Ratten), Fische und Schildkröten.	Den Bedarf an einer Tag- und Nachtwache weisen Sie durch ein ärztliches Attest nach. Bei einer Selbstentlastung besteht der Leistungsanspruch nicht.
	Die Organisation der Unterbringung ist nur möglich, wenn das Haustier einen gültigen Impfpass besitzt, keine ansteckenden Krankheiten und/oder Parasitenbefall aufweist.	Die Leistung wird einmal je Schadenfall erbracht und deckt die ersten 48 Stunden nach Rückkehr aus dem Krankenhaus.
	Je nach regionaler Verfügbarkeit wird das Haustier in einer Tierpension in Wohnnähe untergebracht.	5.10 Installation einer Hausnotrufanlage
5.5	Grundpflege	Der versicherten Person wird eine Hausnotrufanlage zur Verfügung gestellt und in der Wohnung installiert. Über die Hausnotrufanlage ist für die versicherte Person rund um die Uhr eine Notrufzentrale erreichbar, die im Notfall entsprechende Hilfe veranlasst.
	An bis zu sieben Tagen in der Woche, täglich mindestens 45 Minuten, wird eine Grundpflege der versicherten Person organisiert. Diese umfasst pflegende Tätigkeiten wie z. B. Duschen, Baden, Mund-, Zahn- und Lippenpflege, Rasieren, Haut- und Haarpflege, An- und Auskleiden sowie die Hilfe bei der Nahrungsaufnahme. Die hierfür anfallenden Betreuungskosten werden übernommen.	Die versicherte Person hat Anspruch auf die Grundausstattung der Hausnotrufanlage.
5.6	Verhinderungspflege	Die Kosten für die Erstinstallation und den Betrieb der Anlage werden für den Zeitraum der Leistungsdauer (Ziffer 3) übernommen. Darüber hinausgehende Wartungskosten und Gebühren oder ggf. weitere anfallende Kosten müssen von der versicherten Person übernommen werden.
	Ist die versicherte Person aufgrund des Unfalls nicht mehr in der Lage, eine im Haushalt lebende pflegebedürftige Person zu betreuen, organisieren wir einmalig je Schadenfall eine Verhinderungs- bzw. Kurzzeitpflege.	5.11 Kinderbetreuung im Notfall
	Die Kosten hierfür werden von der Pflegeversicherung übernommen.	Sollte aufgrund eines Unfalls der versicherten Person die Betreuung der im Haushalt lebenden minderjährigen Kinder nicht sichergestellt sein, wird eine Kinderbetreuung für die Dauer von bis zu 48 Stunden organisiert und die Kosten für diesen Zeitraum übernommen.
5.7	Pflegebedürftige Angehörige	Die Leistung umfasst die Betreuung der Kinder rund um die Uhr, z. B.
	Pflegt die versicherte Person eine mit ihr in häuslicher Gemeinschaft lebende Person (siehe Ziffer 4) und ist die versicherte Person nach einem versicherten Unfallereignis selber nicht mehr in der Lage, die Betreuung fortzusetzen, organisieren wir die Pflegeleistung (siehe Grundpflege) und tragen die Kosten.	<ul style="list-style-type: none"> - Wegbegleitung, - Hausaufgabenbetreuung, - Zubereiten der Mahlzeiten, - Betreuung in der Freizeit und - zu Bett bringen.
	Voraussetzung für die Leistung:	Die Betreuung erfolgt nach Möglichkeit in der Wohnung der versicherten Person. Die Leistungsdauer von 48 Stunden kann unterbrochen werden, ohne dass der Gesamtanspruch endet.
	<ul style="list-style-type: none"> - Für die zu pflegende Person wurde bereits vor dem Versicherungsfall eine Pflegestufe/Pflegegrad im Sinne der gesetzlichen Pflegeversicherung anerkannt; - Die Person wurde in der Wohnung der versicherten Person betreut; - Eine andere im Haushalt lebende Person kann die häusliche Pflege nicht übernehmen. 	5.12 Beratung zu Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und Testament
	Hat die zu pflegende Person vor dem Unfall bereits ein Pflegegeld der gesetzlichen Pflegeversicherung erhalten,	Für die Ausgestaltung einer individuellen Patientenverfügung, einer Vorsorgevollmacht und eines Testaments sowie dem Wunsch nach allgemeinen Informationen rund um diese Themen übernehmen wir für die versicherte Person einmal die Kosten eines telefonischen Beratungsgesprächs mit einem durch uns beauftragten Rechtsanwalt.
		Die Kosten für jede weitere über dieses Erstberatungsgespräch hinausgehende Beratung sind von der versicherten Person selbst zu tragen. Auf Wunsch kann der Kontakt zu einem Rechtsanwalt vor Ort hergestellt werden.

5.13 Betreuungsleistungen für Kinder

Wir organisieren und übernehmen die notwendigen Kosten der beauftragten Dienstleister für die Betreuung der im Haushalt lebenden minderjährigen Kinder, wenn der Elternteil, der die Kinder regelmäßig betreut, dazu nicht in der Lage ist. Die Leistung erfolgt in einem Zeitraum von bis zu vier Wochen bis zu 10 Stunden am Tag.

Wir organisieren und übernehmen die notwendigen Kosten der beauftragten Dienstleister für Fahrdienste der im Haushalt lebenden minderjährigen Kinder zur Schule, zu Sport- oder sonstigen Veranstaltungen, die die Kinder regelmäßig besuchen, wenn der Elternteil, der die Kinder regelmäßig betreut, dazu nicht in der Lage ist. Die Fahrtkosten übernehmen wir bis 100 km je Fahrt bis vier Wochen.

6 Außerordentliches Kündigungsrecht:

Abweichend von Ziffer 10.2 AUB haben Sie und wir das Recht, diese Leistungen zum Ablauf des ersten oder jedes darauf folgenden Versicherungsjahres zu kündigen. Die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor Ablauf der jeweiligen Vertragszeit in Textform zugegangen sein.

Sind Sie als Versicherungsnehmer mit unserer Kündigung dieser Leistungsart nicht einverstanden, besteht für Sie das Recht, den Vertrag innerhalb von einem Monat nach Erhalt der Teilkündigung insgesamt in Textform zu kündigen.

7 Obliegenheiten nach einem Leistungsfall

7.1 Um nach einem Unfall den konkreten Hilfebedarf feststellen zu können, muss die versicherte Person bei dem

Erstgespräch umfassend und wahrheitsgemäß über ihren Gesundheitszustand informieren. Ebenso sind Änderungen des Gesundheitszustandes während der Leistungserbringung unmittelbar anzugeben.

7.2 Entsteht mit dem Unfall eine Hilfsbedürftigkeit, die voraussichtlich einer Pflegestufe bzw. Pflegegrad im Sinne der gesetzlichen Pflegeversicherung nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) entspricht, müssen Sie bzw. die versicherte Person unverzüglich eine Leistung beantragen.

7.3 Die Anerkennung oder Ablehnung von Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung müssen Sie uns unverzüglich anzeigen.

8 Abtretung von Ansprüchen

Sollte im Leistungsfall ein Dritter (z. B. Sozialversicherungsträger) leistungspflichtig sein, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Das Gleiche gilt, wenn eine Leistung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann.

Sofern ein anderer Ersatzpflichtiger seine Leistungspflicht bestreitet, treten wir im bedingungsgemäßen Umfang in Vorleistung. In diesem Fall sind uns bzw. den von uns beauftragten Dienstleistern die aus der Vorleistung entstehenden Ansprüche abzutreten.

UN 4926 – Besondere Bedingungen für den Grund-Schutz

Diese Bedingungen gelten für versicherte Personen, bei denen im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen ein ausdrücklicher Hinweis auf die Vereinbarung dieser Bedingungen erfolgt und für die Leistungsart Invalide eine Versicherungssumme ausgewiesen ist.

- 1 Dieser Grund-Schutz ergänzt eine anderweitig bestehende Unfallversicherung für die über diesen Vertrag versicherte(n) Person(en) mit den im vorliegenden Versicherungsschein aufgeführten Leistungen.
- 2 Der vorliegende Vertrag wird zu dem im Versicherungsschein genannten Ablauftermin der anderweitig bestehenden Unfallversicherung auf den vereinbarten erweiterten Versicherungsschutz umgestellt. Gleches gilt, wenn die anderweitig bestehende Unfallversicherung vor dem im Versicherungsschein

genannten Ablauftermin endet. Die vorzeitige Beendigung der anderweitig bestehenden Unfallversicherung ist dem Versicherer des Grund-Schutzes unverzüglich mitzuteilen.

- 3 Ab dem Zeitpunkt der Umstellung von dem Grund-Schutz auf den erweiterten Versicherungsschutz ist der hierfür zu zahlende Beitrag zu entrichten.

Register Wohngebäudeversicherung

Produktbeschreibung zur Wohngebäudeversicherung für ständig bewohnte Ein- und Zweifamilienhäuser (Wohnflächenmodell)

Bitte beachten Sie: Die Produktbeschreibung soll Ihnen einen ersten Überblick zu dieser Versicherung geben. Die folgenden Informationen sind daher nicht abschließend. Der gesamte Vertragsinhalt ergibt sich aus Ihrem Antrag, dem Versicherungsschein sowie den Versicherungsbedingungen, die Sie auf den folgenden Seiten finden. Wir empfehlen Ihnen, die auf den nächsten Seiten tabellarisch genannten Vertragsbestimmungen sorgfältig zu lesen.

Welchen Schutz bietet die Wohngebäudeversicherung nach dem Wohnflächenmodell?

Gegenstand der Versicherung

Versichert sind die im Versicherungsschein beschriebenen Gebäude sowie Zubehör, das deren Instandhaltung oder Nutzung zu Wohnzwecken dient, soweit sich dieses im Gebäude befindet oder daran außen angebracht ist. Weiteres Zubehör ist nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert (z. B. durch die Wahl unserer OPTIMAL-Deckung). Mitversichert sind darüber hinaus einige notwendige Kosten infolge eines Versicherungsfalls, wie z. B. Aufräumungs- und Abbruchkosten (z. B. Entsorgung von Brandschutt nach einem Feuerschaden). Sind Wohnräume infolge eines versicherten Schadens ganz oder teilweise nicht mehr bewohnbar, ersetzen wir Ihnen darüber hinaus auch den hieraus entstehenden Mietausfall (bei vermieteten Wohnräumen) bzw. Mietwert bei eigengenutzten Wohnungen.

Versicherbare Gefahren

- **Feuer** Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Verpuffung, Überschallknall, Anprall eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung
 - **Leitungswasser** nebst Bruchschäden an Rohren der Wasserversorgung
 - **Sturm/Hagel**
 - **Weitere Elementargefahren** Erdbeben, Überschwemmung, Rückstau, Erdfall, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch
 - **Schäden durch Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik und Aussperrung**
- sowie auf Wunsch Schäden durch Mieter.

Wohnfläche, Versicherungswert, Anpassung an steigende Baukosten

Die Wohnfläche ist die Grundfläche aller Räume einer Wohnung einschließlich Hobbyräume sowie zu Wohn- oder Hobbyzwecken ausgebauter Keller- oder Dachbodenräume, ohne Abzug für etwaige Dachschrägen. Die Fläche dieser Räume gilt auch als richtig ermittelt, wenn diese aus Bauplänen bzw. Architektenunterlagen, in denen der fertiggestellte und noch aktuelle Bauzustand dokumentiert ist, übernommen wurde.

Nicht zu berücksichtigen sind Treppen, Balkone, Loggien und Terrassen sowie Keller-, Speicher-/Dachbodenräume, die nicht zu Wohn- oder Hobbyzwecken ausgebaut sind.

Gleiches gilt für nicht zu Wohn- oder Hobbyzwecken ausgebaute Räume in Erd- oder Obergeschossen, wie z. B. Garagen und Heizungsräume. Deren Fläche ist analog der Wohnfläche zu ermitteln und als sonstige Nutzfläche zu erfassen.

Bei unserer Wohngebäudeversicherung nach dem Wohnflächenmodell handelt es sich grundsätzlich um eine so genannte Gleitende Neuwertversicherung. Dies bedeutet, dass Sie im Schadenfall in der Regel den Betrag von uns erhalten, den Sie benötigen, um das Haus in gleicher Art und Güte wiederherzustellen - ganz egal, wie stark inzwischen die Baukosten gestiegen sind. Denn der Vertrag passt sich automatisch jährlich den steigenden Baupreisen an. Wesentliches Merkmal unseres Wohnflächenmodells ist hierbei, dass dieses gänzlich ohne eine Versicherungssumme auskommt. Leidige Überlegungen darüber, wie hoch denn wohl der Neubauwert Ihres Hauses ist (was würde es kosten, das Haus heute neu zu bauen?), gehören damit der Vergangenheit an. Einmal richtige Antragsangaben getätigten (z. B. zur Wohnfläche), können Sie nie wieder unversichert sein. Lediglich bauliche Veränderungen (An-, Aus- und Umbauten) müssen Sie uns nachmelden, damit wir den Vertrag anpassen können.

Entschädigungsberechnung

Liegt ein versicherter Schaden vor, erhalten Sie von uns im Regelfall den Betrag, den Sie benötigen, um die Auswirkungen des Schadens zu beseitigen. Dies kann bei einem Teilschaden (z. B. nach einem Rohrbruch) die Übernahme der Reparaturkosten sein, bei einem Totalschaden (z. B. Haus ist nach einem Blitzschlag abgebrannt) jedoch auch die Übernahme der kompletten Neubaukosten. Näheres hierzu ergibt sich aus den Ziffern 9 und 12 der Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB 2008).

Produktbeschreibung zur Wohngebäudeversicherung für ständig bewohnte Ein- und Zweifamilienhäuser (Wohnflächenmodell)

Vertragsgrundlagen sowie Haftungserweiterungen		OPTIMAL	Bedingung/Klausel
Bitte entnehmen Sie der folgenden Tabelle, welche Vertragsgrundlagen für Sie gelten bzw. welche Versicherungssummen / Haftungserweiterungen / Leistungen mitversichert sind.			
(Die Haftungserweiterungen setzen zum Teil voraus, dass eine bestimmte versicherte Gefahr abgeschlossen wird: F = Feuer, LW = Leitungswasser, ST = Sturm/Hagel)			
- Allgemeine Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB 2008) - Wohnfläche	ja	WG 9005	
- Besondere Bedingungen für die Wohngebäudeversicherung - OPTIMAL für Ein- und Zweifamilienhäuser (BB OPTIMAL)	ja	WG 0172	
- Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden in der Wohngebäudeversicherung (BEW 2015)	sofern vereinbart*	WG 0196	
- Besondere Bedingungen für die Differenzdeckung in der Wohngebäudeversicherung	sofern vereinbart*	WG 0197	
- Besondere Bedingungen für die Versicherung von Schäden durch Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik und Aussperrung in der Wohngebäudeversicherung für Ein- und Zweifamilienhäuser (BIBSW 2010)	sofern vereinbart*	WG 0168	
- Verzicht auf Kürzung der Entschädigung bei grob fahrlässig herbeigeführten Schäden	ja	BB OPTIMAL	
- Aufräumungs- und Abbruch- sowie Bewegungs- und Schutzkosten	ja	Ziffer 2.1 VGB 2008/ BB OPTIMAL	
- Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen	ja	Ziffer 12.1.3 VGB 2008/ BB OPTIMAL	
- Mehrkosten im Rahmen der Umbauvorsorge	ja	BB OPTIMAL	
- Rückreisekosten aus dem Urlaub bei Schäden über 5.000 EUR	ja	BB OPTIMAL	
- Regiekosten bei Schäden über 5.000 EUR	ja	BB OPTIMAL	
- 80 % Kostenzuschuss beim Sachverständigenverfahren bei Schäden über 25.000 EUR	ja	BB OPTIMAL	
- Sonstige Grundstücksbestandteile (abschließend in der Bestimmung aufgezählt)	ja	BB OPTIMAL	
- Anlagen erneuerbarer Energien (Photovoltaik- und Solarthermieanlagen auf versicherten Gebäuden, Wärmepumpenanlagen auf dem Vers.-Grundstück)	ja	BB OPTIMAL	
- Überspannungsschäden durch Blitz (nur, wenn F versichert)	ja	BB OPTIMAL	
- Sengschäden (nur, wenn F versichert)	ja	BB OPTIMAL	
- Blindgängerschäden (nur, wenn F versichert)	ja	BB OPTIMAL	
- Frost- und sonstige Bruchschäden an			
- Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück, die aber nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen (nur, wenn LW versichert)	ja	BB OPTIMAL	
- Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstücks, die der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen (nur, wenn LW versichert)	ja	BB OPTIMAL	
- Austausch von Armaturen (Wasser-/Absperrhähnen, Ventilen, Geruchsverschlüssen und Wassermessern) infolge eines Rohrbruchschadens (nur, wenn LW versichert)	ja	BB OPTIMAL	
- Wasserverlust infolge eines Rohrbruchschadens (nur, wenn LW versichert)	ja	BB OPTIMAL	
- Rohrverstopfungen (nur, wenn LW versichert)	ja	BB OPTIMAL	
- Bruchschäden an Gasleitungen sowie Gasverlust infolge eines Bruchschadens	ja	BB OPTIMAL	
- Tierbissenschäden an elektrischen Leitungen (nur, wenn F versichert)	ja	BB OPTIMAL	
- Aufräumungskosten für Bäume und Gehölze, incl. Wiederbepflanzung**	ja	BB OPTIMAL	
- Kosten für provisorische Reparaturen	ja	BB OPTIMAL	
- Gebäudebeschädigungen infolge Einbruch	ja	BB OPTIMAL	
- Diebstahl versicherter Sachen	ja	BB OPTIMAL	
- Kosten für die Beseitigung von Graffitis	ja	WG 0191	

Produktbeschreibung zur Wohngebäudeversicherung für ständig bewohnte Ein- und Zweifamilienhäuser (Wohnflächenmodell)

Fortsetzung

	OPTIMAL	Bedingung/Klausel
- Kosten durch Dekontamination des Erdreiches	ja	BB OPTIMAL
- Anprall von Kraft- und Schienenfahrzeugen (nur, wenn F versichert)	ja	BB OPTIMAL
- Bruchschäden an Regenfallrohren innerhalb des Hauses (nur, wenn LW versichert)	ja	BB OPTIMAL
- Wasser aus Wasserbetten (nur, wenn LW versichert)	ja	BB OPTIMAL
- Wasser aus Aquarien (nur, wenn LW versichert)	ja	BB OPTIMAL
- Mietausfall/Mietwert	24 Monate	Ziffer 3 VGB 2008/ BB OPTIMAL
- Beitragsanpassung wegen Änderung der Feuerschutzsteuer (Wohnfläche)	ja	WG 0179
- Schäden durch Mieter	sofern vereinbart*	WG 0192
- Frost- und sonstige Bruchschäden an		
- Ableitungsrohren der Wasserversorgung auf dem Versicherungsgrundstück, die der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen	sofern vereinbart*	WG 0107
- Ableitungsrohren der Wasserversorgung außerhalb des Versicherungsgrundstücks, die der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen	sofern vereinbart*	WG 0108
- Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte	sofern vereinbart*	WG 0122
- Selbstbehalt	sofern vereinbart*	WG 0175
- Ausland	sofern vereinbart*	WG 0139
- Annahmeverbehalt	ja	WG 0187
- Beitragsanpassungsklausel	ja	WG 0193

Weitere Tarifbestimmungen		
- Auf dem Versicherungsgrundstück stehende, privat genutzte Nebengebäude mit einer Grundfläche von bis zu 15 qm	ja (Erhöhung auf 30 qm möglich)	-
- beitragsfreie Feuer-Rohbauversicherung (wenn F beantragt)	sofern vereinbart*	WTB 1
- beitragsfreie Sturm-Rohbauversicherung (wenn ST beantragt)	sofern vereinbart*	WTB 2
- beitragsfreie Feuer- sowie Sturm-Rohbauversicherung (wenn F und ST beantragt)	sofern vereinbart*	WTB 3

* Kann im Antrag vereinbart werden - dies gilt auch für die etwaige Höhe einer vereinbarten Leistung.

** Bis zu einem Betrag von 5.000 EUR auch ohne Schaden an einer versicherten Sache



WG 9005 – Allgemeine Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB 2008) – Wohnfläche

Inhaltsverzeichnis

Der Versicherungsumfang

- 1 Welche Sachen sind versichert?
- 2 Welche Kosten sind versichert?
- 3 Inwieweit ist ein Mietausfall versichert?
- 4 Welche Gefahren und Schäden sind versichert?
- 5 Was ist unter Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion und Verpuffung zu verstehen?
- 6 Was ist unter Leitungswasser zu verstehen?
- 7 Was ist unter Rohrbruch und Frost zu verstehen?
- 8 Was ist unter Sturm und Hagel zu verstehen?
- 9 Welchen Umfang hat der Versicherungsschutz und wie erfolgt eine Anpassung?
- 10 Wie errechnet sich der Beitrag?
- 11 Wie erfolgt die Anpassung des gleitenden Neuwertfaktors?
- 12 Wie wird die Entschädigung berechnet?
- 13 Wann ist die Entschädigung fällig?
- 14 Aus welchen besonderen Gründen kann unsere Entschädigungspflicht wegfallen?
- 15 Was ist unter dem Sachverständigenverfahren zu verstehen?

Besondere Anzeigepflichten und Obliegenheiten

- 16 Welche Informationen benötigen wir vor Vertragsschluss? Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?
- 17 Was ist bei einer Gefahrerhöhung zu beachten? Welche Änderungen der Gefahrumstände sind uns anzugezeigen?
- 18 Welche Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall (Sicherheitsvorschriften) haben Sie zu beachten?
- 19 Welche Obliegenheiten haben Sie im Versicherungsfall zu beachten?

Die Versicherungsdauer

- 20 Wann beginnt der Versicherungsschutz? Wann endet der Versicherungsvertrag und wie kann er inhaltlich verändert werden?

Der Versicherungsbeitrag und mögliche gesonderte Kosten

- 21 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten? Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?
- 21a Welche Kosten können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?

Weitere Bestimmungen

- 22 Was ist bei der Veräußerung des versicherten Gebäudes zu beachten?
- 23 Was geschieht bei einer Mehrfachversicherung?
- 24 Welche Kenntnis und welches Verhalten von Repräsentanten müssen Sie sich zurechnen lassen?
- 25 Was ist bei Versicherung für fremde Rechnung zu beachten?
- 26 Wann verjährten die Ansprüche aus dem Vertrag?
- 27 Welches Gericht ist zuständig?
- 28 Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? Was gilt, wenn Sie uns Ihre Anschriften- oder Namensänderung nicht mitteilen?
- 29 Welches Recht findet Anwendung?

Allgemeine Bestimmungen

Der Versicherungsumfang

1 Welche Sachen sind versichert?

- 1.1 Versichert sind die in dem Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen Gebäude (versicherte Gebäude) auf dem dort bezeichneten Grundstück (Versicherungsgrundstück).
- 1.2 Zubehör, das der Instandhaltung eines versicherten Gebäudes oder dessen Nutzung zu Wohnzwecken dient, ist mitversichert, soweit es sich in dem Gebäude befindet oder außen an dem Gebäude angebracht ist.
- 1.3 Weiteres Zubehör sowie sonstige Grundstücksbestandteile auf dem Versicherungsgrundstück sind nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert.
- 1.4 Nicht versichert sind in das Gebäude nachträglich eingefügte – nicht aber ausgetauschte – Sachen, die ein Mieter auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt. Die Versicherung dieser Sachen kann vereinbart werden.

2 Welche Kosten sind versichert?

- 2.1 Versichert sind die im Folgenden beschriebenen, notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten infolge eines Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1).
- 2.1.1 Aufräumungs- oder Abbruchkosten
Kosten für das Aufräumen und den Abbruch versicherter Sachen (siehe Ziffer 1), für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten dieser Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten.
- 2.1.2 Bewegungs- oder Schutzkosten
Kosten, die aufzuwenden sind, weil zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen (siehe Ziffer 1), andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.
- 2.1.3 Transport- und Lagerkosten
Kosten für Transport und Lagerung von noch verwendungsfähigen versicherten Sachen (siehe Ziffer 1), wenn das Wohngebäude unbenutzbar geworden ist und Ihnen auch eine Lagerung in einem etwa benutzbaren gebliebenen Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem das Gebäude wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil des Gebäudes wieder zumutbar ist, längstens für die Dauer von 100 Tagen.
- 2.1.4 Feuerlöschkosten
Kosten für Leistungen zur Brandbekämpfung der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn Sie zur Übernahme dieser Aufwendungen verpflichtet sind.

- 2.2 Versichert sind weiterhin die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für Maßnahmen (auch erfolglose), die Sie zur Abwendung eines unmittelbar drohenden Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1) oder Minderung eines versicherten Schadens für sachgerecht halten durften (Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten).

- 2.3 Für versicherte Kosten gemäß Ziffer 2.1.1 und 2.1.2 gilt je Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1) die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

3 Inwieweit ist Mietausfall versichert?

- 3.1 Wir ersetzen
den Mietausfall einschließlich etwaiger fortlaufender Mietnebenkosten, wenn Mieter von Wohnräumen infolge eines Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1) berechtigt sind, die Zahlung der Miete ganz oder teilweise zu verweigern;
- 3.1.2 den ortsüblichen Mietwert von Wohnräumen, die Sie selbst bewohnen und die infolge eines Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1) unbewohnbar geworden sind,

falls Ihnen die Beschränkung auf einen etwa bewohnbar gebliebenen Teil der Wohnung nicht zumutbar ist.

3.2 Die Versicherung des Mietausfalls oder des ortsüblichen Mietwerts für gewerblich genutzte Räume sowie für Hotels, Pensionen, Ferienwohnungen und ähnliches bedarf besonderer Vereinbarung.

3.3 Mietausfall oder Mietwert werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist, längstens für 12 Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1). Wenn Sie die Möglichkeit zur Wiederbenutzung schuldhaft verzögern, werden der Mietausfall oder Mietwert nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie ohne die Verzögerung entstanden wären.

4 Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

4.1 Versicherungsfall

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn versicherte Sachen (siehe Ziffer 1) durch ein Ereignis gemäß Ziffer 4.2.1 bis 4.2.3 zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen.

4.2 Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind Schäden durch

4.2.1 Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Verpuffung, (siehe Ziffer 5), Überschallknall, Anprall eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung (Feuerversicherung),

4.2.2 Leitungswasser (siehe Ziffer 6) sowie darüber hinaus Bruchschäden an Rohren der Wasserversorgung und Frostschäden an sonstigen Leitungswasser führenden Einrichtungen (siehe Ziffer 7) (Leitungswasserversicherung),

4.2.3 Sturm, Hagel (siehe Ziffer 8) (Sturmversicherung).

4.3 Versicherbare Gefahrengruppen

Jede der Gefahrengruppen nach Ziffer 4.2.1, 4.2.2 und 4.2.3 kann auch einzeln versichert werden.

4.4 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Generell nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden,

– die Sie vorsätzlich herbeigeführt haben;

ist die Herbeiführung des Schadens gemäß Absatz 1 durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen vorsätzlicher Brandstiftung festgestellt, so gelten die Voraussetzungen von Absatz 1 als bewiesen.

– die durch Kriegsereignisse jeder Art, innere Unruhen, Erdbeben, Streik, Aussperrung oder Kernenergie verursacht werden.

4.4.2 Weitere nicht versicherte Gefahren und Schäden ergeben sich aus Ziffer 5.6, 6.3, 7.6 und 8.4 sowie aus den vereinbarten Besonderen Bedingungen und Klauseln.

4.5 Grob fahrlässig herbeigeführte Schäden

Führen Sie einen Schaden grob fahrlässig herbei, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

5 Was ist unter Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion und Verpuffung zu verstehen?

5.1 Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

Ersetzt werden auch Brandschäden, die an versicherten Sachen (siehe Ziffer 1) dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird (Feuer-Nutzwärmeschäden).

5.2	Blitzschlag ist das unmittelbare Auftreffen eines Blitzes auf Sachen. Kurzschluss- und Überspannungsschäden an elektrischen Einrichtungen sind versichert, wenn der Blitz unmittelbar auf versicherte Sachen (siehe Ziffer 1) aufgetroffen ist.	6.3.6	Erdfall, Erdsenkung oder Erdrutsch, es sei denn, dass Leitungswasser (siehe Ziffer 6.1 und 6.2) den Erdfall, die Erdsenkung oder den Erdrutsch verursacht hat;
5.3	Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.	6.3.7	Schwamm.
5.4	Impllosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdrucks.	6.4	Die Ausschlüsse gemäß Ziffer 6.3.3 bis 6.3.5 gelten nicht für Leitungswasserschäden infolge eines Rohrbruches gemäß Ziffer 7.
5.5	Verpuffung ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die im Gegensatz zur Explosion mit geringerer Intensität verläuft und bei der in der Regel kein Explosionsknall entsteht.	7	Was ist unter Rohrbruch und Frost zu verstehen?
5.6	Der Versicherungsschutz gegen Brand, Blitzschlag, Explosion, Impllosion und Verpuffung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf	7.1	Innerhalb versicherter Gebäude sind versichert Frost- und sonstige Bruchschäden an Rohren
5.6.1	Sengschäden, die nicht durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Impllosion oder Verpuffung entstanden sind;	7.1.1	der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen);
5.6.2	Kurzschluss- und Überspannungsschäden durch Blitz, die an elektrischen Einrichtungen entstanden sind, wenn der Blitz nicht auf versicherte Sachen (siehe Ziffer 1) aufgetroffen ist;	7.1.2	der Warmwasser- oder Dampfheizung;
5.6.3	sonstige Kurzschluss- und Überspannungsschäden an elektrischen Einrichtungen, außer wenn sie die Folge eines Brandes, einer Explosion, einer Impllosion oder einer Verpuffung sind.	7.1.3	von Sprinkler- oder Berieselungsanlagen;
5.6.4	Was ist unter Leitungswasser zu verstehen?	7.1.4	von Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen.
6.1	Leitungswasser ist Wasser, das aus	7.2	Als innerhalb eines Gebäudes gemäß Ziffer 7.1 gilt nicht der Bereich zwischen den Fundamenten unterhalb des Gebäudes.
	- Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung,	7.3	Wasch- und Spülmaschinenschläuche werden den Rohren gemäß Ziffer 7.1 gleichgestellt, auch wenn sie Eigentum von Miethaltern oder Pächtern der versicherten Gebäude sind.
	- mit dem Rohrsystem verbundenen sonstigen Einrichtungen oder Schläuchen der Wasserversorgung,	7.4	Darüber hinaus sind innerhalb versicherter Gebäude auch versichert Frostschäden an
	- Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung,	7.4.1	Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklossets, Wasserhähnen, Geruchsverschlüssen, Wassermessern oder ähnlichen Installationen;
	- Sprinkler- oder Berieselungsanlagen,	7.4.2	Heizkörpern, Heizkesseln, Boilern oder an vergleichbaren Teilen von Warmwasser- oder Dampfheizungsanlagen;
	- Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen	7.4.3	Sprinkler- oder Berieselungsanlagen;
	bestimmungswidrig ausgetreten ist.	7.4.4	Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen.
6.2	Wasserdampf und wärmetragende Flüssigkeiten (zum Beispiel Sole, Öle, Kühlmittel, Kältemittel) stehen Leitungswasser gemäß Ziffer 6.1 gleich.	7.5	Außerhalb versicherter Gebäude sind versichert Frost- und sonstige Bruchschäden an Zuleitungsrohren der Wasserversorgung, an Rohren der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie an Rohren von Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen, soweit diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und sich auf dem Versicherungsgrundstück (siehe Ziffer 1.1) befinden.
6.3	Der Versicherungsschutz gegen Leitungswasser erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch	7.6	Der Versicherungsschutz gegen Rohrbruch und Frost erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden
6.3.1	Leitungswasser an versicherten Sachen (siehe Ziffer 1), solange das versicherte Gebäude noch nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für seinen Zweck nicht mehr benutzbar ist;	7.6.1	an versicherten Sachen (siehe Ziffer 1), solange das versicherte Gebäude noch nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für seinen Zweck nicht mehr benutzbar ist;
6.3.2	Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Verpuffung, Überschallknall, Anprall eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;	7.6.2	durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Verpuffung, Überschallknall, Anprall eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
6.3.3	Plansch- oder Reinigungswasser;	7.6.3	durch Erdfall, Erdsenkung oder Erdrutsch, es sei denn, dass Leitungswasser (siehe Ziffer 6.1 und 6.2) den Erdfall, die Erdsenkung oder den Erdrutsch verursacht hat.
6.3.4	Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Hochwasser oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;	8	Was ist unter Sturm und Hagel zu verstehen?
6.3.5	Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen	8.1	Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 (Windgeschwindigkeit mindestens 63 Kilometer pro Stunde).
	- wegen eines Brandes;		Ist die Windstärke für das Versicherungsgrundstück (siehe Ziffer 1.1) nicht feststellbar, wird Sturm unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass
	- durch Druckproben;	8.1.1	die Luftbewegung in der Umgebung Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
	- durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude;	8.1.2	der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Gebäudes nur durch Sturm entstanden sein kann.
	- durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an der Sprinkler- oder Berieselungsanlage;		

8.2	Versichert sind nur Schäden, die entstehen durch unmittelbare Einwirkung des Sturmes auf versicherte Sachen (siehe Ziffer 1);		zugrunde zu legen. Das Gleiche gilt, wenn Sie irrtümlich gemachte unzutreffende Angaben zu beitragserheblichen Umständen nach Vertragsschluss berichtigen.
8.2.1			
8.2.2	dadurch, dass der Sturm Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen (siehe Ziffer 1) wirft;		Ergibt sich durch die Änderung beziehungsweise Berichtigung ein höherer Beitrag, können wir diesen ab Eingang der Anzeige dem Versicherungsvertrag zu grunde legen.
8.2.3	als Folge eines Sturmschadens gemäß Ziffer 8.2.1 oder 8.2.2 an versicherten Sachen (siehe Ziffer 1) oder an baulich verbundenen Gebäuden.	11	Wie erfolgt die Anpassung des gleitenden Neuwertfaktors?
8.3	Hagel ist ein natürlicher, witterungsbedingter Niederschlag in Form von Eisklumpen oder Eiskörnern. Für Schäden durch Hagel gilt Ziffer 8.2 sinngemäß.	11.1	Der gleitende Neuwertfaktor erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der jeweils für den Monat Mai des Vorjahres vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Baupreisindex für Wohngebäude und der für den Monat April des Vorjahres veröffentlichte Tariflohnindex für das Baugewerbe geändert haben. Die Änderung des Baupreisindexes für Wohngebäude wird zu 80 Prozent und die des Tariflohnindexes für das Baugewerbe zu 20 Prozent berücksichtigt; bei dieser Berechnung wird jeweils auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.
8.4	Der Versicherungsschutz gegen Sturm und Hagel erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden		Der gleitende Neuwertfaktor wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet.
8.4.1	an versicherten Sachen, solange das versicherte Gebäude noch nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für seinen Zweck nicht mehr benutzbar ist;	11.2	Bei der Berechnung des Prozentsatzes nach Ziffer 11.1, um den sich der gleitende Neuwertfaktor ändert, werden sämtliche Anpassungen seit Vertragsbeginn, die aufgrund von Ihren Widersprüchen gemäß Ziffer 11.3 unterblieben sind, berücksichtigt. Die Höhe des gleitenden Neuwertfaktors entspricht dann der Höhe, die gelten würde, wenn seit Vertragsbeginn keine Widersprüche erfolgt wären. Eine nur teilweise Berücksichtigung unterbliebener Anpassungen ist nicht möglich.
8.4.2	durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Verbrennung, Überschallknall, Anprall eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung sowie durch Leitungswasser (siehe Ziffer 6) oder Rohrbruch (siehe Ziffer 7);	11.3	Bei einer Erhöhung des gleitenden Neuwertfaktors nach Ziffer 11.1 und 11.2 sind Sie berechtigt, dieser innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung in Textform zu widersprechen. Damit wird die Erhöhung des Beitrags sowie die Anpassung des Versicherungsschutzes (siehe Ziffer 9.2) nicht wirksam. In diesem Fall wird bei Eintritt eines Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1) die Entschädigung gemäß Ziffer 12.2.2 und 12.2.3 nur anteilig gezahlt. Über den jeweils gültigen Anteil informieren wir Sie.
8.4.3	durch Sturmflut;	11.4	Über die Veränderung des gleitenden Neuwertfaktors informieren wir Sie in der Beitragsrechnung.
8.4.4	durch Lawinen oder Schneedruck;	12	Wie wird die Entschädigung berechnet?
8.4.5	durch Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;		Im Folgenden wird beschrieben, wie sich die Entschädigung berechnet.
8.4.6	an Laden- und Schaufensterscheiben.	12.1	Höhe der Entschädigung
9	Welchen Umfang hat der Versicherungsschutz und wie erfolgt eine Anpassung?	12.1.1	Ersetzt werden
9.1	Versichert ist		– bei zerstörten Gebäuden sowie bei zerstörten oder abhanden gekommenen sonstigen versicherten Sachen (siehe Ziffer 1), der Versicherungswert gemäß Ziffer 9.1 unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1).
9.1.1	der ortsübliche Neubauwert der versicherten Gebäude (siehe Ziffer 1.1), soweit diese nicht unter Ziffer 9.1.3 fallen, in ihrer tatsächlichen Bauausführung, einschließlich Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten (Versicherungswert für Gebäude);		– bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1) zuzüglich einer Wertminderung, die durch Reparatur nicht auszugleichen ist, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls; die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert der Sache gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls erhöht wird.
9.1.2	für sonstige versicherte Sachen (siehe Ziffer 1) der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand, mit Ausnahme der in Ziffer 9.1.3 genannten Sachen (Versicherungswert für sonstige versicherte Sachen);		Restwerte werden angerechnet.
9.1.3	bei Gebäuden, die zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet sind, nur noch der erzielbare Verkaufspreis ohne Grundstücksanteile. Eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn das Gebäude für seinen Zweck nicht mehr zu verwenden ist. Dies gilt sinngemäß auch für sonstige versicherte Sachen gemäß Ziffer 1 (Versicherungswert für entwertete Gebäude und Sachen).		Ersetzt werden auch die notwendigen Mehrkosten infolge Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1) und der Wiederherstellung.
9.2	Wir passen den Versicherungsschutz gemäß Ziffer 9.1 an die Baukostenentwicklung an (Gleitende Neuwertversicherung). Entsprechend ändert sich der Beitrag gemäß Ziffer 11 durch Anpassung des gleitenden Neuwertfaktors.		
10	Wie errechnet sich der Beitrag?		
10.1	Der Beitrag errechnet sich aus dem Grundbeitrag multipliziert mit dem gleitenden Neuwertfaktor zuzüglich gegebenenfalls vereinbarter Zu- und Abschläge (siehe auch Ziffer 9.2 und 11).		
10.2	Der Grundbeitrag errechnet sich aus der Wohnfläche, dem jeweils gültigen Beitrag beziehungsweise Beitragssatz für die versicherten Gebäude sowie gegebenenfalls vereinbarter Zu- und Abschläge.		
10.3	Wenn sich nach Vertragsschluss Umstände ändern, die für die Beitragsberechnung maßgeblich sind und nach denen wir im Antrag gefragt haben, sind Sie gemäß Ziffer 17 verpflichtet, uns dies unverzüglich anzugeben. Ergibt sich hieraus ein niedrigerer Beitrag, sind wir verpflichtet, diesen ab dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns die Änderung anzeigen, dem Versicherungsvertrag		

	<p>Wenn Sie die Wiederherstellung nicht unverzüglich veranlassen, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung entstanden wären.</p> <p>Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel werden nicht ersetzt.</p>	<p>hätte wirksam werden sollen und somit die erforderliche Anpassung des Versicherungsschutzes (siehe Ziffer 9.2) nicht durchgeführt werden konnte.</p> <p>In diesem Fall wird nur der Teil des gemäß Ziffer 12.1 und 12.2.1 ermittelten entschädigungspflichtigen Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält wie der zuletzt berechnete Jahresbeitrag zu dem Jahresbeitrag, den Sie ohne Widerspruch gegen jede seit Vertragsbeginn erfolgte Anpassung zu zahlen gehabt hätten.</p>
12.1.3	<p>Ersetzt werden auch die notwendigen Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen auf der Grundlage bereits vor Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1) erlassener Gesetze und Verordnungen. Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalls erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.</p> <p>Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass wieder verwertbare Reste der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nicht mehr verwertet werden dürfen, sind nicht versichert.</p> <p>Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.</p> <p>Für versicherte Mehrkosten gilt je Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1) die vereinbarte Entschädigungsgrenze.</p>	<p>Für die Berechnung der versicherten Kosten sowie des versicherten Mietausfalls gelten Ziffer 12.2.1 und 12.2.2 entsprechend.</p>
12.1.4	<p>Sie erwerben den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt, nur, soweit und sobald Sie innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1) sichergestellt haben, dass die Entschädigung verwendet wird, um versicherte Sachen in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen. Ist dies an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, genügt es, wenn das Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederhergestellt wird.</p> <p>Der Zeitwertschaden errechnet sich aus dem ortsüblichen Neubauwert beziehungsweise dem Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand abzüglich der Wertminderung, die sich aus Alter und Abnutzung ergibt.</p>	<p>Ist unsere Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so haben wir die Entschädigung binnen zwei Wochen auszuzahlen. Steht die Leistungspflicht zwar dem Grunde nach, jedoch der Höhe nach noch nicht vollständig fest, so können Sie einen Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung den Betrag beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.</p> <p>Die Entschädigung ist seit Anzeige des Schadens mit 1 Prozent unter dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) zu verzinsen, mindestens jedoch mit 4 Prozent und höchstens mit 6 Prozent pro Jahr, soweit nicht aus anderen Gründen ein höherer Zins zu entrichten ist.</p> <p>Die Verzinsung entfällt, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats seit Anzeige des Schadens gezaht wird. Zinsen werden erst fällig, wenn die Entschädigung fällig ist.</p>
12.1.5	Auf die Möglichkeit der Anrechnung einer Unterversicherung gemäß Ziffer 12.2 weisen wir hin.	<p>Die Entstehung des Anspruchs auf Abschlagszahlung und der Beginn der Verzinsung verschieben sich um den Zeitraum, um den die Feststellung unserer Leistungspflicht dem Grunde oder der Höhe nach durch Ihr Verschulden verzögert wurde.</p>
12.1.6	Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn Sie vorsteuerabzugsberechtigt sind. Das Gleiche gilt, wenn Sie die Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt haben. Dies gilt auch für die Berechnung der versicherten Kosten sowie des versicherten Mietausfalls.	<p>Für die Zahlung des über den Zeitwertschaden hinausgehenden Teiles der Entschädigung ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem Sie uns den Eintritt der Voraussetzung von Ziffer 12.1.4 nachgewiesen haben.</p> <p>Zinsen für die Beträge gemäß Absatz 1 werden erst fällig, wenn die dort genannten zusätzlichen Voraussetzungen der Entschädigung festgestellt sind.</p>
12.2	Unterversicherung	<p>Wir können die Zahlung aufschieben, solange Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung bestehen;</p>
12.2.1	Unterversicherung besteht, wenn Ihre Antragsangaben zu Umständen, die für die Beitragsberechnung maßgeblich sind (zum Beispiel zur Wohnfläche), zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1) von den tatsächlichen Gegebenheiten abweichen und daher der Beitrag zu niedrig berechnet wurde.	<p>wenn gegen Sie oder einen Ihrer Repräsentanten aus Anlass des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren aus Gründen eingeleitet worden ist, die auch für den Entschädigungsanspruch rechtserheblich sind, bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens.</p>
14	<p>Aus welchen besonderen Gründen kann unsere Entschädigungspflicht wegfallen?</p>	
14.1	<p>Versuchen Sie uns arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, so sind wir von der Entschädigungspflicht frei. Dies gilt auch, wenn die arglistige Täuschung sich auf einen anderen zwischen Ihnen und uns über dieselbe Gefahr abgeschlossenen Versicherungsvertrag bezieht.</p>	
14.2	<p>Ist eine Täuschung gemäß Ziffer 14.1 durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen von Ziffer 14.1 als bewiesen.</p>	
15	<p>Was ist unter dem Sachverständigenverfahren zu verstehen?</p>	
15.1	<p>Sie und wir können nach Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1) vereinbaren, dass die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden.</p>	

	Sie können ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärung uns gegenüber verlangen.	die geeignet sind, auf unseren Entschluss Einfluss auszuüben, den Versicherungsvertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.
15.2	Für das Sachverständigenverfahren gilt:	Dies gilt auch für gefahrerhebliche Umstände, nach denen wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme in Textform gefragt haben.
15.2.1	Jede Partei benennt in Textform einen Sachverständigen und kann dann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die aufrufende Partei durch das gemäß Ziffer 27.2 und 27.3 zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.	Wird der Vertrag von Ihrem Vertreter geschlossen und kennt dieser die gefahrerheblichen Umstände, müssen Sie sich so behandeln lassen, als haben Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.
15.2.2	Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das gemäß Ziffer 27.2 und 27.3 zuständige Amtsgericht ernannt.	Rücktritt
15.2.3	Wir dürfen als Sachverständige keine Personen benennen, die Ihre Mitbewerber sind oder mit Ihnen in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen. Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.	Voraussetzungen für den Rücktritt Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen uns, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.
15.3	Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten	Ausschluss des Rücktrittsrechts Wir haben kein Rücktrittsrecht, wenn Sie nachweisen, dass Sie oder Ihr Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht haben.
15.3.1	ein Verzeichnis der zerstörten, beschädigten oder abhanden gekommenen Sachen sowie deren Versicherungswert (siehe Ziffer 9.1) zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1); in den Fällen von Ziffer 12.1.4 ist auch der Zeitwert anzugeben;	Unser Rücktrittsrecht wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.
15.3.2	bei beschädigten Sachen die Beträge gemäß Ziffer 12.1.1;	Folgen des Rücktritts Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.
15.3.3	alle sonstigen gemäß Ziffer 12.1.1 maßgebenden Tatsachen, insbesondere die Restwerte der von dem Schaden betroffenen Gegenstände;	Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1) zurück, dürfen wir den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn Sie nachweisen, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.
15.3.4	notwendige Kosten, die im Rahmen dieses Versicherungsvertrags versichert sind sowie den versicherten Mietausfall/Mietwert.	Uns steht der Teil des Beitrags zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.
15.4	Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen diese Feststellungen voneinander ab, so übergeben wir sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.	Kündigung Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform kündigen.
15.5	Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.	Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.
15.6	Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnen wir gemäß Ziffer 12 die Entschädigung, unter Berücksichtigung vertraglich vereinbarter Entschädigungsgrenzen.	Vertragsanpassung Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres Vertragsbestandteil.
15.7	Durch das Sachverständigenverfahren werden Ihre Obliegenheiten gemäß Ziffer 19.1 nicht berührt.	Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung bei Ihnen fristlos in Textform kündigen.

Besondere Anzeigepflichten und Obliegenheiten

16	Welche Informationen benötigen wir vor Vertragschluss? Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?	16.5	Ausübung der Rechte durch uns Wir müssen die uns nach Ziffer 16.2 bis 16.4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats in Schriftform geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis
16.1	Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen Sie haben uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände in Textform anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben und		

	<p>erlangen. Wir haben die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen; wir dürfen nachträglich weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.</p> <p>Uns stehen die Rechte nach Ziffer 16.2 bis 16.4 nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.</p> <p>Wir können uns auf die in Ziffer 16.2 bis 16.4 genannten Rechte nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.</p>	
16.6	Erlöschen unserer Rechte	
	<p>Unsere Rechte nach Ziffer 16.2 bis 16.4 erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn Sie oder Ihr Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.</p>	
16.7	Anfechtung	
	<p>Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht uns der Teil des Beitrags zu, der der zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.</p>	
17	Was ist bei einer Gefahrerhöhung zu beachten? Welche Änderungen der Gefahrumstände sind uns anzuseigen?	
17.1	Gefahrerhöhung	
	<p>Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1) oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme von uns wahrscheinlicher wird.</p> <p>Eine Gefahrerhöhung liegt dagegen nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.</p> <p>Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere vorliegen, wenn</p>	
17.1.1	sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem wir vor Vertragsschluss in Textform gefragt haben;	
17.1.2	ein Gebäude oder der überwiegende Teil eines Gebäudes nicht genutzt wird;	
17.1.3	in dem versicherten Gebäude ein Gewerbebetrieb aufgenommen oder verändert wird.	
17.2	Ihre Pflichten bei einer Gefahrerhöhung	
17.2.1	Sie dürfen nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch Dritte gestatten.	
17.2.2	Erkennen Sie nachträglich, dass eine von Ihnen ohne unsere Zustimmung vorgenommene oder gestattete Veränderung die Gefahr erhöht, haben Sie uns dies unverzüglich anzuseigen.	
17.2.3	Gleiches gilt, wenn nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung eine Gefahrerhöhung unabhängig von Ihrem Willen eintritt.	
17.3	Unser Recht zur Kündigung oder Vertragsanpassung	
17.3.1	Kündigung	
	<p>Verletzen Sie Ihre Verpflichtung nach Ziffer 17.2.1, können wir den Versicherungsvertrag fristlos kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie Ihre Verpflichtung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, können wir unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Wir können nicht kündigen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflichtverletzung nicht zu vertreten haben.</p>	<p>Wird uns eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziffer 17.2.2 und 17.2.3 bekannt, können wir den Versicherungsvertrag ebenfalls unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.</p> <p>Vertragsanpassung</p> <p>Statt der Kündigung können wir ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.</p> <p>Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In unserer Mitteilung haben wir Sie auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.</p> <p>Erlöschen unserer Rechte</p> <p>Unsere Rechte zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Ziffer 17.3 erlöschen, wenn wir diese nicht innerhalb eines Monats ab unserer Kenntnis von der Gefahrerhöhung ausüben oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.</p> <p>Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung</p> <p>Tritt nach der Gefahrerhöhung der Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1) ein, haben Sie keinen Versicherungsschutz, wenn Sie Ihre Pflichten aus Ziffer 17.2.1 vorsätzlich verletzt haben. Verletzen Sie diese Pflichten grob fahrlässig, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.</p> <p>Nach einer Gefahrerhöhung nach Ziffer 17.2.2 und 17.2.3 sind wir für einen Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1), der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige uns hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn Sie Ihre Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt haben. Haben Sie Ihre Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gelten Ziffer 17.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn uns die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.</p> <p>Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen,</p> <ul style="list-style-type: none"> – soweit Sie nachweisen, dass die Gefahrerhöhung weder ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1) noch den Umfang der Leistungspflicht war <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> – wenn zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1) die Frist für unsere Kündigung abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> – wenn wir statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt des Eintritts der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen. <p>Für vorschriftsmäßige Anlagen des Zivilschutzes und für Zivilschutzübungen gelten Ziffer 17.2, 17.3 und 17.5 nicht.</p> <p>Welche Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall (Sicherheitsvorschriften) haben Sie zu beachten?</p> <p>Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall</p> <p>Sie haben</p> <ul style="list-style-type: none"> alle gesetzlichen, behördlichen oder vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten; die versicherten Sachen, insbesondere wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen angebrachte Sachen stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und Mängel oder Schäden unverzüglich beseitigen zu lassen;

18.1.3	nicht genutzte Gebäude oder Gebäudeteile genügend häufig zu kontrollieren und dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;	19.1.7	uns Auskünfte zu möglichen Ansprüchen gegenüber schadenverursachenden Dritten zu erteilen.
18.1.4	in der kalten Jahreszeit alle Gebäude und Gebäudeteile zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.	19.2	Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung
18.2	Kündigung Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1) gegenüber uns zu erfüllen haben, so können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag fristlos kündigen. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.	19.2.1	Verletzen Sie eine der in Ziffer 19.1 oder in den gesondert vereinbarten Klauseln und Besonderen Bedingungen genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.
18.3	Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung	19.2.2	Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder auf den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1) noch auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.
18.3.1	Verletzen Sie eine Obliegenheit nach Ziffer 18.1 vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.	19.2.3	Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1) bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobligation, so sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.
18.3.2	Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1) noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.		
18.4	Ist mit der Verletzung einer der Verpflichtungen eine Gefahrerhöhung verbunden, so findet auch Ziffer 17 Anwendung.		
19	Welche Obliegenheiten haben Sie im Versicherungsfall zu beachten?		
19.1	Obliegenheiten Sie haben einen Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1) möglichst abzuwenden und bei Eintritt eines Versicherungsfalls	20	Wann beginnt der Versicherungsschutz? Wann endet der Versicherungsvertrag und wie kann er inhaltlich verändert werden?
19.1.1	den Schaden nach Möglichkeit zu mindern sowie uns unverzüglich – auch mündlich – den Schaden anzuzeigen. Soweit es die Umstände gestatten und es Ihnen zumutbar ist, sind unsere Weisungen zur Schadenminde rung unverzüglich einzuholen und zu befolgen;	20.1	Beginn des Versicherungsschutzes Der Versicherungsschutz beginnt zu dem vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit im Sinne von Ziffer 21.2 zahlen.
19.1.2	das Abhandenkommen versicherter Gebäudebestandteile und sonstiger Gegenstände unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzusegnen;	20.2	Dauer und Ende des Vertrags Der Versicherungsvertrag ist für die vereinbarte Dauer abgeschlossen.
19.1.3	der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;	20.2.1	Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Versicherungsvertrag nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer jeweils um ein Jahr, wenn nicht Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung in Textform zugegangen ist.
19.1.4	uns ein von Ihnen unterschriebenes Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten oder beschädigten Sachen unverzüglich vorzulegen. Der Versicherungswert der Sachen (siehe Ziffer 9.1) unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1) oder der Anschaffungspreis und das Anschaffungsjahr sind dabei anzugeben.	20.2.2	Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Versicherungsvertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
19.1.5	Veränderungen der Schadenstelle möglichst zu vermeiden, solange wir nicht zugestimmt haben; sind Veränderungen unumgänglich, ist das Schadensbild nachvollziehbar zu dokumentieren (zum Beispiel durch Fotos) und beschädigte Teile sind bis zu einer Besichtigung durch uns aufzubewahren;	20.2.3	Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsvertrag von Ihnen schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres gekündigt werden; die Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres in Textform zugegangen sein.
19.1.6	uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft – auf Verlangen in Textform – zu erteilen und Belege beizubringen, auf Verlangen insbesondere einen beglaubigten Grundbuchauszug;	20.3	Kündigung nach Versicherungsfall Nach Eintritt eines Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1) können Sie und wir den Versicherungsvertrag kündigen, es sei denn, die Höhe des Schadens liegt unterhalb des vereinbarten Selbstbehaltens. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein. Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

20.4	Inhaltliche Veränderung des Vertrags durch Kündigung von Klauseln und Besonderen Bedingungen		Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.
20.4.1	Soweit neben den Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen zusätzlich Besondere Bedingungen und Klauseln vereinbart gelten, können sowohl Sie als auch wir in Textform verlangen, dass diese unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten entfallen. Wurden Besondere Bedingungen und Klauseln im Rahmen einer festen Kombination (zum Beispiel Bündelung von Leistungserweiterungen) vereinbart, können die Besonderen Bedingungen und Klauseln dieser Kombination nur zusammen gekündigt werden.	21.3	Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung des Folgebeitrags
20.4.2	Im Falle einer Kündigung verändert sich der Beitrag um den auf die gekündigten Besonderen Bedingungen und Klauseln entfallenden Beitragsanteil.	21.3.1	Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung
20.4.3	Machen wir von unserem Kündigungsrecht gemäß Ziffer 20.4.1 Gebrauch, so können Sie den gesamten Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.	21.3.2	Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.
		21.3.3	Verzug Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben. Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
		21.3.4	Qualifizierte Mahnung Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, können wir Sie auf Ihre Kosten in Textform mahnen und mit einer Zahlungsfrist von mindestens 2 Wochen ab Zugang dieser Mahnung zur Zahlung auffordern. Die Rechtsfolgen, die nach Ziffer 21.3.4 und 21.3.5 mit dem Fristablauf verbunden sind, treten jedoch nur ein, wenn in der Mahnung die rückständigen Beiträge des Vertrags, die Zinsen und die Kosten im Einzelnen beziffert sind und auf die Rechtsfolgen bei nicht rechtzeitiger Zahlung hingewiesen wurde.
		21.3.5	Kein Versicherungsschutz Sind Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist noch immer mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn Sie mit der qualifizierten Mahnung nach Ziffer 21.3.3 darauf hingewiesen wurden.
			Kündigung Sind Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist noch immer mit der Zahlung in Verzug, können wir den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn wir Sie mit der qualifizierten Mahnung nach Ziffer 21.3.3 darauf hingewiesen haben.
			Die Kündigung können wir auch bereits bei der Bestimmung der Zahlungsfrist nach Ziffer 21.3.3 aussprechen. In diesem Fall wird unsere Kündigung zum Ablauf der Zahlungsfrist wirksam, wenn Sie in diesem Zeitpunkt noch immer mit der Zahlung in Verzug sind und wir Sie in der qualifizierten Mahnung darauf hingewiesen haben.
			Haben wir gekündigt, und zahlen Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Versicherungsvertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist nach Ziffer 21.3.3 und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.
		21.4	Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat
		21.4.1	Rechtzeitige Zahlung Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.
		21.4.2	Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.
			Beendigung des Lastschriftverfahrens Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil Sie das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen haben, oder Sie es aus anderen Gründen zu vertreten haben,

Der Versicherungsbeitrag und mögliche gesonderte Kosten

21	Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten? Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?		
21.1	Beitrag und Versicherungsteuer Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben. Aus einer Erhöhung der Versicherungsteuer ergibt sich für Sie kein Kündigungsrecht. Soweit nicht die Zahlung eines einmaligen Beitrags vereinbart ist, handelt es sich bei dem Versicherungsbeitrag grundsätzlich um einen Jahresbeitrag. Abweichend davon können Sie den Beitrag aber auch halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich entrichten, wenn dies so vereinbart wurde.	21.3.4	Kein Versicherungsschutz Sind Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist noch immer mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn Sie mit der qualifizierten Mahnung nach Ziffer 21.3.3 darauf hingewiesen wurden.
21.2	Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags	21.3.5	Kündigung Sind Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist noch immer mit der Zahlung in Verzug, können wir den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn wir Sie mit der qualifizierten Mahnung nach Ziffer 21.3.3 darauf hingewiesen haben.
21.2.1	Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrags fällig, jedoch nicht vor dem Beginn des Versicherungsschutzes. Ist unterjährige Zahlweise des Jahresbeitrags vereinbart, gilt als erster Beitrag nur der entsprechende Teilbetrag des ersten Jahresbeitrags.		Die Kündigung können wir auch bereits bei der Bestimmung der Zahlungsfrist nach Ziffer 21.3.3 aussprechen. In diesem Fall wird unsere Kündigung zum Ablauf der Zahlungsfrist wirksam, wenn Sie in diesem Zeitpunkt noch immer mit der Zahlung in Verzug sind und wir Sie in der qualifizierten Mahnung darauf hingewiesen haben.
21.2.2	Verzug Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, geraten Sie 30 Tage nach Ablauf der in Ziffer 21.2.1 genannten Frist und Zugang einer Zahlungsaufforderung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben. Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.	21.4	Haben wir gekündigt, und zahlen Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Versicherungsvertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist nach Ziffer 21.3.3 und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.
21.2.3	Späterer Beginn des Versicherungsschutzes Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.	21.4.1	Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.
21.2.4	Rücktritt Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Versicherungsvertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist.	21.4.2	Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.
			Beendigung des Lastschriftverfahrens Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil Sie das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen haben, oder Sie es aus anderen Gründen zu vertreten haben,

	dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. In diesem Fall sind Sie zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn Sie von uns hierzu in Textform aufgefordert worden sind.	
21.5	<p>Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung</p> <p>Ist unterjährige Zahlweise des Jahresbeitrags vereinbart, ist der noch ausstehende Betrag sofort fällig, wenn Sie mit der Zahlung eines Teilbetrags in Verzug sind.</p> <p>Ferner können wir für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.</p>	
21.6	<p>Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung</p> <p>Bei vorzeitiger Beendigung des Versicherungsvertrags haben wir, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.</p>	
21a	<p>Welche Kosten können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?</p> <p>21a.1 In folgenden Fällen können wir Ihnen pauschal zusätzliche Kosten gesondert in Rechnung stellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schriftliche Mahnung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen, - Verzug mit Beiträgen, - Rückläufer im Lastschriftverfahren. <p>Die Höhe des pauschalen Kostenbetrages kann sich während der Vertragslaufzeit ändern. Eine Übersicht über die jeweils aktuellen Kostenansätze können Sie bei uns anfordern.</p> <p>21a. 2 Wir haben uns bei der Bemessung der Pauschale an dem bei uns regelmäßig entstehenden Aufwand orientiert.</p> <p>Sofern Sie uns nachweisen, dass die der Bemessung zu Grunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall dem Grunde nach nicht zutreffen, entfällt die Pauschale. Sofern Sie uns nachweisen, dass die Pauschale der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern ist, wird sie entsprechend herabgesetzt.</p>	
	Weitere Bestimmungen	
22	<p>Was ist bei der Veräußerung des versicherten Gebäudes zu beachten?</p> <p>22.1 Nach einer Veräußerung tritt der Erwerber mit Eintragung als neuer Eigentümer in das Grundbuch (nicht Auflassungsvormerkung) an Ihrer Stelle in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten ein. Das Versicherungsverhältnis kann</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch den Erwerber uns gegenüber mit sofortiger Wirkung oder zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode; - durch uns dem Erwerber gegenüber mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. <p>22.2 Das Kündigungsrecht erlischt,</p> <p>22.2.1 wenn der Erwerber es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb ausübt, wobei das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen bleibt, in dem der Erwerber von der Versicherung Kenntnis erlangt;</p> <p>22.2.2 wenn wir es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausüben, in welchem wir von der Veräußerung Kenntnis erlangen.</p> <p>22.3 Für den Beitrag, welcher auf die zur Zeit des Erwerbs laufende Versicherungsperiode entfällt, haften Sie und der Erwerber als Gesamtschuldner. Eine Haftung des Erwerbers für den Beitrag entfällt, wenn das</p>	
22.4		Versicherungsverhältnis nach Ziffer 22.1 gekündigt wird. Im Übrigen gilt Ziffer 21.6.
		Die Veräußerung der versicherten Sachen ist mit Eintragung in das Grundbuch vollzogen und uns durch Sie oder den Erwerber unverzüglich anzugeben.
		Bei einer schulhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1) später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem uns die Anzeige hätte zugehen müssen, es sei denn, diese Rechtsfolge steht nicht im angemessenen Verhältnis zur Schwere des Verstoßes.
		Der Versicherungsschutz fällt trotz Verletzung der Anzeigepflicht nicht weg, wenn uns die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in dem uns die Anzeige hätte zugehen müssen.
		Wenn die Anzeige nicht unverzüglich gemacht wird und wir vorher keine Kenntnis von der Veräußerung hatten, haben Sie nach Ablauf eines Monats seit dem Zugang der verspäteten Anzeige oder anderweitiger Kenntnisserlangung durch uns wieder Versicherungsschutz, wenn wir nicht vorher gekündigt haben.
		Was geschieht bei einer Mehrfachversicherung?
		Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn ein Interesse gegen dieselbe Gefahr in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist und die Summe der Entschädigungen, die aufgrund jedes einzelnen Versicherungsvertrags ohne Bestehen der anderen Versicherungen zu zahlen wäre, den Gesamtschaden übersteigt.
23		Anzeigepflicht bei Mehrfachversicherung
		Bestehen die Versicherungsverträge, durch die es zu einer Mehrfachversicherung kommt, bei mehreren Versicherern, sind Sie verpflichtet, uns die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung ist der andere Versicherer anzugeben.
		Verletzen Sie diese Anzeigepflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig, so sind wir unter den in Ziffer 18.2 und 18.3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn wir vor Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1) Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt haben.
23.2		Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung
		Bestehen die Versicherungsverträge, durch die es zu einer Mehrfachversicherung kommt, bei mehreren Versicherern, sind die Versicherer als Gesamtschuldner verpflichtet. Das bedeutet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrag obliegt. Die Versicherungsnehmer können aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihnen entstandenen Schadens verlangen; dies gilt auch, wenn die Verträge nur bei einem Versicherer bestehen.
		Haben Sie oder ein anderer Versicherter aus anderen Versicherungsverträgen bereits eine Entschädigung für denselben Schaden erhalten, so ermäßigt sich der Anspruch aus vorliegendem Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn das versicherte Interesse nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.
23.3		Betrügerische Mehrfachversicherung
		Haben Sie die Mehrfachversicherung in der Absicht abgeschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Versicherungsvertrag nichtig. Uns steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt haben.
23.4		Beseitigung der Mehrfachversicherung
		Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass Sie dies wussten, können Sie verlangen, dass der später geschlossene Versicherungsvertrag aufgehoben wird.

	Die Aufhebung des Versicherungsvertrags wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem uns Ihre Erklärung zugeht.	25.3	Soweit Ihre Kenntnis oder Ihr Verhalten von rechtlicher Bedeutung ist, kommt auch Kenntnis oder Verhalten des Versicherten in Betracht.
24	Welche Kenntnis und welches Verhalten von Repräsentanten müssen Sie sich zurechnen lassen?	26	Wann verjährn die Ansprüche aus dem Vertrag?
24.1	Besteht der Versicherungsvertrag mit mehreren Versicherungsnehmern, muss sich jeder Versicherungsnehmer Kenntnis und Verhalten der übrigen Versicherungsnehmer zurechnen lassen.	26.1	Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
24.2	Ferner müssen Sie sich die Kenntnis und das Verhalten Ihrer Repräsentanten zurechnen lassen. Dies gilt zum Beispiel im Rahmen der Ziffer 4.4.1, 4.5, 14, 16, 17, 18, 19 und 25.	26.2	Wird ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet, zählt der Zeitraum vom Beginn der Verjährung bis zum Zugang unserer in Textform mitgeteilten Entscheidung beim Anspruchsteller bei der Fristberechnung nicht mit.
24.3	Bei Verträgen mit einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern gilt:	27	Welches Gericht ist zuständig?
24.3.1	Sind wir nach Ziffer 4.4.1, 4.5, 14, 16, 17, 18, 19 und 25 wegen des Verhaltens einzelner Wohnungseigentümer leistungsfrei, können wir uns hierauf gegenüber den übrigen Wohnungseigentümern wegen deren Sondereigentums und wegen deren Miteigentumsanteilen (§ 1 Absatz 2 des Wohnungseigentumsgesetzes) nicht berufen.	27.1	Klagen gegen uns
24.3.2	Die übrigen Wohnungseigentümer können verlangen, dass wir ihnen auch hinsichtlich des Miteigentumsanteiles des Wohnungseigentümers, der den Entschädigungsanspruch verwirkt hat, Entschädigung leisten, jedoch nur, soweit diese zusätzliche Entschädigung zur Wiederherstellung des gemeinschaftlichen Eigentums (§ 1 Absatz 5 des Wohnungseigentumsgesetzes) verwendet wird. Der Wohnungseigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund vorliegt, ist verpflichtet, uns diese Mehraufwendungen zu erstatten.	27.2	Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
24.3.3	Kann im Falle der Feuerversicherung ein Realgläubiger hinsichtlich des Miteigentumsanteiles des Wohnungseigentümers, der den Entschädigungsanspruch verwirkt hat, Leistung aus der Feuerversicherung an sich selbst verlangen, entfällt unsere Verpflichtung nach Ziffer 24.3.2 Satz 1. Aufgrund unserer Verpflichtung dem Realgläubiger gegenüber, geht die Gesamthypothek (Gesamtgrundschuld) auf uns über. Wir verpflichten uns, auf diese zu verzichten und dabei mitzuwirken, dass der Verzicht auf Kosten der Wohnungseigentümer in das Grundbuch eingetragen wird. Der Wohnungseigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund vorliegt, ist im Falle von Satz 2 verpflichtet, uns die für seinen Miteigentumsanteil und sein Sondereigentum an den Realgläubiger erbrachten Leistungen zu erstatten.	27.3	Klagen gegen Sie Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist eine juristische Person Versicherungsnehmer, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach deren Sitz oder deren Niederlassung. Das Gleiche gilt, wenn eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft Versicherungsnehmer ist.
24.3.4	Für die Gebäudeversicherung bei Teileigentum (§ 1 Absatz 3 des Wohnungseigentumsgesetzes) gelten Ziffer 24.3.1 bis 24.3.3 entsprechend.	28	Unbekannter Wohnsitz oder Wohnsitz im Ausland Ist Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit bei Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.
25	Was ist bei Versicherung für fremde Rechnung zu beachten?	28.1	Verlegen Sie Ihren Wohnsitz ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.
25.1	Soweit die Versicherung für fremde Rechnung genommen ist, können Sie über die Rechte des Versicherten im eigenen Namen verfügen. Sie sind ohne Zustimmung des Versicherten berechtigt, die Entschädigung entgegenzunehmen oder die Rechte des Versicherten zu übertragen, auch wenn Sie nicht im Besitz des Versicherungsscheines sind. Wir können jedoch vor Auszahlung der Entschädigung den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung zu der Auszahlung der Entschädigung erteilt hat.	28.2	Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? Was gilt, wenn Sie uns Ihre Anschriften- oder Namensänderung nicht mitteilen? Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden.
25.2	Der Versicherte kann über seine Rechte nicht verfügen, selbst wenn er im Besitz des Versicherungsscheines ist. Er kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Ihrer Zustimmung verlangen.	28.3	Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer uns nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.
		29	Haben Sie die Versicherung unter der Anschrift Ihres Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Ziffer 28.2 entsprechend Anwendung.
			Welches Recht findet Anwendung? Für diesen Versicherungsvertrag gilt deutsches Recht.



WG 0172 – Besondere Bedingungen für die Wohngebäudeversicherung – OPTIMAL für Ein- und Zweifamilienhäuser

1 Vertragsgrundlage

Es gelten die vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) sowie die vereinbarten Besonderen Bedingungen und Klauseln, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

2 Grob fahrlässig herbeigeführte Schäden

In Erweiterung von Ziffer 4.5 VGB verzichten wir auf eine Kürzung der Entschädigung wegen grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1 VGB).

Die gesetzlichen und vertraglichen Obliegenheiten sowie die Bestimmungen über deren Verletzung bleiben hiervon unberührt.

3 Aufräumungs- und Abbruch- sowie Bewegungs- und Schutzkosten

Aufräumungs- und Abbruch- sowie Bewegungs- und Schutzkosten gemäß Ziffer 2.1.1 und 2.1.2 VGB ersetzen wir in unbegrenzter Höhe.

4 Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen

Versicherte Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen gemäß Ziffer 12.1.3 VGB ersetzen wir in unbegrenzter Höhe.

5 Rückreisekosten aus dem Urlaub

5.1 In Erweiterung von Ziffer 2 VGB ersetzen wir in unbegrenzter Höhe auch den notwendigen und tatsächlich entstandenen Mehraufwand für Fahrtkosten, wenn Sie wegen eines erheblichen Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1 VGB) vorzeitig eine Urlaubsreise abbrechen und an den Schadenort (Versicherungsgrundstück gemäß Ziffer 1.1 VGB) reisen.

Gleiches gilt, wenn an Ihrer Stelle eine mitreisende, mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person, eine Urlaubsreise abbricht.

5.2 Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000 EUR übersteigt und Ihre Anwesenheit oder die einer mitreisenden, mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person am Schadenort notwendig macht.

5.3 Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit von Ihnen von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von höchstens 6 Wochen.

5.4 Mehraufwände für Fahrtkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, entsprechend dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadenort.

6 Regiekosten

In Erweiterung von Ziffer 2 VGB ersetzen wir in unbegrenzter Höhe auch die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für die Koordination, Beaufsichtigung und Betreuung der Wiederherstellungsmaßnahmen infolge eines Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1 VGB), soweit der ertatpflichtige Schaden den Betrag von 5.000 EUR übersteigt.

7 Sonstige Grundstücksbestandteile

In Erweiterung von Ziffer 1.3 VGB sind in unbegrenzter Höhe versichert Einfriedungen, Hof- und Gehsteigbefestigungen, elektrische Freileitungen, Ständer,

Masten, Hundezwinger, Müllbehälterboxen, Beleuchtungsanlagen, Briefkastenanlagen, Wäsche- und Teppichstangen, Wäschespinnen, Terrassenbefestigungen, Trennwände, Brunnen, Kruzifixe, Terrassenüberdachungen (außer aus Folien, Planen, textilen Werkstoffen) und Pergolen, fest verankerte Spielgeräte, Regenwasserzisternen sowie nicht gewerblich genutzte Antennenanlagen auf dem Versicherungsgrundstück (siehe Ziffer 1.1 VGB).

8 Überspannungsschäden durch Blitz

In Erweiterung von Ziffer 5.2 und 5.6.2 VGB ersetzen wir im Rahmen der Feuerversicherung in unbegrenzter Höhe auch Überspannungsschäden durch Blitz.

9 Sengschäden

In Erweiterung von Ziffer 5.6.1 VGB ersetzen wir im Rahmen der Feuerversicherung in unbegrenzter Höhe auch Sengschäden, die nicht durch einen Brand (siehe Ziffer 5.1 VGB) entstanden sind.

10 Blindgängerschäden

In Erweiterung von Ziffer 4.4.1 VGB ersetzen wir im Rahmen der Feuerversicherung in unbegrenzter Höhe auch Explosionsschäden durch Kampfmittel aus bestimmten Kriegen.

11 Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück

11.1 In Erweiterung von Ziffer 7.5 VGB ersetzen wir im Rahmen der Leitungswasserversicherung in unbegrenzter Höhe auch Frost- und sonstige Bruchschäden an Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren, die auf dem Versicherungsgrundstück (siehe Ziffer 1.1 VGB) verlegt sind, aber nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen.

11.2 Ziffer 11.1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

12 Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstücks

12.1 In Erweiterung von Ziffer 7.5 VGB ersetzen wir im Rahmen der Leitungswasserversicherung in unbegrenzter Höhe auch Frost- und sonstige Bruchschäden an Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren, die außerhalb des Versicherungsgrundstücks (siehe Ziffer 1.1 VGB) verlegt sind und der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, soweit Sie dafür die Gefahr tragen.

12.2 Ziffer 12.1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

13 Austausch von Armaturen infolge eines Rohrbruchschadens

In Erweiterung von Ziffer 2 VGB ersetzen wir im Rahmen der Leitungswasserversicherung in unbegrenzter Höhe auch die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für den Austausch von Wasser-/Absperrhähnen, Ventilen, Geruchsverschlüssen und Wassermessern infolge eines Frost- oder sonstigen Bruchschadens gemäß Ziffer 7.1 VGB im Bereich der Rohrbruchstelle.

14	Wasserverlust infolge eines Rohrbruchschadens	18.1.2 versucht hat, durch eine Handlung gemäß Ziffer 18.1.1 in das versicherte Gebäude einzudringen.
	In Erweiterung von Ziffer 2 VGB ersetzen wir im Rahmen der Leitungswasserversicherung in unbegrenzter Höhe auch die Kosten, die dadurch entstehen, dass Leitungswasser infolge eines Frost- oder sonstigen Bruchschadens gemäß Ziffer 7.1 VGB bestimmungswidrig ausgetreten ist und der Mehrverbrauch durch das Versorgungsunternehmen in Rechnung gestellt wird.	18.2 Schäden, die der Täter an dem versicherten Gebäude von außen verursacht hat, sind nur versichert, soweit sie Folge einer Handlung gemäß Ziffer 18.1 sind.
		18.3 Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.
15	Gasleitungen	19 Dekontamination von Erdreich
15.1	In Erweiterung von Ziffer 4.1 VGB ersetzen wir in unbegrenzter Höhe auch Frost- und sonstige Bruchschäden an Rohren der Gasversorgung innerhalb versicherter Gebäude.	19.1 In Erweiterung von Ziffer 2 VGB ersetzen wir in unbegrenzter Höhe auch die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten, die Sie infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1 VGB) aufgrund behördlicher Anordnungen aufwenden müssen, um
15.2	Darüber hinaus ersetzen wir in Erweiterung von Ziffer 2 VGB auch die Kosten, die dadurch entstehen, dass infolge eines Bruchschadens gemäß Ziffer 15.1 Gas ausgetreten ist und der Mehrverbrauch durch das Versorgungsunternehmen in Rechnung gestellt wird.	19.1.1 Erdreich des Versicherungsgrundstücks (siehe Ziffer 1.1 VGB) zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
16	Aufräumungskosten für Bäume und Gehölze incl. Wiederbepflanzung	19.1.2 den Aushub zu vernichten oder in die nächstgelegene, geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern;
16.1	In Erweiterung von Ziffer 2 VGB ersetzen wir auch die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für das Entfernen und Entsorgen von Bäumen und Sträuchern (Gehölze) vom Versicherungsgrundstück (siehe Ziffer 1.1 VGB), die durch eine versicherte Gefahr nach Ziffer 4.2 VGB	19.1.3 insoweit den Zustand des Versicherungsgrundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalls wiederherzustellen.
	– umgestürzt oder abgeknickt sind oder – anderweitig zerstört wurden, wenn hierdurch gleichzeitig eine versicherte Sache zerstört oder beschädigt wurde und es sich um mit dem Erdreich verbundene Bäume oder Sträucher handelt bzw. gehandelt hat.	19.2 Die Aufwendungen gemäß Ziffer 19.1 werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen
16.2	Versichert sind darüber hinaus die notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für die Neupflanzung der Gehölze infolge eines Schadens nach Ziffer 16.1 mit Jungpflanzen. Bei nur teilweise beschädigten (z. B. abgeknickten) Gehölzen erfolgt diese Leistung nur, wenn eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist.	19.2.1 aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalls erlassen wurden;
16.3	Versichert sind die Leistungen gemäß Ziffer 16.1 und 16.2 darüber hinaus, wenn kein Schaden an einer versicherten Sache entstanden ist.	19.2.2 eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge des Versicherungsfalls durch versicherte Sachen entstanden ist;
16.4	Kosten gemäß Ziffer 16.1 bis 16.3 für bereits vor Eintritt des Versicherungsfalls abgestorbene Bäume und Sträucher fallen nicht unter den Versicherungsschutz.	19.2.3 innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalls ergangen sind und uns ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntnisberhalt gemeldet wurden.
16.5	Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch weitere Elementargefahren (z. B. Überschwemmung, Erdbeben, Erdrutsch). Gleiches gilt für Bäume und Sträucher in Pflanzkübeln und ähnlichen Behältnissen.	19.3 Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreiches erhöht, werden nur die Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.
16.6	Leistungen gemäß Ziffer 16.1 und 16.2 erbringen wir in unbegrenzter Höhe. Für Leistungen gemäß Ziffer 16.3 ist die Entschädigung je Schadeneignis auf 5.000 EUR begrenzt.	Die hiernach zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.
17	Kosten für provisorische Reparaturen	19.4 Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen von Ihnen einschließlich der so genannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.
	In Erweiterung von Ziffer 2 VGB ersetzen wir in unbegrenzter Höhe auch die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für provisorische Reparaturen an versicherten Sachen (siehe Ziffer 1 VGB), wenn diese durch einen Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1 VGB) beschädigt wurden und eine endgültige Reparatur noch nicht möglich ist.	19.5 Entschädigung wird nicht geleistet, soweit Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.
18	Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte	19.6 Entschädigung wird ferner nicht geleistet, soweit von Dritten Ersatz erlangt werden kann.
18.1	In Erweiterung von Ziffer 2 VGB ersetzen wir in unbegrenzter Höhe auch die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für die Beseitigung von Schäden an Türen, Schlössern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen), Rollläden und Schutzgittern eines versicherten Gebäudes, wenn die Schäden dadurch entstanden sind, dass ein unbefugter Dritter in das Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist;	19.7 Kosten gemäß Ziffer 19.1 gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß Ziffer 2.1.1 VGB.
20	Mietausfall/Mietwert	
		Mietausfall oder Mietwert gemäß Ziffer 3 VGB werden längstens für 24 Monate ersetzt.
21	Anprall von Kraft- und Schienenfahrzeugen	
21.1	In Erweiterung von Ziffer 4.2.1 VGB ersetzen wir im Rahmen der Feuerversicherung in unbegrenzter Höhe auch Schäden durch Anprall von Kraft- und Schienenfahrzeugen, ihrer Teile oder ihrer Ladung.	
21.2	Nicht versichert sind	
21.2.1	Schäden, die durch ein Kraft- oder Schienenfahrzeug entstehen, das von Ihnen, einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person, von Miernern der Gebäude oder von Arbeitnehmern von Ihnen oder von einer der vorgenannten Personen betrieben wird;	
21.2.2	Schäden an sonstigen Grundstücksbestandteilen;	

21.2.3	Schäden an Garagen (auch Tiefgaragen) und Carports sowie an allen zum Abstellen von Kraft- und Schienenfahrzeugen genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen;	entschädigungspflichtige Schäden gemäß Ziffer 12 VGB den Betrag von 25.000 EUR übersteigt.
21.2.4	Schäden an Türen, Toren und Zubehör (zum Beispiel Schranken, Fahrbahnbegrenzungen, Ampeln) von Carports, Gebäuden und Gebäudeteilen gemäß Ziffer 21.2.3.	
22	Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes	
22.1	Im Rahmen der Leitungswasserversicherung gilt in Erweiterung von Ziffer 6.1 VGB als Leitungswasser auch Wasser, das aus Regenfallrohren, die innerhalb des Gebäudes verlegt sind, bestimmungswidrig ausgetreten ist.	
22.2	Darüber hinaus ersetzen wir in Erweiterung von Ziffer 7.1 VGB in der Leitungswasserversicherung auch Frost- und sonstige Bruchschäden an Regenfallrohren, die innerhalb des Gebäudes verlegt sind.	
23	Wasserbetten	
	Im Rahmen der Leitungswasserversicherung gilt in Erweiterung von Ziffer 6.1 VGB als Leitungswasser auch Wasser, das aus Wasserbetten bestimmungswidrig ausgetreten ist.	
24	Aquarien	
	Im Rahmen der Leitungswasserversicherung gilt in Erweiterung von Ziffer 6.1 VGB als Leitungswasser auch Wasser, das aus Aquarien bestimmungswidrig ausgetreten ist.	
25	Anlagen erneuerbarer Energien	
	In Erweiterung von Ziffer 1 VGB sind in unbegrenzter Höhe versichert	
25.1	Sonnenenergieanlagen zur Gewinnung von elektrischer Energie oder zur Wassererwärmung (Photovoltaik und Solarthermie), soweit sich diese in versicherten Gebäuden befinden oder hieran fest installiert sind,	
25.2	Wärmepumpenanlagen (zum Beispiel Erdwärme, Luftwärme), soweit sich diese auf dem Versicherungsgrundstück (siehe Ziffer 1.1 VGB) befinden.	
26	Umbauvorsorge	
	In Erweiterung von Ziffer 12.2.1 VGB verzichten wir auf die Anrechnung einer Unterversicherung bis zum Ende des Versicherungsjahres, in dem sich nach Vertragsabschluss durch An-, Um- oder Ausbauten Umstände ändern (zum Beispiel zur Wohnfläche), die für die Beitragsberechnung maßgeblich sind (Umbauvorsorge).	
27	Kosten des Sachverständigenverfahrens	
	In Erweiterung von Ziffer 15.5 VGB ersetzen wir 80 % der bedingungsgemäß von Ihnen zu tragenden Kosten für das Sachverständigenverfahren, soweit der	
28	Tierbisseschäden an elektrischen Leitungen	
28.1	In Erweiterung von Ziffer 4.2.1 VGB ersetzen wir im Rahmen der Feuerversicherung in unbegrenzter Höhe auch Schäden, die durch Tierbiss an versicherten elektrischen Leitungen des Gebäudes entstehen.	
28.2	Unter den Versicherungsschutz fallen auch technische Defekte an der Elektrik oder Heizung versicherter Gebäude, die (z. B. in Form eines Kurzschlusses) als unmittelbare Folge eines Tierbisses an einer elektrischen Leitung entstehen.	
28.3	Weitere Folgeschäden (z. B. durch Stromausfall) sind nicht Gegenstand des Versicherungsschutzes.	
29	Diebstahl versicherter Sachen	
29.1	In Erweiterung von Ziffer 4.1 VGB ersetzen wir in unbegrenzter Höhe auch Schäden durch den Diebstahl oder versuchten Diebstahl versicherter Sachen, soweit sich diese zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls auf dem Versicherungsgrundstück (siehe Ziffer 1.1 VGB) befanden und diese mit dem Erdboden, einem versicherten Gebäude oder einem sonstigen fest verankerten Grundstücksbestandteil (z. B. Einfriedung) dergestalt fest verbunden waren, dass eine Mitnahme bzw. ein Entwenden ohne Zuhilfenahme von Werkzeugen nicht möglich war. Der Benutzung von Werkzeugen gleichgestellt ist der Diebstahl oder versuchte Diebstahl mittels erheblicher Gewaltanwendung (z. B. das Losreißen oder Herausbrechen einer versicherten Sache).	
29.2	Versicherungsschutz besteht auch für Beschädigungen anderer versicherter Sachen, die durch den Diebstahl oder den Versuch eines Diebstahls entstanden sind.	
29.3	Kein Versicherungsschutz besteht für den Diebstahl von Photovoltaikanlagen oder Komponenten einer solchen Anlage.	
29.4	Sie sind verpflichtet, den Diebstahl uns und der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen.	
	Verletzen Sie diese Obliegenheit, so gelten die Bestimmungen zu den Obliegenheiten im Versicherungsfall gemäß Ziffer 19 VGB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.	
30	Rohrverstopfungen	
	In Erweiterung von Ziffer 2 VGB ersetzen wir im Rahmen der Leitungswasserversicherung in unbegrenzter Höhe auch die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen der gemäß Ziffer 7.1 VGB versicherten Ableitungsrohre.	

WG 0196 – Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden in der Wohngebäudeversicherung (BEW 2015)

1	Welche Vertragsgrundlagen gelten?	
	Es gelten die vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) sowie die vereinbarten Besonderen Bedingungen und Klauseln, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.	
2	Welche Gefahren und Schäden sind versichert?	
2.1	Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen (siehe Ziffer 1 VGB), die durch <ul style="list-style-type: none"> - Überschwemmung des Versicherungsgrundstücks (siehe Ziffer 3) - Rückstau (siehe Ziffer 4) 	
2.2		<ul style="list-style-type: none"> - Erdbeben (siehe Ziffer 5) - Erdfall (siehe Ziffer 6) - Erdrutsch (siehe Ziffer 7) - Schneedruck (siehe Ziffer 8) - Lawinen (siehe Ziffer 9) - Vulkanausbruch (siehe Ziffer 10) <p>zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen.</p> <p>Entschädigt werden auch die versicherten Kosten sowie der versicherte Mietausfall gemäß Ziffer 2 und 3 VGB beziehungsweise gemäß vereinbarter Besonderer Bedingungen und Klauseln.</p>

3	Was ist unter Überschwemmung des Versicherungsgrundstücks zu verstehen?
3.1	Überschwemmung ist eine Überflutung des Versicherungsgrundstücks (siehe Ziffer 1.1 VGB), durch
3.1.1	Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, frühestens jedoch nach Ablauf der vereinbarten Wartezeit. Die Wartezeit entfällt, sofern zum Zeitpunkt der Antragsunterzeichnung für das beantragte Risiko bereits gleichartiger Versicherungsschutz besteht; in diesem Fall entfällt die Wartezeit jedoch nicht für den hinzukommenden Teil des Versicherungsschutzes (zum Beispiel erhöhter Versicherungsschutz).
3.1.2	Witterungsniederschläge.
3.2	Abweichend von Ziffer 3.1.1 kann vereinbart werden, dass lediglich Überschwemmungsschäden durch Witterungsniederschläge versichert sind. Überschwemmungsschäden durch die Ausuferung von Gewässern sind in diesem Fall vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
3.3	Versichert sind nur Schäden durch die unmittelbare Einwirkung einer Überschwemmung auf versicherte Sachen (siehe Ziffer 1 VGB) sowie dadurch, dass durch eine Überschwemmung Bäume, fremde Gebäudeteile oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen einwirken.
3.4	Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
3.4.1	Sturmflut;
3.4.2	erdgebundenes Wasser (z. B. Beispiel versickertes Wasser, Grundwasser);
3.4.3	das Schmelzen von Schnee auf dem Versicherungsgrundstück (siehe Ziffer 1.1 VGB).
4	Was ist unter Rückstau zu verstehen?
4.1	Rückstau ist der bestimmungswidrige Austritt von Wasser aus dem Rohrsystem des versicherten Gebäudes (siehe Ziffer 1 VGB) oder dessen zugehörigen Einrichtungen, durch
4.1.1	Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, frühestens jedoch nach Ablauf der vereinbarten Wartezeit. Die Wartezeit entfällt, sofern zum Zeitpunkt der Antragsunterzeichnung für das beantragte Risiko bereits gleichartiger Versicherungsschutz besteht; in diesem Fall entfällt die Wartezeit jedoch nicht für den hinzukommenden Teil des Versicherungsschutzes (zum Beispiel erhöhter Versicherungsschutz).
4.1.2	Witterungsniederschläge.
4.2	Abweichend von Ziffer 4.1.1 kann vereinbart werden, dass lediglich Rückstauschäden durch Witterungsniederschläge versichert sind. Rückstauschäden durch die Ausuferung von Gewässern sind in diesem Fall vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
4.3	Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
4.3.1	überlaufendes Wasser aus Regenrinnen;
4.3.2	austretendes Wasser aus Regenfallrohren infolge einer Verstopfung;
4.3.3	Wasseransammlungen auf Balkonen, Terrassen und Flachdächern sowie an Garagen-/Tiefgaragenzufahrten und außen liegenden Kellertreppen infolge fehlender, verstopfter oder überforderter Entwässerungsleitungen des Gebäudes.
5	Was ist unter Erdbeben zu verstehen?
5.1	Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.
5.2	Erdbeben wird unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks (siehe
5.2.2	Ziffer 1.1 VGB) Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen (siehe Ziffer 1 VGB) nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.
5.3	Kein Versicherungsschutz besteht für Folgeschäden, die durch Stromausfall sowie einen sonstigen Versorgungsausfall (z. B. Ausfall der Brennstoffversorgung) infolge eines Erdbebens entstehen, wenn der Ausfall nicht unmittelbare Folge der Beschädigung einer versicherten Sache durch Erdbeben ist.
6	Was ist unter Erdfall zu verstehen?
6.1	Erdfall ist ein naturbedingter Einsturz des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen.
6.2	Kein Versicherungsschutz besteht für Folgeschäden, die durch Stromausfall sowie einen sonstigen Versorgungsausfall (z. B. Ausfall der Brennstoffversorgung) infolge Erdfall entstehen, wenn der Ausfall nicht unmittelbare Folge der Beschädigung einer versicherten Sache durch Erdfall ist.
7	Was ist unter Erdrutsch zu verstehen?
7.1	Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen.
7.2	Kein Versicherungsschutz besteht für Folgeschäden, die durch Stromausfall sowie einen sonstigen Versorgungsausfall (z. B. Ausfall der Brennstoffversorgung) infolge Erdrutsch entstehen, wenn der Ausfall nicht unmittelbare Folge der Beschädigung einer versicherten Sache durch Erdrutsch ist.
8	Was ist unter Schneedruck zu verstehen?
8.1	Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.
8.2	Versichert sind Schäden durch die unmittelbare Einwirkung von Schneedruck auf versicherte Sachen (siehe Ziffer 1 VGB), durch
8.2.1	ruhende Schnee- oder Eismassen;
8.2.2	sich bewegende Schnee- oder Eismassen (z. B. Dachlawinen).
8.3	Versichert sind auch Schäden an versicherten Sachen durch die unmittelbare Einwirkung herabfallender Äste oder sonstiger Teile von Bäumen infolge Schneedruck (Schneebrock).
8.4	Darüber hinaus sind auch Folgeschäden versichert, wenn diese unmittelbare Folge eines Ereignisses nach Ziffer 8.2 oder 8.3 sind.
8.5	Kein Versicherungsschutz besteht für Folgeschäden, die durch Stromausfall sowie einen sonstigen Versorgungsausfall (z. B. Ausfall der Brennstoffversorgung) infolge Schneedruck entstehen, wenn der Ausfall nicht unmittelbare Folge der Beschädigung einer versicherten Sache durch Schneedruck ist.
9	Was ist unter Lawinen zu verstehen?
9.1	Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.
9.2	Kein Versicherungsschutz besteht für Folgeschäden, die durch Stromausfall sowie einen sonstigen Versorgungsausfall (z. B. Ausfall der Brennstoffversorgung) infolge einer Lawine entstehen, wenn der Ausfall nicht unmittelbare Folge der Beschädigung einer versicherten Sache durch eine Lawine ist.
10	Was ist unter Vulkanausbruch zu verstehen?
10.1	Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaaerßen, Asche-Eruptionen oder dem Ausströmen von sonstigen Materialien und Gasen.
10.2	Kein Versicherungsschutz besteht für Folgeschäden, die durch Stromausfall sowie einen sonstigen Versorgungsausfall (z. B. Ausfall der Brennstoffversorgung)

	infolge Vulkanausbruch entstehen, wenn der Ausfall nicht unmittelbare Folge der Beschädigung einer versicherten Sache durch einen Vulkanausbruch ist.
11	Welche Schäden sind nicht versichert?
	Nicht versichert sind Schäden, solange das versicherte Gebäude (siehe Ziffer 1 VGB) noch nicht bezugsfertig ist oder wegen Umbauarbeiten für seinen Zweck nicht benutzbar ist.
12	Welche besonderen Sicherheitsvorschriften haben Sie zu beachten?
12.1	In Ergänzung zu den VGB haben Sie alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen Elementarschäden zu treffen. Insbesondere sind zur Vermeidung von Überschwemmungs- und Rückstauschäden wasserführende Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück
12.2	(siehe Ziffer 1.1 VGB) freizuhalten und Rückstauschäden gemäß der jeweils geltenden Landesbauordnung beziehungsweise den einzelnen Verordnungen der Kommunen (zum Beispiel Entwässerungssatzung) stets funktionsbereit zu halten.
	Verletzen Sie eine dieser Sicherheitsvorschriften, so gelten die Bestimmungen zu den Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall gemäß Ziffer 18 VGB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen eine Vertragsänderung verlangen, zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.
13	Wie wirkt sich ein Selbstbehalt aus?
	Der nach den Vertragsbedingungen errechnete Betrag unserer Entschädigung eines Schadens wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

WG 0168 – Besondere Bedingungen für die Versicherung von Schäden durch Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik und Aussperrung in der Wohngebäudeversicherung für Ein- und Zweifamilienhäuser (BIBSW 2010)

1	Welche Vertragsgrundlagen gelten?	4	Was ist unter Böswilliger Beschädigung zu verstehen?
	Es gelten die vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) sowie die vereinbarten Besonderen Bedingungen und Klauseln, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.	4.1	Böswillige Beschädigung ist jede vorsätzliche, unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung von versicherten Sachen (siehe Ziffer 1 VGB) durch Personen, die nicht Mieter, Pächter oder Bewohner des Gebäudes sind.
2	Welche Gefahren und Schäden sind versichert?	4.2	Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch das Abhandenkommen versicherter Sachen;
2.1	Versicherte Gefahren und Schäden	4.2.1	Schäden durch Brand, Explosion, Implosion, Verpuffung sowie Leitungswasser;
2.1.1	Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen (siehe Ziffer 1 VGB), die durch	4.2.2	Schäden, die durch Personen verursacht werden, die Mieter, Pächter oder Bewohner des Gebäudes sind;
	– Innere Unruhen (siehe Ziffer 3)	4.2.3	Schäden durch Computerviren, -Trojaner, -Würmer oder gleichartiger Programme mit zerstörender oder beschädigender Wirkung auf Hardware, Software oder Daten, infolge unberechtigter Handlungen nach Eindringen in Computersysteme;
	– Böswillige Beschädigung (siehe Ziffer 4)	4.2.4	Schäden an Daten, es sei denn, dass der Verlust oder die Veränderung der Daten die Folge eines nach Ziffer 4.1 versicherten Schadens an einem versicherten Datenträger ist;
	– Streik oder Aussperrung (siehe Ziffer 5)	4.2.5	Schäden durch Störungen oder Ausfall externer Netze; durch biologische oder chemische Substanzen verursachte Kontaminationen.
	zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines Ereignisses nach Ziffer 3 oder 5 abhanden kommen.	4.2.6	
2.1.2	Entschädigt werden auch die versicherten Kosten sowie der versicherte Mietausfall gemäß Ziffer 2 und 3 VGB beziehungsweise gemäß vereinbarter Besonderer Bedingungen und Klauseln.	4.2.7	
2.2	Nicht versicherte Gefahren und Schäden	5	Was ist unter Streik und Aussperrung zu verstehen?
2.2.1	Nicht versichert sind Schäden,	5.1	Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Anzahl von Arbeitnehmern.
	– solange das versicherte Gebäude noch nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für seinen Zweck nicht mehr benutzbar ist;	5.2	Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.
	- die durch Verfügung von hoher Hand verursacht werden.	5.3	Versichert sind Schäden durch die unmittelbaren Handlungen der streikenden oder ausgesperrten Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einem Streik oder beim Widerstand gegen eine Aussperrung.
2.2.2	Darüber hinaus besteht ein Anspruch auf Entschädigung insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.	6	Welche besonderen Sicherheitsvorschriften haben Sie zu beachten?
2.2.3	Weitere nicht versicherte Gefahren und Schäden ergeben sich aus Ziffer 4.2.	6.1	Sofern Daten versichert sind, haben Sie in Ergänzung zu den VGB diese mindestens einmal wöchentlich (sofern
3	Was ist unter Inneren Unruhen zu verstehen?		
	Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile des Volkes in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und unmittelbar Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.		
	Dazu gehören auch unmittelbare Schäden durch Wegnahme bei Plünderungen in unmittelbarem Zusammenhang mit Inneren Unruhen.		

- keine kürzeren Speicherfristen üblich sind) zu duplizieren und dabei auch die vorhergehende Sicherung aufzubewahren. Sie haben sicherzustellen, dass Form und Struktur der Daten auf dem Sicherungsdatenträger so beschaffen sind, dass deren Rücksicherung technisch möglich ist.
- Sie haben darüber hinaus Duplikate von Daten und Programmen so getrennt aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Originalen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können.
- 6.2 Verletzen Sie eine dieser Sicherheitsvorschriften, so gelten die Bestimmungen zu den Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall gemäß Ziffer 18 VGB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen

eine Vertragsänderung verlangen, zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.

7

Wie wirkt sich ein Selbstbehalt aus?

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Soweit für ein Schadeneignis eine Höchstentschädigung (Entschädigungsgrenze) greift, wird zunächst diese Entschädigungsgrenze ermittelt und hiervon dann der vereinbarte Selbstbehalt abgezogen.

WG 0197 – Besondere Bedingungen für die Differenzdeckung in der Wohngebäudeversicherung

1 Welche Vertragsgrundlagen gelten?

Es gelten die vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) sowie die vereinbarten Besonderen Bedingungen und Klauseln, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

2 Was ist Gegenstand der Differenzdeckung?

Wird in dem vorliegenden Vertrag Versicherungsschutz für eine Gefahr vereinbart, die bereits im Rahmen einer anderweitig bestehenden Wohngebäudeversicherung versichert ist, wird die so genannte Differenzdeckung vereinbart.

Die Differenzdeckung ergänzt die anderweitig bestehende Wohngebäudeversicherung im nachstehend beschriebenen Umfang. Der Versicherungsschutz aus der anderweitig bestehenden Wohngebäudeversicherung geht dem Versicherungsschutz aus dem vorliegenden Vertrag vor.

Gleiches gilt, wenn mehrere über den vorliegenden Vertrag versicherte Gefahren über eine oder mehrere anderweitige Wohngebäudeversicherung/en versichert sind.

3 Welchen Leistungsumfang umfasst die Differenzdeckung?

- 3.1 Die Differenzdeckung leistet für solche Schadenereignisse, die in der/den anderweitig bestehenden Wohngebäudeversicherung/en nicht oder nicht im vollen Umfang versichert sind, bis zur Höhe des im vorliegenden Vertrag vereinbarten Versicherungsschutzes (zum Beispiel Haftungserweiterungen, Entschädigungsgrenzen, Selbstbehalte) abzüglich der vertraglich vereinbarten und sonstigen Leistungen aus der/den anderweitig bestehenden Wohngebäudeversicherung/en. Soweit im vorliegenden Vertrag ein Selbstbehalt vereinbart gilt, wird der sich nach der vorstehenden Berechnungsmethode ergebende Betrag jedoch um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

- 3.2 Maßgeblich für die vertraglich vereinbarten Leistungen aus der/den anderweitig bestehenden Wohngebäudeversicherung/en ist der Umfang des Versicherungsschutzes des anderen Vertrages/der anderen Verträge, der zum Zeitpunkt der Antragstellung der Differenzdeckung bestanden hat. Nachträglich vorgenommene Änderungen an der/den anderweitig bestehenden Wohngebäudeversicherung/en bewirken keine Erweiterung der Differenzdeckung.

- 3.3 Ergänzend zu den Bestimmungen der VGB werden Leistungen aus der Differenzdeckung nicht erbracht, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung der Differenzdeckung keine anderweitige Wohngebäudeversicherung für die jeweilige Gefahr bestanden hat;
- 3.3.1 die Leistung des anderen Versicherers infolge eines Vergleichs zwischen dem anderweitigen Versicherer und

Ihnen beziehungsweise dem Versicherungsnehmer nicht zum vollen Ersatz des Schadens führt.

Gleiches gilt, wenn aufgrund fehlender Nachweise über die Schadenhöhe durch den anderweitigen Versicherer lediglich eine pauschale Entschädigung erbracht wird.

3.4

Ist der anderweitige Versicherer infolge

- Nichtzahlung der Beiträge,
- Obliegenheitsverletzung,
- arglistiger Täuschung

von seiner Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit, so wird dadurch keine Erweiterung des Leistungsumfangs der Differenzdeckung bewirkt. Leistungen aus der Differenzdeckung werden dann nur insoweit erbracht, wie sie entstanden wären, wenn keiner der vorgenannten Gründe für den Wegfall oder die Reduzierung der Leistung vorgelegen hätte.

4 Wie haben Sie sich im Schadenfall zu verhalten?

4.1 Sie haben einen Schadenfall

4.1.1 zunächst dem Versicherer der anderweitig bestehenden Wohngebäudeversicherung anzugeben und dort Ihre Ansprüche geltend zu machen;

4.1.2 zur Differenzdeckung unverzüglich zu melden, sobald Sie von dem anderweitigen Versicherer informiert werden, dass ein gemeldeter Schadenfall dort nicht oder nicht in vollem Umfang unter die Leistungspflicht fällt.

4.2 Die übrigen in Ziffer 19 VGB genannten Obliegenheiten, die von Ihnen im Versicherungsfall zu beachten sind, bleiben unberührt; insbesondere haben Sie nach Aufforderung durch uns die erforderlichen Auskünfte zur Feststellung der Entschädigungspflicht zu erteilen sowie die zur Feststellung der Leistungshöhe notwendigen Unterlagen des anderen Versicherers einzureichen.

5 Wann und wie wird die Differenzdeckung auf den vollen Versicherungsschutz umgestellt?

- 5.1 Der vorliegende Wohngebäudeversicherungsvertrag bzw. die jeweils in Differenzdeckung geführte Gefahr wird zu dem im Versicherungsschein genannten Beendigungstermin der anderweitig bestehenden Wohngebäudeversicherung/en durch den Wegfall der Bestimmungen über die Differenzdeckung auf den vollen Versicherungsschutz umgestellt. Gleiches gilt, wenn die anderweitig bestehende/n Wohngebäudeversicherung/en vor dem genannten Beendigungstermin endet/enden. Die vorzeitige Beendigung anderweitig bestehender Wohngebäudeversicherungen ist uns unverzüglich mitzuteilen.

5.2 Ab dem Zeitpunkt der Umstellung von der Differenzdeckung auf den vollen Versicherungsschutz ist der hierfür zu zahlende Beitrag zu entrichten.



Klauseln zur Wohngebäudeversicherung

WG 0107 Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück

- 1 In Erweiterung von Ziffer 7.5 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) ersetzen wir auch Frost- und sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung außerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück (siehe Ziffer 1.1 VGB), soweit diese Rohre der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen.
- 2 Ziffer 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
- 3 Für den einzelnen Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1 VGB) gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

WG 0108 Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstücks

- 1 In Erweiterung von Ziffer 7.5 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) ersetzen wir auch Frost- und sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung, die außerhalb des Versicherungsgrundstücks (siehe Ziffer 1.1 VGB) verlegt sind und der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, soweit Sie dafür die Gefahr tragen.
- 2 Ziffer 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
- 3 Für den einzelnen Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1 VGB) gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

WG 0122 Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte

- 1 In Erweiterung von Ziffer 12.1.3 Absatz 2 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) berücksichtigen wir bei der Anrechnung des Wertes wieder verwertbarer Reste versicherter und vom Schaden betroffener Sachen, behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen. Die Entschädigung ist jedoch begrenzt mit dem Betrag, der sich vertragsgemäß ergeben würde, wenn die versicherte und vom Schaden betroffene Sache zerstört worden wäre, gekürzt um den Altmaterialwert abzüglich Aufräumungs- und Abbruchkosten (siehe Ziffer 2.1.1 VGB).
- 2 Die Berücksichtigung von behördlichen Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte erfolgt nur, soweit sie auf der Grundlage vor Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1 VGB) erlassene Gesetze und Verordnungen beruhen. Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalls erteilt wurden, werden sie für die Restwerte nicht berücksichtigt.

WG 0139 Ausland

- 1 Besteht Versicherungsschutz für Gebäude außerhalb der Bundesrepublik Deutschland (BRD), sind sämtliche den Versicherungsvertrag betreffenden Geldleistungen in EUR zu erbringen.
- 2 Abweichend von Ziffer 15.2.1 und 15.2.2 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen gilt als zuständiges Amtsgericht für die Ernennung des zweiten Sachverständigen oder des Obmannes das Amtsgericht an Ihrem Wohnsitz oder,

falls dieser sich ebenfalls außerhalb der BRD befindet, das Amtsgericht Ihres letzten inländischen Wohnsitzes.

Hatten Sie noch nie einen Wohnsitz in der BRD, gilt als zuständiges Amtsgericht das Amtsgericht an unserem Sitz.

WG 0175 Selbstbehalt

- 1 Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwendungersatz nach Ziffer 2.2 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
- 2 Soweit für ein Schadeneignis eine Höchstentschädigung (Entschädigungsgrenze) greift, wird zunächst diese Entschädigungsgrenze ermittelt und hiervon dann der vereinbarte Selbstbehalt abgezogen.

WG 0179 Beitragsanpassung wegen Änderung der Feuerschutzsteuer (Wohnfläche)

- 1 Erläuterungen zur Beitragsermittlung
In der Gleitenden Neuwertversicherung nach dem Wohnflächenmodell ergibt sich der von Ihnen zu zahlende Beitrag aus der Multiplikation des Grundbeitrages mit dem gleitenden Neuwertfaktor. Der Grundbeitrag errechnet sich aus der Wohnfläche und dem jeweils gültigen Beitrag beziehungsweise Beitragssatz.
- 2 Anpassung des Beitragssatzes
Der Beitragssatz wird unter Berücksichtigung des jeweils gültigen Steuersatzes und der jeweiligen Bemessungsgrundlage für die Feuerschutzsteuer kalkuliert. Sobald wir aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet sind, Feuerschutzsteuer für diesen Versicherungsvertrag zu zahlen oder sich die Höhe der für diesen Vertrag zu entrichtenden Feuerschutzsteuer ändert, sind wir berechtigt, während der Vertragslaufzeit den Beitragssatz neu zu berechnen. Führt die Änderung der Feuerschutzsteuer für diesen Vertrag zu einer erstmaligen Steuerpflicht beziehungsweise zu einer Erhöhung der Steuerbelastung, sind wir berechtigt, im Fall einer Verminderung verpflichtet, den Beitragssatz für bestehende Versicherungsverträge entsprechend anzupassen. Der neue Beitragssatz gilt ab Fälligkeit des der Steueränderung folgenden Jahresbeitrages.

3 Informationspflichten und Fristen

Bei einer Erhöhung des Beitrages können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Eingang unserer Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung kündigen. Die Kündigung hat in Textform zu erfolgen.

Über das Kündigungsrecht und die bei der Kündigung zu beachtenden Voraussetzungen werden wir Sie in der Mitteilung über die Erhöhung informieren.

Führt die Änderung der Feuerschutzsteuer zu einer Beitragssenkung, gilt diese ohne besondere Mitteilung mit Fälligkeit des Folgejahresbeitrages.

WG 0187 Annahmeverbehalt

Die Annahme Ihres Antrages erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Vorversicherer Ihre Antragsangaben zu unseren Fragen nach Vorschäden und weiteren Vorversicherungen bestätigen. Wir

holen dazu bei Ihren Vorversicherern in Textform Auskünfte zu den Vertragsständen und zu Vorschäden ein. Weicht die Antwort eines Vorversicherers so weit von Ihren Angaben ab, dass wir bei früherer Kenntnis der Angaben des Vorversicherers Ihren Antrag nach unseren Annahmerichtlinien nicht oder nicht in der beantragten Form angenommen hätten, greift unser Annahmeverbehalt. Wir werden Ihnen dies in Textform mitteilen und den Vertrag beenden bzw. die neu versicherte Gefahr aus dem Vertrag ausschließen. Der Versicherungsvertrag und der Versicherungsschutz enden zwei Wochen nach Zugang unserer Mitteilung in Textform bei Ihnen.

Wir führen den Vertrag ohne Annahmeverbehalt fort, wenn wir binnen zwei Monaten nach Ausstellung des Versicherungsscheins bzw. unserer Annahmebestätigung von einem Vorversicherer keine Antwort auf unsere Anfrage erhalten.

Die gesetzlichen und vertraglichen Regelungen wegen Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflichten bleiben hiervon unberührt.

WG 0191 Beseitigung von Graffitis

- 1 In Erweiterung von Ziffer 2 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) ersetzen wir auch die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für die Beseitigung von Graffiti (Verunstaltung durch Farben und Lacke), die durch unbefugte Dritte an Außenseiten von versicherten Gebäuden verursacht werden.
- 2 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf
 - 2.1 Kosten für die Erneuerung oder Anpassung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen oder Verkleidungen der Außenfassade; wird anstelle der Entfernung eines Graffitis gemäß Ziffer 1 ein Neuanstrich angebracht, ersetzen wir diese Kosten bis zu dem Betrag, der bei Entfernung des Graffitis angefallen wäre;
 - 2.2 Schäden durch den Reinigungsvorgang;
 - 2.3 Beseitigung von Schäden auf Untergründen aus Weichholz und aus mineralischem Dämmputz.
- 3 Sie sind verpflichtet, den Graffiti-Schaden uns und der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich anzugezeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, so gelten die Bestimmungen zu den Obliegenheiten im Versicherungsfall gemäß Ziffer 19 VGB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.
- 4 Für den einzelnen Versicherungsfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.
- 5 Sowohl Sie als auch wir können in Textform verlangen, dass dieser Versicherungsschutz unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten entfällt. Abweichend von Ziffer 20.4.1 Absatz 2 VGB kann eine solche Kündigung erfolgen, ohne dass es einer Kündigung von weiteren Leistungserweiterungen bedarf. Machen wir von diesem Kündigungsrecht Gebrauch, so können Sie den gesamten Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

WG 0192 Schäden durch Mieter

- 1 In Erweiterung von Ziffer 4.1 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) ersetzen wir für beendete Mietverhältnisse auch die nachfolgend näher beschriebenen Schäden durch Mieter.
- 2 Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn
 - 2.1 versicherte Sachen durch schuldhafte Handlungen oder Unterlassungen von Mietern, Pächtern oder berechtigten Bewohnern des Gebäudes (nachfolgend Mieter genannt) zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen;
- 2.2 versicherte Sachen dadurch zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen, dass Mieter die Räume nach Ihrem Auszug schuldhaft in einem insgesamt verwahrlosten oder atypisch abgenutzten Zustand hinterlassen haben.
- 3 Einer schuldhaften Handlung gleichgestellt werden die Fälle, in denen Mieter aufgrund einer seelischen Störung unfähig waren, Ordnung und Sauberkeit zu halten (zum Beispiel so genanntes Messie-Syndrom) und die Räume nach ihrem Auszug deshalb in einem insgesamt verwahrlosten oder atypisch abgenutzten Zustand hinterlassen haben.
- 4 Als Zeitpunkt des Versicherungsfalls gilt der tatsächliche Eintritt des Schadens. Ist Ihnen dieser nicht bekannt oder ist der Schaden allmählich entstanden, gilt der Zeitpunkt, in dem Sie von dem Schaden bzw. Zustand der Räume Kenntnis erlangen. Der Versicherungsschutz ist in diesen Fällen jedoch ausgeschlossen, wenn erhebliche Teile des Schadens zu einer Zeit entstanden sind, zu der kein Versicherungsschutz bestand (z. B. vor dem vereinbarten Vertragsbeginn, nach dem vereinbarten Vertragsende, während des Zahlungsverzuges nach Ziffer 21.3.4 VGB).
- 5 Als Aufwendungen für die Beseitigung einer versicherten Beschädigung im Sinne der Ziffern 2 und 3 gelten auch die notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für
 - 5.1 das Entrümpeln und Entmüllen von verwahrlost hinterlassenen Räumen, einschließlich Entsorgungskosten;
 - 5.2 Ungezieferbekämpfung und Desinfizierung;
 - 5.3 die Reinigung und Renovierung von verwahrlost hinterlassenen Räumen. Versichert sind jedoch nur die Aufwendungen für die Beseitigung atypischer Schäden und Verunreinigungen, nicht jedoch für die Beseitigung normaler Abnutzung und Alterung.
- 6 Weitere versicherte Kosten und Mietausfall
- 7 Entschädigt werden auch die versicherten Kosten gemäß Ziffer 2 VGB beziehungsweise gemäß vereinbarter Besonderer Bedingungen und Klauseln.
- 8 Mietausfall nach Ziffer 3 VGB kommt für beendete Mietverhältnisse nicht in Betracht. Allerdings ersetzen wir analog der Ziffer 3 VGB Mietausfall in dem Umfang und für die Dauer, für die eine Weitervermietung aufgrund der notwendigen Instandsetzungsarbeiten infolge des Schadens nicht möglich ist, längstens für die Dauer von 6 Monaten.
- 9 Leistungen für Schäden und Kosten gemäß Ziffer 2 bis 5 erbringen wir frühestens und nur dann, wenn der Mietvertrag beendet ist und die schadenverursachenden Mieter ausgezogen sind.
- 10 Ist eine Kaution des Mieters vorhanden, so haben Sie zunächst Rückgriff auf diese Kaution zu nehmen. Unsere Leistung wird insoweit um eine etwaig vorhandene Kaution gekürzt.
- 11 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Brand, Explosion, Implosion, Verpuffung sowie Leitungswasser.
- 12 Wartezeit
- 13 Für bei Antragstellung bereits bestehende Mietverhältnisse gilt eine Wartezeit von 3 Monaten ab Antragstellung. Versicherungsschutz besteht in einem solchen Fall nur dann, wenn der Versicherungsfall frühestens drei Monate nach Antragstellung eingetreten ist.
- 14 Für alle Leistungen nach den Ziffern 2 bis 5 gilt je Versicherungsfall insgesamt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.
- 15 Nachhaftung
- 16 In den Fällen der Ziffer 3, in denen Ihnen der Zeitpunkt des Versicherungsfalls nicht bekannt oder aber in denen der Schaden allmählich entstanden ist, besteht eine Nachhaftungszeit von 6 Monaten. Ist es in einem

	<p>solchen Fall wahrscheinlich, dass der Schaden ganz oder zumindest überwiegend während des laufenden Versicherungsschutzes eingetreten ist, so leisten wir, sofern uns der Schaden spätestens 6 Monate nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet wird.</p>	<p>Die Neukalkulation erfolgt nach den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik.</p>
12	<p>Sowohl Sie als auch wir können in Textform verlangen, dass dieser Versicherungsschutz unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten entfällt.</p> <p>Machen wir von diesem Kündigungsrecht Gebrauch, so können Sie den gesamten Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.</p>	<p>Individuelle Beitragszuschläge oder Nachlässe dürfen mit der Neukalkulation nicht verändert werden.</p>
3		<p>Anpassung der Beiträge</p> <p>Ergibt die Neukalkulation einen niedrigeren als den bisher kalkulierten Schadenbedarf, sind wir verpflichtet, die künftigen Beiträge entsprechend abzusenken. Ergibt die Neukalkulation einen höheren als den bisher kalkulierten Schadenbedarf, haben wir das Recht, die künftigen Beiträge entsprechend anzuheben.</p>
4		<p>Ergibt die Neukalkulation des Beitragssatzes rechnerisch eine Änderung des Beitrages um weniger als 5 %, haben wir kein Anpassungsrecht und keine Anpassungspflicht. Die festgestellte Abweichung ist bei der nächsten Neukalkulation zu berücksichtigen.</p> <p>Die Beiträge für bestehende Verträge dürfen nach der Neukalkulation nicht höher sein als die Beiträge für neu abzuschließende Verträge mit vergleichbaren Angaben für die Beitragsermittlung und den Deckungsumfang mit entsprechenden Versicherungsbedingungen.</p>
5	<p>Wirksamwerden der Anpassung</p> <p>Die aus der Neukalkulation folgenden Änderungen der Beiträge gelten für bestehende Verträge ab dem Kalenderjahr, das auf die Neukalkulation folgt, und zwar jeweils mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres.</p> <p>Die Anpassung unterbleibt, wenn seit dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn noch nicht 12 Monate abgelaufen sind.</p> <p>Kündigungsrecht</p> <p>Wenn der Beitrag mit der Neukalkulation steigt, haben Sie das Recht den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Beitragserhöhung zu kündigen. Statt der Kündigung können Sie die Umstellung des Vertrages auf den Neugeschäftstarif mit den Neugeschäftsbedingungen verlangen. Ihre Kündigung wird mit Zugang Ihrer Kündigungserklärung wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt der Wirkung unserer Beitragserhöhung. Wir werden Sie in unserer Mitteilung über die Beitragserhöhung auf dieses gesetzliche Kündigungsrecht hinweisen. Die Mitteilung muss Ihnen deshalb spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen. Wenn Sie den Vertrag nicht kündigen und keine Umstellung auf den Neugeschäftstarif wünschen, führen wir den Vertrag ab Wirksamwerden der Erhöhung zu den geänderten Beiträgen fort.</p>	

Weitere Tarifbestimmungen für die Ein- und Zweifamilienhäuser (WTB 1 - 3)

1 Zusätzlicher Einstchluss der beitragsfreien Feuer-Rohbauversicherung in der Wohngebäudeversicherung nach dem Wohnflächenmodell

Bei einer 5-jährigen Vertragsdauer gelten in der Feuerversicherung während der Zeit des Rohbaus das Gebäude und die zu seiner Errichtung notwendigen, auf dem Baugrundstück befindlichen Baustoffe, soweit Sie die Gefahr hierfür tragen, bis zur Fertigstellung, längstens jedoch für 12 Monate, beitragsfrei versichert.

Wird Versicherungsschutz gegen Leitungswasser- sowie weitere Elementarschäden vereinbart, tritt dieser erst in Kraft, wenn das zu versichernde Gebäude bezugsfertig ist.

Gleiches gilt für Schäden durch Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik und Aussperrung sowie für Schäden durch Mieter.

2 Zusätzlicher Einstchluss der beitragsfreien Sturm-Rohbauversicherung in der Wohngebäudeversicherung nach dem Wohnflächenmodell

Bei einer 5-jährigen Vertragsdauer gilt in der Sturmversicherung während der Zeit des Rohbaus das Gebäude bis zur Fertigstellung, längstens jedoch für 12 Monate, beitragsfrei versichert, soweit das Dach fertig gedeckt ist und Fenster-, Tür- und sonstige Öffnungen verschließbar sind.

Wird Versicherungsschutz gegen Leitungswasser- sowie weitere Elementarschäden vereinbart, tritt dieser

erst in Kraft, wenn das zu versichernde Gebäude bezugsfertig ist.

Gleiches gilt für Schäden durch Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik und Aussperrung sowie für Schäden durch Mieter.

3 Zusätzlicher Einstchluss der beitragsfreien Feuer- sowie Sturm-Rohbauversicherung in der Wohngebäudeversicherung nach dem Wohnflächenmodell

Bei einer 5-jährigen Vertragsdauer gelten in der Feuerversicherung während der Zeit des Rohbaus das Gebäude und die zu seiner Errichtung notwendigen, auf dem Baugrundstück befindlichen Baustoffe, soweit Sie die Gefahr hierfür tragen, bis zur Fertigstellung, längstens jedoch für 12 Monate, beitragsfrei versichert. Darüber hinaus gelten während dieser Zeit in der Sturmversicherung das Gebäude, nicht aber die vorbezeichneten Baustoffe, beitragsfrei versichert, sobald das Gebäude fertig gedeckt ist und Fenster-, Tür- und sonstige Öffnungen verschließbar sind.

Wird Versicherungsschutz gegen Leitungswasser- sowie weitere Elementarschäden vereinbart, tritt dieser erst in Kraft, wenn das zu versichernde Gebäude bezugsfertig ist.

Gleiches gilt für Schäden durch Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik und Aussperrung sowie für Schäden durch Mieter.

Register Photovoltaikversicherung

Produktbeschreibung zur Photovoltaikversicherung

Bitte beachten Sie: Die Produktbeschreibung soll Ihnen einen ersten Überblick zu dieser Versicherung geben. Die folgenden Informationen sind daher nicht abschließend. Der gesamte Vertragsinhalt ergibt sich aus Ihrem Antrag, dem Versicherungsschein sowie den Versicherungsbedingungen, die Sie auf den folgenden Seiten finden. Wir empfehlen Ihnen, die auf dieser Seite tabellarisch genannten Vertragsbestimmungen sorgfältig zu lesen.

Welchen Schutz bietet die Photovoltaikversicherung?

Gegenstand der Versicherung

Versichert ist die im Versicherungsschein beschriebene Photovoltaikanlage und Anlagenteile, sofern diese auf Gebäuden oder Nebengebäuden montiert sind, welche über die verbundene Wohngebäudeversicherung versichert sind. Batteriesysteme (Akkumulatoren) können optional mitversichert werden.

Mitversichert sind darüber hinaus einige notwendige Kosten in Folge eines Versicherungsfalls, wie z. B. Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten (z. B. Entsorgung von Brandschutt nach einem Feuerschaden). Ist die Photovoltaikanlage infolge eines versicherten Schadens ganz oder teilweise nicht mehr funktionstüchtig, ersetzen wir Ihnen darüber hinaus den entstandenen Ertragsausfall innerhalb einer Haftzeit von höchstens 6 Monaten bzw. höchstens 12 Monaten bei Schäden durch Feuer und Sturm/Hagel.

Versicherte Gefahren

Ergänzend zu den Gefahren der Wohngebäudeversicherung besteht Versicherungsschutz gegen Schäden z. B. durch:

- Überspannung aus dem Netz
- Wasser, Feuchtigkeit
- Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, Plünderung
- Vorsatz Dritter, Sabotage, Vandalismus, höhere Gewalt
- Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit
- Folgeschäden aus Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehlern

Entschädigungsberechnung

Liegt ein versicherter Schaden vor, erhalten Sie von uns im Regelfall den Betrag, den Sie benötigen, um die Auswirkungen des Schadens zu beseitigen. Dies kann bei einem Teilschaden (z. B. nach einem Hagelschlag) die Übernahme der Reparaturkosten sein, bei einem Totalschaden (z. B. Haus ist nach einem Blitzeinschlag abgebrannt) jedoch auch die Übernahme der kompletten Neuerrichtungskosten. Näheres hierzu ergibt sich aus der Ziffer 6 der Allgemeinen Bedingungen für die Photovoltaikversicherung (PV PLUS 2015).

Vertragsgrundlagen sowie Haftungserweiterungen Bitte entnehmen Sie der folgenden Tabelle, welche Vertragsgrundlagen für Sie gelten bzw. welche Versicherungssummen / Haftungserweiterungen / Leistungen mitversichert sind.	Vertragsbestandteil	Bedingung/ Klausel
- Allgemeine Bedingungen für die Photovoltaikversicherung (PV PLUS 2015)	ja	PV 9000
- Besondere Bedingungen für die Photovoltaikversicherung (BB PV PLUS 2015)	ja	PV 9000/01



PV 9000 – Allgemeine Bedingungen für die Photovoltaikversicherung (PV PLUS 2015)

Inhaltsverzeichnis

Der Versicherungsumfang

- 1 Welche Sachen sind versichert?
- 2 Welche Kosten sind versichert?
- 3 Welche Gefahren und Schäden sind versichert?
- 4 Welches Interesse ist versichert?
- 5 Wo ist Ihr Versicherungsort und welchen Umfang hat Ihr Versicherungsschutz?
- 6 Wie wird die Entschädigung berechnet?
- 7 Wann ist die Entschädigung fällig?
- 8 Aus welchen besonderen Gründen kann unsere Entschädigungspflicht wegfallen?
- 9 Was ist zu beachten, wenn Sachen wiederherbeigeschafft werden?
- 10 Was ist unter dem Sachverständigenverfahren zu verstehen?

Besondere Anzeigepflichten und Obliegenheiten

- 11 Welche Informationen benötigen wir vor Vertragsschluss? Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?
- 12 Was ist bei einer Gefahrerhöhung zu beachten? Welche Änderungen der Gefahrumstände sind uns anzuseigen?
- 13 Welche Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall (Sicherheitsvorschriften) haben Sie zu beachten?
- 14 Welche Obliegenheiten haben Sie im Versicherungsfall zu beachten?

Die Versicherungsdauer

- 15 Wann beginnt der Versicherungsschutz? Wann endet der Versicherungsvertrag und wie kann er inhaltlich verändert werden?

Der Versicherungsbeitrag und mögliche gesonderte Kosten

- 16 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten? Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

Weitere Bestimmungen

- 17 Was geschieht bei einer Mehrfachversicherung?
- 18 Welche Kenntnis und welches Verhalten von Repräsentanten müssen Sie sich zurechnen lassen?
- 19 Was ist bei der Versicherung für fremde Rechnung zu beachten?
- 20 Wann verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag?
- 21 Welches Gericht ist zuständig?
- 22 Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? Was gilt, wenn Sie uns Anschriften- oder Namensänderungen nicht mitteilen?
- 23 Welches Recht findet Anwendung?

Der Versicherungsumfang		Welche Kosten sind versichert?
1	Welche Sachen sind versichert?	
1.1	<p>Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Photovoltaikanlagen auf Dächern nach erfolgreich abgeschlossenem Probebetrieb der Gesamtanlage, d. h. nach Vorliegen eines endgültigen Abnahmeprotokolls und Übergabe.</p> <p>Zur Photovoltaikanlage gehören alle Bestandteile – mit Ausnahme der in 1.3 genannten Sachen – bis zum Einspeisepunkt des Elektroversorgungsunternehmens.</p> <p>Zu den versicherten Bestandteilen gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Photovoltaikmodule; b) Modultragegestelle; c) Wechselrichter; d) Erzeugungs- und Einspeisezähler; e) Steuerungs- und Regeltechnik; f) Überspannungsschutzeinrichtungen; g) Gleich- und Wechselstromverkabelung. <p>Mitversichert sind die Kosten der Installation und Montage.</p>	2 <p>2.1</p> <p>Versichert sind die im Folgenden beschriebenen, notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten infolge eines Versicherungsfalles (siehe Ziffer 3).</p> <p>2.1.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durften oder die Sie auf unsere Weisung gemacht haben. b) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden. c) Wir haben den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Ihr Verlangen vorzuschießen. <p>2.1.2 Zusätzliche Kosten</p> <p>Für versicherte Kosten sind über die Wiederherstellungskosten hinaus die nachfolgend genannten Kosten bis zur Höhe der jeweils hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze versichert.</p> <p>2.2.1 Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Dies sind Kosten, die Sie infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden müssen, um versicherte und nicht versicherte Sachen, deren Teile oder Reste, die sich innerhalb des Versicherungsortes befinden <ul style="list-style-type: none"> – aufzuräumen und nötigenfalls zu dekontamieren; – zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage zu transportieren und dort zu beseitigen. b) Nicht versichert sind jedoch Kosten für die Dekontamination und Entsorgung von Erdreich oder Gewässern, Kosten für die Beseitigung von Beeinträchtigungen des Grundwassers oder der Natur sowie von Emissionen in der Luft. <p>Nicht versichert sind ferner Ihre Aufwendungen aufgrund der Einliefererhaftung.</p> <p>c) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen können.</p> <p>2.2.2 Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Dies sind Kosten, die Sie infolge einer Kontamination durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden aufgrund behördlicher Anordnungen aufwenden müssen, um <ul style="list-style-type: none"> – Erdreich des Versicherungsortes zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminiieren oder auszutauschen; – den Aushub zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage zu transportieren und dort abzulagern; – insoweit den Zustand des Versicherungsortes vor Eintritt des Schadens wiederherzustellen. b) Die Aufwendungen gemäß a) sind nur versichert, sofern die behördlichen Anordnungen <ul style="list-style-type: none"> – aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Schadens erlassen wurden; – eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Schadens entstanden ist; – innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Schadens ergangen sind und uns ohne Rücksicht

	auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntnisberhalt gemeldet wurden.	
c)	Wird durch den Schaden eine bereits bestehende Kontamination des Erdreiches erhöht, so sind nur die Aufwendungen versichert, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Schaden aufgewendet worden wäre. Die hiernach zu ersetzenen Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.	versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauscheinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist. Für Folgeschäden an weiteren Austauscheinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.
d)	Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund Ihrer sonstigen Verpflichtungen einschließlich der Einliefererhaftung sind nicht versichert.	Nicht versicherte Gefahren und Schäden
e)	Entschädigung wird nicht geleistet, soweit Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen können.	Wir leisten ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden
2.2.3.	Bewegungs- und Schutzkosten Dies sind Kosten, die Sie infolge eines dem Grund nach versicherten Schadens aufwenden müssen, wenn zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen, insbesondere Aufwendungen für De- und Remontage, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäude(teilen oder für das Erweitern von Öffnungen.	durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Verbrennung, Überschallknall, Anprall eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
2.2.4.	Luftfrachtkosten Dies sind Mehrkosten für Luftfracht, die Sie infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache aufwenden.	durch Sturm und Hagel;
2.2.5.	Bergungskosten Dies sind Kosten, die Sie infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden müssen, um versicherte Sachen, deren Teile oder Reste, die sich innerhalb des Versicherungsortes befinden zu bergen.	durch Vorsatz von Ihnen oder Ihrem Repräsentanten;
2.2.6.	Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten, Gerüstgestellung Dies sind Kosten, die Sie infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden müssen.	durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand;
3	Welche Gefahren und Schäden sind versichert?	für Schäden durch Innere Unruhen;
3.1	Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall) Wir leisten Entschädigung für unvorhergesehene eintrtende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden) und bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung. Unvorhergesehen sind Schäden, die Sie oder Ihre Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für den Betrieb der Photovoltaikanlage erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese uns dazu berechtigen, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Insbesondere leisten wir Entschädigung für Sachschäden durch	durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;
	<ul style="list-style-type: none">- Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;- Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;- Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;- Wasser, Feuchtigkeit;- Frost, Eisgang, oder Überschwemmung.	durch Erdbeben;
3.2	Elektronische Bauelemente Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine	durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und Ihnen oder Ihrem Repräsentanten bekannt sein mussten; wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese uns dazu berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen;
		durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung; für Folgeschäden an weiteren Austauscheinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet. Ziffer 3.2 bleibt unberührt;
		3.3.9
		durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit Ihnen oder Ihrem Repräsentanten bekannt sein musste; wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese uns dazu berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Wir leisten jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit unserer Zustimmung behelfsmäßig repariert war;
		3.3.10
		soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.
		Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leisten wir zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behalten Sie zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.
		§ 86 VVG – Übergang von Ersatzansprüchen – gilt für diese Fälle nicht. Sie haben Ihren Anspruch auf Kosten und nach unseren Weisungen außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.
		Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn Sie unserer Weisung nicht folgen oder soweit der Dritte Ihnen Schadenersatz leistet.
		3.3.12
		für Schäden durch korrosive Angriffe, Abzehrungen oder Ablagerungen jeder Art an den von Flüssigkeiten, Dämpfen oder Gasen berührten Teilen;
		3.3.13
		durch Erdsenkungen;
		3.3.14
		an Modulen durch unsachgemäße Reinigungsmaßnahmen (z. B. Schnee, Laub);
		3.3.15
		durch Alterung, Verschmutzung oder nachteilige Veränderungen (Leistungsminderung) – insbesondere der Photovoltaikmodule
		3.3.16
		durch Glastrübung (browning), Vogelkot etc.

3.3.17	die bei einem bestehenden Wartungsvertrag verhindert worden wären.	
3.4	Anderweitige Versicherungen Wir leisten keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag von Ihnen oder eines Versicherten beansprucht werden kann.	Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.
3.5	Gefahrendefinitionen Im Sinne dieser Bedingungen gilt: 3.5.1 Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Verpuffung <ul style="list-style-type: none">- Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.- Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.- Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.- Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdrucks.- Verpuffung ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die im Gegensatz zur Explosion mit geringerer Intensität verläuft und bei der in der Regel kein Explosionsknall entsteht.	c) Im Falle der Kündigung nach a) und b) haften Sie allein für die Zahlung des Beitrages. 4.2.3 Anzeigepflichten <ul style="list-style-type: none">a) Die Veräußerung ist uns von Ihnen oder dem Erwerber unverzüglich in Textform anzuseigen.b) Ist die Anzeige unterblieben, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen, und wir nachweisen, dass wir den mit den mit Ihnen bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätten.c) Abweichend von b) sind wir zur Leistung verpflichtet, wenn uns die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem uns die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für unsere Kündigung abgelaufen war und wir nicht gekündigt haben.
3.5.2	Sturm und Hagel <ul style="list-style-type: none">- Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 (Windgeschwindigkeit mindestens 63 Kilometer pro Stunde)- Hagel ist ein natürlicher, witterungsbedingter Niederschlag in Form von Eisklumpen oder Eiskörnern.	4.3 Haben Sie die Sache unter Eigentumsvorbehalt verkauft, so ist auch das Interesse des Käufers versichert. Wir leisten jedoch keine Entschädigung für Schäden, für die Sie als Lieferant (Hersteller oder Händler) gegenüber dem Käufer einzutreten haben oder ohne auf den Einzelfall bezogene Sonderabreden einzutreten hätten.
4	Welches Interesse ist versichert?	4.4 Haben Sie die Sache einem Dritten als Mieter, Pächter, Entleiher oder Verwahrer übergeben, so ist auch das Interesse dieses Dritten versichert.
4.1	Versichert ist Ihr Interesse. Sind Sie nicht Eigentümer, so ist auch das Interesse des Eigentümers versichert. Die Bestimmungen zu versicherten Schäden und Gefahren bleiben unberührt.	4.5 Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur Versicherung für fremde Rechnung (Ziffer 19).
4.2	Bei Sicherungsübereignung gilt dies auch dann, wenn Sie das Eigentum nach Abschluss der Versicherung übertragen. Im Übrigen gilt für die Veräußerung der versicherten Sache:	5 Wo ist Ihr Versicherungsort und welchen Umfang hat Ihr Versicherungsschutz?
4.2.1	Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang <ul style="list-style-type: none">a) Wird die versicherte Sache von Ihnen veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs an Ihre Stelle der Erwerber in Ihre während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten ein.b) Sie und der Erwerber haften für den Beitrag, der auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.c) Wir müssen den Eintritt des Erwerbers erst gegen uns gelten lassen, wenn wir hiervon Kenntnis erlangt haben.	5.1 Versicherungsort Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes. Versicherungsort ist das im Versicherungsvertrag bezeichnete Grundstück.
4.2.2	Kündigungsrechte <ul style="list-style-type: none">a) Wir sind berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab unserer Kenntnis von der Veräußerung ausgeübt wird.b) Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Textform zu kündigen.	5.2 Umfang des Versicherungsschutzes 5.2.1 Versichert ist der jeweils gültige Listenpreis der versicherten Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten, z. B. Kosten für Verpackung, Fracht, Zölle, Montage (Versicherungswert). 5.2.2 Wird die versicherte Sache nicht mehr in Preislisten geführt, so ist der letzte Listenpreis der Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten maßgebend; dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung für vergleichbare Sachen zu vermindern oder zu erhöhen. Hatte die versicherte Sache keinen Listenpreis, so tritt an dessen Stelle der Kauf- oder Lieferpreis der Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten; dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung für vergleichbare Sachen zu vermindern oder zu erhöhen.
		Kann weder ein Listenpreis noch ein Kauf- oder Lieferpreis ermittelt werden, so ist die Summe der Kosten maßgebend, die jeweils notwendig war, um die Sache in der vorliegenden gleichen Art und Güte (z. B. Konstruktion, Abmessung, Leistung) zuzüglich der Handelsspanne und der Bezugskosten wiederherzustellen. Dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung zu vermindern oder zu erhöhen.
		Rabatte und Preiszugeständnisse bleiben für den Versicherungswert unberücksichtigt.
		Sind Sie zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.

6	Wie wird die Entschädigung berechnet?	
6.1	<p>Wiederherstellungskosten</p> <p>Im Schadenfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden.</p> <p>Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungs-kosten zuzüglich des Wertes des Altmaterials nicht höher sind als der Neuwert der versicherten Sache.</p> <p>Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor.</p> <p>Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert durch einen Abzug insbesondere für Alter, Abnutzung und technischen Zustand.</p> <p>Versicherte Sachen, die in verschiedenen Positionen bezeichnet sind, gelten auch dann nicht als einheitliche Sache, wenn sie wirtschaftlich zusammen gehören.</p> <p>Werden versicherte Sachen in einer Sammelposition aufgeführt, so gelten sie nicht als einheitliche Sache, sofern diese eigenständig verwendet werden können.</p>	
6.2	<p>Teilschaden</p> <p>Entschädigt werden alle für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes notwendigen Aufwendungen.</p> <p>Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe; b) Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, auch über-tarifliche Lohnanteile und Zulagen, ferner Mehrkos-ten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden so-wie für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten; c) De- und Remontagekosten; d) Transportkosten einschließlich Mehrkosten für Expressfrachten; e) Kosten für das Aufräumen und das Dekontaminie-ren der versicherten Sache oder deren Teile sowie Kosten für das Vernichten von Teilen der Sache, ferner Kosten für den Abtransport von Teilen in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanla-ge, jedoch nicht Kosten aufgrund der Einliefere-haftung. <p>Ein Abzug von den Wiederherstellungskosten in Höhe der Wertverbesserung wird vorgenommen an Hilfs- und Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien und Arbeits-mitteln, Werkzeugen aller Art sowie sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, soweit diese Teile zur Wiederherstellung der versicherten Sache zerstört oder beschädigt werden.</p> <p>Sofern zur Wiederherstellung der Funktion auch nicht beschädigte Teile ausgetauscht werden müssen, wird der mögliche Erlös aus einem Verkauf der unbeschädig-ten Teile von den Wiederherstellungskosten abgezogen;</p> <p>Der Versicherer leistet keine Entschädigung für</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnah-men, die auch unabhängig von dem Versiche-rungsfall notwendig gewesen wären; b) Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserun-gen, die über die Wiederherstellung hinausgehen; c) Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären; d) entgangenen Gewinn infolge von Arbeiten in eige-ner Regie; e) Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung; f) Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstel-lung erforderlich sind, aber nicht an der versicher-ten Sache selbst ausgeführt werden; 	<p>6.3</p> <p>g) Kosten;</p> <p>h) Vermögensschäden.</p> <p>Totalschaden</p> <p>Entschädigt wird der Neuwert.</p> <p>Entschädigungsbegrenzung auf den Zeitwert</p> <p>Abweichend von Ziffer 6.2 und 6.3 ist die Entschädi-gungsleistung auf den Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles begrenzt, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Wiederherstellung (Teilschaden) oder Wieder-bebeschaffung (Totalschaden) unterbleibt oder b) für die versicherte Sache serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind. <p>Sie erwerben einen Anspruch auf den Teil der Entschä-digung, der den Zeitwert übersteigt, nur, soweit und sobald Sie innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt haben, dass Sie die Entschädigung zur Wiederherstellung der beschädig-ten oder Wiederbeschaffung der zerstörten oder ab-handen gekommenen Sachen verwenden werden.</p> <p>Zusätzliche Kosten</p> <p>Zusätzliche Kosten, die infolge eines ersatzpflichtigen Schadens über die Wiederherstellungskosten hinaus aufgewendet werden müssen, ersetzen wir im Rahmen der hierfür vereinbarten Versicherungssummen.</p> <p>Grenze der Entschädigung</p> <p>Grenze der Entschädigung ist der auf die betroffene Sache entfallende Teil der Versicherungssumme.</p> <p>Unterversicherung</p> <p>Unterversicherung besteht, wenn Ihre Antragsangaben zu Umständen, die für die Beitragsberechnung maß-geblich sind (zum Beispiel Anlagenleistung in kWp), zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 3) von den tatsächlichen Gegebenheiten abweichen und daher der Beitrag zu niedrig berechnet wurde.</p> <p>Dies gilt auch für Änderungen, die nach Abschluss des Versicherungsvertrags eintreten (siehe Ziffer 12), so-fern sie uns nicht unverzüglich angezeigt worden sind.</p> <p>Im Fall einer Unterversicherung wird nur der Teil des gemäß Ziffer 6.1 bis 6.6 ermittelten entschädigungs-pflichtigen Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält wie der zuletzt berechnete Jahresbeitrag zu dem Jahresbeitrag, der bei Kenntnis der tat-sächlichen Gegebenheiten berechnet worden wäre. Haben Sie die Abweichung von den tatsächlichen Ge gebenheiten nicht verschuldet, wird keine Unterversi cherung angerechnet.</p> <p>Entschädigungsberechnung bei grober Fahrlässigkeit</p> <p>Haben Sie oder Ihre Repräsentanten den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, wird die Entschädigung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechen-den Verhältnis gekürzt.</p> <p>Selbstbehalt</p> <p>Der nach Ziffer 6.1 bis 6.8 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.</p> <p>Entstehen mehrere Schäden, so wird der Selbstbehalt jeweils einzeln abgezogen.</p> <p>Entstehen die mehreren Schäden jedoch an dersel- ben Sache und besteht außerdem ein Ursachenzu-sammenhang zwischen diesen Schäden, so wird der Selbstbehalt nur einmal abgezogen.</p> <p>7</p> <p>7.1</p> <p>Wann ist die Entschädigung fällig?</p> <p>Ist unsere Leistungspflicht dem Grunde und der Hö-he nach festgestellt, so haben wir die Entschädigung binnen zwei Wochen auszuzahlen. Steht die Leistungs-pflicht zwar dem Grunde nach, jedoch der Höhe nach noch nicht vollständig fest, so können Sie einen Monat</p>

	nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung den Betrag beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.	9.3	Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung
7.2	Die Entschädigung ist seit Anzeige des Schadens mit 1 Prozent unter dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) zu verzinsen, mindestens jedoch mit 4 Prozent und höchstens mit 6 Prozent pro Jahr, soweit nicht aus anderen Gründen ein höherer Zins zu entrichten ist. Die Verzinsung entfällt, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats seit Anzeige des Schadens gezahlt wird. Zinsen werden erst fällig, wenn die Entschädigung fällig ist.	9.3.1	Haben Sie den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückgerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gemäß Ziffer 6.3 (Totalschaden) gezahlt worden ist, so haben Sie die Entschädigung zurückzuzahlen oder uns die Sache zur Verfügung zu stellen. Sie haben dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer in Textform verfassten Aufforderung durch uns auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf uns über.
7.3	Die Entstehung des Anspruchs auf Abschlagszahlung und der Beginn der Verzinsung verschieben sich um den Zeitraum, um den die Feststellung unserer Leistungspflicht dem Grunde oder der Höhe nach durch Ihr Verschulden verzögert wurde.	9.3.2	Haben Sie den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückgerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gemäß Ziffer 6.2 (Teilschaden) gezahlt worden ist, so können Sie die Sache behalten und müssen sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklären Sie sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer in Textform verfassten Aufforderung durch uns nicht bereit, so haben Sie die Sache im Einvernehmen mit uns öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhalten wir den Anteil, welcher der von uns geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.
7.4	Für die Zahlung des über den Zeitwertschaden hinausgehenden Teiles der Entschädigung ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem Sie uns den Eintritt der Voraussetzung von Ziffer 6.4 nachgewiesen haben. Sie sind zur Rückzahlung der von uns nach Absatz 1 geleisteten Entschädigung verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens von Ihnen nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist. Zinsen für die Beträge gemäß Absatz 1 werden erst fällig, wenn die dort genannten zusätzlichen Voraussetzungen der Entschädigung festgestellt sind.	9.4	Beschädigte Sachen Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so können Sie die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Wiederherstellungskosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Ziffer 9.2 oder 9.3 bei Ihnen verbleiben.
7.5	Wir können die Zahlung aufschieben,	9.5	Gleichstellung Dem Besitz einer zurückgerlangten Sache steht es gleich, wenn Sie die Möglichkeit haben, sich den Besitz wieder zu verschaffen.
7.5.1	solange Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung bestehen;	9.6	Übertragung der Rechte Haben Sie uns zurückgerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so haben Sie uns den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die uns mit Bezug auf diese Sachen zustehen.
7.5.2	wenn gegen Sie oder einen Ihrer Repräsentanten aus Anlass des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 3) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren aus Gründen eingeleitet worden ist, die auch für den Entschädigungsanspruch rechtserheblich sind, bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens.	10	Was ist unter dem Sachverständigenverfahren zu verstehen?
7.6	Der Entschädigungsanspruch kann vor Fälligkeit nur mit unserer Zustimmung abgetreten werden. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn Sie dies aus wichtigem Grund verlangen.	10.1	Sie und wir können nach Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 3) vereinbaren, dass die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden. Sie können ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärung uns gegenüber verlangen.
8	Aus welchen besonderen Gründen kann unsere Entschädigungspflicht wegfallen?	10.2	Für das Sachverständigenverfahren gilt:
8.1	Versuchen Sie uns arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, so sind wir von der Entschädigungspflicht frei. Dies gilt auch, wenn die arglistige Täuschung sich auf einen anderen zwischen Ihnen und uns über dieselbe Gefahr abgeschlossenen Versicherungsvertrag bezieht.	10.2.1	Jede Partei benennt in Textform einen Sachverständigen und kann dann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das gemäß Ziffer 21.2 und 21.3 zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
8.2	Ist eine Täuschung gemäß Ziffer 8.1 durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen Betruges oder Betrugsvorwurfs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen von Ziffer 8.1 als bewiesen.	10.2.2	Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das gemäß Ziffer 21.2 und 21.3 zuständige Amtsgericht ernannt.
9	Was ist zu beachten, wenn Sachen wiederherbeigeschafft werden?	10.2.3	Wir dürfen als Sachverständige keine Personen benennen, die Ihre Mitbewerber sind oder mit Ihnen in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.
9.1	Anzeigepflicht		
	Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so haben Sie uns dies nach Kenntniserlangung unverzüglich in Textform anzuseigen.		
9.2	Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung		
	Haben Sie den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückgerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behalten Sie den Anspruch auf die Entschädigung, falls Sie uns die Sache innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung stellen. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Zahlung zurückzugeben.		

	Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.	
10.3	Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten	
10.3.1	die ermittelten oder vermuteten Ursachen und den Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für Sie nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war;	11.2.3
10.3.2	ein Verzeichnis der zerstörten, beschädigten oder abhanden gekommenen versicherten Sachen sowie deren Versicherungswert (siehe Ziffer 5.2) unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 3); in den Fällen von Ziffer 6.4 ist auch der Zeitwert anzugeben;	
10.3.3	bei beschädigten Sachen die Beträge gemäß Ziffer 6;	
10.3.4	alle sonstigen gemäß Ziffer 6 maßgebenden Tatsachen, insbesondere die Restwerte der von dem Schaden betroffenen Gegenstände;	
10.3.5	notwendige Kosten, die im Rahmen dieses Versicherungsvertrags versichert sind.	
10.4	Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen diese Feststellungen voneinander ab, so übergeben wir sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.	11.3
10.5	Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.	
10.6	Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnen wir gemäß Ziffer 6 die Entschädigung, unter Berücksichtigung vertraglich vereinbarter Entschädigungsgrenzen.	11.4
10.7	Durch das Sachverständigenverfahren werden Ihre Obliegenheiten gemäß Ziffer 14.1 nicht berührt.	

Besondere Anzeigepflichten und Obliegenheiten

11	Welche Informationen benötigen wir vor Vertragschluss? Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?	
11.1	Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen Sie haben uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände in Textform anzugeben. Gefahrerheblich sind die Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben und die geeignet sind, auf unseren Entschluss Einfluss auszuüben, den Versicherungsvertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen. Dies gilt auch für gefahrerhebliche Umstände, nach denen wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme in Textform gefragt haben. Wird der Vertrag von Ihrem Vertreter geschlossen und kennt dieser die gefahrerheblichen Umstände, müssen Sie sich so behandeln lassen, als haben Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.	11.5
11.2	Rücktritt	
11.2.1	Voraussetzungen für den Rücktritt Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen uns, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.	
11.2.2	Ausschluss des Rücktrittsrechts Wir haben kein Rücktrittsrecht, wenn Sie nachweisen, dass Sie oder Ihr Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht haben.	11.6
		11.7

	steht uns der Teil des Beitrags zu, der der zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.	12.5	Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung
12	Was ist bei einer Gefahrerhöhung zu beachten? Welche Änderungen der Gefahrumstände sind uns anzuseigen?	12.5.1	Tritt nach der Gefahrerhöhung der Versicherungsfall (siehe Ziffer 3) ein, haben Sie keinen Versicherungsschutz, wenn Sie Ihre Pflichten aus Ziffer 12.2.1 vorsätzlich verletzt haben. Verletzen Sie diese Pflichten grob fahrlässig, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.
12.1	Gefahrerhöhung Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 3) oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme von uns wahrscheinlicher wird. Eine Gefahrerhöhung liegt dagegen nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll. Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere vorliegen, wenn	12.5.2	Nach einer Gefahrerhöhung nach Ziffer 12.2.2 und 12.2.3 sind wir für einen Versicherungsfall (siehe Ziffer 3), der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige uns hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn Sie Ihre Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt haben. Haben Sie Ihre Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gelten Ziffer 12.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn uns die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.
12.1.1	12.1.1 sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem wir vor Vertragsschluss in Textform gefragt haben;	12.5.3	Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, a) soweit Sie nachweisen, dass die Gefahrerhöhung weder ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 3) noch den Umfang der Leistungspflicht war oder b) wenn zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 3) die Frist für unsere Kündigung abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder c) wenn wir statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt des Eintritts der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen.
12.1.2	12.1.2 ein Gebäude oder der überwiegende Teil eines Gebäudes nicht genutzt wird;	12.6	Für vorschriftsmäßige Anlagen des Zivilschutzes und für Zivilschutzübungen gelten Ziffer 12.2, 12.3 und 12.5 nicht.
12.1.3	12.1.3 in dem versicherten Gebäude ein Gewerbebetrieb aufgenommen oder verändert wird.	13	Welche Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall (Sicherheitsvorschriften) haben Sie zu beachten?
12.2	Ihre Pflichten bei einer Gefahrerhöhung	13.1	Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall
12.2.1	Sie dürfen nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch Dritte gestatten.	13.1.1	Sie haben
12.2.2	Erkennen Sie nachträglich, dass eine von Ihnen ohne unsere Zustimmung vorgenommene oder gestattete Veränderung die Gefahr erhöht, haben Sie uns dies unverzüglich anzuseigen.	13.1.2	alle gesetzlichen, behördlichen oder vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten;
12.2.3	Gleiches gilt, wenn nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung eine Gefahrerhöhung unabhängig von Ihrem Willen eintritt.	13.1.2	die versicherten Sachen stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und Mängel oder Schäden unverzüglich beseitigen zu lassen.
12.3	Unser Recht zur Kündigung oder Vertragsanpassung	13.2	Kündigung
12.3.1	Kündigung Verletzen Sie Ihre Verpflichtung nach Ziffer 12.2, können wir den Versicherungsvertrag fristlos kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie Ihre Verpflichtung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, können wir unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Wir können nicht kündigen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflichtverletzung nicht zu vertreten haben.	13.3	Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 3) gegenüber uns zu erfüllen haben, so können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag fristlos kündigen. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.
12.3.2	Wird uns eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziffer 12.2.2 und 12.2.3 bekannt, können wir den Versicherungsvertrag ebenfalls unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.	13.3.1	Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung
	Vertragsanpassung Statt der Kündigung können wir ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.	13.3.1	Verletzen Sie eine Obliegenheit nach Ziffer 13.1 vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.
12.4	Erlöschen unserer Rechte Unsere Rechte zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Ziffer 12.3 erlöschen, wenn wir diese nicht innerhalb eines Monats ab unserer Kenntnis von der Gefahrerhöhung ausüben oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.	13.3.2	Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 3) noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.

13.4	Ist mit der Verletzung einer der Verpflichtungen eine Gefahrerhöhung verbunden, so findet auch Ziffer 12 Anwendung.	Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit im Sinne von Ziffer 16.2 zahlen.
14	Welche Obliegenheiten haben Sie im Versicherungsfall zu beachten?	Dauer und Ende des Vertrags Der Versicherungsvertrag ist für die vereinbarte Dauer abgeschlossen.
14.1	Obliegenheiten Sie haben einen Versicherungsfall (siehe Ziffer 3) möglichst abzuwenden und bei Eintritt eines Versicherungsfalls	15.2.1 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Versicherungsvertrag nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer jeweils um ein Jahr, wenn nicht Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung in Textform zugegangen ist. 15.2.2 Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Versicherungsvertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt. 15.2.3 Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsvertrag von Ihnen schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres gekündigt werden; die Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahrs in Textform zugegangen sein.
14.1.1	den Schaden nach Möglichkeit zu mindern sowie uns unverzüglich – auch mündlich – den Schaden anzuziegen. Soweit es die Umstände gestatten und es Ihnen zumutbar ist, sind unsere Weisungen zur Schadenminde rung unverzüglich einzuholen und zu befolgen;	15.3 Kündigung nach Versicherungsfall Nach Eintritt eines Versicherungsfalls (siehe Ziffer 3) können Sie und wir den Versicherungsvertrag kündigen, es sei denn, die Höhe des Schadens liegt unterhalb des vereinbarten Selbstbehaltes. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.
14.1.2	Schäden durch strafbare Handlungen an den versicherten Sachen unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzusegnen;	Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahrs, wirksam wird.
14.1.3	der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;	Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.
14.1.4	uns ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten oder beschädigten Sachen unverzüglich in Textform vorzulegen. Der Versicherungswert der Sachen (siehe Ziffer 5.2) unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 3) oder der Anschaffungspreis und das Anschaffungsjahr sind dabei anzugeben;	15.4 Inhaltliche Veränderung des Vertrags durch Kündigung von Klauseln und Besonderen Bedingungen 15.4.1 Soweit neben den Allgemeinen Bedingungen für die Photovoltaikversicherung zusätzlich Besondere Bedingungen und Klauseln vereinbart gelten, können sowohl Sie als auch wir in Textform verlangen, dass diese unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten entfallen. 15.4.2 Wurden Besondere Bedingungen und Klauseln im Rahmen einer festen Kombination (zum Beispiel Bündelung von Leistungserweiterungen) vereinbart, können die Besonderen Bedingungen und Klauseln dieser Kombination nur zusammen gekündigt werden. 15.4.3 Im Falle einer Kündigung verändert sich der Beitrag um den auf die gekündigten Besonderen Bedingungen und Klauseln entfallenden Beitragsanteil. 15.4.4 Machen wir von unserem Kündigungsrecht gemäß Ziffer 15.4.1 Gebrauch, so können Sie den gesamten Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.
14.1.5	Veränderungen der Schadenstelle möglichst zu vermeiden, solange wir nicht zugestimmt haben; sind Veränderungen unumgänglich, ist das Schadensbild nachvollziehbar zu dokumentieren (zum Beispiel durch Fotos) und beschädigte Teile sind bis zu einer Besichtigung durch uns aufzubewahren;	15.5 Wegfall Ihres versicherten Interesses Fällt Ihr versichertes Interesse (siehe Ziffer 4) nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem wir vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt haben.
14.1.6	uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft – auf Verlangen in Textform – zu erteilen und Belege beizubringen;	
14.1.7	uns Auskünfte zu möglichen Ansprüchen gegenüber schadenverursachenden Dritten zu erteilen.	
14.2	Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung	
14.2.1	Verletzen Sie eine der in Ziffer 14.1 oder in den gesondert vereinbarten Klauseln und Besonderen Bedingungen genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.	
14.2.2	Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder auf den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 3) noch auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht Einfluss hatte.	
14.2.3	Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 3) bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobligation, so sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.	

Die Versicherungsdauer

15	Wann beginnt der Versicherungsschutz? Wann endet der Versicherungsvertrag und wie kann er inhaltlich verändert werden?
15.1	Beginn des Versicherungsschutzes Der Versicherungsschutz beginnt zu dem vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen

Der Versicherungsbeitrag und mögliche gesonderte Kosten

16	Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten? Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?
16.1	Beitrag und Versicherungsteuer Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben.

	Aus einer Erhöhung der Versicherungsteuer ergibt sich für Sie kein Kündigungsrecht.	16.3.4	Kein Versicherungsschutz
	Soweit nicht die Zahlung eines einmaligen Beitrags vereinbart ist, handelt es sich bei dem Versicherungsbeitrag grundsätzlich um einen Jahresbeitrag. Abweichend davon können Sie den Beitrag aber auch halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich entrichten, wenn dies so vereinbart wurde.	16.3.5	Sind Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist noch immer mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn Sie mit der qualifizierten Mahnung nach Ziffer 16.3.3 darauf hingewiesen wurden.
16.2	Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags	Kündigung	Sind Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist noch immer mit der Zahlung in Verzug, können wir den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn wir Sie mit der qualifizierten Mahnung nach Ziffer 16.3.3 darauf hingewiesen haben.
16.2.1	Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrags fällig, jedoch nicht vor dem Beginn des Versicherungsschutzes. Ist unterjährige Zahlweise des Jahresbeitrags vereinbart, gilt als erster Beitrag nur der entsprechende Teilbetrag des ersten Jahresbeitrags.		Die Kündigung können wir auch bereits bei der Bestimmung der Zahlungsfrist nach Ziffer 16.3.3 aussprechen. In diesem Fall wird unsere Kündigung zum Ablauf der Zahlungsfrist wirksam, wenn Sie in diesem Zeitpunkt noch immer mit der Zahlung in Verzug sind und wir Sie in der qualifizierten Mahnung darauf hingewiesen haben.
16.2.2	Verzug Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, geraten Sie 30 Tage nach Ablauf der in Ziffer 16.2.1 genannten Frist und Zugang einer Zahlungsaufforderung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben. Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.	16.4	Haben wir gekündigt, und zahlen Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Versicherungsvertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist nach Ziffer 16.3.3 und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.
16.2.3	Späterer Beginn des Versicherungsschutzes Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.	16.4.1	Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat
16.2.4	Rücktritt Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Versicherungsvertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.		Rechtzeitige Zahlung Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.
16.3	Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung des Folgebeitrags	16.4.2	Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.
16.3.1	Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.	16.5	Beendigung des Lastschriftverfahrens Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil Sie das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen haben, oder Sie es aus anderen Gründen zu vertreten haben, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. In diesem Fall sind Sie zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn Sie von uns hierzu in Textform aufgefordert worden sind.
16.3.2	Verzug Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben. Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.		Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung Ist unterjährige Zahlweise des Jahresbeitrags vereinbart, ist der noch ausstehende Betrag sofort fällig, wenn Sie mit der Zahlung eines Teilbetrags in Verzug sind.
16.3.3	Qualifizierte Mahnung Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, können wir Sie auf Ihre Kosten in Textform mahnen und mit einer Zahlungsfrist von mindestens 2 Wochen ab Zugang dieser Mahnung zur Zahlung auffordern. Die Rechtsfolgen, die nach Ziffer 16.3.4 und 16.3.5 mit dem Fristablauf verbunden sind, treten jedoch nur ein, wenn in der Mahnung die rückständigen Beiträge des Vertrags, die Zinsen und die Kosten im Einzelnen beziffert sind und auf die Rechtsfolgen bei nicht rechtzeitiger Zahlung hingewiesen wurde.	16.6	Ferner können wir für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.
			Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung Bei vorzeitiger Beendigung des Versicherungsvertrags haben wir, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.
		16a	Welche Kosten können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?
		16a.1	In folgenden Fällen können wir Ihnen pauschal zusätzliche Kosten gesondert in Rechnung stellen: – Schriftliche Mahnung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen, – Verzug mit Beiträgen, – Rückläufer im Lastschriftverfahren.
			Die Höhe des pauschalen Kostenbetrages kann sich während der Vertragslaufzeit ändern. Eine Übersicht

	über die jeweils aktuellen Kostenansätze können Sie bei uns anfordern.	
16a.2	<p>Wir haben uns bei der Bemessung der Pauschale an dem bei uns regelmäßig entstehenden Aufwand orientiert.</p> <p>Sofern Sie uns nachweisen, dass die der Bemessung zu Grunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall dem Grunde nach nicht zutreffen, entfällt die Pauschale. Sofern Sie uns nachweisen, dass die Pauschale der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern ist, wird sie entsprechend herabgesetzt.</p>	
	Weitere Bestimmungen	
17	Was geschieht bei einer Mehrfachversicherung?	
17.1	<p>Mehrfachversicherung</p> <p>Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn ein Interesse gegen dieselbe Gefahr in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist und die Summe der Entschädigungen, die aufgrund jedes einzelnen Versicherungsvertrags ohne Bestehen der anderen Versicherungen zu zahlen wäre, den Gesamtschaden übersteigt.</p>	
17.1.1	<p>Anzeigepflicht bei Mehrfachversicherung</p> <p>Bestehen die Versicherungsverträge, durch die es zu einer Mehrfachversicherung kommt, bei mehreren Versicherern, sind Sie verpflichtet, uns die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung ist der andere Versicherer anzugeben.</p> <p>Verletzen Sie diese Anzeigepflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig, so sind wir unter den in Ziffer 13.2 und 13.3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn wir vor Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 3) Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt haben.</p>	
17.1.2	<p>Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung</p> <p>Bestehen die Versicherungsverträge, durch die es zu einer Mehrfachversicherung kommt, bei mehreren Versicherern, sind die Versicherer als Gesamtschuldner verpflichtet. Das bedeutet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrage obliegt. Sie können aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihnen entstandenen Schadens verlangen; dies gilt auch, wenn die Verträge nur bei einem Versicherer bestehen.</p> <p>Haben Sie oder ein anderer Versicherter aus anderen Versicherungsverträgen bereits eine Entschädigung für denselben Schaden erhalten, so ermäßigt sich der Anspruch aus vorliegendem Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn das versicherte Interesse nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.</p>	
17.1.3	<p>Betrügerische Mehrfachversicherung</p> <p>Haben Sie die Mehrfachversicherung in der Absicht abgeschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Versicherungsvertrag nichtig. Uns steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt haben.</p>	
17.1.4	<p>Beseitigung der Mehrfachversicherung</p> <p>Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass Sie dies wussten, können Sie verlangen, dass der später geschlossene Versicherungsvertrag aufgehoben wird.</p> <p>Die Aufhebung des Versicherungsvertrags wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem uns Ihre Erklärung zugeht.</p>	
18	Welche Kenntnis und welches Verhalten von Repräsentanten müssen Sie sich zurechnen lassen?	
18.1	Besteht der Versicherungsvertrag mit mehreren Versicherungsnehmern, muss sich jeder Versicherungsnehmer Kenntnis und Verhalten der übrigen Versicherungsnehmer zurechnen lassen.	
18.2	Ferner müssen Sie sich die Kenntnis und das Verhalten Ihrer Repräsentanten zurechnen lassen. Dies gilt zum Beispiel im Rahmen der Ziffer 3.3.3, 8, 11, 12, 13, 14 und 19.	
18.3	Bei Verträgen mit einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern gilt:	
18.3.1	Sind wir nach Ziffer 3.3.3, 8, 11, 12, 13, 14 und 19 wegen des Verhaltens einzelner Wohnungseigentümer leistungsfrei, können wir uns hierauf gegenüber den übrigen Wohnungseigentümern wegen deren Sonder-eigentums und wegen deren Miteigentumsanteilen (§ 1 Absatz 2 des Wohnungseigentumsgesetzes) nicht berufen.	
18.3.2	Die übrigen Wohnungseigentümer können verlangen, dass wir ihnen auch hinsichtlich des Miteigentumsanteiles des Wohnungseigentümers, der den Entschädigungsanspruch verwirkt hat, Entschädigung leisten, jedoch nur, soweit diese zusätzliche Entschädigung zur Wiederherstellung des gemeinschaftlichen Eigentums (§ 1 Absatz 5 des Wohnungseigentumsgesetzes) verwendet wird.	
	Der Wohnungseigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund vorliegt, ist verpflichtet, uns diese Mehraufwendungen zu erstatten.	
19	Was ist bei der Versicherung für fremde Rechnung zu beachten?	
19.1	Soweit die Versicherung für fremde Rechnung genommen ist, können Sie über die Rechte des Versicherten im eigenen Namen verfügen. Sie sind ohne Zustimmung des Versicherten berechtigt, die Entschädigung entgegenzunehmen oder die Rechte des Versicherten zu übertragen, auch wenn Sie nicht im Besitz des Versicherungsscheines sind. Wir können jedoch vor Auszahlung der Entschädigung den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung zu der Auszahlung der Entschädigung erteilt hat.	
19.2	Der Versicherte kann über seine Rechte nicht verfügen, selbst wenn er im Besitz des Versicherungsscheines ist. Er kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Ihrer Zustimmung verlangen.	
19.3	Soweit Ihre Kenntnis oder Ihr Verhalten von rechtlicher Bedeutung ist, kommt auch Kenntnis oder Verhalten des Versicherten in Betracht.	
20	Wann verjährn die Ansprüche aus dem Vertrag?	
20.1	Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.	
20.2	Wird ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet, zählt der Zeitraum vom Beginn der Verjährung bis zum Zugang unserer in Textform mitgeteilten Entscheidung beim Anspruchsteller bei der Fristberechnung nicht mit.	
21	Welches Gericht ist zuständig?	
21.1	<p>Klagen gegen uns</p> <p>Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.</p>	
21.2	<p>Klagen gegen Sie</p> <p>Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist eine juristische Person Versicherungsnehmer, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach deren Sitz oder deren Niederlassung. Das Gleiche gilt, wenn eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft</p>	

	bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft Versicherungsnehmer ist.	22.2	Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer uns nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.
21.3	Unbekannter Wohnsitz oder Wohnsitz im Ausland Ist Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit bei Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Verlegen Sie Ihren Wohnsitz ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.	22.3	Haben Sie die Versicherung unter der Anschrift Ihres Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Ziffer 22.2 entsprechend Anwendung.
22	Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? Was gilt, wenn Sie uns Anschriften- oder Namensänderung nicht mitteilen?	23	Welches Recht findet Anwendung? Für diesen Versicherungsvertrag gilt deutsches Recht.
22.1	Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden.		



PV 9000/01 – Besondere Bedingungen für die Photovoltaikversicherung (BB PV PLUS 2015)

1 Vertragsgrundlage

Es gelten die vereinbarten Allgemeinen Bedingungen für die Photovoltaikversicherung (PV PLUS 2015) sowie die vereinbarten Besonderen Bedingungen, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

2 Verhältnis der Photovoltaik- zur Wohngebäudeversicherung

Der Abschluss einer Photovoltaikversicherung für Photovoltaikanlagen auf Dächern ist nur zusammen mit einer bei unserer Gesellschaft bestehenden oder zeitgleich abzuschließenden Wohngebäudeversicherung für dasselbe Wohnhaus auf demselben Grundstück möglich. Die Photovoltaikversicherung erlischt zu dem Zeitpunkt, in dem die Wohngebäudeversicherung endet, ohne dass es einer zusätzlichen Kündigung bedarf. Darüber hinaus kann sie – unabhängig von der Wohngebäudeversicherung – zu den vereinbarten ordentlichen und außerordentlichen Kündigungsterminen durch Kündigung beendet werden.

3 Innere Unruhen

- 3.1 Wir leisten abweichend von Ziffer 3.3.5 PV PLUS 2015 Entschädigung für Schäden durch Innere Unruhen.
Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.
- 3.2 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Verfügung von hoher Hand.
Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.
- 3.3 Die Versicherung dieser Gefahr kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.
- 3.4 Die Grenze der Entschädigung ist der im Versicherungsvertrag genannte Betrag.
- 3.5 Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

4 Erdbeben

- 4.1 Wir leisten abweichend von Ziffer 3.3.7 PV PLUS 2015 Entschädigung für Schäden durch Erdbeben.
- 4.2 Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird und an mindestens zwei Erdbebenstationen wenigstens die Magnitude $ML = 3,5$ (nach C.F. Richter) erreicht. Erschütterungen innerhalb von 72 Stunden gelten als ein Ereignis.
Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
- die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen Sachen angerichtet hat, oder
 - der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

4.3

Die Grenze der Entschädigung ist der im Versicherungsvertrag genannte Betrag.

4.4

Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

5 Wechselrichter und Akkumulatoren für Photovoltaikanlagen

Bei Schäden an Wechselrichtern und Akkumulatorenbatterien wird ein Abzug „neu für alt“ vorgenommen, der sich nach der normalen Lebensdauer der Wechselrichter bzw. Akkumulatoren richtet.

Von den Wiederherstellungskosten gemäß Ziffer 6 wird ein Abzug von

- 10 % im 3. Jahr,
- 30 % im 4. Jahr,
- 50 % im 5. Jahr,
- 70 % im 6. Jahr,
- 80 % ab dem 7. Jahr

vorgenommen.

Die Benutzungsdauer wird von dem Zeitpunkt an gerechnet, zu dem der erste Besitzer die Nutzungsmöglichkeit hatte.

6 Asbest

Anlagen auf Asbestzementdächern ohne behördliche Ausnahmegenehmigung sind gemäß Ziffer 1.3 j) PV PLUS 2015 nicht versichert. Nicht ersetzungspflichtig sind Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass Photovoltaikanlagen auf Asbestzementdächern installiert sind. Hierbei handelt es sich um alle zusätzlichen Reparatur- und/oder Entsorgungskosten, die durch Asbestbelastung entstehen.

7 Baudeckung

- 7.1 Abweichend von Ziffer 1.1 der PV PLUS 2015 beginnt unsere Haftung für Sachschäden während der Bauzeit bereits vor dem erfolgreich abgeschlossenem Probetrieb der Gesamtanlage, und zwar mit der Übergabe der Sachen oder Teilen davon am Versicherungsort (siehe Ziffer 5.1 PV PLUS 2015), sofern Sie hierfür die Gefahr tragen.

Versichert gilt dabei ausschließlich Ihr eigenes Interesse.

Schäden aufgrund eigener Montageleistungen gelten jedoch nicht versichert.

Anderweitige Versicherungen und die Haftung Dritter gehen voran.

- 7.2 Versicherungsschutz besteht während der Bauzeit für die Gefahren Einbruchdiebstahl, Raub und einfacher Diebstahl verbauter Teile. Für die Lagerung nicht verbauter Teile sind nachfolgende Sicherungsanforderungen obligatorisch: rundum geschlossenes Gebäude, durch Schloss gesicherte Außentüren, isolierverglaste oder durch Gitter geschützte Fenster.

- 7.3 Verletzen Sie die genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so können wir nach Maßgabe von Ziffer 13 PV PLUS 2015 zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Ziffer 12 PV PLUS 2015. Danach können wir kündigen oder ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

7.4	Für diese Baudeckung gilt ein Selbstbehalt von 250 EUR	13 Verzicht auf Restwertanrechnung im Schadenfall
7.5	Diese Baudeckung endet mit erfolgreich abgeschlossenem Probetrieb der Gesamtanlage bzw. spätestens einen Monat nach Beginn der Errichtung.	In Abänderung von Ziffer 6 PV PLUS 2015 verzichten wir bei einer Entschädigung auf die Anrechnung etwaiger Restwerte (Wert des Altmaterials).
8	Schadenbedingte Arbeiten an Dächern und Fassaden	14 Kosten des Sachverständigenverfahren
8.1	Mitversichert gelten schadenbedingte Reparaturarbeiten an Dächern und Fassaden, die als Folge eines ersatzpflichtigen Schadens an der versicherten Photovoltaikanlage notwendig geworden sind.	In Erweiterung von Ziffer 10.5 PV PLUS 2015 ersetzen wir 80 % der bedingungsgemäß von Ihnen zu tragenden Kosten für das Sachverständigenverfahren, soweit der entzündungspflichtige Schaden gemäß Ziffer 6 PV PLUS 2015 den Betrag von 25.000 EUR übersteigt.
8.2	Die Grenze der Entschädigung ist der im Versicherungsvertrag genannte Betrag.	
9	De- und Remontagekosten infolge eines Gebäudeschadens	15 Vorsorgeversicherung
9.1	Mitversichert sind De- und Remontagekosten der versicherten Anlage, welche infolge eines Gebäudeschadens ohne Schäden an der versicherten Anlage selbst erforderlich werden, durch die Gefahren Leitungswasser, Vandalismus, Einbruchdiebstahl oder Schneedruck. Bei Schäden durch die Gefahren Feuer oder Sturm und Hagel sind nur Ertragsausfallschäden versichert.	Mitversichert gelten die während eines Versicherungsjahres neu hinzukommende Anlagen bzw. Erweiterungen am Versicherungsort bis zu einer Höhe von maximal 25.000 EUR.
9.2	Die Grenze der Entschädigung ist der im Versicherungsvertrag genannte Betrag.	Voraussetzung hierfür ist, dass die neu hinzukommenen Anlagen und Geräte den bereits vorhandenen in Art und/oder Verwendungszweck entsprechen, also zu der Kategorie gehören, für die auch bereits Versicherungsschutz genommen wurde.
9.3	Der Ertragsausfall aus dieser Position ist auf eine Haftzeit von 1 Monat begrenzt.	Neu angeschaffte Anlagen oder Erweiterungen sind nicht versichert sofern hierdurch die Gesamtanlagenleistung 25 kWp überschritten wird.
10	Sofortiger Reparaturbeginn	15.3 Sie verpflichten sich, innerhalb von drei Monaten nach Beginn eines jeden Versicherungsjahrs die aufgrund der im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretenen Veränderungen (Aus- und Einschlüsse) an uns in Textform zu melden. Falls keine Veränderungen eingetreten sind, ist die Meldung entbehrlich.
10.1	Nach Eintritt eines versicherten Schadens kann mit der Reparatur sofort begonnen werden, wenn die Schadenanzeige unverzüglich erfolgt und der Schaden den Betrag von 10.000 EUR voraussichtlich nicht übersteigt. Die beschädigten, nicht reparierbaren Teile der Photovoltaikanlage sind zur Beweissicherung aufzubewahren und der Schaden muss nachvollziehbar sein und nach Möglichkeit durch Fotos dokumentiert werden. Unabhängig davon bleiben Sie zur Erfüllung Ihrer mit Ziffer 14 PV PLUS 2015 vereinbarten Obliegenheiten im Versicherungsfall, insbesondere zur Schademinderung, verpflichtet.	15.4 Die Beitragsberechnung infolge der Veränderungen erfolgt zu Beginn des laufenden Versicherungsjahres.
10.2	Die Grenze der Entschädigung ist der im Versicherungsvertrag genannte Betrag.	15.5 Erfolgt die Jahresmeldung nicht innerhalb von drei Monaten, obwohl sie aufgrund der im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretenen Veränderungen abzugeben gewesen wäre, so entfällt die Vorsorgeversicherung für das laufende Versicherungsjahr.
11	Mehrkosten durch Preissteigerungen	16 Softwaredeckung
11.1	Entschädigt werden auch kurzfristige Preissteigerungen zwischen Schadentag und Auslieferung. Diese Vereinbarung gilt nicht, wenn Sie im Teil- und/oder Totalschadenfall keine Wiederherstellung der Anlage vornehmen lassen.	16.1 Versicherte und nicht versicherte Kosten
11.2	Die Grenze der Entschädigung ist der im Versicherungsvertrag genannte Betrag.	16.1.1 Versichert sind zusätzlich Kosten für die Wiederherstellung von – Daten; Dies sind digitalisierte maschinenlesbare Informationen.
12	Mehrkosten durch Technologiefortschritt (nur im Teilschadenfall)	– betriebsfertigen und funktionsfähigen Standardprogrammen und individuell hergestellten Programmen, zu deren Nutzung Sie berechtigt sind, soweit sich diese auf einem versicherten Datenträger befinden.
12.1	Abweichend von Ziffer 6.2 PV PLUS 2015 ersetzen wir auch die tatsächlich entstandenen Mehrkosten durch Technologiefortschritt. Mehrkosten durch Technologiefortschritt sind Kosten, die bei der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sache durch Technologiefortschritt entstehen, wenn die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sache in derselben Art und Güte nicht möglich ist. Maßgebend für die Entschädigungsleistung ist der Betrag, der aufzuwenden ist für ein Gerät der aktuellen Nachfolgegeneration zum Schadenzeitpunkt, das der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte nahe kommt.	16.1.2 Nicht versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten und Programmen, die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.
12.2	Die Grenze der Entschädigung ist der im Versicherungsvertrag genannte Betrag.	16.2 Versicherte Sachen Versichert sind Wechseldatenträger. Diese gelten nicht als elektronisches Bauelement.
		Voraussetzung ist, dass die versicherten Sachen ausschließlich dem Betrieb oder der Überwachung der versicherten Photovoltaikanlage dienen.
		16.3 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden Wir leisten Entschädigung, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten oder Programme
		16.3.1 infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens gemäß Ziffer 3 der PV PLUS 2015 an dem Datenträger oder der Datenverarbeitungsanlage, auf dem diese gespeichert waren, eingetreten ist;

16.3.2	durch:	<ul style="list-style-type: none"> - Ausfall oder Störung der Hardware der Datenverarbeitungsanlage, der Hardware der Datenfernübertragungseinrichtungen und -leitungen, der Stromversorgung/Stromversorgungsanlage oder der Klimaanlage; - Bedienungsfehler (z. B. falscher Einsatz von Datenträgern, falsche Befehlseingabe); - vorsätzliche Programm- oder Datenänderungen durch Dritte in schädigender Absicht (mit Ausnahme von Ziffer 16.3.3); - Über- oder Unterspannung; - elektrostatische Aufladung oder elektromagnetische Störung; - Höhere Gewalt. 	<ul style="list-style-type: none"> f) für sonstige Vermögensschäden. g) soweit die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe der Daten oder Programme nicht notwendig ist, h) soweit die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe der Daten oder Programme nicht innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt des Schadens durchgeführt wurde.
16.3.3	Wir leisten ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten oder Programme durch Programme oder Dateien mit Schadenfunktion wie z. B. Computerviren, Würmer, Trojanische Pferde.	16.6.3	Die Grenze der Entschädigung ist der im Versicherungsvertrag genannte Betrag.
16.4	Versicherungsort	16.6.4	Bei Unterversicherung wird kein Abzug von der Entschädigung vorgenommen.
	In Ergänzung von Ziffer 5.1 der PV PLUS 2015 besteht Versicherungsschutz für Sicherungs-Wechseldatenträger in deren Auslagerungsstätten (siehe Ziffer 16.6.1) sowie auf den Verbindungswegen zwischen den bezeichneten Betriebsgrundstücken und den Auslagerungsstätten.	16.6.5	Der nach Ziffer 16.6.1 bis 16.6.3 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt in Höhe von 250 EUR gekürzt. Entstehen mehrere Schäden, so wird der Selbstbehalt jeweils einzeln abgezogen.
16.5	Versicherungswert	16.7	Sonstige vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
16.5.1	Versicherungswert sind abweichend von Ziffer 5.2.1 PV Plus 2015 bei	16.7.1	Ergänzend zu Ziffer 13 PV PLUS 2015 haben Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles
	<ul style="list-style-type: none"> - Daten und Programmen die Wiederbeschaffungsbzw. Wiedereingabekosten (siehe Ziffer 16.6.1), - Wechseldatenträgern die Wiederbeschaffungskosten. 		<ul style="list-style-type: none"> a) eine übliche, jedoch mindestens einmal wöchentliche Datensicherung vorzunehmen, d. h. Duplikate der versicherten Daten und Programme anzufertigen und so aufzubewahren, dass bei einem Versicherungsfall Originale und Duplikate nicht gleichzeitig beschädigt werden oder abhandenkommen können. Die technischen Einrichtungen zur Datensicherung müssen jeweils dem Stand der Technik entsprechen; b) sicherzustellen, dass Form und Struktur der Daten auf dem Sicherungsdatenträger so beschaffen sind, dass deren Rücksicherung technisch möglich ist, z. B. durch Sicherung mit Prüfoption (Verify) und Durchführung von Rücksicherungstests; c) die Vorschriften und Hinweise des Herstellers zur Installation, Wartung und Pflege der Datenverarbeitungsanlage/Datenträger zu beachten und übliche, ständig aktualisierte Schutzmaßnahmen gegen die bestimmungswidrige Veränderung und Löschung gespeicherter Daten vorzunehmen (z. B. durch Firewalls, Zugriffsschutzprogramme); d) Ihre Mitarbeiter in Textform zu verpflichten, die Datenverarbeitungsanlage ausschließlich zu betrieblichen Zwecken zu nutzen und nur Daten und Programme zu verwenden, zu deren Nutzung Sie berechtigt sind.
16.6	Umfang der Entschädigung für Daten und Programme	16.7.2	Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten nach Ziffer 16.7.1 ergeben sich aus Ziffer 11 und 12 PV PLUS 2015
16.6.1	Entschädigt werden abweichend von Ziffer 6 PV PLUS 2015 die für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes der Daten und Programme notwendigen Aufwendungen. Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere erforderliche		
	<ul style="list-style-type: none"> - maschinelle Wiedereingabe aus Sicherungsdatenträgern; - Wiederbeschaffung und Wiedereingabe oder Wiederherstellung von Daten (einschl. dafür erforderlicher Belegaufbereitung/Informationsbeschaffung); - Wiederbeschaffung und Neuinstallation von Standardprogrammen; - Wiedereingabe von Programmdaten individuell hergestellter Programme und Programmerweiterungen (z. B. Konfigurationen, Funktionsblöcke) aus bei Ihnen vorhandenen Belegen (z. B. Quellcodes). 		
16.6.2	Wir leisten keine Entschädigung		
	<ul style="list-style-type: none"> a) für Kosten, die dadurch entstehen, dass Sie die Verwendung von Daten oder Programmen zulassen oder solche selbst verwenden, die nicht versichert sind; b) für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (z. B. Kopierschutzstecker, Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z. B. Kosten für neuerlichen Lizenzierwerb); c) für die Korrektur von manuell fehlerhaft eingegebenen Daten; d) für Fehlerbeseitigungskosten in Programmen; e) für Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen; 		

17 Ertragsausfall

17.1	Gegenstand der Versicherung, Ertragsausfallschaden, Haftzeit
17.1.1	Gegenstand der Versicherung
	<p>Wir leisten Entschädigung für Ertragsausfallschäden infolge von Sachschäden gemäß Ziffer 3 PV PLUS 2015 an Photovoltaikmodulen und sonstigen elektronischen Bauelementen (Bauten) einer im Versicherungsvertrag bezeichneten Sache, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauscheinheit (im Reparaturfall üblicherweise austauschende Einheit) oder auf die im Versicherungsvertrag bezeichneten Sachen insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.</p> <p>Für Unterbrechungsschäden an weiteren Austauscheinheiten der Sache wird jedoch Entschädigung geleistet.</p> <p>Kein Sachschaden liegt vor, wenn Daten abhandenkommen, zerstört oder beschädigt werden.</p>

17.1.2	Ertragsausfallschaden Der Ertragsausfallschaden besteht aus der vom Energieversorgungsunternehmen gezahlten Einspeisevergütung, die Sie innerhalb des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch der Haftzeit, nicht erzielen können, weil der frühere betriebsfertige Zustand einer beschädigten Sache wiederhergestellt oder eine zerstörte oder abhanden gekommene Sache durch eine gleichartige ersetzt werden muss. Erfolgt keine Einspeisung des durch ihre Photovoltaikanlage erzeugten Stroms in das öffentliche Netz, besteht der Unterbrechungsschaden in der nicht möglichen Nutzung und eventuellen Mehrkosten durch den zusätzlichen Fremdbezug von Strom.	durch dessen Reparatur ein Folgeschaden an einer nicht bezeichneten Sache, so besteht Ersatzpflicht für den Ertragsausfallschaden in dem Umfang, als wenn der Folgeschaden nicht eingetreten wäre.
17.1.3	Haftzeit Die Haftzeit ist der Zeitraum, für welchen Versicherungsschutz für den Ertragsausfallschaden besteht. Die Haftzeit beginnt an dem die Unterbrechung eingetreten ist. Ist der Schadentag nicht genau zu bestimmen, beginnt die Haftzeit mit dem Tag der Schadensmeldung bei uns. Bei mehreren Sachschäden an derselben Sache, zwischen denen ein Ursachen Zusammenhang besteht, beginnt die Haftzeit mit dem Erstschenen. Die Haftzeit für Ertragsausfallschäden beträgt höchstens 6 Monate. Abweichend hiervon erweitert sich die Haftzeit auf höchstens 12 Monate für Schäden gemäß Ziffer 17.1.4. Ist die Haftzeit nach Monaten bemessen, so gelten jeweils 30 Kalendertage als ein Monat.	f) Wir leisten keine Entschädigung, soweit der Unterbrechungsschaden vergrößert wird durch <ul style="list-style-type: none"> - außergewöhnliche, während der Unterbrechung hinzutretende Ereignisse, mit deren Eintritt als Folge des Sachschadens nicht gerechnet werden muss; - behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen; - den Umstand, dass Ihnen zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhanden gekommener Sachen bzw. Daten des Betriebssystems nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht; - den Umstand, dass beschädigte oder zerstörte Sachen bzw. Daten des Betriebssystems anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung geändert, verbessert oder überholt werden.
17.1.4	Zusätzliche Gefahren Für Ertragsausfallschäden durch <ul style="list-style-type: none"> a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Verpuffung, Überschallknall, Anprall eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung; b) Sturm und Hagel besteht Versicherungsschutz entsprechend Ziffer 17.1.1 bis 17.1.3.	17.2.2 Höhe der Entschädigung <ul style="list-style-type: none"> a) Bei einem versicherten Ertragsausfallschaden gemäß 17.1.2 ersetzen wir Ihnen <ul style="list-style-type: none"> - für die ersten 14 Tage eine pauschale Entschädigung von 2,50 EUR je Anteil kWp/Tag für den vom Schaden betroffenen Teil der Anlage; - ab dem 15. Tag die tatsächlich entgangene und nachgewiesene Einspeisevergütung. b) Bei Eigenverbrauch des erzeugten Stroms ersetzen wir Ihnen <ul style="list-style-type: none"> - für die ersten 14 Tage eine pauschale Entschädigung von 2,50 EUR je Anteil kWp/Tag für den vom Schaden betroffenen Teil der Anlage; - ab dem 15. Tag die nachgewiesenen Mehrkosten für den Fremdbezug von Strom beim Energieversorger.
17.2	Umfang der Entschädigung	17.2.3 Unterversicherung Ziffer 6.7 PV PLUS 2015 findet bei Ertragsausfallschäden entsprechend Anwendung.
17.2.1	Entschädigungsumfang	17.3 Zahlung der Entschädigung Es gilt Ziffer 7 PV PLUS 2015.
	c) Wir leisten Entschädigung für den Ertragsausfallschaden, wenn der Zeitpunkt des Beginns der Haftzeit nach Ziffer 17.1.3 innerhalb der vereinbarten Versicherungsdauer liegt. Bei der Feststellung des Ertragsausfallschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die den Gang und das Ergebnis des Betriebes während des Unterbrechungszeitraumes günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn die Unterbrechung nicht eingetreten wäre. Der Ertragsausfall ist insbesondere nicht zu ersetzen, soweit er wegen geplanter oder notwendiger Revisionen, Überholungsarbeiten oder Änderungen ohnehin nicht erwirtschaftet worden wäre.	17.4 Sachverständigenverfahren Es gilt Ziffer 10 PV PLUS 2015. Abweichend zu Ziffer 10.3 PV PLUS 2015 müssen die Feststellungen der Sachverständigen enthalten: 17.4.1 die ermittelten oder vermuteten Ursachen und das Datum des Schadeneintritts; 17.4.2 die Höhe der Entschädigung nach Ziffer 17.2.2; 17.4.3 ob und in welcher Weise Umstände vorliegen, welche den versicherten Ertragsausfallschaden beeinflussen.
	d) Technische Abschreibungen auf Anlagen und Geräte sind nicht zu entschädigen, soweit sie infolge des Sachschadens nicht eingesetzt werden können. e) Entsteht ein Unterbrechungsschaden auch durch einen Schaden an einer nicht im Versicherungsvertrag bezeichneten Sache oder durch eine nicht versicherte Gefahr, so besteht keine Ersatzpflicht für den Ertragsausfallschaden, der durch den Schaden an der nicht bezeichneten Sache oder durch die nicht versicherte Gefahr auch allein verursacht worden wäre. Entsteht jedoch durch einen Sachschaden an einer im Versicherungsvertrag bezeichneten Sache oder	18 Zusätzlicher Einschluss der beitragsfreien Photovoltaikversicherung während der Rohbauphase Sofern vereinbart, gelten bei einer 5-jährigen Vertragsdauer während der Zeit des Rohbaus Ertragsausfälle der Photovoltaikanlage gemäß Ziffer 17 beitragsfrei mitversichert. Der Versicherungsschutz beginnt mit der Inbetriebnahme (nach erfolgreich abgeschlossenem Probebetrieb und Anschluss an das öffentliche Stromnetz) bis zur Fertigstellung des Gebäudes, sofern Sie/der mitversicherte Betreiber die Gefahr hierfür tragen. Abweichend von Ziffer 17.1.1 muss ein Ertragsausfallschaden infolge eines Sachschadens vorliegen, der über die gebündelte Wohngebäudeversicherung versichert ist.

Register Bauherren- Haftpflichtversicherung

Produktbeschreibung zur Bauherren-Haftpflichtversicherung

Bitte entnehmen Sie der folgenden Tabelle, welche Vertragsgrundlagen für Sie gelten beziehungsweise welche Versicherungssummen / Haftungserweiterungen / Leistungen mitversichert sind.

Grundversicherungssummen: 3.000.000 EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (Auf den eingeschränkten Deckungsumfang bei den Vermögensschäden – zum Beispiel Ausschluss von Schäden durch hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachten Arbeiten oder sonstige Leistungen – wird hingewiesen)	
Bauherren-Haftpflichtversicherung:	sofern vereinbart
• Bauen mit eigener Leistung – Bauausführung – Übernahme der Planung und Bauleitung	sofern vereinbart sofern vereinbart
• Nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtige selbstfahrende Arbeitsmaschinen	ja
• Verletzung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)	ja
• Vorsorgeversicherung im Rahmen der vereinbarten Grundversicherungssummen	ja
• Be- und Entladeschäden ¹⁾	ja
• Leitungsschäden ¹⁾	ja
• Senkungs- und Erdrutschungsschäden ¹⁾	ja
• Unterfahrungs- und Unterfangungsschäden ¹⁾	ja
• Gewässerschaden-Restrisko (außer Anlagenrisiko) Mitversichert ist das WHG-Anlagenrisiko für Kleingebinde (Einzelbehältnis bis 60 Liter) bis maximal 1.000 Liter Gesamtfassungsvermögen. Der Versicherungsschutz erlischt, wenn die Mengenbegrenzung überschritten wird.	ja
• Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz ¹⁾	ja
Bei gewerblichen Bauvorhaben → Firmenkunden-Tarif	
Alternative Grundversicherungssumme(n):	
• 5.000.000 EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	sofern vereinbart
• 2.000.000 EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	sofern vereinbart
• 2.000.000 EUR für Personenschäden und 1.000.000 EUR für Sach- und Vermögensschäden	sofern vereinbart

1) Innerhalb der Grundversicherungssumme für Sachschäden

ja = Im Rahmen des Deckungskonzeptes mitversichert beziehungsweise enthalten
sofern vereinbart = kann auf Antrag vereinbart werden

Hinweis:

Die Höchstversatzleistung für alle Versicherungsfälle während der Vertragslaufzeit beträgt das Zweifache der ausgewiesenen Summen.

Formulare	
• Antrag	→ PK 941/PK 942
• Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)	→ AH 0372
• Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Bauherren-Haftpflichtversicherung	→ AH 2172
• Klauseln zur Haftpflichtversicherung	→ AH-KL4 0415

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)

Inhaltsverzeichnis

Umfang des Versicherungsschutzes

- 1 Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall
- 2 Vermögensschäden, Abhandenkommen von Sachen
- 3 Versichertes Risiko
- 4 Vorsorgeversicherung
- 5 Leistungen der Versicherung
- 6 Begrenzung der Leistungen
- 7 Ausschlüsse

Beginn des Versicherungsschutzes/Beitragszahlung

- 8 Beginn des Versicherungsschutzes
- 9 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / erster oder einmaliger Beitrag
- 10 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgebeitrag
- 11 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung
- 12 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung
- 13 Beitragsregulierung
- 14 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
- 15 Beitragsangleichung

Dauer und Ende des Versicherungsvertrages/Kündigung

- 16 Dauer und Ende des Versicherungsvertrages
- 17 Wegfall des versicherten Risikos
- 18 Kündigung nach Beitragsangleichung
- 19 Kündigung nach Versicherungsfall
- 20 Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen
- 21 Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften
- 22 Mehrfachversicherung

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

- 23 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers
- 24 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
- 25 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles
- 26 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

Weitere Bestimmungen

- 27 Mitversicherte Personen
- 28 Abtretungsverbot
- 29 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung
- 30 Verjährung
- 31 Zuständiges Gericht
- 32 Anzuwendendes Recht

Umfang des Versicherungsschutzes

- 1 Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall
- 1.1 Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund
- gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen
privatrechtlichen Inhalts
- von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.
- Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.
- 1.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,
- 1.2.1 auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
- 1.2.2 wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- 1.2.3 wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
- 1.2.4 auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- 1.2.5 auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- 1.2.6 wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.
- 2 Vermögensschäden, Abhandenkommen von Sachen
- Dieser Versicherungsschutz kann durch besondere Vereinbarung erweitert werden auf die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen
- 2.1 Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind;
- 2.2 Schäden durch Abhandenkommen von Sachen; hierauf finden dann die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.
- 3 Versichertes Risiko
- 3.1 Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht
- 3.1.1 aus den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken des Versicherungsnehmers,
- 3.1.2 aus Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen,
- 3.1.3 aus Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung) und die in Ziffer 4 näher geregelt sind.
- 3.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziffer 21 kündigen.
- 4 Vorsorgeversicherung
- 4.1 Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, sind im Rahmen des bestehenden Vertrages sofort versichert.
- 4.1.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzugeben. Die Aufforderung kann auch mit der

Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

- 4.1.2 Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe dieses Beitrages innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

- 4.2 Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Ziffer 4.1.2 auf den Betrag von 500.000 EUR für Personenschäden und 150.000 EUR für Sachschäden, und soweit vereinbart für Vermögensschäden, begrenzt.

- 4.3 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für Risiken

- 4.3.1 aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;

- 4.3.2 aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;

- 4.3.3 die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;

- 4.3.4 die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

5 Leistungen der Versicherung

- 5.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

- 5.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.

- 5.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadensereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

- 5.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

- 6 Begrenzung der Leistungen
- 6.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entzündungspflichtige Personen erstreckt.
- 6.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.
- 6.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
- auf derselben Ursache,
 - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder
 - auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.
- 6.4 Falls besonders vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen festgelegten Betrag an der Schadensersatzleistung (Selbstbehalt). Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Versicherer auch in diesen Fällen zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.
- 6.5 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.
- 6.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.
- 6.7 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.
- Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.
- Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.
- 6.8 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
- 7 Ausschlüsse
- Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen:
- 7.1 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.
- 7.2 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit
- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
 - Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.
- 7.3 Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.
- 7.4 Haftpflichtansprüche
- 7.4.1 des Versicherungsnehmers selbst oder der in Ziffer 7.5 benannten Personen gegen die Mitversicherten,
- 7.4.2 zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages,
- 7.4.3 zwischen mehreren Mitversicherten desselben Versicherungsvertrages.
- 7.4.4 Die vorstehenden Ausschlüsse erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.
- 7.5 Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer
- 7.5.1 aus Schadensfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;
- Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).
- 7.5.2 von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;
- 7.5.3 von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;
- 7.5.4 von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;
- 7.5.5 von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;
- 7.5.6 von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.
- 7.5.7 Die Ausschlüsse unter Ziffer 7.5.2 bis 7.5.6 erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.
- 7.6 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.
- Sind die Voraussetzungen des Ausschlusses in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.
- 7.7 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn
- 7.7.1 die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;
- 7.7.2 die Schäden dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat; bei

- unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;
- 7.7.3 die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen oder - sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt - deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatte.
- 7.7.4 Sind die Voraussetzungen der vorstehenden Ausschlüsse in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.
- 7.8 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.
- Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.
- 7.9 Haftpflichtansprüche aus im Ausland vorkommenden Schadeneignissen; Ansprüche aus § 110 Sozialgesetzbuch VII sind jedoch mitversichert.
- 7.10.1 Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.
- Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadengesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.
- Dieser Ausschluss gilt nicht im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken.
- 7.10.2 Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung. Darunter fallen auch Schäden hervorgerufen durch Brand und/oder Explosion.
- Dieser Ausschluss gilt nicht
- im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken;
 - für Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (auch Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht).
- Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für Schäden durch Umwelteinwirkung, die aus der Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von
- Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);
 - Anlagen gem. Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen);
- Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen;
- Abwasseranlagen
- oder Teilen resultieren, die ursächlich für solche Anlagen bestimmt sind.
- 7.11 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.
- 7.12 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z.B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).
- 7.13 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf
- gentechnische Arbeiten,
 - gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
 - Erzeugnisse, die
 - Bestandteile aus GVO enthalten,
 - aus oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.
- 7.14 Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, welche entstehen durch
- Abwässer, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer handelt,
 - Senkungen von Grundstücken oder Erdrutschungen,
 - Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.
- 7.15 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus
- Lösung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten,
 - Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten,
 - Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch,
 - Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.
- 7.16 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.
- 7.17 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.
- 7.18 Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren. Das Gleiche gilt für Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

Beginn des Versicherungsschutzes/Beitragszahlung

- 8 Beginn des Versicherungsschutzes
- Der Versicherungsschutz beginnt zu dem vereinbarten Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Ziffer 9.1 zahlt. Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.
- 9 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / erster oder einmaliger Beitrag
- 9.1 Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig, jedoch nicht vor dem Beginn des Versicherungsschutzes.
- Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.
- 9.2 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren

- Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrages eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrages aufmerksam gemacht hat.
- 9.3 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Versicherungsvertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- 9.4 Wird der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer 30 Tage nach Ablauf der im Versicherungsschein genannten Widerrufsfrist von 2 Wochen und Zugang einer Zahlungsaufforderung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
- 10 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgebeitrag
- 10.1 Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.
- Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.
- 10.2 Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.
- Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
- Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach Ziffer 10.3 und 10.4 mit dem Fristablauf verbunden sind.
- 10.3 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 10.2 Abs. 3 darauf hingewiesen wurde.
- 10.4 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 10.2 Abs. 3 darauf hingewiesen hat.
- Die Kündigung kann auch bereits bei der Bestimmung der Zahlungsfrist ausgesprochen werden. In diesem Fall wird die Kündigung zum Ablauf der Zahlungsfrist wirksam, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkt noch mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer in der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 10.2 Abs. 3 hinzuweisen.
- Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Versicherungsvertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist nach Ziffer 10.3 und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.
- 11 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung
- Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.
- Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.
- Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.
- 12 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung
- Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist. Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.
- 13 Beitragsregulierung
- 13.1 Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.
- 13.2 Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend Ziffer 15.1 nach dem Versicherungsschluss eingetretenden Erhöhungen und Ermäßigungen des Mindestbeitrags werden berücksichtigt.
- 13.3 Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrages verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein vom Versicherungsnehmer zuviel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrages erfolgten.
- 13.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.
- 14 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
- Bei vorzeitiger Beendigung des Versicherungsvertrages hat der Versicherer, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.
- 15 Beitragsangleichung
- 15.1 Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Soweit die Beiträge nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Beitragsangleichung statt. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsangleichung.
- 15.2 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Beiträge, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen

- Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz runden er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab. Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall veranlassten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.
- Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.
- 15.3 Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den sich aus Ziffer 15.2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung). Der veränderte Folgejahresbeitrag wird dem Versicherungsnehmer mit der nächsten Beitragsrechnung bekannt gegeben.
- Hat sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen des Versicherers in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach Ziffer 15.2 ermittelt hat, so darf der Versicherer den Folgejahresbeitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt seiner Schadenzahlungen nach seinen unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.
- 15.4 Liegt die Veränderung nach Ziffer 15.2 oder 15.3 unter 5 Prozent, entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.
- Dauer und Ende des Versicherungsvertrages/Kündigung**
- 16 Dauer und Ende des Versicherungsvertrages
- 16.1 Der Versicherungsvertrag ist für die vereinbarte Dauer abgeschlossen.
- 16.2 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Versicherungsvertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragsdauer eine Kündigung in Schriftform zugegangen ist.
- 16.3 Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Versicherungsvertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
- 16.4 Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres in Schriftform zugegangen sein.
- 17 Wegfall des versicherten Risikos
- Wenn versicherte Risiken teilweise oder vollständig dauerhaft wegfallen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. Dem Versicherer steht der Beitrag zu, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem er vom Wegfall Kenntnis erlangt.
- 18 Kündigung nach Beitragsangleichung
- Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsangleichung gemäß Ziffer 15.3, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte.
- Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.
- Eine Erhöhung der Versicherungsteuer begründet kein Kündigungsrecht.
- 19 Kündigung nach Versicherungsfall
- 19.1 Der Versicherungsvertrag kann gekündigt werden, wenn
- vom Versicherer eine Schadensersatzzahlung geleistet wurde oder
 - dem Versicherungsnehmer – bei einer Pflichtversicherung dem Versicherer – eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird.
- Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Schriftform spätestens einen Monat nach der Schadensersatzzahlung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.
- 19.2 Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.
- Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.
- 20 Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen
- 20.1 Wird ein Unternehmen, für das eine Haftpflichtversicherung besteht, an einen Dritten veräußert, tritt dieser an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein.
- Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.
- 20.2 Der Versicherungsvertrag kann in diesem Falle
- durch den Versicherer dem Dritten gegenüber mit einer Frist von einem Monat,
 - durch den Dritten dem Versicherer gegenüber mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss der laufenden Versicherungsperiode
- in Schriftform gekündigt werden.
- 20.3 Das Kündigungsrecht erlischt, wenn
- der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er vom Übergang auf den Dritten Kenntnis erlangt;
 - der Dritte es nicht innerhalb eines Monats nach dem Übergang ausübt, wobei das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen bleibt, in dem der Dritte von der Versicherung Kenntnis erlangt.
- 20.4 Erfolgt der Übergang auf den Dritten während einer laufenden Versicherungsperiode und wird das Versicherungsverhältnis nicht gekündigt, haften der bisherige Versicherungsnehmer und der Dritte für den Versicherungsbeitrag dieser Periode als Gesamtschuldner.
- 20.5 Der Übergang eines Unternehmens ist dem Versicherer durch den bisherigen Versicherungsnehmer oder den Dritten unverzüglich anzuzeigen.
- Bei einer schuldenhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, und der Versicherer den mit dem Veräußerer bestehenden Versicherungsvertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.
- Der Versicherungsschutz lebt wieder auf und besteht für alle Versicherungsfälle, die frühestens einen Monat nach dem Zeitpunkt eintreten, in dem der Versicherer von der Veräußerung Kenntnis erlangt. Dies gilt nur, wenn der Versicherer in diesem Monat von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.
- Der Versicherungsschutz fällt trotz Verletzung der Anzeigepflicht nicht weg, wenn dem Versicherer die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen.

- 21 Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften
 Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften ist der Versicherer berechtigt, den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.
- 22 Mehrfachversicherung
 22.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.
 22.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.
 22.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.
- Obliegenheiten des Versicherungsnehmers**
- 23 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers
 23.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände
 Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände in Textform anzugeben, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Versicherungsvertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.
 Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Versicherungsvertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.
 Wird der Versicherungsvertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser die gefahrerheblichen Umstände, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.
- 23.2 Rücktritt
 23.2.1 Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.
 23.2.2 Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.
 Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Versicherungsvertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.
 23.2.3 Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.
 Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.
- 23.3 Beitragsänderung oder Kündigungsrecht
 Dem Versicherer steht der Teil des Beitrages zu, der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.
 Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen.
 Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Versicherungsvertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.
 Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Versicherungsvertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.
 Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10% oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos kündigen.
- Der Versicherer muss die ihm nach Ziffer 23.2 und 23.3 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Moatsfrist nicht verstrichen ist.
- Dem Versicherer stehen die Rechte nach Ziffer 23.2 und 23.3 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.
- Der Versicherer kann sich auf die in Ziffer 23.2 und 23.3 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.
- 23.4 Erlöschen der Rechte des Versicherers
 Die Rechte des Versicherers nach Ziffer 23.2 und 23.3 erlöschen mit Ablauf von 5 Jahren nach Vertragsabschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf 10 Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.
- 23.5 Anfechtung
 Das Recht des Versicherers, den Versicherungsvertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrages zu, der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.
- 24 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
 Besonders gefahrdrohende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefährdend.
- 25 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles
 25.1 Jeder Versicherungsfall ist – auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben wurden – dem Versicherer innerhalb einer Woche anzuzeigen. Das Gleiche gilt, wenn

- gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.
- 25.2 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind dabei zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
- 25.3 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein staatsanwalt-schaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies unverzüglich anzugezeigen.
- 25.4 Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.
- 25.5 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.
- 26 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten
- 26.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Versicherungsvertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhete.
- 26.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Versicherungsvertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobligation zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziffer 26.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.
- Weitere Bestimmungen**
- 27 Mitversicherte Personen
- 27.1 Erstreckt sich die Versicherung auch auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für ihn geltenden Bestimmungen auf die Mitversicherten entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 4) gelten nicht, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Mitversicherten entsteht.
- 27.2 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den Mitversicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.
- 28 Abtretungsverbot
- Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.
- 29 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung
- 29.1 Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.
- 29.2 Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.
- 29.3 Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen der Ziffer 29.2 entsprechende Anwendung.
- 30 Verjährung
- 30.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 30.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.
- 31 Zuständiges Gericht
- 31.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- 31.2 Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.
- 31.3 Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.
- 32 Anzuwendendes Recht
- Für diesen Versicherungsvertrag gilt deutsches Recht.

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Bauherren-Haftpflicht-Versicherung

1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

Versichert ist – im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der folgenden Bedingungen – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus seinen sich aus dem nachstehend beschriebenen Risiko ergebenden Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten.

2 Versichertes Risiko

- 2.1 Versichert ist im Rahmen dieses Vertrages die gesetzliche Haftpflicht als Bauherr, sofern Planung, Bauleitung und Bauausführung an einen Dritten vergeben sind (siehe jedoch Ziffer 3.1).
- 2.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Haus- und Grundstücksbesitzer für das zu bebauende Grundstück und das zu errichtende Bauwerk.
- 2.3 Die Versicherung endet mit Beendigung der Bauarbeiten, spätestens zwei Jahre nach Versicherungsbeginn.
- 2.4 Der Versicherungsnehmer hat nach Abschluss der Bauarbeiten dem Versicherer die endgültige Bausumme zur Beitragsberechnung aufzugeben.

3 Bauen in eigener Regie (sofern besonders vereinbart, siehe Versicherungsschein)

- 3.1 Zusätzlich für das Bauen in eigener Regie (für das Gesamtbauvorhaben oder für Teile des Bauvorhabens) gilt:
- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Bauherr für die in eigener Regie durchgeführten Baumaßnahmen.
- Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht sämtlicher mit den Bauarbeiten beschäftigten Personen, die sie in Ausführung der Baueigenleistung verursachen.
- Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch (SGB) VII handelt.
- Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.
- Sofern** dies besonders vereinbart wurde (siehe Versicherungsschein), besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn die Planung und/oder Bauleitung für das Objekt vom Versicherungsnehmer selbst erbracht wird (Schäden am Objekt bleiben ausgeschlossen).
- 3.2 Der Versicherungsnehmer hat nach Abschluss der Bauarbeiten zusätzlich zur endgültigen Bausumme dem Versicherer den Wert der eigenen sowie der in Nachbarschaftshilfe erbrachten Leistungen zur Beitragsberechnung aufzugeben.

4 Deckungserweiterungen

- 4.1 Vermögensschäden
- 4.1.1 Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.
- Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden

- durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- durch Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
- aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
- aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- aus der Vergabe von Lizzenzen und Patenten;
- aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen sowie aus fehlerhafter und/oder unterlassener Kontrolltätigkeit;
- aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit
 - Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung;
 - Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten;
 - Rationalisierung und Automatisierung;
 - Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- aus Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen sowie von Scheck- und Kreditkarten.
- aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen.

4.1.2

Verletzung Datenschutzgesetze

Mitversichert ist – abweichend von Ziffer 7.16 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten.

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.4 AHB – gesetzliche Ansprüche von Versicherten untereinander.

4.1.3

Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe Versicherungsschein.

4.2	Vorsorgeversicherung Abweichend von Ziffer 4.2 AHB gelten die vertraglich vereinbarten Versicherungssummen auch für die Vorsorgeversicherung.	Die Regelungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen oder Arbeiten) bleiben bestehen. Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe Versicherungsschein.
4.3	Arbeitsmaschinen Mitversichert sind nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtige selbstfahrende Arbeitsmaschinen im nachstehend beschriebenen Umfang: Versichert sind Fahrten auf dem Baugrundstück, auch auf abgeschlossenen Baustellen. Bei Fahrten auf beschränkt öffentlichen Grundstücken und öffentlichen Wegen und Plätzen besteht Versicherungsschutz, sofern dem nicht ein gesetzliches oder behördliches Verbot entgegensteht. Für diese Fahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziffer 4.3.1 AHB. Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberichtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird. Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten, so gilt Ziffer 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).	Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkungen umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Versicherung. Senkungs- und Erdrutschungsschäden Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.14.2 und Ziffer 7.10.2 AHB – Haftpflichtansprüche wegen Senkungen eines Grundstücks oder Erdrutschungen. Ausgeschlossen bleiben Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden am Baugrundstück selbst und/oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen. Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe Versicherungsschein.
4.4	Bei gewerblichen Bauherrenrisiken gilt zusätzlich Folgendes:	Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkungen umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Versicherung.
4.4.1	Be- und Entladeschäden Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.7 und Ziffer 7.10.2 AHB – die gesetzliche und die der Deutsche Bahn AG gegenüber vertraglich übernommene Haftpflicht aus der Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen sowie Containern durch oder beim Be- und Entladen und aller sich daraus ergebender Vermögensschäden. Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens entstehen. Für Schäden am fremden Ladegut besteht Versicherungsschutz, sofern <ul style="list-style-type: none"> - dieses nicht für den Versicherungsnehmer bestimmt ist; - es sich nicht um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers bzw. von ihm, in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten gelieferte Sachen handelt oder, - der Transport der Ladung nicht vom Versicherungsnehmer bzw. in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten übernommen wurde. Ausgeschlossen bleiben Schäden an Containern, wenn diese selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen) sind.	Unterfahren, Unterfangen Eingeschlossen ist – teilweise abweichend von Ziffer 7.14.2, Ziffer 7.7 und Ziffer 7.10.2 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Sachschäden an den zu unterfangenden und unterfahrenden Grundstücken, Gebäuden, Gebäude Teilen und Anlagen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden im Rahmen der für Tätigkeitschäden vereinbarten Versicherungssumme (siehe Versicherungsschein). Die Regelungen der Ziffer 1.2 und Ziffer 7.8 AHB bleiben bestehen. Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe Versicherungsschein.
4.4.2	Leitungsschäden Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.7 und Ziffer 7.10.2 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an Erdleitungen (Kabeln, unterirdischen Kanälen, Wasserleitungen, Gasrohren und anderen Leitungen) sowie an Frei- und/oder Oberleitungen einschließlich der sich daraus ergebenden Vermögensschäden.	Tätigkeitsschäden Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.7 AHB und Ziffer 7.10.2 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers an fremden Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn diese Sachen <ul style="list-style-type: none"> - durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen entstanden sind; - dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen und beruflichen Tätigkeit benutzt hat; - durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben. Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen <ul style="list-style-type: none"> - Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen sowie Containern beim Be- und Entladen, wobei sich dieser Ausschluss auch auf die Ladung von solchen Fahrzeugen bezieht. Für Container gilt dieser Ausschluss auch dann, wenn die Schäden entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- oder Entladens. - Leitungsschäden im Sinne von Ziffer 4.4.2. - Beschädigung von solchen Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung, Reparatur oder zu sonstigen Zwecken befinden, befunden haben oder die von ihm übernommen wurden. - Sachschäden durch Unterfahren und Unterfangen im Sinne von Ziffer 4.4.4.

	<p>Die Regelungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen oder Arbeiten) bleiben bestehen.</p> <p>Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe Versicherungsschein.</p> <p>Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkungen umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Versicherung.</p>	
4.5	<p>Bei privaten Bauherrenrisiken gilt zusätzlich Folgendes</p> <p>4.5.1 Be- und Entladeschäden</p> <p>Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.7 AHB – die gesetzliche und die der Deutsche Bahn AG gegenüber vertraglich übernommene Haftpflicht aus der Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen sowie Containern durch oder beim Be- und Entladen und aller sich daraus ergebender Vermögensschäden. Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens entstehen.</p> <p>Für Schäden am fremden Ladegut besteht Versicherungsschutz, sofern</p> <ul style="list-style-type: none"> – dieses nicht für den Versicherungsnehmer bestimmt ist, – es sich nicht um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers bzw. von ihm, in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten gelieferte Sachen handelt oder – der Transport der Ladung nicht vom Versicherungsnehmer bzw. in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten übernommen wurde. <p>Ausgeschlossen bleiben Schäden an Containern, wenn diesselbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen) sind.</p> <p>Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe Versicherungsschein.</p>	<p>4.5.5.2 Eingeschlossen ist das Gewässerschaden-Restrisko (außer Anlagenrisiko) im Rahmen der privaten Bauherren-Haftpflichtversicherung zu nachfolgenden Bedingungen:</p> <p>4.5.5.3 Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für mittelbare oder unmittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe (Versicherungsschutz hierfür wird ausschließlich durch gesonderten Vertrag gewährt).</p> <p>4.5.5.4 Kleingebinde</p> <p>Mitversichert ist jedoch, sofern nicht Leistungen aus anderen Versicherungen erlangt werden können, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen in Behältnissen bis zu 60 Liter Fassungsvermögen, sofern diese zu dem Anwesen gehören und das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Kleingebinde 1.000 Liter nicht übersteigt sowie aus der Verwendung dieser Stoffe.</p> <p>Werden diese Mengen überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Ziffer 3.1.2 AHB (Erhöhung und Erweiterung des versicherten Risikos) und Ziffer 3.1.3 und Ziffer 4 AHB (Vorsorgeversicherung) finden keine Anwendung.</p> <p>4.5.5.5 Rettungskosten</p> <p>Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der AHB. Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.</p> <p>4.5.5.6 Pflichtwidrigkeiten/Verstöße</p> <p>Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusstes Abweichen von den dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.</p> <p>4.5.5.7 Höhere Gewalt etc.</p> <p>Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die mittelbar oder unmittelbar auf Kriegserignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, so weit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.</p> <p>4.5.6 Öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG)</p> <p>4.5.6.1 Mitversichert sind abweichend von Ziffer 1.1 AHB öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages</p> <ul style="list-style-type: none"> – die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
4.5.2	<p>Leitungsschäden</p> <p>Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an Erdleitungen (Kabeln, unterirdischen Kanälen, Wasserleitungen, Gasrohren und anderen Leitungen) sowie an elektrischen Frei- und/oder Oberleitungen einschließlich der sich daraus ergebenden Vermögensschäden.</p> <p>Die Regelungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen oder Arbeiten) bleiben bestehen.</p> <p>Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe Versicherungsschein.</p>	
4.5.3	<p>Senkungs- und Erdrutschungsschäden</p> <p>Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.14.2 AHB – Haftpflichtansprüche wegen Senkungen eines Grundstücks oder Erschütterungen.</p> <p>Ausgeschlossen bleiben Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden am Baugrundstück selbst und/oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen.</p> <p>Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe Versicherungsschein.</p>	<p>4.5.5.7 Höhere Gewalt etc.</p> <p>Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die mittelbar oder unmittelbar auf Kriegserignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, so weit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.</p>
4.5.4	<p>Unterfahren, Unterfangen</p> <p>Mitversichert sind Unterfahrungen und Unterfangungen und alle sich daraus ergebende Vermögensschäden.</p> <p>Versicherungssummen und/oder Selbstbeteiligung siehe Versicherungsschein.</p>	<p>4.5.6 Öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG)</p>
4.5.5	<p>Gewässerschäden</p> <p>4.5.5.1 Der Umwelt-Ausschluss gemäß Ziffer 7.10.2 AHB ist für die Bauherren-Haftpflichtversicherung bei privaten Risiken nicht anzuwenden.</p>	<p>4.5.6.1 Mitversichert sind abweichend von Ziffer 1.1 AHB öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages</p> <ul style="list-style-type: none"> – die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder

	<ul style="list-style-type: none"> - die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist. <p>Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).</p> <p>Umweltschaden ist eine</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen, - Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser, - Schädigung des Bodens. <p>Mitversichert sind, teilweise abweichend von Ziffer 7.6 AHB, Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind.</p>		
4.5.6.2	Nicht versichert sind	5.1.2.2	den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder eines Kraftfahrzeuganhängers verursachen (siehe aber Ziffer 4.3).
4.5.6.2.1	Pflichten oder Ansprüche soweit sich diese gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.	5.1.2.3	Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
4.5.6.2.2	Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden	5.1.2.4	Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
	<ul style="list-style-type: none"> a) die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen. b) die durch gewerbliche Abwässer von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen. c) für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können. 	5.1.3	Eine Tätigkeit der in Ziffer 5.1.2.1 und 5.1.2.2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmungen, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
4.5.6.3	Versicherungssumme siehe Versicherungsschein.	5.1.3.1	aus dem Besitz und Gebrauch von Luft- und Raumfahrzeugen nach den folgenden Bestimmungen:
4.5.6.4	Ausland	5.1.3.2	Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
	Versichert sind – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle.	5.1.3.3	Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
	Versicherungsschutz besteht – insoweit abweichend von Ziffer 7.9 AHB und Ziffer 4.5.6.1 dieser Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen – auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.	5.1.4	Nicht versichert ist die Haftpflicht aus <ul style="list-style-type: none"> - der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren, - Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen, <p>und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, den mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.</p>
5	Risikobegrenzungen	5.1.5	wegen Ansprüchen gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts-, oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiven Stoffen verursachen.
5.1	Nicht versichert ist die Haftpflicht	5.1.6	aus Schäden an Kommissionsware.
5.1.1	aus Schäden durch außergewöhnliche Risiken, die nicht dem im Versicherungsschein beschriebenen Vertragsgegenstand entsprechen (für solche Risiken siehe Vorsorgeversicherung gemäß Ziffer 3.1.3 und Ziffer 4 AHB in Verbindung mit Ziffer 4.2 dieser Bedingungen).	5.1.7	aus der Herstellung, Verarbeitung und der gewerblichen Beförderung von Sprengstoffen oder aus ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken; ferner aus der Veranstaltung oder dem Abbrennen von Feuerwerken.
5.1.2	aus dem Besitz und Gebrauch von Kraft- und Wasserfahrzeugen nach den folgenden Bestimmungen:	5.1.8	wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör handelt.
5.1.2.1	Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch	5.1.9	wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.
		5.1.10	wegen Sachschäden bei Einreiß- und Abbrucharbeiten in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzu-reißenden Bauwerkes entspricht.
			aus Schäden durch Sprengungen jeder Art, sofern nicht eine besondere Vereinbarung hierüber mit dem Versicherer getroffen worden ist – siehe Versicherungsschein –.
			Auch wenn eine solche Vereinbarung getroffen worden ist, sind in jedem Falle ausgeschlossen Sachschäden,

	die an Immobilien in einem Umkreis von weniger als 150 m entstehen.	Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minde rung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
5.1.11	aus Schäden durch Stollen-, Tunnel- und Untergrund bahnbau (auch bei offener Bauweise).	
5.1.12	aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse.	
6	Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden	
	Für Ansprüche, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt:	
6.1	Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.	6.2 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. So weit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

Klauseln zur Haftpflichtversicherung

Gesondert in Rechnung gestellte Kosten

- 1 In folgenden Fällen kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer pauschal zusätzliche Kosten gesondert in Rechnung stellen:
- Schriftliche Mahnung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen,
 - Verzug mit Beiträgen,
 - Rückläufer im Lastschriftverfahren.
- Die Höhe des pauschalen Kostenbetrages kann sich während der Vertragslaufzeit ändern. Eine Übersicht über die jeweils aktuellen Kostenansätze kann der Versicherungsnehmer beim Versicherer anfordern.

2

Der Versicherer hat sich bei der Bemessung der Pauschale an dem bei ihm regelmäßig entstehenden Aufwand orientiert. Sofern der Versicherungsnehmer nachweist, dass die der Bemessung zugrunde liegenden Annahmen im jeweiligen Fall dem Grunde nach nicht zutreffen, entfällt die Pauschale. Sofern der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Pauschale der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern ist, wird sie entsprechend herabgesetzt.

Register Bauleistungsversicherung

Produktbeschreibung zur Bauleistungsversicherung

Bitte beachten Sie: Die Produktbeschreibung soll Ihnen einen ersten Überblick zu dieser Versicherung geben. Die folgenden Informationen sind daher nicht abschließend. Der gesamte Vertragsinhalt ergibt sich aus Ihrem Antrag, dem Versicherungsschein sowie den Versicherungsbedingungen, die Sie auf den folgenden Seiten finden. Wir empfehlen Ihnen, die auf dieser Seite tabellarisch genannten Vertragsbestimmungen sorgfältig zu lesen.

Welchen Schutz bietet die Bauleistungsversicherung?

Gegenstand der Versicherung, versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

Versichert ist Ihr Bauvorhaben gegen unvorhergesehene Beschädigungen oder Zerstörungen (Sachschaden). Hierbei versichern wir alle Lieferungen und Leistungen für das im Versicherungsvertrag genannte Bauvorhaben (Neubau oder Umbau eines Gebäudes einschließlich der dazugehörigen Außenanlagen). Nicht versichert sind Baugeräte, Kleingeräte, Handwerkzeuge, Akten, Zeichnungen, Pläne sowie Fahrzeuge aller Art.

Bauvorhaben an Altbauten oder Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion sowie Hochwasser sind nur aufgrund besonderer Vereinbarung versicherbar. Versichert sind - neben den Interessen des Bauherren - auch die Interessen aller Unternehmer, die an dem Vertrag mit dem Auftraggeber beteiligt sind, einschließlich der Subunternehmer.

Versicherungswert, Versicherungssumme

Zu Beginn des Versicherungsschutzes wird für die versicherten Lieferungen und Leistungen eine vorläufige Versicherungssumme in Höhe des zu erwartenden Versicherungswertes vereinbart und nach Ende des Versicherungsschutzes aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten endgültig ermittelt und abgerechnet.

Der Versicherungswert des Bauvorhabens sind die endgültigen Herstellungskosten einschließlich der Stundenlohnarbeiten. Hierzu gehören auch die Eigenleistungen des Bauherren, der Neuwert der Baustoffe und Bauteile sowie die Kosten für Lieferung und Abladen. Grundstücks- und Erschließungskosten sowie Makler-/Architektengebühren, behördliche Gebühren und Finanzierungskosten werden hierbei **nicht** berücksichtigt.

Entschädigungsberechnung, Unterversicherung

Liegt ein versicherter Schaden vor, leisten wir im Regelfall Entschädigung in Höhe der Kosten, die aufzuwenden sind, um den Zustand vor Eintritt des Schadens wiederherzustellen.

Wurde die Versicherungssumme für Lieferung und Leistung ohne unser Einverständnis zu niedrig angegeben oder ist der Versicherungswert für weitere versicherte Sachen im Versicherungsfall höher als die Versicherungssumme, leisten wir nur in dem Verhältnis eine Entschädigung, wie sich die Versicherungssumme zum Versicherungswert verhält.

Vertragsgrundlagen sowie Haftungserweiterungen	Vertragsbestandteil	Bedingung/ Klausel
Bitte entnehmen Sie der folgenden Tabelle, welche Vertragsgrundlagen für Sie gelten bzw. welche Versicherungssummen / Haftungserweiterungen / Leistungen mitversichert sind.		
- Allgemeine Bedingungen für die Bauleistungsversicherung von Gebäuden neu gebauten durch Auftraggeber (ABN 2008)	ja	ABN 2008
- Mitversicherung von Altbauten gegen Einsturz	sofern vereinbart	TV-TK 5155
- Mitversicherung von Altbauten gegen Sachschäden infolge eines Schadens an der Neubauleistung sowie infolge Leitungswasser, Sturm und Hagel	sofern vereinbart	TV-TK 5180
- Mitversicherung von Altbauten gegen Sachschäden	sofern vereinbart	TV-TK 5181
- Repräsentanten	sofern vereinbart	TV-TK 5232
- Innere Unruhen	sofern vereinbart	TV-TK 5236
- Aggressives Grundwasser	ja	TV-TK 5256
- Undichtigkeit und Wasserdurchlässigkeit	ja	TV-TK 5257
- Einschluss Brand, Blitzschlag, Explosion	sofern vereinbart	TV-TK 5259
- Baustellen im Bereich von Grundwasser oder in Bereichen, in denen das Grundwasser durch Gewässer beeinflusst wird	ja	TV-TK 5260
- Bereits ausgeführte Bauleistungen (zu § 2 ABN 2008)	ja	TV-TK 5263
- Verluste durch Diebstahl (zu § A2 Nr. 2 a ABN 2008)	sofern vereinbart	TV-TK 5270
- Verluste durch Diebstahl (zu Klausel TV-TK 5180/TV-TK 5181)	sofern vereinbart	TV-TK 5271
- Unvorhergesehen	ja	TV-TK 5277
- Schäden infolge von Mängeln	ja	TV-TK 5761
- Mitversicherungs- und Prozessführungsklausel für die Technischen Vers.-zweige	ja	TV-TK 5850
- Versehen	sofern vereinbart	TV-TK 5851
- Bergaugebiete	ja	TV-TK 5858
- Gefahr des Aufschwimmens	ja	TV-TK 5859
- Vorläufige Deckung	sofern vereinbart	TV-TK 5860
- Schäden durch Sturm und Leitungswasser an fertig gestellten Teilen von Bauwerken	sofern vereinbart	TV-TK 5870
- Glasbruchschäden	sofern vereinbart	TV-TK 5877

Allgemeine Bedingungen für die Bauleistungsversicherung von Gebäudeneubauten durch Auftraggeber (ABN 2008)

Inhaltsverzeichnis

A – Besonderer Teil für die Bauleistungsversicherung

- § A1 Versicherte und nicht versicherte Sachen
- § A2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden
- § A3 Versichertes Interesse
- § A4 Versicherungsort
- § A5 Versicherungswert, Versicherungssumme, Unterversicherung
- § A6 Versicherte und nicht versicherte Kosten
- § A7 Umfang der Entschädigung
- § A8 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung
- § A9 Sachverständigenverfahren

B – Allgemeiner Teil für die Bauleistungsversicherung

- § B1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss
- § B2 Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Einmal- oder Erstbeitrages, Beitragsberechnung
- § B3 Dauer und Ende des Vertrages
- § B4 Folgebeitrag
- § B5 Lastschrift
- § B6 Ratenzahlung
- § B7 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
- § B8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
- § B9 Gefahrerhöhung
- § B10 Überversicherung
- § B11 Mehrere Versicherer
- § B12 Versicherung für fremde Rechnung
- § B13 Übergang von Ersatzansprüchen
- § B14 Kündigung nach dem Versicherungsfall
- § B15 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen
- § B16 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen
- § B17 Vollmacht des Versicherungsvertreters
- § B18 Verjährung
- § B19 Zuständiges Gericht
- § B20 Anzuwendendes Recht

§ A1 Versicherte und nicht versicherte Sachen	
1 Versicherte Sachen	<p>Versichert sind alle Lieferungen und Leistungen für das im Versicherungsvertrag bezeichnete Bauvorhaben (Neubau oder Umbau eines Gebäudes einschließlich dazugehöriger Außenanlagen).</p>
2 Zusätzlich versicherbare Sachen	<p>Nur wenn dies besonders vereinbart ist, sind zusätzlich versichert:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Medizinisch-technische Einrichtungen und Labor-einrichtungen; b) Stromerzeugungsanlagen, Datenverarbeitungs- und sonstige selbstständige elektronische Anla-gen; c) Bestandteile von unverhältnismäßig hohem Kunst-wert; d) Hilfsbauten und Bauhilfsstoffe; e) Baugrund und Bodenmassen, soweit sie nicht Be-standteil der Lieferungen und Leistungen sind; f) Altbauten, die nicht Bestandteil der Lieferung und Leistungen sind.
3 Nicht versicherte Sachen	<p>Nicht versichert sind</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Wechseldatenträger; b) bewegliche und sonstige nicht als wesentliche Be-standteile einzubauende Einrichtungsgegenstän-de; c) maschinelle Einrichtungen für Produktionszwecke; d) Baugeräte einschließlich Zusatzeinrichtungen wie Ausrüstungen, Zubehör und Ersatzteile; e) Kleingeräte und Handwerkzeuge; f) Vermessungs-, Werkstatt-, Prüf-, Labor- und Funk-geräte sowie Signal- und Sicherungsanlagen; g) Stahlrohr- und Spezialgerüste, Stahlschalungen, Schalwagen und Vorbaugeräte, ferner Baubüros, Baubuden, Baucontainer, Baubaracken, Werkstätten, Magazine, Labors und Gerätewa-gen; h) Fahrzeuge aller Art; i) Akten, Zeichnungen und Pläne; j) Gartenanlagen und Pflanzen.
§ A2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden	
1 Versicherte Gefahren und Schäden	<p>Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorherge-sehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen an versicherten Sachen (Sachschen).</p> <p>Unvorhergesehen sind Schäden, die der Auftraggeber oder die beauftragten Unternehmen oder deren Re-präsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem jeweils erforderlichen Fachwissen hät-ten vorhersehen müssen, wobei nur grobe Fahrlässig-keit schadet.</p>
2 Zusätzlich versicherbare Gefahren und Schäden	<p>Nur wenn dies besonders vereinbart ist, leistet der Ver-sicherer Entschädigung für</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Verluste durch Diebstahl mit dem Gebäude fest verbundener versicherter Bestandteile; b) Schäden durch Brand, Blitzschlag oder Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung;
3 Leistung bei grober Fahrlässigkeit	<p>c) Schäden durch Gewässer und/oder durch Grund-wasser, das durch Gewässer beeinflusst wird, in-folge von</p> <ul style="list-style-type: none"> aa) ungewöhnlichem Hochwasser; bb) außergewöhnlichem Hochwasser.
4 Nicht versicherte Gefahren und Schäden	<p>Bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten ist der Versicherer be-rechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Ver-schuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.</p> <p>a) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für</p> <ul style="list-style-type: none"> aa) Mängel der versicherten Lieferungen und Leis-tungen sowie sonstiger versicherter Sachen; bb) Verluste von versicherten Sachen, die nicht mit dem Gebäude fest verbunden sind; cc) Schäden an Glas-, Metall- oder Kunststoffoberflä-chen sowie an Oberflächen vorgehängter Fassa-den durch eine Tätigkeit an diesen Sachen. <p>b) Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwir-kende Ursachen keine Entschädigung für Schä-den</p> <ul style="list-style-type: none"> aa) durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten; bb) durch normale Witterungseinflüsse, mit denen wegen der Jahreszeit und der örtlichen Verhält-nisse gerechnet werden muss; <p>Entschädigung wird jedoch geleistet, wenn der Witterungsschaden infolge eines anderen ent-schädigungspflichtigen Schadens entstanden ist;</p> <ul style="list-style-type: none"> cc) durch normale Wasserführung oder normale Wasserstände von Gewässern; dd) durch nicht einsatzbereite oder ausreichend redundanten Anlagen zur Wasserhaltung. Red-undant sind die Anlagen, wenn sie die Funktion einer ausgefallenen Anlage ohne zeitliche Ver-zögerung übernehmen können und über eine unabhängige Energieversorgung verfügen; ee) während und infolge einer Unterbrechung der Arbeiten auf dem Baugrundstück oder einem Teil davon von mehr als drei Monaten; ff) durch Baustoffe, die durch eine zuständige Prüfstelle beanstandet oder vorschriftswidrig noch nicht geprüft wurden; gg) durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürger-krieg, Revolution, Rebellion, Aufstand; hh) durch innere Unruhen; ii) durch Streik, Aussperrung und Verfügung von hoher Hand; jj) durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.
§ A3 Versichertes Interesse	
1	Versichert ist das Interesse des Versicherungsnehmers (Bauherr oder sonstiger Auftraggeber).
2	Versichert ist das Interesse aller Unternehmer, die an dem Vertrag mit dem Auftraggeber beteiligt sind, ein-schließlich der Subunternehmer, jeweils mit ihren Lie-ferungen und Leistungen.
3	Ansprüche, die dem Versicherungsnehmer oder einem versicherten Unternehmer in Zusammenhang mit ei-nem entshädigungspflichtigen Schaden zustehen, gehen auf den Versicherer, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist, auch dann über, wenn sie sich gegen einen anderen Versicherten richten.

§ A4 Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes. Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten räumlichen Bereiche.

Soweit vereinbart, besteht Versicherungsschutz auch auf den Transportwegen zwischen den im Versicherungsvertrag bezeichneten räumlich getrennten Bereichen.

§ A5 Versicherungswert, Versicherungssumme, Unterversicherung

1 Versicherungswert

- a) Der Versicherungswert sind die endgültigen Herstellungskosten für das gesamte versicherte Bauvorhaben einschließlich der Stundenlohnarbeiten, der Eigenleistungen des Bauherrn und des Neuwertes der Baustoffe und Bauteile sowie hierfür anfallende Kosten für Anlieferung und Abladen.

Ist die Versicherung von weiteren Sachen vereinbart, so ist deren Versicherungswert der Neuwert.

- b) Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubuchen.
- c) Nicht berücksichtigt werden
 - aa) Grundstücks- und Erschließungskosten;
 - bb) Baunebenkosten, wie Makler-, Architekten- und Ingenieurgebühren, Finanzierungskosten und behördliche Gebühren.

2 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im Einzelnen vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert entsprechen soll.

Zu Beginn des Versicherungsschutzes wird für die versicherten Lieferungen und Leistungen eine vorläufige Versicherungssumme in Höhe des zu erwartenden Versicherungswertes vereinbart.

Nach Ende des Versicherungsschutzes ist die Versicherungssumme aufgrund eingetretener Veränderungen endgültig festzusetzen. Hierzu sind dem Versicherer Originalalbelege vorzulegen, z. B. die Schlussrechnung.

Die endgültige Versicherungssumme hat dem Versicherungswert zu entsprechen.

3 Unterversicherung

Unterversicherung besteht, wenn

- a) die Versicherungssumme für Lieferungen und Leistungen ohne Einverständnis des Versicherers nicht im vollen Umfang gebildet worden ist;
- b) für weitere versicherte Sachen der Versicherungswert zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles höher als die Versicherungssumme ist.

§ A6 Versicherte und nicht versicherte Kosten

1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

- a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
- b) Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungsersetz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.

- c) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach a und b entsprechend kürzen.
- d) Der Ersatz dieser Kosten und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarer Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- e) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschreiben.
- f) Nicht versichert sind Kosten für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.

Kosten für die Wiederherstellung von Daten

- a) Versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten des Betriebssystems, welche für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.
- b) Andere Daten sind nur nach besonderer Vereinbarung versichert.
- c) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarer Position.

Zusätzliche Kosten

Soweit vereinbart, sind über die Wiederherstellungs-kosten hinaus die nachfolgend genannten Kosten bis zur Höhe der jeweils hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert. Die jeweils vereinbarte Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

- a) Schadensuchkosten;
- b) zusätzliche Aufräumungskosten für den Fall, dass infolge von Aufräumungskosten die Versicherungssumme überschritten wird;
- c) Baugrund und Bodenmassen, soweit sie nicht Bestandteil der Bauleistung sind.

§ A7 Umfang der Entschädigung

1 Wiederherstellungskosten

- a) Der Versicherer leistet Entschädigung in Höhe der Kosten, die aufgewendet werden müssen, um einen Zustand wiederherzustellen, der dem Zustand unmittelbar vor Eintritt des Schadens technisch gleichwertig ist.

Der Zeitwert von Resten und Altteilen wird ange-rechnet.

Bei Totalschäden an versicherten Hilfsbauten und Bauhilfsstoffen leistet der Versicherer Entschädi-gung für das Material nur in Höhe des Zeitwertes.

- b) Führt ein Mangel zu einem entschädigungspflich-tigen Schaden, so leistet der Versicherer Entschädi-gung unter Abzug der Kosten, die zusätzlich auf-gewendet werden müssen, damit der Mangel nicht erneut entsteht.

- c) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
 - aa) Vermögensschäden;
 - bb) Schadensuchkosten und zusätzliche Aufräu-mungskosten, soweit nicht besondere Versi-cherungssummen vereinbart sind;
 - cc) Mehrkosten durch Änderung der Bauweise, durch Verbesserungen gegenüber dem Zustand

2

unmittelbar vor Eintritt des Schadens, durch behelfsmäßige Maßnahmen oder durch Luftfracht.

Kosten der Wiederherstellung, die zu Lasten eines versicherten Unternehmers gehen

- a) Bei Schäden, die zu Lasten eines versicherten Unternehmers gehen, der die Bauleistung ausgeführt hat, leistet der Versicherer für die Kosten für Wiederherstellung in eigener Regie des Unternehmers Entschädigung ohne Zuschläge für
 - aa) Wagnis und Gewinn;
 - bb) nicht schadenbedingte Baustellengemeinkosten;
 - cc) allgemeine Geschäftskosten.

Dies gilt auch für Eigenleistungen des Bauherrn.

- b) Wird nach dem Leistungsverzeichnis abgerechnet, so werden 90 Prozent der Preise ersetzt, die in dem Bauvertrag vereinbart oder auf gleicher Grundlage ermittelt worden sind.

Durch diesen Prozentsatz ist der Ausschluss von Zuschlägen gemäß Nr. 2. a) aa) bis b) cc) berücksichtigt.

- c) Unabhängig von den Preisen des Bauvertrages kann über die Wiederherstellungskosten nur mit Zustimmung des Versicherers abgerechnet werden, die jedoch erteilt werden muss, wenn der versicherte Unternehmer sie aus wichtigem Grund verlangt.
- d) Soweit über Stundenlohnarbeiten unabhängig von den Preisen des Bauvertrages abgerechnet werden kann, sind zu ersetzen
 - aa) die für die Baustelle geltenden tariflichen Stundentlöhne für Bau-, Montage- und Werkstattarbeiten zuzüglich tariflicher Zulagen für Er schwernis, Schmutzarbeit usw.;
 - bb) tarifliche Zuschläge für Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten, soweit solche Zuschläge in den Herstellungskosten enthalten sind, und soweit der Ersatz dieser Kosten außerdem besonders vereinbart ist;
 - cc) Zuschläge auf die Beträge gemäß Nr. 2 d) aa) und Nr. 2 d) bb), und zwar in Höhe von 100 Prozent, wenn nicht ein anderer Satz vereinbart ist;
 - dd) notwendige und schadenbedingte Lohnneben kosten, soweit sie in der Versicherungssumme enthalten sind;
 - ee) übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, soweit solche Kosten als Teil der Herstellungskosten in der Versicherungssumme enthalten sind;
 - ff) Zuschläge auf die Beträge gemäß Nr. 2 d) dd) und Nr. 2 d) ee), auf Beträge gemäß Nr. 2 d) dd) jedoch nur, soweit sie lohnsteuerpflichtig sind; der Zuschlag beträgt 65 Prozent, wenn nicht ein anderer Satz vereinbart ist.

- e) Soweit ein versicherter Unternehmer über das Vor halten eigener Baugeräte für die Zeit ihres Einsatzes zwecks Beseitigung des Schadens unabhängig von den Preisen des Bauvertrages abrechnen kann, sind zu ersetzen:
 - aa) 150 Prozent der mittleren Abschreibungs- und Verzinsungssätze gemäß der durch den Haupt verband der Deutschen Bauindustrie heraus gegebenen "Baugeräteliste" in ihrer jeweils neuesten Fassung;
 - bb) entstandene Kosten für Betriebs- und Schmier stoffe.

Damit sind die Kosten für Abschreibung und Verzinsung sowie für Reparaturen der Baugeräte abgegolten.

- f) Soweit über Transporte unabhängig von den Preisen des Bauvertrages abgerechnet werden kann, sind die angemessenen ortsüblichen Kosten zu ersetzen.

Mehrkosten für Eil- und Expressfrachten werden nur ersetzt, soweit dies besonders vereinbart ist.

- g) Für Stundenlohnarbeiten sind prüfungsfähige Unterlagen vorzulegen. Aus diesen Unterlagen müssen sich ergeben:

- aa) Art, Zweck und Dauer jeder Arbeitsleistung;
- bb) die Höhe der tariflichen Stundenlohnsätze;
- cc) Art und Höhe etwaiger Lohnzulagen nach Nr. 2 d) aa) und Lohnnebenkosten nach Nr. 2 d) dd);
- dd) die Höhe der übertariflichen Löhne und Zulagen sowie der Zuschläge für Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit, soweit sie nach Nr. 2 d) bb) und Nr. 2 d) ee) entschädigungspflichtig sind.
- h) Durch die Zuschläge nach Nr. 2. d) cc) sind abgegolten:
 - aa) lohnabhängige Kosten, insbesondere für tarifliche und gesetzliche soziale Aufwendungen sowie vermögenswirksame Arbeitgeberzulagen;
 - bb) Kosten für Löhne und Gehälter aller Personen, die an der Wiederherstellung und Aufräumung nur mittelbar beteiligt sind; die Arbeiten von Meistern und Polieren werden wie Stundenlohnarbeiten gemäß Nr. 2 d) aa) berücksichtigt;
 - cc) Kosten für die Beförderung von Personen zur Baustelle und zurück, soweit sie nicht Lohnnebenkosten gemäß Nr. 2. d) dd) sind;
 - dd) alle sonstigen schadenbedingten Gemeinkosten, z. B. Bürokosten;
 - ee) Kosten infolge betrieblicher Störungen und dergleichen;
 - ff) Kosten für Bauplatzanlagen, ferner für Nebenfrachten und für Nebenstoffe in geringen Mengen;
 - gg) Kosten für das Vorhalten von Handwerkzeugen, Kleingeräten und Gerüsten mit einer Arbeitsbühne bis zu 2 m Höhe;
 - hh) Kosten für Einrichtung und Betrieb der Werkstatt (einschließlich Gehaltskosten) sowie für das Vorhalten der Werkstatteinrichtung;
 - ii) Aufwendungen für Verbrauchsstoffe in der Werkstatt.

3

Wiederherstellungskosten durch Lieferungen und Leistungen Dritter

- a) Lieferungen und Leistungen Dritter kann der versicherte Unternehmer für Material und in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Versicherers auch sonst in Anspruch nehmen.
- b) Unter dieser Voraussetzung leistet der Versicherer Entschädigung für den Rechnungsbetrag in den vereinbarten Grenzen sowie außerdem pauschal für schadenbedingte Geschäftskosten des versicherten Unternehmers, und zwar bei einem Rechnungsbetrag
 - aa) bis zu 2.600 EUR in Höhe von 5 Prozent dieses Betrages;
 - bb) von mehr als 2.600 EUR in Höhe von 5 Prozent aus 2.600 EUR zuzüglich 3 Prozent des Mehrbetrages.

4

Kosten der Wiederherstellung, die nicht zu Lasten eines versicherten Unternehmers gehen

Bei Schäden, die nicht zu Lasten eines versicherten Unternehmers gehen, der die Bauleistung ausgeführt

	hat, gelten als entschädigungspflichtige Wiederherstellungskosten nur Aufwendungen für Lieferungen und Leistungen Dritter, und zwar in dem Umfang, in dem die Rechnungsbeträge schadenbedingt und der Höhe nach angemessen sind. Angemessen sind in der Regel die Sätze des Leistungsverzeichnisses. Ist der Auftraggeber zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Mehrwertsteuer in die Entschädigung einzubeziehen.	Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn der Versicherungsnehmer sie aus wichtigem Grund verlangt.
5	Weitere Kosten Weitere Kosten, die infolge eines ersetzungspflichtigen Schadens über die Wiederherstellungskosten hinaus aufgewendet werden müssen, ersetzt der Versicherer im Rahmen der hierfür vereinbarten Versicherungssummen.	
6	Grenze der Entschädigung Grenze der Entschädigung ist jede der vereinbarten Versicherungssummen.	
7	Entschädigungsberechnung bei Unterversicherung Wenn Unterversicherung vorliegt, wird nur der Teil des nach Nr. 1 bis 6 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert.	
8	Selbstbehalt Der nach Nr. 1 bis 7 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Entstehen mehrere Schäden, so wird der Selbstbehalt jeweils einzeln abgezogen.	
	§ A8 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung	
1	Fälligkeit der Entschädigung Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.	
2	Verzinsung Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:	
	a) Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – ab Fälligkeit zu verzinsen. b) Der Zinssatz beträgt 4 Prozent, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund ein höherer Zins zu zahlen ist. c) Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.	
3	Hemmung Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 1 und 2 a) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.	
4	Aufschiebung der Zahlung Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange	
	a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen; b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.	
5	Abtretung des Entschädigungsanspruches Der Entschädigungsanspruch kann vor Fälligkeit nur mit Zustimmung des Versicherers abgetreten werden.	
	§ A9 Sachverständigenverfahren	
1	Feststellung der Schadenhöhe Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass der Schaden in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.	
2	Weitere Feststellungen Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.	
3	Verfahren vor Feststellung Für das Sachverständigenverfahren gilt:	
	a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen. b) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht. c) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.	
4	Feststellung Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:	
	a) die ermittelten oder vermuteten Ursachen und den Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war; b) den Umfang der Beschädigung und der Zerstörung, insbesondere aa) ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen mit deren Werten unmittelbar vor dem Schaden sowie deren Neuwerten zur Zeit des Schadens; bb) die für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung in den Zustand vor Schadeneintritt erforderlichen Kosten; cc) die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen; c) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten.	
5	Verfahren nach Feststellung Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen	

	<p>der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.</p> <p>Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.</p> <p>Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.</p>	<p>gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätte.</p> <p>Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, so ist er nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.</p>
6	<p>Kosten</p> <p>Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.</p>	c) Kündigung
7	<p>Obliegenheiten</p> <p>Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.</p>	<p>Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, der Versicherer hätte den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umständen zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.</p> <p>d) Ausschluss von Rechten des Versicherers</p> <p>Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (siehe a)), zum Rücktritt (siehe b)) und zur Kündigung (siehe c)) sind jeweils ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrenumstand oder die unrichtige Anzeige kannte.</p>
1	<p>Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen</p> <p>Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzugeben, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.</p> <p>Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.</p>	<p>e) Anfechtung</p> <p>Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.</p> <p>Frist für die Ausübung der Rechte des Versicherers</p> <p>Die Rechte zur Vertragsänderung (siehe Nr. 2 a)), zum Rücktritt (siehe Nr. 2 b)) oder zur Kündigung (siehe Nr. 2 c)) muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die er seine Erklärung stützt; zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntnisserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.</p>
2	<p>Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht</p> <p>a) Vertragsänderung</p> <p>Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.</p> <p>Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.</p>	<p>Rechtsfolgenhinweis</p> <p>Die Rechte zur Vertragsänderung (siehe Nr. 2 a)), zum Rücktritt (siehe Nr. 2 b)) und zur Kündigung (siehe Nr. 2 c)) stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.</p>
3		<p>Vertreter des Versicherungsnehmers</p> <p>Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Nr. 1 und 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.</p>
4		<p>Erlöschen der Rechte des Versicherers</p> <p>Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (siehe Nr. 2 a)), zum Rücktritt (siehe Nr. 2 b)) und zur Kündigung (siehe Nr. 2 c)) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragschluss, dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.</p>
5		
6		

§ B2 Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Einmal- oder Erstbeitrages	
1 Beginn des Versicherungsschutzes	Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen in Nr. 3 und 4 zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.
2 Fälligkeit des Ersten oder des Einmaligen Beitrages	<p>Der Erste oder Einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrags fällig, jedoch nicht vor dem Beginn des Versicherungsschutzes.</p> <p>Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.</p> <p>Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der Erste oder Einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.</p> <p>Bei Vereinbarung der Beitragszahlung in Raten gilt die erste Rate als Erster Beitrag.</p>
3 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug	<p>Wird der Erste oder Einmalige Beitrag nicht zu dem nach Nr. 2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist.</p> <p>Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.</p>
4 Leistungsfreiheit des Versicherers	<p>Wenn der Versicherungsnehmer den Ersten oder Einmaligen Beitrag nicht zu dem nach Nr. 2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrages eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrages aufmerksam gemacht hat.</p> <p>Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.</p>
§ B3 Dauer und Ende des Vertrages	
1 Ende des Vertrages	Der Vertrag endet mit dem Ende des Versicherungsschutzes.
2 Ende des Versicherungsschutzes	<p>Der Versicherungsschutz endet</p> <ul style="list-style-type: none"> a) mit der Bezugsfertigkeit oder b) nach Ablauf von sechs Werktagen seit Beginn der Benutzung oder c) mit dem Tage der behördlichen Gebrauchsabnahme. <p>Maßgebend ist der früheste dieser Zeitpunkte. Für Restarbeiten besteht weiterhin Versicherungsschutz.</p> <p>Liegen vorstehende Voraussetzungen nur für eines von mehreren Bauwerken oder für einen Teil eines Bauwerkes vor, so endet der Versicherungsschutz für dieses von mehreren Bauwerken oder für diesen Teil eines Bauwerkes.</p> <p>Der Versicherungsschutz endet spätestens zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.</p>
Vor Ende des Versicherungsschutzes kann der Versicherungsnehmer die Verlängerung des Versicherungsschutzes beantragen.	
3 Ende des Versicherungsschutzes für versicherte Unternehmer	<p>Der Versicherungsschutz eines versicherten Unternehmers endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Bauleistung oder Teile davon abgenommen werden oder nach dem Bauvertrag als abgenommen gelten oder in dem der Auftraggeber in Abnahmeverzug gerät.</p> <p>Für Baustoffe und Bauteile endet der Versicherungsschutz abweichend von Satz 1 einen Monat nach dem Ende des Versicherungsschutzes für die zugehörige Bauleistung; das gleiche gilt für versicherte Hilfsbauten und Bauhilfsstoffe.</p> <p>Der Versicherungsschutz endet jedoch spätestens zu dem in Nummer 2 genannten Zeitpunkt.</p>
§ B4 Folgebeitrag	
1 Fälligkeit	<ul style="list-style-type: none"> a) Ein Folgebeitrag wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig. b) Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.
2 Schadenersatz bei Verzug	Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrages in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
3 Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung	<p>Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung eines Folgebeitrages auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung). Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrages, der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen - Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht - aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.</p> <ul style="list-style-type: none"> b) Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrages oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. c) Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist. <p>Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.</p>
4 Zahlung des Beitrages nach Kündigung	Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet. Die Regelung über die Leistungsfreiheit des Versicherers (siehe Nr. 3 b) bleibt unberührt.

§ B5 Lastschriftverfahren

1 Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung des Beitrages das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

2 Änderung des Zahlungsweges

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, die Lastschriftvereinbarung in Textform zu kündigen. Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, die ausstehenden Beiträge und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln. Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

§ B6 Ratenzahlung

Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlsterminen als gestundet.

Die gestundeten Raten der laufenden Versicherungsperiode werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder wenn eine Entschädigung fällig wird.

§ B7 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

1 Allgemeiner Grundsatz

- Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil des Beitrages zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.
- Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

- Übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus, seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen zu widerrufen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrages zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

- Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der Versicherungsnehmer Gefahrumstände, nach denen der Versicherer vor Vertragsannahme in Textform gefragt hat, nicht angezeigt hat, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.

Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

- Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.
- Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrages verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ B8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

1 Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall

- Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind:
 - die Broschüre der „Winterbau-Technologie“ der Rationalisierungsgemeinschaft Bauwesen im Rationalisierungskuratorium der Deutschen Wirtschaft - RKW - in ihrer jeweiligen Fassung zu beachten;
 - die notwendigen Informationen über die Eigenschaften oder Veränderungen des Baugrundes und die Grundwasserverhältnisse einzuholen und zu beachten;
 - während einer gänzlichen Unterbrechung der Arbeiten auf dem Baugrundstück oder eines Teils davon notwendige und zumutbare Maßnahmen zum Schutz der versicherten Sachen zu ergreifen;
 - alle sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten einzuhalten.

- Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen. Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

- Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles
 - nach Möglichkeit für die Abwendung und Minimierung des Schadens zu sorgen;
 - dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich - ggf. auch mündlich oder telefonisch - anzeigen;
 - Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung - ggf. auch mündlich oder telefonisch - einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;

- dd) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
- ee) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzeigen;
- ff) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
- gg) das Schadensbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadensbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
- hh) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfanges der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
- ii) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.
- b) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Nr. 2 a) ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.
- 3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung**
- a) Wird eine Obliegenheit nach Nr. 1 oder Nr. 2 vom Versicherungsnehmer arglistig oder vorsätzlich verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- b) Außer im Falle der Arglist ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsbefreiung, so ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

§ B9 Gefahrerhöhung

1 Begriff der Gefahrerhöhung

- a) Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.

- b) Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.
- c) Eine Gefahrerhöhung nach a) liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

2

Pflichten des Versicherungsnehmers

- a) Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- b) Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.
- c) Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

3

Kündigung oder Vertragsanpassung durch den Versicherer

- a) Kündigungsrecht des Versicherers

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Nr. 2 a), kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Nr. 2 b) und c) bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

- b) Vertragsänderung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsatzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

4

Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Nr. 3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

5

Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

- a) Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Nr. 2 a) vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

- b) Nach einer Gefahrerhöhung nach Nr. 2 b) und c) ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt a) Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.
- c) Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,
 - aa) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
 - bb) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
 - cc) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangt.

§ B10 Überversicherung

- 1 Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens ist für die Höhe des Beitrages der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.
- 2 Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ B11 Mehrere Versicherer

- 1 **Anzeigepflicht**
Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzutunten. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.
- 2 **Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht**
Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht (siehe Nr.1) vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in § B1 Nr. 2 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

- 3 **Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung**
 - a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.
 - b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag

aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrag obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurden, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

- c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

Beseitigung der Mehrfachversicherung

- a) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrages auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrages werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

- b) Die Regelungen nach a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.

§ B12 Versicherung für fremde Rechnung

- 1 **Rechte aus dem Vertrag**
Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.
- 2 **Zahlung der Entschädigung**
Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versichernehmers verlangen.
- 3 **Kenntnis und Verhalten**
 - a) Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch

	<p>die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> b) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war. c) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat. 	<p>§ B15 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen</p> <p>Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.</p> <p>Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.</p>
§ B13 Übergang von Ersatzansprüchen	Übergang von Ersatzansprüchen	§ B16 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen
1	<p>Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, so weit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.</p>	<p>1 Form</p> <p>So weit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und so weit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.</p> <p>Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Verwaltung gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.</p>
2	<p>Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen</p> <p>Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruches dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und nach Übergang des Ersatzanspruches auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.</p> <p>Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.</p>	<p>2 Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung</p> <p>Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.</p> <p>3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung</p> <p>Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebes abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Nr. 2 entsprechend Anwendung.</p>
§ B14 Kündigung nach dem Versicherungsfall	Vollmacht des Versicherungsvertreters	
1	<p>Kündigungsrecht</p> <p>Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.</p>	<p>1 Erklärungen des Versicherungsnehmers</p> <p>Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages, b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung, c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.
2	<p>Kündigung durch Versicherungsnehmer</p> <p>Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.</p>	<p>2 Erklärungen des Versicherers</p> <p>Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.</p>
3	<p>Kündigung durch Versicherer</p> <p>Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.</p>	<p>3 Zahlungen an den Versicherungsvertreter</p> <p>Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrages an ihn leistet, anzunehmen. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.</p>
4	<p>Form der Kündigung</p> <p>Die Kündigung nach Nr. 2 und Nr. 3 ist in Schriftform zu erklären.</p>	

§ B18 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherungsnehmer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

2

Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ B19 Zuständiges Gericht

1 Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung (ZPO) auch das Gericht

§ B20 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.



Klauseln zu den ABN 2008

Die für Ihren Vertrag relevanten Klauseln entnehmen Sie bitte der folgenden Übersicht:

Klausel-Nummer	Klausel	Voraussetzungen
TV-TK 5155	Mitversicherung von Altbauten gegen Einsturz	Bei Vereinbarung, dass Altbauten gegen Einsturz versichert werden sollen
TV-TK 5180	Mitversicherung von Altbauten gegen Sachschäden infolge eines Schadens an der Neubauleistung sowie infolge Leitungswasser, Sturm und Hagel	Bei Vereinbarung, dass Schäden an Altbauten als Folge eines versicherten Schadens an der Neubauleistung mitversichert werden sollen; ferner bei Vereinbarung der Gefahren Leitungswasser, Sturm und Hagel für den Altbau
TV-TK 5181	Mitversicherung von Altbauten gegen Sachschäden	Bei Vereinbarung, dass Schäden an Altbauten als Folge eines versicherten Schadens an der Neubauleistung mitversichert werden sollen
TV-TK 5232	Repräsentanten	Sofern vereinbart
TV-TK 5236	Innere Unruhen	Bei Einschluss der Gefahr Innere Unruhen
TV-TK 5256	Aggressives Grundwasser	Sofern mit aggressivem Grundwasser zu rechnen ist
TV-TK 5257	Undichtigkeit und Wasserdurchlässigkeit	Grundsätzlich vereinbart
TV-TK 5259	Einschluss Brand, Blitzschlag, Explosion	Bei Vereinbarung der Gefahr Feuer
TV-TK 5260	Baustellen im Bereich von Grundwasser oder in Bereichen, in denen das Grundwasser durch Gewässer beeinflusst wird	Sofern mit einer Beeinträchtigung durch Grundwasser zu rechnen ist
TV-TK 5263	Bereits ausgeführte Bauleistungen (zu § 2 ABN 2008)	Sofern Bauleistungen bei Vertragsbeginn schon erbracht wurden
TV-TK 5270	Verluste durch Diebstahl (zu § A2 Nr. 2 a ABN 2008)	Bei Vereinbarung der Gefahr Diebstahl
TV-TK 5271	Verluste durch Diebstahl (zu Klausel TV-TK 5180/TV-TK 5181)	Bei Vereinbarung der Gefahr Diebstahl am Altbau
TV-TK 5277	Unvorhergesehene	Grundsätzlich vereinbart
TV-TK 5761	Schäden infolge von Mängeln	Grundsätzlich vereinbart
TV-TK 5850	Mitversicherungs- und Prozessführungsklausel für die Technischen Versicherungszweige	Sofern Versicherungsschutz von mehreren Versicherern über diesen Vertrag geboten wird
TV-TK 5851	Versehen	Sofern vereinbart
TV-TK 5858	Bergaugebiete	Sofern das Risiko im Bergaugebiet liegt
TV-TK 5859	Gefahr des Aufschwimmens	Sofern mit Aufschwimmen aufgrund der Lage des Versicherungsortes gerechnet werden kann
TV-TK 5860	Vorläufige Deckung	Bei Vereinbarung der vorläufigen Deckung
TV-TK 5870	Schäden durch Sturm und Leitungswasser an fertig gestellten Teilen von Bauwerken	Sofern vereinbart
TV-TK 5877	Glasbruchschäden	Ausschluss des Glasbruchrisikos nach fertigem Einsatz, sofern Ausschluss vereinbart ist

Klauseln zur Bauleistungsversicherung

Inhaltsverzeichnis

Verzeichnis der Paragraphen

- TV-TK 5155 Mitversicherung von Altbauten gegen Einsturz
- TV-TK 5180 Mitversicherung von Altbauten gegen Sachschäden infolge eines Schadens an der Neubauleistung sowie infolge Leitungswasser, Sturm und Hagel
- TV-TK 5181 Mitversicherung von Altbauten gegen Sachschäden
- TV-TK 5232 Repräsentanten
- TV-TK 5236 Innere Unruhen
- TV-TK 5256 Aggressives Grundwasser
- TV-TK 5257 Undichtigkeit und Wasserdurchlässigkeit
- TV-TK 5259 Einschluss Brand, Blitzschlag, Explosion
- TV-TK 5260 Baustellen im Bereich von Grundwasser oder in Bereichen, in denen das Grundwasser durch Gewässer beeinflusst wird
- TV-TK 5263 Bereits ausgeführte Bauleistungen (zu § 2 ABN 2008)
- TV-TK 5270 Verluste durch Diebstahl (zu § A2 Nr. 2 a ABN 2008)
- TV-TK 5271 Verluste durch Diebstahl (zu Klausel TV-TK 5180/TV-TK 5181)
- TV-TK 5277 Unvorhergesehene
- TV-TK 5761 Schäden infolge von Mängeln
- TV-TK 5850 Mitversicherungs- und Prozessführungs klausel für die Technischen Versicherungszweige
- TV-TK 5851 Versehen
- TV-TK 5858 Bergaugebiete
- TV-TK 5859 Gefahr des Aufschwimmens
- TV-TK 5860 Vorläufige Deckung
- TV-TK 5870 Schäden durch Sturm und Leitungswasser an fertig gestellten Teilen von Bauwerken
- TV-TK 5877 Glasbruchschäden

TV-TK 5155 Mitversicherung von Altbauten gegen Einsturz**1 Versicherte Sachen**

Ergänzend zu § A1 Nr. 2 ABN 2008 sind die in dem Versicherungsschein bezeichneten Altbauten zusätzlich versichert, soweit an ihnen unmittelbar nach § A1 Nr. 1 ABN 2008 versicherte Lieferungen und Leistungen ausgeführt werden, durch die in ihre tragende Konstruktion eingegriffen wird oder durch die sie unterfangen werden.

2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

- a) Der Versicherer leistet Entschädigung für den Einsturz versicherter Altbauten, soweit diese Schäden unmittelbare Folgen der an den Altbauten ausgeführten Lieferungen und Leistungen sind und so weit ein versicherter Unternehmer ersatzpflichtig ist.
Sonstige Schäden stehen einem Einsturz nur dann gleich, wenn der Altbau aus Gründen der Standsicherheit ganz oder teilweise abgebrochen werden muss.
- b) Ist das Interesse des Auftraggebers gemäß § A3 ABN 2008 versichert, so wird Entschädigung auch für Schäden geleistet, für die der Auftraggeber die Gefahr trägt.
- c) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
 - aa) Schäden durch Rammarbeiten;
 - bb) Schäden durch Veränderung der Grundwasserhältnisse;
 - cc) Risse und Senkungsschäden, soweit nicht die Voraussetzungen von a) gegeben sind;
 - dd) Schäden an Sachen, die in den Altbauten eingebaut oder untergebracht sind;
 - ee) Schäden an der künstlerischen Ausstattung (z. B. Stuckierung, Fassadenfiguren) und an Relameeinrichtungen.

3 Versicherungssumme

Die Altbauten sind bis zur Höhe der jeweils vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert.

Die Erstrisikosummen vermindern sich jeweils um die geleisteten Entschädigungen (Nr. 4). Sie erhöhen sich jeweils wieder auf den vereinbarten Betrag, sobald der Versicherungsnehmer die Wiederauffüllung beantragt. Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall den Beitrag zeitanteilig nachzuentrichten.

4 Umfang der Entschädigung

Abweichend von § A7 ABN 2008

- a) wird ein Abzug neu für alt nicht vorgenommen;
- b) ist die Grenze der Entschädigung die vereinbarte Versicherungssumme auf Erstes Risiko;
- c) wird der als entschädigungspflichtig ermittelte Betrag um 20 Prozent, wenigstens aber um den vereinbarten Selbstbehalt, gekürzt.
- d) leistet der Versicherer keine Entschädigung, so weit der Schaden durch einen Anspruch aus einem Haftpflichtversicherungsvertrag gedeckt ist.

5 Obliegenheiten

- a) Ergänzend zu § B8 Nr. 1 a ABN 2008 hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles den Zustand der versicherten Altbauten vor Beginn der Bauarbeiten durch Zustandsberichte aktenkundig zu machen und während der Bauzeit zu überwachen. Risse sind zu markieren und zu überwachen.
- b) Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten nach a) ergeben sich aus §§ B8, B9 ABN 2008.

6**Beginn und Ende des Versicherungsschutzes**

Der Versicherungsschutz für die mitversicherten Altbauten beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt und endet einen Monat nach Abschluss der Lieferungen und Leistungen gemäß Nr. 1.

TV-TK 5180 Mitversicherung von Altbauten gegen Sachschäden infolge eines Schadens an der Neubauleistung sowie infolge Leitungswasser, Sturm und Hagel**1 Versicherte Sachen**

- a) Ergänzend zu § A1 Nr. 2 ABN 2008 sind die in dem Versicherungsschein bezeichneten Altbauten zusätzlich versichert, soweit an ihnen nach § A1 Nr. 1 ABN 2008 versicherte Lieferungen und Leistungen ausgeführt werden.
- b) Nur soweit dies besonders vereinbart ist, sind versichert
 - aa) medizinisch technische Einrichtungen und Laboreinrichtungen;
 - bb) Stromerzeugungsanlagen, Datenverarbeitungs- und sonstige selbständige elektronische Anlagen;
 - cc) maschinelle Einrichtungen für Produktionszwecke;
 - dd) aufwendige Ausstattung und kunsthandwerklich bearbeitete Bauteile sowie Bestandteile von unverhältnismäßig hohem Kunstwert. Darunter fallen auch Bestandteile von unverhältnismäßig hohem Wert, wie z. B. stuckierte oder bemalte Decken- und Wandflächen (Ornamente, Friese), Steinmetzarbeiten (Tür- und Fenstereinfassungen), Butzenscheiben, Jugendstilfenster, wertvolle Vertäfelungen und Fußböden, künstlerisch gestaltete Ausstattungen (Geländer, Türen, Brunnen).

2**Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden**

- a) Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen an den versicherten Altbauten und an sonstigen versicherten Sachen, soweit diese Schäden die unmittelbare Folge eines ersatzpflichtigen Schadens an den Lieferungen und Leistungen gemäß § A1 ABN 2008 sind, sowie durch Leitungswasser, Sturm und Hagel.
 - aa) Leitungswasser ist Wasser, das aus den Zu- und Ableitungsrohren, den sonstigen Einrichtungen der Wasserversorgung oder der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen bestimmungswidrig ausgetreten ist. Sole, Öle, Kühls- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.
 - bb) Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 63 km/Stunde).
 - cc) Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
 - aa) Schäden durch Brand, Blitzschlag oder Explosion;
 - bb) Verluste durch Diebstahl;
 - cc) Risseschäden und Einsturzschäden durch
 - Eingriffe in die tragende Konstruktion des Altbaus und deren Unterfangungen;
 - durch Rammarbeiten;
 - durch Veränderung der Grundwasserverhältnisse;
 - durch Setzungen;

- dd) Schönenheitsreparaturen und Reinigungskosten.
- 3 Versicherungswert, Versicherungssumme, Unterversicherung**
- Der Versicherungswert für Altbauten entspricht dem ortsüblichen Neubauwert. Die Versicherungssumme hat dem Versicherungswert zu entsprechen.
 - Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles, so besteht Unterversicherung.
- 4 Umfang der Entschädigung**
- Ein Abzug neu für alt wird für beschädigte Rohbauteile nicht vorgenommen. Als Rohbauteile gelten Bauleistungen im Sinne der Allgemeinen Technischen Vorschriften der VOB Teil C. Bei Schäden am Ausbau wird nur der Zeitwert ersetzt. Der Zeitwert errechnet sich aus dem Neuwert abzüglich der Wertminderung, die sich aus Alter und Nutzung ergibt. Im Übrigen leistet der Versicherer Entschädigung entsprechend § A7 ABN 2008.
 - Nur soweit dies besonders vereinbart ist, wird ein Abzug neu für alt auch bei Schäden am Ausbau nicht vorgenommen.
 - Ist eine Versicherungssumme auf Erstes Risiko für Schäden an Bestandteilen von unverhältnismäßig hohem Wert gemäß Nr. 1 b) dd) nicht vereinbart worden, so werden im Schadenfall lediglich die Kosten ersetzt, die anfallen, um die technische Funktion des beschädigten Teiles wiederherzustellen.
 - Die Grenze der Entschädigung ist jede der vereinbarten Versicherungssummen auf Erstes Risiko.
 - Wenn Unterversicherung vorliegt, wird nur der Teil des nach a) und b) ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert.
 - Der nach a) bis e) ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den hierfür vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Entstehen mehrere Schäden, so wird der Selbstbehalt jeweils einzeln abgezogen.
 - Entschädigung wird nicht geleistet, soweit für den Schaden aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beansprucht werden kann.
- 5 Obliegenheiten**
- Ergänzend zu § B8 Nr. 1 a) ABN 2008 hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles den Zustand der versicherten Altbauten vor Beginn der Bauarbeiten durch Zustandsberichte aktenkundig zu machen und während der Bauzeit zu überwachen. Risse sind zu markieren und zu überwachen.
 - Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten nach a) ergeben sich aus §§ B8, B9 ABN 2008.
- 6 Schlussbestimmung**
- Soweit nicht schriftlich für den Einzelfall oder durch die vorstehenden Bestimmungen etwas anderes vereinbart ist, gelten die dem Versicherungsantrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Bauleistungsversicherung von Gebäudeneubauten durch Auftraggeber (ABN 2008).
- TV-TK 5181 Mitversicherung von Altbauten gegen Sachschäden**
- 1 Versicherte Sachen**
- Ergänzend zu § A1 Nr. 2 ABN 2008 sind die in dem Versicherungsschein bezeichneten Altbauten zusätzlich versichert, soweit an ihnen nach § A1 Nr. 1 ABN 2008 versicherte Lieferungen und Leistungen ausgeführt werden.
- 2**
- Nur soweit dies besonders vereinbart ist, sind versichert
 - medizinisch technische Einrichtungen und Lauboreinrichtungen;
 - Stromerzeugungsanlagen, Datenverarbeitungs- und sonstige selbständige elektronische Anlagen;
 - maschinelle Einrichtungen für Produktionszwecke;
 - aufwendige Ausstattung und kunsthandwerklich bearbeitete Bauteile sowie Bestandteile von unverhältnismäßig hohem Kunstwert. Darunter fallen auch Bestandteile von unverhältnismäßig hohem Wert, wie z. B. stuckierte oder bemalte Decken- und Wandflächen (Ornamente, Friese), Steinmetzarbeiten (Tür- und Fenstereinfassungen), Butzenscheiben, Jugendstilfenster, wertvolle Vertäfelungen und Fußböden, künstlerisch gestaltete Ausstattungen (Geländer, Türen, Brunnen).
- 3 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden**
- Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen an den versicherten Altbauten und an sonstigen versicherten Sachen.
 - Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
 - Schäden durch Brand, Blitzschlag oder Explosion;
 - Verluste durch Diebstahl;
 - Risseschäden und Einsturzschäden durch
 - Eingriffe in die tragende Konstruktion des Altbaus und deren Unterfangungen;
 - durch Rammarbeiten;
 - durch Veränderung der Grundwasserverhältnisse;
 - durch Setzungen.
 Entschädigung wird jedoch geleistet, wenn die Altbauten infolge von Risseschäden aus Gründen der Standsicherheit ganz oder teilweise abgebrochen werden müssen;
 - Schönenheitsreparaturen und Reinigungskosten.
- 4**
- 3 Versicherungswert, Versicherungssumme, Unterversicherung**
- Der Versicherungswert für Altbauten entspricht dem ortsüblichen Neubauwert. Die Versicherungssumme hat dem Versicherungswert zu entsprechen.
 - Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles, so besteht Unterversicherung.
 - Soweit vereinbart, sind
 - die unter Nr. 1 b aufgeführten Sachen,
 - Schadensuchkosten
 bis zur Höhe der jeweils hierfür vereinbarten Versicherungssummen auf Erstes Risiko versichert.
- Die Erstrisikosummen vermindern sich jeweils um die geleisteten Entschädigungen. Der Versicherungsnehmer kann eine Wiederauffüllung beantragen. Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall Beitrag nach zu entrichten.
- Umfang der Entschädigung**
- Ein Abzug neu für alt wird für beschädigte Rohbauteile nicht vorgenommen. Als Rohbauteile gelten Bauleistungen im Sinne der Allgemeinen Technischen

- Vorschriften der VOB Teil C. Bei Schäden am Ausbau wird nur der Zeitwert ersetzt. Der Zeitwert errechnet sich aus dem Neuwert abzüglich der Wertminderung, die sich aus Alter und Abnutzung ergibt. Im Übrigen leistet der Versicherer Entschädigung entsprechend § A7 ABN 2008.
- b) Nur soweit dies besonders vereinbart ist, wird ein Abzug neu für alt auch bei Schäden am Ausbau nicht vorgenommen.
 - c) Ist eine Versicherungssumme auf Erstes Risiko für Schäden an Bestandteilen von unverhältnismäßig hohem Wert gemäß Nr. 1 (b-dd) nicht vereinbart worden, so werden im Schadenfall lediglich die Kosten ersetzt, die anfallen, um die technische Funktion des beschädigten Teiles wiederherzustellen.
 - d) Die Grenze der Entschädigung ist jede der vereinbarten Versicherungssummen auf Erstes Risiko.
 - e) Wenn Unterversicherung vorliegt, wird nur der Teil des nach a) und b) ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert.
 - f) Der nach a) – e) ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den hierfür vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Entstehen mehrere Schäden, so wird der Selbstbehalt jeweils einzeln abgezogen.
 - g) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit für den Schaden aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beansprucht werden kann.
- 5 Obliegenheiten**
- a) Ergänzend zu § B8 Nr. 1 a) ABN 2008 hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles den Zustand der versicherten Altbauten vor Beginn der Bauarbeiten durch Zustandsberichte aktenkundig zu machen und während der Bauzeit zu überwachen. Risse sind zu markieren und zu überwachen.
 - b) Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten nach a) ergeben sich aus §§ B8, B9 ABN 2008.
- 6 Schlussbestimmung**
- Soweit nicht in Textform für den Einzelfall oder durch die vorstehenden Bestimmungen etwas anderes vereinbart ist, gelten die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Bauleistungsversicherung von Gebäudeneubauten durch Auftraggeber (ABN 2008).
- TV-TK 5232 Repräsentanten**
- Der Versicherungsnehmer oder die Mitversicherten müssen sich die Kenntnis und das Verhalten ihrer Repräsentanten zurechnen lassen.
- Als Repräsentanten gelten bei
- a) Aktiengesellschaften:
die Mitglieder des Vorstandes und die Generalbevollmächtigten,
 - b) Gesellschaften mit beschränkter Haftung:
die Geschäftsführer,
 - c) Kommanditgesellschaften:
die Komplementäre,
 - d) offenen Handelsgesellschaften:
die Gesellschafter,
 - e) Gesellschaften bürgerlichen Rechts:
die Gesellschafter,
 - f) Einzelfirmen:
die Inhaber,
 - g) anderen Unternehmensformen:
die nach gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Körperschaften des öffentlichen Rechts (z. B. Genossenschaften, Verbände, Vertretungsorgane, Kommunen),
 - h) ausländischen Firmen:
der entsprechende Personenkreis.
- Als Repräsentanten des Versicherungsnehmers oder der Mitversicherten gelten jeweils auch die für diese verantwortlich handelnden Montage-/Bauleiter.
- TV-TK 5236 Innere Unruhen**
- 1 Der Versicherer leistet abweichend von § A2 Nr. 4 b) hh) ABN 2008 Entschädigung für Schäden durch Innere Unruhen.
 - 2 Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.
 - 3 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Verfügung von hoher Hand.
 - 4 Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlichrechtlichen Entschädigungsrechtes beansprucht werden kann.
 - 5 Die Grenze der Entschädigung ist abweichend von § A7 Nr. 6 ABN 2008 der im Versicherungsvertrag genannte Betrag.
 - 6 Die Versicherung dieser Gefahr kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.
Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung des Versicherers zum gleichen oder zu einem späteren Zeitpunkt kündigen.
 - 7 Die Kündigung hat in Schriftform zu erfolgen.
- TV-TK 5256 Aggressives Grundwasser**
- 1 Ergänzend zu § B8 Nr. 1 a) ABN 2008 hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles, sofern Schäden durch aggressives Grundwasser möglich sind, rechtzeitig eine Erst- und – falls erforderlich – eine Kontrollanalyse durchzuführen und deren Ergebnis zu beachten.
 - 2 Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten nach a) ergeben sich aus §§ B8, B9 ABN 2008.
- TV-TK 5257 Undichtigkeit und Wasserdurchlässigkeit**
- 1 Undichtigkeit oder Wasserdurchlässigkeit sowie nicht dicht hergestellte oder aus sonstigen Gründen ungeeignete Isolierungen sind nicht entschädigungspflichtig, wenn sie einen Mangel der Bauleistung darstellen.
 - 2 Risse im Beton sind nur dann entschädigungspflichtig, wenn sie unvorhergesehen entstanden sind. Solche Schäden können vorhersehbar insbesondere dann sein, wenn sie infolge von Kriech-, Schwind-, Temperatur- oder sonstigen statisch bedingten Spannungen entstehen.
- TV-TK 5259 Einschluss Brand, Blitzschlag, Explosion**
- Abweichend zu § A2 Nr. 2 b) ABN 2008 wird Entschädigung auch geleistet für Schäden durch Brand, Blitzschlag oder Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung sowie durch Löschen oder Niederreißen bei diesen Ereignissen.

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

Blitzschlag ist das direkte Auftreffen eines Blitzes auf Sachen.

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

TV-TK 5260 Baustellen im Bereich von Grundwasser oder in Bereichen, in denen das Grundwasser durch Gewässer beeinflusst wird

1 Abweichend von § A2 Nr. 4 b) cc) ABN 2008 leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden durch Wassereinbrüche oder Ansteigen des Grundwassers, wenn diese Ereignisse infolge eines anderen entschädigungspflichtigen Schadens eintreten.

2 Ergänzend zu § B8 Nr. 1 a) ABN 2008 hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles Spundwände und Fangedämme sowie Joche und sonstige Hilfskonstruktionen

- in einem standsicheren Zustand zu errichten und
- die Standsicherheit laufend durch die notwendigen Maßnahmen zu gewährleisten.

Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten nach a) und b) ergeben sich aus §§ B8, B9 ABN 2008.

3 Abweichend von § A2 Nr. 2 ABN 2008 leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden durch ungewöhnliches Hochwasser oder durch Ansteigen des Grundwassers infolge ungewöhnlichen Hochwassers. Hochwasser gilt als ungewöhnlich, wenn folgende Wasserstände oder Wassermengen überschritten sind:

Gewässer:

Pegel:

Fluss-km:

Pegelnull: m. ü. NN

Wasserstände/Wassermengen:

Nov.	Dez.	Jan.	Feb.	Mrz.	Apr.
Mai	Jun.	Jul.	Aug.	Sep.	Okt.

4 Wurden Wasserstände oder Wassermengen gemäß Nr. 3 nicht vereinbart, so tritt an deren Stelle für jeden Monat der höchste Wasserstand oder die größte Wassermenge, die während der letzten 10 Jahre an dem Versicherungsort am nächsten gelegenen und durch die Baumaßnahmen nicht beeinflussten amtlichen Pegel erreicht wurden. Spitzenwerte, die für einen Monat außergewöhnlich sind, bleiben hierbei unberücksichtigt.

Besteht ein für den Versicherungsort maßgebender amtlicher Pegel nicht, so tritt an die Stelle der Wasserstände oder Wassermengen gemäß Nr. 3 der Wasserstand oder die Wassermenge, mit der am Versicherungsort zur Zeit des Versicherungsfalles zu rechnen war. Spitzenwerte, die für einen Monat außergewöhnlich sind, bleiben hierbei unberücksichtigt.

5 Nur wenn dies besonders vereinbart ist, leistet der Versicherer abweichend von § A2 Nr. 2 c) ABN 2008 Entschädigung für Schäden durch außergewöhnliches Hochwasser oder durch Ansteigen des Grundwassers infolge außergewöhnlichen Hochwassers. Dies gilt auch für Schäden, die das Hochwasser verursacht, bevor es den außergewöhnlichen Wert erreicht hat, die aber mit Sicherheit auch nach dem Zeitpunkt eingetreten wären.

Hochwasser gilt als außergewöhnlich, wenn folgende Wasserstände oder Wassermengen überschritten sind:

Gewässer:

Pegel:

Fluss-km:

Pegelnull: m. ü. NN

Wasserstände/Wassermengen:

Nov.	Dez.	Jan.	Feb.	Mrz.	Apr.
Mai	Jun.	Jul.	Aug.	Sep.	Okt.

6

Wurden Wasserstände oder Wassermengen gemäß Nr. 5 nicht vereinbart, so tritt an deren Stelle der Wasserstand oder die Wassermenge, von denen an Schäden durch Hochwasser oder durch Ansteigen des Grundwassers infolge von Hochwasser unabwendbare Umstände – im Sinne der VOB in der bei Abschluss des Versicherungsvertrages aktuellen Fassung – eintreten.

TV-TK 5263 Bereits ausgeführte Bauleistungen (zu § 2 ABN 2008)

Die vor Versicherungsbeginn bereits ausgeführten Bauleistungen sind frei von bekannten Schäden.

Sollten während der Bauzeit noch Schäden erkennbar werden, die in die versicherungsfreie Zeit fallen, so sind diese nicht ersetzungspflichtig.

TV-TK 5270 Verluste durch Diebstahl (zu § A2 Nr. 2 a ABN 2008)

Abweichend zu § A2 Nr. 2 a) ABN 2008 wird Entschädigung für Verluste durch Diebstahl mit dem Gebäude fest verbundener und versicherter Bestandteile geleistet.

Auf § B8 Nr. 2 a) ee) und ff) ABN 2008 wird besonders hingewiesen. Danach sind Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum sowie ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen unverzüglich der Polizei zu melden. Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten ergeben sich aus §§ B8 ABN 2008.

TV-TK 5271 Verluste durch Diebstahl (zu Klausel TV-TK 5180/TV-TK 5181)

Abweichend zu Klausel TV-TK 5180 bzw. Klausel TV-TK 5181 sind Schäden am Altbau durch Verluste mit dem Gebäude fest verbundener, versicherter Sachen mitversichert.

TV-TK 5277 Unvorhergesehen

Abweichend von § A2 Nr. 1 Abs. 2 ABN 2008 sind unvorhergesehe Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben, noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen ohne grobe Fahrlässigkeit hätten vorhersehen können.

TV-TK 5761 Schäden infolge von Mängeln

Ergänzend zu § A7 Nr. 1b ABN 2008 leistet der Versicherer keine Entschädigung für Kosten, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall aufzuwenden gewesen wären, insbesondere für die Beseitigung eines Mangels an der versicherten Sache.

TV-TK 5850 Mitversicherungs- und Prozessführungsklausel für die Technischen Versicherungszweige

- Bei Versicherungen, die von mehreren Versicherern gezeichnet worden sind, haften diese stets nur für ihren Anteil und nicht als Gesamtschuldner.
- Der führende Versicherer ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für

- alle beteiligten Versicherer entgegenzunehmen und in deren Namen im Rahmen von § B8 Nr. 1 ABN 2008 die Versicherungsverträge zu kündigen.
- 3** Die vom führenden Versicherer abgegebenen Erklärungen oder mit dem Versicherungsnehmer getroffenen Vereinbarungen sind für die beteiligten Versicherer verbindlich. Der führende Versicherer ist jedoch ohne Zustimmung (Einwilligung oder Genehmigung) der beteiligten Versicherer, von denen jeder einzeln zu entscheiden hat, nicht berechtigt
- a) zur Erhöhung von Versicherungssummen und/oder Entschädigungsgrenzen über die im Versicherungsschein genannten prozentualen Werte bzw. Maximalbeträge hinaus. Dies gilt nicht für Summenanpassungen im Rahmen der Bestimmungen für die vertraglich vorgesehenen Abrechnungsverfahren (Summe/Beitrag);
 - b) zur Änderung der Kündigungsbestimmungen oder der Versicherungsdauer. Dies gilt nicht für Verlängerungen der Versicherungsdauer, die aufgrund einer im Versicherungsvertrag getroffenen Regelung gewährt werden; ferner bleibt die Berechtigung des führenden Versicherers zur Kündigung gemäß § B8 Nr. 1 ABN 2008 unberührt;
 - c) zur Erweiterung des Deckungsumfangs, zur Verminderung des Selbstbehaltes und/oder des Beitrages.
- 4** Bei Schäden, die den im Versicherungsvertrag bezeichneten Betrag übersteigen, oder für die Mitversicherer von grundsätzlicher Bedeutung sind, ist auf Verlangen der beteiligten Versicherer eine Abstimmung herbeizuführen.
- 5** Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist folgendes vereinbart:
- a) Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
 - b) Der führende Versicherer ist von den beteiligten Versicherern ermächtigt, alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag (einschließlich der Verfolgung von Regressansprüchen) auch bezüglich ihrer Anteile als Kläger oder Beklagte zu führen. Ein gegen oder vom führenden Versicherer erstrittenes, rechtskräftig gewordenes Urteil wird deshalb von den beteiligten Versicherern als auch für sie verbindlich anerkannt. Das gilt ebenfalls für die mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche.
 - c) Falls der Anteil des führenden Versicherers die Befreiungssumme oder Revisionsbeschwerde nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt Nr. 5 b) Satz 2 nicht.

TV-TK 5851 Versehen

Wird eine Anzeige, Meldung von Gefahrerhöhung, Erfüllung einer vertraglichen Obliegenheit oder ähnliches nachweislich durch ein Versehen des Versicherungsnehmers unterlassen, so kann der Versicherer deswegen seine Ersatzpflicht nicht ablehnen, es sei denn, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers, seiner Beauftragten oder Bevollmächtigten vorliegen.

Der Versicherer hat rückwirkend jedoch Anspruch auf Nachzahlung eines angemessenen Beitrages ab Beginn der Änderung.

TV-TK 5858 Bergaugebiete

- 1** Ergänzend zu § B8 Nr. 1 a) ABN 2008 hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles in Bergaugebieten die Baupläne vor Beginn der

Bauleistungen dem Bergbau-Berechtigten und der zuständigen Bergbehörde vorzulegen. Auflagen dieser Behörde sind zu entsprechen.

- 2** Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten nach Nr. 1 ergeben sich aus §§ B8, B9 ABN 2008.

TV-TK 5859 Gefahr des Aufschwimmens

- 1** Ergänzend zu § B8 Nr. 1 a) ABN 2008 hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles die Lieferungen und Leistungen durch ausreichende und funktionsfähige Flutungsmöglichkeiten oder Ballast zu sichern, sofern die Gefahr des Aufschwimmens besteht.
- 2** Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten nach Nr. 1 ergeben sich aus §§ B8, B9 ABN 2008.

TV-TK 5860 Vorläufige Deckung

- 1** Beginn des Versicherungsschutzes
Der Versicherungsschutz aus dem Vertrag über die vorläufige Deckung beginnt zu dem vereinbarten Zeitpunkt. Der Versicherungsschutz beginnt jedoch nicht vor der Zahlung des Beitrages, sofern der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses über die vorläufige Deckung oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Voraussetzung aufmerksam macht.
- 2** Inhalt des Vertrages
Grundlage dieses Vertrages sind die im Versicherungsvertrag vereinbarten Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Klauseln.
- 3** Nichtzustandekommen des Hauptvertrages
Kommt der Hauptvertrag nicht zustande, so steht dem Versicherer ein Anspruch auf einen der Laufzeit der vorläufigen Deckung entsprechenden Teil des Beitrages zu, die beim Zustandekommen des Hauptvertrages für diesen zu zahlen wäre. Dies gilt nicht, wenn für die vorläufige Deckung ein abweichender Beitrag vereinbart wurde.
- 4** Beendigung des Vertrages über vorläufige Deckung
- a) Der Vertrag über vorläufige Deckung endet spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem nach einem vom Versicherungsnehmer geschlossenen Hauptvertrag oder einem weiteren Vertrag über vorläufige Deckung ein gleichartiger Versicherungsschutz beginnt. Ist der Beginn des Versicherungsschutzes nach dem Hauptvertrag oder nach dem weiteren Vertrag über vorläufige Deckung von der Zahlung des Beitrages durch den Versicherungsnehmer abhängig, so endet der Vertrag über vorläufige Deckung bei Nichtzahlung oder spätere Zahlung des Beitrages abweichend von Satz 1 spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherungsnehmer mit der Beitragszahlung in Verzug ist. Voraussetzung hierfür ist aber, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Vermerk im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht hat.
 - b) Absatz a ist auch anzuwenden, wenn der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag oder den weiteren Vertrag über vorläufige Deckung mit einem anderen Versicherer schließt. Der Versicherungsnehmer hat den anderweitigen Vertragsschluss unverzüglich mitzuteilen.

- c) Kommt der Hauptvertrag mit dem Versicherer, mit dem der Vertrag über vorläufige Deckung besteht, nicht zustande, weil der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung zum Hauptvertrag wideruft oder einen Widerspruch wegen eines vom Antrag oder den getroffenen Vereinbarungen abweichenden Versicherungsscheins erklärt, so endet

der Vertrag über vorläufige Deckung spätestens mit dem Zugang des Widerrufs oder des Widerspruchs beim Versicherer.

- d) Ist das Vertragsverhältnis über vorläufige Deckung auf unbestimmte Zeit eingegangen, kann jede Vertragspartei den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Die Kündigung des Versicherers wird jedoch erst nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang wirksam.
- e) Die Kündigung nach d) hat in Schriftform zu erfolgen.

TV-TK 5870 Schäden durch Sturm und Leitungswasser an fertig gestellten Teilen von Bauwerken

- 1 Abweichend von § B3 Nr. 2 Satz 4 ABN 2008 endet der Versicherungsschutz für Schäden durch Leitungswasser und Sturm, die zu Lasten des Auftraggebers gehen erst, wenn die Voraussetzungen gemäß § B3 Nr. 2 a-c) ABN 2008 für das ganze Bauwerk vorliegen.

2 Leitungswasser ist Wasser, das aus den Zu- und Ableitungsrohren, den sonstigen Einrichtungen der Wasserversorgung oder der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klimate-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen bestimmungswidrig ausgetreten ist.

Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klimate-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

TV-TK 5877 Glasbruchschäden

Abweichend von § B3 Nr. 2 ABN 2008 endet der Versicherungsschutz für Glasbruch mit dem fertigen Einbau.

Register Zusatzvereinbarungen



Zusatzvereinbarungen zur VERMÖGENSSICHERUNGSPOLICE und YOUNG & HOME

KUNDENBONUS

Sie erhalten bei Neuabschluss eines oder mehrerer Verträge und/oder Neuordnung bestehender Verträge zu den bei Neuabschlüssen gültigen Versicherungsbedingungen und Tarifen sowie Neuvereinbarung einer Vertragslaufzeit von 5 Jahren unter den nachstehenden Voraussetzungen einen KUNDENBONUS auf den Tarifbeitrag (zusätzlich zu den tariflichen Nachlässen).

1 Kunden mit mindestens 3 Versicherungsarten

- a) Welche Versicherungsarten zählen mit?

Alle Versicherungen des Privatkundengeschäfts von Ihnen und des mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe- oder Lebenspartners der folgenden Versicherungsarten zählen für die Höhe des KUNDENBONUS mit:

- Verbundene Wohngebäudeversicherung (auch privat abgeschlossene Dynamische Sach-Gebäudeversicherungen)
- Hausratversicherung
- Glasversicherung
- Reiseversicherung
- Unfallversicherung (auch betriebliche Gruppen-Unfallversicherungen, wenn Sie oder Ihr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender Ehe- oder Lebenspartner als Eigentümer oder Geschäftsführer der von ihm vertretenen Firma mitversichert ist)
- Haftpflichtversicherung (als Privatperson - auch wenn dieses Risiko im Rahmen einer Dienst-, Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung versichert ist; als Halter von Hunden oder Pferden; aus Halten, Besitz und Gebrauch von Wasserfahrzeugen; als Haus- und Grundbesitzer von privat genutzten Wohnhäusern; als Inhaber von Heizölbehältern in privat genutzten Wohnhäusern).

- b) Wie hoch ist der KUNDENBONUS?

Die Höhe des KUNDENBONUS richtet sich nach der Anzahl der Versicherungsarten (siehe Ziffer 1 a):

- Bei 3 Versicherungsarten 10 %
- Bei 4 Versicherungsarten 15 %
- Bei 5 Versicherungsarten 20 %
- Bei 6 Versicherungsarten 25 %

Reduziert sich die Anzahl der Versicherungsarten, so verringert sich der KUNDENBONUS entsprechend zur nächsten Hauptfälligkeit des jeweiligen Vertrags bzw. er entfällt zu diesem Termin vollständig.

Verträge der Versicherungsarten Verbundene Wohngebäude-, Hausrat- und Haftpflichtversicherung, die in der Variante GRUNDSICHERUNG oder BASIS (Fassung ab 2010) abgeschlossen wurden, zählen für die Höhe des KUNDENBONUS mit, erhalten jedoch selbst keinen KUNDENBONUS. Gleiches gilt für die unter Ziffer 1 a genannten Dynamischen Sach-Gebäudeversicherungen, Gruppen-Unfallversicherungen sowie separate Dienst-, Berufs- und Betriebshaftpflichtversicherungen.

Demgegenüber erhalten Photovoltaikversicherungen (Photovoltaik PLUS) KUNDENBONUS, zählen allerdings nicht für die Höhe des KUNDENBONUS mit.

2 Unfallversicherung mit mindestens 3 versicherten Personen

Werden die unter Ziffer 1 aufgeführten Voraussetzungen nicht erfüllt, erhalten Sie ab 3 versicherten Personen einer Familie oder Lebensgemeinschaft für diese Unfallversicherung/en einen KUNDENBONUS von 10 %.

Verringert sich die Anzahl der versicherten Personen auf weniger als 3, entfällt dieser KUNDENBONUS ab der nächsten Hauptfälligkeit.

Der KUNDENBONUS nach Ziffer 1 schließt den KUNDENBONUS nach Ziffer 2 aus.

Zur Erreichung der erforderlichen Anzahl von Versicherungsarten bzw. versicherten Personen reicht es aus, wenn die hierfür notwendigen Anträge aufgenommen worden sind und zu einem wirksamen Vertragsschluss führen. Andernfalls wird der eingeräumte KUNDENBONUS rückwirkend ab Versicherungsbeginn entsprechend der Anzahl der tatsächlich abgeschlossenen bzw. neu geordneten Versicherungsarten reduziert oder er entfällt vollständig. Gleiches gilt, wenn die erforderliche Anzahl von versicherten Personen nicht erreicht wird.

Zahlungsbonus

Wir räumen einen Zahlungsbonus von 5 % bei jährlicher und 2 % bei halbjährlicher Zahlweise ein.

Laufzeitzuschlag

Bei einer Vertragslaufzeit von weniger als 4 Jahren, 11 Monaten und 1 Tag erheben wir einen Laufzeitzuschlag von 10 %.

Gestaffelter BaujahrBonus in der Wohngebäudeversicherung

Für Gebäude, die bei Versicherungsbeginn nicht älter als 50 Jahre sind, kann ein Nachlass, der so genannte gestaffelte BaujahrBonus, vereinbart werden. Die anfängliche Höhe des BaujahrBonus ergibt sich aus dem Gebäudealter bei Vertragsbeginn gemäß der nachstehenden Tabelle. Das Gebäudealter errechnet sich hierbei aus dem Kalenderjahr bei Vertragsbeginn abzüglich des Kalenderjahrs der Fertigstellung des Gebäudes.

Der BaujahrBonus beträgt maximal 50 % und baut sich während der Vertragslaufzeit mit zunehmendem Gebäudealter schrittweise jeweils zum Beginn eines neuen Versicherungsjahres gemäß der nachstehenden Tabelle ab. Ab einem Gebäudealter von 51 Jahren wird kein BaujahrBonus mehr gewährt bzw. entfällt dieser dann zum Ende des Versicherungsjahres.

Gebäudealter	0	1	2	3	4
Bonushöhe	50 %	47,5 %	45 %	42,5 %	40 %

Gebäudealter	5	6	7	8	9
Bonushöhe	37,5 %	35 %	32,5 %	30 %	27,5 %

Gebäudealter	10	11	12	13	14
Bonushöhe	25 %	23,5 %	22 %	20,5 %	19 %

Gebäudealter	15	16	17	18	19
Bonushöhe	17,5 %	16 %	14,5 %	13 %	11,5 %

Gebäudealter	20	21	22	23	24
Bonushöhe	10 %	9,5 %	9 %	8,5 %	8 %

Gebäudealter	25	26	27	28	29
Bonushöhe	7,5 %	7 %	6,5 %	6 %	5,5 %

Gebäudealter	30	31 - 50	51
Bonushöhe	5 %	5 %	0 %

Starter-Nachlass

Bei Abschluss einer YOUNG & HOME, die VERMÖGENSICHERUNGSPOLICE für junge Leute, erhalten Sie auf alle darin enthaltenen Verträge zusätzlich zu den tariflichen Nachlässen einen Starter-Nachlass in Höhe von 5 %.

Voraussetzung ist, dass Sie bei Beginn der YOUNG & HOME 27 Jahre oder jünger sind. Wird die YOUNG & HOME in der Folgezeit neu geordnet, bleibt der Nachlass erhalten und gilt auch für neu hinzukommende Risiken.

Nach Vollendung des 30. Lebensjahres entfällt der Starter-Nachlass zum Ende des laufenden Versicherungsjahres. Kündigen Sie die in der YOUNG & HOME enthaltene Privathaftpflicht-, Hausrat-, Glas- oder Unfallversicherung, entfällt der Starter-Nachlass ebenfalls in den verbleibenden Verträgen zur nächsten Hauptfälligkeit.

VSP-Extra-Bonus

Bei Neuabschluss und/oder Neuordnung der VERMÖGENSICHERUNGSPOLICE (VSP) sowie Neuvereinbarung einer Vertragslaufzeit von 5 Jahren erhalten Sie auf sämtliche darin enthaltenen Verträge neben den tariflichen Nachlässen zusätzlich einen VSP-Extra-Bonus in Höhe von 5 %.

Voraussetzung ist,

- dass Sie oder Ihr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender Ehe- oder Lebenspartner bei Abschluss des VERMÖGENSAUFBAU & SICHERHEITSPLANs (VASP)/YOUNG & LIFE bei der AachenMünchener Lebensversicherung AG die Komponenten zur Risikoabsicherung für die Bereiche Arbeitskraftabsicherung, Pflegefallabsicherung und Hinterbliebenenabsicherung in den VASP/YOUNG & LIFE einschließen und deshalb den KUNDENBONUS zum VASP/YOUNG & LIFE erhalten oder
- dass Sie oder Ihr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender Ehe- oder Lebenspartner als Arbeitgeber bei der AachenMünchener Lebensversicherung AG eine Direktversicherung bAV (betriebliche Altersvorsorge) mit KUNDENBONUS abschließen oder dass Sie in einen solchen Vertrag als versicherte Person einbezogen werden.

Der VSP-Extra-Bonus entfällt zur nächsten Hauptfälligkeit, wenn

- eine oder mehrere Komponenten zur Risikoabsicherung in dem VASP/YOUNG & LIFE durch Kündigung vorzeitig beendet oder vor dem vereinbarten Ablauf der Beitragszahlungsdauer beitragsfrei gestellt werden, oder
- die Direktversicherung bAV mit KUNDENBONUS durch Kündigung vorzeitig beendet oder vor dem vereinbarten Ablauf der Beitragszahlungsdauer beitragsfrei gestellt wird oder Sie als versicherte Person aus dem bAV-Vertrag ausscheiden, oder
- die häusliche Gemeinschaft der Ehe- und Lebenspartner, die zur Gewährung des VSP-Extra-Bonus geführt hat, aufgelöst wird, oder
- der KUNDENBONUS in den genannten Verträgen bei der AachenMünchener Lebensversicherung AG entfällt.

Der VSP-Extra-Bonus in Höhe von 5 % wird nur einmal gewährt, auch wenn der KUNDENBONUS sowohl zum VASP/YOUNG & LIFE als auch zur Direktversicherung bAV anfällt.

Register

Allgemeine Informationen



Kundeninformationen

Identität des Versicherers

Name: AachenMünchener Versicherung AG
Anschrift: AachenMünchener-Platz 1, 52064 Aachen
Rechtsform: Aktiengesellschaft
Sitz: AachenMünchener-Platz 1, 52064 Aachen
Handelsregister: Registergericht Aachen - HR B 1043
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Giovanni Liverani

Ladungsfähige Anschrift des Versicherers

AachenMünchener Versicherung AG
AachenMünchener-Platz 1
52064 Aachen

vertreten durch den Vorstand: Christoph Schmallenbach,
Vorsitzender; Helmut Gaul, Peter Heise, Ulrich Rieger

Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Die AachenMünchener Versicherung AG betreibt alle Arten der Schaden- und Unfallversicherung.

Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Es gelten bei entsprechender Beantragung die zu den einzelnen Versicherungen aufgeführten Versicherungsbedingungen und Klauseln, die in den entsprechenden Registern dieser Produktunterlagen enthalten sind.

Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung unserer Leistung

In unseren Produktinformationsblättern haben wir Sie bereits näher über Art und Umfang der jeweiligen Versicherung informiert.

Nach Eintritt des Versicherungsfalles und Feststellung unserer Leistungspflicht erbringen wir die im jeweiligen Versicherungsvertrag für diesen Fall vereinbarte Leistung.

Weitere Einzelheiten zu Art, Umfang und Fälligkeit sowie Erfüllung unserer Leistungen sind in den maßgeblichen Versicherungsbedingungen und Klauseln geregelt.

Gesamtbeitrag der Versicherung

Der Gesamtbeitrag des Vertrages/der Verträge einschließlich aller Bestandteile wie z. B. der gesetzlichen Versicherungssteuern ergibt sich aus dem Antrag.

Zahlung, Erfüllung und Zahlweise der Beiträge

Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Abschluss des Vertrages, jedoch nicht vor dem Beginn des Versicherungsschutzes fällig.

Wann Sie die Folgebeiträge zu zahlen haben, richtet sich nach der im Antrag vereinbarten Zahlweise (z. B. monatlich oder jährlich). Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, sorgen Sie bitte für entsprechende Deckung; die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen wird.

Ist eine unterjährige Zahlweise des Jahresbeitrags vereinbart, gilt als erster Beitrag nur der entsprechende Teilbetrag des ersten Jahresbeitrages. Der noch ausstehende Rest des Jahresbeitrages ist sofort fällig, wenn Sie mit der Zahlung eines Teilbeitrages ganz oder teilweise in Verzug geraten.

Bei jährlicher Zahlweise erhalten Sie einen Zahlungsbonus von 5 %, ist halbjährliche Zahlweise vereinbart, beträgt der Nachlass 2 %. Monatliche Zahlung setzt ein zu unseren Gunsten erteiltes SEPA-Lastschriftmandat voraus. Entfällt diese Voraussetzung nachträglich, gilt vierteljährliche Zahlweise vereinbart.

Auf die Möglichkeit einer Beitragsangleichung in der Haftpflichtversicherung aufgrund von Versicherungsbedingungen wird hingewiesen.

Nähere Einzelheiten zu diesen Themen sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen des jeweils gewählten Produktes zu finden.

Gültigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen

Die Informationen dieser Produktunterlagen einschließlich der im Antrag genannten Beiträge behalten für die Dauer von drei Monaten nach ihrer Aushändigung Gültigkeit.

Zustandekommen des Vertrages

Der Versicherungsvertrag kommt durch Ihren Antrag und Zugang des Versicherungsscheines oder einer gesonderten Annahmeerklärung durch uns zustande.

Als Antragsteller sind Sie einen Monat an den Antrag gebunden; Ihr Widerrufsrecht bleibt hiervon unberührt. Innerhalb dieser Frist können wir Ihren Antrag annehmen.

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung ohne Angabe von Gründen innerhalb von zwei Wochen in Textform (z. B. als Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Eine ausführliche Belehrung zu Ihrem Widerrufsrecht finden Sie im Antrag.

Beendigung des Vertrages, Kündigungsmöglichkeiten

Jeder Vertragspartner kann den Vertrag zum Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer kündigen. Verträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer stillschweigend um jeweils ein Jahr, wenn nicht vor Ablauf durch einen Vertragspartner gekündigt wird. Bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren können Sie den Vertrag zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen.

Eine Kündigung ist nur wirksam, wenn sie drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf dem anderen Vertragspartner in Textform zugegangen ist.

Der Vertrag kann vorzeitig gekündigt werden, insbesondere

- im Versicherungsfall
- bei Eigentumswechsel (gilt nicht für die Haftpflichtversicherung)
- bei Obliegenheitsverletzung
- in bestimmten Fällen der Beitragsangleichung.

Darüber hinaus endet der Vertrag bei Fortfall des versicherten Risikos.

Einzelheiten befinden sich in den entsprechenden Versicherungsbedingungen.

Anwendbares Recht

Auf die vorvertraglichen Verhandlungen und auf das Vertragsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Verwendete Sprache

Sämtliche Kommunikation und Korrespondenz erfolgt in deutscher Sprache.

Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Und wenn Sie einmal mit uns nicht zufrieden sind?

Bitte melden Sie sich jederzeit mit Ihrem Anliegen oder Ihrer Beschwerde direkt bei Ihrer Kundenservice-Direktion. Die Adresse und Telefonnummer finden Sie in dem Begleitschreiben zu Ihrem Versicherungsschein. Darüber hinaus können Sie sich auch über unsere Internetseite an uns wenden:

www.amv.de/LobundKritik

Sollte Ihr Problem auf diesem Wege nicht zu lösen sein, schreiben Sie bitte unserem Vorstand:

Vorstand der AachenMünchener Versicherung AG,
52054 Aachen

Wir sind sicher, dass wir gemeinsam mit Ihnen Ihr Anliegen oder Ihre Beschwerde klären werden.

Wenn Sie aber mit unserer Entscheidung nicht einverstanden sind, können Sie als unabhängigen und neutralen Schlichter den Verbraucherschlichtungsombudsmann ansprechen:

Versicherungsschlichtungsombudsmann e. V.,
Postfach 08 06 32, 10006 Berlin.

Weitere Kontaktwege und Informationen hierzu finden Sie auf www.versicherungsschlichtungsombudsmann.de.

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige Schlichtungsstelle. Er überprüft neutral, schnell und unbürokratisch die Entscheidungen der Versicherer. Für Sie als Verbraucher arbeitet er kostenfrei.

Sie können Ihre Beschwerde auch an die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin),
Bereich Versicherungen, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn,
richten. Die BaFin ist allerdings keine Schiedsstelle und ihre Entscheidung in einzelnen Streitfällen nicht verbindlich.

Ihre Möglichkeit den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

Wir möchten, dass Sie mit uns zufrieden sind. Unser Kundenservice ist ausgezeichnet – Ihre Anliegen nehmen wir sehr ernst.



Anlage zur Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung

Liste der Dienstleister

Die AachenMünchener Lebensversicherung AG und die AachenMünchener Versicherung AG (im folgenden AachenMünchener genannt) arbeiten unter Verwendung von Gesundheitsdaten und weiterer nach § 203 StGB geschützter Daten derzeit mit den folgenden Stellen (Unternehmen/Personen) zusammen:

Unternehmen/Dienstleister	Übertragene Aufgaben
AM Gesellschaft für betriebliche Altersversorgung mbH (AMbAV)	<ul style="list-style-type: none">– Betriebliche Altersversorgung, z. B. versicherungsmathematische Gutachten zu Pensionszusagen, Ausarbeitung Versorgungsordnungen
ATLAS Dienstleistungen für Vermögensberatung GmbH	<ul style="list-style-type: none">– Dienstleistungen, z. B. Antragserfassung, Provisionsverteilung, Abrechnung für die Deutsche Vermögensberatung, IT-Betreuung
Central Krankenversicherung AG	<ul style="list-style-type: none">– Leistungsbearbeitung bei Krankentagegeld
Deutsche Bausparkasse Badenia AG	<ul style="list-style-type: none">– Immobilienkredite– Sicherungsvermögen– Darlehensgeschäft
Europ Assistance Versicherungs-AG Europ Assistance Services GmbH	<ul style="list-style-type: none">– Telefonischer Kundenservice– Assistance-Leistungen– Schaden- und Schriftgutbearbeitung
GDV Dienstleistungs-GmbH	<ul style="list-style-type: none">– Datentransfer mit Vermittlern und Dienstleistern zur Erfüllung gesetzlicher Meldepflichten– unterstützende Tätigkeit im Rahmen des Unfallmeldedienstes
Generali Deutschland AG	<p>Erbringung von Leistungen, u. a.</p> <ul style="list-style-type: none">– Konzernrevision– Recht und Datenschutzbeauftragter– Kundenmanagement & -marketing– Fachliche Systementwicklung– Controlling– Rechnungswesen
Generali Deutschland Informatik Services GmbH Generali Shared Services S.c.a.r.l., Zweigniederlassung Deutschland Diverse IT-Dienstleister	<p>Erbringung von IT- und Telekommunikations-Leistungen, u. a.</p> <ul style="list-style-type: none">– Bereitstellung von Hard- und Software– Betrieb eines Rechenzentrums– Netzwerk-Betrieb– Telekommunikation– Beratung und Unterstützung
Generali Deutschland Schadenmanagement GmbH	<ul style="list-style-type: none">– Leistungsbearbeitung im Schadenfall– Schadenmanagement
Generali Deutschland Services GmbH	<ul style="list-style-type: none">– Abwicklung Zahlungsverkehr– Druck, Versand und Logistik einschließlich Scannen der Eingangs-post– Schriftverkehr mit Kunden und Vertriebspartnern– Unterstützung beim Kundenservice
Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV)	<ul style="list-style-type: none">– Führen von Branchenstatistiken
Informa Insurance Risk and Fraud Prevention GmbH	<ul style="list-style-type: none">– Melden und Abrufen von Daten in das/aus dem Hinweis- und Informationssystem (HIS) der Versicherungswirtschaft
Nicht zum Konzern gehörende Versicherungsunternehmen, z. B. Allianz Lebensversicherungs-AG, AXA Lebensversicherung AG, Württembergische Lebensversicherung AG	<ul style="list-style-type: none">– Konsortialgeschäft federführend und nicht-federführend– im Rahmen des Übertragungsabkommens bAV– im Rahmen des Versorgungsausgleichs

Darüber hinaus arbeitet die AachenMünchener mit folgenden Stellen zusammen, die Gesundheitsdaten und weitere nach § 203 StGB geschützte Daten erheben, verarbeiten und nutzen:

Stellen	Tätigkeiten
Adressermittler	<ul style="list-style-type: none"> – Berichtigung Adressbestände
Akten- und Datenvernichter	<ul style="list-style-type: none"> – Entsorgung von Akten und Datenträgern
Ärzte, Psychologen, Psychiater, Rückversicherer und allgemeine Gutachter/Sachverständige, Schaden-/Außenregulierer, Schadenregulierung	<ul style="list-style-type: none"> – (Sachverständigen-)Gutachten bei Antragstellung, im Leistungs- und Schadenfall – medizinische Untersuchungen – Vor-Ort-Schadenregulierung
Assistance-Leister	<ul style="list-style-type: none"> – Telefonischer Kundenservice – Assistance-Leistungen – Schaden- und Schriftgutbearbeitung
Behörden, z. B. Gericht, Finanzamt	<ul style="list-style-type: none"> – Verfahren im Rahmen des Versorgungsausgleichs – Abführung von Kapitalertragsteuer – Bearbeitung von Rentenbezugsmittelungen
Beratungsunternehmen	<ul style="list-style-type: none"> – Unternehmensberatung
Inkasso-Unternehmen	<ul style="list-style-type: none"> – Forderungseinzug
IT- und Telekommunikations-Unternehmen, IT-Berater	<ul style="list-style-type: none"> – IT- und Telekommunikationsdienstleistungen – Beratung
Letter-Shops, Post- und Paketdienste, Druckereien	<ul style="list-style-type: none"> – Serienbrief-Erstellung – Druck und Versand
Markt- und Meinungsforschungsunternehmen	<ul style="list-style-type: none"> – Kundenzufriedenheitsbefragungen – Markt- und Meinungsforschung – Marketingaktivitäten
Rechtsanwälte	<ul style="list-style-type: none"> – Anwaltliche Leistungen
Reha-Dienste, Dienstleister für Hilfs- und Pflegeleistungen, Krankenhäuser, Mobilitätsdienstleister	<ul style="list-style-type: none"> – Assistance-Leistungen
Übersetzer	<ul style="list-style-type: none"> – Übersetzungen
Wirtschaftsauskunfteien	<ul style="list-style-type: none"> – Einholung von Auskünften bei Antragstellung und bei der Leistungsbearbeitung
Wirtschaftsprüfer	<ul style="list-style-type: none"> – Buchführung

Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft (Code of Conduct)

I. EINLEITUNG

Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) mit Sitz in Berlin ist die Dachorganisation der privaten Versicherer in Deutschland. Ihm gehören über 450 Mitgliedsunternehmen an. Diese bieten als Risikoträger Risikoschutz und Unterstützung sowohl für private Haushalte als auch für Industrie, Gewerbe und öffentliche Einrichtungen. Der Verband setzt sich für alle die Versicherungswirtschaft betreffenden Fachfragen und für ordnungspolitische Rahmenbedingungen ein, die den Versicherern die optimale Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglichen.

Die Versicherungswirtschaft ist von jeher darauf angewiesen, in großem Umfang personenbezogene Daten der Versicherten zu verwenden. Sie werden zur Antrags-, Vertrags- und Leistungsabwicklung erhoben, verarbeitet und genutzt, um Versicherte zu beraten und zu betreuen sowie um das zu versichernde Risiko einzuschätzen, die Leistungspflicht zu prüfen und Versicherungsmissbrauch im Interesse der Versichertengemeinschaft zu verhindern. Versicherungen können dabei heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung erfüllen.

Die Wahrung der informationellen Selbstbestimmung und der Schutz der Privatsphäre sowie die Sicherheit der Datenverarbeitung sind für die Versicherungswirtschaft ein Kernanliegen, um das Vertrauen der Versicherten zu gewährleisten. Alle Regelungen müssen nicht nur im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutzrichtlinie, des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und aller bereichsspezifischen Vorschriften über den Datenschutz stehen, sondern die beigetretenen Unternehmen der Versicherungswirtschaft verpflichten sich darüber hinaus, den Grundsätzen der Transparenz, der Erforderlichkeit der verarbeiteten Daten und der Datenvermeidung und -sparsamkeit in besonderer Weise nachzukommen.

Hierzu hat der GDV im Einvernehmen mit seinen Mitgliedsunternehmen die folgenden Verhaltensregeln für den Umgang mit den personenbezogenen Daten der Versicherten aufgestellt. Sie schaffen für die Versicherungswirtschaft weitestgehend einheitliche Standards und fördern die Einhaltung von datenschutzrechtlichen Regelungen. Die für die Mitgliedsunternehmen zuständigen Aufsichtsbehörden haben den Verhaltensregeln zugestimmt. Daraufhin sind sie dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit als für den GDV zuständige Aufsichtsbehörde nach § 38 a Bundesdatenschutzgesetz unterbreitet und von ihm als mit dem geltenden Datenschutzrecht vereinbar erklärt worden. Die Mitgliedsunternehmen des GDV, die diesen Verhaltensregeln gemäß Artikel 30 beitreten, verpflichten sich damit zu deren Einhaltung.

Die Verhaltensregeln sollen den Versicherten der beigetretenen Unternehmen die Gewähr bieten, dass Datenschutz- und Datensicherheitsbelange bei der Gestaltung und Bearbeitung von Produkten und Dienstleistungen berücksichtigt werden. Der GDV versichert seine Unterstützung bei diesem Anliegen. Die beigetretenen Unternehmen weisen ihre Führungskräfte und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an, die Verhaltensregeln einzuhalten. Antragsteller und Versicherte werden über die Verhaltensregeln informiert.

Darüber hinaus sollen mit den Verhaltensregeln zusätzliche Einwilligungen möglichst entbehrlich gemacht werden. Grundsätzlich sind solche nur noch für die Verarbeitung von besonders sensiblen Arten personenbezogener Daten – wie Gesundheitsdaten – sowie für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der Werbung oder der Markt- und Meinungsforschung erforderlich. Für die Verarbeitung von besonders sensiblen Arten personenbezogener Daten – wie Gesundheitsdaten – hat der GDV gemeinsam mit den zuständigen Aufsichtsbehörden Mustererklärungen mit Hinweisen zu deren Verwendung erarbeitet. Die beigetretenen Unternehmen sind von den Datenschutzbehörden aufgefordert – angepasst an ihre Geschäftsabläufe –, Einwilligungstexte zu verwenden, die der Musterklausel entsprechen.

Die vorliegenden Verhaltensregeln konkretisieren und ergänzen die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes für die Versicherungsbranche. Als Spezialregelungen für die beigetretenen Mitgliedsunternehmens des GDV verfassen sie die wichtigsten Verarbeitungen personenbezogener Daten, welche die Unternehmen im Zusammenhang mit der Begründung, Durchführung, Beendigung oder Akquise von Versicherungsverträgen sowie zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen vornehmen.

Da die Verhaltensregeln geeignet sein müssen, die Datenverarbeitung aller beigetretenen Unternehmen zu regeln, sind sie möglichst allgemeingültig formuliert. Deshalb kann es erforderlich sein, dass die einzelnen Unternehmen diese in unternehmensspezifischen Regelungen konkretisieren. Das mit den Verhaltensregeln erreichte Datenschutz- und Datensicherheitsniveau wird dabei nicht unterschritten. Darüber hinaus ist es den Unternehmen unbenommen, Einzelregelungen mit datenschutzrechtlichem Mehrwert, z. B. für besonders sensible Daten wie Gesundheitsdaten oder für die Verarbeitung von Daten im Internet, zu treffen. Haben die beigetretenen Unternehmen bereits solche besonders datenschutzfreundlichen Regelungen getroffen oder bestehen mit den zuständigen Aufsichtsbehörden spezielle Vereinbarungen oder Absprachen zu besonders datenschutzgerechten Verfahrensweisen, behalten diese selbstverständlich auch nach dem Beitritt zu diesen Verhaltensregeln ihre Gültigkeit.

Unbeschadet der hier getroffenen Regelungen gelten die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes. Unberührt bleiben die Vorschriften zu Rechten und Pflichten von Beschäftigten der Versicherungswirtschaft.

II. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Für die Verhaltensregeln gelten die Begriffsbestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes. Darüber hinaus sind:

Unternehmen:

die diesen Verhaltensregeln beigetretenen Mitgliedsunternehmen des GDV, soweit sie das Versicherungsgeschäft als Erstversicherer betreiben,

Versicherungsverhältnis:

Versicherungsvertrag einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisse,

Betroffene:

Versicherte, Antragsteller oder weitere Personen, deren personenbezogene Daten im Zusammenhang mit dem Versicherungsgeschäft verarbeitet werden,

Versicherte:

- Versicherungsnehmer und Versicherungsnehmerinnen des Unternehmens,
- versicherte Personen einschließlich der Teilnehmer an Gruppenversicherungen,

Antragsteller:

Personen, die ein Angebot angefragt haben oder einen Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrages stellen, unabhängig davon, ob der Versicherungsvertrag zustande kommt,

weitere Personen:

außerhalb des Versicherungsverhältnisses stehende Betroffene, wie Geschädigte, Zeugen und sonstige Personen, deren Daten das Unternehmen im Zusammenhang mit der Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Versicherungsverhältnisses erhebt, verarbeitet und nutzt,

Datenerhebung:

das Beschaffen von Daten über die Betroffenen,

Datenverarbeitung:

Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen personenbezogener Daten,

Datennutzung:

jede Verwendung personenbezogener Daten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt,

Automatisierte Verarbeitung:

Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen,

Stammdaten:

die allgemeinen Kundendaten der Versicherten: Name, Adresse, Geburtsdatum, Geburtsort, Kundennummer, Versicherungsnummer(n) und vergleichbare Identifikationsdaten sowie Kontoverbindung, Telekommunikationsdaten, Werbesperren, Werbeeinwilligung und Sperren für Markt- und Meinungsforschung,

Dienstleister:

andere Unternehmen oder Personen, die eigenverantwortlich Aufgaben für das Unternehmen wahrnehmen,

Auftragnehmer:

andere Unternehmen oder Personen, die weisungsgebunden im Auftrag des Unternehmens personenbezogene Daten erheben, verarbeiten oder nutzen,

Vermittler:

selbstständig handelnde natürliche Personen (Handelsvertreter) und Gesellschaften, welche als Versicherungsvertreter oder -makler im Sinne des § 59 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) Versicherungsverträge vermitteln oder abschließen.

III. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

(1) Die Verhaltensregeln gelten für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dem Versicherungsgeschäft durch die Unternehmen. Dazu gehört neben dem Versicherungsverhältnis die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche, auch wenn ein Versicherungsvertrag nicht zustande kommt, nicht oder nicht mehr besteht.

(2) Unbeschadet der hier getroffenen Regelungen gelten die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes.

Art. 2 Grundsatz

(1) Die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten erfolgt grundsätzlich nur, soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Versicherungsverhältnisses erforderlich ist, insbesondere zur Bearbeitung eines Antrags, zur Beurteilung des zu versichernden Risikos, zur Erfüllung der Beratungspflichten nach § 6 VVG, zur Prüfung einer Leistungspflicht und zur internen Prüfung des fristgerechten Forderungsausgleichs. Sie erfolgt auch zur Missbrauchsbeämpfung oder zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen oder zu Zwecken der Werbung sowie der Markt- und Meinungsforschung.

(2) Die personenbezogenen Daten werden grundsätzlich im Rahmen der den Betroffenen bekannten Zweckbestimmung verarbeitet oder genutzt. Eine Änderung oder Erweiterung der Zweckbestimmung erfolgt nur, wenn sie rechtlich zulässig ist und die Betroffenen darüber informiert wurden oder wenn die Betroffenen eingewilligt haben.

Art. 3 Grundsätze zur Qualität der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung

(1) Die Unternehmen verpflichten sich, alle personenbezogenen Daten in rechtmäßiger und den schutzwürdigen Interessen der Betroffenen entsprechender Weise zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.

(2) Die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung richtet sich an dem Ziel der Datenvermeidung und Datensparsamkeit aus, insbesondere werden die Möglichkeiten zur Anonymisierung und Pseudonymisierung genutzt, soweit dies möglich ist, und der Aufwand nicht unverhältnismäßig zu dem angestrebten Schutzzweck ist. Dabei ist die Anonymisierung der Pseudonymisierung vorzuziehen.

(3) Die verantwortliche Stelle trägt dafür Sorge, dass die vorhandenen personenbezogenen Daten richtig und auf dem aktuellen Stand gespeichert sind. Es werden angemessene Maßnahmen dafür getroffen, dass nicht zutreffende oder unvollständige Daten berichtigt, gelöscht oder gesperrt werden.

(4) Die Maßnahmen nach Absatz 3 Satz 2 werden dokumentiert. Grundsätze hierfür werden in das Datenschutzkonzept der Unternehmen aufgenommen (Artikel 4 Absatz 2).

Art. 4 Grundsätze der Datensicherheit

(1) Zur Gewährleistung der Datensicherheit werden die erforderlichen technisch-organisatorischen Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik getroffen. Dabei sind Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind zu gewährleisten, dass

1. nur Befugte personenbezogene Daten zur Kenntnis nehmen können (Vertraulichkeit),
2. personenbezogene Daten während der Verarbeitung unversehrt, vollständig und aktuell bleiben (Integrität),
3. personenbezogene Daten zeitgerecht zur Verfügung stehen und ordnungsgemäß verarbeitet werden können (Verfügbarkeit),
4. jederzeit personenbezogene Daten ihrem Ursprung zugeordnet werden können (Authentizität),
5. festgestellt werden kann, wer wann welche personenbezogenen Daten in welcher Weise verarbeitet hat (Revisionsfähigkeit),
6. die Verfahrensweisen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten vollständig, aktuell und in einer Weise dokumentiert sind, dass sie in zumutbarer Zeit nachvollzogen werden können (Transparenz).

Das sind insbesondere die in der Anlage zu § 9 Satz 1 BDSG enthaltenen Maßnahmen.

(2) Die in den Unternehmen veranlassten Maßnahmen werden in ein umfassendes, die Verantwortlichkeiten regelndes Datenschutz- und -sicherheitskonzept integriert, welches unter Einbeziehung der betrieblichen Datenschutzbeauftragten erstellt wird.

Art. 5 Einwilligung

(1) Soweit die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten, insbesondere Daten über die Gesundheit, auf eine Einwilligung sowie – soweit erforderlich – auf eine Schweigepflichtentbindungserklärung der Betroffenen gestützt wird, stellt das Unternehmen sicher, dass diese auf der freien Entscheidung der Betroffenen beruht, wirksam und nicht widerrufen ist.

(2) Soweit die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten von Minderjährigen auf eine Einwilligung sowie – soweit erforderlich – auf eine Schweigepflichtentbindungserklärung gestützt wird, werden diese Erklärungen von dem gesetzlichen Vertreter eingeholt. Frühestens mit Vollendung des 16. Lebensjahres werden diese Erklärungen bei entsprechender Einsichtsfähigkeit des Minderjährigen von diesem selbst eingeholt.

(3) Die Einwilligung und die Schweigepflichtentbindung können jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Ist die Einwilligung zur Durchführung des Vertrages oder der Schadensabwicklung erforderlich, ist ein Widerruf nach den Grundsätzen von Treu und Glauben ausgeschlossen oder führt dazu, dass die Leistung nicht erbracht werden kann. Diese Beschränkung der Widerrufsmöglichkeit gilt nicht für mündlich erteilte Einwilligungen.

(4) Das einholende Unternehmen bzw. der die Einwilligung einholende Vermittler stellt sicher und dokumentiert, dass die Betroffenen zuvor über die verantwortliche(n) Stelle(n), den Umfang, die Form und den Zweck der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung sowie die Möglichkeit der Verweigerung und die Widerruflichkeit der Einwilligung und deren Folgen informiert sind.

(5) Grundsätzlich wird die Einwilligung in Schriftform gemäß § 126 des Bürgerlichen Gesetzbuches eingeholt. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen erteilt werden, wird sie so hervorgehoben, dass sie ins Auge fällt. Im Falle besonderer Umstände, z. B. in Eilsituationen oder wenn der Kommunikationswunsch von den Betroffenen ausgegangen ist, und wenn die Einholung einer Einwilligung auf diesem Wege im besonderen Interesse der Betroffenen liegt, kann die Einwilligung auch in anderer Form als der Schriftform, z. B. in Textform oder mündlich erteilt werden.

(6) Wird die Einwilligung mündlich eingeholt, ist dies zu dokumentieren und den Betroffenen mit der nächsten Mitteilung schriftlich oder in Textform, wenn dies dem Vertrag oder der Anfrage des Betroffenen entspricht, zu bestätigen. Wird die Bestätigung in Textform erteilt, muss der Inhalt der Bestätigung unverändert reproduzierbar in den Herrschaftsbereich des Betroffenen gelangt sein.

(7) Eine Einwilligung kann elektronisch erteilt werden, wenn der Erklärungsinhalt schriftlich oder entsprechend Absatz 6 Satz 2 in Textform bestätigt wird. Bei elektronischen Einwilligungen zum Zwecke der Werbung kann die Bestätigung entfallen, wenn die Einwilligung protokolliert wird, die Betroffenen ihren Inhalt jederzeit abrufen können

und die Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann. Bei sonstigen elektronischen Einwilligungen, insbesondere zum Zwecke eines Vertragsabschlusses, kann die Bestätigung entfallen, wenn die Abgabe der Erklärung protokolliert wird und der Inhalt vor der Abgabe der Erklärung zum Vertragsschluss unverändert reproduzierbar in den Herrschaftsbereich der Betroffenen gelangt ist, zum Beispiel durch einen Download, und die Betroffenen unmittelbar danach den Erhalt und die Lesbarkeit, etwa durch Anklicken eines Feldes, versichert haben.

(8) Die Bestätigung der Einwilligung zu Werbezwecken in mündlicher oder in elektronischer Form erfolgt spätestens mit der nächsten Mitteilung. Sonstige mündlich oder elektronisch erteilte Einwilligungen werden zeitnah bestätigt.

Art. 6 Besondere Arten personenbezogener Daten

(1) Besondere Arten personenbezogener Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere Angaben über die Gesundheit) werden grundsätzlich mit Einwilligung der Betroffenen nach Artikel 5 und – soweit erforderlich – aufgrund einer Schweigepflichtentbindung erhoben, verarbeitet oder genutzt. In diesem Fall muss sich die Einwilligung ausdrücklich auf diese Daten beziehen.

(2) Darüber hinaus werden besondere Arten personenbezogener Daten auf gesetzlicher Grundlage erhoben, verarbeitet oder genutzt. Dies ist insbesondere dann zulässig, wenn es zur Gesundheitsvorsorge bzw. -versorgung im Rahmen der Aufgabenerfüllung der privaten Krankenversicherungsunternehmen erforderlich ist oder wenn es zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche – auch im Rahmen eines Rechtsstreits – erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen am Ausschluss der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

IV. DATENERHEBUNG

Art. 7 Datenerhebung bei den Betroffenen, Informationspflichten und -rechte und Erhebung von Daten weiterer Personen

(1) Personenbezogene Daten werden grundsätzlich bei den Betroffenen unter Berücksichtigung von §§ 19, 31 VVG selbst erhoben.

(2) Die Unternehmen stellen sicher, dass die Betroffenen über die Identität der verantwortlichen Stelle (Name, Sitz), die Zwecke der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung und die Kategorien von Empfängern unterrichtet werden. Diese Informationen werden vor oder spätestens bei der Erhebung gegeben, es sei denn, die Betroffenen haben bereits auf andere Weise Kenntnis von ihnen erlangt.

(3) Die Betroffenen werden auf ihre in Abschnitt VIII festgelegten Rechte hingewiesen.

(4) Personenbezogene Daten weiterer Personen im Sinne dieser Verhaltensregeln werden nur erhoben, wenn dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Versicherungsverhältnisses erforderlich ist und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung überwiegender schutzwürdiger Interessen dieser Personen bestehen.

Art. 8 Datenerhebung ohne Mitwirkung der Betroffenen

(1) Abweichend von Artikel 7 Absatz 1 werden Daten nur dann ohne Mitwirkung der Betroffenen erhoben, wenn dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Versicherungsverhältnisses erforderlich ist oder die Erhebung bei den Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung überwiegender schutzwürdiger Interessen der Betroffenen bestehen, insbesondere wenn der Versicherungsnehmer bei Gruppenversicherungen zulässigerweise die Daten der versicherten Personen oder bei Lebensversicherungen die Daten der Bezugsberechtigten angibt.

(2) Die Erhebung von Gesundheitsdaten bei Dritten erfolgt – soweit erforderlich – mit wirksamer Schweigepflichtentbindungserklärung der Betroffenen und nach Maßgabe des § 213 VVG.

(3) Das Unternehmen, das personenbezogene Daten ohne Mitwirkung der Betroffenen erhebt, stellt sicher, dass die Betroffenen anlässlich der ersten Speicherung über diese, die Art der Daten, die Zweckbestimmung der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung und die Identität der verantwortlichen Stelle informiert werden. Die Information unterbleibt, soweit die Betroffenen auf andere Weise von der Speicherung Kenntnis erlangt haben, wenn für eigene Zwecke gespeicherte Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen sind und eine Benachrichtigung wegen der Vielzahl der betroffenen Fälle unverhältnismäßig ist oder wenn die Daten nach einer Rechtsvorschrift oder

ihrem Wesen nach, insbesondere wegen des überwiegenden rechtlichen Interesses eines Dritten, geheim gehalten werden müssen.

V. VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Art. 9 Gemeinsame Verarbeitung von Daten innerhalb der Unternehmensgruppe

(1) Wenn das Unternehmen einer Gruppe von Versicherungs- und Finanzdienstleistungsunternehmen angehört, können die Stammdaten von Antragstellern und Versicherten sowie Angaben über die Art der bestehenden Verträge zur zentralisierten Bearbeitung von bestimmten Verfahrensabschnitten im Geschäftsablauf (z. B. Telefone, Post, Inkasso) in einem von Mitgliedern der Gruppe gemeinsam nutzbaren Datenverarbeitungsverfahren erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn sichergestellt ist, dass die technischen und organisatorischen Maßnahmen den datenschutzrechtlichen Anforderungen entsprechen und die Einhaltung dieser Verhaltensregeln (insbesondere der Artikel 21 und 22) durch die für das gemeinsame Verfahren verantwortliche Stelle gewährleistet ist.

(2) Stammdaten weiterer Personen werden in gemeinsam nutzbaren Datenverarbeitungsverfahren nur erhoben, verarbeitet und genutzt, soweit dies für den jeweiligen Zweck erforderlich ist. Dies ist technisch und organisatorisch zu gewährleisten.

(3) Abweichend von Absatz 1 können die Versicherungsunternehmen der Gruppe auch weitere Daten aus Anträgen und Verträgen anderer Unternehmen der Gruppe verwenden. Dies setzt voraus, dass dies zum Zweck der Beurteilung des konkreten Risikos eines neuen Vertrages vor dessen Abschluss erforderlich ist. Die Betroffenen müssen auf das Vorhandensein von Daten in einem anderen Unternehmen der Gruppe hingewiesen haben oder erkennbar vom Vorhandensein ihrer Daten in einem anderen Unternehmen der Gruppe ausgegangen sein sowie in den Datenabruf eingewilligt haben.

(4) Erfolgt eine gemeinsame Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten gemäß Absatz 1, werden die Versicherten darüber bei Vertragsabschluss oder bei Neueinrichtung eines solchen Verfahrens in Textform informiert.

(5) Das Unternehmen hält eine aktuelle Liste aller Unternehmen der Gruppe bereit, die an einer zentralisierten Bearbeitung teilnehmen und macht diese in geeigneter Form bekannt.

(6) Nimmt ein Unternehmen für ein anderes Mitglied der Gruppe Datenerhebungen, -verarbeitungen oder -nutzungen vor, richtet sich dies nach Artikel 21 oder 22 dieser Verhaltensrichtlinie.

Art. 10 Tarifkalkulation und Prämienberechnung

(1) Die Versicherungswirtschaft errechnet auf der Basis von Statistiken und Erfahrungswerten mit Hilfe versicherungsmathematischer Methoden die Wahrscheinlichkeit des Eintritts von Versicherungsfällen sowie deren Schadenhöhe und entwickelt auf dieser Grundlage Tarife. Dazu werten Unternehmen Daten aus Versicherungsverhältnissen ausschließlich in anonymisierter oder – soweit dies für die vorgenannten Zwecke nicht ausreichend ist – pseudonymisierter Form aus.

(2) Eine Übermittlung von Daten an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft, den Verband der privaten Krankenversicherung e.V. oder andere Stellen zur Errechnung unternehmensübergreifender Statistiken oder zur Tarifkalkulation erfolgt nur in anonymisierter oder – soweit erforderlich – pseudonymisierter Form. Der Rückschluss auf die Betroffenen ist auszuschließen.

(3) Zur Ermittlung der risikogerechten Prämie werden diese Tarife auf die individuelle Situation des Antragstellers angewandt. Darüber hinaus kann eine Bewertung des individuellen Risikos des Antragstellers durch spezialisierte Risikoprüfer, z. B. Ärzte, in die Prämienermittlung einfließen. Hierzu werden auch personenbezogene Daten verwendet, die im Rahmen dieser Verhaltensrichtlinie erhoben worden sind.

Art. 11 Scoring

Für das Scoring gelten die gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 28b BDSG.

Art. 12 Bonitätsdaten

Für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Bonitätsdaten gelten die gesetzlichen Regelungen.

Art. 13 Automatisierte Einzelentscheidungen

(1) Entscheidungen, die für die Betroffenen eine negative rechtliche oder wirtschaftliche Folge nach sich ziehen oder sie erheblich

beeinträchtigen, werden grundsätzlich nicht ausschließlich auf eine automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten gestützt, die der Bewertung einzelner Persönlichkeitsmerkmale dienen. Dies wird organisatorisch sicher gestellt. Die Informationstechnik wird grundsätzlich nur als Hilfsmittel für eine Entscheidung herangezogen, ohne dabei deren einzige Grundlage zu bilden. Dies gilt nicht, wenn einem Begehrten der Betroffenen in vollem Umfang stattgegeben wird.

(2) Sofern automatisierte Entscheidungen zu Lasten der Betroffenen getroffen werden, wird dies den Betroffenen von der verantwortlichen Stelle unter Hinweis auf das Auskunftsrecht mitgeteilt. Auf Verlangen werden den Betroffenen auch der logische Aufbau der automatisierten Verarbeitung sowie die wesentlichen Gründe dieser Entscheidung mitgeteilt und erläutert, um ihnen die Geltendmachung ihres Standpunktes zu ermöglichen. Die Information über den logischen Aufbau umfasst die verwendeten Datenarten sowie ihre Bedeutung für die automatisierte Entscheidung. Die Entscheidung wird auf dieser Grundlage in einem nicht ausschließlich automatisierten Verfahren erneut geprüft.

(3) Der Einsatz automatisierter Entscheidungshilfen wird dokumentiert.

Art. 14 Hinweis- und Informationssystem (HIS)*

(1) Die Unternehmen der deutschen Versicherungswirtschaft – mit Ausnahme der privaten Krankenversicherer – nutzen ein Hinweis- und Informationssystem (HIS) zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch. Der Betrieb und die Nutzung des HIS erfolgen nach den Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes zur geschäftsmäßigen Datenerhebung und -speicherung zum Zweck der Übermittlung (Auskunftei).

(2) Das HIS wird getrennt nach Versicherungssparten betrieben. In allen Sparten wird der Datenbestand in jeweils zwei Datenpools getrennt verarbeitet: in einem Datenpool für die Abfrage zur Risikoprüfung im Antragsfall (A-Pool) und in einem Pool für die Abfrage zur Leistungsprüfung (L-Pool). Die Unternehmen richten die Zugriffsberechtigungen für ihre Mitarbeiter entsprechend nach Sparten und Aufgaben getrennt ein.

(3) Die Unternehmen melden bei Vorliegen festgelegter Einmeldekriterien Daten zu Personen, Fahrzeugen oder Immobilien an den Betreiber des HIS, wenn ein erhöhtes Risiko vorliegt oder eine Auffälligkeit, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten könnte. Vor einer Einmeldung von Daten zu Personen erfolgt eine Abwägung der Interessen der Unternehmen und des Betroffenen. Bei Vorliegen der festgelegten Meldekriterien ist regelmäßig von einem überwiegenden berechtigten Interesse des Unternehmens an der Einmeldung auszugehen. Besondere Arten personenbezogener Daten, wie z. B. Gesundheitsdaten, werden nicht an das HIS gemeldet.

(4) Die Unternehmen informieren die Versicherungsnehmer bereits bei Vertragsabschluss in allgemeiner Form über das HIS unter Angabe der verantwortlichen Stelle mit deren Kontaktdataen. Sie benachrichtigen anlässlich der Einmeldung die Betroffenen über die Art der gemeldeten Daten, den Zweck der Meldung, den Datenempfänger und den möglichen Abruf der Daten.

(5) Ein Abruf von Daten aus dem HIS kann bei Antragstellung und im Leistungsfall erfolgen, nicht jedoch bei Auszahlung einer Kapitallebensversicherung im Erlebensfall. Der Datenabruf ist nicht die alleinige Grundlage für eine Entscheidung im Einzelfall. Die Informationen werden lediglich als Hinweis dafür gewertet, dass der Sachverhalt einer näheren Prüfung bedarf. Alle Datenabrufe erfolgen im automatisierten Abrufverfahren und werden protokolliert für Revisionszwecke und den Zweck, stichprobenartig deren Berechtigung prüfen zu können.

(6) Soweit zur weiteren Sachverhaltsaufklärung erforderlich, können im Leistungsfall auch Daten zwischen dem einmeldenden und dem abrufenden Unternehmen ausgetauscht werden, wenn kein Grund zu der Annahme besteht, dass der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Übermittlung hat. Der Datenaustausch wird dokumentiert. Soweit der Datenaustausch nicht gemäß Artikel 15 erfolgt, werden die Betroffenen über den Datenaustausch informiert. Eine Information ist nicht erforderlich, solange die Aufklärung des Sachverhalts dadurch gefährdet würde oder wenn die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis vom Datenaustausch erlangt haben.

(7) Die im HIS gespeicherten Daten werden spätestens am Ende des 4. Jahres nach dem Vorliegen der Voraussetzung für die Einmeldung gelöscht. Zu einer Verlängerung der Speicherdauer auf maximal 10 Jahre kommt es in der Lebensversicherung im Leistungsbereich oder bei erneuter Einmeldung innerhalb der regulären Speicherzeit

gemäß Satz 1. Daten zu Anträgen, bei denen kein Vertrag zustande gekommen ist, werden im HIS spätestens am Ende des 3. Jahres nach dem Jahr der Antragstellung gelöscht.

(8) Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft gibt unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben einen detaillierten Leitfaden zur Nutzung des HIS an die Unternehmen heraus.

Art. 15 Aufklärung von Widersprüchlichkeiten

(1) Ergeben sich bei oder nach Vertragsschluss für den Versicherer konkrete Anhaltspunkte dafür, dass bei der Antragstellung oder bei Aktualisierungen von Antragsdaten während des Versicherungsverhältnisses unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden und damit die Risikobeurteilung beeinflusst wurde oder dass falsche oder unvollständige Sachverhaltsangaben bei der Feststellung eines entstandenen Schadens gemacht wurden, nimmt das Unternehmen ergänzende Datenerhebungen, -verarbeitungen und -nutzungen vor, soweit dies zur Aufklärung der Widersprüchlichkeiten erforderlich ist.

(2) Ergänzende Datenerhebungen, -verarbeitungen und -nutzungen zur Überprüfung der Angaben zur Risikobeurteilung bei Antragstellung erfolgen nur innerhalb von fünf Jahren, bei Krankenversicherungen innerhalb von drei Jahren nach Vertragsschluss. Diese Frist kann sich verlängern, wenn die Anhaltspunkte für eine Anzeigepflichtverletzung dem Unternehmen erst nach Ablauf der Frist durch Prüfung eines in diesem Zeitraum aufgetretenen Schadens bekannt werden. Bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass der Versicherungsnehmer bei der Antragstellung vorsätzlich oder arglistig unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat, verlängert sich dieser Zeitraum auf 10 Jahre.

(3) Ist die ergänzende Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von besonderen Arten personenbezogener Daten, insbesondere von Daten über die Gesundheit, nach Absatz 1 erforderlich, werden die Betroffenen entsprechend ihrer Erklärung im Versicherungsantrag vor einer Datenerhebung nach § 213 Abs. 2 VVG unterrichtet und auf ihr Widerspruchsrecht hingewiesen oder von den Betroffenen wird zuvor eine eigenständige Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung eingeholt.

Art. 16 Datenaustausch mit anderen Versicherern

(1) Ein Datenaustausch zwischen einem Vorversicherer und seinem nachfolgenden Versicherer wird zur Erhebung tarifrelevanter oder leistungsrelevanter Angaben unter Beachtung des Artikels 8 Absatz 1 vorgenommen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Angaben erforderlich sind:

1. bei der Risikoeinschätzung zur Überprüfung von Schadensfreiheitsrabatten, insbesondere der Schadensfreiheitsklassen in der Kfz-Haftpflichtversicherung und Vollkaskoversicherung,
2. zur Übertragung von Ansprüchen auf Altersvorsorge bei Anbieter- oder Arbeitgeberwechsel,
3. zur Übertragung von Altersrückstellungen in der Krankenversicherung auf den neuen Versicherer,
4. zur Ergänzung oder Verifizierung der Angaben der Antragsteller oder Versicherten.

In den Fällen der Nummern 1 und 4 ist der Datenaustausch zum Zweck der Risikoprüfung nur zulässig, wenn die Betroffenen bei Datenerhebung im Antrag über den möglichen Datenaustausch und dessen Zweck und Gegenstand informiert werden. Nach einem Datenaustausch zum Zweck der Leistungsprüfung werden die Betroffenen über einen erfolgten Datenaustausch im gleichen Umfang informiert. Artikel 15 bleibt unberührt.

(2) Ein Datenaustausch mit anderen Versicherern außerhalb der für das Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (HIS) getroffenen Regelungen erfolgt darüber hinaus, soweit dies zur Prüfung und Abwicklung gemeinsamer, mehrfacher oder kombinierter Absicherung von Risiken, des gesetzlichen Übergangs einer Forderung gegen eine andere Person oder zur Regulierung von Schäden zwischen mehreren Versicherern über bestehende Teilungs- und Regressverzichtsabkommen erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse des Betroffenen dem entgegen steht.

(3) Der Datenaustausch wird dokumentiert.

* Die AachenMünchener Lebensversicherung AG beteiligt sich derzeit nicht am HIS.

Art. 17 Datenübermittlung an Rückversicherer

(1) Um jederzeit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Versicherungsverhältnissen in der Lage zu sein, geben Unternehmen einen Teil ihrer Risiken aus den Versicherungsverträgen an Rückversicherer weiter. Zum weiteren Risikoausgleich bedienen sich in einigen Fällen diese Rückversicherer ihrerseits weiterer Rückversicherer. Zur ordnungsgemäßen Begründung, Durchführung oder Beendigung des Rückversicherungsvertrages werden in anonymisierter oder – soweit dies für die vorgenannten Zwecke nicht ausreichend ist – pseudonymisierter Form Daten aus dem Versicherungsantrag oder -verhältnis, insbesondere Versicherungsnummer, Beitrag, Art und Höhe des Versicherungsschutzes und des Risikos sowie etwaige Risikozuschläge weitergegeben.

(2) Personenbezogene Daten erhalten die Rückversicherer nur, soweit dies erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse des Betroffenen dem entgegensteht. Dies kann der Fall sein, wenn im Rahmen des konkreten Rückversicherungsverhältnisses die Übermittlung personenbezogener Daten an Rückversicherer aus folgenden Gründen erfolgt:

1. Die Rückversicherer führen z. B. bei hohen Vertragssummen oder bei einem schwer einzustufenden Risiko im Einzelfall die Risikoprüfung und die Leistungsprüfung durch.
2. Die Rückversicherer unterstützen die Unternehmen bei der Risiko- und Schadenbeurteilung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen.
3. Die Rückversicherer erhalten zur Bestimmung des Umfangs der Rückversicherungsverträge einschließlich der Prüfung, ob und in welcher Höhe sie an ein und demselben Risiko beteiligt sind (Kumulkontrolle) sowie zu Abrechnungszwecken Listen über den Bestand der unter die Rückversicherung fallenden Verträge.
4. Die Risiko- und Leistungsprüfung durch den Erstversicherer wird von den Rückversicherern stichprobenartig kontrolliert zur Prüfung ihrer Leistungspflicht gegenüber dem Erstversicherer.

(3) Die Unternehmen vereinbaren mit den Rückversicherern, dass personenbezogene Daten von diesen nur zu den in Absatz 2 genannten Zwecken verwendet werden. Soweit die Unternehmen einer Verschwiegenheitspflicht gemäß § 203 Strafgesetzbuch (StGB) unterliegen, verpflichten sie die Rückversicherer hinsichtlich der Daten, die sie nach Absatz 2 erhalten, Verschwiegenheit zu wahren und weitere Rückversicherer sowie Stellen, die für sie tätig sind, zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Besondere Arten personenbezogener Daten, insbesondere Gesundheitsdaten, erhalten die Rückversicherer nur, wenn die Voraussetzungen des Artikels 6 erfüllt sind.

VI. VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN FÜR VERTRIEBSZWECKE UND ZUR MARKT- UND MEINUNGSFORSCHUNG

Art. 18 Verwendung von Daten für Zwecke der Werbung

Personenbezogene Daten werden für Zwecke der Werbung nur auf der Grundlage von § 28 Abs. 3 bis 4 BDSG und unter Beachtung von § 7 UWG erhoben, verarbeitet und genutzt.

Art. 19 Markt- und Meinungsforschung

(1) Die Unternehmen führen Markt- und Meinungsforschung unter besonderer Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen durch.

(2) Soweit die Unternehmen andere Stellen mit der Markt- und Meinungsforschung beauftragen, ist die empfangende Stelle unter Nachweis der Einhaltung der Datenschutzstandards auszuwählen. Vor der Datenweitergabe sind die Einzelheiten des Forschungsvorhabens vertraglich nach den Vorgaben des Artikel 21 oder 22 zu regeln. Dabei ist insbesondere festzulegen:

- a) dass die übermittelten und zusätzlich erhobenen Daten frühestmöglich anonymisiert werden;
- b) dass die Auswertung der Daten sowie die Übermittlung der Ergebnisse der Markt- und Meinungsforschung an die Unternehmen ausschließlich in anonymisierter Form erfolgen.

(3) Soweit die Unternehmen selbst personenbezogene Daten zum Zweck der Markt- und Meinungsforschung verarbeiten oder nutzen, werden die Daten frühestmöglich anonymisiert. Die Ergebnisse werden ausschließlich in anonymisierter Form gespeichert oder genutzt.

(4) Soweit im Rahmen der Markt- und Meinungsforschung geschäftliche Handlungen vorgenommen werden, die als Werbung zu werten sind, beispielsweise wenn bei der Datenerhebung auch absatzfördernde Äußerungen erfolgen, richtet sich die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten dafür nach den in Artikel 18 getroffenen Regelungen.

Art. 20 Datenübermittlung an selbstständige Vermittler

(1) Eine Übermittlung personenbezogener Daten erfolgt an den betreuenden Vermittler nur, soweit es zur bedarfsgerechten Vorbereitung oder Bearbeitung eines konkreten Antrags bzw. Vertrags oder zur ordnungsgemäßen Durchführung der Versicherungsangelegenheiten der Betroffenen erforderlich ist. Die Vermittler werden auf ihre besonderen Verschwiegenheitspflichten wie das Berufs- oder Datengeheimnis hingewiesen.

(2) Vor der erstmaligen Übermittlung personenbezogener Daten an einen Versicherungsvertreter oder im Falle eines Wechsels vom betreuenden Versicherungsvertreter auf einen anderen Versicherungsvertreter informiert das Unternehmen die Versicherten oder Antragsteller vorbehaltlich der Regelung des Absatz 3 vor der Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten über den bevorstehenden Datentransfer, die Identität (Name, Sitz) des neuen Versicherungsvertreters und ihr Widerspruchsrecht. Eine Information durch den bisherigen Versicherungsvertreter steht einer Information durch das Unternehmen gleich. Im Falle eines Widerspruchs findet die Datenübermittlung grundsätzlich nicht statt. In diesem Fall wird die Betreuung durch einen anderen Versicherungsvertreter oder das Unternehmen selbst angeboten.

(3) Eine Ausnahme von Absatz 2 besteht, wenn die ordnungsgemäße Betreuung der Versicherten im Einzelfall oder wegen des unerwarteten Wegfalls der Betreuung der Bestand der Vertragsverhältnisse gefährdet ist.

(4) Personenbezogene Daten von Versicherten oder Antragstellern dürfen an einen Versicherungsmakler übermittelt werden, wenn diese dem Makler eine Maklervollmacht erteilt haben. Für den Fall des Wechsels des Maklers gilt Absatz 2 entsprechend.

(5) Eine Übermittlung von Gesundheitsdaten durch das Unternehmen an den betreuenden Vermittler erfolgt grundsätzlich nicht, es sei denn, es liegt eine Einwilligung der Betroffenen vor. Gesetzliche Übermittlungsbefugnisse bleiben hiervon unberührt.

VII. DATENVERARBEITUNG IM AUFTRAG UND FUNKTIONSÜBERTRAGUNG

Art. 21 Pflichten bei der Datenerhebung und -verarbeitung im Auftrag

(1) Sofern ein Unternehmen personenbezogene Daten gemäß § 11 BDSG im Auftrag erheben, verarbeiten oder nutzen lässt (z. B. Elektronische Datenverarbeitung, Scannen und Zuordnung von Eingangspost, Adressverwaltung, Schaden- und Leistungsbearbeitung ohne selbstständigen Entscheidungsspielraum, Sicherstellung der korrekten Verbuchung von Zahlungseingängen, Zahlungsausgang, Inkasso ohne selbstständigen Forderungseinzug, Entsorgung von Dokumenten) wird der Auftragnehmer mindestens gemäß § 11 Abs. 2 BDSG vertraglich verpflichtet. Es wird nur ein solcher Auftragnehmer ausgewählt, der alle für die Verarbeitung notwendigen technischen und organisatorischen Anforderungen und Sicherheitsvorkehrungen durch geeignete Maßnahmen gewährleistet. Das Unternehmen überzeugt sich vor Auftragserteilung und sodann regelmäßig von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen und dokumentiert die Ergebnisse.

(2) Jede Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung ist nur im Rahmen der Weisungen des Unternehmens zulässig. Vertragsklauseln sollen den Beauftragten für den Datenschutz vorgelegt werden, die bei Bedarf beratend mitwirken.

(3) Das Unternehmen hält eine aktuelle Liste der Auftragnehmer bereit. Ist die systematische automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten nicht Hauptgegenstand des Auftrags, können die Auftragsdatenverarbeiter in Kategorien zusammengefasst werden unter Bezeichnung ihrer Aufgabe. Dies gilt auch für Auftragnehmer, die nur einmalig tätig werden. Die Liste wird in geeigneter Form bekannt gegeben. Werden personenbezogene Daten bei den Betroffenen erhoben, sind sie grundsätzlich bei Erhebung über die Liste zu unterrichten.

Art. 22 Funktionsübertragung an Dienstleister

(1) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Dienstleister zur eigenverantwortlichen Aufgabenerfüllung erfolgt, soweit dies für die Zweckbestimmung des Versicherungsverhältnisses mit den

Betroffenen erforderlich ist. Das ist insbesondere der Fall, wenn Sachverständige mit der Begutachtung eines Versicherungsfalls beauftragt sind oder wenn Dienstleister zur Ausführung der vertraglich vereinbarten Versicherungsleistungen, die eine Sachleistung beinhalten, eingeschaltet werden (sog. Assistance).

(2) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Dienstleister zur eigenverantwortlichen Erfüllung von Datenverarbeitungs- oder sonstigen Aufgaben kann auch dann erfolgen, wenn dies zur Wahrung der berechtigten Interessen des Unternehmens erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse des Betroffenen dem entgegen steht. Das kann z. B. der Fall sein, wenn Dienstleister Aufgaben übernehmen, die der Geschäftsabwicklung des Unternehmens dienen, wie beispielsweise die Risikoprüfung, Schaden- und Leistungsbearbeitung, Inkasso mit selbständigem Forderungseinzug oder die Bearbeitung von Rechtsfällen und die Voraussetzungen der Absätze 4 bis 7 erfüllt sind.

(3) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Dienstleister nach Absatz 1 und 2 unterbleibt, soweit der Betroffene dieser widerspricht und eine Prüfung ergibt, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen wegen seiner besonderen persönlichen Situation das Interesse des übermittelnden Unternehmens überwiegt. Die Betroffenen werden in geeigneter Weise darauf hingewiesen.

(4) Das Unternehmen schließt mit den Dienstleistern, die in seinem Interesse tätig werden, eine vertragliche Vereinbarung, die mindestens folgende Punkte enthalten muss:

- Eindeutige Beschreibung der Aufgaben des Dienstleisters;
- Sicherstellung, dass die übermittelten Daten nur im Rahmen der vereinbarten Zweckbestimmung verarbeitet oder genutzt werden;
- Gewährleistung eines Datenschutz- und Datensicherheitsstandards, der diesen Verhaltensregeln entspricht;
- Verpflichtung des Dienstleisters, dem Unternehmen alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung einer beim Unternehmen verbleibenden Auskunftspflicht erforderlich sind oder dem Betroffenen direkt Auskunft zu erteilen.

Diese Aufgabenauslagerungen werden im Verfahrensverzeichnis abgebildet.

(5) Unternehmen und Dienstleister vereinbaren zusätzlich, dass Betroffene, welche durch die Übermittlung ihrer Daten an den Dienstleister oder die Verarbeitung ihrer Daten durch diesen einen Schaden erlitten haben, berechtigt sind, von beiden Parteien Schadenersatz zu verlangen. Vorrangig tritt gegenüber den Betroffenen das Unternehmen für den Ersatz des Schadens ein. Die Parteien vereinbaren, dass sie gesamtschuldnerisch haften und sie nur von der Haftung befreit werden können, wenn sie nachweisen, dass keine von ihnen für den erlittenen Schaden verantwortlich ist.

(6) Das Unternehmen hält eine aktuelle Liste der Dienstleister bereit, an die Aufgaben im Wesentlichen übertragen werden. Ist die systematische automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten nicht Hauptgegenstand des Vertrages können die Dienstleister in Kategorien zusammengefasst werden unter Bezeichnung ihrer Aufgabe. Dies gilt auch für Stellen, die nur einmalig tätig werden. Die Liste wird in geeigneter Form bekannt gegeben. Werden personenbezogene Daten bei den Betroffenen erhoben, sind sie grundsätzlich bei Erhebung über die Liste zu unterrichten.

(7) Das Unternehmen stellt sicher, dass die Auskunftsrechte der Betroffenen gemäß Artikel 23 durch die Einschaltung des Dienstleisters nicht geschmälert werden.

(8) Besondere Arten personenbezogener Daten dürfen in diesem Rahmen nur erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn die Betroffenen eingewilligt haben oder die Voraussetzungen des Artikels 6 Absatz 2 vorliegen. Soweit die Unternehmen einer Verschwiegenheitspflicht gemäß § 203 StGB unterliegen, verpflichten sie die Dienstleister hinsichtlich der Daten, die sie nach den Absätzen 1 und 2 erhalten, Verschwiegenheit zu wahren und weitere Dienstleister sowie Stellen, die für sie tätig sind, zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

VIII. RECHTE DER BETROFFENEN

Art. 23 Auskunftsanspruch

(1) Betroffene können schriftlich, telefonisch, mit Faxgerät oder elektronischer Post Auskunft über die beim Unternehmen über sie gespeicherten Daten verlangen. Ihnen wird dann entsprechend ihrer Anfrage Auskunft darüber erteilt, welche personenbezogenen Daten

welcher Herkunft über sie zu welchen Zwecken beim Unternehmen gespeichert sind. Im Falle einer (geplanten) Übermittlung wird den Betroffenen auch über die Dritten oder die Kategorien von Dritten, an die seine Daten übermittelt werden (sollen), Auskunft erteilt.

(2) Eine Auskunft kann nur unterbleiben, wenn sie die Geschäftszwecke des Unternehmens erheblich gefährden würde, insbesondere wenn aufgrund besonderer Umstände ein überwiegendes Interesse an der Wahrung eines Geschäftsgeheimnisses besteht, es sei denn, dass das Interesse an der Auskunft die Gefährdung überwiegt oder wenn die Daten nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen des überwiegenden rechtlichen Interesses eines Dritten, geheim gehalten werden müssen.

(3) Im Falle einer Rückversicherung (Artikel 17) oder einer Funktionsübertragung an Dienstleister (Artikel 22) nimmt das Unternehmen die Auskunftsverlangen entgegen und erteilt auch alle Auskünfte, zu denen der Rückversicherer bzw. Dienstleister verpflichtet ist oder es stellt die Auskunftserteilung durch diesen sicher.

Art. 24 Ansprüche auf Berichtigung, Löschung und Sperrung

(1) Erweisen sich die gespeicherten personenbezogenen Daten als unrichtig oder unvollständig, werden diese berichtet.

(2) Personenbezogene Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn die Erhebung oder Verarbeitung von Anfang an unzulässig war, die Verarbeitung oder Nutzung sich aufgrund nachträglich eingetretener Umstände als unzulässig erweist oder die Kenntnis der Daten für die verantwortliche Stelle zur Erfüllung des Zwecks der Verarbeitung oder Nutzung nicht mehr erforderlich ist.

(3) Die Prüfung des Datenbestandes auf die Notwendigkeit einer Löschung nach Absatz 2 erfolgt in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich.

(4) An die Stelle einer Löschung tritt eine Sperrung, soweit der Löschung gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. Grund zu der Annahme besteht, dass durch eine Löschung schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt würden oder die Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist. Personenbezogene Daten werden ferner gesperrt, soweit ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder ihre Richtigkeit noch ihre Unrichtigkeit feststellen lässt.

(5) Das Unternehmen benachrichtigt empfangende Stellen, insbesondere Rückversicherer und Versicherungsvertreter über eine erforderliche Berichtigung, Löschung oder Sperrung der Daten.

(6) Soweit die Berichtigung, Löschung oder Sperrung der Daten aufgrund eines Antrags der Betroffenen erfolgte, werden diese nach der Ausführung hierüber unterrichtet.

IX. EINHALTUNG UND KONTROLLE

Art. 25 Verantwortlichkeit

(1) Die Unternehmen gewährleisten als verantwortliche Stellen, dass die Anforderungen des Datenschutzes und der Datensicherheit beachtet werden.

(2) Beschäftigte, die mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten betraut sind, werden auf das Datengeheimnis gemäß § 5 BDSG verpflichtet. Sie werden darüber unterrichtet, dass Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften auch als Ordnungswidrigkeit geahndet oder strafrechtlich verfolgt werden und Schadensersatzansprüche nach sich ziehen können. Verletzungen datenschutzrechtlicher Vorschriften, für die einzelne Beschäftigte verantwortlich gemacht werden können, können entsprechend dem jeweils geltenden Recht arbeitsrechtliche Sanktionen nach sich ziehen.

(3) Die Verpflichtung der Beschäftigten auf das Datengeheimnis gilt auch über das Ende des Beschäftigungsverhältnisses hinaus.

Art. 26 Transparenz

(1) Auf Anfrage werden die Angaben über die eingesetzten automatisierten Datenverarbeitungsverfahren zugänglich gemacht, die der Meldepflicht an die betrieblichen Beauftragten für den Datenschutz unterliegen und bei diesen im Verfahrensverzeichnis gespeichert sind (§ 4e Satz 1 Nr. 1 bis 8 BDSG).

(2) Informationen nach Absatz 1 sowie Informationen über datenverarbeitende Stellen, eingesetzte Datenverarbeitungsverfahren oder den Beitritt zu diesen Verhaltensregeln, die in geeigneter Form bekannt

zu geben sind (Artikel 9 Absatz 5, Artikel 21 Absatz 3, Artikel 22 Absatz 6, Artikel 27 Absatz 5, Artikel 28 Absatz 1 Satz 2 und Artikel 30 Absatz 1), werden im Internet veröffentlicht; in jedem Fall werden sie auf Anfrage in Schriftform (Briefpost) oder einer der Anfrage entsprechenden Textform (Telefax, elektronische Post) zugesandt. Artikel 23 Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

Art. 27 Beauftragte für den Datenschutz

(1) Jedes Unternehmen benennt entsprechend den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes einen Beauftragten für den Datenschutz als weisungsunabhängiges Organ, welches auf die Einhaltung der anwendbaren nationalen und internationalen Datenschutzzvorschriften sowie dieser Verhaltensregeln hinwirkt. Das Unternehmen trägt der Unabhängigkeit vertraglich Rechnung.

(2) Die Beauftragten überwachen die ordnungsgemäße Anwendung der im Unternehmen eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme und werden zu diesem Zweck vor der Einrichtung oder nicht nur unbedeutenden Veränderung eines Verfahrens zur automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten rechtzeitig unterrichtet und wirken hieran beratend mit.

(3) Dazu können sie in Abstimmung mit der jeweiligen Unternehmensleitung alle Unternehmensbereiche zu den notwendigen Datenschutzaufnahmen veranlassen. Insoweit haben sie ungehindertes Kontrollrecht im Unternehmen.

(4) Die Beauftragten für den Datenschutz machen die bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten tätigen Personen durch geeignete Maßnahmen mit den jeweiligen besonderen Erfordernissen des Datenschutzes vertraut.

(5) Daneben können sich alle Betroffenen jederzeit mit Anregungen, Anfragen, Auskunftsersuchen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Fragen des Datenschutzes oder der Datensicherheit auch an die Beauftragten für den Datenschutz wenden. Anfragen, Ersuchen und Beschwerden werden vertraulich behandelt. Die für die Kontaktaufnahme erforderlichen Daten werden in geeigneter Form bekannt gegeben.

(6) Die für den Datenschutz verantwortlichen Geschäftsführungen der Unternehmen unterstützen die Beauftragten für den Datenschutz bei der Ausübung ihrer Tätigkeit und arbeiten mit ihnen vertrauensvoll zusammen, um die Einhaltung der anwendbaren nationalen und internationalen Datenschutzzvorschriften und dieser Verhaltensregeln zu gewährleisten. Die Datenschutzbeauftragten können sich dazu jederzeit mit der jeweils zuständigen datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde vertrauensvoll beraten.

Art. 28 Beschwerden und Reaktion bei Verstößen

(1) Die Unternehmen werden Beschwerden von Versicherten oder sonstigen Betroffenen wegen Verstößen gegen datenschutzrechtliche Regelungen sowie diese Verhaltensregeln zeitnah bearbeiten und innerhalb einer Frist von 14 Tagen beantworten oder einen Zwischenbescheid geben. Die für die Kontaktaufnahme erforderlichen Daten werden in geeigneter Form bekannt gegeben. Kann der verantwortliche Fachbereich nicht zeitnah Abhilfe schaffen, hat er sich umgehend an den Beauftragten für den Datenschutz zu wenden.

(2) Die Geschäftsführungen der Unternehmen werden bei begründeten Beschwerden so schnell wie möglich Abhilfe schaffen.

(3) Sollte dies einmal nicht der Fall sein, können sich die Beauftragten für den Datenschutz an die zuständige Aufsichtsbehörde für den Datenschutz wenden. Sie teilen dies den Betroffenen unter Benennung der zuständigen Aufsichtsbehörde mit.

Art. 29 Information bei unrechtmäßiger Kenntniserlangung von Daten durch Dritte

(1) Falls personenbezogene Daten unter den Voraussetzungen von Absatz 2 unrechtmäßig übermittelt worden oder Dritten unrechtmäßig zur Kenntnis gelangt sind, informieren die Unternehmen unverzüglich

die zuständige Aufsichtsbehörde. Die Betroffenen werden benachrichtigt, sobald angemessene Maßnahmen zur Sicherung der Daten ergriffen worden oder nicht unverzüglich erfolgt sind und die Strafverfolgung nicht mehr gefährdet wird. Würde eine Benachrichtigung unverhältnismäßigen Aufwand erfordern, z. B. wegen der Vielzahl der betroffenen Fälle oder wenn eine Feststellung der Betroffenen nicht in vertretbarer Zeit oder mit vertretbarem technischem Aufwand möglich ist, tritt an ihre Stelle eine Information der Öffentlichkeit.

(2) Die Benachrichtigung erfolgt, wenn die personenbezogenen Daten

- a) einem Berufsgeheimnis unterliegen, insbesondere Daten eines Unternehmens der Lebens-, Kranken- oder Unfallversicherung, die nach § 203 StGB geschützt sind,
- b) besondere Arten personenbezogener Daten, insbesondere Gesundheitsdaten, sind,
- c) sich auf strafbare Handlungen, z. B. des Versicherungsbetruges, oder Ordnungswidrigkeiten, z. B. nach Maßgabe des Straßenverkehrsgesetzes, oder einen entsprechenden Verdacht beziehen oder
- d) Bank oder Kreditkartenkonten

betreffen und schwerwiegende Beeinträchtigungen für die Rechte oder schutzwürdigen Interessen der Betroffenen drohen. Davon ist in der Regel auszugehen, wenn diesen Vermögensschäden oder nicht unerhebliche soziale Nachteile drohen.

(3) Die Unternehmen verpflichten ihre Auftragsdatenverarbeiter nach § 11 BDSG, sie unverzüglich über Vorfälle nach den Absätzen 1 und 2 bei diesen zu unterrichten.

(4) Die Unternehmen erstellen ein Konzept für den Umgang mit Vorfällen nach den Absätzen 1 und 2. Sie stellen sicher, dass diese der Geschäftsleitung sowie dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten zur Kenntnis gelangen.

X. FORMALIA

Art. 30 Beitrittserfordernis und Übergangsvorschriften

(1) Die Unternehmen, die diesen Verhaltensregeln beigetreten sind, verpflichten sich zu deren Einhaltung ab dem Zeitpunkt des Beitritts. Der Beitritt der Unternehmen wird vom GDV dokumentiert und in geeigneter Form bekannt gegeben.

(2) Soweit zur Einhaltung dieser Verhaltensregeln technische Änderungen der Datenverarbeitungsverfahren in den Unternehmen erforderlich sind, legen die Unternehmen der zuständigen Aufsichtsbehörde innerhalb eines Jahres nach Beitritt einen Zeitplan für die Umsetzung vor und melden die Fertigstellung nach Abschluss der technischen Umsetzung bis zum Ende des zweiten Kalenderjahres nach dem Beitrittsjahr.

(3) Versicherungsnehmer, deren Verträge vor dem Beitritt des Unternehmens zu diesen Verhaltensregeln bereits bestanden, werden über das Inkrafttreten dieser Verhaltensregeln über den Internetauftritt des Unternehmens sowie spätestens mit der nächsten Vertragspost in Textform informiert.

Art. 31 Evaluierung

Diese Verhaltensregeln werden bei jeder ihren Regelungsgehalt betreffenden Rechtsänderung in Bezug auf diese, spätestens aber fünf Jahre nach dem Abschluss der Überprüfung gemäß § 38 a Absatz 2 BDSG insgesamt evaluiert.